

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Gesetz zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen,

davon Artikel 1 Nummer 44 auf Grund des § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2025 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Am Schluss des Dokuments befindet sich ein **Inhaltsverzeichnis** (ab S. [717](#)).

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Den Angaben zu den §§ 2 und 5 werden jeweils ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Der Angabe zu § 12 werden die Wörter „und der Adressaten“ angefügt.
- c) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 17 Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen
 § 17a Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung“

- d) Nach der Angabe zu § 21a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21b Körperliche Untersuchungen“

- e) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten“

- f) Die Angaben zu den §§ 24d bis 28 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 24d Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung
 § 24e Datenerhebung an kriminalitätsbelasteten Orten
 § 24f Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen von Polizei und Feuerwehr
 § 24g Einsatz mobiler Sensorgeräte zur Datenerhebung
 § 24h Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeuge oder Geräte
 § 25 Datenerhebung durch längerfristige Observation
 § 25a Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen
 § 25b Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen
 § 25c Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Verdeckte Ermittler
 § 26 Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung
 § 26a Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstechnischer Systeme
 § 26b Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme
 § 26c Bestandsdatenauskunft
 § 26d Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten; Unterbrechung der Telekommunikation
 § 26e Funkzellenabfrage
 § 27 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle; Durchführung der polizeilichen Beobachtung

- § 27a Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen
 - § 27b Inhalt von Antrag und Anordnung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen; Geltung landesfremder gerichtlicher Anordnungen
 - § 27c Besondere Protokollierungspflichten bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen
 - § 27d Benachrichtigung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen
 - § 27e Löschung personenbezogener Daten aus eingriffsintensiven Datenerhebungsmaßnahmen
 - § 27f Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen“
- g) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 28a Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet“
- h) In der Angabe zu § 29a werden die Wörter „Wegweisung und Betretungsverbot“ durch die Wörter „Besondere Maßnahmen“ ersetzt.
- i) Die Angabe zu § 29b wird wie folgt gefasst:
- „§ 29b Elektronische Aufenthaltsüberwachung“
- j) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
- „§ 31 Gerichtliche Entscheidung“
- k) Nach der Angabe zu § 37a wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 37b Nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Objekten“
- l) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
- „§ 41 Beendigung der Sicherstellung; Kosten“
- m) Die Angabe zu § 41b wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
- „§ 41b Verarbeitung personenbezogener Daten und Geheimhaltung bei operativem Opferschutz
 - § 41c Sicherheitsmitteilung, Sicherheitsgespräch“
- n) Die Angaben zu den §§ 42 bis 46a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
- „§ 42 Allgemeine Befugnisse für die Datenweiterverarbeitung
 - § 42a Zweckbindung und Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung
 - § 42b Kennzeichnung

- § 42c Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarischen und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung
- § 42d Training und Testung von KI-Systemen
- § 43 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung
- § 44 Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland
- § 44a Datenübermittlung an öffentliche Stellen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Schengen-assoziierten Staaten
- § 44b Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen
- § 45 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen
- § 45a Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- § 45b Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern bei Polizei und Feuerwehr
- § 45c Fallkonferenzen
- § 46 Gemeinsames Verfahren, automatisiertes Verfahren auf Abruf und regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen; Verordnungsermächtigung
- § 46a Aufnahme und Aufzeichnung von Anrufen und Notrufen; Verordnungsermächtigung“

o) Die Angabe zu § 48 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

- „§ 47a Automatisierte Anwendung zur Analyse vorhandener Daten
- § 48 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung
- § 48a Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung“

p) Die Angaben zu den §§ 50 und 51 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

- „§ 50 Information und Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 51 Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679
- § 51a Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 51b Datenschutzkontrolle“

q) Der Angabe zum Vierten Abschnitt werden die Wörter „sowie zu Waffen- und Messerverbotzonen“ angefügt.

r) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

- „§ 58a Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen“

s) Der Angabe zum Fünften Abschnitt werden ein Komma und das Wort „Entschädigung“ angefügt.

t) Die Angabe zu § 65 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 64a Entschädigung

Sechster Abschnitt
Gerichtliche Verfahren

§ 65 Zuständigkeit und Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen, Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen

§ 65a Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung, Erstattung und Ersatz von Aufwendungen

Siebter Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 65b Strafvorschrift

§ 65c Bußgeldvorschriften“

u) Die bisherige Angabe zum Sechsten Abschnitt wird durch folgende Angabe ersetzt:

„Achter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen“

v) Die Angaben zu den §§ 69 und 70 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 69 (weggefallen)

§ 70 (weggefallen)“

2. Der Überschrift des § 2 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nach diesem Gesetz“ gestrichen.

4. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst“ durch das Wort „Polizeidienstkräfte“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst fest“ durch das Wort „Polizeidienstkräfte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Dienstpflichtverletzung“ durch das Wort „Pflichtverletzung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden das Wort „regelt“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Ausführungsvorschriften“ das Wort „regeln“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Ermessen; Wahl der Mittel und der Adressaten“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin und § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes ohne hinreichenden sachlichen, durch den Zweck der jeweiligen Maßnahme gerechtfertigten Grund ist unzulässig.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Absätze 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen“

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 18 bis 51“ durch die Angabe „§§ 18 bis 51b“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind

1. alle Verbrechen, alle weiteren in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftaten sowie alle weiteren terroristischen Straftaten,
2. Straftaten nach den §§ 176a, 176b, 180a, 181a Absatz 1, § 182 Absatz 1 und 2, §§ 224 und 233 des Strafgesetzbuches,
3. Straftaten nach den §§ 243 und 244 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.“

d) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Terroristische Straftaten sind

1. Straftaten nach den §§ 89a, 89c, 129a und 129b des Strafgesetzbuches, die im In- oder Ausland begangen werden, sowie
2. die in § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, die im In- oder Ausland begangen werden, sofern sie dazu bestimmt sind,
 - a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
 - b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
 - c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

(6) Setzt eine Maßnahme nach diesem Gesetz eine Sachlage voraus, bei der

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise

oder

2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums

ein Rechtsgut verletzen oder eine Straftat begehen wird, so muss in den Fällen nach den §§ 84, 85, 89a, 89c, 96, 127 Absatz 3 und 4, §§ 129a und 129b des Strafgesetzbuches zudem eine solche konkretisierte Gefahr für das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut bestehen.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

§ 17a
Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung

(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Bereiche als kriminalitätsbelastete Orte einzustufen. Dies ist nur für solche Orte zulässig, die öffentlich zugänglich sind und von denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben.

(2) Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt kann die Einstufung eines Bereichs als kriminalitätsbelasteter Ort unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Dauer von insgesamt höchstens einem Monat im jeweiligen Kalenderjahr durch Allgemeinverfügung vornehmen, wenn Maßnahmen nach diesem Gesetz, die diese Einstufung voraussetzen, keinen Aufschub dulden und der Erlass einer Rechtsverordnung voraussichtlich nicht rechtzeitig erfolgen würde. Die Allgemeinverfügung ist auf geeignetem Weg zu veröffentlichen; über ihren Erlass unterrichtet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung das Abgeordnetenhaus unverzüglich.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus über die Gründe, die zur Einstufung als kriminalitätsbelasteter Ort geführt haben. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus zudem jährlich über die an den kriminalitätsbelasteten Orten nach diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen.

9. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen nach den Absätzen 4 bis 6 durchführen. Sie können in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten erheben

1. über die in den §§ 13, 14 und 16 genannten und andere Personen, wenn das zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
2. wenn die betroffene Person die Daten offensichtlich öffentlich gemacht hat oder
3. wenn die betroffene Person in Kenntnis des Zwecks der Erhebung in diese eingewilligt hat.

(2) Die Polizei kann ferner personenbezogene Daten erheben, soweit dies erforderlich ist

1. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder von sonstigen Straftaten, die organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person
 - a) solche Straftaten begehen wird,
 - b) mit einer in Buchstabe a genannten Person nicht nur in einem flüchtigen oder zufälligen Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung steht, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten erfordert, insbesondere weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine in Buchstabe a genannte Person sich dieser Person zur Begehung dieser Straftaten bedienen könnte (Kontakt- und Begleitpersonen),
 - c) als Zeugin oder Zeuge, Hinweisgeberin oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftsperson in Betracht kommt,
 - d) Opfer einer solchen Straftat werden könnte oder
 - e) sich im räumlichen Nahbereich einer Person aufhält, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie besonders gefährdet und die Maßnahme zu ihrem Schutz erforderlich ist,
2. im Falle der Ausschreibung der Person zur Ermittlungsanfrage,
3. zum Schutz privater Rechte oder
4. zur Leistung von Vollzugshilfe.

(3) Ermittlungen sind offen durchzuführen. Verdeckt dürfen sie außer in den in diesem Gesetz zugelassenen Fällen nur durchgeführt werden, wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

(4) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden. Sie ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit und Wohnungsanschrift anzugeben. Eine weitere Auskunftspflicht besteht nur für die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 16 für die dort genannten Personen sowie für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

(5) Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten. Ohne deren Kenntnis können Dritte befragt werden, wenn die Befragung der betroffenen Person

1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist,
2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen,
3. die Erfüllung der Aufgaben gefährden würde.

(6) Der Befragte ist in geeigneter Weise auf

1. die Rechtsgrundlagen der Befragung,
2. eine bestehende Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft

hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde. Werden bei der Befragung personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 Berliner Datenschutzgesetzes erhoben, bestimmen sich Umfang und Grenzen der Hinweispflicht im Übrigen nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) sowie nach § 23 des Berliner Datenschutzgesetzes. Bei Datenerhebungen zu Zwecken des § 30 Berliner Datenschutzgesetzes bleibt die allgemeine Informationspflicht nach § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes unberührt.

(7) Die §§ 52 bis 55 und 136a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Jedoch ist eine in § 53 Absatz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person nicht zur Verweigerung der Auskunft berechtigt, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, soweit die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürfen.

(8) Die Erhebung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist unter Beachtung des § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes unbeschadet spezieller Rechtsvorschriften nur dann zulässig, wenn die betroffene Person eine echte Wahlfreiheit hat und nicht aufgefordert oder angewiesen wird, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.“

10. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Leib, Leben oder Freiheit“ durch die Wörter „für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 7“ ersetzt.

11. § 18b wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Polizei kann Maßnahmen nach Absatz 1 auch gegenüber einer Person treffen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Versammlungsgesetz“ durch die Wörter „Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin“ ersetzt.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sind die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben worden, ist die Informationspflicht nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann die Polizei die Vorladung zwangsweise durchsetzen,

- 1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich sind,
- 2. um erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Polizei kann ferner die Identität einer Person feststellen, wenn die Person

1. sich an einem kriminalitätsbelasteten Ort oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält,
2. sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) sich dort gesuchte Straftäter verbergen oder
 - b) dort mutmaßlich Geschädigte von Straftaten nach den §§ 177, 180, 180a, 181a, 182, 232, 232a, 232b, 233, 233a des Strafgesetzbuches anzutreffen oder untergebracht sind,
3. sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind, und die Identitätsfeststellung auf Grund der Gefährdungslage oder personenbezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,
4. an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder nach § 255 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit der vorgenannten Straftat zu verhüten, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen, oder
5. sich in einem Fahrzeug befindet, das zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.

Die Einrichtung der Kontrollstelle nach Satz 1 Nummer 4 ist außer bei Gefahr im Verzug nur mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zulässig. Die Polizei kann mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.

(3) Überdies kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn das zum Schutz privater Rechte (§ 1 Absatz 4) oder zur Leistung von Vollzugshilfe (§ 1 Absatz 5) erforderlich ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

15. § 21a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Molekulargenetische Untersuchungen bedürfen der gerichtlichen Anordnung. § 81f Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“

16. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

„§ 21b
Körperliche Untersuchungen

(1) Eine Person darf körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr Krankheitserreger übertragen worden sein können, die Leib oder Leben einer anderen Person gefährden. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe zulässig, wenn sie durch einen Arzt oder eine Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und kein Nachteil für die Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der gerichtlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizei getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Bestätigung der Anordnung unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(3) Im Antrag und in der Anordnung sind schriftlich anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
2. Art und Umfang der Maßnahme,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

(4) Die bei der Untersuchung gewonnenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen; desgleichen sind die entnommenen Proben unverzüglich zu vernichten.

17. In § 23 Absatz 2 werden nach dem Wort „vernichten“ die Wörter „und die Daten zu löschen“ eingefügt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Versammlungsgesetz“ durch die Wörter „Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach Satz 1“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Polizei kann die angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten; § 24e Absatz 4 gilt entsprechend.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 42c, 42d und 48 Absatz 6 bleiben unberührt, ebenso § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in seinem Satz 1 werden das Wort „Versammlungsgesetz“ durch die Wörter „Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin“, das Wort „Rettungsdienstkräfte“ durch das Wort „Rettungsdienste“, die Angabe „§ 31b des Berliner Datenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Berliner Datenschutzgesetzes“ und die Angabe „§ 6b des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 des Bundesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 24f bleibt unberührt.“

19. § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a
Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 kann die Polizei an oder in einem gefährdeten Objekt, insbesondere einem Gebäude, auch einem Amts- oder Dienstgebäude, oder einem sonstigen Bauwerk von öffentlichem Interesse, einer Religionsstätte, einem Denkmal oder einem Friedhof, einschließlich der jeweils zugehörigen Parkplätze und sonstigen Außenflächen, oder, soweit zur Zweckerreichung zwingend erforderlich, den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen

personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in einem Objekt dieser Art Straftaten drohen. Die Polizei kann die angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten; § 24e Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung und die datenverarbeitende Stelle sind durch Beschilderung kenntlich zu machen.

(3) Bildaufnahmen und -aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird. § 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese nach § 42 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht nach Absatz 3 zu einem der dort genannten Zwecke benötigt oder gelöscht oder vernichtet werden. § 27d Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

20. In § 24b Absatz 1 wird das Wort „speichern“ durch das Wort „aufzeichnen“ ersetzt.

21. Die §§ 24c bis 28 werden durch die folgenden §§ 24c bis 28a ersetzt:

„§ 24c
Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen
zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten

(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten kann die Polizei im öffentlich zugänglichen Raum personenbezogene Daten mit offen in einem Dienstfahrzeug eingesetzten technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person bestehen und
2. die Maßnahme zur Abwehr dieser Gefahr erforderlich erscheint.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei sowohl im öffentlich zugänglichen Raum als auch an Orten, die nicht öffentlich zugänglich sind, personenbezogene Daten mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen.

(3) Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten im Sinne des Satzes 1 erfasst werden. Dennoch aufgezeichnete Daten im Sinne von Satz 1 dürfen nicht nach Absatz 8 genutzt werden. Die Tatsache der Aufzeichnung dieser Daten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden.

(4) Die Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 und 2 kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der Maßnahme. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(5) Eine Datenverarbeitung nach Absatz 2 soll, sofern die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte entsprechend ausgestattet ist, erfolgen, wenn

1. sie oder er unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwendet oder
2. die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt, es sei denn, diese Person ist bei einer Maßnahme an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort offenkundig nicht alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber oder sonstige alleinig berechnigte Person des erfassten Ortes.

(6) Von der Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzte oder mitgeführte technische Mittel im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden spurenlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach den Absätzen 1, 2 oder 5. Für diesen Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 60 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung gespeichert werden.

(7) Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift sind verschlüsselt und gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Bild- und Tonaufzeichnungen, die an nicht öffentlich zugänglichen Orten angefertigt wurden, sind besonders zu kennzeichnen. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit,
2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen,

3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die Berliner Polizeibeauftragte oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten,
4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes oder
5. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person.

Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach zwei Jahren zu löschen.

(8) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 7 Satz 4 genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4, §§ 42c, 42d und 48 Absatz 6 bleiben unberührt, ebenso § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes. Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2, die an nicht öffentlich zugänglichen Orten angefertigt wurden, ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung gerichtlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug kann diese Entscheidung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Bild- und Tonaufzeichnungen, deren Nutzung unzulässig ist, sind unverzüglich zu löschen. Absatz 7 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(9) Die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend. Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Außendienst entsprechend, Absatz 2 mit der Maßgabe, dass eine Datenverarbeitung nicht in Wohnräumen erfolgen darf.

§ 24d

Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung

(1) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend und nicht flächendeckend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist,
2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 vorliegen oder

3. eine Person oder ein Fahrzeug nach § 27 Absatz 1 und 2 polizeilich ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unmittelbar bevorsteht.

Die für die Maßnahme wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sind für Kontrollzwecke zu dokumentieren.

(2) Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen werden; der Abgleich ist auf diejenigen Datenbestände zu beschränken, die für den Zweck der jeweiligen Kennzeichenkontrolle Bedeutung haben können. Sofern das ermittelte Kennzeichen nicht in diesem Datenbestand enthalten ist, sind die erhobenen Daten sofort nach Durchführung des Datenabgleichs automatisiert zu löschen. Im Trefferfall ist unverzüglich die Datenübereinstimmung zu überprüfen. Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden. Andernfalls sind sie sofort zu löschen.

§ 24e

Datenerhebung an kriminalitätsbelasteten Orten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 kann die Polizei an kriminalitätsbelasteten Orten personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen. Die Maßnahme erfolgt auf Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt. Die Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die Kriminalität an dem jeweiligen Ort sind mindestens alle zwei Jahre zu untersuchen; anschließend ist über die Maßnahme unverzüglich erneut zu entscheiden. Über die Ergebnisse unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus.

(2) Die Anordnung der Datenerhebung ist zu dokumentieren. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung sowie die datenverarbeitende Stelle sind zudem durch Beschilderung kenntlich zu machen. Die Polizei Berlin gibt öffentlich bekannt, an welchen Orten Datenerhebungen nach dieser Vorschrift erfolgen.

(3) § 24a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Polizei kann die nach Absatz 1 angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten. Die automatisierte Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat oder den Eintritt eines Unglücksfalls im Sinne von § 323c Absatz 1 des Strafgesetzbuches hindeuten; ein automatisiertes Auslösen behördlicher Maßnahmen aufgrund einer automatisierten Auswertung sowie die automatisierte biometrische Fernidentifizierung sind ausgeschlossen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend

§ 24f
Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung
von Einsätzen von Polizei und Feuerwehr

Die Polizei und die Feuerwehr können an Orten, an denen die Notwendigkeit einer Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben besteht, insbesondere bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen, nicht dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin unterliegenden Veranstaltungen und Ansammlungen (Einsatzorte), einschließlich des unmittelbaren Umfelds, personenbezogene Daten mittels Übersichtsaufnahmen anfertigen, wenn dies im Einzelfall zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung des Einsatzes erforderlich ist. Die Anfertigung von Aufnahmen zum Zweck der Identifikation von Personen sowie die Aufzeichnung der gefertigten Aufnahmen sind nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist; § 24 Absatz 2 und § 24a Absatz 4 gelten entsprechend. Die Aufnahmen sind grundsätzlich offen anzufertigen. Die Polizei und die Feuerwehr können die angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten; § 24e Absatz 4 gilt entsprechend. Die §§ 24, 24a und 24e bleiben im Übrigen unberührt.

§ 24g
Einsatz mobiler Sensorträger zur Datenerhebung

(1) Sind die Voraussetzungen zur Erhebung personenbezogener Daten unter Einsatz technischer Mittel nach Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt, kann die Datenerhebung durch die Polizei und die Feuerwehr auch mittels mobiler Sensorträger erfolgen. Dies gilt nicht, sofern die zur Datenerhebung ermächtigende Vorschrift die Art des Einsatzes des technischen Mittels abschließend bestimmt oder den Einsatz mobiler Sensorträger ausschließt.

(2) Darf die Erhebung von personenbezogenen Daten nach der ermächtigenden Vorschrift nur offen erfolgen, ist die Offenheit der Maßnahme auch bei dem Einsatz mobiler Sensorträger zu wahren. In diesen Fällen soll auf die Verwendung mobiler Sensorträger gesondert hingewiesen werden.

§ 24h
Einsatz technischer Mittel
gegen unbemannte Fahrzeuge oder Geräte

Die Polizei kann technische Mittel gegen ein unbemanntes Fahrzeug oder sonstiges Gerät, welches an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben wird, einschließlich der Steuerungseinheit oder –verbindung einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine von diesem Fahrzeug oder Gerät ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestehen und andere Maßnahmen, insbesondere gegen die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen, aussichtslos oder wesentlich erschwert wären. Die Polizei kann technische Mittel auch zur Erkennung einer Gefahrenlage im Sinne von Satz 1 einsetzen. Soweit erforderlich, kann die Polizei durch Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 personenbezogene Daten erheben und in Funkverbindungen eingreifen. Die nach dieser Vorschrift erhobenen

personenbezogenen Daten sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts weiterverarbeitet werden.

§ 25

Datenerhebung durch längerfristige Observation

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch eine planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation), erheben über

1. eine Person,
 - a) die nach § 13 oder § 14 verantwortlich ist, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,
 - b) bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung, die voraussichtlich auch im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören, begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
 - c) deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird,
2. Kontakt- oder Begleitpersonen der in Nummer 1 genannten Person oder
3. jede andere Person, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist.

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre; sie darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten

übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann die Antragsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 25a

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen

(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 über die dort genannten Personen personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel erheben, insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen und zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache. Darüber hinaus können personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, der nicht durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen erfolgt, über eine nach § 13 oder § 14 verantwortliche Person sowie deren Kontakt- und Begleitpersonen auch dann erhoben werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist, sie aber nicht der Erstellung eines Bewegungsbilds dient; § 25 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 Satz 1 personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes erheben; dabei gilt § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass eine konkretisierte Gefahr der Begehung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten und auch im Einzelfall voraussichtlich schwerwiegenden Straftat bestehen muss.

(3) Maßnahmen nach

1. Absatz 1, die jeweils durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden oder die der Erstellung eines Bewegungsbilds dienen, und
2. Absatz 2

bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die

Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Im Übrigen dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 nur von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann die Antragsbefugnis im Falle von Maßnahmen nach Absatz 1 sowie die Anordnungsbefugnis im Falle von Maßnahmen im Sinne von Satz 7 auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen.

(4) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(5) Soll eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgen, darf die Maßnahme auch durch die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitung einer Direktion oder deren jeweiliger Vertretung im Amt oder durch von dieser besonders beauftragte Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Eine anderweitige Verwendung der nach Satz 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gerichtlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 2 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Absatz 3 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 25b

Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Personen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder –aufzeichnungen und zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in oder aus Wohnungen nur erheben, wenn

1. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist,

2. sich die Maßnahme gegen eine Person richtet,
 - a) die nach § 13 oder § 14 für die Gefahr verantwortlich ist oder
 - b) bei der konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen oder an ihnen teilnehmen wird, und
3. die Daten erhoben werden
 - a) in oder aus der Wohnung der in Nummer 2 genannten Person oder
 - b) in oder aus Wohnungen anderer Personen, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sich eine in Nummer 2 genannte Person dort aufhält und eine Datenerhebung allein in oder aus deren Wohnung nicht zur Abwehr der Gefahr führen wird.

Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. § 36 Absatz 5 gilt entsprechend, soweit die Datenerhebung nicht mit technischen Mitteln erfolgt.

(2) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch das verdeckte Durchsuchen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(4) Die Anordnung nach Absatz 3 ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(5) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf der Maßnahme, ihre Ergebnisse, die auf diesen beruhenden weiteren Maßnahmen sowie die Beendigung der Maßnahme zu unterrichten. Sämtliche mit einer Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind dem anordnenden Gericht zudem unverzüglich vorzulegen und dürfen bis zu der Entscheidung des Gerichts nicht verwendet werden. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung dieser Daten zum Schutz

des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach § 27a Absatz 1 und 3 sowie zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 18a; es unterrichtet die Polizei unverzüglich über den Inhalt der verwertbaren Daten. § 27a Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Erfolgt eine Maßnahme nach Absatz 1 ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen, darf die Maßnahme auch durch die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitung einer Direktion oder deren jeweiliger Vertretung im Amt oder durch von dieser besonders beauftragte Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Eine anderweitige Verwendung der nach Satz 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gerichtlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 2 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Absatz 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 25c

Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Verdeckte Ermittler

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch

1. Personen, deren Zusammenarbeit mit ihr Dritten nicht bekannt ist (V-Personen),
2. Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende eingesetzt werden (Verdeckte Ermittler),

erheben, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Soweit es für den Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Verdeckte Ermittler dürfen unter der Legende zur Erfüllung ihres Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Verdeckte Ermittler dürfen unter ihrer Legende mit Einwilligung der berechtigten Person deren Wohnung betreten. Die Einwilligung darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Eine heimliche Durchsuchung ist unzulässig. Im Übrigen richten sich die Befugnisse Verdeckter Ermittler nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, die sich gegen eine bestimmte Person richten, bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Gleiches gilt für Maßnahmen

nach Absatz 1 Nummer 2, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein soll. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Im Übrigen dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 auf höchstens sechs Monate, bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 auf höchstens ein Jahr zu befristen. Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 1 kann um jeweils höchstens sechs Monate, die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 26

Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung

(1) Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person deren Telekommunikation überwachen und aufzeichnen, wenn

1. die Person nach den §§ 13 oder 14 verantwortlich ist, und die Maßnahme zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall schwerwiegende Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird,
3. das individuelle Verhalten der Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) die Person Mitteilungen, die für eine in den Nummern 1 bis 3 genannte Person bestimmt sind oder die von dieser herrühren, entgegennimmt oder weitergibt, oder

- b) der Telekommunikationsanschluss oder das Endgerät der Person von einer in den Nummern 1 bis 3 genannten Person genutzt wird.

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre; sie darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 26a

Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstechnischer Systeme

(1) Maßnahmen nach § 26 Absatz 1 können in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von den genannten Personen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise
 - a) eine terroristische Straftat oder
 - b) eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig, begehen oder an ihr teilnehmen wird,

2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) die Person Mitteilungen, die für eine in den Nummern 1 oder 2 genannte Person bestimmt sind oder die von dieser herrühren, entgegennimmt oder weitergibt, oder
 - b) der Telekommunikationsanschluss oder das Endgerät der Person von einer in den Nummern 1 oder 2 genannten Person genutzt wird,

und der Eingriff notwendig ist, um die Telekommunikation insbesondere in unverschlüsselter Form überwachen und aufzeichnen zu können.

(2) Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird,
2. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
3. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, sind verdeckte Durchsuchungen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig. Hierfür gilt § 26 Absatz 2 entsprechend.

§ 26b

Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme

(1) Unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 26a Absatz 1 kann die Polizei durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben.

(2) In informationstechnische Systeme anderer Personen darf die Maßnahme nur eingreifen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine in § 26a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannte Person dort relevante Informationen speichert, und die Maßnahme zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.

(3) Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre; sie darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, kann die Polizei unter den dort genannten Voraussetzungen technische Mittel einsetzen, um erforderliche Verkehrsdaten, insbesondere spezifische Kennungen oder Standortdaten eines informationstechnischen Systems, zu erheben. Personenbezogene Daten Dritter dürfen dabei nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Nach Beendigung der Maßnahme sind diese personenbezogenen Daten Dritter unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren.

(5) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, sind verdeckte Durchsuchungen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig.

(6) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(7) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(8) Sämtliche mit einer Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vorzulegen und dürfen bis zu der Entscheidung des Gerichts nicht verwendet werden. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung dieser Daten zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach § 27a Absatz 1 und 3 sowie zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 18a; es unterrichtet die Polizei unverzüglich über den Inhalt der verwertbaren Daten. § 27a Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) § 26 Absatz 4 und § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 26c
Bestandsdatenauskunft

(1) Die Polizei kann Auskunft verlangen

1. von demjenigen, der Telekommunikationsdienste erbringt (Telekommunikationsdiensteanbieter) oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten im Sinne des § 3 Nummer 6, § 172 des Telekommunikationsgesetzes,
2. von demjenigen, der eigene oder fremde digitale Dienste erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden digitalen Diensten vermittelt (Anbieter von digitalen Diensten), über Bestandsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.

(2) Die Auskunft darf nur verlangt werden, soweit die Daten im Einzelfall erforderlich sind

1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
2. zum Schutz von Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person, von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder von nicht unerheblichen Sachwerten, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,
3. zum Schutz von Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person, von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird,
4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
5. zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

Werden Bestandsdaten zur Vorbereitung oder Durchführung einer anderweitigen Maßnahme benötigt, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn zudem im Einzelfall die

gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens vorliegen.

(3) Bezieht sich ein Auskunftsverlangen auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf Auskunft über Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und nur dann verlangt werden, wenn im Einzelfall im Zeitpunkt des Ersuchens auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten vorliegen. Auskunft nach Absatz 1 Nummer 2 über Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur verlangt werden

1. zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, und
2. wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens vorliegen.

(4) Die Auskunft kann auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden,

1. soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, bei
 - a) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat,
 - b) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 2 zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat,
2. bei
 - a) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat,
 - b) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 2 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person, von Sachen von bedeutendem Wert, deren Er-

haltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zum Schutz nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat,

wenn im Einzelfall Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder

3. bei

- a) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat,
- b) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 2 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat,

wenn im Einzelfall das individuelle Verhalten einer Person eine konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person in einem übersehbaren Zeitraum eine solche Gefährdung verursachen wird.

Die Auskunft darf bei Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b nur dann verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzerin oder Nutzer des digitalen Dienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen.

(5) Auskunftsverlangen nach Absatz 3 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Einer gerichtlichen Anordnung bedarf es im Falle von Bestandsdaten nach Absatz 3 Satz 1 nicht, wenn die betroffene Person von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 7 ist aktenkundig zu machen.

(6) § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen der Auskunftsverlangen nach den Absätzen 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. Im Auskunftsverlangen ist die jeweilige Rechtsgrundlage des Ersuchens anzugeben. Die Anbieter haben die verlangten Daten auf dem angegebenen Weg unverzüglich und unter Berücksichtigung sämtlicher unternehmensinterner Datenquellen vollständig zu übermitteln.

§ 26d

Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten; Unterbrechung der Telekommunikation

(1) Unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 kann die Polizei von jedem Telekommunikationsdiensteanbieter oder demjenigen, der an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, verlangen, ihr vorhandene oder zukünftig anfallende Verkehrsdaten, auch in Echtzeit, der dort genannten Personen zu übermitteln. Verkehrsdaten sind alle Daten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei technische Mittel einsetzen, um die spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartenummer, von Mobilfunkendgeräten oder den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln.

(3) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer gefährdeten, vermissten oder sonst in hilfloser Lage befindlichen Person können die Polizei und die Feuerwehr Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 treffen, um den Standort eines Telekommunikationsendgerätes dieser Person zu ermitteln. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Standort eines Telekommunikationsendgerätes einer anderen als der in § 26 Absatz 1 Satz 1 genannten Person ermittelt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sich am selben Ort aufhält wie die gefährdete, vermisste oder sonst in hilfloser Lage befindliche Person, sofern eine Ortung des Telekommunikationsendgerätes jener Person nicht möglich ist oder nicht geeignet erscheint, um die Gefahr abzuwehren. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre. Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. § 164 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes und § 46a Absatz 4 bleiben unberührt.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2 kann die Polizei

1. von jedem Telekommunikationsdiensteanbieter oder demjenigen, der an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, verlangen, Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen, oder
2. technische Mittel einsetzen, um Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen.

Hierbei dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben und Telekommunikationsverbindungen Dritter nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zur Durchführung der Maßnahme unvermeidbar ist und nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahme steht. Bei der Maßnahme erhobene Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

(5) Die Polizei kann von jedem Anbieter digitaler Dienste verlangen, ihr vorhandene und zukünftig anfallende Nutzungsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes der in § 26 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen, auch in Echtzeit, zu übermitteln, soweit die Daten im Einzelfall erforderlich sind

1. zur Abwehr einer Gefahr
 - a) für die öffentliche Sicherheit, wobei die Auskunft auf die Merkmale zur Identifikation des Nutzers oder der Nutzerin beschränkt ist, oder
 - b) für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte,
2. zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,
3. zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird,
4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, die voraussichtlich auch im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
5. zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten und voraussichtlich auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie diese innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes begehen wird.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 2 sowie den Absätzen 4 und 5 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 werden durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind durch die anordnende Beamtin oder den anordnenden Beamten zu dokumentieren.

(7) Die Anordnung nach Absatz 4 ist auf höchstens drei Tage zu befristen. Für die übrigen in dieser Vorschrift behandelten Anordnungen gilt § 26 Absatz 3 entsprechend.

(8) § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 26e Funkzellenabfrage

(1) Die Polizei kann ohne Wissen der Betroffenen von jedem Telekommunikationsdiensteanbieter oder demjenigen, der an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, verlangen, ihr alle in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten örtlichen Bereich in Funkzellen angefallenen Telekommunikationsverkehrsdaten zu übermitteln, soweit die Daten im Einzelfall erforderlich sind,

1. um eine dringende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit diese durch Straftatbestände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, abzuwehren,
2. sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
3. sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird.

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

(2) Die Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(3) § 26b Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Die verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich und vollständig zu übermitteln. § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 27

Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle; Durchführung der polizeilichen Beobachtung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person, amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale von Kraftfahrzeugen unabhängig von der Antriebsart, Daten über Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 Kilogramm, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge, Container, Luftfahrzeuge, Schusswaffen, amtliche oder gefälschte Blankodokumente, amtliche oder gefälschte Identitätsdokumente und bargeldlose Zahlungsmittel sowie den Anlass der Ausschreibung in einer als Teil des polizeilichen Fahndungstatbestandes geführten Datei speichern, damit andere Polizeibehörden sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden

1. Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Fahrzeugs, in dem diese sich befinden, und der dieses führenden Person, mitgeführte Sachen oder die oben genannten Sachen sowie bargeldlose Zahlungsmittel und Umstände des Antreffens bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung),
2. eine Befragung der Person auf der Grundlage von Informationen oder spezifischen Fragen, die von der Polizei zur Erforschung des Sachverhalts in die Ausschreibung aufgenommen wurden, nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften vornehmen (Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage) oder
3. die Person, das Fahrzeug, in dem diese sich befindet, und die dieses führende Person, mitgeführte Sachen oder die oben genannten Sachen sowie bargeldlose Zahlungsmittel nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften durchsuchen (Ausschreibung zur gezielten Kontrolle).

(2) Eine Personenausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage oder zur gezielten Kontrolle ist zulässig bezüglich

1. einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird,
2. einer Person, bei der das Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen wird, oder
3. einer Person, deren Gesamtwürdigung und ihre bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, dass sie künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,

soweit die Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist.

(3) Eine Ausschreibung der in Absatz 1 genannten Sachen oder bargeldlosen Zahlungsmittel zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne von Absatz 2 stehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können diese Ausschreibungen mit Personenausschreibungen nach Absatz 2 verknüpft werden.

(4) Beim Antreffen einer zur polizeilichen Beobachtung ausgeschriebenen Person oder Sache können erlangte Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, Anlass der Überprüfung, Reiseweg und Reiseziel, gemeinsam mit der ausgeschriebenen Person angetroffene Personen oder Insassen des Fahrzeugs sowie mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden. Beim Antreffen einer zur gezielten Kontrolle ausgeschriebenen Person oder Sache können zusätzlich auch solche aus Maßnahmen nach den §§ 34 und 35 übermittelt werden. Beim Antreffen einer zur Ermittlungsanfrage ausgeschriebenen Person können zusätzlich Erkenntnisse aus Maßnahmen nach § 18 übermittelt werden.

(5) Eine Personenausschreibung darf nur durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. Die Verlängerung der Laufzeit einer Personenausschreibung zur polizeilichen Beobachtung über insgesamt zwölf Monate hinaus bedarf der gerichtlichen Anordnung.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen.

§ 27a
Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
bei verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

(1) Verdeckte Maßnahmen der Erhebung personenbezogener Daten, die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, sind unzulässig. Äußerungen und Gespräche über begangene Straftaten und Verabredungen oder Aufforderungen zu Straftaten sowie solche mit unmittelbarem Bezug zu der für die Maßnahmen Anlass gebenden Gefahr sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(2) Maßnahmen nach den §§ 25, 25a, 25c, 26, 26a, 26b und 26d dürfen nur angeordnet werden, wenn nicht tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden oder dass die Maßnahme anderweitig in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen wird. Vor Durchführung von Maßnahmen nach §§ 25c und 26b ist unter Berücksichtigung der informations- und ermittlungstechnischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Erhebung von Erkenntnissen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterbleibt, es sei denn, dass dies mit einem trotz des Gewichts des Eingriffs unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Bei Maßnahmen nach § 25c haben die eingesetzte Person sowie polizeiliche Führungspersonen vor Weitergabe erhobener Daten zu prüfen, ob die Daten oder die Art und Weise ihrer Erhebung den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren. Bestehen bei der Prüfung nach Satz 3 Zweifel, entscheiden besonders beauftragte Dienstkräfte des höheren Dienstes im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Maßnahmen nach § 25b dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und des Verhältnisses der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung keine personenbezogene Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Eine Durchführung von Maßnahmen nach § 25b allein mittels automatisierter Aufzeichnung ist unzulässig.

(4) Die Maßnahmen sind unverzüglich zu unterbrechen oder zu beenden, sofern sich während ihrer Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, dass Inhalte erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, oder die Maßnahmen anderweitig in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, und sobald dies ohne Gefährdung von Leib, Leben oder weiterer Verwendung der bei dem polizeilichen Einsatz tätigen Personen möglich ist. Unterbleibt eine Beendigung oder Unterbrechung aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung sowie die Gründe und näheren Umstände der Fortsetzung der Maßnahme zu dokumentieren, Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; erlangte kernbereichsrelevante Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden. Unterbrochene Maßnahmen dürfen fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zu ihrer Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Wurde eine Maßnahme nach

§ 25c wegen einer Gefährdung nach Satz 1 unterbrochen oder beendet oder unterblieb die Beendigung oder Unterbrechung gefährdungsbedingt, sind die erhobenen Daten und die Durchführung der Maßnahme auf ihre Kernbereichsrelevanz zu prüfen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Bestehen bei der Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 25, 25a, 25b, 26 und 26a Zweifel an der Kernbereichsrelevanz der zu erhebenden Daten, darf anstelle des Abbruchs oder der Unterbrechung eine automatisierte Aufzeichnung fortgesetzt werden. Die automatisierte Aufzeichnung ist dem anordnenden Gericht unverzüglich zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung vorzulegen und darf bis zu dieser Entscheidung nicht verwendet werden; § 25b Absatz 5 bleibt unberührt. Wurden personenbezogene Daten im Falle der in Satz 4 genannten Maßnahmen nicht im Wege einer automatisierten Aufzeichnung erhoben und bestehen im Nachhinein Zweifel, ob diese Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, gilt Satz 5 entsprechend.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt im Benehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei über die Verwertung von Erkenntnissen im Sinne von Absatz 4 Satz 5 und 6 entscheiden. Bei der hierfür vorzunehmenden Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der Unterstützung von besonders beauftragten Dienstkräften des höheren Dienstes bedienen. Diese Dienstkräfte sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 4 Satz 5 und 6 ist unverzüglich nachzuholen. Lehnt das Gericht die Verwertung der Erkenntnisse ab, dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen; Absatz 6 gilt entsprechend. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(6) Personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Wurden personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, durch Maßnahmen gewonnen, sind die Tatsachen ihrer Erhebung und Löschung zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle nach § 51b verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach Benachrichtigung nach § 27d Absatz 1 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 27d Absatz 3 Satz 5 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 3 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu deren Abschluss aufzubewahren.

§ 27b

Inhalt von Antrag und Anordnung
bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen;
Geltung landesfremder gerichtlicher Anordnungen

(1) Bedarf eine Maßnahme nach den §§ 25 bis 27, 28a und 47 gerichtlicher Anordnung, sind im Antrag anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 25b Absatz 1 und 3 zudem die Wohnung oder Räume, in oder aus denen Daten erhoben werden, sowie die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten,
3. bei Maßnahmen nach § 26 Absatz 1, § 26a Absatz 1, § 26c Absatz 4 Satz 1, § 26d Absatz 1 zudem, soweit möglich, die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, wobei eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation genügt, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
4. bei Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 und 3, § 26b Absatz 1 bis 5 zudem die wesentlichen Gründe dafür, dass der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, und, soweit möglich, auch eine Bezeichnung der Sachen und die Anschrift der Räumlichkeiten der betroffenen Person,
5. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 4 und § 26e Absatz 1 Satz 1 zudem die Rufnummer oder eine andere Kennung des Anschlusses oder des Endgerätes, dessen Telekommunikation unterbrochen, verhindert oder erhoben werden soll, im Falle einer Unkenntnis der Rufnummer oder einer Kennung die möglichst genaue räumliche und zeitliche Bezeichnung der Telekommunikationsverbindungen, die unterbrochen, verhindert oder erhoben werden sollen, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
6. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 5 anstelle der Rufnummer, soweit möglich, eine eindeutige Kennung des Nutzerkontos der betroffenen Person, ansonsten eine möglichst genaue Bezeichnung des digitalen Dienstes, auf den sich das Auskunftsverlangen bezieht,
7. bei Maßnahmen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 zudem
 - a) die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
 - b) die biometrischen Daten aus dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
 - c) die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung,
8. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 zudem die Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit der erhobenen Daten, wobei die jeweilige Errichtungsanordnung nach § 49, die Risikoanalyse und das Datenschutzkonzept nach § 50 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes beizufügen sind,

9. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, bei Maßnahmen nach § 26e Absatz 1 Satz 1 unter Benennung ihres Endzeitpunktes,
10. der Sachverhalt,
11. eine Begründung, die insbesondere Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der beantragten Maßnahme enthält.

Dies gilt entsprechend für den Antrag auf gerichtliche Bestätigung einer polizeilichen Anordnung, die wegen Gefahr im Verzug ergangen ist.

(2) Die gerichtliche Anordnung einer in Absatz 1 bezeichneten Maßnahme und die gerichtliche Bestätigung einer polizeilichen Anordnung einer solchen Maßnahme wegen Gefahr im Verzug ergehen schriftlich. Hierbei sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 25b Absatz 1 und 3 zudem die Wohnung oder Räume, in oder aus denen Daten erhoben werden, sowie die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten,
3. bei Maßnahmen nach § 26 Absatz 1, § 26a Absatz 1, § 26c Absatz 4 Satz 1, § 26d Absatz 1 zudem, soweit möglich, die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, wobei eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation genügt, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
4. bei Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 und 3, § 26b Absatz 1 bis 5 zudem eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, und, soweit möglich, auch eine Bezeichnung der Sachen und die Anschrift der Räumlichkeiten der betroffenen Person,
5. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 4 und § 26e Absatz 2 zudem die Rufnummer oder eine andere Kennung des Anschlusses oder des Endgerätes, dessen Telekommunikation unterbrochen, verhindert oder erhoben werden soll, im Falle einer Unkenntnis der Rufnummer oder einer Kennung die möglichst genaue räumliche und zeitliche Bezeichnung der Telekommunikationsverbindungen, die unterbrochen, verhindert oder erhoben werden sollen, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
6. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 5 anstelle der Rufnummer, soweit möglich, eine eindeutige Kennung des Nutzerkontos der betroffenen Person, ansonsten eine möglichst genaue Bezeichnung des digitalen Dienstes, auf den sich das Auskunftsverlangen bezieht,

7. bei Maßnahmen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 zudem
 - a) die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
 - b) die biometrischen Daten aus dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
 - c) die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung,
8. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 zudem die zur Übermittlung verpflichtete Stelle sowie alle benötigten Daten und Merkmale,
9. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, bei Maßnahmen nach § 26e Absatz 1 Satz 1 unter Benennung ihres Endzeitpunktes,
10. der Sachverhalt,
11. die wesentlichen Gründe einschließlich der wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte.

Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch mündlich erfolgen. In diesem Fall ist eine schriftliche Dokumentation der Anordnung nach Maßgabe von Satz 2 unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung einer Maßnahme nach § 47 Absatz 1.

(3) Bedarf eine in Absatz 1 genannte Maßnahme keiner gerichtlichen Anordnung oder ordnet die Polizei eine Maßnahme nach Absatz 1 wegen Gefahr im Verzug selbst an, gilt für die polizeiliche Anordnung Absatz 2 entsprechend. Gleiches gilt für die polizeiliche Anordnung einer Maßnahme nach § 24d.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf keiner gerichtlichen Anordnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn

1. sie in einem anderen Land aufgrund polizeirechtlicher Rechtsvorschriften gerichtlich angeordnet wurde,
2. diese Anordnung nicht ausdrücklich auf das Gebiet des Landes, in dem sie ergangen ist, beschränkt ist,
3. ihre Fortsetzung auf dem Gebiet des Landes Berlin erforderlich ist, und
4. sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im jeweiligen Fall auch durch Gerichte des Landes Berlin angeordnet werden dürfte.

§ 27c
Besondere Protokollierungspflichten
bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

(1) Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten durch Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b, 25c, 26 bis 26b, 26c Absatz 2, §§ 26d, 26e, 27, 28a oder 47 sind zu protokollieren:

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitraum des Einsatzes,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(2) Zu protokollieren sind zudem bei

1. Maßnahmen nach § 24d Absatz 1:

die Personen, deren personenbezogene Daten aufgrund eines Trefferfalls erhoben oder weiterverarbeitet wurden;

2. Maßnahmen nach § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2:

- a) die Zielperson und
- b) erheblich mitbetroffene Personen;

3. Maßnahmen nach § 25b Absatz 1:

- a) die Zielperson,
- b) erheblich mitbetroffene Personen,
- c) die Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten, und
- d) die Bezeichnung der überwachten Wohnung;

4. Maßnahmen nach § 25a Absatz 5 und § 25b Absatz 6:

- a) die Personen, deren personenbezogene Daten erhoben wurden, und
- b) im Falle der Datenerhebung in einer Wohnung

aa) die Personen, die die Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,

bb) die Bezeichnung der Wohnung;

5. Maßnahmen nach § 25c:

a) die Zielperson,

b) erheblich mitbetroffene Personen und

c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten wurde;

6. Maßnahmen nach § 26:

a) die Zielperson und

b) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden;

7. Maßnahmen nach § 26a und § 26b:

a) die Zielperson,

b) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden,

c) die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen;

8. Maßnahmen nach § 26c Absatz 4 und § 26d Absatz 1, 2, 3 Satz 2, Absatz 4 und 5:

a) die Zielperson,

b) diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden;

9. Maßnahmen nach § 26e:

diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden;

10. Maßnahmen nach § 27 und § 28a:

a) die Zielperson und

b) die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind;

11. Maßnahmen nach § 47:

- a) die im Übermittlungsersuchen nach § 47 Absatz 2 enthaltenen Merkmale und
- b) die Personen, gegen die nach Auswertung der durch die Maßnahme erlangten Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.

(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.

(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden zum Zweck der Benachrichtigung nach § 27d und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Ablauf der Datenschutzkontrolle nach § 51b aufzubewahren und sodann automatisch zu löschen, es sei denn, dass sie zu den in Satz 1 genannten Zwecken noch erforderlich sind.

(5) Die Bestimmungen über die Protokollierung der Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verarbeitungssystemen nach § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 27d

Benachrichtigung bei eingriffsintensiven verdeckten
Datenerhebungsmaßnahmen

(1) Hat die Polizei personenbezogene Daten durch Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b, 25c, 26 bis 26b, 26c Absatz 3 und 4, §§ 26d, 26e, 27, 28a oder 47 erlangt, sind die in § 27c Absatz 2 jeweils bezeichneten betroffenen Personen hierüber nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 42 des Berliner Datenschutzgesetzes zu benachrichtigen.

(2) Dies gilt nicht,

1. wenn die Feststellung der Identität aus den Gründen des § 27c Absatz 3 Satz 1 unterblieben ist, oder
2. soweit der Benachrichtigung überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen.

Zudem kann die Benachrichtigung einer in § 27c Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 9 bezeichneten Person unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzuneh-

men ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung hat. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der gerichtlichen Zustimmung.

(3) Eine Benachrichtigung ist zurückzustellen, solange sie

1. den Zweck der Maßnahme,
2. ein wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren,
3. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
4. Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder
5. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,

gefährden würde. Bei einer Maßnahme nach § 25c erfolgt die Benachrichtigung erst, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung der V-Person oder des Verdeckten Ermittlers möglich ist. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 erfolgt die Zurückstellung und die Nachholung der Benachrichtigung in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft; die Benachrichtigung ist nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. In diesem Fall gelten die Regelungen der Strafprozessordnung; im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. Wird die Benachrichtigung zurückgestellt, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

(4) Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der gerichtlichen Zustimmung; das Gleiche gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Zuständig ist das die jeweilige Maßnahme anordnende Gericht, im Falle von Maßnahmen, die nicht der gerichtlichen Anordnung vorbehalten sind, das Amtsgericht Tiergarten. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung; diese darf bei Maßnahmen nach § 25b und § 26b nicht länger als sechs Monate betragen. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen die betroffene Person ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht wurden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme.

(5) Auch nach Erledigung einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen können betroffene Personen binnen zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Hierauf ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist; war die Maßnahme nicht der gerichtlichen Anordnung vorbehalten, entscheidet das Amtsgericht Tiergarten. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft.

§ 27e
Löschung personenbezogener Daten
aus eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

- (1) Sind die durch Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25c bis 26a, 26c Absatz 3, § 26d Absatz 1, 2, 3 Satz 2 und Absatz 5, §§ 26e, 27, 28a oder 47 erlangten personenbezogenen Daten, die nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, zur Erfüllung des der Anordnung der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch eine hierzu berufene öffentliche Stelle nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen und die zugehörigen Unterlagen zu vernichten, soweit keine zulässige Weiterverarbeitung der Daten erfolgt und sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes ergibt. An die Stelle der Löschung und der Vernichtung tritt die Einschränkung der Verarbeitung, solange die betroffene Person über die Maßnahme noch nicht nach § 27d benachrichtigt worden ist oder die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist; die betreffenden Daten und Unterlagen dürfen nur zur Benachrichtigung nach § 27d und zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme verwendet werden.
- (2) Personenbezogene Daten, deren Weiterverarbeitung der gerichtlichen Entscheidung nach § 25a Absatz 6 Satz 2, § 25b Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 oder § 26b Absatz 8 Satz 2 bedarf, sind unverzüglich zu löschen, soweit eine solche Entscheidung nach Abschluss der Maßnahme nicht beantragt oder soweit sie versagt wird; die zugehörigen Unterlagen sind zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich, sofern technisch möglich, automatisch zu vernichten; dies gilt nicht, soweit sie zur Strafverfolgung verwendet werden.
- (4) Durch Maßnahmen nach § 26d Absatz 3 Satz 1 erhobene personenbezogene Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.
- (5) Die Tatsache der Löschung oder der Einschränkung der Verarbeitung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle nach § 51b verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 27d Absatz 1 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 27d Absatz 4 Satz 6 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 51b noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für personenbezogene Daten, die der Polizei übermittelt worden sind und durch Maßnahmen erlangt wurden, die den Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b bis 26b, 26c Absatz 2, §§ 27, 28a und 47 entsprechen.

§ 27f

Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus
bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, §§ 25b bis 26b, 26c Absatz 3, § 26d Absatz 1 und 2, §§ 26e, 27, 28a und 47 getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist insbesondere darzustellen, in welchem Umfang von den Maßnahmen aus Anlass welcher Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden. Die parlamentarische Kontrolle auf der Grundlage dieses Berichts wird von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.

§ 28

Datenabfragen, Datenabgleich

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten der in den §§ 13, 14 sowie in § 18 Absatz 2 Nummer 1, 2. Alternative, Buchstabe a und b genannten Personen mit dem Inhalt von Dateisystemen abgleichen, die sie zur Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben allein oder gemeinsam mit anderen Stellen führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten im Fahndungsbestand abfragen und mit dessen Inhalt abgleichen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Abfrage oder der Abgleich sachdienliche Hinweise erwarten lässt. Die betroffene Person kann für die Dauer der Abfrage und des Abgleichs angehalten werden. § 21 bleibt unberührt.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über die Datenabfrage bleiben unberührt.

§ 28a

Nachträglicher biometrischer Abgleich
mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

(1) Die Polizei kann biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen darf, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet abgleichen, wenn

1. eine Gefahr für
 - a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 - b) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,

- c) die sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, oder
- d) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

besteht und die Maßnahme zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts der nach den §§ 13 oder 14 verantwortlichen Person erforderlich ist,

2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete und auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
3. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird.

Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und die jeweilige Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Allgemein öffentlich zugängliche personenbezogene Daten aus dem Internet dürfen zu diesem Zweck erhoben, gespeichert und aufbereitet werden.

(2) Für die mit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten gilt § 42a Absatz 2 und 3 entsprechend. Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, die sich auf im Internet öffentlich zugängliche Echtzeit-Lichtbild- und Echtzeit-Videodateien beziehen, sind unzulässig.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist; diese Befugnis kann von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten auf die Leitung des Landeskriminalamtes und die Vertretung im Amt übertragen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen und die Löschung ist zu protokollieren. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur von ausgewählten und geschulten Polizeidienstkräften durchgeführt werden. Nach Beendigung der Maßnahme ist die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte zu unterrichten. Lässt die Polizei Maßnahmen nach Absatz 1 durch Auftragsverarbeitende oder zur Verarbeitung eingesetzte Dritte durchführen, ist § 42d Absatz 3 Satz 3 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(5) Verwaltungsvorschriften bestimmen das Nähere insbesondere

1. hinsichtlich des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1 zu
 - a) dem technische Verfahren nach Absatz 1,
 - b) der Eingabe- und Zugangsberechtigung,
 - c) den sonstigen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe,
 - d) den Speicher- und Löschfristen,
 - e) der Art der zu speichernden Daten,
 - f) dem Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,
 - g) der Dauer der Speicherung,
 - h) der Protokollierung sowie
2. hinsichtlich des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 3 zu Art, Umfang und Dauer einer Speicherung der abzugleichenden, öffentlich zugänglichen Lichtbild-, Video- und Audiodateien.

Die Verwaltungsvorschriften treten an die Stelle der Errichtungsanordnung nach § 49. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor dem Erlass oder einer Änderung der Verwaltungsvorschriften anzuhören. Die Verwaltungsvorschriften sind zu veröffentlichen.“

22. In § 29 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Die“ durch die Angabe „§ 29 und die“ ersetzt.

23. § 29a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Wegweisung und Betretungsverbot“ durch die Wörter „Besondere Maßnahmen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ein entsprechendes Betretungsverbot anordnen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von der Person begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr einer von der wegzuweisenden Person ausgehenden Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei der Person untersagen, sich in einem bestimmten Umkreis die-

ser Wohnung aufzuhalten. Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung, des Betretungsverbots oder des Aufenthaltsverbots verfügt werden.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann die Polizei eine Person aus einer anderen als der in Absatz 1 Satz 1 genannten Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ein diesbezügliches Betretungsverbot anordnen. Solche Maßnahmen sind auch zulässig, wenn das Verhalten einer Person die Voraussetzungen von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gewaltschutzgesetzes erfüllt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Polizei einer Person untersagen,

1. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung nach Absatz 2 aufzuhalten,
2. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält,
3. Kontakt zu der gefährdeten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen oder
4. Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. § 29 Absatz 2 bleibt unberührt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Maßnahme nach Absatz 1“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „gefährdeten“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 enden spätestens 14 Tage nach ihrer Anordnung, in jedem Fall jedoch bereits mit einer gerichtlichen Entscheidung über einen zivilrechtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Das Zivilgericht unterrichtet die Polizei unverzüglich von seiner Entscheidung. Eine einmalige Verlängerung der Maßnahme um bis zu 14 Tage ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen.“

24. § 29b wird wie folgt gefasst:

„§ 29b
Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, sich technische Mittel, mit denen der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen, sie ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise
 - a) eine terroristische Straftat, eine Straftat gegen das Leben oder eine Straftat nach den §§ 176, 177 Absatz 4 bis 8, § 226 Absatz 2 oder § 239b des Strafgesetzbuches begehen wird oder
 - b) Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person in einem erheblichen Maße verletzt wird und die Person nach polizeilichen Erkenntnissen bereits zuvor eine in Buchstabe a benannte Straftat oder eine Straftat nach den §§ 176a, 176b, 177 Absatz 1 bis 3, §§ 182, 224, 238 Absatz 2 oder § 239 des Strafgesetzbuches oder nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes begangen hat, oder
2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine in Nummer 1 Buchstabe a genannte Straftat begehen wird,

und die Verpflichtung erforderlich ist, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverarbeitung von der Begehung der Straftat oder der Rechtsgutsverletzung abzuhalten. Die Verpflichtung ist nur zulässig, wenn sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck steht.

(2) Die Polizei erhebt und speichert durch die nach Absatz 1 mitzuführenden technischen Mittel die Daten über den Aufenthaltsort der überwachten Person und über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung; dies geschieht automatisiert. Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 erhobenen Daten aufgrund gerichtlicher Anordnung zu einem Bewegungsbild verbunden werden. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der überwachten Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist, ohne Einwilligung der überwachten Person nur verarbeitet werden

1. zur Verfolgung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Straftaten oder von Straftaten von mindestens gleichem Gewicht sowie zur Verfolgung einer Straftat nach § 65b,

2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,
3. zur Überwachung einer Anordnung nach § 29 Absatz 2, § 29a oder einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes und zur Ahndung von Verstößen gegen eine solche Anordnung und
4. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels.

Zur Einhaltung dieser Zweckbindung hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Daten sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Sie sind spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zu den in Satz 4 genannten Zwecken verwendet werden; die §§ 42c, 42d, 48 Absatz 6 bleiben unberührt, ebenso § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes. Jeder Abruf der Daten ist nach § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes zu protokollieren; die Protokolldaten sind nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der überwachten Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, sind diese Daten unverzüglich zu löschen und bis dahin nicht weiter zu verarbeiten. Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach zwei Jahren zu löschen. Die Sätze 3 und 9 bis 12 gelten entsprechend, soweit durch die Datenerhebung nach Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist.

(3) Wird die Maßnahme nach Absatz 1 zum Schutz einer bestimmten gefährdeten Person angeordnet, können mit Einwilligung dieser Person auch Daten über deren Aufenthaltsort durch von ihr mitzuführende technische Mittel automatisiert erhoben, gespeichert und mit den von der überwachten Person erhobenen Daten abgeglichen werden. Für die Datenverarbeitung gilt Absatz 2 Satz 3 bis 13 entsprechend.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann die Antragsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten

(5) Im Antrag und in der gerichtlichen Anordnung sind anzugeben:

1. die zu überwachende Person mit Namen sowie ihrer Anschrift oder ihrem Geburtsdatum,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. bei einer Anordnung nach § 29 Absatz 2, § 29a oder einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes insbesondere die Bezeichnung der Orte, an denen sich die Person nicht mehr aufhalten darf, sowie der Person, mit der der überwachten Person der Kontakt untersagt ist,
4. ob eine Datenverarbeitung nach Absatz 3 erfolgen soll, sowie
5. die wesentlichen Gründe für die Anordnung einschließlich der wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte; bei einer polizeilichen Anordnung nach Absatz 4 Satz 3 muss sich die Begründung auch auf die Gefahr im Verzug beziehen.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(6) Die Polizei kann die Wohnung der zu überwachenden Person betreten, um die zur Überwachung des Aufenthalts in der Wohnung erforderlichen technischen Mittel aufzustellen. Nach Abschluss der Maßnahme hat die überwachte Person auf Anforderung die technischen Mittel an die Polizei unverzüglich herauszugeben.“

25. § 29c wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird das Wort „richterlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.
- b) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

26. In § 30 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „besondere Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen“ eingefügt.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Richterliche“ durch das Wort „Gerichtliche“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3, § 21 Absatz 4 Satz 3“ und das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „richterlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ und das Wort „Richters“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.
28. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3, § 21 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 und das Wort „richterlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.
29. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 wird jeweils das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt und die Wörter „im Sinne von § 25a Absatz 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „gemäß Satz 1“ gestrichen.
30. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“, nach dem Wort „in“ die Angabe

„§ 21 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „jener Vorschrift“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind.“

31. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

c) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, von einer Person mitgeführt wird, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person oder eine Sache befindet, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“

32. § 36 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 38 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Leib, Leben oder Freiheit“ durch die Wörter „Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt.

33. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durchsuchungen bedürfen der gerichtlichen Anordnung; dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.“

34. Nach § 37a wird folgender § 37b eingefügt:

„§ 37b
Nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Objekten

(1) Die Polizei kann an einem gefährdeten Objekt im Sinne von § 24a Absatz 1 und auf den unmittelbar im Zusammenhang mit diesem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen durch Allgemeinverfügung das Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern und anderen Gegenständen beschränken oder verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an einem Objekt dieser Art Straftaten von erheblicher Bedeutung drohen und deren Verhütung auf andere Weise wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Allgemeinverfügung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils höchstens ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiterhin vorliegen.“

35. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Sicherstellung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann die Polizei auch Forderungen sowie andere Vermögensrechte sicherstellen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte gelten entsprechend.“

36. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41
Beendigung der Sicherstellung; Kosten“

- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an diese nicht möglich, können sie an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. Sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich beim letzten Gewahrsamsinhaber nicht um den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten an der Sache handelt, kann die Heraus-

gabe verweigert werden; § 40 gilt entsprechend. Satz 1 gilt in den Fällen des § 38 Absatz 3 entsprechend. Die Beendigung der Sicherstellung ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Die Sicherstellung im Sinne des § 38 Absatz 3 darf nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden. Kann die Forderung oder das Vermögensrecht nach Ablauf eines Jahres nicht freigegeben werden, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten, kann die Sicherstellung mit gerichtlicher Zustimmung um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

37. § 41a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zur Abwehr einer“ die Wörter „konkretisierten und“ eingefügt und die Wörter „Leib, Leben oder Freiheit“ durch die Wörter „Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung“ sowie die Wörter „ihr zustimmt“ durch die Wörter „in sie einwilligt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Maßnahmen zustimmen“ durch die Wörter „in die Maßnahmen einwilligen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wird eine Schutzmaßnahme beendet, unterrichtet die Polizei unter Berücksichtigung der Belange des Opferschutzes die beteiligten öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen. Die Polizei zieht die nach Absatz 1 hergestellten oder veränderten Urkunden und Dokumente ein, deren Verwendung nicht mehr erforderlich ist.“

38. Nach § 41a wird folgender § 41b eingefügt:

„§ 41b
Verarbeitung personenbezogener Daten
und Geheimhaltung bei operativem Opferschutz

(1) Die Polizei kann Auskünfte über personenbezogene Daten einer nach § 41a Absatz 1 Satz 1 zu schützenden Person verweigern, soweit dies aus Gründen des Opferschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen Dritter an der Übermittlung der Auskunft nicht überwiegen.

(2) Behörden und andere öffentliche Stellen sind berechtigt, auf Ersuchen der Polizei die Verarbeitung personenbezogener Daten einer zu schützenden Person einzuschränken oder diese Daten nicht zu übermitteln. Sie sollen dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegen-

stehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Polizei ist für die ersuchte Stelle bindend.

(3) Die Polizei kann von nicht-öffentlichen Stellen verlangen, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person einzuschränken oder nicht zu übermitteln, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter an der Übermittlung der Auskunft oder an der Übermittlung überwiegen.

(4) Bei der Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen ist sicherzustellen, dass der Opferschutz nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen teilen der Polizei jedes Ersuchen um Bekanntgabe von eingeschränkten oder sonst von ihr bestimmten Daten unverzüglich mit.

(6) Wer mit dem Opferschutz befasst wird, darf die ihm bekannt gewordenen Erkenntnisse über Maßnahmen des operativen Opferschutzes auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Opferschutzes hinaus nicht unbefugt offenbaren. Personen, die nicht Amtsträgerin oder Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches) sind, sollen nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet werden, sofern dies geboten erscheint.“

39. Der bisherige § 41b wird § 41c und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41c
Sicherheitsmitteilung, Sicherheitsgespräch“

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „auf geeignete Weise, insbesondere durch mündliche, schriftliche oder elektronische Mitteilung oder Signale“ eingefügt und die Wörter „sofern diese“ durch die Wörter „sofern die zu informierende Person“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 45 bleibt unberührt.“

40. Die §§ 42 bis 51 werden durch die folgenden §§ 42 bis 51b ersetzt:

„§ 42
Allgemeine Befugnisse
für die Datenweiterverarbeitung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten weiterverarbeiten,

1. soweit das

- a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) zu einer befristeten Dokumentation oder
- c) zur Vorgangsverwaltung

erforderlich ist oder

2. wenn die betroffene Person nach Maßgabe von § 18 Absatz 8 und in Kenntnis des Zwecks der Weiterverarbeitung in diese eingewilligt hat.

Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die die Ordnungsbehörden oder die Polizei unaufgefordert durch Dritte erlangt haben. Bei der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Weiterverarbeitung ist § 42a zu beachten, soweit Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen oder keine besonderen Voraussetzungen vorsehen.

(2) Weiterverarbeitung im Sinne dieses Gesetzes ist die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, der Abgleich oder die Verknüpfung von Daten.

(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen hat, nach Maßgabe von § 42a Absatz 2 bis 4 weiterverarbeiten, soweit das zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, erforderlich ist und Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Bei der Weiterverarbeitung dieser Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gilt ergänzend Absatz 4.

(4) Soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, kann die Polizei personenbezogene Daten nach Maßgabe von § 42a Absatz 1 bis 4 weiterverarbeiten

1. von Personen, bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie eine strafrechtlich relevante Verbindung zu Straftaten aufweisen werden,
2. von Personen, bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben,
3. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder sonstigen Straftaten, die organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden und mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht sind, von Personen, die
 - a) mit einer der in den Nummern 1 oder 2 genannten Personen nicht nur in einem flüchtigen oder zufälligen Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung stehen, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur Verhütung solcher Straftaten erfordert, insbesondere weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass jene Person sich ihrer zur Begehung der Straftaten bedienen könnte oder wird,
 - b) als Zeugin oder Zeuge, Hinweisgeberin oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftsperson in Betracht kommen,
 - c) Opfer einer solchen Straftat werden könnten, oder
 - d) sich im räumlichen Nahbereich einer Person aufhalten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie besonders gefährdet und die Maßnahme zu ihrem Schutz erforderlich ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2

1. ist die Weiterverarbeitung unzulässig, sofern die Person rechtskräftig freigesprochen wurde, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt wurde oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass sie die Straftat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat,
 2. entfällt nach Ablauf von zwei Jahren die Erforderlichkeit zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, es sei denn, es besteht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Person eine strafrechtlich relevante Verbindung zu weiteren Straftaten aufweisen wird.
- (5) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateisystemen gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrunde liegenden Informationen vorhanden sind.
- (6) Sind bereits Daten zu einer Person vorhanden, können zu dieser Person auch

1. personengebundene Hinweise, die zu ihrem Schutz oder zum Schutz der Bediensteten der Ordnungsbehörden und der Polizei erforderlich sind, und
2. weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen,

weiterverarbeitet werden.

§ 42a
Zweckbindung und
Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben haben, jeweils selbst weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe, der die Ermächtigungsgrundlage dient, die der Erhebung zugrunde lag,
2. zum Schutz derjenigen Rechtsgüter oder Rechte, den die der Erhebung zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage bezweckt, und
3. zur vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die der Erhebung zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage bezweckt.

Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten, die die Ordnungsbehörden und die Polizei nicht selbst erhoben haben, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der rechtmäßigen Speicherung zu berücksichtigen ist.

(2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen diese erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn bezogen auf die Ermächtigungsgrundlage, die der Erhebung der weiterzuverarbeitenden Daten im Einzelfall zugrunde lag,

1. mindestens
 - a) Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von vergleichbarem Gewicht verhütet oder verfolgt oder
 - b) Rechtsgüter oder sonstige Rechte von vergleichbarer Bedeutung geschützt

werden sollen und

2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur
 - a) Verhütung oder Verfolgung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder
 - b) Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen,

soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften die zweckändernde Weiterverarbeitung besonders regeln oder eine Datenerhebung zu dem anderen Zweck mit vergleichbaren Mitteln zulassen. Abweichend von Satz 1 können die vorhandenen zur Identifizierung dienenden Daten einer Person, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, auch weiterverarbeitet werden, um entsprechende Identifizierungen vorzunehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist insoweit nur zulässig, als er für die Ausübung dieser Befugnisse unverzichtbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 34 des Berliner Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.

(3) Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 oder Absatz 2, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist zudem nur zulässig, wenn im Einzelfall die jeweilige Gefahrenschwelle im Sinne von § 25b Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise § 26b Absatz 1 in Verbindung mit § 26a Absatz 1 erreicht ist. Erfolgt die Weiterverarbeitung nach Satz 1 zweckändernd, muss die Zweckänderung im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, die aus einer Maßnahme nach § 25b Absatz 1 erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(4) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Absätze 1 bis 3 eingehalten werden.

§ 42b Kennzeichnung

(1) Bei der Speicherung in Informationssystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,

2. Angabe der Kategorie betroffener Personen bei denjenigen Personen, zu denen der Identifizierung dienende Daten, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, angelegt wurden,
3. Angabe der Rechtsgüter oder sonstigen Rechte, deren Schutz die Erhebungsvorschrift bezweckt, oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebungsvorschrift bezweckt,
4. Angabe der Stelle, die die Daten erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch die Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. Personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, sind, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen; darüber hinaus sind die erste diese Daten verarbeitende Stelle und, soweit möglich, diejenige Stelle, von der die Daten erlangt wurden, anzugeben. § 51a Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle hat diese die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung

1. tatsächlich nicht möglich ist,
2. technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordern würde.

§ 42c

Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarischen und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken sowie zu archivarischen und statistischen Zwecken personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, an Hochschulen, an andere Einrichtungen, die wissenschaftliche oder historische Forschung betreiben, und an öffentliche Stellen übermitteln,

1. wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. wenn
 - a) dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher oder historischer Forschungsarbeiten, für archivarische oder statistische Zwecke erforderlich ist,

- b) eine Übermittlung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt und
- c) der jeweilige Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 59 des Berliner Datenschutzgesetzes sowie § 42a Absatz 1, 2 und 4 finden insoweit keine Anwendung.

(2) Nicht übermittelt werden dürfen personenbezogene Daten, die durch

1. gefahrenabwehrende medizinische, molekulargenetische oder körperliche Untersuchungen,
2. eine Aufzeichnung mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln in nicht öffentlich zugänglichen Räumen,
3. einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder
4. einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme

erlangt wurden.

(3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 darf nur an Amtsträgerinnen und Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches), an für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder an Personen erfolgen, die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Die Übermittlung erfolgt erst dann, wenn die empfangende Stelle der übermittelnden Stelle ein Datenschutzkonzept vorgelegt hat, in dem sie geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des Absatzes 5 vorsieht und sich zu deren Umsetzung verpflichtet.

(4) Die Daten dürfen nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, für den sie nach Absatz 1 übermittelt worden sind. Die Weiterverarbeitung für andere Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 oder die Weitergabe richten sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedürfen der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat. Die empfangende Stelle ist auf die Bestimmungen dieses Absatzes sowie diejenigen des Absatzes 6 hinzuweisen.

(5) Die empfangende Stelle hat durch organisatorische und technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass

1. die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind und
2. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten § 51a Absatz 2 beachtet wird.

Sobald der jeweilige Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen oder pseudonymisierten Daten zu anonymisieren, es sei denn, berechnigte Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Solange die Anonymisierung noch nicht möglich ist, sind die

Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der jeweilige Zweck dies erfordert. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der jeweilige Zweck dies erlaubt.

(6) Die empfangende Stelle darf die personenbezogenen Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

(7) Die in den §§ 48, 48a und 50, in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 und in den §§ 41 bis 44 des Berliner Datenschutzgesetzes vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als sie voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 und nach § 43 des Berliner Datenschutzgesetzes besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(8) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können im Rahmen ihrer Aufgaben bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten über die zulässige Speicherdauer hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zu den dort genannten Zwecken weiterverarbeiten. § 59 des Berliner Datenschutzgesetzes sowie § 42a Absatz 1, 2 und 4 finden insoweit keine Anwendung. Personenbezogenen Daten aus Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 dürfen nicht, personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nur insoweit weiterverarbeitet werden, wie dies für die ordnungsbehördliche oder polizeiliche Forschung in eigenen Angelegenheiten oder für die Evaluation der Effektivität der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist. Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten über die zulässige Speicherdauer hinaus zur Aus- oder Fortbildung in anonymisierter Form weiterverarbeiten. Die Anonymisierung kann unterbleiben, wenn diese

1. nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist oder
2. dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht

und jeweils die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen. Absatz 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 42d

Training und Testung von KI-Systemen

(1) Polizei und Feuerwehr können die bei ihnen jeweils rechtmäßig gespeicherten personenbezogenen Daten auch über die vorgesehene Speicherdauer hinaus weiterverarbeiten, wenn dies erforderlich ist, um KI-Systeme zu testen und zu trainieren, die der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dienen. Bei der Weiterverarbeitung ist sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Soweit wie technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 42c Absatz 2 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist unzulässig.

(2) Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Test- oder Trainingszwecken zu anonymisieren. Kann der Zweck des Tests oder Trainings mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Kann der Zweck des Tests oder Trainings auch mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist auch die Pseudonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen personenbezogene Daten verwendet werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur unter Gewährleistung von Garantien im Sinne des § 51a Absatz 2 verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie zu Test- oder Trainingszwecken nicht mehr benötigt werden, es sei denn, ihre Weiterverarbeitung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Die Löschung ist zu protokollieren.

(3) Zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 und nach Maßgabe von Absatz 2 dürfen Polizei und Feuerwehr personenbezogene Daten an Auftragsverarbeitende weitergeben, wenn eine Verarbeitung durch sie selbst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Ist die Verarbeitung durch Polizei und Feuerwehr auch unter Zuhilfenahme Auftragsverarbeitender nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen Polizei und Feuerwehr personenbezogene Daten auch an Dritte zu dem in Satz 1 genannten Zweck übermitteln. Auftragsverarbeitende oder zur Verarbeitung eingesetzte Dritte müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Schengen-assoziierten Staat haben; die Daten dürfen nur dorthin weitergeleitet und nur dort weiterverarbeitet werden. § 42c Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die bei Auftragsverarbeitenden oder zur Verarbeitung eingesetzten Dritten eingesetzten Personen sind nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten, sofern dies geboten erscheint. Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 Satz 4 ist unzulässig. Auftragsverarbeitende und zur Verarbeitung eingesetzte Dritte dürfen die übermittelten Daten nur im Rahmen des jeweiligen Trainings und der jeweiligen Tests verarbeiten. Sie dürfen die trainierten Modelle für eigene Zwecke weiternutzen, wenn Polizei oder Feuerwehr dem zugestimmt haben und sichergestellt werden kann, dass aus den trainierten Modellen keine Trainingsdaten abgeleitet werden können.

(4) Verwaltungsvorschriften bestimmen das Nähere insbesondere zu

1. dem technische Verfahren nach Absatz 1,
2. der Art und dem Umfang der zu verarbeitenden Daten,
3. dem Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
4. den Sicherungsmaßnahmen zur Datenaktualität und -qualität,
5. den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe,
6. den Mindeststandards zur technischen Durchführung der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten,
7. der Beschreibung eines etwaigen unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und 3 und
8. den Lösch- und Protokollierungspflichten.

Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Erlass oder einer Änderung der Verwaltungsvorschriften anzuhören. Die Verwaltungsvorschriften sind zu veröffentlichen.

§ 43

Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung

(1) Übermitteln die Ordnungsbehörden oder die Polizei personenbezogene Daten nach den Vorschriften dieses Gesetzes, gelten die nachfolgenden Regelungen; ferner ist § 42a Absatz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Datenübermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer Behörde zwischen Stellen, die unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gilt § 42 Absatz 4 entsprechend. Werden personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes übermittelt, gilt § 60 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten übermittelt, hat die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung der Daten nach § 51a Absatz 2 Satz 1 aufrechtzuerhalten ist. Die Hinweispflicht nach § 60 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unter Beachtung des

§ 42a Absatz 2 bis 4 zulässig; im Falle des § 45 gilt dies nur, soweit zusätzlich die übermittelnde Ordnungsbehörde oder die Polizei zustimmt. Bei Übermittlungen nach den §§ 44a, 44b und 45 ist die empfangende Stelle auf die Bestimmungen dieses Absatzes gemäß § 60 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes hinzuweisen.

(5) Personenbezogene Daten über die in § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e genannten Personen sowie wertende Angaben dürfen nur an andere Ordnungs- und Polizeibehörden übermittelt werden. Das gilt nicht, wenn Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften eine solche Übermittlung erlauben.

(6) Die übermittelnde Stelle hat die Zulässigkeit der Übermittlung zu prüfen. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens, hat die übermittelnde Stelle nur zu prüfen, ob dieses im Rahmen der Aufgaben der empfangenden Stelle liegt. Im Übrigen hat sie die Zulässigkeit der Übermittlung nur zu prüfen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch die empfangende Stelle bestehen. Die empfangende Stelle hat der übermittelnden Stelle die erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Erfolgt die Übermittlung durch ein automatisiertes Verfahren auf Abruf, trägt die abrufende Stelle die Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die übermittelnde Stelle gewährleistet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den §§ 44 bis 45 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer dritten Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder der dritten Person an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

§ 44

Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland

(1) Zwischen den Ordnungsbehörden sowie zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei können im Land Berlin personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist; dies gilt auch für die Übermittlung von Daten an Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörden eines anderen Landes oder des Bundes.

(2) Im Übrigen können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit das

1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder

4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

(2a) § 45 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten der dort genannten Personen durch die Polizei an eine von der zuständigen Senatsverwaltung bestimmte öffentliche Beratungs- oder Vermittlungsstelle.

(3) Auf Ersuchen übermitteln die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Sachverständige oder sonstige Beauftragte im Sinne von § 35a des Berliner Datenschutzgesetzes zur Erfüllung von deren Aufgaben. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 1 findet § 42a Absatz 2 bis 4 bei diesen Übermittlungen keine Anwendung.

(4) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können ferner im Inland zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn die betroffene Person nach Maßgabe von § 18 Absatz 8 und in Kenntnis des Zwecks der Übermittlung in diese eingewilligt hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können im Land Berlin personenbezogene Daten an die Ordnungsbehörden und die Polizei übermitteln, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

(6) Andere Rechtsvorschriften für die Datenübermittlung im Inland bleiben unberührt.

§ 44a

Datenübermittlung an öffentliche Stellen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Schengen-assozierten Staaten

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten unter den gleichen Voraussetzungen wie im Inland an

1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Stellen der Europäischen Union, die mit Aufgaben zur Erfüllung der Zwecke des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes befasst sind, sowie
3. Polizeibehörden oder sonstige für die Zwecke des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes zuständige öffentliche Stellen der Schengen-assozierten Staaten

übermitteln.

(2) Eine Übermittlung hat zu unterbleiben,

1. wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder eines Landes beeinträchtigt würden,
2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen gefährdet würde,
3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck einer gesetzlichen Regelung verstoßen würde,
4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde, insbesondere weil durch die Nutzung der Daten im Empfängerstaat Menschenrechte oder elementare rechtsstaatliche Grundsätze verletzt zu werden drohen, oder
5. wenn überwiegend schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen.

§ 44b

Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können unter Beachtung der §§ 64 bis 66 des Berliner Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes an für diese Zwecke zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 44a Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaaten) übermitteln,

1. soweit das erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung ihrer Aufgabe oder
 - b) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für oder durch die empfangende Stelle

oder

2. soweit sie hierzu aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen berechtigt oder verpflichtet sind.

Das Gleiche gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als die in § 44a Absatz 1 Nummer 2 genannten über- und zwischenstaatlichen Stellen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und nach Maßgabe von § 67 des Berliner Datenschutzgesetzes können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes auch an solche in Absatz 1 genannte Stellen übermitteln, die nicht für jene Zwecke zuständig sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Ordnungsbehörden und die Polizei den in Absatz 2 genannten Stellen personenbezogene Daten auch zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes übermitteln, sofern die Artikel 44 bis 49 der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.

(4) § 44 Absatz 4 und § 44a Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 ist zu protokollieren. Das Protokoll hat

1. den Zeitpunkt der Übermittlung,
2. die empfangende Stelle,
3. den Grund der Übermittlung und
4. die übermittelten personenbezogenen Daten

zu enthalten. Die Protokolle sind der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. § 27b Absatz 4 gilt entsprechend. Die Bestimmungen über die Protokollierung der Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verarbeitungssystemen nach § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über Übermittlungen personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3. Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichts von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.

§ 45

Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen im Inland übermitteln, soweit

1. dies zu den in § 44 Absatz 2 genannten Zwecken erforderlich ist,
2. die oder der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen oder
3. die oder der Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt.

(2) Erlangt die Polizei Kenntnis davon, dass eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person widerrechtlich

verletzt oder eine Person widerrechtlich mit Gewaltanwendung bedroht hat, soll sie die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten

1. jeder volljährigen Person, von der die widerrechtliche Handlung ausgegangen ist, sowie
2. jeder volljährigen Person, gegen die sich die widerrechtliche Handlung gerichtet hat,

(betroffene Personen)

an eine von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Beratungsstelle in nicht-öffentlicher Trägerschaft übermitteln, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles zur Verhütung weiterer solcher widerrechtlicher Handlungen oder wegen eines spezifischen Schutz- oder Hilfsbedarfs einer verletzten oder bedrohten betroffenen Person erforderlich erscheint. Dies gilt nicht, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange einer betroffenen Person der Übermittlung offensichtlich entgegenstehen.

(3) Mit Einwilligung einer betroffenen Person kann die Polizei bei anderen als den in Absatz 2 genannten Rechtsgutsverletzungen die personenbezogenen Daten dieser Person in entsprechender Anwendung von Absatz 2 übermitteln.

(4) Empfangende Stelle der Datenübermittlung nach den Absätzen 2 oder 3 kann auch eine von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Vermittlungsstelle in nicht-öffentlicher Trägerschaft sein, welche die Daten an eine mit ihr kooperierende, nach den Umständen des Einzelfalles geeignete Beratungsstelle in nicht-öffentlicher Trägerschaft weiterübermittelt. Die Vermittlungsstelle darf die Daten nur nutzen

1. zur Übermittlung an eine geeignete Beratungsstelle,
2. sofern erforderlich, zur vorherigen Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person, um deren Beratungsbedarf zu konkretisieren.

(5) Beratungsstellen dürfen die übermittelten Daten ausschließlich dazu nutzen, der betroffenen Person unverzüglich ein Beratungsangebot mit dem Ziel der Verhütung weiterer widerrechtlicher Handlungen oder zur Erfüllung des festgestellten spezifischen Schutz- oder Hilfsbedarfs zu unterbreiten.

(6) Lehnt in den Fällen der Absätze 2 bis 4 eine betroffene Person eine Beratung ab, sind die zu ihr übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. Die Polizei ist über die Löschung und deren Zeitpunkt unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt, wenn eine betroffene Person das Beratungsangebot nicht innerhalb von drei Monaten annimmt. Nimmt eine betroffene Person das Beratungsangebot an, speichert die jeweils empfangende Stelle deren personenbezogenen Daten so lange, wie dies erforderlich ist, um die jeweilige Unterstützungsleistung zu erbringen, höchstens jedoch bis zu zwölf Monaten nach dem letzten Kontakt zwischen ihr und der betroffenen Person. Die Polizei protokolliert die Daten-

übermittlung und weist die jeweils empfangende Stelle auf die Pflichten zur Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung sowie zur Löschung und Unterrichtung hin.

(7) Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Ordnungsbehörden und die Polizei an nicht-öffentliche Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates gelten Absatz 1 sowie § 44a Absatz 2 entsprechend.

(8) Unter den Voraussetzungen des § 44b Absatz 1 Satz 1 können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes unter Beachtung des § 67 des Berliner Datenschutzgesetzes auch an nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln. § 44a Absatz 2 und § 44b Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(9) Unter den Voraussetzungen des § 44b Absatz 1 Satz 1 können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten auch zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes an nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln, sofern die Artikel 44 bis 49 der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.

(10) § 44 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 45a

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Person verarbeiten, wenn hieran aufgrund einer auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden besonderen Gefährdungslage ein öffentliches Sicherheitsinteresse besteht und eine Sicherheitsüberprüfung nicht bereits durch eine andere Rechtsvorschrift vorgesehen oder eine Zuverlässigkeitsüberprüfung anderweitig abschließend geregelt ist.

(2) Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann insbesondere in folgenden Fällen durchgeführt werden:

1. privilegierter Zugang zu einer Veranstaltung, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdungslage erforderlich ist,
2. unbegleiteter Zutritt zu Liegenschaften von
 - a) Behörden mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben,
 - b) Justizbehörden und Gerichten oder
 - c) anderen öffentlichen Stellen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdungslage erforderlich ist (anderen besonders gefährdeten öffentlichen Stellen),
3. Erbringung selbstständiger Dienstleistungen zur Unterstützung oder Beratung der in Nummer 2 genannten öffentlichen Stellen,

4. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge, insbesondere aus baulichen und betrieblichen Anforderungen für Liegenschaften, der in Nummer 2 genannten öffentlichen Stellen ergeben.

(3) Die Datenverarbeitung zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt

1. auf Ersuchen der über die Zulassung der betroffenen Person entscheidenden Stelle, sofern nicht die Polizei selbst über die Zulassung zu entscheiden hat, oder
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 auch auf Anordnung der Polizei gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter, wenn die Veranstaltung nicht von einer öffentlichen Stelle durchgeführt wird und die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht selbst um die Überprüfung der Zuverlässigkeit ersucht.

Die Polizei kann von der ersuchenden Stelle oder im Falle des Absatzes 2 Nummer 1 von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verlangen, die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer besonderen Gefährdungslage darzulegen. Widerspruch und Klage gegen eine Anordnung nach Satz 1 Nummer 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Datenverarbeitung zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bedarf der schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der betroffenen Person. Die über die Zulassung der betroffenen Person entscheidende Stelle hat die betroffene Person vor Erteilung der Einwilligung über Anlass, Ablauf und Inhalt der Überprüfung, über die hiermit verbundene Datenverarbeitung, die mitwirkenden Stellen sowie die in Absatz 8 Satz 1 bis 3 genannten Kriterien zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die Information auf andere Weise, insbesondere durch eine andere öffentliche Stelle, sichergestellt ist. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(5) Zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhebt die Polizei folgende personenbezogene Daten der betroffenen Person, die ihr von der über die Zulassung der Person entscheidenden Stelle übermittelt werden:

1. Funktion oder Tätigkeit,
2. Geschlecht,
3. Nummer des Personalausweises, des Reisepasses oder eines amtlichen Ersatzdokumentes,
4. Name und Geburtsname,
5. Vornamen,
6. Geburtsdatum und –ort,
7. aktueller Wohnort und

8. Wohnorte in den letzten fünf Jahren mit Angabe des Zeitraums, der Straße, der Hausnummer, der Postleitzahl, eines etwa vorhandenen Zusatzes, des Landes und des Staates.

Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann die Polizei die Identität der betroffenen Person verifizieren. Zu diesem Zweck kann sie mit deren Einwilligung Kopien der Ausweisdokumente anfertigen oder anfordern sowie manuell oder im Wege des automatisierten Verfahrens auf Abruf einen Abgleich mit den Meldedaten nach den §§ 34, 38 des Bundesmeldegesetzes und § 32 Absatz 1 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vornehmen.

(6) Soweit dies im Einzelfall mit Blick auf den Anlass und die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist, gleicht die Polizei die erlangten Daten mit den Datenbeständen

1. der Polizeien des Bundes und der Länder,
2. der Justizbehörden und ordentlichen Gerichte, wenn Erkenntnisse über Strafverfahren vorliegen,
3. der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
4. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sofern die zu überprüfende Person eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, sowie
5. der zuständigen Polizeien im Ausland, wenn die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat,

ab und prüft, welche Erkenntnisse zu der betroffenen Person vorliegen. Soweit die Polizei Erkenntnisse nicht unmittelbar automatisiert erlangt, übermittelt sie die nach Absatz 5 erhobenen Daten an die in Satz 1 genannten Behörden und ersucht diese um Übermittlung etwaig vorliegender Erkenntnisse. Die Mitteilung, welche Erkenntnisse vorliegen, erfolgt nach den für die übermittelnde Stelle geltenden Rechtsvorschriften.

(7) Obliegt der Polizei in eigenen Angelegenheiten die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person, entscheidet sie über deren Zuverlässigkeit. Hierbei nimmt sie anhand der aus dem Abgleich nach Absatz 6 gewonnenen Erkenntnisse eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles vor.

(8) An der Zuverlässigkeit fehlt es der Person in der Regel

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens,
2. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, das im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit die Tat

- a) sich gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder gegen bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte gerichtet hat, oder
 - b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, soweit dieses gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen wurde,
3. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Staatsschutzdelikts,
4. bei früherer Mitgliedschaft
- a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsschutzgesetzes festgestellt hat,
- wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
5. bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass die betroffene Person
- a) in Beziehung zum internationalen Terrorismus oder zur organisierten Kriminalität steht,
 - b) in den letzten fünf Jahren Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt hat oder Mitglied oder Anhänger einer Vereinigung war, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat.

Bei anderweitigen rechtskräftigen Verurteilungen oder sonstigen Erkenntnissen ist im Wege der Gesamtwürdigung zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit der betroffenen Stelle oder der betroffenen Veranstaltung Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Erkenntnisse aus den für den Staatsschutz, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder der Rauschgiftkriminalität zuständigen Bereichen,
3. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen oder
4. Erkenntnisse, dass die betroffene Person eine Gefahr für sich selbst darstellt oder zukünftig darstellen wird.

(9) Obliegt in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 einer nicht-öffentlichen Stelle die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person, entscheidet die Polizei nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 über die Zuverlässigkeit dieser Person. Die Polizei teilt der nicht-öffentlichen Stelle ausschließlich mit, ob es der betroffenen Person an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt oder nicht; die der Gesamtwürdigung zugrunde liegenden Erkenntnisse werden nicht mitgeteilt. Fehlt es einer Person danach an der Zuverlässigkeit, darf sie nicht zugelassen werden; das Gleiche gilt, wenn die betroffene Person keine Einwilligung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erteilt hat. Hierauf weist die Polizei die betreffende Stelle hin.

(10) Obliegt einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person, entscheidet diese Stelle nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 über die Zuverlässigkeit dieser Person. Zu diesem Zweck unterrichtet die Polizei sie über die ihr aus den eigenen Datenbeständen vorliegenden Erkenntnisse, soweit kein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Erkenntnisse entgegensteht, gegebenenfalls durch Angabe von

1. Deliktsbezeichnung,
2. Tatort,
3. Tatzeit,
4. Ausgang des Verfahrens, soweit feststellbar, sowie
5. Name und Aktenzeichen der sachbearbeitenden Justiz- oder Polizeibehörde.

Erhält die Polizei im Verfahren nach Absatz 6 Kenntnis davon, dass einer der dort genannten mitwirkenden Stellen Erkenntnisse im Sinne der in Absatz 8 Satz 1 bis 3 genannten Kriterien zu der betroffenen Person vorliegen, teilt sie dies der ersuchenden Behörde oder öffentlichen Stelle unter Nennung der erkenntnishaltenden Stelle mit.

(11) Die Polizei kann ihre Datenbestände in angemessenen Abständen bis zum Eintritt des für die Überprüfung Anlass gebenden Ereignisses automatisiert auf das Vorliegen neuer Erkenntnisse abfragen. Liegen neue Erkenntnisse vor, ist die Zuverlässigkeit der betroffenen Person unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse erneut zu bewerten. Im Verfahren nach Absatz 9 ist die betreffende Stelle über ein von der Mitteilung nach Absatz 9 Satz 1 abweichendes Ergebnis der Bewertung zu unterrichten. Im Verfahren nach Absatz 10 teilt die Polizei der ersuchenden Behörde oder öffentlichen Stelle die neuen Erkenntnisse mit.

(12) Die von der Polizei übermittelten Daten dürfen nur für die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person in den Fällen der Absätze 1 und 2 verarbeitet werden. Die Polizei hat die empfangende Stelle schriftlich oder elektronisch auf die Einhaltung dieser Zweckbestimmung hinzuweisen.

(13) In den Fällen des Absatzes 7 hat die Polizei die bei ihr vorhandenen Daten ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person zu Dokumentati-

onszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr der Entscheidung folgt, zu speichern. In den Fällen des Absatzes 9 gilt dies mit der Maßgabe, dass die Frist mit Abschluss der Übermittlung an die ersuchende Stelle beginnt. Eine längere Speicherung ist zulässig, soweit und solange sie aufgrund eines bereits anhängigen oder zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Im Übrigen darf die Polizei die von ihr gespeicherten Daten zu anderen Zwecken nur dann verarbeiten, wenn dies zur Abwehr dringender Gefahren oder zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

§ 45b

Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern bei Polizei und Feuerwehr

(1) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die eine Tätigkeit bei der Polizei oder der Feuerwehr anstreben, werden vor ihrer Einstellung durch die jeweils für die Einstellung zuständige Stelle nach dieser Vorschrift auf ihre Zuverlässigkeit überprüft.

(2) Zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen erhebt die in Absatz 1 genannte Stelle jeweils folgende personenbezogene Daten der betroffenen Person:

1. Funktion oder Tätigkeit,
2. Geschlecht,
3. Nummer des Personalausweises, Reisepasses oder eines amtlichen Ersatzdokumentes,
4. Name und Geburtsname,
5. Vornamen,
6. Geburtsdatum und –ort,
7. aktueller Wohnort,
8. Wohnorte in den letzten fünf Jahren mit Angabe des Zeitraums, der Straße, der Hausnummer, der Postleitzahl, eines etwa vorhandenen Zusatzes, des Landes und des Staates.

Diese Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Stelle übermittelt die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Daten an die zuständige Senatsverwaltung und ersucht diese, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu der betroffenen Person einzuholen und ihr diese zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe von § 43 des Bundeszentralregistergesetzes mitzuteilen.

(4) Soweit dies für die Überprüfung der Zuverlässigkeit erforderlich ist, kann die in Absatz 1 genannte Stelle die nach Absatz 2 erlangten Daten abgleichen mit den Datenbeständen

1. der Polizeien des Bundes und der Länder,
2. der Justizbehörden und ordentlichen Gerichte,
3. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sofern die zu überprüfende Person die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
4. der zuständigen Polizeien im Ausland, sofern die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat und der Abgleich im Einzelfall erforderlich ist, sowie
5. der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Erkenntnisse zu der betroffenen Person vorliegen könnten.

Soweit die in Absatz 1 genannte Stelle die Erkenntnisse nicht selbst unmittelbar automatisiert erlangt, übermittelt sie die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten an die in Satz 1 genannten Stellen und ersucht diese um Übermittlung etwaig vorliegender Erkenntnisse. § 45a Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Auf der Grundlage der erlangten Erkenntnisse entscheidet die in Absatz 1 genannte Stelle in jeweils eigener Zuständigkeit über die Zuverlässigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles. § 45a Absatz 8 gilt entsprechend.

(6) Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Absatz 1 bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der betroffenen Person. Diese ist von der in Absatz 1 genannten Stelle über den Anlass, den Ablauf und den Inhalt der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten rechtzeitig und umfassend nach Maßgabe von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu informieren.

(7) Nach Abschluss der Überprüfung speichert die in Absatz 1 genannte Stelle die hierzu bei ihr jeweils vorhandenen Daten, insbesondere die zu den betroffenen Personen übermittelten Erkenntnisse, sowie das Ergebnis der Überprüfung zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr des Abschlusses des Auswahlverfahrens folgt. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur zulässig, soweit dies aufgrund eines bereits anhängigen oder zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Die dienstrechtlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung von Auskünften, die nach dem Bundeszentralregistergesetz erteilt wurden, bleiben unberührt.

§ 45c
Fallkonferenzen

- (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten im Rahmen von einzelfallbezogenen Fallkonferenzen erheben und personenbezogene Daten, die sie rechtmäßig erhoben oder erlangt haben, übermitteln, wenn der Austausch dieser Daten zugleich zwischen mehreren Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, anderer Länder oder des Bundes für die gemeinsame Erarbeitung, Abstimmung oder Durchführung einzelfallbezogener Maßnahmen zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten. Andere Rechtsvorschriften über die Datenerhebung und Datenübermittlung bleiben unberührt.
- (2) Soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch an nicht-öffentliche Stellen übermitteln und von diesen erheben, wenn deren Teilnahme an einer einzelfallbezogenen Fallkonferenz zwingend erforderlich ist, um deren Zwecke zu erreichen.
- (3) Die Gründe für die zwingende Erforderlichkeit der einzelfallbezogenen Fallkonferenz, deren wesentliche Ergebnisse und die teilnehmenden Stellen sind zu dokumentieren.

§ 46
Gemeinsames Verfahren,
automatisiertes Verfahren auf Abruf
und regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen;
Verordnungsermächtigung

- (1) Für die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung an Dritte auf Abruf (automatisiertes Verfahren auf Abruf) ermöglicht, sowie für die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen durch die Ordnungsbehörden und die Polizei gelten die §§ 21 und 40 des Berliner Datenschutzgesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in und aus den in Satz 1 genannten Verfahren bleiben unberührt.
- (2) Nicht-öffentliche Stellen können sich nach Maßgabe dieser Vorschrift an Verfahren nach Absatz 1 beteiligen, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für diese Rechte und Freiheiten vermieden werden können. Die nicht-öffentlichen Stellen haben sich insoweit den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes zu unterwerfen.

(3) Bei automatisierten Verfahren auf Abruf hat die speichernde Stelle zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus einem von der Polizei geführten Dateisystem ermöglicht, ist nur auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 zulässig. Der Abruf darf nur anderen Polizeibehörden gestattet werden.

(5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus einem von einer Ordnungsbehörde geführten Dateisystem ermöglicht und das ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes beinhalten kann, ist nur auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 zulässig. Der Abruf darf nur öffentlichen Stellen gestattet werden.

(6) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung von Verfahren nach den Absätzen 4 und 5. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Art der Daten und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat die nach § 26 oder § 57 des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen; diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(7) Die Polizei kann mit den Polizeien des Bundes und der Länder einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht. Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

(8) Beinhaltet ein gemeinsames Verfahren ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes, ist § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes einzuhalten. Gleiches gilt für die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen aus einem von den Ordnungsbehörden oder der Polizei geführten Dateisystem, die ein solches Risiko beinhalten.

(9) Für die Einrichtung gemeinsamer Verfahren und automatisierter Abrufverfahren zu verschiedenen Zwecken innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten die Absätze 3 bis 6 und 8 entsprechend.

§ 46a

Aufnahme und Aufzeichnung von Anrufen und Notrufen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können Anrufe über Notruffeinrichtungen sowie den Funkverkehr ihrer Leitstellen auf Speichermedien aufzeichnen. Der zentrale Dauerdienst der Polizei hat in dieser Funktion alle eingehenden und ausgehenden Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung von Anrufen im Übrigen ist nur zulässig, soweit sie im Einzelfall zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich

ist. Auf die Aufzeichnung der Anrufe nach Satz 3 soll hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Die Leit- und Befehlsstellen der Polizei haben in dieser Funktion sämtliche Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen, wenn eine herausragende Einsatzlage aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs diese Art der Dokumentation erforderlich macht; die Entscheidung hierüber trifft die Einsatzleitung.

(2) Wird über eine ihrer stationären Notrufeinrichtungen eine Notrufverbindung aufgebaut, kann die Polizei für deren Dauer personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen des unmittelbaren räumlichen Umfelds dieser Notrufeinrichtung erheben, übertragen und aufzeichnen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten Dritter, soweit die Erhebung den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Datenerhebung darf auch automatisiert erfolgen. Auf die Möglichkeit der Datenerhebung ist auf der Notrufeinrichtung hinzuweisen; verdeckte Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig.

(3) Die Aufzeichnungen sind spätestens nach drei Monaten zu löschen, es sei denn,

1. sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder zur Dokumentation behördlichen Handelns benötigt oder
2. Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Die §§ 42c, 42d, 48 Absatz 6 sowie § 48a Absatz 6 bleiben unberührt, desgleichen § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(4) Die Polizei kann die nach Anwahl der Notrufnummer 110 angefallenen Standortdaten eines mobilen Telekommunikationsendgerätes automatisiert erheben und speichern. Sie kann diese Daten weiterverarbeiten, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend. § 26d Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Um eine gleichwertige Notrufoommunikation von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung Regelungen für die Annahme und Beantwortung von Notrufen über die Notrufnummer 110 treffen, insbesondere zur Form der Annahme und zur Zeit bis zur Annahme.

§ 47

Besondere Formen des Datenabgleichs

(1) Die Polizei kann von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zur Abwehr einer durch Tatsachen belegten gegenwärtigen Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit diese durch Straftatbestände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, oder

3. für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

die Übermittlung von zulässig speicherbaren personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus bestimmbar Dateisystemen zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Die ersuchte Stelle hat dem Verlangen zu entsprechen. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Die Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Wird eine Anordnung unanfechtbar aufgehoben, sind bereits erhobene Daten zu löschen. Andere Behörden sind von der Unzulässigkeit der Speicherung und Verwertung der Daten zu unterrichten. § 44 Absatz 3 und § 61 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes gelten nicht.

(4) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist durch die Polizei fortlaufend über die Maßnahmen zu unterrichten. Die §§ 27b und 51b bleiben unberührt.

§ 47a

Automatisierte Anwendung zur Analyse vorhandener Daten

(1) Die Polizei kann rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 1 auf einer Analyseplattform automatisiert zusammenführen, verknüpfen und aufbereiten. Diese zusammengeführten Daten kann die Polizei, auch gemeinsam mit weiteren rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten, nach Absatz 2 Satz 2 verknüpfen, aufbereiten und auswerten sowie für statistische Zwecke anwenden (automatisierte Datenanalyse),

1. wenn die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist,
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete und voraussichtlich auch im Einzelfall schwerwiegende Straftat begangen werden soll und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist, oder

3. wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

In den Fällen des Satzes 2 ist die Maßnahme nur zulässig, wenn sie nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten wird manuell ausgelöst und läuft regelbasiert auf einer von Menschen definierten Abfolge von Analyse- und Verarbeitungsschritten ab. Es werden nur mit den Suchparametern übereinstimmende Daten angezeigt. Automatisierte Entscheidungsfindungen und Sachverhaltsbewertungen sind unzulässig.

(2) Bei der automatisierten Datenanalyse können auf der Analyseplattform rechtmäßig gespeicherte Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus den polizeilichen Auskunftssystemen, Nutzungsdaten, Telekommunikationsdaten, Daten aus Asservaten, Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch, soweit sie der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen, und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch Verkehrsdaten weiterverarbeitet werden. Datensätze aus gezielten Abfragen in Datenverbänden der Polizei und gesondert geführten staatlichen Registern können, auch automatisiert, erhoben und in die Weiterverarbeitung einbezogen werden. Eine direkte Anbindung an Internetdienste mit Ausnahme geschlossener behördlicher Datennetze ist ausgeschlossen. Einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Internetquellen können in die Weiterverarbeitung einbezogen werden. Nicht in die Datenanalyse einbezogen werden Vorgangsdaten von Unbeteiligten. § 42a Absatz 1 bis 4, § 42b und § 42c Absatz 1 gelten entsprechend; § 48 bleibt unberührt. In einem Konzept der Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten ist anhand der Maßstäbe des Veranlassungszusammenhangs und der Grundrechtsrelevanz vorzusehen, welche personenbezogenen Daten in welcher Weise in eine automatisierte Anwendung zur Datenanalyse einbezogen werden dürfen. Die Höchstspeicherdauer richtet sich nach den Speicherfristen der Ursprungsdaten. Für Verkehrsdaten in der Analyseplattform beträgt sie höchstens zwei Jahre, sofern die Daten nicht für die Fallbearbeitung weiter benötigt werden.

(3) Zugriff auf die automatisierte Datenanalyse dürfen nur ausgewählte und geschulte Polizeidienstkräfte haben. Durch organisatorische und technische Maßnahmen sind die Zugriffsmöglichkeiten der eingesetzten Polizeidienstkräfte auf das erforderliche Maß zu beschränken. In einem Rollen- und Rechtekonzept ist die zweckabhängige Verteilung der Zugriffsrechte zu bestimmen; diese müssen sachlich auf das erforderliche Maß eingeschränkt werden. Die Zugriffe sind zu begründen und zu protokollieren; dabei ist auch das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 zu dokumentieren. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte führt stichprobenartige Kontrollen durch.

(4) Die Polizei kann bei ihr vorhandene personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 weiterverarbeiten, wenn dies erforderlich ist, um die automatisierte Datenanalyse zu testen. Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Testzwecken zu anonymisieren. Kann der Zweck des Tests mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind die Daten zu pseudonymisieren. Kann der Zweck des Tests auch mit pseudonymisierten Daten nicht

erreicht werden oder ist auch die Pseudonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen personenbezogene Daten verwendet werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur unter Beachtung des § 51a Absatz 2 verwendet werden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig.

(5) Die Einrichtung und jede wesentliche Änderung der automatisierten Datenanalyse erfolgen durch Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt; diese Befugnis kann auf die Leitung des Landeskriminalamtes übertragen werden. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderungen nach Satz 1 anzuhören; bei Gefahr im Verzug ist die Anhörung unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen bleiben die Aufgaben und Befugnisse der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unberührt.

(6) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 bestimmen zu veröffentlichende Verwaltungsvorschriften. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor dem Erlass oder einer Änderung der Verwaltungsvorschriften anzuhören.

(7) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen. In dem Bericht ist insbesondere darzustellen, in welchem Umfang von den Maßnahmen aus Anlass welcher Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde. Die parlamentarische Kontrolle auf der Grundlage dieses Berichts wird von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.

§ 48

Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung

(1) Für die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, und der zugehörigen Unterlagen gelten ergänzend zu den §§ 44 und 61 des Berliner Datenschutzgesetzes die folgenden Absätze.

(2) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen zu berichtigen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(3) Sind personenbezogene Daten zu löschen, weil ihre Speicherung von Anfang an unzulässig war, ist die betroffene Person vor der Löschung zu hören.

(4) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen zu löschen, tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung ihrer Verarbeitung. Nicht-

automatisiert geführte Dateisysteme, welche die speichernde Stelle insgesamt nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, sind zu vernichten.

(5) Die Prüfung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen zu löschen sind, weil ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, erfolgt aus Anlass einer Einzelfallprüfung oder nach Ablauf hierfür bestimmter Fristen. Der Senat wird ermächtigt, diese Prüffristen durch Rechtsverordnung zu regeln. Bei in Dateisystemen suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen die Fristen regelmäßig

1. bei Erwachsenen zehn Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre und
3. bei Kindern zwei Jahre

nicht überschreiten, wobei nach Art und Zweck der Speicherung, nach Art und Bedeutung des Anlasses sowie nach der Kategorie der Person, zu der die Daten gespeichert sind, zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlass der Speicherung, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung. Personenbezogene Daten über die in § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 genannten Personen in automatisiert geführten Dateisystemen können ohne deren Einwilligung nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Weiterverarbeitung weiterhin vorliegen. Die Speicherung nach den Sätzen 5 und 6 darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(6) Die Regelungen des Archivgesetzes über die Aussonderung und Anbietung von Unterlagen sowie den Umgang mit Archivgut bleiben unberührt.

(7) Die Mitteilungspflichten des Verantwortlichen nach § 44 Absatz 5 Satz 2 und § 61 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes entfallen, wenn deren Erfüllung sich als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

§ 48a

Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung
personenbezogener Daten, die zu Zwecken
außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden

(1) Für die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, sowie der zugehörigen Unterlagen gelten ergänzend zu den Artikeln 16 bis 19 der Verordnung (EU) 2016/679 und zu § 25 des Berliner Datenschutzgesetzes die folgenden Absätze.

(2) Bezogen auf die Artikel 16 und 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 betrifft die Frage der Richtigkeit insbesondere im Falle von Aussagen oder Bewertungen nicht deren Inhalt. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit personenbezogener Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18. Die oder der Verantwortliche hat die betroffene Person, die ihr Recht auf Berichtigung geltend gemacht hat, über die an die Stelle der Berichtigung tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten; dies gilt nicht, soweit bereits die Unterrichtung eine Gefährdung im Sinne von § 23 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes mit sich bringen würde. Die Unterrichtung ist zu begründen; § 24 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(3) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 zu berichtigen oder nach Artikel 18 in ihrer Verarbeitung einzuschränken, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(4) Ergänzend zu den Artikeln 16 und 19 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten hinsichtlich der Berichtigungs- und Mitteilungspflichten bezogen auf übermittelte personenbezogene Daten § 44 Absatz 5 und § 61 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die Löschung personenbezogener Daten § 48 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Prüfung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen zu löschen sind, weil ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, erfolgt aus Anlass einer Einzelfallprüfung oder nach Ablauf hierfür bestimmter Fristen. Der Senat wird ermächtigt, diese Prüffristen durch Rechtsverordnung zu regeln. § 48 Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Anstelle der Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
2. die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand, oder sonst mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden. Die betroffenen Personen sind über die nach den Sätzen 1 und 2 vorgenommene Einschränkung der Verarbeitung entsprechend Absatz 2 Satz 3 bis 6 zu unterrichten. Bei personenbezogenen Daten in automatisierten Dateisystemen sind die in § 44 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes vorgesehenen technischen Maßnahmen zu treffen.

§ 49 Errichtungsanordnung

(1) Für jedes bei der Polizei nach diesem Gesetz geführte automatisierte Dateisystem über personenbezogene Daten ist jeweils eine Errichtungsanordnung zu erlassen. Diese hat folgende Festlegungen zu enthalten:

1. Bezeichnung des Dateisystems,
2. Angaben nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 des Berliner Datenschutzgesetzes,
3. Prüffristen nach § 48 Absatz 5 Satz 1,
4. Art der Datenverarbeitung sowie
5. Angaben über die Verfahren zur Übermittlung, zur Prüfung der Fristen und zur Auskunftserteilung.

Dies gilt nicht für Dateisysteme, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

(2) Die Errichtungsanordnung tritt an die Stelle des Verfahrensverzeichnisses nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 56 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere durch Ausführungsvorschriften. Die Polizei übersendet die Errichtungsanordnung der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis.

(4) Die Speicherung personenbezogener Daten in automatisiert geführten Dateisystemen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateisysteme ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

§ 50 Information und Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Information und Auskunft betroffener Personen zu personenbezogenen Daten, die zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, gelten ergänzend zu den §§ 41 und 43 des Berliner Datenschutzgesetzes die Absätze 2 bis 4. Werden personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet, gelten ergänzend zu den Artikeln 13 bis 15 der Verordnung (EU) 2016/679 die Absätze 2, 4 und 5 sowie § 15 Absatz 3, § 23 und § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(2) In dem Antrag auf Auskunft soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(3) Bei personenbezogenen Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen, die zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, können die Ordnungsbehörden und die Polizei, statt eine Auskunft zu erteilen, der betroffenen Person Einsicht in das betreffende System gewähren. § 43 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Sind die personenbezogenen Daten in ein anhängiges Strafverfahren eingeführt, so ist vor Erteilung der Auskunft an die betroffene Person die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

(5) Werden personenbezogene Daten von Kindern gespeichert, nachdem sie ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, sind die Sorgeberechtigten hierüber in Kenntnis zu setzen, sobald die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr erheblich gefährdet wird. Dies gilt nicht, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt. Werden die Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes gespeichert, gilt § 42 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Bei Datenspeicherungen zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes gelten Artikel 14 der Verordnung (EU) 679/2016 und § 23 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.

§ 51

Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Verarbeiten die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes, gelten, soweit dieses Gesetz keine oder keine abschließende Regelung trifft, die Teile 1 und 3 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(2) Verarbeiten die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes, gelten, soweit dieses Gesetz keine oder keine abschließende Regelung trifft, die Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Teile 1 und 2 des Berliner Datenschutzgesetzes.

§ 51a

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 31 Nummer 14 des Berliner Datenschutzgesetzes dürfen sowohl zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes als auch zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes nach den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet werden, wenn dies

1. dort unmittelbar zugelassen ist oder
2. zur Erfüllung des Zwecks der jeweiligen Vorschrift unbedingt erforderlich ist.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes ist ferner zulässig, wenn die betroffene Person gemäß § 36 Absatz 5 des Berliner Datenschutzgesetzes eingewilligt hat. § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 5, § 17, § 33 Absatz 1 und § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sollen diese besonders gekennzeichnet und der Zugriff darauf besonders ausgestaltet werden, soweit dies zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich und technisch mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist. Die an der Verarbeitung Beteiligten sind für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Kategorien zu sensibilisieren. Darüber hinaus sind weitere Garantien im Sinne von § 14 Absatz 3 und § 33 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen, die je nach Art der Verarbeitung geeignet sind, die betroffenen Personen zu schützen.

§ 51b Datenschutzkontrolle

Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt unbeschadet der sonstigen Aufgaben und Kontrollen spätestens alle zwei Jahre zumindest stichprobenartig Kontrollen durch bezüglich

1. der Verarbeitung personenbezogener Daten bei nach § 27c Absatz 1 und 2, nach § 28a Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 2 sowie nach § 47a Absatz 3 Satz 4 zu protokollierenden Maßnahmen sowie
2. der Übermittlung personenbezogener Daten nach § 44b und § 45 Absatz 8 durch die Polizei.

Hierfür sind ihr oder ihm die diesbezüglichen Protokolle und Dokumentationen von Datenlöschungen und Vernichtungen von Unterlagen in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen.“

41. In § 54 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.
42. Der Überschrift des Vierten Abschnitts werden die Wörter „sowie zu Waffen- und Messerverbotzonen“ angefügt.

43. Die Überschrift des § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55
Verordnungsermächtigung“

44. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a
Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen

(1) Die in § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen und Messern zu verbieten oder zu beschränken, wird auf die für Inneres zuständige Senatsverwaltung übertragen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Zustimmung zuzuleiten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Rechtsverordnung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses kein Beschluss auf Aufhebung oder Änderung der Rechtsverordnung durch das Abgeordnetenhaus erfolgt.“

45. Der Überschrift des Fünften Abschnitts werden ein Komma und das Wort „Entschädigung“ angefügt.

46. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a
Entschädigung

(1) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.

(2) Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Anbieter von digitalen Diensten, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Maßnahmen verpflichtet oder zur Auskunft über Daten herangezogen werden, erhalten Entschädigung nach Maßgabe von § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

47. Nach § 64a wird folgende Überschrift eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Gerichtliche Verfahren“

48. § 65 wird durch die folgenden §§ 65 und 65a ersetzt:

„§ 65
Zuständigkeit und Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen,
Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, ist für eine nach diesem Gesetz vorgesehene

1. gerichtliche Anordnung polizeilicher Maßnahmen,
2. gerichtliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung einer Maßnahme wegen Gefahr im Verzug und
3. sonstige gerichtliche Entscheidung

das Amtsgericht Tiergarten zuständig.

(2) Für die in § 25b Absatz 3 und 5 sowie § 26b Absatz 6 und 8 vorgesehenen gerichtlichen Anordnungen, Bestätigungen und sonstigen Entscheidungen ist die in § 74a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Strafkammer des Landgerichts Berlin I zuständig. § 120 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Für Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 einschließlich etwaiger Kostenentscheidungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 65a
Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung,
Erstattung und Ersatz von Aufwendungen

Für Ansprüche auf Schadensausgleich und Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg, für Ansprüche auf Erstattung und Ersatz von Aufwendungen nach § 63 oder § 64 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

49. Nach § 65a wird folgender Siebter Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 65b
Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 29b Absatz 4 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 29b Absatz 4 Satz 3 zuwiderhandelt und dadurch die ununterbrochene Feststellung ihres oder seines Aufenthaltsortes verhindert.

(2) Bei Anordnungen nach § 29b Absatz 4 Satz 3 entfällt die Strafbarkeit, wenn die Anordnung nicht gerichtlich bestätigt wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt verfolgt. § 29b Absatz 4 Satz 9 gilt entsprechend.

§ 65c
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29, § 29a Absatz 1 bis 3 oder § 29c Satz 1 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder
2. den Beschränkungen und Verboten einer nach § 37b Absatz 1 erlassenen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 45a Absatz 9 Satz 3 eine Person, der es an der hierfür erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt oder die in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht eingewilligt hat, zu einer Veranstaltung nach § 45a Absatz 2 Nummer 1 zulässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1 und 3 mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro, im Falle von Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 die Behörde, die die Anordnung erlassen hat, im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 die Polizei.“

50. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt.

51. Die §§ 69 und 70 werden aufgehoben.

52. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

§ 42b Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin (Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin – UZwG Bln)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin“

- b) Der Angabe zu § 10 werden die Wörter „des Gebrauchs von Schusswaffen“ angefügt.
- c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten und in besonderen Gefahrenlagen“
- d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 (weggefallen)“
- e) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 „(weggefallen)“
- f) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Androhung des Gebrauchs von Hieb Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt“
- g) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 (weggefallen)“
3. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 3
Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte
des Landes Berlin“
- b) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und“ vorangestellt.
- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.

dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Hilfsbeamtinnen und“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Vollzugsbeamtin oder der Vollzugsbeamte eine solche Anordnung trotzdem befolgt, begründet dies eine Schuld nur dann, wenn sie oder er erkannt hat oder wenn es nach den persönlich bekannten Umständen offensichtlich gewesen ist, dass sie oder er durch die Befolgung eine Straftat begehen werde.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Vollzugsbeamtin oder“ eingefügt.

6. In § 7 werden die Wörter „der körperlichen Unversehrtheit“ durch die Wörter „auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ ersetzt.

7. In § 8 Absatz 1 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Zweck des Schusswaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. Der Schusswaffengebrauch ist unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden; dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.“

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck oder der Kenntnis nach im Kindesalter befinden, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden. Dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verletzt“ die Wörter „eine Polizeivollzugsbeamtin oder“ und nach den Wörtern „in diesen Fällen die“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Androhung des Gebrauchs von Schusswaffen

(1) Der Gebrauch von Schusswaffen ist anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen gegen eine Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Schusswaffengebrauch zu wiederholen.“

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten
und in besonderen Gefahrenlagen

Eine Vollzugsbeamtin oder ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, um

1. sie an der unmittelbar bevorstehenden Ausführung oder der Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu hindern, die sich den Umständen nach als

a) ein Verbrechen

oder

b) ein Vergehen unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln

darstellt, oder

2. eine gegenwärtige Lebensgefahr oder eine gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung abzuwehren.
11. In den §§ 12 und 13 wird jeweils das Wort „Ein“ durch die Wörter „Eine Vollzugsbeamtin oder ein“ ersetzt.
 12. In § 14 werden das Wort „Ein“ durch die Wörter „Eine Vollzugsbeamtin oder ein“ und das Wort „ihre“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 13. In § 15 wird das Wort „Ein“ durch die Wörter „Eine Vollzugsbeamtin oder ein“ ersetzt.
 14. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 15. In § 19 werden die Wörter „und der“ durch die Wörter „und den“ ersetzt und nach den Wörtern „nur den“ werden die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
 16. In § 20 Absatz 1 werden im Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „von“ die Wörter „Vollzugsbeamtinnen oder“ eingefügt.
 17. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Androhung des Gebrauchs von Hieb-
waffen
und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt

Der Gebrauch von Hieb-
waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt mit Ausnahme
der technischen Sperren ist anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden,
wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des
Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Gegenüber einer
Menschenmenge ist die Androhung wiederholt vorzunehmen.“

18. In § 24 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

19. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

In § 20 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, wird die Angabe „48 Stunden“ durch die Angabe „72 Stunden“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Für das Vollstreckungsverfahren der Behörden Berlins gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) § 7 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen im Straßenverkehr auch die Polizei Berlin, die Bezirksamter von Berlin und die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Vollzugsbehörden sind.

(3) § 10 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Vollzugsbehörde die Handlung auch selbst vornehmen kann.

(4) § 11 Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass ein Zwangsgeld auch zur Durchsetzung vertretbarer Handlungen verhängt werden kann. § 11 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung. § 11 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe des Zwangsgeldes höchstens 100 000 Euro beträgt.

(5) § 12 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Selbstvornahme bereits eine Form der Ersatzvornahme ist.

(6) § 19 Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen nach § 10 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 7 bis 12,
- d) In Absatz 8 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- e) In Absatz 10 werden die Angabe „Absatzes 3“ durch die Angabe „Absatzes 8“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
- f) In den Absätzen 11 und 12 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Betretens- und Durchsuchungsrechte

(1) Für den Vollzug von Verwaltungsakten, die auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, ist die Vollzugsbehörde befugt, das Besitztum der pflichtigen Person zu betreten und zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert. Hierbei darf sie verschlossene Räume und Behältnisse öffnen oder öffnen lassen.

(2) Die Wohnung der pflichtigen Person darf ohne deren Einwilligung, außer bei Gefahr im Verzug, nur auf Grund einer gerichtlichen Anordnung durchsucht werden, die bei der Vollstreckung vorzuzeigen ist. Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum, das mit ihnen in Verbindung steht. Für die gerichtliche Anordnung ist das Verwaltungsgericht zustän-

dig. Zur Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr darf die Wohnung nur durchsucht werden, wenn anderenfalls der Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme gefährdet wäre.

(3) Willigt die pflichtige Person in die Durchsuchung ein, ist gegen sie eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 ergangen oder ist diese wegen Gefahr im Verzug entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten ihnen gegenüber sind zu vermeiden.

(4) Soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, dürfen Hilfspersonen, hinzugezogene Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie sonstige Personen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausweisen können, zusammen mit der Vollzugsbehörde die Wohnung betreten.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.“

Artikel 6 **Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin**

Das Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „tragen“ ein Komma und die Wörter „wenn aufgrund objektiv nachweisbarer und nachvollziehbarer Tatsachen eine hinreichend konkrete Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der Neutralität des Staates belegbar ist“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ob an einer öffentlichen Schule gemäß Absatz 1 Satz 1 das Tragen der dort genannten Symbole oder Kleidungsstücke zu unterlassen ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit aufgrund einer Einzelfallprüfung.“

2. In § 4 wird die Angabe „von den §§ 1 und 2“ durch die Angabe „von § 1“ ersetzt.

Artikel 7 Folgeänderungen

1. In § 30 Absatz 8 des Hundegesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2023 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, werden die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen und die Angabe „§ 41 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

2. In § 3 des Berliner Bodenschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 554) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 60 und 62 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 8. April 2004 (GVBl. S. 175) geändert worden ist,“ durch die Angabe „§§ 60 und 62 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 15 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 67) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§§ 59 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 4 Satz 1 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Bezirksverwaltung kann für Anlagen oder Anlagenteile, die in einem kriminalitätsbelasteten Ort (§ 17a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes) liegen, Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.“

5. Das Katastrophenschutzgesetz vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 16 Absatz 4 wird die Angabe „§§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§§ 59 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.

- b) In § 17 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 59 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
6. Das Justizgesetz Berlin vom 22. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- a) § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „die §§ 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3, 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4 Satz 1 bis 3, § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 21 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 wird die Angabe „die §§ 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In § 29 werden die Wörter „den Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „dem Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin“ ersetzt.
7. In § 111 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. 2005, S. 357; 2006, S. 248; 2007, S. 48), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 619) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.

8. § 23 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 337) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 11 bis 16, 17, 18, 42 bis 44, 46, 48 bis 51 und 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§§ 11 bis 16, 17, 18, 42 bis 44, 46, 48 bis 51 und 59 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) § 42, Datenweiterverarbeitung,“
 - bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) § 44, Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland;“
9. In § 1 Absatz 1 sowie in § 2 Absatz 1, 2 und 3 der Verordnung über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 466), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2019 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 8 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 7“ ersetzt.
10. § 3 Absatz 1 der Prüffristenverordnung vom 22. Februar 1993 (GVBl. S. 103) wird wie folgt gefasst:
- „(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 beträgt die Prüffrist bei Daten der in § 42 Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen fünf Jahre, soweit diese Daten personenbezogen in Akten gespeichert sind.“

11. Die Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) § 42, Datenweiterverarbeitung,“
 - bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) § 44, Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland;“
- b) § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:
„l) § 42, Datenweiterverarbeitung,“
 - bb) Buchstabe m wird wie folgt gefasst:
„m) § 44, Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland;“
- c) § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:
„l) § 42, Datenweiterverarbeitung,“
 - bb) Buchstabe m wird wie folgt gefasst:
„m) § 44, Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland;“

12. Die Polizeidienstkräfteverordnung vom 16. April 2024 (GVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:

- a) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.

bbb) Buchstabe p wird wie folgt gefasst:

„p) Datenweiterverarbeitung gemäß § 42,“

ccc) Buchstabe q wird wie folgt gefasst:

„q) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland gemäß § 44 und“

ddd) Buchstabe r wird wie folgt gefasst:

„r) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen gemäß § 45;“

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Teil vor dem Doppelbuchstaben aa wie folgt gefasst:

„b) Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß § 12 nach dem Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin mittels:“

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe m wird wie folgt gefasst:

„m) Datenweiterverarbeitung gemäß § 42,“

bbb) Buchstabe n wird wie folgt gefasst:

„n) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland gemäß § 44 und“

ccc) Buchstabe o wird wie folgt gefasst:

„o) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen gemäß § 45;“

bb) In Nummer 2 wird der Teil vor dem Buchstaben a wie folgt gefasst:

„Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß § 12 nach dem Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin mittels:“

c) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe o wird wie folgt gefasst:

„o) Datenweiterverarbeitung gemäß § 42,“

bbb) Buchstabe p wird wie folgt gefasst:

„p) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland gemäß § 44 und“

ccc) Buchstabe q wird wie folgt gefasst:

„q) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen gemäß § 45;“

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Teil vor dem Doppelbuchstaben aa wie folgt gefasst:

„b) Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß § 12 nach dem Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin mittels:“

d) § 9 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Beendigung der Sicherstellung; Kosten gemäß § 41,“

bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Datenweiterverarbeitung gemäß § 42,“

cc) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland gemäß § 44 und“

dd) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen gemäß § 45;“

e) § 11 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Beendigung der Sicherstellung; Kosten gemäß § 41,“

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Datenweiterverarbeitung gemäß § 42,“

cc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland gemäß § 44 und“

dd) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen gemäß § 45;“

13. Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:

„Datenabrufe durch die Polizei Berlin“

b) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „zu führen sein werden“ ein Komma eingefügt und die Wörter „dem Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „der Polizei Berlin“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „von der Polizei Berlin“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „der Polizei Berlin“ ersetzt.

c) § 32 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Datenabrufe durch die Polizei Berlin“

bb) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Polizeipräsident in Berlin“ durch die Wörter „Die Polizei Berlin“ ersetzt.

cc) In Absatz 2 werden die Wörter „der Polizeipräsident in Berlin“ durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 8

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Leben (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin), das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung von Berlin) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.

Artikel 9

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut

1. des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes,
2. des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin

jeweils in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntmachen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2031 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Anlass für den Gesetzesantrag

Reformbedarf im Berliner Polizei- und Ordnungsrecht

Berlin ist eine Stadt im Wachstum, eine wirtschaftlich erfolgreiche Stadt. Berlin ist eine welt-offene Stadt, eine Stadt, in der Menschen unterschiedlicher Herkunft zusammen leben, arbeiten, feiern. Berlin ist eine Stadt, die mit ihrer Geschichte, ihren Sehenswürdigkeiten, ihrer Kultur jährlich über 4 Millionen Besucherinnen und Besucher anzieht.

Andererseits ergeben sich aus der Struktur einer modernen Millionenstadt besondere Herausforderungen. Für das Jahr 2024 hat die Polizeiliche Kriminalstatistik in Berlin 539.049 Straftaten erfasst. Pro 100.000 Einwohner waren das 14.291 Straftaten; das ist – nach Frankfurt am Main – der zweithöchste Wert aller deutschen Großstädte. Diese Zahl zu verringern, ist umso wichtiger, als nur knapp die Hälfte der begangenen Straftaten aufgeklärt wird.

Berlin hat eine engagierte und motivierte Polizei, hat ebenso engagierte und motivierte Ordnungskräfte. Die Koalition aus CDU und SPD steht zu denen, die in der Hauptstadt Deutschlands für Sicherheit und Ordnung sorgen. So haben CDU und SPD sich im Koalitionsvertrag vom 26. April 2023 „Das Beste für Berlin“ zu dem Ziel bekannt, die Freiheit und Offenheit der Berliner Stadtgesellschaft mit der dafür erforderlichen Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger zu verbinden: „Berlin wird nur dann auch künftig Stadt der Vielfalt sein, wenn es gemeinsame Regeln gibt, die respektiert und durch einen starken Staat durchgesetzt werden.“ (S. 6) Dazu gehört insbesondere, „die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden so zu stärken, dass sie Recht und Gesetz in allen Teilen der Stadt durchsetzen können.“ (S. 27)

Dass diese Zusage eingelöst werden kann, hängt auch davon ab, welche *gesetzlichen Möglichkeiten* unsere Polizei und unsere Ordnungsbehörden haben, zur Verhinderung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren tätig zu werden. Neue Phänomene der Kriminalität, der Fortschritt der Technik, soziale Entwicklungen machen es erforderlich, in dieser Wahlperiode ein „Update“, eine *Reform* des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts in Angriff zu nehmen.

Was im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz bereits getan wurde

Bereits am 19. Oktober 2023 haben die Koalitionsfraktionen von CDU und SPD einen ersten Gesetzesantrag zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze (AGH-Drucksache 19/1232) eingebracht, der am 14. Dezember 2023 vom Abge-

ordnetenhaus beschlossen wurde, worauf das Gesetz Ende 2023 in Kraft getreten ist (Gesetz vom 20. Dezember 2023, GVBl. S. 459). Damit wurden bereits wesentliche Punkte aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Insbesondere

- wurde die *Höchstdauer des polizeilichen Gewahrsams* zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender schwerer Straftaten verlängert,
- wurden die Einsatzmöglichkeiten *körpernah getragener Kameras (Bodycams)* zum einsatzbezogenen Selbst- und Drittschutz erweitert,
- wurden im Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (UZwG Bln) eine Befugnis für den Einsatz von *Distanzelektroimpulsgeräten (Tasern)* geschaffen und der Umgang mit ihnen geregelt.

Auf der Grundlage eines Gesetzesantrags der Koalitionsfraktionen vom 26. Februar 2025 beschloss das Abgeordnetenhaus am 27. März 2025 das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, das die bis dahin bestehenden Befristungen der §§ 25a, 25b Absatz 3 und 6 ASOG aufhob (Gesetz vom 27. März 2025, GVBl. S. 166). Damit wurden die Befugnisse der Polizei zur

- Telekommunikationsüberwachung,
- Standortabfrage von Telekommunikationsendgeräten (Handys)

dauerhaft gesichert.

Was jetzt im Polizei- und Ordnungsrecht zu tun ist und auch getan wird

Der vorliegende Gesetzesantrag greift weitere Punkte aus dem Koalitionsvertrag vom 26. April 2023 auf (S. 28): die Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Orten, den finalen Rettungsschuss, die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Online-Durchsuchung.

Dabei wollen wir allerdings nicht stehenbleiben. Berlin braucht eine *umfassende Reform* seines Polizei- und Ordnungsrechts, die über die im Koalitionsvertrag erkannten Notwendigkeiten hinausgeht. Von der Polizei genutzte Technologien, auch ihre Risiken für die Freiheit unserer Bürgerinnen und Bürger, haben sich weiterentwickelt, ohne dass das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz dem bisher gefolgt wäre. Es gibt neue Technologien, mit denen Kriminelle bereits professionell umgehen, nicht jedoch die Polizei, der dafür bislang die gesetzlichen Befugnisse fehlen. Etliche Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bedürfen der Anpassung an die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger stellt. Ähnliches gilt im Hinblick auf die Datenschutzgesetzgebung der Europäischen Union und das entsprechend novellierte Berliner Datenschutzgesetz. Beide haben insbesondere die hergebrachte Terminologie und Systematik des Datenschutzrechts grundlegend verändert, ohne dass dies bisher im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz nachvollzogen worden wäre.

Der vorliegende Gesetzesantrag arbeitet solche Defizite auf. Er *überwindet* damit zugleich den Abstand zu den Polizei- und Ordnungsgesetzen des Bundes und der anderen Bundesländer, die in den letzten Jahren mit entsprechenden Reformen vorangegangen sind. Er *erfüllt* die

Forderungen, die das *EU-Recht* und die Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* an ein grundrechts- und datenschutzkonformes Polizei- und Ordnungsrecht stellen.

Daraus ergibt sich die *umfangreichste* Überarbeitung, die das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz seit seiner letzten Bekanntmachung im Oktober 2006 (GVBl. S. 930) erfahren hat.

Begleitet wird dies durch eine Reform des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921, zuletzt geändert durch das o.g. Gesetz vom 20. Dezember 2023, GVBl. S. 459). Es wird künftig – geschlechtersensibel – „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin“ heißen und nach 55 Jahren endlich auch eine Kurzbezeichnung, nämlich „*Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin*“ erhalten. Inhaltlich wichtiger ist, dass die Regelungen zum Schusswaffengebrauch überarbeitet werden. Dabei wird auch die im Koalitionsvertrag (S. 28) verabredete Befugnis für den *finalen Rettungsschuss* eingeführt, über die Berlin bisher als einziges Bundesland nicht verfügte.

Hinzu kommen Verbesserungen im Berliner Datenschutzgesetz und im Verwaltungsvollstreckungsrecht, das für Berlin im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung geregelt ist. Zahlreiche weitere Gesetze und Rechtsverordnungen sind insoweit in das Gesamtwerk einzubeziehen, als dort Verweisungen auf das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz redaktionell angepasst werden müssen.

Insgesamt schafft der vorliegende Gesetzesantrag für Berlin *ein Polizei- und Ordnungsrecht auf der Höhe der Zeit*, das sowohl den Sicherheitsbedürfnissen der hier lebenden Menschen als auch den gewandelten Herausforderungen der Polizeiarbeit und nicht zuletzt dem Schutz der Grundrechte Rechnung trägt.

Änderungsbedarf beim Neutralitätsgesetz

Die Koalitionsfraktionen nehmen die umfassende Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts zum Anlass, zugleich auch eine Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin, des sog. Neutralitätsgesetzes, vorzunehmen. § 2 dieses Gesetzes ist in der 2005 erlassenen Fassung nur dann anwendbar, wenn er auf einen Kernbestand reduziert wird, der sich durch verfassungskonforme Auslegung ergibt. Danach kann der Staat den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal öffentlicher Schulen das Tragen religiöser oder weltanschaulicher Symbole oder Kleidungsstücke nur dann untersagen, wenn eine konkrete Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität zu besorgen ist.

Im Sinne der Rechtsklarheit ist es geboten, die verfassungsrechtlich erforderliche Einschränkung im Text des Neutralitätsgesetzes deutlich zu machen. Ein sachlicher Zusammenhang zum Polizei- und Ordnungsrecht besteht hier insofern, als für Beamtinnen und Beamte im Bereich der Polizei (ebenso in den Bereichen der Rechtspflege und des Justizvollzugs) weiterhin ein allgemeines Trageverbot gilt, § 1 des Neutralitätsgesetzes. Diese soll weiterhin bestehen bleiben, weil Beamtinnen und Beamte der Polizei in besonderer Weise hoheitlich auftreten und ihre Anordnungen zwangsweise durchsetzen können.

Die wesentlichen Inhalte der Reform im Einzelnen:

I. Umsetzung der noch offenen Punkte aus dem Koalitionsvertrag

1. *Videüberwachung an kriminalitätsbelasteten Orten, künftig § 24e ASOG*

An kriminalitätsbelasteten Orten wird in Zukunft, wie es auch in vielen anderen Bundesländern der Fall ist, die Videoüberwachung ermöglicht. Welche Straßen, Wege, Plätze oder sonstigen Bereiche kriminalitätsbelastete Orte sind, wird rechtssicher durch eine Rechtsverordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung festgelegt, künftig § 17a ASOG. Dabei gilt weiterhin, dass es sich um Orte handeln muss, von denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden.

Durch § 17a ASOG wird der Begriff des kriminalitätsbelasteten Orts erstmals als solcher im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz genannt. Bisher wurde lediglich in verschiedenen Vorschriften umschrieben, dass dies ein Ort sei, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden. Die besonderen Befugnisse, welche die Polizei an kriminalitätsbelasteten Orten hat, bleiben selbstverständlich neben der neuen Befugnis zur Videoüberwachung erhalten: Identitätsfeststellung, § 21 ASOG, Durchsuchung von Personen, § 34 ASOG, Durchsuchung von Sachen, § 35 ASOG.

2. *Quellen-Telekommunikationsüberwachung, künftig § 26a ASOG*

Zur Verhütung terroristischer Straftaten und zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität kann die Polizei künftig auch *verschlüsselte* Telekommunikation überwachen, indem diese noch *vor* der Verschlüsselung auf dem Gerät, also direkt an der *Quelle*, erfasst wird. Diese Quellen-Telekommunikationsüberwachung erfolgt nur unter sehr engen Voraussetzungen; der neue § 26a ASOG erfordert, dass terroristische Straftaten oder anderweitige, organisiert begangene schwere Straftaten verhindert werden sollen. Wie bereits bei der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung, hat die Polizei auch für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung eine gerichtliche Anordnung oder Bestätigung einzuholen.

3. *Online-Durchsuchung, künftig § 26b ASOG*

Unter ebenso strengen Voraussetzungen wie die Quellen-Telekommunikationsüberwachung wird die Online-Durchsuchung gestattet. Hier geht es darum, bei einer hochgradigen Gefahrenlage oder beim begründeten Verdacht auf eine geplante terroristische Straftat oder auf an-

derweitige, organisiert begangene schwere Straftat in einem IT-System relevante Informationen zu finden, die zur Gefahrenabwehr benötigt werden. Solche Informationen können sich beispielsweise auf der Festplatte eines PC oder im Speicher eines Laptops befinden. Auch hier benötigt die Polizei eine gerichtliche Anordnung oder Bestätigung. Überdies sind alle gewonnenen Informationen zunächst dem Gericht vorzulegen, das sie für die weitere Verwertung freigeben muss.

4. *Finaler Rettungsschuss, Erweiterung des § 9 UZwG Bln*

Der finale Rettungsschuss ist das *äußerste Mittel*, eine angegriffene Person, z.B. eine Geisel, aus einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung zu befreien. Die Polizei nimmt hier in Kauf, dass der Schuss, der auf die angreifende Person abgegeben wird, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken kann.

Berlin ist das einzige Bundesland, in dem die Polizei bisher *keine* Befugnis hat, ihre Schusswaffen für den finalen Rettungsschuss einzusetzen. Es ist das *eigene Risiko der im Einsatz befindlichen Polizisten und Polizistinnen*, ob sie einen finalen Rettungsschuss abgeben und nach dem Grundsatz der *Nothilfe* von persönlicher *strafrechtlicher* Verantwortung frei bleiben. Dieses Risiko soll den Berliner Polizistinnen und Polizisten nicht länger zugemutet werden. Die Befugnis zum finalen Rettungsschuss gliedert diese schwerwiegende Maßnahme in die allgemeinen Strukturen polizeilicher Vollzugsmaßnahmen ein, was bedeutet, dass die Entscheidung über den Schusswaffengebrauch durch Weisungen abgesichert werden kann.

§ 9 UZwG Bln wird daher künftig den finalen Rettungsschuss erlauben, wenn jemand sich in gegenwärtiger Lebensgefahr oder in der Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung befindet. Geht der Angriff von einem Kind aus, darf der finale Rettungsschuss nur bei Lebensgefahr ausgeführt werden.

Nicht zuletzt im Hinblick auf den finalen Rettungsschuss wird auch § 10 UZwG Bln geändert, die Vorschrift über die Androhung des Schusswaffengebrauchs: Bei gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben kann von der Androhung abgesehen werden.

5. *Anpassung des Neutralitätsgesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts*

CDU und SPD haben im Koalitionsvertrag vom 26. April 2023 vereinbart: „Das Neutralitätsgesetz passen wir gerichtsfest an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts an.“ (S. 35, entsprechend die Richtlinien der Regierungspolitik vom 17. Mai 2023, AGH-Drucksache 19/0980, S. 44). Das ist eine Bezugnahme insbesondere auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. August 2020, 8 AZR 62/19. Danach ist § 2 des Neutralitätsgesetzes (amtliche Bezeichnung: Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin), wonach Lehrkräfte und sonstiges pädagogischen Personal in den öffentlichen Schulen keine religiösen oder weltanschaulichen Symbole oder Kleidungsstücke tragen dürfen, auf solche Fälle zu konzentrieren und zu beschränken, in denen das Tragen religiöser oder welt-

anschaulicher Symbole oder Kleidungsstücke eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität bedeutet.

Dementsprechend wird nunmehr der Wortlaut des § 2 des Neutralitätsgesetzes ergänzt.

II. Weitere Maßnahmen, die sicherheitspolitische Anliegen der Koalition umsetzen

6. *Verbot des Racial Profiling, künftig § 12 Absatz 3 ASOG*

Berlin ist vielfältig, Berlin ist bunt, Berlin duldet keine Diskriminierung. Darum darf das physische Erscheinungsbild, etwa Hautfarbe oder Gesichtszüge, einer Person keine zulässige Entscheidungsgrundlage für polizeiliche oder ordnungsbehördliche Maßnahmen wie Personenkontrollen, Ermittlungen oder Überwachungen sein.

Das ergibt sich bereits aus den *Diskriminierungsverboten* in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin und § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes. Jetzt wird das Verbot des Racial Profiling ausdrücklich auch in das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz hineingeschrieben: Dies dient der Klarstellung, dass die Auswahl der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale ohne hinreichenden sachlichen, durch den Zweck der jeweiligen Maßnahme gerechtfertigten Grund – wie bisher schon – unzulässig ist.

7. *Schutz vor häuslicher, partnerschaftlicher oder geschlechtsbezogener Gewalt, Erweiterung des § 29a ASOG*

Die Gewaltprävention für Frauen sowie der Schutz vor häuslicher Gewalt und anderen Formen partnerschaftlicher oder geschlechtsbezogener Gewalt ist ein wichtiges Ziel der Koalition aus CDU und SPD (Koalitionsvertrag vom 26. April 2023, S. 18). Hier kann und muss auch das Polizei- und Ordnungsrecht seinen Beitrag leisten.

Die Polizei erhält daher in § 29a ASOG die Befugnis, das gegen einen Gewalttäter oder eine Gewalttäterin verhängte Verbot zum Betreten der gemeinsamen Wohnung um weitere 14 Tage - auf insgesamt 28 Tage – zu *verlängern*. Auf diese Weise soll das Opfer ausreichend Zeit erhalten, um beim Familiengericht Schutz auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes zu erlangen. Dazu wird auch die Verhängung eines polizeilichen *Kontakt- und Näherungsverbot*es, welches gegen den Gefährder oder die Gefährderin ausgesprochen werden kann, in § 29a ASOG nun ausdrücklich geregelt.

8. *Elektronische Aufenthaltsüberwachung, künftig § 29b ASOG*

Damit Anordnungen nach § 29a ASOG in Hochrisikofällen effektiv überwacht und durchgesetzt werden können, wird durch den künftigen § 29b ASOG eine Regelung geschaffen, wonach Personen durch gerichtliche Anordnung dazu verpflichtet werden können, eine elektro-

nische Überwachung ihres Aufenthalts zuzulassen („*elektronische Fußfessel*“). Das gilt im Wesentlichen dann, wenn von der betroffenen Person erhebliche Gefahren für Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der zu schützenden Person erwartet werden.

Das ist aber nur die eine Fallgruppe, bei der die präventive elektronische Aufenthaltsüberwachung ermöglicht wird. Sie wird darüber hinaus zulässig sein bei Personen, die Anlass zu der Annahme geben, dass sie *terroristische Straftaten* oder *sonstige schwere Straftaten*, insbesondere Sexualstraftaten, begehen werden.

Die Aufenthaltsüberwachung erfolgt grundsätzlich „statisch“, d.h. es wird kontrolliert, dass die betroffene Person bestimmte topografisch beschriebene Orte meidet, etwa die Wohnung oder den Arbeitsplatz der zu schützenden Person. Wenn die zu schützende Person einverstanden ist, kann die Überwachung aber auch „dynamisch“, nach dem sog. *Spanischen Modell*, erfolgen. Die zu schützende Person trägt dann ebenfalls ein Gerät, das ihren Aufenthaltsort ermittelt, und es ergeht – an welchen Orten auch immer – eine Warnmeldung, wenn die Entfernung zwischen ihnen einen bestimmten festgelegten Wert unterschreitet.

Verstöße gegen die Anordnung zum Tragen der „elektronischen Fußfessel“ und gegen aufenthaltsbezogene Anordnungen wie Näherungs- und Kontaktverbote oder die Wohnungswegweisung können künftig als *Straftat* bzw. *Ordnungswidrigkeit* verfolgt werden. Dazu sieht der Gesetzesantrag in den §§ 65b, 65c ASOG entsprechende Straf- und Bußgeldtatbestände vor.

9. *Verbesserung des operativen Opferschutzes, künftig § 41b ASOG*

Bereits jetzt lässt § 41a ASOG zu, dass die Polizei gefährdeten Personen eine neue Identität verschafft und sie mit entsprechenden Dokumenten ausstattet. Offen und ungeregt ist allerdings der Umgang mit den personenbezogenen Daten. Diese Lücke schließt der künftige § 41b ASOG. Danach kann die Polizei Auskünfte über die Daten der zu schützenden Person verweigern und darauf hinwirken, dass auch andere Behörden sowie sonstige öffentliche und nicht-öffentliche Stellen entsprechend verfahren.

10. *Sicherheitsmitteilung, Sicherheitsgespräch, künftig § 41c ASOG*

Die Regelung über das Sicherheitsgespräch, bisher § 41b ASOG, künftig § 41c ASOG, wird nunmehr technikoffen gefasst. Die Polizei ist dann nicht mehr auf ein „Gespräch“, also die unmittelbare beiderseitige Unterredung mit der gefährdeten Person, festgelegt. Stattdessen kann sie auch *einseitig* eine *Sicherheitsmitteilung* machen, und zwar auf jede geeignete Weise. Dies ermöglicht z.B. beim „Spanischen Modell“ der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, dass die zu schützende Person durch ein elektronisches Signal auf die Annäherung zu der als gefährlich angesehenen Person hingewiesen wird.

11. *Übermittlung von Kontaktdaten zur Gewaltprävention an geeignete Beratungs- oder Vermittlungsstellen, künftig § 44 Absatz 2a, § 45 Absatz 2 bis 6 ASOG*

Erlangt die Polizei Kenntnis davon, dass Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person widerrechtlich verletzt oder dass eine Person widerrechtlich mit Gewaltanwendung bedroht wurde, soll sie die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten sowohl der betroffenen Person als auch derjenigen Person, von der die widerrechtliche Handlung ausgegangen ist, an eine geeignete Beratungs- oder Vermittlungsstelle übermitteln, wenn dies zur Verhütung weiterer Verletzungshandlungen oder wegen eines spezifischen Schutz- oder Hilfsbedarfs der verletzten Person erforderlich erscheint.

Das ist der wesentliche Inhalt des § 45 Absatz 2 bis 6 ASOG, der die Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen, und des § 44 Absatz 2a ASOG, der die Übermittlung an öffentliche Stellen vorsieht.

Berlin setzt damit Anforderungen des Europarat-Abkommens zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (der sog. Istanbul-Konvention) sowie EU-rechtliche Vorgaben um (Opferschutz-Richtlinie, Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt). Die neuen Regelungen ermöglichen es, dass sowohl die angegriffene Person als auch jene Person, von der der Angriff ausging, ein niedrighschwelliges Kontakt- und Beratungsangebot erhält. Eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen zur Übermittlung ihrer Daten ist nicht erforderlich. Die übermittelten Daten sind aber zu löschen, wenn die betroffene Person das Angebot ablehnt oder drei Monate lang unbeantwortet lässt.

12. *Fallkonferenzen, künftig § 45c ASOG*

Fallkonferenzen sind aus der Medizin und aus der Sozialarbeit bekannt. Hier wird interdisziplinär zwischen allen Stellen, die unter ihrem jeweiligen fachlichen Aspekt mit einem bestimmten Patienten oder einer bestimmten Klientin befasst sind, die künftige Vorgehensweise bei dem Patienten oder der Klientin besprochen und abgestimmt. Das Instrument muss auch in der Arbeit der Ordnungsbehörden und der Polizei genutzt werden können, beispielsweise, wenn Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Ordnungsamt, Jugendamt, Schule eine umfassende Einschätzung zu einem jugendlichen Intensivtäter gewinnen und daraus Strategien zur Abwehr etwaiger Gefahren entwickeln wollen.

Auch hier werden Ziele der sog. Istanbul-Konvention umgesetzt. Da in der Fallkonferenz das Wissen über die betroffene Person zwischen mehreren Stellen gleichzeitig ausgetauscht wird, erfordert der Schutz der informationellen Selbstbestimmung eine gesetzlich Grundlage. Diese wird künftig durch § 45c ASOG zur Verfügung stehen.

13. *Waffen- und Messerverbotzonen,
künftig § 58a ASOG*

Im Waffengesetz des Bundes wurden 2024 die Möglichkeiten verbessert, Waffen- und Messerverbotzonen festzulegen und dort anwesende Personen auch darauf zu kontrollieren, ob sie Waffen oder Messer bei sich führen.

Waffen- und Messerverbotzonen werden durch Rechtsverordnungen bestimmt. Der künftige § 58a ASOG überträgt die Befugnis, solche Rechtsverordnungen zu erlassen, auf die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Am Verfahren wird das Abgeordnetenhaus in der Weise beteiligt, dass es der Rechtsverordnung zustimmen muss. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Abgeordnetenhaus innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Rechtsverordnung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses keinen Beschluss auf Aufhebung oder Änderung der Rechtsverordnung fasst.

III. Einsatz neuer Technologien

14. *Verhaltensmustererkennung bei der Videoüberwachung,
künftig in §§ 24, 24a, 24e ASOG*

Moderne Video-Überwachungstechnik bietet die Möglichkeit, aus Bewegungen im überwachten Gebiet Verhaltensmuster zu erkennen, die auf bestimmte sich anbahnende Gefahrenlagen hinweisen. Diese Möglichkeit soll bei der Videoüberwachung

- öffentlicher Veranstaltungen und Ansammlungen, § 24 ASOG,
- gefährdeter Gebäude und Objekte, § 24a ASOG,
- kriminalitätsbelasteter Orte, § 24e ASOG,

sowie bei

- Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen der Polizei und der Feuerwehr, § 24f ASOG,

genutzt werden.

Dies wird mit großer Vorsicht geschehen: Die biometrische Fernidentifizierung von Personen wird ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso eine automatisierte Veranlassung polizeilicher Maßnahmen. Ziel ist es vielmehr, tätliche Auseinandersetzungen, Unglücksfälle oder andere besondere Situationen rechtzeitig zu erkennen. Dabei gibt die Technik den Polizeidienstkräften lediglich ein Signal, sich die betreffende Videoübertragung genauer anzusehen; die Datenanalyse geschieht somit nur zu dem Zweck, die Aufmerksamkeit der eingesetzten Kräfte zu unterstützen.

15. *Dash- und Bodycams, verbesserter § 24c ASOG*

Die 2021 eingeführte, 2023 erweiterte gesetzliche Regelung, nach der Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, darüber hinaus die im Außendienst tätigen Beschäftigte der bezirklichen Ordnungsämter zu ihrem Schutz oder zum Schutz von Dritten

- körpernah getragene Kameras (Bodycams) oder
- in einem Fahrzeug eingesetzte Kameras (Dashcams)

benutzen und entsprechende Videos aufzeichnen dürfen, wurde inzwischen von unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen evaluiert (www.berlin.de/sen/inneres/sicherheit/innovation-wissenschaftsnetzwerk-und-forschung/forschungsauftraege/evaluation-einsatz-von-bodycams/evaluation-einsatz-von-bodycams-1528059.php).

Der Evaluationsbericht enthält wichtige Änderungsvorschläge, insbesondere zur Vereinfachung und Präzisierung von § 24c ASOG. Sie werden mit diesem Gesetzesantrag umgesetzt. Zudem sollen die Aufzeichnungen der Dash- und Bodycams nicht lediglich zum Schutz der Einsatzkräfte oder Dritter, sondern auch allgemein zur Gefahrenabwehr zulässig sein und genutzt werden können.

16. *Einsatz von Drohnen für Übersichtsaufnahmen und sonstige Datenerhebungen, künftig §§ 24f, 24g ASOG*

Drohnen, also ferngesteuerte unbemannte Fluggeräte oder auch Fahrzeuge, sind in der Praxis von Polizei und Feuerwehr mittlerweile unentbehrliche Hilfsmittel. Als solche wurden sie in Berlin bisher nach dem allgemeinen Grundsatz eingesetzt, dass Polizei und Feuerwehr sich bei ihrer Arbeit geeigneter Werkzeuge bedienen dürfen. Die Fülle und Vielseitigkeit der Aufgaben, die mithilfe von Drohnen gelöst werden können, lässt es aber für die Zukunft geraten erscheinen, den Einsatz durch spezielle gesetzliche Regelungen abzusichern.

Das geschieht zunächst im künftigen § 24g ASOG. Danach können Drohnen als „mobile Sensorträger“ für Datenerhebungen, also etwa Bild- oder Tonaufnahmen, genutzt werden. Allerdings setzt dies immer voraus, dass die Datenerhebung nach anderen Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zulässig ist. § 24g ASOG erweitert somit nicht die Befugnisse für Bild- oder Tonaufnahmen, sondern lässt nur zu, dass solche Aufnahmen, wo sie erlaubt sind, auch mithilfe von Drohnen gemacht werden können.

Mit § 24g ASOG in engem Zusammenhang steht der neue § 24f ASOG, der es gestattet, zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen der Polizei und der Feuerwehr *Übersichtsaufnahmen* anzufertigen. Dass dies mit Drohnen geschieht, wird nicht vorausgesetzt, ist aber in der Praxis häufig der Fall. Mithilfe der Drohne kann „von oben“ z.B. erkannt werden, wo bei einer Veranstaltung eine Panik ausbricht, welchen Weg eine gewaltbereite Gruppe von Hooligans einschlägt, an welchen Stellen ein Feuer auf welche Gebäude oder Anlagen zugreifen droht. Eine biometrische Fernidentifizierung wird durch § 24f ASOG ausgeschlossen.

17. *Störung und Abwehr unkooperativer Drohnen,
künftig § 24h ASOG*

Unbemannte Fahrzeuge oder Geräte, insbesondere Drohnen, werden nicht nur von Polizei und Feuerwehr eingesetzt, sondern sind allgemein erhältlich und dementsprechend auch bei Kriminellen sowie anderen gefährlichen Personen in Gebrauch. Die Gefahren, die von solchen Drohnen ausgehen können, sind erheblich; bei den gegenwärtigen Kämpfen in der Ukraine gehören Drohnen zu den wichtigsten und gefährlichsten Waffen. Nicht nur Fluggeräte, sondern auch Land- und Wasserfahrzeuge werden insoweit eingesetzt.

Mit dem neuen § 24h ASOG wird auf diese Entwicklungen reagiert. Danach kann die Polizei unkooperative Drohnen bereits vor Entstehung einer Gefahr detektieren. Falls erforderlich, wenn sich also herausstellt, dass eine Gefahrenlage vorliegt, kann die Drohne unter Einsatz moderner technischer Abwehrmittel unschädlich gemacht werden.

18. *Bestandsdatenauskunft,
künftig § 26c ASOG*

Bestandsdaten sind jene personenbezogenen Daten, mit denen ein Vertragsverhältnis in der Telekommunikation oder zur Nutzung von Internetdienstleistungen (digitalen Diensten) begründet wird: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Die Polizei ist in vielen Fällen dringend darauf angewiesen, diese Daten beim Anbieter der Telekommunikation oder des digitalen Dienstes abfragen zu können. Wenn etwa eine anonyme Person per Telefon, E-Mail oder Post in einem sozialen Medium einen Anschlag ankündigt, wird man zuerst versuchen, sie über Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Nutzernamen zu identifizieren oder ihr jedenfalls näher zu kommen.

Mittlerweile ist Berlin das *einzig*e Bundesland, in dem die Polizei *noch nicht* über eine derartige allgemeine Befugnis zur Abfrage von Bestandsdaten verfügt. Diese Lücke soll der neue § 26c ASOG schließen. Dabei werden alle Sicherungen beachtet, die das Bundesverfassungsgericht für solche Abfragen vorsieht. Unter verschärften Anforderungen kann die Polizei auch Auskunft über Passwörter und dynamische IP-Adressen verlangen.

19. *Erhebung telekommunikations- und telemedienbezogener Verkehrs- und Nutzungsdaten,
künftig § 26d ASOG*

Die herkömmliche Überwachung der Telekommunikation, bei der die Polizei sich selbst Zugang zu einem Telefonanschluss verschafft, verliert ständig an Bedeutung. Telekommunikation verläuft mehr und mehr über das Internet. Häufig werden Nachrichten gar nicht mehr über Telekommunikation, sondern über Telemedien wie etwa Messengerdienste, Newsgroups, Chatrooms oder soziale Medien ausgetauscht – auch von kriminellen und anderen gefährlichen Personen.

Es ist daher notwendig, die Kontrolle von Telekommunikation neu zu denken und eine Kontrolle der über Telemedien geführten Kommunikation überhaupt erst zu ermöglichen. Der

künftige § 26d ASOG verpflichtet die Anbieter von Telekommunikations- und digitalen Diensten, der Polizei die Verkehrs- und die Nutzungsdaten von Personen verfügbar zu machen, die sich als besonders gefährlich darstellen. *Verkehrsdaten* sind Daten, die bei der *Telekommunikation* anfallen: Rufnummer, Kommunikationsdienst (Telefonie, SMS, Fax), Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung, Datum und Uhrzeit sowie die übermittelten Datenmengen. *Nutzungsdaten* sind Daten, die bei der Nutzung von *Telemedien* anfallen: IP-Adresse, Browsertyp, besuchte Seite, Dauer des Besuchs, in Anspruch genommene Dienste.

Die Voraussetzungen, unter denen die Polizei Verkehrs- oder Nutzungsdaten verlangen kann, sind die gleichen wie bei der Überwachung der Telekommunikation, § 26 ASOG. Es werden also hohe Anforderungen an die Schwere der drohenden Gefahr gestellt und die Polizei muss für ihr Vorgehen eine gerichtliche Anordnung oder Bestätigung einholen.

20. *Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen,
künftig § 26d Absatz 4 ASOG*

Gegenwärtig gestattet § 29b ASOG der Polizei die Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen lediglich dann, wenn verhindert werden soll, dass eine Bombe über Telekommunikation ferngezündet wird.

Die Beschränkung auf diesen Spezialfall ist zu eng. In bestimmten Einsatzlagen, z.B. bei Geiselnahmen oder Entführungen, muss die Polizei verhindern können, dass mehrere Täter oder Störer über ihre Mobiltelefone Gruppenkontakt haben und ihr Vorgehen untereinander oder auch mit Hinterleuten absprechen. § 26d Absatz 4 ASOG wird daher der Polizei die Befugnis geben

- von Telekommunikationsanbietern die Unterbrechung oder sonstige Stilllegung von Telekommunikationsverbindungen zu verlangen,
- selbst technische Mittel einzusetzen, um eine solche Unterbrechung oder Stilllegung zu bewirken.

Wiederum bestehen hohe Anforderungen an die Schwere der drohenden Gefahr und auch hier muss die Polizei eine gerichtliche Anordnung oder Bestätigung einholen. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Tage zu befristen.

21. *Funkzellenabfrage,
künftig § 26e ASOG*

Durch eine Funkzellenabfrage kann die Polizei feststellen, welche Mobiltelefone in einem bestimmten Gebiet aktiv waren. Sie erfragt hierzu beim Telekommunikationsdiensteanbieter alle gespeicherten Standortdaten, die in einer oder mehreren Funkzellen angefallen sind. Indem diese Anwesenheiten mit anderen Daten abgeglichen werden, können mögliche Störerinnen und Störer identifiziert werden.

Dieses Vorgehen ist der Berliner Polizei durch § 100g Absatz 3 StPO bei der Strafverfolgung seit 2002 erlaubt, während im Rahmen der Gefahrenabwehr eine entsprechende Befugnis bis-

her fehlt. Bei Straftaten, z.B. einem terroristischen Anschlag, ist es jedoch wichtiger, dass sie rechtzeitig verhindert, als dass sie nach ihrer Begehung verfolgt werden können. Darum führt § 26e ASOG eine dem § 100g Absatz 3 StPO entsprechende Befugnis in das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz ein.

Da von einer Funkzellenabfrage zahlreiche *unbeteiligte* Personen betroffen sind, sind die Anforderungen besonders hoch. Die Maßnahme bedarf wiederum einer gerichtlichen Entscheidung.

22. *Suche im Internet anhand biometrischer Daten,
künftig § 28a ASOG*

Wie der Fall der mutmaßlichen Terroristin *Klette* gezeigt hat, kann Künstliche Intelligenz aus jahrzehntealtem Fotomaterial Bilder generieren, die dem aktuellen Aussehen einer gesuchten Person nahekommen, und über biometrische Merkmale Bilder im Internet finden, welche die gesuchte Person in ihrem gegenwärtigen sozialen Umfeld zeigen.

Im Fall *Klette* haben Journalisten dieses Verfahren genutzt und die Ergebnisse der Polizei zugänglich gemacht. Für die Zukunft kann allerdings nicht hingenommen werden, dass Private größere investigative Möglichkeiten haben als die Polizei. Folgerichtig verleiht der künftige § 28a ASOG der Polizei die Befugnis, im öffentlich zugänglichen Internet anhand biometrischer Daten den Aufenthalt von Personen zu ermitteln. Die Maßnahme muss zur Abwehr von Gefahren für höchstrangige Rechtsgüter und zur Verhütung besonders schwerer Straftaten erforderlich sein; sie muss gerichtlich angeordnet oder bestätigt werden.

23. *Testen und Trainieren von Künstlicher Intelligenz,
künftig § 42d ASOG*

Um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu fördern, schafft der künftige § 42d ASOG für Polizei und Feuerwehr eine Regelung, die die Nutzung von Daten zum Testen und Trainieren von KI-Systemen ermöglicht. Der Kreis der Daten, die für Test- und Trainingszwecke verarbeitet werden dürfen, wird begrenzt; die verwendeten Daten sind grundsätzlich zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren.

24. *Verbesserte Effizienz bei Notrufen,
Überarbeitung des § 46a ASOG*

Während Polizei- und Ordnungsbehörden bisher nach § 46a ASOG Anrufe über Notrufeinrichtungen aufzeichnen *können*, müssen diejenigen Telefon- und Funkanrufe, die über die *Notruf-Nummer 110* eingehen, künftig *verpflichtend* vom zentralen Dauerdienst der Polizei Berlin aufgezeichnet werden. Das ist sinnvoll, weil der zentrale Dauerdienst insbesondere außerhalb der Funktionszeiten anderer Leitstellen weitreichende Entscheidungskompetenzen hat. Ihm obliegt z.B. die Beurteilung, ob die Androhung eines Sprengstoffanschlags als ernsthaft einzustufen ist, ob in einer Gefahrenlage Spezialkräfte anzufordern sind oder welche Einsatzkräfte alarmiert werden müssen. Auch herausragende Sofortlagen wie Anschläge, Amok-

taten oder Entführungen werden zunächst vom zentralen Dauerdienst geführt. Die verpflichtende Aufzeichnung soll Dokumentationslücken vermeiden, die beim Anschlag auf dem Breitscheidplatz, 19. Dezember 2016, erkennbar geworden sind.

Darüber hinaus erhält die Polizei in § 46a ASOG die Befugnis, *Standortdaten* zu erheben und zu nutzen, die moderne Mobiltelefone automatisiert generieren und ausleiten, sobald die 110 angewählt wird. Hilfesuchende Personen lassen sich so schnell und sicher orten.

An ihren *stationären Notrufsäulen* darf die Berliner Polizei künftig *Echtzeit-Bild- und Tonaufnahmen* machen, sobald eine Person die Notrufverbindung herstellt. So kann die Gefahrenlage erkannt und ausgewertet kann, ohne dass die in Not befindliche Person sie beschreiben muss. Opfer von Gewalttaten stehen häufig unter Schock und sind nur schwer in der Lage, verwertbare Angaben zu ihrer Situation zu machen. Hier kann die Bildaufnahme und -aufzeichnung außerdem auf die angreifende Person abschreckend und deeskalierend wirken.

Schließlich wird die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, welchen Anforderungen die Notrufnummer 110 genügen muss, damit sie auch von *Menschen mit Behinderungen* gleichwertig genutzt werden kann.

25. *Besondere Formen des Datenabgleichs, verbessert in § 47 ASOG*

Bei den besonderen Formen des Datenabgleichs, § 47 ASOG, lässt die Polizei sich von anderen Stellen personenbezogene Daten aus Dateisystemen übermitteln, um die Datenbestände untereinander abzugleichen. Ziel ist es, aus den Datenbeständen eine gesuchte Person auszufiltern, auf die bestimmte Eigenschaften oder Sachverhalte in ihrer Summe zutreffen.

§ 47 ASOG lässt diese Form der Datenverarbeitung zu, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Bestand oder Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben, Freiheit einer Person besteht. Dem Vorbild anderer Bundesländer folgend, wird der Kreis dieser Schutzgüter nunmehr erweitert, sodass auch die gegenwärtige Gefahr

- einer besonders schweren Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung oder
- für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, also in erster Linie für Infrastruktureinrichtungen,

den Datenabgleich rechtfertigen.

26. *Automatisierte Datenanalyse, künftig § 47a ASOG*

Der neue § 47a ASOG schafft eine Rechtsgrundlage dafür, dass die Polizei die bei ihre vorhandenen, aber bisher unverbundenen automatisierten Dateien und Datenquellen in Analyseplattformen zusammenführen und die vorhandenen Datenbestände durch Suchfunktionen systematisch erschließen kann.

Das ist erforderlich, weil sich in der Polizei Berlin die IT-Struktur Stück für Stück organisch entwickelt hat. Es bestehen getrennte Datensammlungen in teilweise unterschiedlichen Dateiformaten. Als Folge davon setzt eine übergreifende Auswertung eine zeit- und ressourcenaufwendige Abfrage in den jeweiligen Datensystemen sowie ein anschließendes Zusammenführen der Daten voraus. Diese Einzelabfragen erübrigen sich, sobald eine übergreifende Analyseplattform eingerichtet wird, die sämtliche Datenbestände durchsuchen kann.

Die neue Regelung beachtet die Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht *anderen* Bundesländern gemacht hat, die schon *seit längerem* die automatisierte Datenanalyse nutzen. Sie orientiert sich an den entsprechend überarbeiteten Bestimmungen in Hessen und Hamburg.

IV. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit

27. Anpassung der Gefährderansprache und des Gefährderanschreibens an die neue Gefahrentypologie des Bundesverfassungsgerichts, Erweiterung des § 18b ASOG

Mit der Gefährderansprache oder einem Gefährderanschreiben teilt die Polizei einer Person, von der eine (weitere) Straftat zu erwarten ist, die drohenden Konsequenzen mit, falls diese wirklich die Straftat ausführt. Nach § 18b ASOG muss hierfür bislang eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bestehen.

Um der Polizei bei dem Bemühen, sich abzeichnende Straftaten zu verhüten, größere Rechtssicherheit zu verschaffen, erweitert der vorliegende Gesetzesantrag den § 18b ASOG. Die Polizei wird Gefährderansprache und Gefährderanschreiben künftig bereits dann einsetzen können, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass jemand innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest der Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird. Diese Formulierung stammt aus der jüngeren Rechtsprechung und Gefahrentypologie des Bundesverfassungsgerichts und ist daher entsprechend abgesichert. Sie sorgt dafür, dass Ansprache und Anschreiben bereits im Vorfeld einer Straftat, nämlich bei hinreichend konkretisiertem Verdacht, erfolgen können.

28. Gefahrenabwehrende körperliche Untersuchungen künftig § 21b ASOG

Die Einsatzkräfte von Polizei und Rettungsdiensten, medizinische Pflegepersonen, Angehörige ähnlicher Berufsgruppen, nicht zuletzt die Opfer von Gewalttaten sind in besonderem Maß gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt. Berufsbedingt oder auch weil sie angegriffen werden, können sie in engen körperlichen Kontakt mit anderen Personen kommen, bei denen Infektionen mit gefährlichen ansteckenden Krankheitserregern vorliegen, wie z.B. dem Hepatitisvirus oder dem Humanen Immundefizienz-Virus (HIV). Das führt zu einem erhöhten Ansteckungsrisiko, beispielsweise durch körperlichen Kontakt mit der infizierten Person oder aufgrund von Verletzungen an kontaminierten Gegenständen.

Bei einem entsprechenden Verdacht können medizinische Maßnahmen wie die sog. Postexpositionelle Prophylaxe vor einer Ansteckung schützen. Sie sind allerdings mit erheblichen Risiken und Nebenwirkungen verbunden. Die Frage, ob sie notwendig sind, kann durch eine Blutprobe oder andere körperliche Untersuchung der gefahrverursachenden Person beantwortet werden.

Vor diesem Hintergrund lässt der neue § 21b ASOG künftig Blutproben und andere körperliche Untersuchungen der gefahrverursachenden Person zu. Sie müssen von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen werden und bedürfen einer gerichtlichen Anordnung oder Bestätigung.

29. *Nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Objekten,
künftig § 37b ASOG*

Der Straßenraum vor öffentlichen Gebäuden wird häufig als Abstellfläche für Fahrräder, E-Scooter und sonstige Gegenstände genutzt. Das ist problematisch bei Objekten, die im Rahmen der Gefahrenabwehr von der Polizei Berlin durch abgestufte Schutzmaßnahmen geschützt werden: Amts- und Dienstgebäude der Verfassungsorgane, diplomatische und konsularische Einrichtungen wie auch jüdische Einrichtungen. In den vergangenen Jahren kam es in Berlin immer wieder zu rechtswidrigen Taten und Bedrohungen gegen diese Objekte, ihre Repräsentantinnen, Repräsentanten, Nutzerinnen und Nutzer.

Den jeweiligen Schutzaufträgen kann die Polizei Berlin effektiv nur nachkommen, wenn sie in der Lage ist, an entsprechend gefährdeten Objekten flankierende Maßnahmen zu ergreifen. Abgestellte Gegenstände schaffen eine unübersichtliche Situation, die es der Polizei erheblich erschwert, mögliche Gefahren rechtzeitig zu erkennen. Der künftige § 37b ASOG ermöglicht es daher, an gefährdeten Objekten das Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern und anderen Gegenständen rechtssicher zu verbieten. Hierzu kann die Polizei befristete, aber verlängerbare Allgemeinverfügungen erlassen.

30. *Sicherstellung von Forderungen,
Erweiterung des § 38 ASOG*

§ 38 ASOG, der die Sicherstellung von Sachen ermöglicht, wird dahingehend erweitert, dass die Polizei künftig auch Forderungen und andere Vermögensrechte sicherstellen kann. Das verschafft der Polizei eine Handhabe, Finanzierungswege zu unterbinden, die kriminellen oder mindestens rechtswidrigen Zwecke dienen, z.B. im Drogen- oder Waffenhandel. In diesen Milieus werden häufig Forderungen, wie etwa Guthaben auf Prepaid-Kreditkarten, oder virtuelle Währungen, wie Bitcoins, übertragen, um die Geldflüsse zu verschleiern.

31. *Detaillierte Regelung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei gefährdeten Veranstaltungen und Zutritt zu bestimmten öffentlichen Stellen, überarbeiteter § 45a ASOG*

Der Gesetzesantrag sieht eine umfassende Überarbeitung der Vorschrift über die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung vor. Diese soll künftig nicht nur bei Personen zulässig sein, die bei Großveranstaltungen mitwirken. Richtigerweise muss es stattdessen um den Schutz jeder beliebigen Veranstaltung gehen, für die aufgrund einer auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden besonderen Gefährdungslage ein öffentliches Sicherheitsinteresse besteht.

Außerdem sollen auch Behörden mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben, Justizbehörden und Gerichte sowie andere öffentlichen Stellen, die besonders gefährdet erscheinen, geschützt werden können. § 45a ASOG sieht daher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung auch bei Personen vor, die Zugang zu diesen Stellen haben, Dienstleistungen für sie erbringen oder Kenntnis über die Beschaffenheit ihrer Liegenschaften bekommen.

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung lässt sich die Polizei die Personalien der betroffenen Person übermitteln und gleicht sie, wo dies erforderlich erscheint, mit den Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder, der Justizbehörden und Gerichte, der Verfassungsschutzbehörden sowie des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ab. Hinzukommen kann, sofern die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat, eine Abfrage bei der dort zuständigen Polizei. Das alles darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person geschehen. Wird keine Einwilligung erteilt oder ergeben sich entsprechend kritische Erkenntnisse, kann die Polizei die Zuverlässigkeit nicht feststellen und somit auch nicht bescheinigen.

Keine Zuverlässigkeit ist gegeben bei

- rechtskräftigen Verurteilungen wegen bestimmter schwerer Straftaten,
- Mitgliedschaft in einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder in einem verbotenen Verein sowie
- Anhaltspunkten für Beziehungen zum Terrorismus oder zur organisierten Kriminalität.

Wer eine Person, der die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt oder die in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gar nicht erst eingewilligt hat, zu einer sicherheitskritischen Veranstaltung zulässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 5 000 Euro Geldbuße geahndet werden kann, künftig § 65c Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 ASOG.

32. *Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Bewerbungen für Polizei und Feuerwehr, künftig § 45b ASOG*

Es ist gemeinsamer Wille von CDU und SPD, dass sich in den Sicherheitsbehörden die Diversität der Berliner Stadtgesellschaft abbilden soll (Koalitionsvertrag vom 26. April 2023, S. 30). Extremistisches, rassistisches, queerfeindliches, islamfeindliches und antisemitisches Gedankengut hat hier keinen Platz. Daher sieht der Koalitionsvertrag für alle Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst eine Abfrage im Bundeszentralregister vor. Bei konkre-

ten Anlässen sollen Beschäftigte in Justiz, Strafvollzug, Polizei, Katastrophenschutz, Feuerwehr und kritischer Infrastruktur sich einer Zuverlässigkeitsprüfung stellen.

Auf dieser Grundlage führt der hier vorgelegte Gesetzesantrag in § 45b ASOG eine Rechtsgrundlage dafür ein, dass Bewerberinnen und Bewerber vor der Einstellung bei Polizei und Feuerwehr auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Auch in diesen Fällen bedarf es der Einwilligung der betroffenen Person. Die Kriterien der (mangelnden) Zuverlässigkeit entsprechen denen in § 45a ASOG. § 45b ASOG sieht vor, dass eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt wird. Auch hier erfolgt ein Abgleich mit den Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder, der Justizbehörden und Gerichte, der Verfassungsschutzbehörden sowie des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; hinzu kommt, sofern die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat, eine Abfrage bei der dort zuständigen Polizei.

33. *Längere Speicherdauer für Videoaufnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr, Änderung von § 20 BlnDSG*

Das Berliner Datenschutzgesetz wird geändert, damit Videoaufnahmen, die im Öffentlichen Personennahverkehr angefertigt werden, in Zukunft 72 Stunden lang gespeichert werden dürfen. Gegenwärtig beträgt die zulässige Speicherdauer 48 Stunden. Die Verlängerung liegt im Interesse derjenigen, die im ÖPNV Opfer von Straftaten oder Gewalt werden. Unmittelbar nach einer Tat sind diese Personen oftmals emotional noch gar nicht in der Lage, Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Entschließen sie sich erst nach zwei Tagen zu diesem Schritt, sind die Videoaufzeichnungen nach jetzigem Recht bereits gelöscht.

V. Umsetzung von Anforderungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

34. *Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung, Änderung des § 24d ASOG*

Bei der automatisierten Kennzeichenfahndung werden Kennzeichen von Kraftfahrzeugen, die an einer Kontrollstelle vorbeifahren, verdeckt von einem Kennzeichenlesesystem automatisiert erfasst, kurzzeitig gemeinsam mit Angaben zu Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung gespeichert und anschließend mit Kennzeichen aus dem Fahndungsbestand abgeglichen. Ergibt sich ein Treffer, werden die Daten gespeichert und es werden gegebenenfalls weitere polizeiliche Maßnahmen eingeleitet.

Die Voraussetzungen, unter denen § 24d ASOG die automatisierte Kennzeichenfahndung zulässt, bedürfen der Präzisierung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 18. Dezember 2018, 1 BvR 142/15) darf eine automatisierte Kennzeichenfahndung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur im öffentlichen Verkehrsraum, nicht dauerhaft und auch nicht flächendeckend erfolgen. So ist die Praxis in Berlin bisher schon vorgegangen. Nunmehr sollen die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts auch im Text des § 24d ASOG umgesetzt werden, der entsprechen geändert wird.

35. *Längerfristige Observation, Einsatz von verdeckt Ermittelnden, Wohnraumüberwachung, Veränderungen in §§ 25 bis 25c ASOG*

Ebenfalls in Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden die Regelungen über

- die längerfristige Observation, § 25 ASOG,
- die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen, künftig § 25a ASOG,
- den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen, künftig § 25b ASOG,
- die Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Verdeckte Ermittler, künftig § 25c ASOG,

umfassend überarbeitet. Dabei werden die Eingriffsschwellen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend präzisiert und teilweise an die Einsatzvoraussetzungen nach der Strafprozessordnung angeglichen. Bei der Wohnraumüberwachung, die künftig auch zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zulässig sein soll, soll die bereits bestehende gerichtliche Anordnungsbefugnis nunmehr der Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin I zugewiesen werden.

36. *Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, künftig § 27a ASOG,*

„Es besteht ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit, der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen ist. Ein Gesetz, das in ihn eingreifen würde, könnte nie Bestandteil der ‚verfassungsmäßigen Ordnung‘ sein; es müsste durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt werden.“ Mit diesem Satz hat das Bundesverfassungsgericht 1957 eine Rechtsprechung begründet, nach dem ein Kernbereich privater Lebensgestaltung für staatliche Eingriffe, auch solche zur Gefahrenabwehr, tabu sein muss (BVerfG, Urteil vom 16. Januar 1957, 1 BvR 253/56, Fall Elfes). Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen; vom Schutz umfasst sind auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens sowie Ausdrucksformen der Sexualität.

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz geht bisher an einzelnen Stellen, nämlich bei Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten, § 24c Absatz 3 ASOG, bei der Datenerhebung durch längerfristige Observation und Einsatz technischer Mittel, § 25 Absatz 4a ASOG, und bei der Telekommunikationsüberwachung, § 25a Absatz 8 ASOG, auf den Schutz des Kernbereichs ein. Für die Zukunft holt dieser Gesetzesantrag den Kernbereichsschutz aus den Einzelvorschriften heraus und macht ihn in einem eigenen Paragrafen, § 27a ASOG, zu einem zentralen Thema für alle verdeckten Maßnahmen der Datenerhebung.

Solche Maßnahmen dürfen gar nicht erst begonnen werden, wenn voraussichtlich nur Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gewonnen werden. Ergibt sich während einer verdeckten Maßnahme eine Situation, in der voraussichtlich Erkenntnisse aus dem Kernbereich anfallen, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen oder zu beenden, sobald dies ohne Gefahr für die eingesetzten Polizisten und Polizistinnen möglich ist. Ist zweifelhaft, ob in den Kernbereich eingegriffen wurde, darf eine automatisierte Aufzeichnung erfolgen, die jedoch nur verwendet werden darf, wenn das Gericht sie geprüft und freigegeben hat. Personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht verwertet werden, sondern sind unverzüglich zu löschen.

37. *Grundrechtskonforme Regelung der Datenweiterverarbeitung, künftig § 42 ASOG*

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, zu damaligen Befugnissen im Bundeskriminalamtgesetz und die darauf aufbauende weitere BVerfG-Rechtsprechung machen es notwendig, die Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes über die Datenweiterverarbeitung neu und ausführlicher als bisher zu gestalten.

Datenweiterverarbeitung ist die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, der Abgleich oder die Verknüpfung von Daten, so künftig die für das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz maßgebliche Definition in § 42 Absatz 2 ASOG. Da auch die Weiterverarbeitung in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift, ist sie nicht uneingeschränkt zulässig, sondern auf die Fälle zu begrenzen, in denen sie entweder zur Aufgabenerfüllung, zu einer befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat, § 42 Absatz 1 ASOG.

Die Erforderlichkeit, personenbezogene Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten weiterzuverarbeiten, begrenzt § 42 Absatz 4 ASOG auf Personen,

- bei denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie eine strafrechtlich relevante Verbindung zu Straftaten aufweisen werden,
- bei denen der Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben,
- die mit den zuvor genannten Personen enger in Verbindung stehen, insbesondere von diesen zur Begehung von Straftaten eingesetzt werden,
- die als Zeugin oder Zeuge, Hinweisgeberin oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftsperson in Betracht kommen,
- die Opfer einer sich abzeichnenden Straftat werden könnten, oder
- die sich im räumlichen Nahbereich einer besonders gefährdeten Person aufhalten.

38. *Grundsatz der Zweckbindung und der hypothetischen Datenerhebung, künftig § 42a ASOG*

2016 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum damaligen Bundeskriminalamtgesetz (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) wesentliche Aussagen zum datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung sowie zur Zweckänderung getroffen.

Zweckbindung bedeutet, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind. Der Gesetzgeber hat allerdings die Möglichkeit, eine Nutzung über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus zu erlauben. Diese weitere Nutzung ist aber nur im Rahmen der ursprünglichen Zwecke zulässig, derentwegen die Daten erhoben wurden. Es muss sich um eine Verwendung der Daten durch dieselbe Behörde zur Wahrnehmung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter handeln.

Darüber hinaus kann der Gesetzgeber eine Nutzung der Daten auch zu *anderen Zwecken* als denen der ursprünglichen Datenerhebung erlauben (*Zweckänderung*). Dabei verlangt der Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit* eine Prüfung, ob die Behörde berechtigt wäre, die Daten zu dem neuen, anderen Zweck zu *erheben*: *Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung*. Im Polizei- und Ordnungsrecht muss die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten. Eine konkretisierte Gefahrenlage wie bei der Datenerhebung ist demgegenüber grundsätzlich nicht erneut zu verlangen; erforderlich aber auch ausreichend ist in der Regel das Vorliegen eines konkreten Ermittlungsansatzes.

Diese 2016 formulierten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts sind im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz bisher nicht ausdrücklich normiert. Künftig werden sie aber im neuen § 42a ASOG ähnlich *zentral* behandelt wie Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in § 27a ASOG.

39. *Stärkung der Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus, künftig § 17a Absatz 3, § 24e Absatz 1, § 27f, § 44b Absatz 6, § 45 Absatz 8, § 47a Absatz 7*

Zu den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht im 2016 ergangenen Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz formuliert hat, gehört auch, dass dem *Parlament* periodisch über die eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungen *berichtet* werden muss. Das ist gesetzlich zum Ausgleich dafür vorzusehen, dass heimliche Überwachungsmaßnahmen sich der Wahrnehmung der Betroffenen und der Öffentlichkeit entziehen.

Das geltende Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz sieht solche Berichtspflichten bereits für die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung, die Datenerhebung durch langfristige Observation und Einsatz technischer Mittel und die Telekommunikationsüberwachung vor. Mit der Einführung weiterer Befugnisse steigt auch die Anzahl der notwendigen Berichtspflichten, die nunmehr für alle eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaß-

nahmen in § 27f zusammengefasst werden. Mit den zusätzlichen Berichtspflichten in § 17a Absatz 3 ASOG (kriminalitätsbelastete Orte), in § 24e Absatz 1 ASOG (Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Orten), in § 44b Absatz 6 ASOG (Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen), in § 45 Absatz 8 (Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten) und in § 47a Absatz 7 ASOG (automatisierte Anwendung zur Analyse vorhandener Daten) ergeben sich künftig 17 Fälle, in denen das Abgeordnetenhaus über Maßnahmen der Polizei und der Ordnungsbehörden unterrichtet wird.

Im Ergebnis bedeutet dies eine wesentliche *Stärkung* der Position, die dem Abgeordnetenhaus in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zukommt.

VI. Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben

40. Umstellung der Gesetzssystematik und -terminologie auf die Datenschutz-Grundverordnung und die (neue) Datenschutz-Richtlinie, Änderungen in §§ 16, 18, 42 bis 51b ASOG

Das allgemeine Datenschutzrecht ist seit 2018 EU-weit in der Datenschutz-Grundverordnung (= Verordnung (EU) 2016/679) geregelt. Ihre Begrifflichkeiten und ihre Systematik unterscheiden sich von den bis dahin in Deutschland geltenden Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Zwar findet die Datenschutz-Grundverordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit keine Anwendung. Die sie begleitende neue Datenschutz-Richtlinie (= Richtlinie (EU) 2016/680), die von den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen ist, geht jedoch von den gleichen Begrifflichkeiten und einer ähnlichen Systematik aus.

Das Berliner Gesetz zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) hat das Berliner Datenschutzrecht grundsätzlich bereits an die EU-rechtlichen Vorgaben angepasst. Die notwendigen bereichsspezifischen Anpassungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wurden damals aber zurückgestellt und sind nunmehr nachzuholen. Sie betreffen insbesondere die allgemeinen Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten wie die Erhebung, Übermittlung, Speicherung und sonstige Weiterverarbeitung erhobener Daten, die nunmehr im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz bereichsspezifisch mit den an die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union angepassten Regelungen und Begrifflichkeiten im Berliner Datenschutzgesetz verzahnt werden. Ferner ist der neue § 51b ASOG hervorzuheben, der als Konsequenz der EU-Rechtsetzung die Kontrollbefugnisse der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausweitet und verstärkt.

41. *Nutzung des Schengener Informationssystems der dritten Generation, verbesserter § 27 ASOG*

Die Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erweitert die Fahndungskategorien für die in den Mitgliedstaaten zwingend umzusetzende verdeckte Kontrolle. Über die schon im Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) erfassten Fahrzeuge und Container hinaus sind Ausschreibungen im *Schengener Informationssystem der dritten Generation (SIS III)* u.a. auch möglich in Bezug auf Schusswaffen, abhandengekommene oder gefälschte Blankodokumente sowie bargeldlose Zahlungsmittel.

Auf dieser Grundlage regelt § 27 ASOG die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle neu. Die Polizei Berlin kommt damit in die Lage, das Schengener Informationssystem der dritten Generation (SIS III) in vollem Umfang nutzen zu können.

VII. Verbesserung der Verwaltungsvollstreckung

42. *Selbstvornahme als Ersatzvornahme, Zwangsgeld auch für vertretbare Handlungen, Änderungen in § 8 VwVfG Bln 2016*

Ordnungsbehörden und Polizei müssen ihre Maßnahmen nicht nur anordnen, sondern erforderlichenfalls auch *vollstrecken* können. Der Gesetzesantrag vereinfacht das Berliner Vollstreckungsrecht, dass auf diese Weise *effizienter* eingesetzt werden kann.

So werden die Vollzugsbehörden künftig im Rahmen ihres *Ermessens* entscheiden können, ob sie eine andere Person mit der Vornahme der Handlung beauftragen (Ersatzvornahme) oder ob sie die Handlung selbst auf Kosten des Pflichtigen ausführen (Selbstvornahme). Dies kann insbesondere bei einfach auszuführenden Handlungen, z.B. wenn zu Unrecht aufgestellte Gegenstände aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden müssen, die Arbeit der Vollzugsbehörde erheblich erleichtern. Denn bei der Selbstvornahme entfällt die Notwendigkeit, Angebote einholen zu müssen, welches Unternehmen zu welchem Preis bereit ist, die Ersatzvornahme auszuführen.

Außerdem wird künftig die Möglichkeit bestehen, auch für sog. vertretbare Handlungen (= Handlungen, die jede beliebige Person vornehmen kann), ein Zwangsgeld zu verhängen. Das erhöht den Druck auf die handlungspflichtige Person. Die Höhe des Zwangsgeld wird auf 100 000 Euro verdoppelt. Das ist eine Reaktion auf Fälle, in denen pflichtige Personen das Zwangsgeld von 50 000 Euro in Kauf genommen haben, weil sie von der Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung einen höheren wirtschaftlichen Vorteil hatten.

43. *Befugnis zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen,
künftig § 8a VwVfG Bln 2016*

Um einen Verwaltungsakt zu vollstrecken, der auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, muss die Vollstreckungsbehörde gelegentlich eine Wohnung betreten und durchsuchen. Hierfür besteht jedoch, wie die Verwaltungsgerichte festgestellt haben, keine ausreichende Rechtsgrundlage. Diese Lücke soll durch einen neuen § 8a VwVfG Bln 2016 geschlossen werden.

Danach ist die Vollzugsbehörde befugt, für den Vollzug von Verwaltungsakten, die auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, das Besitztum der pflichtigen Person zu betreten und zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert. Hierbei darf sie verschlossene Räume und Behältnisse öffnen oder öffnen lassen. Handelt sich bei dem Besitztum um eine Wohnung, ist für die Durchsuchung eine gerichtliche Anordnung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Zu Artikel 1 Nummer 1

Änderung der Inhaltsübersicht zum ASOG

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Die Inhaltsübersicht des Gesetzes muss um die neu eingefügten §§ 21b, 24e bis 24h, 25a, 26a, 26b, 26e, 27a bis 27f, 28a, 37b, 41b, 42a bis 42d, 44a, 44b, 45c, 47a, 48a, 51a, 51b, 64a, 65b und 65c ASOG erweitert werden. Bei den bisherigen §§ 25a, 25b, 26, 41b und 65 ASOG ändert sich die Nummerierung. Bei den (teilweise: bisherigen) §§ 2, 5, 12, 17, 24a, 25, 26, 25b, 26, 27, 29a, 29b, 31, 41, 42, 43, 44, 45, 45a, 46, 46a, 48, 50, 51, 65 ASOG kommt es zu Änderungen der Überschrift; die §§ 69 und 70 sind als weggefallen zu kennzeichnen.

Was die Abschnittsüberschriften betrifft, ändert sich die Überschrift des Fünften Abschnitts. Der Sechste Abschnitt „Gerichtliche Verfahren“ und der Siebte Abschnitt „Straf- und Bußgeldvorschriften“ werden neu gebildet.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Änderung des § 2 ASOG – (künftig:) Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden; Verordnungsermächtigung

Die Überschrift wird um das Wort „Verordnungsermächtigung“ ergänzt, da § 2 Absatz 6 ASOG den Senat (auch bisher schon) zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt. Die Regeln der Rechtsförmlichkeit sehen vor, dass darauf in der Überschrift hinzuweisen ist (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 373, 390; 4. Aufl. 2024, Rn. 381, 406).

Zu Artikel 1 Nummer 3

Änderung des § 5 ASOG – (künftig:) Dienstkräfte der Polizei; Verordnungsermächtigung

Überschrift

Die Überschrift wurde geändert, um bereits hier darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift mehrere Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 373, 390; 4. Aufl. 2024, Rn. 381, 406).

Absatz 2 Satz 2

Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 ASOG kann der Senat durch Rechtsverordnung Dienstkräfte der Polizei, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, mit der Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben betrauen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Der Senat hat auf dieser Grundlage die Polizeidienstkräfteverordnung (PDieVO) vom 16. April 2024 (GVBl. S. 116) erlassen. Die betreffenden Dienstkräfte sind Tarifbeschäftigte. Sie werden in der Polizeidienstkräfteverordnung als Polizeibesetzäftigte bezeichnet, und zwar als

- Polizeibesetzäftigte im Objektschutz,
- Polizeibesetzäftigte im Gefangenenbewachungsdienst,
- Polizeibesetzäftigte im Sicherheits- und Ordnungsdienst,
- Polizeibesetzäftigte im Ermittlungsdienst,
- Polizeibesetzäftigte im Abschnittskommissariat.

Ebenso wie schon die vorangegangene, 1993 erlassene Polizeidienstkräfteverordnung überträgt auch die neue Polizeidienstkräfteverordnung von 2024 den Polizeibesetzäftigten vereinzelt solche polizeilichen Befugnisse, die nicht auf dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz fußen. Dies betrifft Befugnisse nach

- dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln 2016) i.V.m. dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG),
- der Strafprozessordnung (StPO),
- dem Asylgesetz (AsylG),
- dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- der Straßenverkehrsordnung (StVO),
- dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
- dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln).

Hierfür besteht ein Regelungsbedürfnis, da in vielen auch für die Polizeibesetzäftigten relevanten Situationen fließende Übergänge zwischen dem Handeln nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz und dem nach einem der anderen Gesetze bestehen. In solchen

Situationen wäre es sachwidrig, wenn die Polizeibeschäftigten ihr Handeln abbrechen und auf das Eintreffen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten warten müssten.

Um dem Rechnung zu tragen, soll der Gesetzestext des § 5 Absatz 2 Satz 2 ASOG klarstellend angepasst werden. Die Übertragung von polizeilichen Befugnissen, die außerhalb des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes geregelt sind, wird daher künftig von der Ermächtigungsgrundlage unmissverständlich mit erfasst.

Die beibehaltene Einschränkung auf „polizeiliche Befugnisse“ trägt auch künftig dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin - VvB) hinreichend Rechnung. Denn es wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass lediglich solche Befugnisse für eine Übertragung auf Polizeibeschäftigte in Betracht kommen, welche der „Polizei“ im Sinne von § 5 Absatz 1 ASOG dem Grunde nach ohnehin zustehen. Damit trifft das Gesetz eine abschließende und begrenzende Vorauswahl der übertragbaren Befugnisse.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Änderung des § 5a ASOG – Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

Die Änderung der Formulierung „Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst“ in „Polizeidienstkräfte“ in den Absätzen 1 bis 3 dient der begrifflichen Klarstellung, dass § 5a ASOG auch auf die Dienstkräfte nach § 5 ASOG Anwendung findet, das heißt, auf die Polizeibeschäftigten / Tarifbeschäftigten.

Entsprechend wird auch in Absatz 3 Satz 2 das Wort „Dienstpflichtverletzung“ in „Pflichtverletzung“ geändert. Das Wort „Dienstpflichtverletzung“ könnte sonst dahin gedeutet werden, dass die Vorschrift nur das pflichtwidrige Verhalten *beamteter* Beschäftigter erfasse.

Die Streichung des Wortes „fest“ in Absatz 3 Satz 1 gleicht diese Vorschrift an den Sprachgebrauch des Berliner Datenschutzgesetzes an (vgl. dort § 17 Absatz 2, § 26 Absatz 1 Nummer 1, § 31 Nummer 5, § 35 Absatz 2 Satz 3).

Die Änderung des Absatzes 5 dient der sprachlichen Klarstellung, dass die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zwar befugt, aber nicht verpflichtet ist, Näheres hinsichtlich Umfang, Inhalt und Ausnahmen zur Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 durch Ausführungsvorschriften zu regeln.

Zu Artikel 1 Nummer 5**Änderung des § 12 ASOG – (künftig:) Ermessen; Wahl der Mittel und der Adressaten**

Die Änderung soll betonen, dass den Ordnungsbehörden und der Polizei Diskriminierungen selbstverständlich untersagt sind. Damit soll ein deutliches Zeichen gegen das sog. Racial Profiling gesetzt werden.

Da Racial Profiling und überhaupt sämtliche Diskriminierungen bereits durch Artikel 3 Absatz 3 GG, Artikel 10 Absatz 2 VvB und § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes verboten sind, hat die zusätzliche Regelung in § 12 Absatz 3 ASOG klarstellenden Charakter.

Im Hinblick auf diese Erweiterung des § 12 ASOG ist auch dessen Überschrift zu ändern.

Zu Artikel 1 Nummer 6**Änderung des § 16 ASOG – Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen**

Der bisherige § 16 Absatz 3 ASOG soll aufgehoben werden. Die Vorschrift findet in den Polizeigesetzen des Bundes und der anderen Länder keine Entsprechung, sondern existiert allein im Berliner Polizeirecht. Da sie für alle polizeilichen Befugnisse gilt, ist sie für die Praxis zu pauschal. Benötigt werden stattdessen ausdifferenzierte Adressatenregelungen in den Standardbefugnissen, insbesondere in den grundlegenden Normen zur Datenverarbeitung. Diese werden nunmehr in den künftigen § 18 Absatz 2, § 42 Absatz 4, § 42a Absatz 2 ASOG geschaffen.

Der bisherige Absatz 4 wird – mit redaktioneller Anpassung – der neue Absatz 3.

Zu Artikel 1 Nummer 7**Änderung des § 17 ASOG – (künftig:) Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen***Absatz 1*

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Der Zweite Abschnitt, der die Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei regelt, endet künftig nicht mit § 51 ASOG, sondern mit § 51b ASOG.

*Absatz 3:**Verschiebung der Definition der terroristischen Straftat aus § 25a ASOG nach § 17 ASOG*

Die Polizeigesetzgebung des Bundes und der Länder hat in den vergangenen Jahren eine grundlegende rechtssystematische und –dogmatische Entwicklung bezüglich der polizeirechtlichen Eingriffsschwellen, namentlich der Gefahrenstufen, vollzogen. Ausgangspunkt dafür war die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit der BKAG-Entscheidung von 2016 (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09). Entsprechend ist es auch im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz erforderlich, die Eingriffsschwellen insbesondere für verdeckte eingriffsintensive Maßnahmen der präventiv-polizeilichen Datenerhebung zu überarbeiten. So sieht dieser Gesetzesantrag vor, derartige eingriffsintensive Maßnahmen u.a. an die inzwischen in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung etablierte Figur der konkretisierten Gefahr einer Begehung von Straftaten abgestuften Schweregrads – u.a. von terroristischen Straftaten - zu knüpfen.

Daher bedarf die Definition der terroristischen Straftat, die bislang in § 25a Absatz 2 ASOG enthalten ist und sich nur auf § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, § 33 Absatz 2 Satz 1, 2 ASOG bezieht, einer verallgemeinernden Regelung, die nunmehr in § 17 Absatz 5 ASOG getroffen wird.

Da diese Definition jetzt nicht mehr nur für Fallkonstellationen der konkretisierten Gefahr gelten soll, ist sie um weitere Straftatbestände zu ergänzen, die terroristische Vorbereitungs-handlungen unter Strafe stellen. Diese Erweiterung erfordert nach der aktuellen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wiederum einschränkende Rückausnahmen, um eingriffsintensive präventiv-polizeiliche Maßnahmen zur Verhütung strafbarer Vorbereitungs-handlungen – insbesondere durch Terroristinnen und Terroristen - im Sinne der Verhältnismäßigkeit auf Situationen tatsächlicher Rechtsgutgefährdungen zu beschränken.

*Absatz 3:**Definition der Straftat von erheblicher Bedeutung*

Die Definition der Straftaten von erheblicher Bedeutung wird in Absatz 3 Nummer 1 im Sinne einer Auffangregelung um diejenigen terroristischen Straftaten gemäß des Absatz 5 ergänzt, die nicht bereits

- Verbrechen oder
- schwere Straftaten gemäß dem Katalog des § 100a Absatz 2 StPO

sind. Zwar zählen die weitaus meisten terroristischen Straftaten bereits nach gegenwärtiger Rechtslage zu den Straftaten von erheblicher Bedeutung. Es gibt aber Ausnahmen. Beispielsweise kann eine schwere Körperverletzung, § 226 StGB, eine terroristische Straftat sein, wenn sie mit terroristischer Absicht begangen wird, § 17 Absatz 5 Nummer 1, 2 n.F. ASOG i.V.m. § 129a Absatz 2 Nummer 1 StGB. Sie ist aber weder Verbrechen noch steht sie im Katalog des § 100a Absatz 2 StPO.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung ist nicht abschließend geklärt, ob die beiden inzwischen in der Polizeirechtsgesetzgebung etablierten Formen der konkretisierten Gefahr rechtssystematisch in einem aliud- oder aber in einem Stufenverhältnis stehen. Der gegenwärtige § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 ASOG geht insoweit von einem aliud-Verhältnis aus und dieses Verständnis liegt auch den in diesem Gesetzesantrag vorgesehenen Rechtsänderungen zugrunde. Hiervon ausgehend ist aber, um systematische Brüche zu vermeiden, eine Bestimmung erforderlich, wonach alle terroristischen Straftaten im Sinne des neuen Absatzes 5 auch dann Straftaten von erheblicher Bedeutung darstellen, wenn sie nicht bereits Verbrechen oder schwere Straftaten im Sinne von § 100a Absatz 2 StPO sind.

In Absatz 3 Nummer 2 wird die Liste der Straftaten ohne inhaltliche Änderung an inzwischen erfolgte Änderungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung angepasst.

Beim sexuellen Missbrauch von Kindern, § 176 StGB, der bisher ausdrücklich aufgeführt war, hat das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810, 1811) den Strafrahmen auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr angehoben und den § 176 StGB außerdem in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO eingefügt. Damit ist der sexuelle Missbrauch von Kindern bereits über den künftigen § 17 Absatz 3 Nummer 1 ASOG eine Straftat von erheblicher Bedeutung und muss in § 17 Absatz 3 Nummer 2 ASOG nicht mehr eigens aufgeführt werden.

Im Gegenzug hat das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder einige Formen des Missbrauchs, die früher in § 176 Absatz 4 StGB mitgeregelt waren, mit geringerer Strafandrohung in den § 176a StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt) sowie in den § 176b StGB (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern) überführt. Für die polizeiliche Gefahrenabwehr bleiben diese Tatvarianten allerdings weiterhin bedeutsam. Daher werden die §§ 176a, 176b StGB in die Liste des § 17 Absatz 3 Nummer 2 ASOG aufgenommen, sodass die bisherige Einstufung als Straftaten von erheblicher Bedeutung weiter erhalten bleibt.

Absatz 5:

Definition der terroristischen Straftat

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen neueren Schwellendogmatik des Bundesverfassungsgerichts sind verschiedene präventiv-polizeiliche Eingriffstatbestände des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes anzupassen. Der polizeigesetzlichen Entwicklung in Bund und Ländern folgend, sollen sie künftig an die - gegebenenfalls konkretisierte - Gefahr einer Begehung terroristischer Straftaten anknüpfen. Da sich die Definition terroristischer Straftaten damit nicht mehr nur auf den bisherigen § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ASOG beziehen wird, soll die bislang in § 25a Absatz 2 ASOG enthaltene polizeirechtliche Definition der terroristischen Straftat verallgemeinert und im neuen § 17 Absatz 5 ASOG geregelt werden.

Neu gegenüber der bisherigen Definition in § 25a Absatz 2 ASOG ist der künftige § 17 Absatz 5 Nummer 1 ASOG. Mit den §§ 89a, 89c, 129a und 129b StGB sollen künftig auch diejenigen Straftatbestände als terroristische Straftaten im polizeirechtlichen Sinne gelten, die

konkrete Vorbereitungshandlungen für Terrorakte behandeln und mit einer hohen Strafdrohung versehen sind.

Der künftige § 17 Absatz 5 Nummer 2 ASOG entspricht dem bisherigen § 25a Absatz 2 ASOG. Die in § 17 Absatz 5 Nummer 2 ASOG vorgesehenen Einschränkungen, die eine der in § 129a Absatz 1 und 2 StGB bezeichneten Straftaten erst zu einer terroristischen Straftat im polizeirechtlichen Sinne machen, beziehen sich allein auf die in § 17 Absatz 5 Nummer 2 ASOG genannten Straftatbestände; auch insofern bleibt die bisher in § 25a Absatz 2 ASOG vorzufindende Systematik erhalten.

Sowohl die Straftaten von erheblicher Bedeutung nach § 17 Absatz 3 ASOG als auch die in § 100a Absatz 2 und § 100b Absatz 2 StPO aufgeführten schweren bzw. besonders schweren Straftaten, des Weiteren auch terroristische Straftaten im Sinne des neuen § 17 Absatz 5 ASOG erfassen u.a. bestimmte strafbare Vorbereitungshandlungen für terroristische oder staatsgefährdende Taten (beispielsweise nach §§ 89a, 89c, 129a oder 127 Absatz 3 und 4 StGB). Daher bedarf es für diejenigen Fälle, in denen eine Befugnisnorm eine konkretisierte Gefahr einer Straftatenbegehung für eine präventiv-polizeiliche Maßnahme genügen lässt, einer tatbestandlichen Einschränkung, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.

Diese Einschränkung ist durch die aktuelle verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geboten, der zufolge nicht jede Gefahr der Verwirklichung eines dieser Vorbereitungs- oder Vorfeldstraftatbestände bereits eine hinreichend konkretisierte Gefährdung des zu schützenden Rechtsguts begründet. Einer solchen hinreichend konkretisierten Gefährdung des zu schützenden Rechtsguts bedürfte es nach dieser Rechtsprechung allerdings, um schwerwiegende präventiv-polizeiliche Maßnahmen durchführen zu können (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 95; SächsVerfGH, Urteil vom 25. Januar 2024, Vf. 91-II-19, LS 2.b und juris-Rn. 162).

Absatz 6

Die soeben dargestellte, von der Rechtsprechung verlangte Einschränkung soll durch den neuen § 17 Absatz 6 ASOG erreicht werden. Danach dürfen bei einer lediglich konkretisierten Gefahr, dass Vorbereitungs- oder Vorfeldstraftat nach §§ 84, 85, 89a, 89c, 91, 96, 127 Absatz 3 und 4, §§ 129a und 129b StGB begangen werden könnten, Standardmaßnahmen nur dann getroffen werden, wenn zugleich bereits eine konkretisierte Gefahr für das durch den jeweiligen Straftatbestand zu schützenden Rechtsgut selbst besteht.

Die Vorschrift greift dabei auf das in der Verfassungsrechtsprechung und in den Polizeigesetzen von Bund und Ländern inzwischen fest etablierte Begriffsverständnis der konkretisierten Gefahr zurück, wie es bereits im gegenwärtigen § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ASOG enthalten ist, und definiert diese Rechtsfigur entsprechend. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur automatisierten Datenanalyse (Urteil vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19, Rn. 58) festgestellt hat, stellt eine hinreichend konkretisierte Gefahrenlage die inzwischen traditionelle Eingriffsschwelle für Datenerhebungen im Gefahrenabwehrrecht dar.

Wie bereits bei der gegenwärtigen Fassung von § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ASOG wird in Ermangelung einer eindeutigen (Verfassungs-)Rechtsprechung weiterhin davon ausgegangen, dass beide in Absatz 6 genannten Ausformungen der konkretisierten Gefahr in einem aliud-Verhältnis zueinander stehen und somit nicht in einem Stufenverhältnis dergestalt, dass die konkretisierte Gefahr im Sinne von Absatz 6 Nummer 2 diejenige im Sinne von Absatz 6 Nummer 1 begriffsnotwendigerweise stets umfassen würde. Das gleiche Verständnis dürfte beispielsweise auch § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BKAG zugrunde liegen, da auch dort die beiden Ausformungen der konkretisierten Gefahr gleichrangig nebeneinander aufgeführt sind.

Zu Artikel 1 Nummer 8 neuer § 17a ASOG – Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung

§ 17a ASOG entwickelt die bisherigen Regelungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu den kriminalitätsbelasteten Orten weiter. Der Begriff des kriminalitätsbelasteten Ortes wird künftig im Gesetz als solcher benannt. Das Verfahren, wie Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Bereiche die rechtliche Eigenschaft als kriminalitätsbelasteter Ort erhalten, soll transparent geregelt werden, wobei auf die Rechtsinstrumente der Rechtsverordnung und der Allgemeinverfügung zurückgegriffen wird. Das neue Verfahren stärkt zugleich die Kontrollmöglichkeiten des Abgeordnetenhauses.

Behandlung der kriminalitätsbelasteten Orte im bisherigen Recht

Bereits seit einem halben Jahrhundert trifft das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz Regelungen für kriminalitätsbelastete Orte, ohne allerdings diesen Begriff ausdrücklich zu benutzen. § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (GVBl. S. 688, 690) gab der Polizei die Befugnis, u.a. „an Orten, an denen erfahrungsgemäß Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,“ Identitätsfeststellungen vorzunehmen. In § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119, 123) kehrt diese Befugnis mit leicht geänderten Voraussetzungen wieder. Danach kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn diese sich „an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben“. Dieser Wortlaut, nunmehr § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318, 319), gilt auch heute noch.

Wesentlich geändert hat das Gesetz vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318, 319) jedoch die Art und Weise, wie der Umstand, dass bei einem bestimmten Ort Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben, festgestellt und kommuniziert wird.

Nach der „Urfassung“, § 15 Absatz 1 Nummer 3 ASOG 1975, kam es deutlich auf die polizeiliche Erfahrung an, die jedoch der Öffentlichkeit keineswegs mitgeteilt, sondern im Gegenteil

möglichst verschwiegen wurde: Einschlägig verdächtige Personen sollten nicht wissen, wo sie mit Identitätsfeststellungen zu rechnen hatten. Vom Merkmal der polizeilichen Erfahrung rückte § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ASOG 1992 ab, indem seither Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass am betroffenen Ort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden. Diese Voraussetzung unterlag auch der gerichtlichen Überprüfung, z.B. wenn jemand die Rechtswidrigkeit einer bei ihm vorgenommenen Identitätsfeststellung geltend machte. Unverändert blieb aber die Praxis, die betroffenen Orte aus polizeitaktischen Gründen nicht im Voraus bekanntzumachen; entsprechende Auskunftsbegleichen nach dem Informationsfreiheitsgesetz blieben erfolglos (VG Berlin, Beschluss vom 10. Oktober 2012, 27 L 180.12, S. 7 des Umdrucks; VG Berlin, Urteil vom 26. Juni 2017, 2 K 312.16, Rn. 23; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. Dezember 2018, 12 N 77.17, Rn. 3).

Hier brachte der durch Gesetz vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318, 319) geschaffene § 21 Absatz 4 ASOG einen grundlegenden Wechsel. Ihm zufolge veröffentlicht die Polizei umschreibende Bezeichnungen der jeweiligen Orte im Sinne von § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ASOG. Außerdem hat der Senat das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ASOG getroffenen Maßnahmen, die Bezeichnungen der Orte sowie über die Gründe für die Bestimmung dieser Orte zu unterrichten. Die Polizei Berlin kommt ihrer Pflicht zur Veröffentlichung dadurch nach, dass sie die betroffenen Orte umschreibend auf ihrer Internetseite benennt (<https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/fakten-hintergruende/artikel.1078268.php>). Dort wird auch ausdrücklich die Bezeichnung „kriminalitätsbelastete Orte“ verwendet. Aktuell handelt es sich um Alexanderplatz, Görlitzer Park/Wrangelpark, Hermannplatz/Donaukiez, Hermannstraße/Bahnhof Neukölln, Kottbusser Tor, Rigaer Straße und Warschauer Brücke.

An kriminalitätsbelasteten Orten hat die Polizei nicht nur die Befugnis, Identitätsfeststellungen vorzunehmen. Ergänzend sind nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 ASOG verhaltensabhängige Durchsuchungen von Personen, nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 ASOG Durchsuchungen von Sachen möglich. Ferner kann unter den Voraussetzungen des § 24d Absatz 1 Nummer 2 ASOG an kriminalitätsbelasteten Orten eine anlassbezogene automatische Erhebung von Fahrzeug-Kennzeichen erfolgen. Durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 475) wurde § 6 Absatz 4 des Grünanlagengesetzes dahingehend geändert, dass die zuständige Bezirksverwaltung für Grünanlagen, die sich im Gebiet eines kriminalitätsbelasteten Orts befinden, Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Ge- oder Verbote regeln kann.

Änderungen in der Liste der kriminalitätsbelasteten Orte hat es seit April 2021, dem Inkrafttreten des § 21 Absatz 4 ASOG und der erstmaligen Bekanntgabe, nicht gegeben.

Wesentlich Elemente der Neuregelung

Im künftigen § 17a ASOG werden kriminalitätsbelastete Orte ausdrücklich als solche bezeichnet. Der Begriff wird in der Praxis, auch in Politik und Medien, ständig und vielfach verwendet. Dem wird es nicht gerecht, wenn der Begriff im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz nicht gefunden werden kann, sondern umständlich, nämlich anhand von § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ASOG, erschlossen werden muss.

Der gesetzlich definierte Begriff bietet auch den regelungspraktischen Vorteil, dass alle Vorschriften, die spezielle Regelungen für kriminalitätsbelastete Orte treffen, entsprechend vereinfacht werden können.

Noch wichtiger sind die Verfahrensregelungen des künftigen § 17a ASOG. § 17a Absatz 1 ASOG legt nunmehr als Grundsatz fest, dass die Einstufung als kriminalitätsbelasteter Ort grundsätzlich durch *Rechtsverordnung* erfolgt. In Ausnahmefällen kann sie für begrenzte Zeit auch durch *Allgemeinverfügung* vorgenommen werden. Beide Regelungsinstrumente entstehen jeweils in einem formalen, erprobten Verfahren. Eine etwaige gerichtliche Überprüfung ist nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen möglich.

Zum verbesserten Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger gehört auch, dass der räumliche Anwendungsbereich sowohl der Rechtsverordnung als auch der Allgemeinverfügung klar bestimmt sein muss. Das kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die den kriminalitätsbelasteten Ort umgrenzenden Straßen angegeben werden oder ein Platz mit der Bezeichnung benannt wird, die seiner straßenrechtlichen Widmung entspricht; möglich ist auch die Angabe der zugehörige Parzellen.

Auf diese Weise kann der kriminalitätsbelastete Ort ein sicherer Anknüpfungspunkt für weitere polizeiliche Befugnisse sein. So wird im neuen § 24e ASOG die Befugnis der Polizei, Bildaufnahmen anzufertigen und die Bilder zur Beobachtung zu übertragen und aufzuzeichnen, auf kriminalitätsbelastete Orte beschränkt.

Absatz 1

§ 17a Absatz 1 ASOG enthält den soeben beschriebenen Grundsatz, dass kriminalitätsbelastete Orte durch Rechtsverordnung, und zwar der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, festgelegt werden. Es kann sich um Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Bereiche handeln, die allerdings öffentlich zugänglich sein müssen. Dabei bestimmt sich die öffentliche Zugänglichkeit nicht nach Eigentumsverhältnissen, sondern rein tatsächlich; sie kann also auch bei Privatgrundstücken gegeben sein.

An den betroffenen Orten müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben. Diese Voraussetzung ist aus dem bisherigen § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ASOG übernommen. Sie ist nunmehr Teil der Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung. Fehlt sie oder fällt sie später weg, ist die Ermächtigung aus § 17a ASOG unanwendbar, was zur Nichtigkeit der Rechtsverordnung führt. Dies kann im Verfahren nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 VwGO, § 62a JustG Bln gerichtlich überprüft werden.

Gemäß Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 VvB sind Rechtsverordnungen dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Im Abgeordnetenhaus werden sie gemäß § 32 Absatz 5 GO Abghs behandelt. Danach kann jede Fraktion oder eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses die Überweisung an den zuständigen Ausschuss beantragen, der seinerseits die Aufhebung oder Änderung der Verordnung empfehlen kann.

Letztlich besteht die Möglichkeit, dass das Abgeordnetenhaus ein Gesetz zur Aufhebung der Rechtsverordnung beschließt, § 32 Absatz 5 Satz 4 GO Abghs.

Auf dieser Grundlage führt die Umstellung auf das Instrument der Rechtsverordnung zugleich dazu, dass die Kontrollmöglichkeiten des Abgeordnetenhauses gegenüber der jetzigen Rechtslage gestärkt werden.

Absatz 2

§ 17a Absatz 2 ASOG lässt in Eilfällen zu, dass die Einstufung als kriminalitätsbelasteter Ort durch Allgemeinverfügung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten erfolgt. Der Eilfall wird in Absatz 2 Satz 1 dergestalt beschrieben, dass der Erlass einer Rechtsverordnung voraussichtlich nicht rechtzeitig erfolgen würde. Das kann z.B. wegen der Verfahrensvorschriften der Fall sein, die bei einer Rechtsverordnung zu beachten sind; vgl. §§ 38 ff. der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II).

Die Allgemeinverfügung ist zu befristen. Das ergibt sich daraus, dass sie nur die Zeit überbrücken darf, welche die für Inneres zuständige Senatsverwaltung für den Erlass einer Rechtsverordnung oder andererseits für die Entscheidung benötigt, keine Rechtsverordnung zu erlassen. Daher ist durch § 17a Absatz 2 Satz 1 ASOG festgelegt, dass ein betroffener Ort höchstens für einen Monat im Kalenderjahr durch Allgemeinverfügung als kriminalitätsbelasteter Ort eingestuft werden darf.

Da Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 VvB, § 32 Absatz 5 GO Abghs für Allgemeinverfügungen nicht gelten, wird die (unverzügliche) Unterrichtung des Abgeordnetenhauses durch § 17a Absatz 2 Satz 2 ASOG sichergestellt.

Absatz 3

Gemäß § 17a Absatz 3 Satz 1 ASOG unterrichtet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung das Abgeordnetenhaus über die Gründe, die zur Einstufung als kriminalitätsbelasteter Ort geführt haben. Dies ist bei Rechtsverordnungen im Verfahren nach Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 VvB zu beachten, bei Allgemeinverfügungen im Rahmen der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 ASOG.

Die Berichtspflicht nach § 17a Absatz 3 Satz 2 ASOG entspricht dem aktuellen § 21 Absatz 4 Satz 2 ASOG. Sie erstreckt sich künftig auch auf etwaige Videoüberwachungen nach § 24e ASOG, da es sich auch hier um Maßnahmen handelt, die an kriminalitätsbelasteten Orten getroffen werden. „Eine nach diesem Gesetz getroffene Maßnahme“, § 17a Absatz 3 Satz 2 ASOG, liegt ferner dann vor, wenn an einem kriminalitätsbelasteten Ort gemäß § 58a Absatz 1 ASOG eine Waffen- und Messerverbotszone geschaffen oder (teilweise) wieder beseitigt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 9 Änderung des § 18 ASOG – Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen

Allgemeines

Die bisherigen Regelungen in § 18 ASOG betreffend Ermittlungen und Befragungen durch die Ordnungsbehörden oder die Polizei zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit bleiben weitgehend unverändert. Im Wesentlichen werden nur die allgemeinen Befugnisse zur Datenerhebung an die Vorgaben

- der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Folgenden: Datenschutz-Richtlinie – DS-RL) bzw.
- der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO)

angepasst und konkretisiert.

Es handelt sich bei § 18 ASOG um eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 8 DS-RL, auch i.V.m. Artikel 10 DS-RL, bzw. im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO zur Erhebung personenbezogener Daten. In Verbindung mit dem künftigen § 51a Absatz 1 ASOG gilt dies auch in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bleibt – bis auf redaktionelle Anpassungen - unverändert.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 übernimmt die Regelung der Befugnis zur Datenerhebung zur Gefahrenabwehr aus dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 mit den dort genannten Adressaten. Unter den Voraussetzungen des künftigen § 51a Absatz 1 ASOG kann - im Anwendungsbereich sowohl der Datenschutz-Richtlinie als auch der Datenschutz-Grundverordnung - auch die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ASOG gestützt werden. Die Anwendung von § 14 Absatz 2 und § 33 Absatz 1 BlnDSG ist hingegen gemäß dem künftigen § 51a Absatz 1 ASOG ausgeschlossen.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 schafft eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 8 DS-RL, auch i.V.m. Artikel 10 Buchstabe c DS-RL, für die Erhebung solcher personenbezogener Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat. Soweit eine Erhebung perso-

nenbezogener Daten durch die Ordnungsbehörden oder die Polizei in Rede steht, welche zu Zwecken außerhalb des § 30 BlnDSG und damit im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt, handelt es sich bei § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ASOG um eine mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 und 3 DS-GVO. Die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, welche die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat, ist bereits nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e DS-GVO zulässig.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 führt die Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Datenerhebung in das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz ein. Zuvor war die Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in § 6 des bis 2018 in Kraft gewesenen Berliner Datenschutzgesetzes von 1990 geregelt, der auch im Bereich des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes anwendbar war. Nach geänderter Rechtslage muss nunmehr die Einwilligung für die Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie gemäß § 36 Absatz 1 BlnDSG in einer eigenen fachspezifischen Rechtsvorschrift vorgesehen sein. Die Datenschutz-Richtlinie führt in ihrem Erwägungsgrund 35 zur Frage der Zulässigkeit einer Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten aus, dass die zuständigen Behörden bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben natürliche Personen auffordern oder anweisen können, ihren Anordnungen nachzukommen. In einem solchen Fall solle die Einwilligung der betroffenen Person im Sinne von Artikel 7 DS-GVO keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden darstellen. Werde nämlich die betroffene Person aufgefordert, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, habe sie keine echte Wahlfreiheit, weshalb ihre Reaktion nicht als freiwillig abgegebene Willensbekundung betrachtet werden könne. Dies solle die Mitgliedstaaten aber nicht daran hindern, durch Rechtsvorschriften vorzusehen, dass die betroffene Person der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die Zwecke der Datenschutz-Richtlinie zustimmen könne. Diesen Vorgaben der Datenschutz-Richtlinie trägt der künftige § 18 Absatz 8 ASOG Rechnung.

Das Erfordernis, durch § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ASOG eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten aufgrund einer Einwilligung zu schaffen, ergibt sich aus der Vielgestaltigkeit der Sachverhalte, die in der polizeilichen Praxis auftreten können. Polizeiliche Arbeit, etwa bei der Präventionsberatung oder z.B. bei der Codierung von Fahrrädern, beruht häufig auf der Einwilligung der Betroffenen. Solche Aktivitäten der Polizei sollen auch in Zukunft möglich bleiben.

Bei der Einwilligung in die Erhebung personenbezogener Daten zu Zwecken des § 30 BlnDSG müssen die Voraussetzungen des § 36 BlnDSG und des künftigen § 18 Absatz 8 ASOG erfüllt sein. Hierbei wird in § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ASOG im Zusammenspiel mit § 18 Absatz 8 ASOG und § 36 BlnDSG eine Rechtsgrundlage im Sinne des Artikels 8 DS-RL, auch i.V.m. Artikel 10 DS-RL, geschaffen. Soweit die Ordnungsbehörden oder die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken der Datenschutz-Grundverordnung erheben, richtet sich die Zulässigkeit aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 7 DS-GVO, auch i.V.m. Artikel 8 DS-GVO. Die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung aufgrund einer Einwilligung ist im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung bereits nach deren Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a zulässig.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 18 Absatz 1 Satz 2 ASOG und erweitert ihn. Hier werden Befugnisse zur Datenerhebung geregelt, die nur der Polizei, nicht den Ordnungsbehörden zustehen.

Absatz 2 Nummer 1

Wie zuvor § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ASOG gestattet künftig § 18 Absatz 2 Nummer 1 ASOG die Erhebung personenbezogener Daten zur vorbeugenden Bekämpfung bestimmter erheblicher Straftaten. Soweit die Erheblichkeit bisher in § 18 Absatz 1 Nummer 2 ASOG durch eine „Höchststrafe von mehr als drei Jahren“ definiert wird, wird der Wortlaut an die im Strafgesetzbuch übliche Formulierung angeglichen: Es geht um Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

Die diesbezüglichen Adressaten werden in § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e ASOG adressiert. Das ist wesentlich detaillierter als die kurze Regelung im bisherigen § 18 Absatz 1 Nummer 2 ASOG. Diese genaue Aufgliederung ist erforderlich, weil Artikel 6 DS-RL verlangt, dass bei der Datenverarbeitung zwischen den einzelnen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden ist. Den diesbezüglichen Rahmen gibt § 58 BlnDSG vor.

Die tatbestandliche Konturierung der unter § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b ASOG genannten Personen, die als Kontakt- und Begleitpersonen bezeichnet werden, folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 (BKA-Gesetz), Rn. 167 ff. Sie orientiert sich an § 39 Absatz 1 Nummer 2 BKAG sowie an § 3 Absatz 2 des Antiterrordateigesetzes (ATDG). Die Formulierung am Ende des Buchstabens b - „insbesondere weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine in Buchstabe a genannte Person sich dieser Person zur Begehung dieser Straftaten bedienen könnte“ - entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 2 Nummer 2 ASOG.

Die in Absatz 2 Buchstabe c und d aufgenommenen Personenkategorien entsprechen denen in Artikel 6 Buchstabe c und d DS-RL und setzen somit die Datenschutz-Richtlinie um.

Beispiele für den Anwendungsbereich von Absatz 2 Buchstabe e sind u.a. Staatsbesuche, aber auch Fälle von Kindeswohlgefährdung. Vergleichbare Regelungen finden sich in § 11 Absatz 1 Nummer 5 PolDVG Hamburg, § 13 Absatz 2 Nummer 5 HSOG, § 29 Absatz 3 Nummer 3 POG Rheinland-Pfalz oder in § 15 Absatz 2 Nummer 3 SOG LSA.

Absatz 2 Nummer 2 bis 4

Absatz 2 Nummer 2 ASOG lässt eine Datenerhebung im Falle der Ausschreibung einer Person zur Ermittlungsanfrage zu. Praktisch relevant ist insbesondere die Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage im Schengener Informationssystem der dritten Generation (SIS III). Die Datenerhebung nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 ASOG ist notwendige Vorbedingung dafür, dass die Daten, auch jene aus dem Schengener Informationssystem der dritten Generation (SIS III), in einer als Teil des polizeilichen Fahndungstatbestandes geführten Datei gespei-

chert werden können, was im künftigen § 27 Absatz 1 ASOG geregelt wird. § 18 Absatz 2 Nummer 2 ASOG ergänzt somit § 27 Absatz 1 ASOG.

Absatz 2 Nummer 3 und 4 übernimmt die bisherigen Regelungen aus § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 ASOG, wonach die Polizei personenbezogene Daten auch zum Schutz privater Rechte und zur Leistung von Vollzugshilfe erheben kann.

Absatz 3

Absatz 3 enthält unverändert den Wortlaut des bisherigen § 18 Absatz 2 ASOG.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem jetzigen § 18 Absatz 3 ASOG.

In Absatz 4 Satz 3 wurden die von der befragten Person verpflichtend zu machenden Angaben um das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit erweitert. Bei beiden Angaben handelt es sich um Daten, die für die Identifizierung einer Person und die Erfassung im polizeilichen Datensystem, insbesondere im Datenaustausch mit den Bundessystemen wie INPOL, unerlässlich sind.

Für die Angabe des Geschlechts gelten die Vorschriften des Personenstandsgesetzes. So ist § 22 Absatz 3 PStG zu beachten, wonach der Geschlechtseintrag unterbleiben oder auch die Angabe „divers“ eingetragen werden kann. Die Erweiterung in Absatz 4 Satz 3 ist im Übrigen kohärent zum künftigen § 42a Absatz 2 Satz 2 ASOG, der die Weiterverarbeitung dieser Grunddaten für Identifizierungszwecke zulässt.

In Absatz 4 Satz 4 wird die Auskunftspflicht auf die in den §§ 13, 14 und 16 ASOG behandelten Personen erweitert. Auskunftspflichtig werden demnach auch

- die Person, die eine Gefahr verursacht,
- die Person, die für jene Person, welche die Gefahr verursacht, verantwortlich ist,
- die Person, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder Eigentümer eines Tieres oder einer Sache ist, von der eine Gefahr ausgeht,
- die Person, die zur Gefahrenabwehr herangezogen wird, obwohl sie selbst für die Gefahr nicht verantwortlich und auch nicht verdächtig ist.

Die so erfassten Personen werden zwar häufig bereits unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auskunftspflichtig sein, mit dem die polizeiliche Praxis bisher auch entsprechend häufig auskommen ist. Vorsorglich sollen die derzeit noch bestehenden Lücken in der Auskunftspflicht aber geschlossen werden. Dies ist auch in den Polizeigesetzen anderer Länder geschehen, z.B. in § 13 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG), in § 12 Absatz 2 Satz 1 HSOG oder in § 12 Absatz 3 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG).

Absatz 5

Absatz 5 enthält unverändert den Wortlaut des bisherigen § 18 Absatz 4 ASOG. Der bisherige Satz 1 wird in zwei Sätze unterteilt.

Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 und 2 enthält unverändert den Wortlaut des bisherigen § 18 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2.

Der neue Satz 3 weist auf die Informationspflichten hin, die außerhalb des § 30 BlnDSG und somit im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung bestehen. Diese gelten unmittelbar aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzen die Hinweispflicht nach § 18 Absatz 6 Satz 1 und 2 ASOG. Eingeschränkt werden sie allerdings durch die in § 23 BlnDSG geregelten Ausnahmen.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass § 18 Absatz 6 Satz 1 im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie die in § 41 BlnDSG geregelten allgemeinen Informationspflichten nicht verdrängt.

Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 6 ASOG und übernimmt dessen Wortlaut weitgehend unverändert.

Neu ist, dass in Satz 2 neben Leib, Leben und Freiheit auch die sexuelle Selbstbestimmung ein Rechtsgut ist, hinter dem das Auskunftsverweigerungsrecht einer zur Auskunftsverweigerung berechtigten Person zurückstehen muss. Dies ist im Einzelnen wie folgt zu erläutern:

Wie das Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 52 bis 55 und 136a StPO, so kann auch das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 18 ASOG für bestimmte Berufsgeheimnisträger beschränkt werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für höchste Rechtsgüter erforderlich ist. Neben Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes und neben Leib, Leben, Freiheit einer Person wird künftig auch die sexuelle Selbstbestimmung einer Person diese Einschränkung rechtfertigen können. Die sexuelle Selbstbestimmung ist ein Unterfall der Freiheit der Person, Artikel 2 Absatz 1 GG. Sie gewinnt als eigenständiges Schutzgut an Gewicht, wenn Beeinträchtigungen drohen, die keine Körperverletzungen sind. Hierzu gehören etwa sexuelle Handlungen an Schutzbefohlenen und Kindern, der sexuelle Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt oder die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornographischer Bilder. Durch diese Handlungen oder im Zusammenhang mit ihnen drohen schwerste Schäden und lebenslange Traumata. Die sexuelle Selbstbestimmung einer Person soll daher künftig im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz als Schutzgut Berücksichtigung finden.

Absatz 8

Absatz 8 engt in Anlehnung an Erwägungsgrund 35 der Datenschutz-Richtlinie die Möglichkeit der Einwilligung in die Datenerhebung ein. Er verlangt, dass die betroffene Person bei der Entscheidung zur Einwilligung eine echte Wahlfreiheit hat. Insofern wird Bezug genommen auf die Begründung oben zu Absatz 1 Nummer 3.

Zu Artikel 1 Nummer 10**Änderung des § 18a ASOG – Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger**

Grundgedanke des § 18a ASOG ist, dass Maßnahmen der Ordnungsbehörden und der Polizei, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 StPO genannte Person richten, unzulässig sind, wenn sie voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte.

Bei den in § 53 Absatz 1 Satz 1 StPO genannten Personen handelt es sich um Geistliche, Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Suchtberaterinnen und Suchtberater, Parlamentsabgeordnete, Journalistinnen und Journalisten. Sie dürfen das Zeugnis über das verweigern, was ihnen jeweils in dieser ihrer Eigenschaft bekannt geworden ist. So darf z.B. eine Rechtsanwältin das Zeugnis über alles verweigern, was ihre Mandantschaft ihr mitgeteilt hat. Entsprechend darf die Polizei diese Rechtsanwältin auch nicht über ihr Mandantschafts-Wissen befragen.

Hiervon gibt es die in § 18a Absatz 2 ASOG geregelten Ausnahmen. Beispielsweise dürfen Ärztinnen und Ärzte, Suchtberaterinnen und Suchtberater, Journalistinnen und Journalisten befragt werden, wenn dies zum Schutz höchster Rechtsgüter - Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leib, Leben oder Freiheit - erforderlich ist. Wie an anderen Stellen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wird diese Aufzählung nunmehr um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung ergänzt.

Die Änderung in Absatz 5 ist rein redaktionell, da der jetzige § 18 Absatz 6 ASOG künftig § 18 Absatz 7 ASOG sein wird.

Zu Artikel 1 Nummer 11**Änderung des § 18b ASOG – Gefährderansprache; Gefährderanschreiben**

Die Ermächtigungsgrundlage für Gefährderansprache und Gefährderanschreiben, § 18b ASOG, wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt.

Diese Erweiterung soll rechtssicher gewährleisten, dass polizeiliche Gefährderansprache und Gefährderschreiben zur Straftatenverhütung nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer konkretisierten Gefahr der Straftatenbegehung zulässig sind.

Die konkretisierte Gefahr, also eine Situation, in der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass jemand innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest der Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, ist eine in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung der letzten Jahre etablierte Fallsituation (beginnend mit BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, Rn. 251, Online-Durchsuchung). Schon hier, nicht erst im Stadium der konkreten Gefahr, können Maßnahmen zur Verhütung einer Straftat ergriffen werden. Ein Einwirken auf eine potenzielle Straftäterin oder einen potenziellen Straftäter, das bereits auf einer für die konkretisierte Gefahr ausreichenden Erkenntnisgrundlage erfolgt, kann im Einzelfall die einzige Möglichkeit sein, eine Straftat zu verhindern.

Zu Artikel 1 Nummer 12

Änderung des § 19 ASOG – Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen

Die in § 19 ASOG geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ordnungsbehörden und die Polizei zur Vorsorge in Gefahrenfällen erfolgt zu Zwecken außerhalb des § 30 BlnDSG, mithin im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. § 19 ASOG ist daher eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 und 3 DS-GVO. Dementsprechend war Satz 3 anzupassen, wonach die Informationspflicht nach Artikel 14 DS-GVO ausgelöst wird, wenn die Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben werden.

Im bisherigen Text, Satz 1 Nummer 4, ist zudem die Angabe „Versammlungsgesetz“ überholt. Sie bezieht sich auf das Versammlungsgesetz des Bundes. Dieses wurde im Land Berlin 2021 durch das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin ersetzt. Entsprechend ist die Angabe zu ändern.

Der bisherige Satz 4, wonach gegen die Datenerhebung der Widerspruch zulässig ist, entfällt. Welche Rechte den von einer Datenerhebung betroffenen Personen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung zustehen, ist jetzt umfassend in den Artikeln 12 bis 22 DS-GVO geregelt, darunter der Widerspruch in Artikel 21 DS-GVO.

Zu Artikel 1 Nummer 13 Änderung des § 20 ASOG - Vorladung

Absatz 3

Ausgangspunkt der Änderungen in § 20 Absatz 3 ASOG ist, dass in der Nummer 1 die Schutzgüter Leib, Leben und Freiheit um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung erweitert werden. Das entspricht einer grundsätzlichen Entscheidung, die auch in anderen Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes umgesetzt wird.

Die Änderung des § 20 Absatz 3 Nummer 1 ASOG kann sich hierauf aber nicht beschränken. Aufgrund der prinzipiellen Gleichwertigkeit aller in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als höchstrangig anerkannten Rechtsgüter müssen auch der Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes sowie Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, als Schutzgüter in § 20 Absatz 3 Nummer 1 ASOG aufgenommen werden.

Die weiteren Änderungen in § 20 Absatz 3 ASOG sind rein redaktioneller Natur. Im Hinblick auf das Komma vor den Nummern 1 und 2 wird § 20 Absatz 3 Nummer 2 ASOG nunmehr verbal statt nominal formuliert.

Wegfall des bisherigen Absatzes 4

Die Entschädigungsregelungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz sollen künftig in einer einzigen Vorschrift zusammengefasst werden, dem neuen § 64a ASOG. Dementsprechend wird § 20 Absatz 4 ASOG, die Regelung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, in den neuen § 64a Absatz 1 ASOG überführt.

Zu Artikel 1 Nummer 14 Änderung des § 21 ASOG - Identitätsfeststellung

Veränderte Struktur der Vorschrift

§ 21 ASOG wird neu strukturiert, um den durch § 17a ASOG eingeführten Begriff des kriminalitätsbelasteten Ortes in der Vorschrift aufzugreifen. Der künftige § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ASOG ersetzt insoweit den bisherigen § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ASOG. Die verbleibenden Buchstaben b und c des bisherigen § 21 Absatz 2 Nummer 1 ASOG erscheinen künftig als § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b ASOG.

Die bisherige Nummer 2 des § 21 Absatz 2 ASOG würde den Textfluss des künftigen § 21 Absatz 2 Satz 1 ASOG unterbrechen und wird darum als § 21 Absatz 3 ASOG weitergeführt.

Neben den Umstellungen, die durch den Begriff des kriminalitätsbelasteten Orts verursacht sind, soll der Kreis der Personen, die der Identitätsfeststellung unterliegen, ausgeweitet werden, und zwar auf Personen, die sich in einem zur gezielten Kontrolle ausgeschriebenen Fahrzeug befinden. Hierfür wird die Nummer 5 des § 21 Absatz 2 Satz 1 ASOG geschaffen.

Dies zieht eine redaktionelle Folgeänderung für § 21 Absatz 2 Nummer 4 ASOG nach sich. Diese Nummer enthält bisher drei Sätze; sie ist durch einen Punkt abgeschlossen. Grammatisch ist es nicht möglich, hieran die Nummer 5 als Nebensatz zum Eingang des Obersatzes anzuschließen. Darum werden die Sätze 2 und 3 des § 21 Absatz 2 Nummer 4 ASOG nunmehr § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 ASOG. Indem § 21 Absatz 2 Satz 2 ASOG auf § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ASOG Bezug nimmt, bleibt der systematische Zusammenhang mit (nur) jenem Teil des künftigen § 21 Absatz 2 Satz 1 ASOG erhalten.

Der bisherige Absatz 3 des § 21 ASOG wird Absatz 4. Der bisherige Absatz 4 entfällt, weil die dort behandelte Berichtspflicht des Senats nunmehr bereits in § 17a Absatz 3 ASOG geregelt wird.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ASOG entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ASOG. Der „Ort, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben“ erscheint nunmehr als „kriminalitätsbelasteter Ort“, weil er durch § 17a Absatz 1 ASOG so definiert wird.

Der kriminalitätsbelastete Ort muss als Anwendungsbereich der entsprechenden Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung genau begrenzt werden (siehe oben S. 143). Um zu verhindern, dass Kriminelle dies ausnutzen und ihre Aktivitäten exakt nach jenseits der Begrenzung verlegen, lässt § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ASOG die Identitätsfeststellung auch in unmittelbarer Nähe eines kriminalitätsbelasteten Orts zu. Der Begriff der unmittelbaren Nähe kommt bisher bereits in § 21 Absatz 2 Nummer 3 ASOG (künftig § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ASOG), in § 34 Absatz 2 Nummer 3 ASOG und in § 35 Absatz 2 Nummer 3 ASOG vor. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Wie weit die „unmittelbare Nähe“ reicht, ergibt sich nach den Umständen des Einzelfalls durch Auslegung. Entsprechend dem Zweck, den der Begriff in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ASOG erfüllen soll, dürften sich jedenfalls Personen, die vom kriminalitätsbelasteten Ort aus noch gesehen werden können, in unmittelbarer Nähe zu diesem Ort aufhalten.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Mit der „gezielten Kontrolle“ in § 27 Absatz 1 Nummer 3 ASOG wird eine neue Ausschreibungskategorie in das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz aufgenommen. Sofern ein Fahrzeug zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben wurde, ist es für die Polizei vor dem Hintergrund von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb

und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, von Bedeutung, bei der Fahrzeugkontrolle feststellen zu können, welche Personen sich in dem Fahrzeug aufhalten. Dies wird durch die Identitätsfeststellung nach der neuen Nummer 5 des § 21 Absatz 2 Satz 1 ASOG ermöglicht.

Die neue Befugnis gilt nur gegenüber Personen, die sich in einem Fahrzeug befinden, das nach dem künftigen § 27 Absatz 1 ASOG ausgeschrieben ist. Die Befugnis erstreckt sich auf alle Personen, die sich im Fahrzeug befinden.

Zu Artikel 1 Nummer 15

Änderung des § 21a ASOG – Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen

In Absatz 3 Satz 1 wird die gerichtliche Anordnung nunmehr geschlechtersensibel als solche bezeichnet. Die Regelung der Gerichtszuständigkeit in Absatz 3 Satz 2 kann entfallen, da die Gerichtszuständigkeit künftig für alle Fälle der gerichtlichen Anordnung gebündelt in § 65 ASOG behandelt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 16

neuer § 21b ASOG – Körperliche Untersuchungen

Allgemeines und Absatz 1

Der neue § 21b ASOG soll Gesundheitsgefahren abwehren, denen die Einsatzkräfte von Polizei und Rettungsdiensten, medizinische Pflegepersonen, Angehörige ähnlicher Berufsgruppen sowie Opfer von Gewalttaten ausgesetzt sein können. Berufsbedingt oder auch weil sie angegriffen werden, können diese Personengruppen in engen körperlichen Kontakt mit anderen Personen kommen, bei denen Infektionen mit gefährlichen ansteckenden Krankheitserregern vorliegen, wie z.B. dem Hepatitisvirus oder dem Humanen Immundefizienz-Virus (HIV). Das führt zu einem erhöhten Ansteckungsrisiko, beispielsweise durch körperlichen Kontakt mit der infizierten Person oder aufgrund von Verletzungen an kontaminierten Gegenständen.

Bei einem entsprechenden Verdacht können geeignete medizinische Maßnahmen wie die sog. Postexpositionelle Prophylaxe vor einer Ansteckung schützen, wenn sie innerhalb kürzester Zeit nach dem Kontakt eingeleitet werden. Diese Maßnahmen können allerdings mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden sein, die zu schwerwiegenden, teils auch längerfristig anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Risiken für die Betroffenen führen. Deshalb sollten sie nur dann erfolgen, wenn sie aus medizinischer Sicht zwingend erforderlich sind.

Um die Notwendigkeit der Maßnahmen abzuklären, sind die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf eine Blutprobe oder eine andere körperliche Untersuchung der gefahrverursachenden Person angewiesen. Solche Eingriffe müssen sich, insbesondere wenn sie gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen, auf eine rechtssichere Grundlage stützen. Eine Reihe von Polizeigesetzen anderer Länder enthält bereits eine entsprechende Befugnisnorm, z.B. § 54 Absatz 1 SOG M-V, § 22 Absatz 4 NPOG, § 27 Absatz 4 SächsPVDG oder § 41 Absatz 6 SOG LSA.

Erheblichen Gesundheitsgefahren für das potenzielle Ansteckungsopfer steht ein verhältnismäßig geringfügiger Eingriff für die betroffene Person gegenüber. Die Blutprobenentnahme und ähnliche körperliche Untersuchungen sind nach wenigen Minuten beendet, bergen praktisch keine gesundheitlichen Risiken und bleiben ohne nachteilige Folgen, wenn sie wie vorgeschrieben von einem Arzt oder einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Unter diesen Umständen müssen die Rechte der zu untersuchenden Person hinter die Rechte der möglicherweise infizierten Person zurücktreten.

Zu dem für Sachsen-Anhalt insoweit einschlägigen § 41 Absatz 6 SOG LSA geht das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt davon aus, dass die Befugnis zu entsprechenden körperlichen Untersuchungen grundsätzlich verhältnismäßig ist (Urteil vom 11. November 2014, LVG 9/13, S. 39).

Absätze 2 und 3

Absatz 2 verlangt für die körperliche Untersuchung eine gerichtliche Anordnung. Dies trägt dem gerichtlichen Entscheidungsvorrang bei hoheitlichen Entscheidungen über die Durchführung medizinischer Maßnahmen Rechnung. Absatz 2 orientiert sich dabei an den strafprozessualen Vorschriften über körperliche Untersuchungen, also an den §§ 81a und 81c StPO.

Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. Für diesen Fall sieht aber Absatz 2 Satz 3 eine zwingende nachträgliche gerichtliche Prüfung vor. Dies entspricht der Forderung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt zu § 41 Absatz 6 SOG LSA (wiederrum Urteil vom 11. November 2014, LVG 9/13, S. 39).

Absatz 4

Die Bestimmungen zur Vernichtung der Proben und zur Zweckbestimmung und Löschung der gewonnenen Daten begrenzen den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person auf das unbedingt erforderliche Maß.

Zu Artikel 1 Nummer 17
Änderung des § 23 ASOG – Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 23 ASOG wird in Absatz 2 geringfügig ergänzt. Neben der Vernichtung ermittlungsdienstlicher Unterlagen müssen demgemäß auch die Daten gelöscht werden, die im Zusammenhang mit der Feststellung der Identität angefallen sind. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass ermittlungsdienstliche Maßnahmen nicht nur in Papierform, sondern auch elektronisch in Dateisystemen erfasst werden.

Zu Artikel 1 Nummer 18
Änderung des § 24 ASOG – Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen

Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird, ebenso wie in § 19 Satz 1 Nummer 4 ASOG und aus den dort erläuterten Gründen, das Wort „Versammlungsgesetz“ durch „Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin“ ersetzt. Die Angabe „Satz 1“ in Satz 2 ist selbstverständlich und kann daher gestrichen werden.

Der neue Satz 4 macht die im künftigen § 24e Absatz 4 ASOG eingeführte Befugnis, Bildaufnahmen und -aufzeichnungen automatisiert auszuwerten und auf diese Weise Verhaltensmuster zu erkennen, auch bei solchen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anwendbar, die die Polizei zur Unterstützung der Einsatzkräfte bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen vornimmt. Eine automatisierte biometrische Fernidentifizierung wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

Absatz 2

Der dem Absatz 2 angefügte Satz 2 übernimmt – redaktionell angepasst – weitgehend den Regelungsgehalt des bisherigen § 24 Absatz 3 ASOG. Die §§ 42c, 42d, 48 Absatz 6 ASOG sowie § 44 Absatz 3 BlnDSG, die demnach unberührt bleiben, ermöglichen es ausnahmsweise, personenbezogene Daten über die zulässige Speicherdauer hinaus

- zu Aus- und Fortbildungszwecken,
- für Forschungszwecke,
- für archivarische Zwecke,
- zum Trainieren und Testen von KI-Systemen

sowie für die bisher in § 48 Absatz 6 ASOG benannten Zwecke zu nutzen, die jetzt in § 44 Absatz 3 BlnDSG geregelt sind.

Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 kann wegfallen, da die dortige Regelung nunmehr in Absatz 2 Satz 2 getroffen wird. Dementsprechend wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.

Die Verweisungen in dem neuen Absatz 3 Satz 1 wurden redaktionell an die jeweils aktuelle Norm zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume im Berliner Datenschutzgesetz sowie im Bundesdatenschutzgesetz angepasst. Wie in § 19 Satz 1 Nummer 4 ASOG und aus den dort erläuterten Gründen wird das Wort „Versammlungsgesetz“ durch „Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin“ ersetzt.

§ 24 Absatz 3 ASOG stellt eine zulässige spezifische Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 und 3 DS-GVO dar. Für die Datenverarbeitung durch die Polizei ist der Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie eröffnet. Es handelt sich bei § 24 ASOG insoweit um eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 8 DS-RL.

Absatz 4

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass die spezifische Ermächtigung des § 24 ASOG zur Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen keine Sperrwirkung für den künftigen § 24f ASOG entfaltet. Der künftige § 24f ASOG regelt und ermöglicht Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen der Polizei und der Feuerwehr; diese Vorschrift hat somit Vorrang vor § 24 ASOG.

Zu Artikel 1 Nummer 19**Änderung des § 24a ASOG – (künftig:) Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten***Allgemeines und Überschrift*

Um eine möglichst zielgenaue und damit grundrechtsschonende Videoüberwachung gefährdeter Objekte und der dort anwesenden Personen zu erreichen, lässt Absatz 1 Satz 1 künftig eine Datenerhebung durch Videotechnik nicht nur *an* gefährdeten Objekten zu, sondern ebenso *innerhalb* derselben. Dementsprechend können zur Verhütung von Straftaten künftig auch einzelne Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudes videoüberwacht werden. Eine entsprechende Gesetzeslage besteht bereits in anderen Bundesländern, wozu beispielhaft auf § 16 Absatz 3 Satz 1 SOG LSA verwiesen werden kann.

Diese Erweiterung muss sich in der Überschrift des § 24a ASOG widerspiegeln, die künftig „Datenerhebung an *und in* gefährdeten Objekten“ lautet.

Absatz 1 Satz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird klarstellend ergänzt, dass es sich bei den gefährdeten Gebäuden, an oder in denen eine Videoüberwachung nach § 24a ASOG gestattet ist, auch um Amts- oder Dienstgebäude handeln kann. § 24a ASOG erfasst somit, falls die entsprechende Gefährdungsbewertung vorliegt, auch Gebäude der Bundes- oder Landesverwaltung einschließlich solcher der Sicherheitsbehörden.

Geschützt werden in der künftigen Fassung des § 24a Absatz 1 Satz 1 ASOG auch die zu dem gefährdeten Objekt gehörenden Parkplätze und sonstigen Außenflächen. Hierunter können auch solche Parkplätze und Außenflächen fallen, die nicht unmittelbar an das Objekt angrenzen, beispielsweise weil sie sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite oder sonst in räumlicher Nähe befinden.

Die zu einem gefährdeten Objekt gehörenden Parkplätze und sonstigen Außenflächen sind als dessen Teil zu verstehen. Auf dieser Grundlage ist eine auf diese Flächen bezogene Datenerhebung insoweit gerechtfertigt, als auch dort Straftaten drohen, die es zu verhüten gilt. Hier liegt ein Unterschied zu den unmittelbar an das gefährdete Objekt angrenzenden Grün- und Straßenflächen. Diese sind dem Objekt selbst nicht rechtlich zugeordnet, doch ist ihre Einbeziehung in die Datenerhebung zwingend erforderlich, um einen effektive Schutz zu gewährleisten.

Die Kriterien der Gefährdungsbewertung bleiben gegenüber der bisherigen Fassung des § 24a Absatz 1 Satz 1 ASOG unverändert: Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in einem Objekt dieser Art Straftaten drohen. Voraussetzung für die Maßnahme ist somit nicht, dass Straftaten gerade an dem zu überwachenden Objekt erwartet werden (so ausdrücklich bereits die Begründung zu § 24a ASOG in der AGH-Drucksache 15/490, S. 2); stattdessen es geht um die Gefährdung von Objekten "dieser Art". Konkrete Hinweise auf bevorstehende Straftaten oder tatsächliche Anhaltspunkte, dass bestimmte Straftaten drohen, verlangt § 24a Absatz 1 Satz 1 ASOG daher auch weiterhin nicht. Die Beschränkungen der Vorschrift liegen bereits darin, dass diese nur auf bestimmte Objekte von öffentlichem Interesse angewendet werden darf. Maßgeblich für die Gefährdungsbewertung ist damit eine faktenbasierte polizeiliche Wahrscheinlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung aktueller abstrakter Gefahreinschätzungen.

Absatz 1 Satz 2

Absatz 1 Satz 2 verweist auf den künftigen § 24e Absatz 4 ASOG. Dadurch kann die Möglichkeit, zur Unterstützung der Einsatzkräfte aus Bildaufnahmen und -aufzeichnungen automatisiert Verhaltensmuster zu erkennen, auch bei der Datenerhebung an gefährdeten Objekten genutzt werden. Eine automatisierte biometrische Fernidentifizierung wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

Absätze 2, 3 und 4

Bei der Änderung in § 24a Absatz 2 ASOG handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

In Absatz 3 wird die zeitliche Vorgabe präzisiert, wann Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, die nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden, zu vernichten oder zu löschen sind. Dazu wird das Wort „unverzüglich“ durch die zeitliche Vorgabe von höchstens einem Monat ersetzt. Es handelt sich um eine spezielle Regelung zur zweckändernden Weiterverarbeitung, ergänzt um eine gefahrenabwehrende Nutzungsmöglichkeit, wie sie auch in § 24 Absatz 2 Satz 1 ASOG enthalten ist. Sie verdrängt die allgemeinen Grundsätze der zweckändernden Weiterverarbeitung, die im künftigen § 42a ASOG niedergelegt sind.

In Absatz 4 ist eine redaktionelle Änderung erforderlich, da sich im hier maßgeblichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie Inhalt und Schranken der Benachrichtigung nunmehr nach § 42 BlnDSG richten. Durch die Verweisung auf § 27d Absatz 3 Satz 3 bis 5 ASOG wird die Beteiligung der Staatsanwaltschaft an der Entscheidung sichergestellt, ob einer Benachrichtigung Gründe eines laufenden Strafverfahrens entgegenstehen.

Zu Artikel 1 Nummer 20**Änderung des § 24b ASOG - Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen**

Die Ersetzung von „speichern“ durch „aufzeichnen“ erfolgt aus rein redaktionellen Gründen. Die Formulierung des § 24b Absatz 1 ASOG wird damit an die § 24a Absatz 1 Satz 1, § 24c Absatz 1 Satz 1 Absatz 2, § 24e Absatz 1 Satz 1 ASOG angeglichen.

Zu Artikel 1 Nummer 21**Änderung des § 24c ASOG – Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten**

Die neue Fassung des § 24c ASOG setzt in erster Linie Folgerungen um, die aus dem Evaluationsbericht „Bodycams bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr - Evaluation der Anwendung und Auswirkungen des § 24c Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz“ zu ziehen sind, vorgelegt im Oktober 2024 vom Law & Society Institute – Integrative Research Institute der Humboldt-Universität zu Berlin. Daneben wird die Vorschrift in ihrer Systematik klarer gefasst: Die bisherige, im Ergebnis funktionslose Einteilung, ob Dash- oder Bodycams zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder zum Schutz von Dritten eingesetzt werden, entfällt. Anknüpfungspunkt des Einsatzes ist künftig die im Entstehen begriffene mutmaßliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.

Absatz 1

Die Formulierung

„wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist“

wird ersetzt durch

„wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person bestehen und
2. die Maßnahme zur Abwehr dieser Gefahr erforderlich erscheint.“

Die bisherige Formulierung trifft, wie eingangs ausgeführt, eine Unterscheidung zwischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten einerseits, Dritten andererseits, die aber keine unterschiedlichen Rechtsfolgen auslöst. Allenfalls irritiert sie durch die Frage, ob in dieser Dichotomie jene Dienstkräfte der Polizei schutzlos bleiben sollen, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten sind (§ 5 Absatz 2 ASOG).

Die neue Fassung schützt Personen allgemein und damit auch alle Dienstkräfte der Polizei, der Ordnungsbehörden oder sonstiger Behörden und öffentlichen Stellen.

Erforderlich, aber auch ausreichend als Voraussetzung für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen ist eine wenigstens hinreichend konkretisierte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend, müssen tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr vorliegen (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BKAG, Rn. 112).

Absatz 2

Bisher erhebt § 24c Absatz 2 und 3 ASOG für den Einsatz der Bodycam unterschiedliche Anforderungen je nachdem, wo dieser stattfindet: Im öffentlich zugänglichen Raum müssen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass der Einsatz zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten oder Dritten *gegen eine Gefahr* für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist. Im nicht-öffentlichen Raum werden tatsächliche Anhaltspunkte dafür verlangt, dass der Einsatz *zur Abwehr einer Gefahr* für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist; der Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten wird hier nicht thematisiert.

Die Praxis wie auch der Evaluationsbericht „Bodycams bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr“ kritisieren die unterschiedlich formulierten Eingriffsschwellen im Gefahrenvorfeld. Soweit diese überhaupt einen sachlichen Unterschied zur Folge haben, ist er in der polizeilichen Praxis kaum umzusetzen. Stattdessen zeigen sich die Einsatzkräfte verunsichert und verzichten im Zweifel darauf, die Bodycam zu nutzen.

Der neue Absatz 2 schafft ausdrücklich gleiche Voraussetzungen für den öffentlich zugänglichen Raum und jene anderen Orte, die nicht öffentlich zugänglich sind. Beide Male müssen tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer Gefahr vorliegen.

Absatz 3

Als Folge davon, dass der neue Absatz 2 die Unterschiede zwischen öffentlich zugänglichem Raum und Orten, die nicht öffentlich zugänglich sind, beseitigt, ist Absatz 3 Satz 1 aufzuheben.

Übrig bleiben in Absatz 3 jene Regelungen, die den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung behandeln. Damit sind diese Regelungen zugleich in einem eigenen Absatz konzentriert, was insgesamt eine bessere systematische Aufteilung des § 24c ASOG bewirkt. Es entspricht einer Forderung aus dem Evaluationsbericht „Bodycams bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr“, dass der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung einen separaten Absatz erhalten möge.

Absatz 4

§ 24c Absatz 4 ASOG wird nur redaktionell geändert. Die bisherige Verweisung auf Absatz 3 trifft nach der Aufhebung von Absatz 3 Satz 1 nicht mehr zu.

Absatz 5

Die Verweisung auf Absatz 3 muss auch in § 24c Absatz 5 ASOG entfallen. Ebenfalls redaktionell ist die Einfügung der Wörter „bei einer Maßnahme an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort“. Sie ist erforderlich, weil Absatz 2 sowohl im öffentlich zugänglichen Raum als auch an Orten anwendbar ist, die nicht öffentlich zugänglich sind. Nur auf die letztgenannten soll sich aber Absatz 5 Nummer 2 (weiterhin) beziehen.

§ 24c Absatz 5 Nummer 2 ASOG behandelt den Fall, dass die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person den Einsatz der Bodycam verlangt. Diesem Verlangen soll entsprochen werden, es sei denn, die Person ist offenkundig nicht Inhaber, Inhaberin oder sonstig berechtigte Person des erfassten Ortes. Offen bleibt und unklar ist bisher, wie in Fällen einer Mit-Inhaberschaft oder Mit-Berechtigung zu verfahren ist. Künftig entfällt die Soll-Verpflichtung zum Einsatz der Bodycam, wenn die Person, die den Einsatz verlangt, offenkundig nicht die *alleinige* Inhaberschaft oder Berechtigung an dem Ort hat. Dies entspricht einer Empfehlung im Evaluationsbericht „Bodycams bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr“.

Trifft also die Polizei z.B. bei einem Einsatz wegen ruhestörenden Partylärms in einer Wohnung mehrere Mitglieder einer Wohngemeinschaft an und verlangt *eines* dieser Mitglieder den Einsatz der Bodycam, braucht dieser *nicht* zu erfolgen. Denn dieses eine Mitglied ist offenkundig nicht alleiniger Inhaber bzw. alleinige Inhaberin der Wohnung.

Absatz 6

Für das Pre-Recording werden die Voraussetzungen in Absatz 6 Satz 1 deutlicher gefasst, indem sie auf die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bezogen werden. Dass Absatz 6 Satz 1 den Bezug zur polizeilichen Aufgabenerfüllung herstellt, greift eine Empfehlung aus dem Evaluationsbericht „Bodycams bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr“ auf.

In Absatz 6 Satz 2 erfolgt künftig keine Verweisung auf Absatz 3, da jener Absatz durch Aufhebung seines Satzes 1 keine Befugnisnorm mehr ist.

Andererseits wird die Verweisung um Absatz 5 erweitert, um klarzustellen, dass die Verarbeitung der durch Pre-Recording erfassten Daten auch dann zulässig ist, wenn die Datenverarbeitung durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs oder das Verlangen der betroffenen Person veranlasst wurde.

Absatz 7

In § 24c Absatz 7 Satz 4 wird die Nummer 5 völlig neu gefasst. Der bisherige Text hat sich erledigt, da die im bisherigen Absatz 10 Satz 1 behandelte Evaluation abgeschlossen wurde.

Der künftige Text erlaubt es, von der Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen abzusehen, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person benötigt werden. Damit wird eine zweckändernde Nutzung der Bodycam-Aufzeichnungen zum Schutz derselben Schutzgüter ermöglicht, die auch bei der Datenerhebung maßgebend sind. Eine solche Weiterverwendung entspricht den Regelungen in anderen Bundesländern.

Absatz 8

In § 24c Absatz 8 Satz 1 ASOG wird die Unberührtheitsbestimmung, die bisher auf § 42 Absatz 4 ASOG beschränkt ist, um die §§ 42c, 42d, 48 Absatz 6 ASOG sowie um § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes erweitert. Dies geschieht im Gleichlauf mit ähnlichen Regelungen, z.B. § 24 Absatz 3 ASOG. Die aus Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 4 folgende Zweckbindung schließt somit die Anwendbarkeit der §§ 42c, 42d, 48 Absatz 6 ASOG und des § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes nicht aus.

Eine Empfehlung des Evaluationsberichts aufgreifend, wird in Absatz 8 Satz 2 der Prüfungsmaßstab für die gerichtliche Entscheidung über die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen präzisiert. Das Gericht hat künftig die Rechtmäßigkeit der – bereits erfolgten – Datenerhebung zu prüfen, nicht mehr die Rechtmäßigkeit der – demnächst beabsichtigten – Datennutzung. Vorbild hierfür ist Artikel 13 Absatz 5 Satz 2 GG. Der Begriff „richterliche Zustimmung“ wird zudem in „gerichtliche Zustimmung“ geändert, um geschlechtersensibel zu formulieren.

Die bislang in Absatz 8 Satz 3 und 4 enthaltene Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit und der anzuwendenden Verfahrensvorschriften kann entfallen, da künftig § 65 Absatz 1 und 3 ASOG eine entsprechende allgemeine Regelung enthält. Die folgenden Sätze 4 und 5 zur Regelung des Verfahrens bei Gefahr im Verzug werden redaktionell insofern angepasst, als sie – neutraler - von einer zu treffenden Entscheidung, nicht mehr von einer zu erteilenden Zustimmung sprechen.

Absatz 9

Auch in Absatz 9 wird die Verweisung auf Absatz 3 aus redaktionellen Gründen gestrichen.

Wegfall des Absatzes 10

Die in § 24c Absatz 10 ASOG vorgeschriebene Evaluation des § 24c ASOG ist abgeschlossen. Das Law & Society Institute – Integrative Research Institute der Humboldt-Universität zu Berlin hat seinen Evaluationsbericht „Bodycams bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr - Evaluation der Anwendung und Auswirkungen des § 24c Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz“ im Oktober 2024 vorgelegt. Die Vorlage an den Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses erfolgte im Dezember 2024.

Damit ist Absatz 10 erledigt und kann in der künftigen Fassung entfallen.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21

Änderung des § 24d ASOG – (künftig:) Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung

Überschrift und Absatz 1

Die Überschrift des § 24d ASOG wird an den Wortlaut des Absatzes 1 angepasst, sodass durchgängig der Begriff „automatisiert“ erscheint.

Die zu Beginn des Absatzes 1 vorgenommenen Ergänzungen dienen der Klarstellung und Präzisierung der Eingriffsvoraussetzungen und des Verfahrens. Anlass dazu gibt der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018, 1 BvR 142/15, zu den Bestimmungen, mit denen damals das Bayerische Polizeiaufgabengesetz die automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle regelte. Die automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle darf aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur im öffentlichen Verkehrsraum (a.a.O., Rn. 97), nicht dauerhaft (a.a.O., Rn. 116) und auch nicht flächendeckend (a.a.O., Rn. 100, 115) erfolgen. So ist die Praxis in Berlin auch bisher schon vorgegangen, zumal die weiteren Voraussetzungen des § 24d Absatz 1 ASOG ohnehin eng gefasst sind. Inhaltliche Änderungen sind daher mit der Ergänzung am Anfang des Absatzes 1 nicht verbunden.

In Absatz 1 Nummer 1 werden – wie in anderen Vorschriften auch - die Schutzgüter Leib, Leben und Freiheit um die sexuelle Selbstbestimmung erweitert. Die Verweisung auf § 21 Absatz 2 ASOG war der neuen Systematik jener Vorschrift anzupassen. Auch die Änderungen in Absatz 1 Nummer 2 sind redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die neue Struktur des § 21 Absatz 2 ASOG.

Dem Absatz 1 wird ein zweiter Satz angefügt, wonach die wesentlichen Grundlagen der Entscheidung, eine automatisierte Kennzeichenfahndung durchzuführen, für Kontrollzwecke dokumentiert werden müssen. Eine solche Dokumentation ist in der Praxis auch bisher schon vorgenommen worden.

Absatz 2

In Absatz 2 wird klarstellend ausdrücklich festgeschrieben, dass der Abgleich nur mit einem auf den Zweck der jeweiligen Kennzeichenfahndung reduzierten Fahndungsdatenbestand erfolgen darf. Dies entspricht einer Vorgabe aus der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O., Rn. 108).

Ebenfalls klarstellenden Charakter hat die weitere Regelung, dass erhobene Kennzeichen im Nichttrefferfall beim automatischen Abgleich sofort automatisiert zu löschen sind. Auch dies ist verfassungsrechtlich vorgegeben (a.a.O., Rn. 160).

Wegfall des Absatzes 3

Der bisherige § 24d Absatz 3 ASOG kann entfallen, weil nunmehr sämtliche Berichtspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus, die zu den regelmäßig verdeckten, eingriffsintensiven Maßnahmen der polizeilichen Datenerhebung bestehen, in § 27f ASOG geregelt werden.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 24e ASOG – Datenerhebung an kriminalitätsbelasteten Orten

Allgemeines

Zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Polizei an kriminalitätsbelasteten Orten, § 17a ASOG, Videotechnik einsetzen kann. Auf diese Weise werden Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag vom 26. April 2023 (dort S. 28) und den Richtlinien der Regierungspolitik vom 16. Mai 2023 (AGH-Drucksache 19/0980, S. 42) umgesetzt.

Absatz 1 Satz 1

§ 24e Absatz 1 Satz 1 ASOG verweist zunächst auf die in § 1 Absatz 3 ASOG geregelte Aufgabe der Polizei, im Rahmen der Gefahrenabwehr Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen.

Die Videoüberwachung darf nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nur an kriminalitätsbelasteten Orten erfolgen. Der Begriff verweist auf § 17a ASOG. Der betreffende Ort muss somit durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung als kriminalitätsbelasteter Ort eingestuft sein, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben.

Zu beachten ist, dass keine Daten aus Wohnungen erhoben werden dürfen. Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, die Vorgänge im Inneren von Wohnungen erfassen, z.B. durch Fenster oder Hauseingänge, sind daher ausgeschlossen. Es gilt dabei der weite Wohnungsbegriff des Bundesverfassungsgerichts, der auch öffentlich zugängliche Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume umfasst (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Februar 1998, 1 BvF 1/91, Rn. 138). Dadurch bleibt die Privatsphäre der Anwohnerinnen und Anwohner gewahrt.

Absatz 1 Satz 2 bis 5

Absatz 1 Satz 2 stellt Maßnahmen nach Satz 1 unter den Vorbehalt der Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 sind nach spätestens zwei Jahren die Auswirkungen der Videoüberwachung auf die Kriminalität an dem betroffenen Ort zu überprüfen. Auf diese Weise soll eine kriminologische Einschätzung gewonnen werden, was die Maßnahme bewirkt. Auf der Grundlage dieser Einschätzung kann entschieden werden, ob die Maßnahme zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten geeignet ist und ob der Einsatz der Videotechnik am jeweiligen Ort fortgesetzt werden soll. Unabhängig von dieser Überprüfung ist die Videoüberwachung immer dann zu beenden, wenn die Eigenschaft als kriminalitätsbelasteter Ort nicht mehr vorliegt.

Über die Ergebnisse der Überprüfung hat der Senat gemäß Absatz 1 Satz 4 das Abgeordnetenhaus zu unterrichten.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Pflicht, die Einrichtung der Datenerhebung nach Absatz 1, also der Videoüberwachung, zu dokumentieren. Dies dient auch der Überprüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gesehen und beachtet wurden.

Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung am Ort der Videoüberwachung kenntlich zu machen ist. Dies geschieht durch Hinweisschilder, die auch

die datenverarbeitende Stelle, also die Polizei Berlin, benennen. Die Vorschrift gleicht der Regelung in § 24a Absatz 2 ASOG.

Über die Vor-Ort-Beschilderung hinaus verpflichtet Absatz 2 Satz 3 die Polizei Berlin, öffentlich bekanntzugeben, an welchen Orten eine Videoüberwachung erfolgt. Vorzugsweise kann und wird dies auf den Internetseiten der Polizei Berlin geschehen. Die Bekanntgabe nach Absatz 2 Satz 3 ist eine zusätzliche Sicherung zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG. Sie ermöglicht es nämlich, schon vorab feststellen zu können, an welchen Orten Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen gefertigt werden. Wer solche Aufnahmen vermeiden will, kann den betroffenen Orten rechtzeitig ausweichen und sieht sich nicht erst „im letzten Moment“, nämlich unmittelbar vor dem Hinweisschild, mit dem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung konfrontiert.

Absatz 3

§ 24e Absatz 3 ASOG verweist auf § 24a Absatz 3 und 4 ASOG. Dadurch finden die dortigen Regelungen

- zur Löschfrist,
- zur zweckändernden Weiterverarbeitung und
- zur Benachrichtigung im Falle einer Zuordnung von Daten zu einer Person

auch im Falle der Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Orten Anwendung.

Absatz 4

Absatz 4 regelt den Einsatz einer automatisierten Erkennung von Verhaltensmustern in den Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Absatz 1. Dieser Einsatz wird in Satz 1 zugelassen. Gegenstand der Erfassung ist nach Satz 2 aber nur die Begehung von Straftaten und der Eintritt von Unglücksfällen. Ausdrücklich ausgeschlossen werden demgegenüber

- eine biometrische Fernidentifizierung sowie
- ein Verfahren, bei dem die automatisierte Auswertung automatisch, ohne menschliche Entscheidung, behördliche Maßnahmen auslöst.

Die automatisierte Mustererkennung ist lediglich dazu gedacht, jene Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten, die die Bildschirme betrachten, bei ihrer Aufmerksamkeit zu unterstützen. Es handelt sich hier um ein Assistenzsystem.

Der Begriff der biometrischen Fernidentifizierung orientiert sich an Artikel 3 Nummer 41 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz - KI-Verordnung), ABl.

L 2024/1689 vom 12.7.2024. Es wird demnach ein KI-System eingesetzt, um natürliche Personen ohne ihre aktive Einbeziehung und in der Regel aus der Ferne durch Abgleich ihrer biometrischen Daten mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren.

**Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21
neuer § 24f ASOG – Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von
Einsätzen von Polizei und Feuerwehr**

Polizei und Feuerwehr sehen sich regelmäßig mit äußerst unübersichtlichen Einsatzlagen konfrontiert. Faktoren, die die Übersichtlichkeit häufig negativ beeinflussen, sind die Größe oder die Lage des Einsatzortes, die Vielzahl an beteiligten Personen sowie die erschwerte Zugänglichkeit bzw. Einsehbarkeit des Einsatzortes. Ferner ist an Sachverhalte zu denken, bei denen der Einsatzort, z.B. der Aufenthaltsort einer gemeldeten verletzten Person, nur ungefähr bekannt ist; hier muss die Zielperson bzw. das Zielobjekt zunächst exakt lokalisiert werden. Um solche schwierigen Einsatzlagen effektiv und zielgerichtet zu bewältigen, kann die Lagebilderstellung mittels Übersichtsaufnahmen eine wertvolle Unterstützung sein. Auch die Lenkung und Steuerung des Einsatzes kann durch Übersichtsaufnahmen maßgeblich verbessert werden.

Daher soll der neue § 24f ASOG der Polizei und der Feuerwehr die Befugnis verleihen, Übersichtsaufnahmen an Einsatzorten anzufertigen, wenn dies im Einzelfall zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung des Einsatzes erforderlich ist.

Unter einem Einsatzort in diesem Sinne ist jeder Ort zu verstehen, an dem sich für die Polizei oder die Feuerwehr die Notwendigkeit ergibt, ihrer gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen zu müssen. Es geht somit nur um diejenige Örtlichkeit, an der die gefahrenabwehrende Maßnahme unmittelbar erfolgt. Nicht zum Einsatzort zählen daher die Wegstrecke vom Dienstgebäude der Polizei bzw. Feuerwehr zum Ort der auszuführenden Maßnahme. Erst recht ist eine flächendeckende Überwachung ausgeschlossen.

Da Übersichtsaufnahmen besonders im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen, Fanmeilen, Kirchentagen und Musikfestivals) sowie bei Ansammlungen sinnvoll und hilfreich sind, nennt § 24f Satz 1 ASOG diese beiden Einsatzorte beispielhaft ausdrücklich. Kritische Personendichten mit gefährlicher Eigendynamik können nur durch den Einsatz technischer Hilfsmittel rechtzeitig erkannt werden. Aus diesem Grund gibt es für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel seit inzwischen mehr als zehn Jahren eine vergleichbare Regelung, zurzeit § 18 Absatz 2 VersFG BE. Sie hat sich dort bewährt, weshalb ihr nunmehr § 24f ASOG für Veranstaltungen und Ansammlungen an die Seite gestellt werden soll.

Allerdings ist die Norm nicht auf Veranstaltungen und Ansammlungen beschränkt, sondern nennt beide nur als Regelbeispiele. Polizei und Feuerwehr müssen generell befugt sein, sich durch Übersichtsaufnahmen einen Überblick über einen Einsatzort zu verschaffen, wo immer

dies wegen der Unübersichtlichkeit aus einsatztaktischen Gründen für eine effektive Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Auf der Grundlage des ebenfalls einzuführenden § 24g ASOG können Übersichtsaufnahmen auch unter Nutzung von mobilen Sensorträgern, z.B. Drohnen, angefertigt werden. Deren Einsatz zur Anfertigung der Aufnahmen nach § 24f ASOG dürfte bei vielfältigen Einsatzlagen äußerst relevant sein. Zu denken ist zunächst an größere Schadenslagen wie etwa Verkehrsunfälle. Bei CBRNe-Einsatzlagen (Notsituationen mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Stoffen) können Drohnen-Übersichtsaufnahmen den Schutz der Einsatzkräfte erheblich verbessern. Auch zur Lage- und Standortbestimmung auf schwer zugänglichem Gelände, z.B. in Industrieanlagen oder Wäldern, lassen sich mit Kameras bestückte mobile Sensorträger sehr nutzbringend einsetzen, z.B. wenn dort verunglückte oder vermisste Personen gesucht werden müssen.

Der durch § 24f ASOG, auch i.V.m. § 24g ASOG verfolgte umfassende Ansatz zur Nutzung moderner Einsatztechnik ist gerechtfertigt, weil den erheblichen einsatztaktischen Vorteilen von Übersichtsaufnahmen allenfalls geringe Grundrechtseingriffe gegenüberstehen. Grundrechtsrelevant sind vor allem Nahaufnahmen, die eine Identifikation von Personen ermöglichen oder sogar gezielt ermöglichen sollen. Die entsprechende Erhebung personenbezogener Daten ist aber nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist, § 24f Satz 2 ASOG. Hinsichtlich der aufgezeichneten Daten ist nach den Vorgaben des § 24 Absatz 2 ASOG zu verfahren; dies wird durch die Verweisung in § 24f Satz 2, 2. Halbsatz ASOG vorgegeben.

Übersichtsaufnahmen müssen grundsätzlich in offener, also für Bürgerinnen und Bürger erkennbarer Weise angefertigt werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Aufnahmen mobile Sensorträger eingesetzt werden, künftiger § 24g Absatz 2 ASOG.

Satz 4 verweist auf den künftigen § 24e Absatz 4 ASOG. Dadurch kann die Möglichkeit, zur Unterstützung der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr aus den in Bildaufnahmen und -aufzeichnungen festgehaltenen personenbezogenen Daten automatisiert bestimmte Verhaltensmuster zu erkennen, auch bei der Datenerhebung zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen der Polizei und der Feuerwehr genutzt werden. Eine automatisierte biometrische Fernidentifizierung wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

Soweit Bildaufnahmen und -aufzeichnungen keine personenbezogenen Daten enthalten, ist ihre automatisierte Auswertung ohne besondere Ermächtigungsgrundlage zulässig und demgemäß auch § 24f ASOG nicht zu beachten. Denn in solchen Fällen liegt kein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder sonstige Rechte Betroffener vor.

§§ 24, 24a, 24e ASOG, die unter ihren jeweiligen Voraussetzungen ebenfalls den offenen Einsatz von Videotechnik ermöglichen, bleiben von § 24f ASOG im Übrigen unberührt, so dessen Satz 4. Es ist also z.B. an einem kriminalitätsbelasteten Ort, an dem gemäß § 24e ASOG (starre) Videotechnik installiert wurde, möglich, zusätzlich Drohnen-Übersichtsaufnahmen nach den §§ 24f, 24g ASOG anzufertigen, wenn die Vorbereitung, Lenkung und Leitung eines Einsatzes dies erfordert.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 24g ASOG – Einsatz mobiler Sensorträger zur Datenerhebung

Allgemeines

Der technische Fortschritt eröffnet zunehmend Möglichkeiten, technische Mittel zur Datenerhebung (z.B. Videotechnik) auf mobilen (unbemannten) Sensorträgern zu installieren. Abhängig von dem konkreten Einsatzszenario können sich auf diese Weise signifikante einsatztaktische Mehrwerte für Polizei und Feuerwehr ergeben. Hauptanwendungsfall eines mobilen Einsatzträgers ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen). Ein mobiler Sensorträger könnte aber ebenso ein straßengebundenes Gerät oder ein Wasserfahrzeug sein.

Auch die Erhebung personenbezogener Daten unter Einsatz bzw. Zuhilfenahme von mobilen Sensorträgern berührt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine solche Datenerhebung findet eine verfassungsrechtlich ausreichende Rechtsgrundlage prinzipiell bereits in der jeweiligen – regelmäßig technikoffenen – Ermächtigung zur Datenerhebung (so VG Freiburg, Urteil vom 29. Juli 2021, 10 K 4722/19, Rn. 63f., MMR 2021, 1013, 1017, zu Übersichtsaufnahmen bei Versammlungen; in diese Richtung auch BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Befugnisse nach dem SOG-MV, Rn. 69f.). Allerdings erscheint es zur Klarstellung sachgerecht, eine Nutzung mobiler Sensorträger zur Erhebung personenbezogener Daten ausdrücklich zu regeln.

Absatz 1

Die in § 24g Absatz 1 ASOG vorgesehene Regelung stellt ausschließlich klar, dass eine nach anderen Vorschriften zulässige Datenerhebung auch durch den Einsatz mobiler Sensorträger erfolgen kann. Die Vorschrift ermächtigt daher ihrerseits *nicht* zur Erhebung personenbezogener Daten. Vielmehr setzt sie voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur Erhebung personenbezogener Daten unter - offenem oder verdecktem - Einsatz technischer Mittel nach einer Ermächtigungsgrundlage erfüllt sind, die sich an anderer Stelle des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes befindet. In Betracht kommen hier beispielsweise die Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, § 24 ASOG, Datenerhebungen an öffentlich zugänglichen kriminalitätsbelasteten Orten, § 24e ASOG, Übersichtsaufnahmen von Einsatzorten zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen der Polizei und der Feuerwehr, § 24f ASOG, sowie die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel, § 25a ASOG.

Absatz 1 Satz 1 lässt den Einsatz von mobilen Sensorträgern - klarstellend - zu, wenn die Voraussetzungen einer einschlägigen Datenerhebungsnorm im Einzelfall erfüllt sind. Absatz 1 Satz 2 schränkt dies ein: Datenerhebungsnormen, die

- den Einsatz von mobilen Sensorträgern ausdrücklich ausschließen oder
- den Einsatz von mobilen Sensorträgern zwar nicht ausdrücklich ausschließen, aber die zulässigen technischen Mittel abschließend aufzählen, ohne dabei mobile Sensorträger zu erwähnen,

sind ungeeignet, eine Datenerhebung durch mobile Sensorträger zu rechtfertigen.

Neben § 24f ASOG bleibt es möglich, zur Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln konventionelle Luftfahrzeuge einzusetzen, die der Bevölkerung etwa durch lautere Fluggeräusche oder ihre größeren Abmessungen auffallen und die auch bisher schon entsprechend genutzt wurden. Dies ergibt sich aus der Formulierung in § 24g Absatz 1 Satz 1 ASOG, wonach eine Datenerhebung „auch“ mittels mobiler Sensorträger erfolgen kann. Für die konventionellen Luftfahrzeuge, etwa Hubschrauber, gelten die allgemeinen Vorschriften, wie etwa die §§ 24, 24e, 24f ASOG, unmittelbar. Der in § 24g ASOG vorgenommenen Klarstellung, dass auch mobile Sensorträger eingesetzt werden können, bedarf es nur deshalb, weil mobile Sensorträger ein neuartiges technisches Mittel sind und es überdies besonderer Maßnahmen bedarf, um die Offenheit der Maßnahme zu gewährleisten.

Absatz 2

Anknüpfend an Absatz 1 stellt Absatz 2 Satz 1 klar, dass dort, wo die Datenerhebungsnorm zwingende Vorgaben über die Offenheit der Datenerhebung macht, diese Vorgaben selbstverständlich auch dann zu beachten sind, wenn zur Datenerhebung mobile Sensorträger eingesetzt werden.

Um die Offenheit zu wahren, soll nach Absatz 2 Satz 2 ein gesonderter Hinweis erfolgen, dass beispielsweise Drohnen zur Erhebung von Daten genutzt werden. Dies kann auf unterschiedliche Art und Weise geschehen. So kommt in Betracht, dass der Einsatzort entsprechend beschildert wird, aber auch, dass die Drohne oder die Person, die sie steuert, eine besondere, auffällige Markierung trägt.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 24h ASOG – Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeuge oder Geräte

Die schnell fortschreitende technische Entwicklung von unbemannten Fahrzeugsystemen schafft neue Gefahren für die öffentliche Sicherheit. So häufen sich beispielsweise in der jüngeren Vergangenheit Berichte, bei denen unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) im Bereich kritischer Infrastruktur gesichtet werden. Um der neuen Gefahrenlage gerecht zu werden, regelt § 24h die Detektion, Verifikation und Abwehr von an Land, in der Luft oder zu Wasser betriebenen unkooperativen Geräten, die nicht durch eine an Bord befindliche Person gesteuert werden. Die (teilweise klarstellende) Norm soll entsprechende polizeiliche Maßnahmen rechtlich absichern und gleichzeitig zum Ausdruck bringen, dass der Gesetzgeber auf neue Gefahrenlagen entschlossen reagiert.

Die Abwehr von unbemannten Fahrzeugsystemen, insbesondere Drohnen, weist unter einsatztaktischen Gesichtspunkten einige Besonderheiten auf, die es zu berücksichtigen gilt. Unbemannte Fahrzeuge oder sonstige Geräte im Sinne des Satzes 1 können ferngesteuert oder au-

tonom sein. Maßnahmen gegen eine Drohnenführerin oder einen Drohnenführer sind oftmals unmöglich, da deren Standort nicht oder nur schwer zu ermitteln ist. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen gestattet Satz 1 den Einsatz technischer Mittel gegen derlei Systeme bereits zeitlich vor dem Entstehen einer konkreten Gefahr. Es genügt vielmehr eine konkretisierte Gefahr in der Weise, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestehen müssen.

Mit Satz 2 wird außerdem eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Detektion unkooperativer Fahrzeugsysteme bereitgestellt. Im Stadium der Detektion liegen typischerweise gerade noch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Bestehen einer konkretisierten Gefahr vor. Für „Ermittlungen“ im Rahmen eines Gefahrenverdachts, die im Gefahrenvorfeld grundsätzlich rechtlich zulässig sind, wird aufgrund der meist nur sehr kurzen verfügbaren Reaktionszeiten kein Raum sein. Die Detektion muss aber unabdingbar bereits im Gefahrenvorfeld möglich sein. Die Regelung in Satz 2 lässt es vor diesem Hintergrund genügen, dass ein unbemanntes Fahrzeug oder Gerät überhaupt in einer frühen Phase erkannt wird, es gegebenenfalls identifiziert wird und nach Möglichkeit eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden kann. Darauf aufbauend kann den sich anbahnende Gefahren mit den technischen Mitteln nach Satz 1 begegnet werden.

Satz 3 stellt klar, dass sowohl im Zuge von Abwehrmaßnahmen nach Satz 1 als auch für die Detektion, Satz 2, in Funkverbindungen eingegriffen werden darf sowie personenbezogenen Daten erhoben werden dürfen.

§ 24h ASOG ist technikoffen formuliert, damit die Polizei entsprechend dem aktuellen Stand der Technik agieren kann. Gleichwohl werden sich technische Mittel im Sinne von Satz 2 auf die Informationsbeschaffung beschränken (Standort, Halter, Berechtigungen etc.). Hingegen ist es bei Satz 1 gerade das Ziel, die erkannte Gefahr abzuwehren, sei es durch Übernahme der Steuerung, sei es durch mechanisches Einwirken auf das Fahrzeugsystem. Als technische Mittel dürften derzeit vorwiegend Laser, elektromagnetische Impulse, Funkpeiler, GPS-Störsender und Jammer in Betracht kommen.

In Abwägung mit den im konkreten Einzelfall bedrohten höchststrangigen Rechtsgütern greifen weder die Detektion noch die Abwehr der Fahrzeuge oder Geräte unverhältnismäßig in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen betroffener Halterinnen und Halter ein. Die einschlägigen Grundrechte, die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG und die Eigentumsgarantie, Artikel 14 GG, stehen unter Gesetzesvorbehalten, die Einschränkungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zulassen.

Satz 4 verhält sich abschließend zu den datenschutzrechtlichen Fragen der Weiterarbeitung der Daten, die bei Maßnahmen nach § 24h ASOG erhoben werden, sowie zu den Speicherfristen. Die angefallenen Daten können demnach insbesondere zur Strafverfolgung und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiterverwendet werden.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21

Vorbemerkung zu den §§ 25 bis 25c ASOG:

Präventiv-polizeiliche Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten mittels verdeckter und eingriffsintensiver Maßnahmen

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, über die Vereinbarkeit des damaligen Bundeskriminalamtgesetzes mit dem Grundgesetz sowie in den seither ergangenen Entscheidungen

- Beschluss vom 27. Mai 2020, 1 BvR 1873/13, Bestandsdatenauskunft II,
- Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Bayerisches Verfassungsschutzgesetz,
- Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Befugnisse nach dem SOG M-V,
- Urteil vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19, automatisierte Datenanalyse,
- Beschluss vom 14. November 2024, 1 BvL 3/22, PolG NRW - Observation

grundlegende Vorgaben für die Ausgestaltung von präventiv-polizeilichen Befugnissen zur Erhebung personenbezogener Daten mittels verdeckter und eingriffsintensiver Maßnahmen gemacht. Wenngleich diese Entscheidungen nicht zu Vorschriften des Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ergangen sind, besteht dringender Handlungsbedarf, die Vorgaben dieser Rechtsprechung in das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz umzusetzen.

Gegenstand der durch die BKAG-Entscheidung von 2016 eingeleiteten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind

- Präzisierungen von Eingriffsschwellen und Adressatenregelungen,
- Vorgaben zur gerichtlichen (Vorab-)Genehmigung bestimmter Maßnahmen,
- Anforderungen an die Dokumentation und Protokollierung von Maßnahmen,
- die Weiterentwicklung des sog. Kernbereichsschutzes, also des Schutzes, der dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu belassen ist,
- Vorgaben zur Benachrichtigung betroffener Personen,
- Vorgaben zur Löschung erhobener Daten sowie
- eine Ausweitung der Kontrolle durch die Datenschutz-Aufsicht und das jeweilige Parlament.

Folgerungen für das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz

Aus den Anforderungen der Rechtsprechung ergibt sich Änderungsbedarf, der im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz umzusetzen ist.

Mit der Neufassung der bisherigen §§ 25 und 26 ASOG in den künftigen §§ 25 bis 25c ASOG sollen die präventiv-polizeilichen Eingriffsbefugnisse inhaltlich nicht grundlegend verändert

werden. Insbesondere werden keine neuen Eingriffsbefugnisse geschaffen, wie andererseits bestehende Eingriffsbefugnisse auch nicht aufgehoben werden. Ziel der Änderungen und Ergänzungen der §§ 25 ff. ASOG und der §§ 27a ff. ASOG ist die gebotene Anpassung und Präzisierung bestehender Befugnisnormen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Im Kern sollen daher die Eingriffsschwellen der bisherigen §§ 25 und 26 ASOG sowie die Adressatenregelungen normenklar präzisiert und es sollen ergänzende grundrechtssichernde Verfahrens- und Kontrollvorgaben geregelt werden.

In diesem Zusammenhang wird der bislang sehr komplexe und regelungstechnisch unübersichtliche § 25 ASOG – Datenerhebung durch längerfristige Observation und Einsatz technischer Mittel - in drei gesonderte Befugnisnormen aufgeteilt werden, die

- im künftigen § 25 ASOG die längerfristige Observation,
- in einem neu eingefügten § 25a ASOG die Datenerhebung durch verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen und
- in einem ebenfalls neu eingefügten § 25b ASOG die Datenerhebung durch verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

regeln.

Diese Regelungstechnik hat sich in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer bewährt, denn sie gestattet eine die unterschiedliche Eingriffstiefe der jeweiligen Maßnahmen berücksichtigende Differenzierung der Eingriffsvoraussetzungen. Damit soll nicht nur die Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit dieser für die moderne Polizeiarbeit essenziellen Befugnisse erhöht werden, sondern es ist auf der anderen Seite auch dem Eingriffsgewicht der jeweiligen Maßnahme Rechnung zu tragen.

So hat das Bundesverfassungsgericht in der grundlegenden BKAG-Entscheidung von 2016 betont (a.a.O., Rn. 151), dass das Eingriffsgewicht präventiv-polizeilicher Maßnahmen sehr unterschiedlich sein kann: Es reiche von eher geringeren bis mittleren Eingriffen, wie dem Erstellen einzelner Fotos oder der zeitlich begrenzten schlichten Beobachtung, bis zu schweren Eingriffen wie dem langfristig-dauerhaften heimlichen Aufzeichnen von Wort und Bild einer Person. Diese Unterschiede wirken sich auf die Reichweite des Gerichtsvorbehalts für die jeweiligen Maßnahmen aus. Allerdings erscheint es sachgerecht, dieser Differenzierung auch bei den tatbestandlichen Voraussetzungen der verschiedenen Maßnahmen Rechnung zu tragen, wie dies in der Strafprozessordnung für vergleichbare Maßnahmen zur Strafverfolgung bereits der Fall ist.

Aufbauend auf der o.g. einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie auch dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 25. Januar 2024, Vf 91-II-19, zum Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen, des Weiteren in Übereinstimmung mit der inzwischen etablierten Regelungssystematik der Polizeigesetze in den anderen Ländern und im Bund, sollen die Eingriffstatbestände für besondere Mittel der verdeckten Datenerhebung mehrstufig und kombiniert rechtsguts- und strafatbestandsbezogen ausgestaltet werden.

Hinsichtlich der Gefahrenstufe sollen sie wenigstens eine sog. konkretisierte Gefahr verlangen, wie sie in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung inzwischen anerkannt ist

(BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Befugnisse nach dem SOG M-V, Rn. 90; BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19, automatisierte Datenanalyse, Rn. 58). Sofern in den Eingriffsvoraussetzungen – in der Regel bei der Gefahrenschwelle der konkretisierten Gefahr - eine unmittelbare Anknüpfung an Straftatbestände vorgesehen wird, entsprechen diese Voraussetzungen den Eingriffsschwellen für vergleichbare Maßnahmen nach der Strafprozessordnung (Straftaten von erheblicher Bedeutung, schwere und besonders schwere Straftaten). Insoweit wird ein Gleichlauf der Voraussetzungen zwischen straftatenverhütenden und strafverfolgenden Befugnissen angestrebt. Auf eine diesbezügliche Vergleichbarkeit stellt auch das Bundesverfassungsgericht in seiner neueren Rechtsprechung ab (BVerfG, BKAG-Urteil, a.a.O., Rn. 107, 347; BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Bayerisches Verfassungsschutzgesetz, Rn. 244, unter Hinweis auf die strengeren Voraussetzungen, die zu beachten sind, wenn die Verfassungsschutzbehörden mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln).

Mit den neuen §§ 27a bis 27f ASOG sollen zudem die vom Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil vorgegebenen grundrechtssichernden flankierenden Regelungen zum Umgang mit eingriffsintensiv und regelmäßig verdeckt erhobenen personenbezogenen Daten umgesetzt werden. Außerdem finden sich hier und die bisher in den §§ 25 ff. ASOG an verschiedenen Stellen punktuell bereits vorhandenen Verfahrensregelungen systematisierend zusammengefasst. Dies erlaubt eine anwenderorientierte „Verschlankung“ der einzelnen Eingriffsvorschriften, die bisher in den §§ 25 ff. ASOG verstreut sind.

Systematik

In Übereinstimmung mit den Vorgaben, welche die verfassungsgerichtliche Judikatur seit dem 2016 ergangenen BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgericht bei verdeckten, eingriffsintensiven polizeilichen Datenerhebungsmaßnahmen macht, werden Regelungen über

- den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung,
- den Inhalt von Anträgen und Anordnungen solcher Maßnahmen,
- die Protokollierung der Datenerhebungen,
- die Benachrichtigung der Maßnahmebetroffenen,
- die Löschung und Verwendung der erhobenen personenbezogenen Daten bei Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a, 25b, 26, 27 und 47 ASOG sowie
- die diesbezüglichen Berichtspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus

gleichsam „hinter die Klammer gezogen“ und in den neuen §§ 27a bis 27f ASOG zusammenfassend geregelt.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21

Änderung des § 25 ASOG – (künftig:) Datenerhebung durch längerfristige Observation

Allgemeines und Überschrift

§ 25 ASOG soll in seiner neuen Fassung allein die Erhebung personenbezogener Daten mittels längerfristiger Observation behandeln. Daher wird die Überschrift verkürzt auf „Datenerhebung durch längerfristige Observation“.

Die weiteren bislang in § 25 ASOG normierten Befugnisse zur Datenerhebung mit verdeckten Mitteln sollen differenzierend in den §§ 25a und 25b ASOG geregelt werden. Im Wesentlichen erfolgt eine Präzisierung der Eingriffsvoraussetzungen gemäß den Vorgaben der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung; zudem wird ausgehend von dieser Rechtsprechung ein dem Eingriffsgewicht der Maßnahme geschuldeter Vorbehalt gerichtlicher Anordnung vorgezogen.

Absatz 1 Satz 1

In Absatz 1 Satz 1 werden die bisherigen Eingriffsvoraussetzungen dahingehend präzisiert, dass eine längerfristige Observation

- eine konkrete Gefahr für höchstrangige Rechtsgüter (Nummer 1 Buchstabe a) oder
- eine wenigstens konkretisierte Gefahr der Begehung
 - = einer Straftat von erheblicher Bedeutung (Nummer 1 Buchstabe b) oder
 - = einer terroristischen Straftat (Nummer 1 Buchstabe c)

voraussetzt.

Zu dem in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ASOG genannten Schutzgut der Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, ist nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ein enges Verständnis geboten. In erster Linie kommen hier wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen in Betracht (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Befugnisse nach dem SOG M-V, Rn. 179).

Gegenüber dem Adressatenkreis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ASOG, der eine konkrete Gefahr verlangt, sind die Anforderungen an den vorauszusetzenden Kausalverlauf in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c ASOG abgestuft reduziert, jeweils entsprechend der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung seit dem BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2016. In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ASOG wird die Gefahrenprognose bezogen auf Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 17 Absatz 3 ASOG an Tatsachen geknüpft, die ein konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen. Allein in Bezug auf terroristische Straftaten im Sinne des neuen

§ 17 Absatz 5 stellt § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c ASOG für die Gefahrenprognose auf das individuelle Verhalten einer Person ab.

Diese gestufte Ausgestaltung der Eingriffsschwelle für die längerfristige Observation – auch zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung - entspricht der inzwischen etablierten Regelungstechnik der Polizeigesetze in anderen Bundesländern. Die Anknüpfung an Straftaten von erheblicher Bedeutung korrespondiert mit den materiell entsprechenden Schwellen für Maßnahmen zur Strafverfolgung, die auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Berücksichtigung finden (BVerfG, BKAG-Urteil, a.a.O., Rn. 107, 347; BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Bayerisches Verfassungsschutzgesetz, Rn. 244): § 163f StPO gestattet die längerfristige Observation bei Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Eine Bestätigung findet dies im Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 25. Januar 2024, Vf 91-II-19, zum Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen: Dort wurden die entsprechenden Regelungen im Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz unbeanstandet gelassen, soweit die in Bezug genommenen Straftatbestände nicht Vorbereitungshandlungen und bloße Rechtsgutsgefährdungen unter Strafe stellen (a.a.O., S. 56-60 des Urteilsumdrucks). Die mit der Maßnahme zu verhütende Straftat muss somit von erheblicher Bedeutung und nach der im Stadium der Straftatenverhütung allein möglichen Prognose auch im Einzelfall voraussichtlich nach Art und Schwere geeignet sein, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören; dies ist bei den in § 17 Absatz 3 ASOG abschließend genannten Straftatbeständen indiziert.

Im Übrigen bleibt es bei den bislang in § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 ASOG genannten weiteren Maßnahmeadressaten: Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 behandelt die sog. Kontakt- und Begleitpersonen (in präziserter Regelungssprache), Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 alle anderen Personen. Bei letzteren ist die längerfristige Observation nur erlaubt, um eine gegenwärtige Gefahr für höchstrangige Rechtsgüter abzuwehren, zu denen nunmehr auch die sexuelle Selbstbestimmung hinzutritt.

Absatz 1 Satz 2 und 3

In § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 ASOG wird die bislang in § 25 Absatz 1 Satz 2 ASOG normierte Subsidiaritätsklausel sprachlich neu gefasst und mit der Fassung der Subsidiaritätsklausel im bisherigen § 25a Absatz 1 Satz 1 ASOG kombiniert. Diese kombinierte Formulierung soll nun einheitlich für Maßnahmen nach den künftigen §§ 25 bis 26 ASOG zum Tragen kommen.

Absätze 2 und 3

Absatz 2 normiert für die längerfristige Observation angesichts ihrer regelmäßig erhöhten Eingriffstiefe den Vorbehalt gerichtlicher Anordnung sowie einen delegierbaren Behördenleitungsvorbehalt für die erforderliche Antragstellung. In Einfällen genügt die Anordnung durch die Behördenleitung; in diesen Fällen erfordert die Maßnahmen allerdings die gerichtliche Bestätigung der Anordnung binnen drei Werktagen.

Absatz 3 regelt die Geltungsdauer der Anordnung einer längerfristigen Observation – höchstens drei Monate, um jeweils bis zu drei weiteren Monaten verlängerbar - und ihre Beendigung.

Wegfall des Absatzes 4

Der bisherige § 25 Absatz 4 ASOG entfällt, weil der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen künftig in § 25b ASOG geregelt wird.

Wegfall des Absatzes 4a

Der bisherige § 25 Absatz 4a ASOG entfällt, weil der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung künftig für alle verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen umfassend in § 27a ASOG geregelt wird.

Wegfall des Absatzes 5

Die Regelung im bisherigen § 25 Absatz 5 Satz 1 bis 6 ASOG findet sich künftig im neuen § 27b Absatz 2 ASOG.

Die Regelung im bisherigen § 25 Absatz 5 Satz 7 bis 9 ASOG ist künftig § 25 Absatz 3 ASOG.

Die Regelung im bisherigen § 25 Absatz 5 Satz 10 ASOG findet sich künftig im neuen § 25b Absatz 5 ASOG

Der Regelungen im bisherigen § 25 Absatz 5 Satz 11 und 12 ASOG bedarf es nicht: Liegen die Voraussetzungen der Datenerhebung nicht mehr vor, hat die Polizei die Maßnahme nach dem künftigen § 25a Absatz 5 Satz 2 ASOG bereits von sich aus unverzüglich zu beenden, ohne dass es einer gerichtlichen Anordnung bedarf. Auch die Tatsache, dass das Gericht eine polizeiliche Eilanordnung im Falle der gerichtlichen Bestätigung aufheben oder abändern darf, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Der bisherige § 25 Absatz 5 Satz 13 und 14 ASOG entfällt, weil der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung künftig für alle verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen umfassend in § 27a ASOG geregelt wird.

Wegfall des Absatzes 5a

Die bisher in § 25 Absatz 5a ASOG enthaltenen Regelungen zur Kennzeichnung von nach § 25 Absatz 4 und 4a ASOG erhobenen personenbezogenen Daten finden sich nun in allgemeinerer Fassung im künftigen § 42c ASOG. Die Regelungen zur Zweckbindung und Zweckänderung im bisherigen § 25 Absatz 5a Satz 2 ASOG gehen in der allgemeinen Regelung zu Weiterverarbeitung personenbezogener Daten und dem vom Bundesverfassungsge-

richt geprägten Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auf; es handelt sich um die künftigen §§ 42, 42a ASOG. Die Pflicht zur Dokumentierung einer Zweckänderung findet sich künftig in § 42a Absatz 3 Satz 2 ASOG.

Wegfall des Absatzes 6

§ 25 Absatz 6 ASOG regelt bisher die Anordnungsbefugnis für den verdeckten Einsatz technischer Mittel, sofern personenbezogene Daten in oder aus Wohnungen zur Eigensicherung von bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erhoben wurden und nunmehr weiterverarbeitet werden sollen. Die entsprechende Regelung ist künftig § 25b Absatz 6 ASOG.

Wegfall der Absätze 7 und 7a

Die bislang in § 25 Absatz 7 und 7a ASOG enthaltenen Regelungen über die Benachrichtigung der von der Maßnahme betroffenen Person gehen künftig in der neuen allgemeinen Vorschrift über die Benachrichtigung auf, § 27d ASOG. Die in § 25 Absatz 7 Satz 2 und 3 und Absatz 7a Satz 2 ASOG vorgesehenen Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht werden in verallgemeinerter Form in den neuen § 27d Absatz 4 ASOG aufgenommen und unter den Vorbehalt gerichtlicher Zustimmung gestellt.

Wegfall des Absatzes 8

Die bisher in § 25 Absatz 8 ASOG enthaltenen Löschungs- und Zweckbindungsregelungen gehen künftig in § 27e ASOG auf, der die Löschung personenbezogener Daten aus eingriffsintensiven Maßnahmen allgemein regelt.

Die im bisherigen § 25 Absatz 8 Satz 3 ASOG enthaltene Regelung, wonach Unterlagen, die für Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verwendet worden sind, nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft vernichtet werden dürfen, ist entbehrlich, weil diese Unterlagen und der Umgang mit ihnen ohnehin den Vorschriften der Strafprozessordnung unterliegen.

Wegfall des Absatzes 9

§ 25 Absatz 9 ASOG enthält eine spezielle Löschungs- und Zweckbindungsregelung. Diese wird wortgleich in den neuen § 27e Absatz 3 ASOG übernommen.

Wegfall des Absatzes 10

§ 25 Absatz 10 ASOG sieht bisher vor, dass der Senat dem Abgeordnetenhaus jährlich Bericht erstattet über

- die vorgenommenen Datenerhebungen in oder aus Wohnungen,
- die dabei unterbundenen oder auch vorgekommenen Beeinträchtigungen des Schutzbereichs privater Lebensgestaltung,
- jene Datenerhebungen durch Abhören oder Aufzeichnen mit technischen Mitteln, die zur Eigensicherung erfolgten.

Die Vorschrift kann entfallen, weil nunmehr sämtliche Berichtspflichten, die dem Senat gegenüber dem Abgeordnetenhaus zu den regelmäßig verdeckten, eingriffsintensiven Maßnahmen der polizeilichen Datenerhebung obliegen, in § 27f ASOG geregelt werden.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 25a ASOG – Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen

Allgemeines und Überschrift

§ 25a ASOG regelt bisher die Telekommunikationsüberwachung. Diese alte Fassung des § 25a ASOG wird hinter die neuen §§ 25a bis 25c ASOG verschoben und erhält die Paragrafenbezeichnung § 26.

Der neue § 25a ASOG regelt die präventiv-polizeiliche Erhebung personenbezogener Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen und erhält die entsprechende Überschrift.

Wie das Bundesverfassungsgericht herausgearbeitet hat und betont, ist das Eingriffsgewicht verdeckter Maßnahmen, die mit technischen Mitteln ausgeführt werden, sehr unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund wird im Anschluss an § 25 ASOG bei den Eingriffsvoraussetzungen bezüglich der mit technischen Mitteln zu erhebenden Daten weiter differenziert: Für das sehr eingriffsintensive Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes sieht § 25a Absatz 2 ASOG eine Schwelle vor, die gegenüber den Voraussetzungen für eine Anfertigung von Bildaufnahmen und –aufzeichnungen sowie gegenüber den Voraussetzungen der Standortlokalisierung in Teilen erhöht ist. Dabei werden die Eingriffsvoraussetzungen auch gegenüber der bislang geltenden Regelung verschärft.

Absatz 1 Satz 1

Absatz 1 Satz 1 gestattet den verdeckten Einsatz solcher technischer Mittel, mit denen insbesondere Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen angefertigt oder Aufenthaltsort oder Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache festgestellt werden können. Dabei müssen die Voraussetzungen der längerfristigen Observation gemäß dem künftigen § 25 Absatz 1 ASOG vorliegen. Insgesamt entsprechen die Voraussetzungen damit – rechtssystematisch an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst - denen im bisherigen § 25 Absatz 1 und 2 ASOG.

Begründung Änderungen ASOG

§ 25, wegfallender Absatz 10; § 25a, Allgemeines und Überschrift, Absatz 1

Soweit die Befugnis über die Verweisung auf § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ASOG strafatbestandbezogen ausgestaltet ist, besteht ein Gleichlauf mit § 100h Absatz 1 StPO, der den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen für den Bereich der Strafverfolgung regelt.

Absatz 1 Satz 2

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die bezüglich der Reichweite des Vorbehalts gerichtlicher Anordnung je nach Dauer und Intensität verdeckter Bildaufnahmen und –aufzeichnungen differenziert (siehe unten zu Absatz 3), setzt Absatz 1 Satz 2 die Schwelle des Absatzes 1 Satz 1 herab, wenn Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen lediglich kurzzeitig und vereinzelt angefertigt werden sollen. Hier genügt es, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

Das kurzzeitige und vereinzelt Anfertigen von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen hat insbesondere bei bloß kurzzeitigen polizeilichen Observationen eine erhebliche praktische Bedeutung. § 25a Absatz 1 Satz 2 ASOG schließt allerdings aus, dass anhand kurzzeitiger Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen ein Bewegungsprofil der betroffenen Person erstellt wird. Damit kommt die Vorschrift einer Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Hessisches Verfassungsschutzgesetz, LS 1 sowie Rn. 129-130).

Absatz 2

Absatz 2 behandelt die Erhebung personenbezogener Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes.

Zu den Voraussetzungen dieser Maßnahme verweist er auf den künftigen § 25 Absatz 1 ASOG, die Vorschrift über die längerfristige Observation, und schränkt dessen Voraussetzungen darüber hinaus ein. Anstelle der in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ASOG geforderten konkretisierten Gefahr einer Straftat von erheblicher Bedeutung verlangt § 25a Absatz 2 ASOG nämlich die konkretisierte Gefahr einer schweren Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 StPO. Diese konkretisierte Gefahr muss außerdem nach der im Stadium der Straftatenverhütung allein möglichen Prognose auch im Einzelfall voraussichtlich schwer wiegen; dies ist allerdings bei dem prognostischen Charakter der vorzunehmenden Einschätzung regelmäßig indiziert, wenn eine Straftat aus dem Katalog des § 100a Absatz 2 StPO zu besorgen ist. Diese partielle Anhebung der Eingriffsvoraussetzungen für das verdeckte Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen wahrt den Gleichlauf mit § 100f Absatz 1 StPO, der die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum für den Bereich der Strafverfolgung regelt. Auch gegenüber der bisherigen Rechtslage werden die Eingriffsvoraussetzungen insoweit angehoben.

Da die Einschränkung der Voraussetzungen nur in Bezug auf § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ASOG vorgenommen wird, bleiben die Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a ASOG in § 25a Absatz 2 ASOG ungeschmälert. Besteht also eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, kann außerhalb von Wohnungen die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel auf der Grundlage von § 25a Absatz 1 i.V.m. § 25 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a ASOG erfolgen.

Absatz 3

Absatz 3 normiert die Zuständigkeit zur Anordnung der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Maßnahmen und differenziert dabei nach dem Eingriffsgewicht, das die jeweilige Maßnahme nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat. Grundsätzlich soll nun der Vorbehalt gerichtlicher Anordnung gelten, Absatz 3 Satz 1 bis 6.

Die Ausnahme von diesem Grundsatz regelt Absatz 3 Satz 7 und 8. Der diesbezüglichen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (BVerfG, BKAG-Urteil, a.a.O., Rn. 174) folgend, wird der kurzzeitige oder vereinzelte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und –aufzeichnungen und zur Standortlokalisierung vom Erfordernis der gerichtlichen Anordnung freigestellt; dies gilt allerdings nur dann, wenn kein Bewegungsbild der betroffenen Personen entsteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Hessisches Verfassungsschutzgesetz, LS 1 und Rn. 130). Dieser Umfang der Ausnahme ergibt sich aus der Formulierung „Im Übrigen ...“ zu Beginn des Satzes 7, der somit aus den Absätzen 1 und 2 nur „übrig“ lässt, was aus der Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bis 6 herausfällt.

Diese durch Satz 7 ausgenommenen Maßnahmen können, wie dies schon im bisherigen § 25 Absatz 3 ASOG geregelt war, von der Leitung der Polizei Berlin oder ihrer Vertretung angeordnet werden. Auch daran, dass diese Anordnungsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen werden kann, wird festgehalten.

Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Geltungsdauer der Maßnahmenanordnung und ihre Beendigung. Die Vorschrift entspricht dem künftigen § 25 Absatz 3 ASOG: Geltungsdauer höchstens drei Monate, um jeweils bis zu drei weiteren Monaten verlängerbar.

Absatz 5

Absatz 5 betrifft den Sonderfall, dass der außerhalb von Wohnungen durchgeführte verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgt. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass auch die in § 24c ASOG geregelten Dash- und Bodycams zur Eigensicherung der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Per-

sonen eingesetzt werden dürfen; sie werden aber offen getragen und sind daher nicht Gegenstand des hier zu erläuternden § 25a Absatz 5 ASOG.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Anordnungsbefugnis, die für die Weiterverarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten geltende Zweckbindung sowie den diesbezüglich geltenden gerichtlichen Entscheidungsvorbehalt. Die Vorschrift übernimmt dabei im Kern die Regelung des bisherigen § 25 Absatz 6 ASOG und präzisiert sie.

Zur Anordnung befugt sind

- die Leitung der Polizei Berlin und ihre Vertretung, darüber hinaus („auch“)
- die Leitung des Landeskriminalamtes,
- die Leitung einer Direktion oder deren jeweilige Vertretung im Amt,
- sowie Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes, die von der Leitung einer Direktion oder deren jeweiliger Vertretung im Amt besonders beauftragt wurden.

Absatz 5 Satz 2 bis 4 regelt die Weiterverarbeitung der erlangten Erkenntnisse. Diese ist nur zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr zulässig. Dafür muss zunächst die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung festgestellt werden, und zwar grundsätzlich durch ein Gericht, in Eilfällen durch die Leitung der Polizei Berlin oder ihrer Vertretung im Amt mit nachgeschalteter gerichtlicher Kontrolle.

Die Regelung zur gerichtlichen Entscheidung lehnt sich an den Text von Artikel 13 Absatz 5 GG an. Unmittelbar einschlägig ist Artikel 13 Absatz 5 GG allerdings nicht, denn Maßnahmen nach § 25a ASOG können erklärtermaßen nur außerhalb von Wohnungen durchgeführt werden. Jedoch soll sich die Regelung zur Eigensicherung, § 25a Absatz 5 ASOG, nicht allzu weit von den hauptsächlichen Fällen in § 25a Absatz 1 ASOG entfernen. Bei diesen verlangt § 25a Absatz 3 ASOG eine gerichtliche Entscheidung bereits für die Datenerhebung. Wenn also die Datenerhebung bei § 25a Absatz 5 ASOG noch ohne gerichtliche Entscheidung erfolgen kann, soll jedenfalls die Weiterverarbeitung durch eine gerichtliche Entscheidung abgesichert werden. Das wird auch in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer so geregelt, wozu beispielsweise auf § 63 Absatz 5 SächsPVDG verwiesen werden kann.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21

neuer § 25b ASOG – Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen

Allgemeines

Der neu einzufügende § 25b ASOG regelt nunmehr die präventiv-polizeiliche optische und akustische Wohnraumüberwachung, die bislang im Wesentlichen in § 25 Absatz 4 und 4a ASOG behandelt wurde. Dabei werden die Regelungen des § 25 Absatz 4 und 4a ASOG im Kern übernommen, zugleich aber an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung angepasst. Die Voraussetzungen der Maßnahme werden um die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für

den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erweitert. Daneben erfolgt eine engere Vorgabe zur Adressierung dieser Maßnahme in personeller wie örtlicher Hinsicht.

Der besonderen Eingriffstiefe der Wohnraumüberwachung Rechnung tragend, soll diese Maßnahme künftig der gerichtlichen Anordnung durch die Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin I vorbehalten sein und nur noch höchstens monatsweise angeordnet werden können; geregelt im künftigen § 65 Absatz 2 ASOG. Das entspricht der Regelung bei der Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung, § 100e Absatz 2 StPO.

Zudem wird der Kernbereichsschutz bei der Wohnraumüberwachung gegenüber der allgemeinen Regelung im neuen § 27a ASOG verstärkt: Sämtliche durch Wohnraumüberwachung erhobenen Daten müssen dem die Maßnahme anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit vorgelegt werden, § 25b Absatz 5 Satz 2 ASOG. In der allgemeinen Regelung, § 27a ASOG, ist die Vorlage der durch eingriffsintensive Maßnahmen erhobenen Daten an das Gericht nur erforderlich, wenn die Polizei es immerhin für möglich hält, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wurde, und entsprechende Zweifel klären muss, künftiger § 27a Absatz 4 Satz 7 ASOG.

Absatz 1 Satz 1

Die Voraussetzungen in § 25b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ASOG müssen kumulativ vorliegen („und“), wobei es innerhalb des § 25b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG und innerhalb des § 25b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ASOG jeweils zwei alternative Möglichkeiten gibt („oder“).

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 übernimmt im Wesentlichen die hohe Eingriffsschwelle des bisherigen § 25 Absatz 4 ASOG. Die Schutzgüter des alten § 25 Absatz 4 ASOG – Leib, Leben oder Freiheit einer Person - werden allerdings in § 25b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG um den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes ergänzt. Insoweit wird der Anwendungsbereich der Maßnahme moderat um weitere höchstrangige Schutzgüter erweitert, ohne dass der vom Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil von 2016 (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 181-183) insgesamt gesetzte verfassungsrechtliche Rahmen vollends ausgeschöpft würde.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beschränkt im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BKAG-Urteil, Rn. 114-116, 186-193) den Adressatenkreis der Wohnraumüberwachung in personeller wie örtlicher Hinsicht. Damit wird dem hohen Eingriffsgewicht der Maßnahme Rechnung getragen.

So wird die Maßnahme in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zunächst auf die polizeirechtlich Störenden im engeren Sinne beschränkt. Dieser enge Kreis der möglichen Adressaten erfährt in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b eine vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligte moderate Erweiterung im Hinblick auf terroristische Straftaten: Insoweit genügt es, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen, gegebenenfalls zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen, die begründete Annahme rechtfertigen, dass die von der Wohnraumüberwachung betroffene Person eine solche Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird.

Zudem wird, der BKAG-Entscheidung folgend, in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Kreis der Wohnungen eingeschränkt, in oder aus denen Daten für Bild- oder Tonaufzeichnungen erhoben werden dürfen: Es muss sich grundsätzlich um die Wohnung der Maßnahmeadressatin bzw. des Maßnahmeadressaten handeln, Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b kommt zudem die Wohnung einer anderen Person in Betracht, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sich die Maßnahmeadressatin oder der Maßnahmeadressat dort aufhält und eine Datenerhebung in der eigenen Wohnung nicht zur Abwehr der Gefahr führen wird.

Absatz 1 Satz 2 und 3

Nach Absatz 1 Satz 2 ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel, um in oder aus einer Wohnung Daten für eine Bild- oder Tonaufzeichnung zu gewinnen, auch dann zulässig, wenn Dritte von dieser Maßnahme unvermeidbar betroffen sind. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (u.a. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BKAG, Rn. 115; BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Befugnisse nach dem SOG M-V, Rn. 55).

Absatz 1 Satz 3 übernimmt die bisher in § 25 Absatz 4 Satz 2 ASOG enthaltene Verweisung auf § 36 Absatz 5 ASOG. Nach jener Vorschrift, die ihrerseits unverändert bleibt, dürfen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, zum Zwecke der Gefahrenabwehr während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden. § 25b Absatz 1 Satz 3 ASOG führt also i.V.m. § 36 Absatz 5 ASOG dazu, dass eine Datenerhebung ohne Einsatz technischer Mittel in Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräumen usw. möglich ist, ohne dass hierfür die Voraussetzungen nach § 25b Absatz 1 ASOG bestehen müssen. Das ist bedeutsam, wenn Daten in oder aus einer Wohnung beispielsweise durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, oder durch Verdeckte Ermittler erhoben werden.

Absatz 2

Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen erfordert häufig vorbereitende Maßnahmen. Insbesondere muss die Kamera oder das Mikrofon in der Wohnung verdeckt und unauffällig angebracht werden. Wird zu diesem Zweck die Wohnung betreten und durchsucht, stellt bereits dies einen intensiven Eingriff in das Grundrecht des Artikels 13 GG dar (ausführlich hierzu BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Befugnisse nach dem SOG M-V, Rn. 131 – 159). Er bedarf einer gesonderten Eingriffsbefugnis, die den Anforderungen des Artikel 13 Absatz 7 GG genügen (a.a.O., Rn. 140 – 147) und zusätzlich einen Gerichtsvorbehalt regeln (a.a.O., Rn. 148 – 151) muss.

§ 25b Absatz 2 ASOG enthält die entsprechende Befugnisnorm. Der Gerichtsvorbehalt findet sich unmittelbar danach in § 25b Absatz 3 Satz 1 ASOG.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bislang in § 25 Absatz 5 Satz 1 ASOG normierten Vorbehalt gerichtlicher Anordnung für Maßnahmen der Wohnraumüberwachung.

Wegen des besonderen Eingriffsgewichts der Wohnraumüberwachung mit verdeckten technischen Mitteln wird dieser Vorbehalt allerdings gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage durch den neuen § 65 Absatz 2 ASOG modifiziert: Die Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidung wird künftig der in § 74a Absatz 4 GVG genannten Strafkammer des Landgerichts Berlin I, der sog. Staatsschutzkammer, zugewiesen.

Auf diese Weise kommt es, was die Zuständigkeit betrifft, zu einem Gleichlauf präventiver und repressiver Befugnisse bei der Bekämpfung von Straftaten. Denn für die repressiven Befugnisse, also die Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung, sieht § 100e Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 100c StPO ebenfalls eine Anordnung durch die in § 74a Absatz 4 GVG genannte Kammer des zuständigen Landgerichts vor. Dies ist vor dem Hintergrund von Artikel 13 Absatz 3 Satz 3 GG zu sehen, der eine Anordnung durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper verlangt. Vergleichbare Sonderzuweisungen wie künftig in § 25b Absatz 3, § 65 Absatz 2 ASOG finden sich bereits in den Polizeigesetzen von Baden-Württemberg (§ 50 Absatz 2 PolG Baden-Württemberg), Nordrhein-Westfalen (§ 18 Absatz 2 PolG NRW) und Rheinland-Pfalz (§ 35 Absatz 5 POG Rheinland-Pfalz, dort Oberverwaltungsgericht).

Bei Gefahr im Verzug wird die Anordnungsbefugnis der Behördenleitung der Polizei Berlin oder ihrer Vertretung zugewiesen, Absatz 3 Satz 2. Die gerichtliche Entscheidung ist in diesem Fall nachzuholen; das Verfahren regelt § 25b Absatz 3 Satz 3 bis 6 ASOG in Parallele zu § 21b Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 25a Absatz 3, § 25c Absatz 4, § 26 Absatz 2, § 26b Absatz 6, § 26c Absatz 5, § 26d Absatz 6, § 26e Absatz 2, § 29b Absatz 3 ASOG.

Absatz 4

Absatz 4 verkürzt die Höchstanordnungsdauer für präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachungen mit verdeckten technischen Mitteln. Diese beträgt bisher nach § 25 Absatz 5 Satz 7 ASOG drei Monate. Der neue § 25b Absatz 4 ASOG sieht dagegen künftig einen Monat vor. Die geänderte Frist entspricht der Frist für strafprozessual angeordnete akustische Wohnraumüberwachungen, geregelt in § 100e Absatz 2 Satz 4 StPO. Auch die Polizeigesetze der meisten anderen Bundesländer legen einen Monat zugrunde.

Absatz 5

Der neue Absatz 5 Satz 1 übernimmt – redaktionell angepasst – die bisher in § 25 Absatz 5 Satz 10 ASOG enthaltene Regelung.

Absatz 5 Satz 2 bis 4 enthält eine Sonderregelung zum künftigen § 27a ASOG, der den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zum Gegenstand hat. Darüber hinaus wird

auch eine Sonderregelung zu § 18a ASOG getroffen, der Vorschrift über den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen.

Was den *Kernbereichsschutz* betrifft, legt die allgemeine Regelung, § 27a Absatz 4 ASOG, es zunächst in die Verantwortung der Polizei, zu entscheiden, ob erhobene Daten kernbereichsrelevant sind. Nur sofern die Polizei einen Eingriff in den Kernbereich für möglich, aber nicht für gesichert hält, führt sie zu ihren entsprechenden Zweifeln eine gerichtliche Entscheidung herbei. Über diese Regelung hinausgehend verlangt der künftige § 25b Absatz 5 Satz 3 ASOG bei der verdeckten Datenerhebung in oder aus Wohnungen, dass die gewonnenen Daten in jedem Fall dem anordnenden Gericht vorzulegen sind; nur dieses entscheidet über die Verwertbarkeit aller in oder aus Wohnungen verdeckt gewonnenen Daten (= Bild- und Tonaufzeichnungen).

Diese Sonderregelung kommt einer Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach. Dieses hat im BKAG-Urteil von 2016 verlangt, dass verdeckt gewonnene Daten aus der Wohnraumüberwachung in jedem Fall und vollständig von einer unabhängigen Stelle gesichtet werden müssen (a.a.O., Rn. 200). Diese Sichtung diene sowohl der Rechtmäßigkeitskontrolle als auch dem Herausfiltern höchstvertraulicher Daten, sodass diese nach Möglichkeit gegenüber der Sicherheitsbehörde nicht offenbar werden.

Zur unabhängigen Stelle in diesem Sinne bestimmt der künftige § 65 Absatz 2 ASOG die Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin I.

Was den *Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen* angeht, ist es nach § 18a ASOG ebenfalls zunächst in die Zuständigkeit der Polizei gestellt, geschützte Inhalte zu erkennen und dafür zu sorgen, dass Erkenntnisse, die über solche Personen erlangt wurden, unverwertet bleiben. Zeugnisverweigerungsberechtigte Personen sind nicht von vornherein von Maßnahmen nach § 25b ASOG ausgenommen. Vielmehr kann sich, wie beim Kernbereich privater Lebensgestaltung, erst durch die Maßnahme ergeben, dass angefallene Daten einem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen. Da ohnehin alle Daten, die bei der verdeckten Wohnraumüberwachung gewonnen werden, dem anordnenden Gericht, der Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin I, vorzulegen sind, soll dieses gemäß § 25b Absatz 5 Satz 8 ASOG über die Verwertbarkeit der Daten nicht nur im Hinblick auf den Kernbereichsschutz, sondern auch im Hinblick auf etwaige Zeugnisverweigerungsrechte entscheiden.

Absatz 6

Absatz 6 betrifft den Sonderfall, dass der verdeckte Einsatz technischer Mittel in oder aus einer Wohnung erfolgt, um die bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen zu schützen. Die Regelung erfolgt in Parallele zu § 25a Absatz 5 ASOG. Auch hier ist zur Klarstellung darauf hinzuweisen, dass die in § 24c ASOG geregelten Dash- und Bodycams ebenfalls, und zwar auch in Wohnungen, zur Eigensicherung der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen eingesetzt werden dürfen. Dash- und Bodycams werden aber offen getragen und sind daher nicht Gegenstand des hier zu erläuternden § 25b Absatz 6 ASOG.

Die Bestimmungen zur Anordnungsbefugnis, zu der für die Weiterverarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten geltende Zweckbindung sowie zum gerichtlichen Entscheidungs-

vorbehalt gleichen § 25a Absatz 5 ASOG. Entscheidendes Gericht ist, ebenfalls wie in § 25a Absatz 5 ASOG, das Amtsgericht Tiergarten, nicht die in § 74a Absatz 4 GVG genannte Strafkammer des Landgerichts Berlin I. Denn § 65 Absatz 2 ASOG, der die Zuständigkeit dieser Strafkammer regelt, bezieht sich nur auf § 25b Absatz 3 und 5 ASOG, nicht auf § 25b Absatz 6 ASOG. Deshalb gilt hier der künftige § 65 Absatz 1 ASOG.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21

neuer § 25c ASOG – Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Verdeckte Ermittler

Allgemeines und Überschrift

Die Parallelvorschrift zum neuen § 25c ASOG ist der bisherige § 26 ASOG. Demgemäß ist § 25c ASOG vom Inhalt her keine neue Vorschrift, sondern ein geänderter § 26 ASOG. Die Verschiebung soll die Vorschrift wieder näher an die anderen Vorschriften heranführen, die Standardbefugnisse zur verdeckten Datenerhebung regeln, ohne jedoch Bezug zur Telekommunikation zu haben, konkret an § 25 ASOG und die künftigen §§ 25a, 25b ASOG.

Die dabei vorgenommene Änderung der Überschrift ist rein redaktionell.

Im Zuge der Änderung wird insbesondere die Eingriffsschwelle so angepasst, dass sie den Anforderungen der aktuellen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entspricht.

Absatz 1

Ohne die bislang in § 26 Absatz 1 ASOG normierten Voraussetzungen für den Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern inhaltlich wesentlich zu ändern, werden in Absatz 1 die Eingriffsvoraussetzungen an die in der Polizeigesetzgebung inzwischen etablierte Schwellensystematik angepasst.

§ 25c Absatz 1 Satz 1 ASOG verweist auf die Voraussetzungen der längerfristigen Observation, § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ASOG. Demgemäß setzt er entweder

- eine konkrete Gefahr für die dort genannten höchstrangigen Rechtsgüter oder
- die konkretisierte Gefahr
 - = einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder
 - = einer terroristischen Straftat

voraus. Dies entspricht der Rechtslage in anderen Bundesländern und im Bundeskriminalamtgesetz. Als Maßnahmeadressaten kommen – wie bislang – nur die im polizeirechtlichen Sinn Störenden sowie deren Kontakt- und Begleitpersonen in Frage.

Nach § 25c Absatz 1 Satz 1 ASOG dürfen Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und Verdeckte Ermittler nur dann zur Datenerhebung eingesetzt

werden, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre. Überdies darf die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Diese sog. Subsidiaritätsklausel ist geringfügig anders formuliert als bisher in § 25 Absatz 1 Satz 2 ASOG. Dadurch sollen die Subsidiaritätsklauseln in § 25 Absatz 1 Satz 2, § 25c Absatz 1 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 2, § 26b Absatz 3 Satz 1, § 26d Absatz 3 Satz 3, § 26e Absatz 1 Satz 2 und § 29b Absatz 1 Satz 2 ASOG einheitlich gestaltet werden. Angesichts der Eingriffstiefe von Maßnahmen nach § 25c ASOG und des insoweit bereits jetzt zu beachtenden strengen Angemessenheitsmaßstabs wird allerdings davon ausgegangen, dass sich die sprachliche Anpassung des § 25c Absatz 1 Satz 1 ASOG in der Praxis kaum auswirken wird.

Absatz 4

Die bisher in § 26 Absatz 4 Satz 3 und 9 ASOG enthaltenen Bestimmungen zum Verfahren bei der gerichtlichen Anordnung können in § 25c Absatz 4 ASOG entfallen, weil sie nunmehr verallgemeinert in § 65 Absatz 1 und 3 ASOG enthalten sind. Im Übrigen wird der Text des § 25c Absatz 4 ASOG an die anderen Bestimmungen angepasst, die eine gerichtliche Anordnung vorsehen.

Wegfall des bisherigen § 26 Absatz 5 ASOG

§ 26 Absatz 5 ASOG bestimmt bisher, dass Maßnahmen durch Verdeckte Ermittler eines anderen Landes im Land Berlin, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein soll, keiner richterlichen Anordnung bedürfen, soweit ihnen eine richterliche Anordnung im entsendenden Land zugrunde liegt. Diese Regelung braucht nicht in den neuen § 25c ASOG übernommen zu werden, da sich eine entsprechende Regelung künftig verallgemeinert in § 27b Absatz 4 ASOG befindet.

Wegfall des bisherigen § 26 Absatz 6 ASOG

Ebenfalls für § 25c ASOG entbehrlich ist die im bisherigen § 26 Absatz 6 Satz 1 ASOG enthaltene Verweisung auf den bisherigen § 25 Absatz 7a und 8 ASOG, wo Bestimmungen zur Benachrichtigung der von der Maßnahme Betroffenen, zur Datenlöschung und zur Zweckbindung getroffen werden. Entsprechende verallgemeinerte Regelungen finden sich künftig in §§ 27d, 27e ASOG.

Die bisher in § 26 Absatz 6 Satz 2 ASOG enthaltene Regelung kehrt dabei im künftigen § 27d Absatz 2 Satz 2 ASOG wieder.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26 ASOG – Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung

Allgemeines und Überschrift

Die Parallelvorschrift zum neuen § 26 ASOG ist der bisherige § 25a ASOG. § 26 ASOG ist demgemäß vom Inhalt her keine neue Vorschrift, sondern ein geänderter § 25a ASOG.

Die Überschrift des § 25a ASOG – „Telekommunikationsüberwachung“ – wird bei § 26 in „Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung“ geändert. Das soll deutlich machen, dass es um eine Befugnis zur Datenerhebung geht, die somit in die allgemeinen Regelungen zu Datenverarbeitung und Datenschutz einzuordnen ist.

Absatz 1

In Absatz 1 kommen die Eingriffsvoraussetzungen für die präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) aus dem bisherigen § 25a Absatz 1 ASOG in redaktionell verbesserter Fassung wieder vor. Zugleich werden sie unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erweitert. Die Telekommunikationsüberwachung unterliegt weiterhin strengen, speziell aus Artikel 10 GG abzuleitenden Anforderungen und entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Die Maßnahme ist nur zum Schutz höchstrangiger Rechtsgüter sowie zur Verhütung schwerer Straftaten, wie etwa der organisierten Kriminalität oder terroristischer Taten zulässig. Der Katalog der Straftaten, die eine Überwachung rechtfertigen, wird aus § 100a Absatz 2 StPO übernommen und ist entsprechend eng umrissen. Damit wird – wie bereits zuvor in § 25a ASOG - der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, die seit dem Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, über die Vereinbarkeit des damaligen Bundeskriminalamtgesetzes mit dem Grundgesetz grundrechtskonforme Eingriffsschwellen entwickelt und nachfolgend ausdifferenziert hat (Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Bayerisches Verfassungsschutzgesetz; Beschluss vom 28. September 2022, 1 BvR 2354/13, Bundesverfassungsschutzgesetz – Übermittlungsbefugnisse; Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Befugnisse nach dem SOG M-V).

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden – wie in anderen Vorschriften auch - die Schutzgüter Leib, Leben und Freiheit um die sexuelle Selbstbestimmung erweitert.

Der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verwendete Begriff „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt“ kommt so bereits in § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG vor. Er umschreibt wichtige Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen.

Dabei hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts inzwischen die Kriterien, welche Einrichtungen und Anlagen in diesem Sinne wichtig sind, genauer herausgearbeitet. Die betreffenden Objekte müssen für das Funktionieren des gesellschaftlichen Zusammenlebens wesentlich und unverzichtbar sein (BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, Antiterrordatei, Rn. 203; BVerfG, Urteil vom 24. April 2022, 1 BvR 1619/17, Bayerisches Verfassungsschutzgesetz, Rn. 243; BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, Automatisierte Datenanalyse, Rn. 105). Das trifft z.B. auf existenzsichernde öffentliche Versorgungseinrichtungen wie Bahnlinien oder Stromleitungen zu, aber auch auf Krankenhäuser, Polizeistationen, Feuerwachen oder Standorte der Rettungsdienste. Der Begriff „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt“ ist synonym mit dem Begriff „Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen gefährdet“, der ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht entwickelt wurde (BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Rn. 247) und Eingang in einige Landespolizeigesetze gefunden hat.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG. Die Voraussetzungen werden allerdings erweitert.

Zunächst wird der Kreis der Straftaten, die zur Telekommunikationsüberwachung Anlass geben können, vergrößert. Statt terroristischer Straftaten (Definition bisher in § 25a Absatz 2 ASOG, künftig in § 17 Absatz 5 ASOG, im Wesentlichen an §§ 89a, 89c, 129a, 129b StGB orientiert) kommen künftig alle in § 100a StPO genannten Straftaten in Betracht. Das ist im Hinblick darauf sachgerecht, dass § 100a StPO die strafprozessuale Telekommunikationsüberwachung behandelt, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG folglich einen Gleichlauf zwischen präventiv-polizeilichen und repressiven Befugnissen herstellt.

Anders als § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG soll der künftige § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG eine Telekommunikationsüberwachung auch solcher Personen ermöglichen, die nicht der Täterschaft, aber der Teilnahme an einer der Katalog-Straftaten verdächtig sind. Das ist deswegen wichtig, weil bei konspirativ vorgehenden kriminellen Kreisen kaum jemals im Voraus bestimmt werden kann, wer die geplante Tat am Ende ausführen wird.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Die Änderungen in § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ASOG gegenüber dem bisherigen § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ASOG sind überwiegend redaktioneller Natur. Eine inhaltliche Änderung besteht darin, dass nunmehr auch hier die mutmaßlichen Teilnehmer einer terroristischen Straftat einbezogen werden.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ASOG ist inhaltlich neu. Nach dieser Vorschrift kann die Polizei eine Telekommunikationsüberwachung künftig auch gegen sog. Nachrichtenmittlerinnen und Nachrichtenmittler richten.

Das sind einerseits Personen, die Mitteilungen für Täterinnen oder Täter entgegennehmen und an sie weiterleiten, Buchstabe a.

Ebenso kommt es vor, dass Personen ihren Telekommunikationsanschluss oder ihr Endgerät vollständig einer mutmaßlichen Täterin oder einem mutmaßlichen Täter überlassen, Buchstabe b.

Da beim Antrag auf Telekommunikationsüberwachung sowohl die Person angegeben werden muss, gegen die sich die Maßnahme richtet, als grundsätzlich auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, künftig § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 ASOG, ist eine Situation, in der Anschluss oder Endgerät anders zugeordnet sind als zur verdächtigen Person, schwierig zu administrieren. Hierfür bietet der künftige § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ASOG Abhilfe.

Absatz 1 Satz 2

§ 26 Absatz 1 Satz 2 ist aus dem letzten Satzteil von § 25a Absatz 1 Satz 1 ASOG übernommen. Der zweite Halbsatz, wonach die Telekommunikationsüberwachung, auch wenn sie alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt, nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen darf, kommt so auch bei anderen eingriffsintensiven Maßnahmen vor. Es ist die sog. Subsidiaritätsklausel, die in § 25 Absatz 1 Satz 2, § 25c Absatz 1 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 2, § 26b Absatz 3 Satz 1, § 26d Absatz 3 Satz 3, § 26e Absatz 1 Satz 2 und § 29b Absatz 1 Satz 2 ASOG künftig einheitlich gestaltet sein wird.

Absatz 2

§ 26 Absatz 2 ASOG entspricht dem bisherigen § 25a Absatz 4 ASOG. Die bisherigen Sätze 2 sowie 8 bis 10 des § 25a Absatz 4 ASOG können allerdings entfallen, da das gerichtliche Verfahren bei Anordnungen künftig verallgemeinert in § 65 Absatz 1 und 3 ASOG geregelt wird. Die weiteren Änderungen in § 26 Absatz 2 ASOG sind redaktioneller Natur.

Absatz 3

§ 26 Absatz 3 ASOG entspricht dem bisherigen § 25a Absatz 7 ASOG; die vorgenommene Kürzung des Textes betrifft weggefallene Teile des bisherigen § 25a Absatz 7 ASOG und ist daher rein redaktioneller Natur.

Inhaltlich bleibt es dabei, dass die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen ist. Einer Verlängerung der Frist steht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BKAG, Rn. 216). Andererseits soll der vom Bundesverfassungsgericht gegebene Rahmen aber auch weiterhin ausgeschöpft werden, weil die Drei-Monats-Frist sich in der Praxis bewährt hat.

Absatz 4

§ 26 Absatz 4 ASOG entspricht dem bisherigen § 25a Absatz 11 ASOG.

Die Textverkürzung in Satz 1 erfolgt rein redaktionell. Satz 2 braucht nicht nach § 26 Absatz 4 ASOG übernommen zu werden, da er keinen eigenen Regelungsgehalt hat; das Telekommunikationsgesetz und die Telekommunikations-Überwachungsverordnung gelten ohnehin. Die bisher in § 25a Absatz 11 Satz 2 ASOG enthaltene Entschädigungsregelung findet sich künftig – für mehrere Normen zusammenfassend geregelt - in § 64a ASOG.

Wegfall des bisherigen § 25a Absatz 2 ASOG

§ 25a Absatz 2 ASOG enthielt bisher die Definition der terroristischen Straftaten. Da die terroristischen Straftaten nunmehr in § 17 Absatz 5 ASOG definiert werden, braucht § 25a Absatz 2 ASOG nicht in den künftigen § 26 ASOG übernommen zu werden.

Wegfall des bisherigen § 25a Absatz 3 ASOG

§ 25a Absatz 3 ASOG regelt bisher die Befugnis der Polizei, für die Telekommunikationsüberwachung

- die Mitwirkung des Telekommunikations-Diensteanbieters verlangen zu können,
- technische Mittel einsetzen zu dürfen, um die Gerätenummer des betreffenden Mobilfunkendgerätes und die Kartenummer der darin verwendeten Karte zu ermitteln.

Das braucht nicht in den künftigen § 26 ASOG übernommen zu werden. Denn die insoweit geregelte Bestands- und Verkehrsdatenerhebung erscheint künftig eigenständig in §§ 26c und 26d ASOG. Der dem bisherigen § 25a Absatz 3 ASOG innewohnende Rechtsgedanke, wonach eine Bestands- oder Verkehrsdatenerhebung, die als akzessorische Begleithandlung lediglich eine anderweitige Überwachungsmaßnahme vorbereiten soll, in ihrer Zulässigkeit von der Durchführbarkeit der Hauptmaßnahme abhängig ist, findet sich künftig als Sicherungsmaßnahme bei der Online-Durchsuchung und bei der Bestandsdatenauskunft.

Wegfall des bisherigen § 25a Absatz 5 ASOG

Die im bisherigen § 25a Absatz 5 ASOG geregelten Vorgaben, welche Angaben der Antrag auf gerichtliche Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung haben muss, finden sich

künftig – verallgemeinert auch für andere Maßnahmen, die der gerichtlichen Anordnung bedürfen - in § 27b Absatz 1 ASOG.

Wegfall des bisherigen § 25a Absatz 6 ASOG

Die im bisherigen § 25a Absatz 6 ASOG geregelten Vorgaben, welche Angaben in der gerichtlichen Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung enthalten sein müssen, finden sich künftig – verallgemeinert auch für andere Maßnahmen, die der gerichtlichen Anordnung bedürfen - in § 27b Absatz 2 ASOG.

Wegfall des bisherigen § 25a Absatz 8 ASOG

§ 25a Absatz 8 ASOG regelt bisher, wie bei der Telekommunikationsüberwachung der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet werden muss. Diese Regelung braucht nicht in den künftigen § 26 ASOG übernommen zu werden, weil der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung künftig - verallgemeinert für alle eingriffsintensiven Maßnahmen - in § 27a ASOG behandelt wird.

Wegfall des bisherigen § 25a Absatz 9 ASOG

Die bisherige Regelung in § 25a Absatz 9 ASOG, was bei Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung zu protokollieren ist, kann ebenfalls entfallen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären. Künftig wird mit § 27b ASOG eine allgemeine Protokollierungsregelung bestehen, die den Vorgaben der BKAG-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht.

Wegfall des bisherigen § 25a Absatz 10 ASOG

Die bisher in § 25a Absatz 10 ASOG vorgeschriebene Kennzeichnung von Daten, die durch Telekommunikationsüberwachung gewonnen wurden, gehört ebenfalls zu den verfahrensrechtlichen Sicherungen, die künftig verallgemeinert für alle einschlägigen Maßnahmen geregelt werden. Der neue Standort ist § 42b ASOG. Daher braucht auch § 25a Absatz 10 ASOG nicht in den neuen § 26 ASOG übernommen zu werden.

Wegfall des bisherigen § 25a Absatz 12 ASOG

Gegenstand von § 25a Absatz 11 ASOG ist die Datenschutzkontrolle. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert danach mindestens alle zwei Jahre, wie Datenerhebungen aus der Telekommunikation durchgeführt wurden. Künftig werden die Vorschriften zur Datenschutzkontrolle in § 51b ASOG zusammengefasst; eine Regelung in § 26 ASOG ist dadurch entbehrlich.

Wegfall des bisherigen § 25a Absatz 13 ASOG

§ 25a Absatz 13 ASOG beschreibt bisher das Verfahren, wie Personen, die der Telekommunikationsüberwachung unterlagen, nachträglich über den Eingriff in ihre Grundrechte zu benachrichtigen sind, und wann die Benachrichtigung ausnahmsweise unterbleiben kann. Das ist künftig – in verallgemeinerter Form – Gegenstand der allgemeinen Benachrichtigungsregelung in § 27d ASOG, weshalb auch § 25a Absatz 13 ASOG nicht in den künftigen § 26 ASOG übernommen werden muss.

Wegfall des bisherigen § 25a Absatz 14 ASOG

Der bisherige § 25a Absatz 14 ASOG verweist auf den bisherigen § 25 Absatz 8 und 10 ASOG. Diese Verweisungen können schon deswegen nicht bestehen bleiben, weil § 25 Absatz 8 und 10 ASOG künftig so nicht mehr existiert (siehe oben S. 178).

Die bisher in § 25 Absatz 8 ASOG enthaltenen Löschungs- und Zweckbindungsregelungen gehen künftig in § 27e ASOG auf, der die Löschung personenbezogener Daten aus eingriffsintensiven Maßnahmen allgemein regelt. § 27e ASOG gilt auch in Bezug auf § 26 ASOG. Somit bleibt der rechtliche Zustand, den § 25a Absatz 14 ASOG durch die Verweisung auf § 25 Absatz 8 ASOG herstellte, erhalten.

Der bisherige § 25 Absatz 10 ASOG sieht eine jährliche Berichtspflicht vor, die dem Senat gegenüber dem Abgeordnetenhaus obliegt. § 25a Absatz 14 ASOG i.V.m. § 25 Absatz 10 ASOG begründet somit eine jährliche Berichtspflicht über Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung. Diese ist künftig in § 27f ASOG geregelt.

Wegfall des früheren § 25a Absatz 15 ASOG

Bereits durch Gesetz vom 27. März 2025 aufgehoben wurde der frühere § 25a Absatz 15 ASOG. Er sah vor, dass § 25a ASOG mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft treten sollte. Außerdem war eine Evaluation der bis zum 1. April 2025 befristeten Telekommunikationsüberwachung vorgesehen.

Jedoch ist die Telekommunikationsüberwachung ein wichtiges und unverzichtbares Instrument der polizeilichen Arbeit; vgl. zuletzt den Bericht des Senats über die im Jahr 2023 nach § 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) getroffenen Maßnahmen vom 26. April 2024, AGH-Drucksache 19/1732. Dieser Umstand war maßgeblich für die Aufhebung des § 25a Absatz 15 ASOG, vgl. die Begründung im Gesetzesantrag vom 27. Februar 2025, AGH-Drucksache 19/2265, S. 2. Daher wird eine dem früheren § 25a Absatz 15 ASOG vergleichbare Regelung auch nicht in den neuen § 26 ASOG übernommen.

**Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21
neuer § 26a ASOG – Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstechnischer Systeme**

Ergänzend zur bisherigen, überkommenen Telekommunikationsüberwachung soll die Polizei Berlin künftig auch die sog. „Quellen-Telekommunikationsüberwachung“ (Quellen-TKÜ) nutzen können, um terroristische sowie organisiert begangene weitere schwere Straftaten verhindern zu können. Technisch hat die Polizei Berlin bereits Erfahrungen bezüglich der Quellen-Telekommunikationsüberwachungen gesammelt, und zwar in Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden. Alle bisherigen Maßnahmen erfolgten jedoch im Wege der Strafverfolgung; die Rechtsgrundlage dafür ist § 100a Absatz 1 Satz 2 StPO.

Anlass der Regelung

Kriminelle führen ihre Telekommunikation inzwischen größtenteils über verschlüsselte Verbindungen. Die herkömmliche Telekommunikationsüberwachung erbringt daher nur noch in sehr eingeschränktem Umfang Ergebnisse. Die Aufklärung verschlüsselter Telekommunikation setzt voraus, dass diese noch vor der Verschlüsselung, „an der Quelle“, abgehört werden kann. Dies erfordert einen Eingriff in die technischen Prozesse des Endgerätes, das im Rechtssinne ein sog. informationstechnisches System (IT-System) darstellt.

Absatz 1

Im Unterschied zur sog. Online-Durchsuchung wird bei der Quellen-TKÜ allein die laufende (aktuelle) Kommunikation überwacht. § 26a ASOG hat damit die Aufgabe, den technischen Entwicklungen der Informationstechnik zu folgen und eine Telekommunikationsüberwachung auch dort zu ermöglichen, wo dies mittels der alten Überwachungstechnik nicht mehr möglich ist.

Dementsprechend handelt es sich, wie § 26a Absatz 1 ASOG deutlich sagt, um „Maßnahmen nach § 26 Absatz 1“. Hinzu kommt, dass die Quellen-TKÜ nur dann durchgeführt werden darf, wenn technische Hürden (neue Verschlüsselungsmethoden) den Aufklärungserfolg einer herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung verhindern.

Dass die Quellen-TKÜ eine abgewandelte „Maßnahme nach § 26 Absatz 1“ ist, hat u.a. zur Folge, dass auch sie

- der gerichtlichen Anordnung bedarf, § 26 Absatz 2 ASOG,
- jeweils auf drei Monate zu befristen ist, § 26 Absatz 3 ASOG.

Die Voraussetzungen der Quellen-TKÜ nach dem künftigen § 26a Absatz 1 ASOG sind insgesamt wesentlich enger gestaltet als die Voraussetzungen der konventionellen Telekommunikationsüberwachung nach § 26 Absatz 1 ASOG. So findet § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG – Abwehr einer dringenden Gefahr für Bestand oder Sicherheit des Staates bzw. für Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung – in § 26a Absatz 1 ASOG keine Entspre-

chung. Diese Rechtsgüter sind allerdings Gegenstand der in § 100b Absatz 2 StPO aufgeführten Straftaten, so dass ihr Schutz nicht völlig entfällt, sondern nach Maßgabe von § 26a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ASOG sichergestellt wird.

Absatz 1 Nummer 1

Im Hinblick auf die höhere Eingriffsintensität der Quellen-TKÜ ist § 26a Absatz 1 Nummer 1 ASOG gegenüber § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG deutlich eingeschränkt. Hier wird nicht der für die Strafverfolgung einschlägige Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO zugrunde gelegt, sondern die konkretisierte Gefahr

- entweder einer terroristischen Straftat (Buchstabe a)
- oder einer in § 100b Absatz 2 StPO genannten und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegenden Straftat, die überdies organisiert begangen werden muss (Buchstabe b).

verlangt.

Der Kreis der terroristischen Straftaten, Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, ist durch § 17 Absatz 5 ASOG festgelegt.

Für die *organisierte* Begehung, Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, werden als Regelbeispiele die banden-, gewerbs- oder serienmäßige Begehung angeführt.

Der Gehalt des § 26a Absatz 1 Nummer 1 ASOG lässt sich somit in der Weise zusammenfassen, dass *Terror* und *Organisierte Kriminalität* bekämpft werden sollen. Diese Konzentration auf schwerwiegende Gefahrenlagen entspricht dem Koalitionsvertrag vom 26. April 2023 (dort S. 28) und den Richtlinien der Regierungspolitik vom 16. Mai 2023 (AGH-Drucksache 19/0980, S. 42), wonach die präventive Quellen-TKÜ zur Bekämpfung terroristischer Straftaten und schwerster Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität in Aussicht zu nehmen ist.

Absatz 1 Nummer 2 und 3

Bezüglich der terroristischen Straftaten sind die Voraussetzungen in § 26a Absatz 1 Nummer 2 ASOG und in § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ASOG gleich. Der Sache nach gleich sind auch § 26a Absatz 1 Nummer 3 ASOG und § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ASOG, wo es um die sog. Nachrichtenmittlerinnen und Nachrichtenmittler geht.

Absatz 2

§ 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ASOG grenzt die Quellen-Telekommunikationsüberwachung von der sog. Online-Durchsuchung ab: Dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, ist technisch sicherzustellen. Den Gegensatz zur

laufenden Telekommunikation bilden Inhalte, in denen eine vormals stattgefundene Telekommunikation aufgezeichnet ist, wie z.B. E-Mails oder Audio-Dateien, die im PC gespeichert wurden.

§ 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2 und 3 ASOG verlangt ergänzende verfahrensrechtliche Sicherungen. Diese finden sich so oder ähnlich in allen Landespolizeigesetzen, die eine Quellen-TKÜ erlauben (Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen).

Absatz 3

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Befugnisse nach dem SOG M-V, Rn. 131-160) berührt das heimliche Betreten einer Wohnung, um ein IT-System für eine Online-Durchsuchung oder eine Quellen-TKÜ vorzubereiten, das Grundrecht aus Artikel 13 GG. Das Bundesverfassungsgericht wendet die Schranke des Artikels 13 Absatz 7 GG an, wonach der Eingriff nur gerechtfertigt ist, wenn eine mindestens konkretisierte Gefahr für ein Rechtsgut von sehr hohem Gewicht vorliegt (a.a.O., Rn. 146, 147, 160). Darüber hinaus verlangt das Bundesverfassungsgericht, obwohl aus Artikel 13 Absatz 7 GG nicht unmittelbar ersichtlich, wegen der Schwere des Eingriffs und in Anlehnung an Artikel 13 Absatz 2 bis 4 GG für das heimliche Betreten der Wohnung eine gerichtliche Anordnung; in Eilfällen genügt eine im Anschluss an die Maßnahme zu erwirkende gerichtliche Bestätigung (a.a.O., Rn. 148 – 151, 160).

Aus diesem Grund lässt der neue § 26a ASOG das verdeckte Betreten von Wohnungen und das heimliche Durchsuchen von Räumen und Sachen nur unter engen Voraussetzungen zu, nämlich jenen, denen die Überwachungsmaßnahme selbst unterliegt.

Das ergibt sich aus § 26a Absatz 3 Satz 2 ASOG, der auf § 26 Absatz 2 ASOG verweist, wonach „die Maßnahme“ der gerichtlichen Anordnung bedarf. „Die Maßnahme“ des § 26 Absatz 2 ASOG ist eine solche nach § 26 Absatz 1 ASOG, und entsprechend hat das Gericht bei der Anordnung nach § 26 Absatz 2 ASOG die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 ASOG zu prüfen.

Die Systematik in § 26a Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 1, 2 ASOG gleicht somit der Systematik im künftigen § 25b Absatz 1, 2, 3 Satz 1 ASOG, wo ebenfalls bereits beim vorbereitenden Betreten und Durchsuchen der Räumlichkeit die Voraussetzungen der Maßnahme insgesamt vorliegen müssen.

Es muss demnach sowohl für die Quellen-TKÜ selbst als auch für ein vorbereitendes Betreten von Räumlichkeiten die in § 26a Absatz 1 ASOG beschriebene Gefahr einer terroristischen oder einer in § 100b Absatz 2 StPO genannten und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegenden Straftat, die überdies organisiert begangen werden muss, bestehen.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird durch das zuständige Gericht entschieden. Grundsätzlich geschieht dies, noch bevor die Räumlichkeit betreten wird, durch gerichtliche Anordnung, § 26a Absatz 3 Satz 2, Absatz 1 i.V.m. § 26 Absatz 2 Satz 1 ASOG. Bei Gefahr im Verzug genügt eine Anordnung durch die Leitung der Polizei Berlin, doch ist hier unver-

zöglich eine gerichtliche Bestätigung einzuholen, § 26a Absatz 3 Satz 2, Absatz 1 i.V.m. § 26 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ASOG.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26b ASOG – Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme

Allgemeines

Die im neuen § 26b ASOG geregelte Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme wird umgangssprachlich als „Online-Durchsuchung“ bezeichnet. Im Gegensatz zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung wird der Polizei hierbei gestattet, das informationstechnische System, beispielsweise einen Server, einen PC, einen Laptop, aber auch ein Smartphone, nach bestimmten Kriterien zu durchsuchen.

Absatz 1

Nach § 26b Absatz 1 ASOG gelten für die Online-Durchsuchung die gleichen Voraussetzungen wie für die Quellen-TKÜ, § 26a Absatz 1 ASOG.

Die Voraussetzungen präventiven der Online-Durchsuchung in § 26b ASOG ähneln daher denen der strafverfolgenden Online-Durchsuchung. Denn der in der Strafverfolgung maßgebliche § 100b Absatz 2 StPO bildet den Kern des über § 26b Absatz 1 ASOG anwendbaren § 25a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ASOG. Einschränkend wird allerdings in § 25a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ASOG und somit auch in § 26b Absatz 1 ASOG verlangt, dass die in § 100b Absatz 2 StPO aufgezählten Straftaten organisiert begangen werden müssen. Dies entspricht dem Koalitionsvertrag vom 26. April 2023 (dort S. 28) und den Richtlinien der Regierungspolitik vom 16. Mai 2023 (AGH-Drucksache 19/0980, S. 42), wonach die präventive Online-Durchsuchung der Bekämpfung terroristischer Straftaten und schwerster Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität dienen soll.

Absatz 2

§ 26b Absatz 2 Satz 1 ASOG, wonach unter bestimmten Umständen auch in informationstechnische Systeme anderer Personen eingegriffen werden darf, steht im Einklang mit ausdrücklichen Ausführungen, die das Bundesverfassungsgerichts zur Adressatenregelung bei der Online-Durchsuchung gemacht hat (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BKAG, Rn. 115). Auch die Länder Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz haben dies bei der Online-Durchsuchung dementsprechend zugelassen.

Absatz 3

Die Subsidiaritätsklausel, § 26b Absatz 3 Satz 1 ASOG, ist wie üblich formuliert, ebenso § 26b Absatz 3 Satz 2 ASOG, wonach es die Zulässigkeit der Maßnahme nicht berührt, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

Absatz 4

Absatz 4 drückt den Rechtsgedanken aus, dass eine Erhebung von Verkehrsdaten, die ausschließlich der Vorbereitung einer Online-Durchsuchung dient, nur zulässig sein soll, wenn sichergestellt ist, dass die Online-Durchsuchung selbst ebenfalls durchgeführt werden darf. Wo nämlich die Hauptmaßnahme, die Online-Durchsuchung, nicht zulässig ist, ist die Vorbereitungsmaßnahme, das Erheben von Verkehrsdaten ihrerseits nicht geeignet, zu einer erfolgreichen Online-Durchsuchung beizutragen. Die mangelnde Eignung führt nach allgemeinen Grundsätzen zur Unverhältnismäßigkeit der Vorbereitungsmaßnahme.

Absatz 5

Zu § 26b Absatz 5 ASOG kann auf die Begründung für § 26a Absatz 3 ASOG verwiesen werden (siehe oben S. 197f.).

Wie dort bereits ausgeführt, wendet das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Befugnisse nach dem SOG M-V, Rn. 131-160) auf das heimliche Betreten einer Wohnung, um ein IT-System für eine Online-Durchsuchung oder eine Quellen-TKÜ vorzubereiten, Artikel 13 Absatz 7 GG an. Der Eingriff ist demnach nur gerechtfertigt, wenn eine mindestens konkretisierte Gefahr für ein Rechtsgut von sehr hohem Gewicht vorliegt (a.a.O., Rn. 146, 147, 160). Er darf nur aufgrund einer gerichtlichen Anordnung erfolgen, in Eilfällen auch aufgrund einer eigenen Entscheidung der Polizei, die jedoch gerichtlich bestätigt werden muss (a.a.O., Rn. 148 – 151, 160).

In § 26b ASOG werden diese Anforderungen dadurch eingehalten, dass § 26b Absatz 6 ASOG für „Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5“ die gerichtliche Anordnung verlangt, somit auch für das in Absatz 5 geregelte verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten. Dass für Betreten und Durchsuchen die strengen Voraussetzungen des § 26b Absatz 1 i.V.m. § 26a Absatz 1 ASOG gelten, ergibt sich daraus, dass sie gemäß § 26b Absatz 5 ASOG für die Maßnahme nach § 26b Absatz 1 ASOG erforderlich sein müssen.

Absatz 6

Absatz 6 enthält die Einzelheiten zur gerichtlichen Anordnung bzw. dazu, wie die gerichtliche Entscheidung in Eilfällen nachträglich eingeholt werden kann. Es handelt sich um jenen Standardtext, der auch in § 21b Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 25a Absatz 3, § 25c Absatz 4, § 26 Absatz 2, § 26c Absatz 5, § 26d Absatz 6, § 26e Absatz 2, § 29b Absatz 4 ASOG vorkommt.

Wegen des besonderen Eingriffsgewichts der Online-Durchsuchung soll die Zuständigkeit für die nach § 26b ASOG zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen der in § 74a Absatz 4 GVG genannten Kammer des Landgerichts Berlin I, der sog. Staatsschutzkammer, zugewiesen werden. Die Regelung dafür trifft der künftige § 65 Absatz 2 ASOG. Auf diese Weise kommt es zu einem Gleichlauf präventiver und repressiver Befugnisse zur Bekämpfung von Straftaten. Denn für die repressiven Befugnisse, also die Online-Durchsuchung zur Strafverfolgung, sieht § 100e Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 100b StPO ebenfalls eine Anordnung durch die in § 74a Absatz 4 GVG genannte Kammer des zuständigen Landgerichts vor.

Absatz 7

Bei der Online-Durchsuchung soll die verfahrenssichernde Befristung der Anordnung höchstens einen Monat betragen. Insofern besteht ein Unterschied zur Telekommunikationsüberwachung und auch zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung, wo die entsprechende Frist drei Monate beträgt, § 26 Absatz 3 ASOG, auch i.V.m. § 26a Absatz 1 ASOG.

Die kurze Geltungsdauer in § 26b Absatz 7 ASOG ist eine weitere, grundrechtsschonende Vorkehrung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Online-Durchsuchung um eine besonders eingriffsintensive Maßnahme handelt. Das Bundesverfassungsgericht hat im BKAG-Urteil von 2016 eine bis zu drei Monaten dauernde Frist zugelassen, allerdings auch deutlich gemacht, dass dies eine (gerade noch hinnehmbare) lange Dauer sei (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 216). Der Rahmen von bis zu drei Monaten soll in § 26b ASOG angesichts der besondere Eingriffstiefe bewusst nicht ausgeschöpft werden.

Absatz 8

Absatz 6 enthält eine Sonderregelung zum künftigen § 27a ASOG, der den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zum Gegenstand hat, darüber hinaus auch eine Sonderregelung zu § 18a ASOG, der Vorschrift über den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen. Diese Sonderregelung gleicht der Regelung im künftigen § 25b Absatz 5 Satz 2 bis 4 ASOG, weshalb auf die entsprechende Begründung verwiesen werden kann (siehe oben S. 185f.).

Ebenso wie § 25b Absatz 5 Satz 2 ASOG bei der verdeckten Datenerhebung in oder aus Wohnungen, verlangt § 26b Absatz 8 Satz 1 ASOG auch bei der Online-Durchsuchung, dass die gewonnenen Daten in jedem Fall dem anordnenden Gericht vorzulegen sind; nur dieses entscheidet über die Verwertbarkeit aller bei der Online-Durchsuchung gewonnenen Daten. Auf diese Weise soll der Kernbereich privater Lebensgestaltung und sollen auch zeugnisverweigerungsberechtigte Personen noch stärker geschützt werden, als dies nach den allgemeinen Regeln in § 27 ASOG und in § 18a ASOG geschieht.

Diese Sonderregelung entspricht einer Forderung des Bundesverfassungsgerichts, das im BKAG-Urteil von 2016 verlangt hat, dass Daten aus der Online-Durchsuchung in jedem Fall und vollständig von einer unabhängigen Stelle gesichtet werden müssen (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 200). Diese Sichtung diene dem Kernbe-

reichsschutz. Das Gericht nehme einerseits – anstelle der Polizei – die Rechtmäßigkeitskontrolle vor; darüber hinaus könne es aber auch höchstvertrauliche Daten aus der gewonnenen Datenmenge ausfiltern, sodass solche höchstvertraulichen Daten nach Möglichkeit gegenüber der Sicherheitsbehörde nicht offenbar werden.

Zur unabhängigen Stelle bestimmt der künftige § 65 Absatz 2 ASOG die Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin I. Da ohnehin alle Daten, die bei der Online-Durchsuchung gewonnen werden, dem anordnenden Gericht, der Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin I, vorzulegen sind, soll dieses gemäß § 26b Absatz 8 Satz 2 ASOG über die Verwertbarkeit der Daten nicht nur im Hinblick auf den Kernbereichsschutz, sondern auch im Hinblick auf etwaige Zeugnisverweigerungsrechte entscheiden.

Absatz 9

Die Verweisung auf § 26 Absatz 4 ASOG erstreckt die Mitwirkungspflicht der Diensteanbieter und ihre Modalitäten auch auf die Online-Durchsuchung. Die Verweisung auf § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2 und 3 ASOG stellt sicher, dass die dort an die technische Durchführung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung gestellten Anforderungen auch bei der technischen Durchführung der Online-Durchsuchung gelten.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26c ASOG - Bestandsdatenauskunft

Allgemeines

Neu aufgenommen in das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz wird ein Auskunftsanspruch der Polizei über Bestandsdaten. Mit dem neuen § 26c ASOG wird künftig in Berlin eine Auskunftsregelung zugunsten der Polizei geschaffen, über die alle anderen Bundesländer bereits verfügen:

- Baden-Württemberg in § 52 PolG Baden-Württemberg,
- Bayern in Artikel 43 PAG Bayern,
- Brandenburg in § 33c BbgPolG,
- Bremen in § 44 BremPolG,
- Hamburg in § 27 PolDVG Hamburg,
- Hessen in § 15a HSOG,
- Mecklenburg-Vorpommern in § 33h SOG,
- Niedersachsen in § 33c NPOG,
- Nordrhein-Westfalen in § 20a PolG NRW,
- Rheinland-Pfalz in § 42 POG Rheinland-Pfalz,
- das Saarland in § 36 SPolDVG,
- Sachsen in § 70 SächsPVDG,

- Sachsen-Anhalt in § 17a SOG LSA,
- Schleswig-Holstein in § 180a LVwG Schleswig-Holstein,
- Thüringen in § 34e PAG Thüringen.

Bestandsdaten sind personenbezogene Daten, die erforderlich sind für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses im Bereich der Telekommunikation oder im Bereich der Nutzung von Internetdienstleistungen (digitalen Diensten).

Bei alledem gibt es kaum noch Unterschiede, welche Daten die Telekommunikationsdiensteanbieter und die an der Telekommunikation Mitwirkenden auf der einen Seite, die Anbieter digitaler Dienste auf der anderen Seite zu Vertragszwecken erheben und speichern. Benötigt werden beispielsweise Name, Adresse, Rufnummer, E-Mail-Adresse, Log-In-Kennung/PIN, Bankverbindungsdaten. Unterschiedlich sind jedoch die bereichsspezifischen Datenverwendungsregelungen, welche die erforderlichen Vorgaben für die Datenübermittlung an Dritte, z.B. an die Sicherheitsbehörden, enthalten.

„Doppeltür“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Mit Beschluss vom 27. Mai 2020, 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Bestandsdatenauskunft II, hat das Bundesverfassungsgericht das sog. Doppeltürmodell weiterentwickelt. Dieses Modell beschreibt, nach welchen Grundsätzen die Übermittlung personenbezogener Daten ablaufen muss.

Danach muss der Gesetzgeber zunächst für jene Stelle, die über die Daten verfügt, Rechtsgrundlagen dafür schaffen, dass sie diese Daten an andere Stellen übermitteln darf (erste Tür); hier müssen auch die Verwendungszwecke, zu denen die Daten übermittelt werden dürfen, klar festgelegt werden.

Für den Bereich der Gefahrenabwehr bedeutet dies, dass der Gesetzgeber Eingriffsschwellen formulieren muss: Er muss bestimmte Anforderungen an eine Gefahrenlage festlegen und hinreichend gewichtige Rechtsgüter benennen, die geschützt werden sollen. Für die Bestandsdaten der Telekommunikationsdiensteanbieter, der an der Telekommunikation Mitwirkenden und der Anbieter digitaler Dienste obliegt diese Aufgabe dem Bundesgesetzgeber, da es hier um Wirtschaftsunternehmen und somit um das Recht der Wirtschaft geht, Artikel 74 Satz 1 Nummer 11 GG. Der Bundesgesetzgeber hat die entsprechenden Regelungen der „ersten Tür“ im Telekommunikationsgesetz (TKG) und im Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) geschaffen. Was die Übermittlung von Bestandsdaten an Sicherheitsbehörden betrifft, ist, soweit es um telekommunikationsrechtliche Bestandsdaten, § 3 Nummer 6 TKG, sowie um weitere in § 172 TKG aufgeführte Daten geht, § 174 TKG jene Vorschrift, die die „erste Tür“, also die Tür nach draußen, öffnet. Für die Bestandsdaten der Anbieter von digitalen Diensten, § 2 Absatz 2 Nummer 2 TDDDG, beschreiben die § 22, 23 TDDDG die „erste Tür“.

Auf der anderen Seite muss auch diejenige Stelle, die die personenbezogenen Daten haben will, dazu berechtigt sein, sie von jener Stelle, die über sie verfügt, anzufordern. Die dazu

erforderliche Befugnisnorm ist die „zweite Tür“, eine Tür nach drinnen. Bezogen auf die Berliner Behörden, hier besonders die Polizei Berlin, ist es Aufgabe des Berliner Gesetzgebers, die „zweite Tür“ und die Voraussetzungen, unter denen sie geöffnet werden darf, zu regeln; denn bei ihm liegt die Gesetzgebungsbefugnis für das Berliner Polizei- und Ordnungsrecht.

Das Verhältnis zwischen „erster“ und „zweiter“ Tür ist so, dass die zweite Tür enger, aber keinesfalls weiter sein darf als die erste (BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020, 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Bestandsdatenauskunft II, LS 3, Rn. 201).

Der neue § 26c ASOG schafft für beide Bestandsdatenarten, nämlich

- die der Telekommunikationsdiensteanbieter und der an der Telekommunikation Mitwirkenden,
- die der Anbieter digitaler Dienste,

die „zweite Tür“ zum Datenabruf, konkretisiert also die landesrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Da diese zweite Tür nicht weiter sein darf als die erste, vom Bundesgesetzgeber in den §§ 172, 174 TKG und in den § 22, 23 TDDDG beschriebene jeweils erste Tür, sind in § 26c ASOG bundesgesetzliche Vorgaben umzusetzen. Diese wiederum sind in den §§ 172, 174 TKG und in den § 22, 23 TDDDG nicht etwa parallel, sondern unterschiedlich gestaltet. Als Folge davon ist § 26c ASOG in seinen Details komplex.

Absatz 1

§ 26c Absatz 1 ASOG enthält eine auch für die nachfolgenden Vorschriften (§§ 26d bis 26e ASOG) geltende Definition der Telekommunikationsdiensteanbieter und der Anbieter digitaler Dienste. Digitale Dienste sind beispielsweise Internetsuchmaschinen, Internet-Informationendienste (Wetter, Nachrichten, Verkehrsinformationen usw.), Chatrooms, Podcasts, Dating-Communities, Webportale, Plattformen oder Webseiten der Sozialen Netzwerke.

Eingangs der Norm erfolgt des Weiteren eine Unterscheidung zwischen Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz und solchen nach dem Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz. Erst dies ermöglicht es, trotz unterschiedlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen (Schwellen) für beide Arten von Bestandsdaten eine gemeinsame Regelung mit einer gemeinsamen Regelungsstruktur zu schaffen.

Absatz 2 Satz 1

Eine allgemeine Bestandsdatenauskunft begründet einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG); diesem kommt ein gewisses, wenn auch nicht sehr großes Gewicht zu (BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020, 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Bestandsdatenauskunft II, Rn. 138, Rn. 140 m.w.N., Rn. 142). Dem entspricht es, dass die Erhebung einfacher Bestandsdaten durch vergleichsweise niedrige Eingriffsschwellen legitimiert werden kann:

- So genügt in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Gefahr für die öffentliche Sicherheit.
- Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezieht in die Schutzgüter auch nicht unerhebliche Sachwerte ein. Bei den Voraussetzungen müssen lediglich Tatsachen vorliegen, die den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden.
- Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 lässt eine konkrete Wahrscheinlichkeit genügen, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum eine gegen eines der geschützten Rechtsgüter gerichtete Straftat begehen wird.
- In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 reicht es aus, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung verhindert werden soll.
- Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 legt den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO zugrunde, nicht den engeren des § 100b Absatz 2 StPO.

§ 26c Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ASOG verlangt hinsichtlich der dort genannten Rechtsgüter, § 26c Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ASOG verlangt hinsichtlich der in § 100a StPO genannten Straftaten die aus dem individuellen Verhalten einer Person zu begründende Wahrscheinlichkeit, dass die Person eine entsprechende Straftat innerhalb eines übersehbaren Zeitraums begehen wird. Des Weiteren muss in § 26c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ASOG durch Tatsachen die Annahme gerechtfertigt sein, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine ihrer Art nach konkretisierte Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird. Für alle drei Bestimmungen ist ergänzend der künftige § 17 Absatz 6 ASOG zu beachten. Demnach muss, wenn es um Straftaten nach den §§ 84, 85, 89a, 89c, 96, 127 Absatz 3 und 4, §§ 129a und 129b StGB geht, die konkretisierte Gefahr gerade auch für das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut bestehen.

Diese Ergänzung ist verfassungsrechtlich geboten. Denn hinsichtlich der Verhütung terroristischer Straftaten, deren Strafbarkeit bereits im Vorfeld konkreter Rechtsgutsgefährdungen beginnt, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rückausnahmen notwendig (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Befugnisse nach dem SOG M-V, Rn. 95). Diese Rückausnahmen finden sich, für alle betroffenen Tatbestände verallgemeinert, im neuen § 17 Absatz 6 ASOG.

Absatz 2 Satz 2

§ 26c Absatz 2 Satz 2 ASOG verschärft die Voraussetzungen für ein Begehren auf Bestandsdatenauskunft, wenn die Bestandsdaten zur Vorbereitung und Durchführung einer anderweitigen Maßnahme benötigt werden. Dann sind nicht mehr die vergleichsweise niedrigen Eingriffsschwellen aus § 26c Absatz 2 Satz 1 ASOG maßgeblich, sondern die Eingriffsschwellen der anderweitigen Maßnahme, beispielsweise einer Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 26, 26a ASOG. Entsprechendes war auch bisher schon in § 25a Absatz 3 ASOG geregelt.

Absatz 3

Nach § 26c Absatz 3 ASOG darf Auskunft auch über qualifizierte Bestandsdaten, nämlich solche der Zugriffssicherung, verlangt werden (Zugangsdaten). Hierunter fallen z.B. Passwörter, PIN und PUK, Fingerabdruck-Daten und jede andere Art von Zugriffscode. Diese Daten dienen dazu, den Zugriff Fremder auf das Endgerät oder den Speicher zu verhindern.

Dass Behörden der Gefahrenabwehr solche Zugangsdaten erheben, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann zulässig, wenn auch die Voraussetzungen für die Nutzung dieser Daten gegeben sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05, Rn. 185). Denn soweit die Nutzung der Zugangsdaten nicht beabsichtigt oder nicht erlaubt ist, sind diese Daten nicht erforderlich, was die Erhebung unverhältnismäßig macht. Somit müssen beim Begehren auf Auskunft über Zugangsdaten immer die Voraussetzungen einer anderen Gefahrenabwehrmaßnahme vorliegen, für die die Polizei die Zugangsdaten benötigt. Wird beispielsweise die PIN abgefragt, um die Telekommunikation der betroffenen Person überwachen zu können, müssen bereits bei dieser vorbereitenden Datenerhebung die Voraussetzungen der §§ 26, 26a ASOG vorliegen. Mit § 174 Absatz 1 Satz 2 TKG bzw. § 23 Absatz 1 Satz 1 TDDDG hat der Bundesgesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und für die Übermittlung von Zugangsdaten als „erste Tür“ vorgegeben. Genauso gestaltet nun der Landesgesetzgeber in § 26c Absatz 3 Satz 1 ASOG die „zweite Tür“, durch die die Zugangsdaten in den Bereich der Polizei gelangen.

Für Zugangsdaten im Bereich der digitalen Dienste (ebenfalls Kennwörter, Passwörter, Nutzerkennung usw.) sieht § 23 TDDDG zusätzlich verschärfte Voraussetzungen vor. Durch die Notwendigkeit, dass die „zweite Tür“ nicht weiter sein darf als die durch § 23 TDDDG beschriebene „erste Tür“, ergibt sich Regelungsbedarf, der in § 26c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ASOG umgesetzt wird. Hier ist als zu schützendes Rechtsgut allein der Bestand des Bundes oder eines Landes, nicht aber deren Sicherheit genannt. § 26c Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ASOG fordert – wie bei den Zugangsdaten im Bereich der Telekommunikation –, dass die Voraussetzungen derjenigen Gefahrenabwehrmaßnahme vorliegen müssen, für deren Durchführung die Polizei die Zugangsdaten erhebt.

Für sämtliche Zugangsdaten gilt ergänzend der Vorbehalt einer gerichtlichen Entscheidung, § 26c Absatz 5 ASOG.

Absatz 4

§ 26c Absatz 4 ASOG regelt einen weiteren Spezialfall, nämlich die polizeiliche Abfrage von Bestandsdaten, die anhand einer dynamischen Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse) bestimmt werden. In diesen Fällen ist ein von der Polizei angefragtes Bestandsdatum nicht ohne Weiteres erkennbar und kann daher nicht sofort beauskunftet werden. Vielmehr muss der Provider zunächst in seinen Datenbeständen ermitteln, wem die vorliegende dynamische IP-Adresse im einschlägigen Zeitpunkt zugewiesen war. Hierfür können auch Verkehrsdaten ausgewertet werden.

Für diese Fälle hat der Bundesgesetzgeber mit § 174 Absatz 1 Satz 3 TKG und § 22 Absatz 1 Satz 3 TDDDG strengere gesetzliche Übermittlungsgrundlagen geschaffen und Eingriffsschwellen vorgegeben. Denn die Zuordnung dynamischer IP-Adressen stellt einen Eingriff in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses dar, Artikel 10 Absatz 1 GG (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05, LS 1 und Rn. 116, 120; BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020, 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Bestandsdatenauskunft II, Rn. 90, 99, 101). Der Bundesgesetzgeber hat in § 174 Absatz 1 Satz 3 TKG und in § 22 Absatz 1 Satz 3 TDDDG Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Bestandsdaten II-Beschluss umgesetzt (a.a.O., Rn. 148f., 177f., 238).

Absatz 4 Satz 1

Absatz 4 Satz 1 übernimmt nunmehr in den einzelnen Regelungsvarianten der Nummern 1 bis 3 die bundesgesetzlichen Vorgaben und verschafft der Polizei so die „zweite Tür“, um Bestandsdaten, die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse ermittelt werden müssen, von den betreffenden Unternehmen verlangen und übernehmen zu können. Dabei korrespondieren

- § 26c Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ASOG (zweite Tür) mit § 174 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a TKG (erste Tür),
- § 26c Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ASOG (zweite Tür) mit § 22 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a TDDDG (erste Tür),
- § 26c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ASOG (zweite Tür) mit § 174 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b und d TKG (erste Tür),
- § 26c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ASOG (zweite Tür) mit § 22 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b und d TDDDG (erste Tür),
- § 26c Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a ASOG (zweite Tür) mit § 174 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c und e TKG (erste Tür),
- § 26c Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b ASOG (zweite Tür) mit § 22 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c und e TDDDG (erste Tür).

§ 22 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b TDDDG sieht als zu schützendes Rechtsgut, für das Anbieter digitaler Dienste Bestandsdaten anhand einer dynamischen IP-Adresse ermitteln müssen, auch nicht unerhebliche Sachwerte vor. Dies ist eine Erweiterung gegenüber § 174 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b TKG, der Abfrage telekommunikationsrechtlicher Bestandsdaten anhand einer dynamischen IP-Adresse.

Absatz 4 Satz 2

§ 26c Absatz 4 Satz 2 ASOG enthält eine zusätzliche Begrenzung für § 26c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ASOG und § 26c Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b ASOG.

Danach müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzerin oder Nutzer des digitalen Dienstes ist, bei dem die Bestandsdaten mithilfe der dynamischen IP-Adresse erhoben werden sollen. Das entspricht der für das Bundeskriminalamt geltenden Regelung in § 63a Absatz 4 Satz 3 BKAG. „Anhaltspunkte“ bedeutet, dass die Polizei keinen definitiven Nachweis erbringen muss; sie muss bei ihrem Auskunftsbegehren Tatsachen vorbringen, die es nahelegen, dass die betroffene Person Nutzerin oder Nutzer des digitalen Dienstes ist.

Absatz 5

Absatz 5 enthält die Einzelheiten zur gerichtlichen Anordnung bzw. dazu, wie die gerichtliche Entscheidung in Eilfällen nachträglich eingeholt werden kann. Es handelt sich um jenen Standardtext, der auch in § 21b Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 25a Absatz 3, § 25c Absatz 4, § 26 Absatz 2, § 26b Absatz 6, § 26d Absatz 6, § 26e Absatz 2, § 29b Absatz 4 ASOG vorkommt.

Absatz 6

Absatz 6 beschreibt die Geltungsdauer der Anordnung. Die Verweisung auf § 26 Absatz 3 ASOG bedeutet, dass die Anordnung auch bei § 26c ASOG auf drei Monate zu befristen ist, allerdings verlängert werden kann.

Absatz 7

Das Erfordernis, einen aktenkundigen Nachweis über die Bestandsdatenauskunft zu führen, folgt schon aus allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen. Es ist hier deklaratorischer Natur und gilt selbstverständlich auch in den übrigen Fällen der §§ 26 ff. ASOG. Es wird in § 26c Absatz 6 ASOG lediglich deshalb besonders betont, weil dies genauso in § 63a Absatz 4 Satz 4 BKAG geschieht.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26d ASOG – Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten; Unterbrechung der Telekommunikation

Allgemeines und Überschrift

Der neue § 26d ASOG gehört zum Paket der zeitgemäß angepassten, umfassenden Novellierung derjenigen Bestimmungen, die Datenerhebungen der Polizei im Bereich der Telekommunikationsdienste und der digitalen Dienste regeln. Sein Inhalt ist nicht völlig neu; im geltenden Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz sind Teile der Vorschrift in § 25b enthalten, der die Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten behandelt. In diesem Rahmen ist es schon gegenwärtig möglich, Verkehrs- und Nutzungsdaten zu erheben; ferner

kann die Polizei verlangen, dass Telekommunikationsverbindungen unterbrochen werden oder deren Nutzung entzogen wird.

Die Voraussetzungen des bisherigen § 25b ASOG sind jedoch anhand der technischen Entwicklung sowie nach dem Stand der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu aktualisieren. Digitale Dienste sind in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Daher wird neben der in § 26c ASOG geregelten Bestandsdatenauskunft mit § 26d ASOG ein entsprechender Auskunftsanspruch auch zu Verkehrs- und Nutzungsdaten geschaffen. Insgesamt runden die künftigen §§ 26c, 26d ASOG die präventiv-polizeiliche Befugnislandschaft gegenüber Telekommunikations- und digitalen Diensten praxisgerecht ab.

Standortdaten sind ebenfalls Verkehrsdaten. Sie werden daher in der Überschrift nicht ausdrücklich genannt.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verkehrsdatenauskunft, also die Erhebung von Verkehrsdaten durch die Polizei. Er gilt gegenüber Telekommunikationsdiensteanbietern und denjenigen, die an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirken. Regelungen zu den digitalen Diensten und deren Anbietern werden erst später, in Absatz 5, getroffen.

Es handelt sich hier um Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Umfasst ist, wer, wann, wo (bzw. bei Festnetz von welchem Anschluss aus) mit wem kommuniziert oder zu kommunizieren versucht hat.

Absatz 1 Satz 1

Absatz 1 Satz 1 verweist hinsichtlich der Zulässigkeit der Verkehrsdatenauskunft auf § 26 ASOG und stellt damit klar, dass Verkehrsdaten nur unter denselben hohen Schwellen erhoben werden dürfen, wie sie für die Telekommunikationsüberwachung bestehen. Dies gilt auch, wenn die Verkehrsdatenauskunft eine Telekommunikationsüberwachung lediglich vorbereiten soll.

Absatz 1 Satz 2

Absatz 1 Satz 2 legt fest, was unter Verkehrsdaten im Sinne des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu verstehen ist. Er verweist auf § 9 Absatz 1 Satz 1 TDDDG, der seinerseits allerdings nicht definiert, was Verkehrsdaten sind, sondern Regelungen für einen bestimmten Kreis von Verkehrsdaten festlegt. Daher muss zunächst § 3 Nummer 70 TKG herangezogen werden, wonach „Verkehrsdaten“ solche Daten sind, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich ist.

Durch die Verweisung auf § 9 Absatz 1 Satz 1 TDDDG schränkt § 26d Absatz 1 Satz 2 ASOG den Kreis der Verkehrsdaten, welche die Polizei von denen, die Telekommunikationsdienste anbieten oder an deren Erbringung mitwirken, erheben darf, auf die in § 9 Absatz 1 Satz 1 TDDDG behandelten Kategorien ein. Das sind

1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten,
2. der Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
3. der vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen und
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten.

Zu den Begriffen aus § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TDDDG ist Folgendes zu erläutern:

Die Gerätenummer (Nummer oder Kennung des Anschlusses oder der Endeinrichtung) ist die International Mobile Equipment Identity (IMEI); vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 25. Januar 2024, Vf. 91-II-19, S. 67.

Mit der Kartennummer ist die International Mobile Subscriber Identity (IMSI) einer SIM-Karte (Subscriber Identity Module) gemeint; vgl. SächsVerfGH, a.a.O.

Mit der Berechtigungskennung ist z.B. die persönliche Identifikationsnummer (PIN) gemeint. Wird eine SIM-Karte verwendet, ist die Kartennummer (IMSI) ebenfalls eine personenbezogene Berechtigungskennung. Wird stattdessen eine Prepaidkarte verwendet, handelt es sich um im Voraus bezahlte anonyme Telefondienst-Nutzung ohne personenbezogene Berechtigungskennung.

Die Ermittlung des Standortes eines mobilen Endgerätes erfolgt durch Lokalisierung der konkreten Funkzelle, über die eine Verbindung abgewickelt wird. Jeder Funkzelle ist eine eindeutige Kennzahl, nämlich die der Base Transceiver Station (BTS), zugeordnet; dies wird als Standortkennung bezeichnet.

Absatz 2

Der künftige § 26d Absatz 2 ASOG regelt wie der bisherige § 25b Absatz 2 ASOG die Möglichkeit der Polizei, den Standort eines Telekommunikationsendgerätes zu bestimmen, und zwar durch eigene technische Mittel. Dafür kommen insbesondere der sog. IMSI-Catcher oder eine stille SMS in Betracht.

Der IMSI-Catcher arbeitet gegenüber dem Mobiltelefon wie eine Funkzelle (Basisstation) und gegenüber dem Netzwerk wie ein Mobiltelefon. Das Gerät simuliert also ein Mobilfunknetzwerk; alle Mobiltelefone in einem gewissen Umkreis buchen sich bei dieser Funkzelle ein, weil von dem IMSI-Catcher insoweit das stärkste Signal ausgeht. Beim stealth ping (stille SMS) handelt es sich um eine SMS, die weder auf dem Bildschirm des Mobiltelefons angezeigt wird noch durch ein akustisches Signal erkennbar ist. Das Mobiltelefon wird aufgefor-

dert, sich an einer Funkzelle anzumelden, damit die SMS ausgeliefert werden kann; sobald das Mobiltelefon dem nachkommt, wird sein Standort erkennbar.

§ 26d Absatz 2 ASOG ist allerdings zugleich weiter gefasst als der jetzige § 25b Absatz 2 ASOG. Einerseits geht es künftig nicht mehr nur um den Standort, sondern um jede spezifische Kennung des Endgerätes. Außerdem ist § 25b Absatz 2 ASOG bisher auf vermisste, suizidgefährdete oder einen Notruf auslösende gefährdete hilflose Personen beschränkt, wohingegen § 26d Absatz 2 ASOG durch die Verweisung auf § 26d Absatz 1 ASOG den gesamten Personenkreis nach § 26 Absatz 1 ASOG erfasst. Zu diesem gehören polizeirechtlich verantwortliche Personen, des Weiteren auch deren Kontakt- und Begleitpersonen sowie Nachrichtenmittlerinnen und Nachrichtenmittler.

Die bisherige Begrenzung auf vermisste, suizidgefährdete oder einen Notruf auslösende gefährdete hilflose Personen entspricht nicht mehr den praktischen Bedürfnissen der Polizei in einer Großstadt mit mehreren Millionen Einwohnern. Im polizeilichen Alltag ist eine gefahrenabwehrrechtliche Standortfeststellung des Anschlussinhabers in vielen Fällen unerlässlich, um eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Zu denken ist an kurzfristig angekündigte Amoktaten, an zunächst unkonkrete Hinweise auf Angriffe gegen eine Person innerhalb von Beziehungstaten oder an sog. Grooming-Fälle, d.h. gezieltes Ansprechen von Kindern, um einen sexuellen Kontakt anzubahnen.

Absatz 3

Absatz 3 ergänzt die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dahingehend, dass das Auskunftrecht oder der Einsatz technischer Mittel sowohl von der Polizei als auch von der Feuerwehr zum Schutz gefährdeter Personen ausgeübt werden können.

Dieser Erweiterung bedarf es, weil der Adressatenkreis von Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 aufgrund der Verweisung auf die Voraussetzungen von § 26 Absatz 1 ASOG im Wesentlichen auf polizeirechtlich Verantwortliche beschränkt ist. Gefährdete Personen werden damit nicht hinreichend erfasst. Da es um den Einsatz in Notlagen geht, ist die Gefahrenschwelle gegenüber § 26 Absatz 1 ASOG erhöht; § 26d Absatz 3 ASOG verlangt eine gegenwärtige Gefahr.

Wie die Praxis zeigt, kann die Ortung einer gefährdeten Person nicht immer über deren Telekommunikationsendgerät erfolgen: Eventuell existiert ein solches Gerät überhaupt nicht oder es ist ausgeschaltet oder es wird nicht mitgeführt. Daher ermöglicht § 26d Absatz 3 Satz 2 ASOG in derartigen Fällen die Ortung eines Telekommunikationsendgerätes von Personen, die sich am selben Ort aufhalten.

Absatz 4

In § 26d Absatz 4 ASOG geht es darum, dass Telekommunikationsverbindungen, falls erforderlich, unterbrochen oder verhindert werden können.

Die neu aufgenommene Vorschrift ist eine erforderliche Ergänzung, um jenen Gefahren vorzubeugen, die dadurch entstehen, dass selbstverständlich auch Kriminelle und sonstige gefährliche Personen die modernen Kommunikationsmittel nutzen. In bestimmten Einsatzlagen, z.B. bei Geiselnahmen oder Entführungen, muss die Polizei Kontaktaufnahmen oder Absprachen zwischen mehreren Tätern oder Störern verhindern können. Ebenso wichtig ist § 26d Absatz 4 ASOG, um terroristische Anschläge verhindern zu können. Terroristen verwenden u.a. Mobiltelefone als Zündmechanismen für Sprengstoffe; ein bekanntes Beispiel dafür ist der Anschlag, der im März 2004 auf verschiedene Vorortzüge von Madrid verübt wurde. Die Unterbrechung der Kommunikationsmittel ist in diesen Fällen eine wirkungsvolle Maßnahme zur Gefahrenabwehr.

Mit § 29b ASOG bietet das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz der Polizei Berlin bisher bereits die Möglichkeit, den Mobilfunkverkehr im Nahbereich einer Sprengvorrichtung zu blockieren. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist allerdings zu eng. Der noch geltende § 29b ASOG ist allein auf Sprengstoffanschläge fixiert und bleibt selbst dort durch die Beschränkung auf den Nahbereich hinter den technischen Möglichkeiten heutiger Telekommunikation zurück. § 29b ASOG soll daher in der neuen Regelung des § 26d Absatz 4 ASOG aufgehen und als Einzelregelung entfallen.

Die mit § 26d Absatz 4 ASOG vorgeschlagene allgemeine Regelung zur Unterbrechung der Telekommunikation findet sich bereits in fast allen anderen Landespolizeigesetzen, so für

- Baden-Württemberg in § 55 Absatz 2 PolG Baden-Württemberg,
- Bayern in Artikel 42 Absatz 5 PAG Bayern,
- Brandenburg in § 33b BbgPolG,
- Bremen in § 42 BremPolG,
- Hamburg in § 23 PolDVG Hamburg,
- Hessen in § 15a HSOG,
- Mecklenburg-Vorpommern in § 33g SOG M-V,
- Niedersachsen in § 33b Absatz 2 NPOG,
- Rheinland-Pfalz in § 40 POG Rheinland-Pfalz,
- das Saarland in § 37 SPolDVG,
- Sachsen in § 69 SächsPVDG,
- Sachsen-Anhalt in § 33 SOG LSA,
- Schleswig-Holstein in § 185b LVwG Schleswig-Holstein und für
- Thüringen in § 34d PAG Thüringen.

Absatz 5

In Absatz 5 trifft der neue § 26d ASOG Regelungen zu den digitalen Diensten und deren Anbietern. Sie gehören ebenfalls zum Paket jener Bestimmungen, mit denen die Datenerhebungen im Bereich der Telekommunikations- und digitalen Dienste zeitgemäß novelliert werden.

Die Polizei erhält durch § 26 Absatz 5 ASOG ein Auskunftsrecht zu Nutzungsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 TDDDG. Das sind die personenbezogenen Daten eines Nutzers von digitalen Diensten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von digitalen

Diensten zu ermöglichen und abzurechnen. Als Beispiele nennt § 2 Absatz 2 Nummer 3 TDDDG insbesondere

- Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
- Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
- Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste.

Angesichts der breiten Bedeutung des Internets und dessen stetig steigender Nutzung - auch durch Kriminelle – ist § 26 Absatz 5 ASOG zur Abwehr von Gefahren und damit für die Arbeit der Polizei von großer praktischer Relevanz.

Die Tatbestandsvoraussetzungen wurden aus der bundesrechtlichen Vorgabe des § 24 Absatz 3 Nummer 2 TDDDG ohne inhaltliche Änderungen übernommen. Im Sinne der „Doppeltür“-Dogmatik korrespondieren

- § 26d Absatz 5 Nummer 1 ASOG (zweite Tür)
mit § 24 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a TDDDG (erste Tür),
- § 26d Absatz 5 Nummer 2 ASOG (zweite Tür)
mit § 24 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b TDDDG (erste Tür),
- § 26d Absatz 5 Nummer 3 ASOG (zweite Tür)
mit § 24 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c TDDDG (erste Tür),
- § 26d Absatz 5 Nummer 4 ASOG (zweite Tür)
mit § 24 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d TDDDG (erste Tür),
- § 26d Absatz 5 Nummer 5 ASOG (zweite Tür)
mit § 24 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe e TDDDG (erste Tür).

Ein Anspruch auf Auskunft von Nutzungsdaten ergänzt die in § 26d Absatz 1 ASOG geregelte Verkehrsdatenauskunft. Verkehrsdaten fallen ausschließlich bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes an. Nutzungsdaten benötigt ein Anbieter digitaler Dienste, um die Inanspruchnahme seines Dienstes zu ermöglichen und abzurechnen.

In den Fällen des Absatzes 5 Nummer 4 und 5 gilt eine verfassungsrechtlich gebotene Rückausnahme für Vorfeldtaten gemäß § 17 Absatz 6 ASOG (vgl. schon oben die Begründung zu § 26c Absatz 2 Satz 1 ASOG, S. ...).

Absatz 6

Die Befugnisse nach § 26d ASOG sollen wegen ihrer Grundrechtsrelevanz einem Gerichtsvorbehalt unterliegen. Damit entspricht § 26d ASOG dem Vorbild der §§ 100k, 101a StPO, die die Verkehrsdaten- und Nutzungsdatenauskunft für den repressiven Bereich, also die Strafverfolgung, behandeln.

Die bisherige Regelung in § 25b Absatz 5 ASOG bezieht sich auf weniger eingriffsintensive Maßnahmen, da sie allein dem Schutz der betroffenen vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen dienen. Die dem § 25b Absatz 5 ASOG entsprechende Regelung im neuen § 26d ASOG ist dessen Absatz 3. Für diese Vorschrift wird die Regelung des bisherigen § 25b Absatz 5 ASOG beibehalten, wonach die Anordnung durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes erfolgen kann, nunmehr § 26d Absatz 6 Satz 7 und 8 ASOG.

Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens verbleibt es bei der Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten und beim Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In § 26d ASOG braucht dies nicht eigens geregelt zu werden, da es sich künftig aus der allgemeinen Vorschrift des § 65 ASOG ergibt.

Absatz 7

Absatz 7 bestimmt die Geltungsdauer der nach § 26d ASOG möglichen Anordnungen. Die Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen ist demnach höchstens drei Tage lang zulässig; Grund hierfür ist die Belastung, der auch zahlreiche unbeteiligte Personen bei dieser Maßnahme ausgesetzt sind. Für die anderen Fälle des § 26d ASOG wird auf § 26 Absatz 3 ASOG verwiesen; die entsprechenden Anordnungen sind somit auf höchstens drei Monate zu befristen, können aber verlängert werden.

Absatz 8

Die Verweisung auf § 26 Absatz 4 ASOG erfolgt vorsorglich, u.a. zur Klarstellung, dass den Auskunftersuchen der Polizei unverzüglich zu entsprechen ist.

Wegfall des bisherigen § 25b Absatz 3 ASOG

§ 25b Absatz 3 ASOG behandelt Standortdaten. Standortdaten sind Verkehrsdaten. Künftig ist die Auskunft über Verkehrsdaten und damit auch über Standortdaten in § 26d Absatz 1 Satz 1 ASOG umfassend geregelt. Der Sonderregelung in § 25b Absatz 3 ASOG bedarf es darum nicht mehr. Dass die Daten unverzüglich zu übermitteln sind, findet sich künftig in Absatz 7 i.V.m. § 26 Absatz 4 ASOG.

Wegfall des bisherigen § 25b Absatz 4 ASOG

Die Regelung aus dem bisherigen § 25b Absatz 4 ASOG findet sich künftig in § 26d Absatz 4 Satz 2 ASOG. Bei § 26d Absatz 1, 2, 3 und 5 ASOG ist eine dem § 25b Absatz 4 ASOG entsprechende Regelung nicht notwendig, da zielgerichtet nur die Daten der betroffenen Person abgefragt werden.

Wegfall des bisherigen § 25b Absatz 6 ASOG

Der bisherige § 25b Absatz 6 ASOG enthielt Verweisungen auf den bisherigen § 25a ASOG, und zwar auf solche Teile jener Vorschrift, die künftig ihrerseits entfallen. Der Inhalt der betroffenen Teile bleibt jedoch durch andere, neue Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes erhalten. So finden sich die Regelungsinhalte

- des bisherigen § 25a Absatz 4 ASOG künftig in § 26d Absatz 6 ASOG,
- des bisherigen § 25a Absatz 5 ASOG künftig in § 27b Absatz 1 ASOG,
- des bisherigen § 25a Absatz 6 ASOG künftig in § 27b Absatz 2 und 3 ASOG,
- des bisherigen § 25a Absatz 9 ASOG künftig in § 27c ASOG,
- des bisherigen § 25a Absatz 10 ASOG künftig in § 42b ASOG,
- des bisherigen § 25a Absatz 12 ASOG künftig in § 51b ASOG,
- des bisherigen § 25a Absatz 13 ASOG künftig in § 27d ASOG,
- des bisherigen § 25a Absatz 14 ASOG künftig in § 27f ASOG.

Wegfall des bisherigen § 25b Absatz 7 ASOG

Der bisherige § 25b Absatz 7 ASOG braucht nicht in den künftigen § 26d ASOG übernommen zu werden, weil die Entschädigung der Diensteanbieter Gegenstand des künftigen § 64a Absatz 2 ASOG ist.

Wegfall des früheren § 25b Absatz 8 ASOG

Bereits durch Gesetz vom 27. März 2025 aufgehoben wurde der frühere § 25b Absatz 8 ASOG. Er sah vor, dass die Absätze 3 und 6 des § 25b ASOG mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft treten sollten. Außerdem war eine Evaluation der bis zum 1. April 2025 befristeten Standort-Abfrage vorgesehen.

Die Möglichkeit der Polizei, Standortdaten von Telekommunikationsendgeräten abfragen zu können, ist ein wichtiges und unverzichtbares Instrument der polizeilichen Arbeit; vgl. zuletzt den Bericht des Senats über die im Jahr 2023 nach § 25b Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) getroffenen Maßnahmen vom 3. Juli 2024, AGH-Drucksache 19/1855. Dieser Umstand war maßgeblich für die Aufhebung des § 25b Absatz 8 ASOG, vgl. die Begründung im Gesetzesantrag vom 27. Februar 2025, AGH-Drucksache 19/2265, S. 2. Daher wird eine dem früheren § 25b Absatz 8 ASOG vergleichbare Regelung auch nicht in den neuen § 26d ASOG übernommen.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26e ASOG - Funkzellenabfrage

Durch eine Funkzellenabfrage kann die Polizei feststellen, welche Mobiltelefone in einem bestimmten Gebiet aktiv waren. Sie erfragt hierzu beim Telekommunikationsdiensteanbieter alle gespeicherten Standortdaten, die in einer oder mehreren Funkzellen angefallen sind. Indem diese Anwesenheiten mit anderen Daten abgeglichen werden, können mögliche Störerinnen und Störer identifiziert werden.

Absatz 1

Da der Polizei die Standortdaten aller zu einem bestimmten Zeitpunkt in eine oder mehrere Funkzellen eingeloggter Telekommunikationsteilnehmer übermittelt werden, kommen die allgemeinen Bestimmungen der §§ 13, 14 und 16 ASOG auf diese Maßnahme nicht zur Anwendung.

Im Bereich der Straftatenaufklärung ist die Funkzellenabfrage oft der einzige erfolgversprechende Ermittlungsansatz. Allerdings kommt ihr, besonders in dicht besiedelten Gebieten, eine erhebliche Streubreite zu, das heißt, sie betrifft neben der Person, deren Standort ermittelt werden soll, zahlreiche weitere Personen, die keiner Straftat verdächtig sind. Darüber hinaus sind Standortdaten besonders sensibel, weil sich aus ihnen (partielle) Bewegungsprofile erstellen lassen. Für strafprozessuale Ermittlungen ist die Funkzellenabfrage daher nach § 100g Absatz 3 Satz 1 StPO nur zulässig, wenn es um die Aufklärung besonders schwerer Katalogtaten gemäß § 100g Absatz 2 StPO geht (BGH, Beschluss vom 10. Januar 2024 - 2 StR 171/23, Rn. 14).

Im Interesse eines weitgehenden Gleichlaufs mit der Strafprozessordnung im Falle einer (auch) strafatbestandsbezogenen Ausgestaltung der Eingriffsschwellen ermöglicht der künftige § 26e ASOG auch die präventiv-polizeiliche Funkzellenabfrage nur unter strengen Voraussetzungen.

Besonders deutlich wird der Gleichlauf in § 26e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG: Soll die Funkzellenabfrage eingesetzt werden, um eine Straftat zu verhindern, muss es sich um eine besonders schwerwiegende Straftat aus dem Katalog des § 100g StPO handeln.

Bei § 26e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG ist die Polizei zwar nicht an den Katalog des § 100g StPO gebunden. Hier geht es um die Schutzgüter Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes sowie Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung einer Person. Bei der sexuellen Selbstbestimmung muss die Beeinträchtigung von besonderer Schwere sein, was die Vorschrift dadurch zum Ausdruck bringt, dass eine vergleichbare Straftat mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe nach sich zieht.

Terroristischen Straftaten, § 26e Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ASOG, ist die besondere Schwere wesenseigen, weshalb der Kreis dieser Straftaten in § 26e Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ASOG selbst nicht weiter eingeschränkt wird. Diese Variante der Befugnisnorm verlangt

aber, dass das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird. Hier geht es folglich darum, den Aufenthalt unmittelbar vor der vermuteten Tat zu bestimmen. Außerdem ist § 17 Absatz 6 Nummer 2 ASOG zu beachten: Geht es um eine Straftat nach den §§ 89a, 89c, 129a, 129b StGB, muss die Gefahr gerade für das durch diese Straftatbestände jeweils geschützte Rechtsgut bestehen.

Ferner gilt ein striktes Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsgebot, § 26e Absatz 1 Satz 2 ASOG.

Absatz 2

Die Maßnahme steht angesichts der Tiefe des mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffs unter Gerichtsvorbehalt.

Absatz 3

Die in Absatz 3 enthaltene Verweisung auf § 26b Absatz 7 ASOG bedeutet, dass Anordnungen zur Funkzellenabfrage auf höchstens einen Monat zu befristen sind, allerdings mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Absatz 4

§ 26e Absatz 3 ASOG regelt die Mitwirkungspflicht der Telekommunikationsdiensteanbieter und derjenigen, die an der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen mitwirken. Die Verweisung auf § 26 Absatz 4 ASOG erfolgt vorsorglich; sie betont die Pflicht, an der Maßnahme mitzuwirken.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21

Änderung des § 27 ASOG – (künftig:) Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle; Durchführung der polizeilichen Beobachtung

Allgemeines und Überschrift

§ 27 ASOG regelt bisher die Polizeiliche Beobachtung. Die Vorschrift muss erheblich erweitert und auch präzisiert werden, damit die Polizei Berlin künftig auch die Möglichkeiten des Schengener Informationssystems der dritten Generation (SIS III) umfassend nutzen kann. Entsprechend dem neuen Inhalt ist auch die Überschrift zu ändern. Überdies werden in § 27 ASOG redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Schengener Informationssystem der dritten Generation (SIS III)

Die Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56 - im Folgenden: VO 2018/1862 - erweitert die Fahndungskategorien für die in den Mitgliedstaaten nach Artikel 37 Absatz 6 Satz 1 und 2 VO 2018/1862 zwingend umzusetzende verdeckte Kontrolle.

Über die schon im Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) nach Artikel 36 Absatz 1 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates erfassten

- Fahrzeuge,
- Wasserfahrzeuge,
- Luftfahrzeuge und
- Container

hinaus sind Ausschreibungen im Schengener Informationssystem der dritten Generation (SIS III) gemäß Artikel 36 Absatz 1 i.V.m. Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a, b, c, e, g, h, j, k und l VO 2018/1862 auch möglich in Bezug auf

- Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg,
- Wohnwagen,
- Schusswaffen,
- Blankodokumente, die gestohlen, unterschlagen oder auf sonstige Weise abhandlungsgemäÙ sind,
- gefälschte Blankodokumente sowie
- bargeldlose Zahlungsmittel.

Absatz 1

§ 27 Absatz 1 ASOG wird entsprechend den durch das SIS III geschaffenen neuen Möglichkeiten erweitert. Insbesondere befinden sich nunmehr auch die soeben aufgeführten neuen Ausschreibungsobjekte in der Aufzählung. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die einzelnen Personen- und Sachfahndungsausschreibungen getrennt in den Nummern 1 bis 3 aufgezählt.

Im bisherigen § 27 ASOG bereits geregelt war die polizeiliche Beobachtung, die nunmehr in § 27 Absatz 1 Nummer 1 ASOG erscheint. Es handelt sich hierbei um eine verdeckte Kontrolle: Es findet aus anderem Anlass eine Überprüfung statt; die bei dieser Gelegenheit gewonnenen Erkenntnisse werden in einer Datei gespeichert, die als Teil des polizeilichen Fahndungstatbestandes geführt wird.

Die neu aufgenommene Ermittlungsanfrage, § 27 Absatz 1 Nummer 2 ASOG, umfasst eine Befragung der ausgeschriebenen Person anhand von Kriterien, die in die Ausschreibung mit aufzunehmen sind.

Ebenfalls neu aufgenommen ist die gezielte Kontrolle, § 27 Absatz 1 Nummer 3 ASOG. Eine Ausschreibung zur gezielten Kontrolle ermöglicht die direkte Durchsuchung von Personen, eines Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugs, der Container oder der mitgeführten Sachen.

Absatz 2

Absatz 2 normiert die tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen eine Ausschreibung einer Person zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage oder zur gezielten Kontrolle erfolgen kann. Eine solche Personenausschreibung darf nur gegenüber einer gefahrenverursachenden Person angeordnet werden und nur, wenn sie zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist. Hier werden zwei Typen von Personen beschrieben:

In Nummer 3 handelt es sich um eine Person, die aufgrund ihrer Gesamtwürdigung und ihrer bisher begangenen Straftaten in Verdacht steht, auch künftig Straftaten zu begehen. Sie darf ausgeschrieben werden, wenn es sich bei diesen Straftaten um Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 17 Absatz 3 ASOG) handelt. Diese Ausschreibungsvoraussetzung basiert auf Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1862.

Nummer 1 und Nummer 2 greifen demgegenüber bei Personen, die lediglich eine bestimmte Straftat vorbereiten, sei es – bei Nummer 1 - eine Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 17 Absatz 3 ASOG) oder – bei Nummer 2 – eine terroristische Straftat (§ 17 Absatz 5 ASOG). Verlangt wird die konkretisierte Gefahr in der Weise, dass

- bei Nummer 1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass die Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird,
- bei Nummer 2 das Verhalten der Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründen muss, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen wird.

Diese Ausschreibungsvoraussetzungen basieren auf Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1862. Sowohl bei Nummer 1 als auch bei Nummer 2 ist § 17 Absatz 6 ASOG anzuwenden, was die Voraussetzungen weiter verengt.

Absatz 3

Absatz 3 behandelt die Ausschreibung von Sachen.

Gemäß Artikel 36 Absatz 5 VO 2018/1862 können Ausschreibungen zu Sachen, also

- Anhängern mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg,
- Wohnwagen,
- Schusswaffen,
- Blankodokumenten, die gestohlen, unterschlagen oder auf sonstige Weise abhandengekommen sind,
- gefälschten Blankodokumenten sowie
- bargeldlosen Zahlungsmitteln

in das Schengener Informationssystem eingegeben und mit Personenausschreibungen verbunden werden, wenn ein eindeutiger Hinweis darauf vorliegt, dass sie im Zusammenhang mit bestimmten schweren Straftaten stehen oder mit bestimmten erheblichen Gefahren verbunden sind.

Absatz 3 greift diesen Text auf und passt ihn an die im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz geläufigen Formulierungen an.

Absatz 4

Der neue Absatz 4 wird zur Klarstellung eingefügt. Bislang regelt § 27 Absatz 2 ASOG zwar, unter welchen Voraussetzungen eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung zulässig ist, doch schweigt § 27 ASOG sich dazu aus, was die Polizei mit Erkenntnissen, die sie aufgrund einer Ausschreibung und der anschließenden Beobachtung gewonnen hat, anfangen darf. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift wird man dem § 27 ASOG eine immanente Befugnis der Polizei entnehmen müssen, erlangte Erkenntnisse an die ausschreibende Polizeibehörde übermitteln zu dürfen. Dies wird in Absatz 4 nunmehr ausdrücklich geregelt. Zusätzlich erhält die Polizei die Befugnis, die Übermittlung auf Erkenntnisse ausdehnen zu können, die bei Durchsuchungen nach §§ 34, 35 ASOG oder bei Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen nach § 18 ASOG angefallen sind.

Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 3 ASOG. Er verlangt, dass Personenausschreibungen durch die Leitung der Polizei Berlin angeordnet werden müssen. Wie bisher ist eine Verlängerung der zunächst auf höchstens zwölf Monate befristeten Maßnahme zulässig.

Überschreitet die Verlängerung einer Personenausschreibung zur polizeilichen Beobachtung einen Zeitraum von zwölf Monaten, ist nach dem neuen § 27 Absatz 5 Satz 5 ASOG künftig eine gerichtliche Anordnung erforderlich. Bei entsprechenden Verlängerungen der Personenausschreibungen zur gezielten Kontrolle und der Personenausschreibungen zur Ermittlungsanfrage wird hingegen keine gerichtliche Anordnung verlangt. Die Eingriffstiefe dieser Maßnahmen ist geringer; hier genügt es auch bei längerer Dauer, wenn die Leitung der Polizei Berlin die Anordnung trifft.

Absatz 6

Absatz 6 übernimmt den lediglich redaktionell angepassten Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4.

Wegfall des bisherigen Absatzes 5

Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben, da die Bestimmungen, auf die er verweist, ihrerseits wegfallen. Der Inhalt des betroffenen § 25 Absatz 7a und 8 ASOG bleibt jedoch durch andere, neue Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes erhalten; er findet sich künftig in den §§ 27d und 27e ASOG.

**Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21
Vorbemerkung zu den neuen §§ 27a bis 27f ASOG**

Das Bundesverfassungsgericht hat im BKAG-Urteil von 2016 (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) und im 2022 ergangenen Beschluss zu den Befugnissen nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21) grundlegende Vorgaben gemacht, wie präventiv-polizeiliche Befugnisse zu gestalten sind, die eine Erhebung personenbezogener Daten mittels verdeckter und eingriffsintensiver Maßnahmen ermöglichen. Diese Rechtsprechung betrifft

- das Erfordernis, ggf. eine gerichtliche Anordnung der Maßnahme zu erwirken,
- die Dokumentation und Protokollierung von Maßnahmen,
- den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung,
- die Benachrichtigung betroffener Personen,
- die Löschung erhobener Daten sowie
- die datenschutzaufsichtliche und die parlamentarische Kontrolle.

Die Umsetzung der so beschriebenen verfassungsrechtlichen Anforderungen ist wesentlicher Gegenstand der neuen §§ 27a bis 27f ASOG.

Es ist nicht so, dass alles dies von Grund auf neu geregelt werden müsste. Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz beschäftigt sich auch bisher schon mit den einschlägigen Themen. Die vorhandenen Vorschriften müssen aber „nachgeschärft“ werden. Auch müssen sie in der Systematik des Gesetzes Standorte erhalten, die ihre Bedeutung stärker herausstellen.

In diesem Sinne regeln die §§ 27a bis 27f ASOG einerseits Neues, andererseits fassen sie die bisher in den §§ 25 ff. ASOG an verschiedenen Stellen punktuell bereits vorhandenen Verfahrensregelungen systematisierend zusammen. Insgesamt erlaubt dies eine anwenderorientierte „Verschlankung“ der einzelnen Eingriffsvorschriften der künftigen §§ 25 bis 27 ASOG.

**Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21
neuer § 27a ASOG – Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten
Datenerhebungsmaßnahmen**

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit dem BKAG-Urteil von 2016 aufgreifend (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 123 ff.), regelt der künftige § 27a ASOG den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, wenn polizeiliche Maßnahmen gefahrenabwehrender Datenerhebung verdeckt und damit regelmäßig eingriffsintensiv erfolgen.

Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 ist eine verdeckte Erhebung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, unzulässig.

Absatz 1 Satz 2 enthält jedoch die Klarstellung, dass Äußerungen und Gespräche

- über begangene Straftaten und Verabredungen oder Aufforderungen zu Straftaten oder
- mit unmittelbarem Bezug zu der für die Maßnahmen Anlass gebenden Gefahr

in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Diese im bisherigen § 25 Absatz 4a Satz 3 ASOG angelegte Einschränkung beruht auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Absatz 2

Absatz 2 behandelt die sog. Erhebungsebene, beschäftigt sich also mit dem, was bereits bei der Erhebung von Daten im Hinblick auf den Kernbereichsschutz beachtet werden muss.

Die in Absatz 2 Satz 1 zitierten Paragraphen regeln die längerfristige Observation, den Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen, Verdeckte Ermittler und V-Personen, die Telekommunikationsüberwachung, die Quellen-Telekommunikationsüberwachung, die Online-Durchsuchung und die Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten. Ob und welche Daten durch diese Maßnahmen erhoben werden, richtet sich nach der entsprechenden Anordnung. Daher setzt Absatz 2 Satz 1 bei der Anordnung an und untersagt es, Maßnahmen anzuordnen, die nach Maßgabe vorhandener tatsächlicher Anhaltspunkte ausschließlich Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erbringen. Die anordnende Stelle ist daher gehalten, die Anordnung so zu gestalten, dass jedenfalls nicht ausschließlich solche Erkenntnisse zu erwarten sind.

Die Bestimmung greift insoweit auch die bisher in § 25a Absatz 8 Satz 1 ASOG enthaltene Regelung zum Kernbereichsschutz auf Erhebungsebene bei der Telekommunikationsüberwachung auf.

Der in § 27a Absatz 2 Satz 1, 2. Variante ASOG thematisierte anderweitige Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung kann sich jeweils aus den Umständen des konkreten Einzelfalles ergeben. In Betracht kommt beispielsweise, dass eine Vertrauensperson oder eine verdeckt ermittelnde Person zur Informationsbeschaffung engste intime Beziehungen aufnimmt und diese entsprechend ausnutzt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Befugnisse nach dem SOG M-V, Rn. 107, 110).

Satz 2 betrifft den Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern, § 25c ASOG, sowie die Online-Durchsuchung, § 26 ASOG. Hier ist jeweils technisch sicherzustellen, dass keine Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden. Ausnahmsweise kann eine solche Datenerhebung in Kauf genommen werden, wenn deren Vermeidung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn 112).

Die Sätze 3 und 4 gehen nochmals speziell auf § 25c ASOG ein, den Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern. Diese Personen, ebenso ihre polizeilichen Führungspersonen, müssen vor Weitergabe von Erkenntnissen prüfen, ob und ggf. welche kernbereichsrelevanten Informationen diese enthalten. Kernbereichsrelevante Informationen dürfen sie nicht weitergeben; in Zweifelsfällen sind sie gehalten, die entsprechenden Daten auf deren Verwertbarkeit prüfen zu lassen. Dieses Verfahren ist vom Bundesverfassungsgericht im 2022 ergangenen Beschluss zu den Befugnissen nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern entwickelt worden (Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 117-119).

Absatz 3

Absatz 3 befasst sich mit Maßnahmen nach dem künftigen § 25b ASOG, also dem verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen. Die Anforderungen zum Schutz des Kernbereichs sind nochmals strenger als in § 27a Absatz 2 ASOG. Eine entsprechende Regelung enthält bisher § 25 Absatz 4a Satz 1 bis 4 ASOG.

§ 27a Absatz 3 Satz 3 ASOG, wonach Daten in oder aus Wohnungen nicht allein mittels automatisierter Aufzeichnung erhoben werden dürfen, ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben. Während das Bundesverfassungsgericht nämlich - auch jenseits von Zweifelsfällen – eine Durchführung verdeckter Datenerhebungsmaßnahmen durch eine ausschließlich automatisierte Aufzeichnung mit anschließender unabhängiger Prüfung der Kernbereichsrelevanz für verfassungsrechtlich zulässig erachtet, schließt es eine allein automatisiert erfolgende Datenerhebung bei der besonders eingriffsintensiven Wohnraumüberwachung aus (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BKAG, Rn. 244).

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 bis 3 ergänzt die Kernbereichsschutzregelungen auf der Erhebungsebene. Dabei werden die Grundsätze übernommen, die das Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil von 2016 (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) und im

2022 ergangenen Beschluss zu den Befugnissen nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21) entwickelt hat. Die Sätze 1 und 2 regeln dabei die Pflicht zur Unterbrechung von Maßnahmen, die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, sowie die verfassungsrechtlich zulässigen Ausnahmen von diesem Unterbrechungsgebot. Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnde müssen in kernbereichsrelevanten Einsatzsituationen insoweit jede Möglichkeit nutzen, die sich ihnen bietet, um den konkreten Einsatz vor Ort ohne Enttarnung abzubrechen. Bleibt die Situation kernbereichsrelevant, muss außerdem der Abbruch unverzüglich jedenfalls dann erfolgen, sobald dies ohne Gefährdung des Einsatzes oder der Person möglich ist.

Ausgehend von den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss von 2022 zu den Befugnissen nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (a.a.O., Rn. 120 ff.), regelt Satz 4 das spezifische Prüfungsverfahren, das den Kernbereichsschutzes im Falle einer Datenerhebung durch Vertrauenspersonen oder verdeckt ermittelnde Personen gewährleisten soll.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BKAG, Rn. 200 ff., 217 ff.) lässt Satz 5 zu, dass die Datenerhebung bei Maßnahmen nach §§ 25, 25a, 25b, 26 und 26a ASOG durch eine automatisierte Aufzeichnung fortgesetzt wird, wenn Zweifel an der Kernbereichsrelevanz der zu erhebenden Daten bestehen. In solchen Fällen sind – Satz 6 – die automatisiert erhobenen Daten unverzüglich dem Gericht vorzulegen, das die Maßnahme angeordnet hat.

Bei der verdeckten Datenerhebung in oder aus Wohnungen nach dem künftigen § 25b ASOG und bei der Online-Durchsuchung nach dem künftigen § 26b ASOG ist ein besonderes, von § 27a Absatz 4 Satz 5 und 6 ASOG abweichendes Verfahren vorgesehen, um den Schutz des Kernbereichs noch weitergehend zu sichern: Sämtliche erhobenen Erkenntnisse sind zur Prüfung ihrer Kernbereichsrelevanz dem Gericht vorzulegen, das die Maßnahme angeordnet hat, wobei es sich in diesen Fällen gemäß dem neuen § 65 Absatz 2 ASOG um die in § 74a Absatz 4 GVG genannte Strafkammer des Landgerichts Berlin I (= Staatsschutzkammer) handelt. Auch diese Verschärfung ist durch Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts veranlasst (BKAG-Urteil, a.a.O., Rn. 204, 223 ff.). Dieses Sonderverfahren soll nicht in § 27a ASOG geregelt werden, sondern unmittelbar in § 25b Absatz 5 Satz 2 bis 4 und in § 26b Absatz 8 ASOG. Diese Verortung ist sachgerecht, da es sich bei der Vorlage der Erkenntnisse an das Gericht in §§ 25b, 26b ASOG – anders als bei den übrigen eingriffsintensiven Maßnahmen – um einen stets zu beachtenden Verfahrensschritt handelt.

Absatz 5

§ 27a Absatz 5 ASOG normiert eine Ausnahme von § 27a Absatz 4 Satz 5 ASOG: Bei Gefahr im Verzug darf die Entscheidung, ob erhobene Daten kernbereichsrelevant sind oder ob sie verwertet werden können, vorläufig durch die Leitung der Polizei Berlin getroffen werden. Die gerichtliche Entscheidung ist in einem solchen Fall aber unverzüglich nachzuholen.

Absatz 6

Nach § 27a Absatz 6 ASOG dürfen personenbezogene Daten, die im Widerspruch zur Vorgabe der vorangegangenen Absätze erhoben wurden, nicht verwendet werden, sondern sind unverzüglich zu löschen. In dieser Bestimmung gehen die bisherigen Regelungen in § 25 Absatz 4a Satz 6 bis 8 und § 25a Absatz 8 Satz 9 und 10 ASOG auf.

Auch Absatz 6 setzt Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um. Ihr zufolge müssen die Erhebung und die Löschung eingriffsintensiv gewonnener personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dokumentiert werden (BKAG-Urteil, a.a.O., Rn. 129, 205). Dies ist erforderlich, damit die Erhebung wie auch die unverzügliche Löschung kernbereichsrelevanter Daten einer effektiven Datenschutzkontrolle unterzogen werden können. Die Dokumentationen müssen für die mindestens zweijährliche Datenschutzkontrolle zur Verfügung stehen.

**Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21
neuer § 27b ASOG – Inhalt von Antrag und Anordnung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen; Geltung landesfremder gerichtlicher Anordnungen**

Der neu einzufügende § 27b ASOG regelt zusammenfassend den Mindestinhalt von Anträgen und gerichtlichen wie polizeilichen Anordnungen von eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungen nach den §§ 24d, 25 bis 25c, 26 bis 26e, 27, 28a und 47 ASOG. Ferner bestimmt er, in welchen Fällen eine in einem anderen Bundesland bereits ergangene gerichtliche Anordnung einer eingriffsintensiven verdeckten polizeilichen Datenerhebungsmaßnahme an die Stelle einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an sich erforderlichen Anordnung Berliner Gerichte treten kann.

Absatz 1 normiert die inhaltlichen Mindestanforderungen an den polizeilichen Antrag für gerichtlich anzuordnende oder zu bestätigende Datenerhebungsmaßnahmen. Er korrespondiert mit Absatz 2, der die inhaltlichen Mindestanforderungen an die gerichtliche Anordnung oder Bestätigung einer Maßnahme benennt. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 übernimmt dabei die Regelung im bisherigen § 25a Absatz 5 ASOG; Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 greift die Vorgaben des bisherigen § 47 Absatz 4 Satz 5 ASOG auf.

Absatz 2 normiert die Form und die inhaltlichen Mindestanforderungen an die gerichtliche Anordnung sowie an die gerichtliche Bestätigung einer im Eilfall erfolgten polizeilichen Anordnung der genannten Maßnahmen. Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 übernimmt dabei die Anforderungen aus dem bisherigen § 25 Absatz 5 Satz 6 ASOG, Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 die Vorgaben aus dem bisherigen § 25a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 ASOG, Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 die Vorgaben aus dem bisherigen § 47 Absatz 4 Satz 3 ASOG. Absatz 2 Satz 3 gestattet dem anordnenden Gericht im Eilfall eine nachfolgend zu verschriftlichende mündliche Anordnung. Ausgenommen von dieser Verfahrenserleichterung ist allerdings die Anordnung der Besonderen Formen des Datenabgleichs nach § 47 ASOG.

Absatz 3 ordnet die entsprechende Geltung der Form- und inhaltlichen Mindestanforderungen des Absatzes 2 für polizeiliche Maßneanordnungen an. In dieser Regelung gehen daher die Bestimmungen des bisherigen § 25 Absatz 3 Satz 3 ASOG und des bisherigen § 25b Absatz 5 Satz 2 ASOG auf.

Absatz 4 ersetzt den bisherigen § 26 Absatz 5 ASOG und erstreckt die bisher dort getroffene Regelung auf andere gerichtlich angeordnete eingriffsintensive verdeckte Maßnahmen der Datenerhebung. Dass die Geltung der gerichtlichen Entscheidung eines anderen Bundeslands auf das Land Berlin erstreckt wird, setzt dabei voraus, dass eine inhaltsgleiche Maßnahme auch nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes hätte gerichtlich angeordnet werden können. Dies zu prüfen und festzustellen ist Sache derjenigen Stelle, die die Maßnahme im konkreten Einzelfall ausführt.

Sofern landesfremde Polizeikräfte nach § 8 ASOG auf Berliner Gebiet tätig werden, liegt die Verantwortung bei diesen landesfremden Polizeikräften. Setzt jedoch die Polizei Berlin die Maßnahme in Amtshilfe um, liegt die Verantwortung bei ihr. Einer förmlichen Anerkennungsentscheidung in einem gesonderten Verfahren bedarf es nicht. Die Anerkennungsregelung ersetzt oder verdrängt daher auch nicht die Regelungen des § 8 ASOG; es bleibt in einem solchen Fall bei der Geltung Berliner Polizeirechts nach § 8 Absatz 2 ASOG. Die Anerkennungsregelung gestattet es lediglich, auf die Einholung der Anordnung eines Berliner Gerichts zu verzichten.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27c ASOG – Besondere Protokollierungspflichten bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

Allgemeines sowie Absätze 1 und 5

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts normiert der neue § 27c ASOG besondere Protokollierungspflichten bei verdeckten Maßnahmen, die besonders eingriffsintensiv sind. § 27c Absatz 1 ASOG zählt die entsprechenden Maßnahmen auf. Es sind dies die Maßnahmen nach §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b, 25c, 26 bis 26b, 26c Absatz 2, §§ 26d, 26e, 27, 28a und 47 ASOG. Zu jeder dieser Maßnahmen sind mindestens die in § 27c Absatz 1 ASOG aufgeführten Angaben zu protokollieren.

Die zusätzliche Protokollierung ist erforderlich,

- damit diejenigen, die von der Maßnahme betroffen sind, nach deren Abschluss ordnungsgemäß benachrichtigt werden können,
- um den Sachverhalt präzise darstellen zu können, falls die Rechtmäßigkeit der Maßnahme in einem gerichtlichen Verfahren belegt werden muss,
- weil anderenfalls keine wirksame Datenschutzkontrolle erfolgen kann.

Die besonderen Protokollierungspflichten nach § 27c ASOG gehen über die gewöhnlichen Protokollierungspflichten nach § 62 BlnDSG hinaus. § 27c Absatz 5 ASOG stellt darum klar, dass letztere unberührt bleiben.

Absatz 2

Absatz 2 ergänzt Absatz 1 um spezifische Vorgaben an die Protokollierung. Diese bestehen bei

- der anlassbezogenen automatisierten Kennzeichenfahndung, § 24d ASOG,
- der Datenerhebung durch längerfristige Observation, § 25 ASOG,
- der Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen, § 25a ASOG,
- dem verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen, § 25b ASOG,
- Datenerhebungen durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Verdeckte Ermittler, § 25c ASOG,
- der Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung, § 26 ASOG,
- der Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstechnischer Systeme, § 26a ASOG,
- der Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme, § 26b ASOG,
- der Bestandsdatenauskunft, § 26c ASOG,
- der Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten sowie bei der Unterbrechung der Telekommunikation, § 26d ASOG,
- der Funkzellenabfrage, § 26e ASOG,
- der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle, § 27 ASOG,
- dem nachträglichen biometrischen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet, § 28a ASOG,
- Besonderen Formen des Datenabgleichs nach § 47 ASOG.

Absatz 2 Nummer 5, der die Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, sowie durch Verdeckte Ermittler betrifft, übernimmt dabei die bislang in § 25a Absatz 9 Nummer 5 ASOG enthaltenen Vorgaben.

Zum Kreis der erheblich mitbetroffenen Personen im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b gehören z.B. solche Personen, die für einige Zeit an einem abgehörten Gespräch teilgenommen haben (Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BKAG § 74 Rn. 11). Das Gleiche gilt für Personen, die sich „auf gewisse Dauer“ zur Zielperson hinzugesellen.

Bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 3 Satz 1 ASOG, Standortbestimmungen Gefährdeter, ist nichts zu protokollieren, da die erhobenen Daten gemäß § 27e Absatz 4 ASOG unverzüglich zu löschen sind, sobald die gefährdete Person aufgefunden wurde.

Absatz 3

Absatz 3 erleichtert die Protokollierungsarbeit der Polizei insofern, als diese nicht verpflichtet ist, die Identität jeder Person zu erforschen, die von eingriffsintensiven verdeckten Maßnahmen betroffen oder mitbetroffen ist. Es kommt hier auf die Verhältnismäßigkeit und eine entsprechende Abwägung an: Je höher die Eingriffsintensität war, je stärker die betroffene Person in ihren Grundrechten beeinträchtigt war, desto größere Anstrengungen sind der Polizei zuzumuten, die Identität der betroffenen Person festzustellen.

Stets ist jedoch die Zahl der Personen festzuhalten, deren Protokollierung auf diese Weise unterblieben ist. Dies wird u.a. deswegen verlangt, damit die Datenschutzkontrolle das Ausmaß des Eingriffs einschätzen kann.

Absatz 4

Absatz 4 regelt eine strikte Zweckbindung der Protokolldaten und legt fest, wann sie zu löschen sind. Eine vergleichbare Regelung war bisher in § 25a Absatz 9 Satz 2 und 3 ASOG enthalten.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27d ASOG – Benachrichtigung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend, normiert der neue § 27d ASOG umfassende Benachrichtigungspflichten bei Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b, 25c, 26 bis 26b, 26c Absatz 2 und 3, §§ 26d, 26e, 27, 28a und 47 ASOG.

Die Benachrichtigung dient in erster Linie dem sog. nachgelagerten Rechtsschutz: Sie soll jenen Personen, die von einer eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebung betroffen waren, die Möglichkeit eröffnen, noch nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen, ob die Maßnahme rechtmäßig war. Außerdem ist § 27d ASOG Anknüpfungspunkt für die Anwendung von § 42 BlnDSG; diese Vorschrift regelt, welchen Inhalt die Benachrichtigung haben muss und wann sie aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden darf.

Absatz 1

Absatz 1 greift die bisherigen Benachrichtigungsregelungen in § 25 Absatz 7 Satz 1 und Absatz 7a Satz 1 ASOG sowie in § 25a Absatz 13 ASOG auf. Der Inhalt der Benachrichtigung ergibt sich aus § 42 Absatz 1 BlnDSG. In Fällen, in denen keine personenbezogenen Daten erlangt wurden, besteht auch keine Pflicht zur Benachrichtigung. Zu denken ist etwa an den im bisherigen § 25 Absatz 7a Satz 3 ASOG geregelten Fall, dass eine Person sich als Gast oder sonst zufällig in der überwachten Wohnung aufgehalten hat, die Überwachung aber keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte.

Absatz 2

Absatz 2 regelt in Ergänzung zur allgemeinen Vorschrift in § 42 Absatz 2 BlnDSG, wann eine Benachrichtigung nach Absatz 1 unterbleibt (Satz 1) und wann auf sie unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet werden darf (Satz 2).

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 knüpft dabei an § 27c Absatz 3 Satz 1 ASOG an, sodass keine Benachrichtigung erfolgt, wenn eine Feststellung der Identität aus den dort genannten Gründen unterblieben ist. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 25 Absatz 7 Satz 2, 2. Alternative ASOG, wonach eine Benachrichtigung unterbleibt, soweit dies im überwiegenden Interesse einer betroffenen Person liegt.

Die Ermessensregelung in Absatz 2 Satz 2 knüpft an die Regelung im bisherigen § 25a Absatz 13 Satz 4 und 5 ASOG an. Ein Verzicht auf die Benachrichtigung nach Absatz 2 Satz 2 kommt dabei von vornherein nur bezogen auf betroffene Personen in Betracht, die selbst nicht Adressaten der Maßnahmen waren.

Eine Entscheidung, dass eine Benachrichtigung nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 unterbleibt, bedarf nach Absatz 2 Satz 3 stets der gerichtlichen Zustimmung.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt in Ergänzung der allgemeinen Bestimmung des § 42 Absatz 2 BlnDSG die Zurückstellung der in Absatz 1 vorgesehenen Benachrichtigung.

Der Regelungsgehalt entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 7 Satz 4 und Absatz 7a Satz 1 ASOG sowie dem bisherigen § 25a Absatz 13 Satz 2 ASOG. Dabei werden die Zurückstellungsgründe gegenüber der bisherigen Regelung in § 25 Absatz 7 Satz 4 ASOG erweitert; der Grund dafür liegt u.a. darin, dass § 27d Absatz 1 ASOG auch die Benachrichtigungspflichten erweitert. So kann nach § 27d Absatz 3 ASOG eine Benachrichtigung künftig auch dann zurückgestellt werden, wenn anderenfalls der Bestand oder die Sicherheit des Staates oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, gefährdet würden.

Absatz 3 Satz 2 übernimmt bei Maßnahmen nach § 25c ASOG die im bisherigen § 26 Absatz 5 Satz 2 ASOG vorgesehene Verschiebung der Benachrichtigung, wenn es darum geht, eine V-Person oder einen Verdeckten Ermittler vor der Enttarnung zu schützen. Um in solchen Fällen von der Benachrichtigung abzusehen, genügt allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht schon jede bloß abstrakte Möglichkeit, dass die weitere Verwendung der betreffenden Person beeinträchtigt werden könnte. Dass die Verschiebung der Benachrichtigung notwendig ist, um die weitere Verwendung der betreffenden Person auf entsprechend absehbare Zeit zu erhalten, muss vielmehr konkretisierbar sein.

Absatz 3 Satz 3 und 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 25 Absatz 7 Satz 8 und 9 ASOG.

Absatz 3 Satz 5 statuiert eine Dokumentationspflicht über die Gründe, die der Entscheidung zur Zurückstellung der Benachrichtigung zugrunde liegen.

Absatz 4

Absatz 4 greift Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf. Diese lässt zwar einerseits zu, dass die Benachrichtigung aus zwingenden Gründen verschoben werden oder sogar ganz unterbleiben kann, verlangt aber andererseits für entsprechende Entscheidungen eine gerichtliche Bestätigung (BVerfG, Urteil vom 2. März 2010, 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08, Vorratsdatenspeicherung, Rn. 244; BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BKAG, Rn. 136). Entsprechend sieht Absatz 4 vor, dass

- eine Benachrichtigung zunächst bis zu sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme ohne gerichtliche Entscheidung zurückgestellt werden kann,
- danach aber jede weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung bedarf,
- die Entscheidung, endgültig von der Benachrichtigung abzusehen, frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme getroffen werden kann und diese Entscheidung ihrerseits ebenfalls der gerichtlichen Zustimmung bedarf.

Absatz 5

Absatz 5 Satz 2 übernimmt die bislang in § 25 Absatz 7 Satz 5 ASOG, auch i.V.m. dem bisherigen § 25a Absatz 13 Satz 6 ASOG normierte Pflicht, wonach die betroffene Person auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen ist. Im Übrigen gestaltet Absatz 5 diesen Rechtsschutz aus. Bezieht sich der Rechtsschutzantrag auf eine Maßnahme, die nicht unter gerichtlichem Anordnungsvorbehalt steht, begründet die Zuweisung in Satz 3 eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten für Fortsetzungsfeststellungsverfahren, die sich auf die in Absatz 1 genannten präventiv-polizeilichen Datenerhebungsmaßnahmen beziehen.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21

neuer § 27e ASOG – Löschung personenbezogener Daten aus eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

Der neue § 27e ASOG soll die bislang in den einzelnen Befugnisnormen enthaltenen Löschungs- und Verwendungsvorgaben systematisch zusammenführen und so weit wie möglich vereinheitlichen. Die Vorschrift entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im BKAG-Urteil von 2016 (a.a.O., Rn. 144, 269-274).

Absatz 1 Satz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die Grundregel; sie gilt für Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25c bis 26a, 26c Absatz 2, § 26d Absatz 1, 2, 3 Satz 2 und Absatz 5, §§ 26e, 27, 28a und 47 ASOG und die daraus erlangten personenbezogenen Daten, soweit diese nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, keine zulässige Weiterverarbeitung erfolgt und auch keine Ausnahmenvorschriften Vorrang haben.

Die Erforderlichkeit der Daten, welche der Löschung entgegensteht, kann sich daraus ergeben, dass die Daten entweder noch zu dem mit ihrer Erhebung beabsichtigten Zweck oder aber zu Kontrollzwecken benötigt werden. Die Zulässigkeit einer Weiterverarbeitung ergibt sich aus dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, im Wesentlichen aus den künftigen §§ 42 bis 42c ASOG.

Die Löschung der aus § 27e Absatz 1 ASOG ausgenommenen kernbereichsrelevanten Daten ist bereits zuvor im neuen § 27a Absatz 6 ASOG geregelt; sie hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die Kernbereichsrelevanz erkannt ist.

In Absatz 1 Satz 1 gehen die bislang in § 25 Absatz 5a Satz 3, Absatz 7a und 8 ASOG, auch i.V.m. § 25a Absatz 14 und § 26 Absatz 6 Satz 1 ASOG, sowie im bisherigen § 47 Absatz 2 Satz 1 ASOG enthaltenen Löschungs- und Verwendungsregelungen auf. Maßgebliches Kriterium für die Zulässigkeit einer Weiterverarbeitung eingriffsintensiv und regelmäßig verdeckt erhobener Daten wird künftig der vom Bundesverfassungsgericht systematisierte Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BKAG, LS 2c und Rn. 287 – 290; BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Bayerisches Verfassungsschutzgesetz, LS 3 und Rn. 229-242; BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022, 1 BvR 2354/13, Bundesverfassungsschutzgesetz – Übermittlungsbefugnisse, Rn. 121 – 129; BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, Automatisierte Datenanalyse, Rn. 61 – 63; BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Hessisches Verfassungsschutzgesetz, Rn. 104 – 112, 198f., 221). Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz wird ihn künftig in § 42a Absatz 2 ASOG zugrunde legen.

Gestatten weder § 42 ASOG, die allgemeine Regelung zur Datenweiterverarbeitung, noch § 42a ASOG noch sonstige speziellere Bestimmungen des Allgemeinen Sicherheits- und

Ordnungsgesetzes eine Weiterverarbeitung der eingriffintensiv erhobenen Daten, ist die Weiterverarbeitung unzulässig. Die Situation erfüllt das in § 27e Absatz 1 Satz 1 ASOG beschriebene Tatbestandsmerkmal, dass keine zulässige Weiterverarbeitung der Daten erfolgt, weshalb die Daten, vorbehaltlich von § 27e Absatz 3 und 4 ASOG, unverzüglich zu löschen und die zugehörigen Unterlagen zu vernichten sind.

Für eine zweckändernde Verwendung der durch eine Wohnraumüberwachung oder eine Online-Durchsuchung erhobenen personenbezogenen Daten wird § 42a Absatz 3 ASOG besonders enge Grenzen ziehen. Hier wird die zweckändernde Verwendung nur bei einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 25b Absatz 1 ASOG oder bei einer dringenden bzw. konkretisierten Gefahr im Sinne des § 26b Absatz 1 i.V.m. § 26a Absatz 1 ASOG zulässig sein. Auch wird in § 42c Absatz 2 ASOG eine Weiterverarbeitung (einschließlich einer Übermittlung) zu wissenschaftlichen oder zu Aus- und Fortbildungszwecken für personenbezogene Daten, die mit Maßnahmen nach den §§ 24d, 25 bis 27 und 47 ASOG erhoben wurden, weitgehend ausgeschlossen.

Absatz 1 Satz 2

Absatz 1 Satz 2 gestattet es, anstatt der Löschung die Verarbeitung der personenbezogenen Daten lediglich einzuschränken, wenn die betroffene Person gemäß § 27d ASOG von der Maßnahme noch nicht benachrichtigt wurde oder die Daten für die gerichtliche Überprüfung der Maßnahme benötigt werden.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass auch jene personenbezogenen Daten aus Maßnahmen nach § 25a Absatz 5, § 25b Absatz 1 und 6 ASOG, deren Verwendung eine gerichtliche Entscheidung im Verfahren nach § 25a Absatz 5 Satz 2 und § 26b Absatz 8 Satz 2 ASOG erfordert, unverzüglich zu löschen sind, wenn die gerichtliche Entscheidung unterbleibt. Erfolgt die Weiterverarbeitung dieser Daten wegen Gefahr im Verzug aufgrund einer vorläufigen polizeilichen Entscheidung, sind die Daten zu löschen, wenn das Gericht die nachzuholende Bestätigung, dass die Daten verwertbar sind, ablehnt.

Die bislang in § 25 Absatz 8 Satz 2 ASOG enthaltene Regelung geht in § 27e Absatz 2 ASOG auf.

Absatz 3

Absatz 3 betrifft Bild- und Tonaufnahmen, in denen nicht die Zielperson, sondern ausschließlich unbeteiligte Dritte erfasst wurden. Solche Aufnahmen sind unverzüglich zu vernichten, sofern sie nicht zur Strafverfolgung benötigt werden. Dies ist eine Ausnahmegesetzgebung gegenüber Absatz 1; Entsprechendes war bisher in § 25 Absatz 9 ASOG geregelt.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die gegenüber Absatz 1 striktere Lösungs- und Verwendungsregelung des bisherigen § 25b Absatz 4 Satz 2 ASOG.

Nach § 26d Absatz 3 Satz 1 ASOG kann durch Auskünfte oder den Einsatz technischer Mittel der Standort gefährdeter, vermisster oder sonst in hilfloser Lage befindlicher Personen ermittelt werden. Da sich der Zweck der Maßnahme mit dem Auffinden der Person erledigt hat, ist eine sofortige Datenlöschung gerechtfertigt und auch geboten.

Anders verhält es sich mit den Standortdaten von Personen, die sich am selben Ort aufhalten wie die gefährdete, vermisste oder sonst in hilfloser Lage befindliche Person. Diese Standortdaten können auf der Grundlage von § 26d Absatz 3 Satz 2 ASOG ermittelt werden. Von einer Person, die sich in der Nähe der gefährdeten, vermissten oder sonstwie hilflosen Person befindet, mag genau jene Gefahr ausgehen, der die gefährdete, vermisste, oder sonstwie hilflose Person ausgesetzt ist. Daher beschränkt sich die Löschungspflicht nach § 27e Absatz 4 ASOG ausdrücklich auf Standortdaten, die nach § 26d Absatz 3 Satz 1 ASOG erhoben wurden. Im Gegensatz dazu unterliegen Standortdaten, deren Erhebung nach § 26d Absatz 3 Satz 2 ASOG erfolgte, nur der allgemeinen Löschungspflicht nach § 27e Absatz 1 ASOG. Auf dieser Grundlage können diese Daten weiterhin für die Abwehr der die Maßnahme auslösenden Gefahr genutzt werden und - zweckgeändert - beispielsweise auch für ein Strafverfahren zur Verfügung stehen.

Absatz 5

Absatz 5 normiert die Dokumentation der Löschung. Das Erfordernis hierfür ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BKAG, Rn. 144, 272).

Absatz 6

Absatz 6 erstreckt die Löschungspflichten auf personenbezogene Daten, die die Polizei Berlin nicht selbst erhoben, sondern übermittelt bekommen hat. In Betracht zu ziehen ist eine Übermittlung durch andere Behörden, aber auch durch Privatleute, etwa wenn einer Anzeige Bild- oder Tonaufnahmen beigelegt werden. Hier liegen keine Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b bis 26b, 26c Absatz 2, §§ 27, 28a oder 47 ASOG vor, da diese Paragraphen sich ausschließlich auf polizeiliche Maßnahmen beziehen.

Da für solche Fälle lediglich eine entsprechende Anwendung von § 27e Absatz 1 bis 5 ASOG in Betracht kommt, bleibt Raum für die im Einzelfall zu treffende Entscheidung, ob andere Vorschriften, etwa Eigentums- oder Urheberrechte, der Löschung entgegenstehen.

**Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21
neuer § 27f ASOG – Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei eingriffsin-
tensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen**

§ 27f ASOG fasst die bisher für

- anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndungen, geltender § 24d Absatz 3 ASOG,
- Datenerhebungen durch langfristige Observation und Einsatz technischer Mittel, gel-
tender § 25 Absatz 10 ASOG,
- Telekommunikationsüberwachungen, geltender § 25a Absatz 14 ASOG,

vorgeschriebenen Berichtspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus zusammen und dehnt
sie auf weitere Maßnahmen aus.

Satz 1

Berichtspflichtig gemäß § 27f Satz 1 ASOG sind künftig Maßnahmen nach

- § 24d ASOG, anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung,
- § 25 ASOG, Datenerhebung durch längerfristige Observation
- § 25a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ASOG Datenerhebung durch verdeckten Einsatz
technischer Mittel außerhalb von Wohnungen,
- § 25b ASOG, verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus
Wohnungen,
- § 25c ASOG, Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei
Dritten nicht bekannt ist, und durch Verdeckte Ermittler,
- § 26 ASOG, Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung,
- § 26a ASOG, Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstech-
nischer Systeme,
- § 26b ASOG, Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Sys-
teme,
- § 26c Absatz 3 ASOG, Bestandsdatenauskunft zu Daten, mittels derer der Zugriff auf
Endgeräte oder Speichereinrichtungen geschützt wird,
- § 26d Absatz 1 und 2 ASOG, Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten,
- § 26e ASOG, Funkzellenabfrage,
- § 27 ASOG, Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und
zur gezielten Kontrolle sowie Durchführung der polizeilichen Beobachtung,
- § 28a ASOG, nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten
aus dem Internet,
- § 47 ASOG, besondere Formen des Datenabgleichs.

Die Vorschrift folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hat im 2016 ergangenen Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz gefordert, dass bei eingriffsintensiven verdeckten Maßnahmen der Datenerhebung Berichtspflichten gegenüber dem Parlament gesetzlich vorgesehen werden müssen. Heimliche Überwachungsmaßnahmen entziehen sich der Wahrnehmung der Betroffenen und der Öffentlichkeit. Dem könnten, so das Gericht, auch Benachrichtigungspflichten oder Auskunftsrechte mit der Möglichkeit anschließenden subjektiven Rechtsschutzes nur begrenzt entgegenwirken. Transparenz und Kontrolle seien daher durch regelmäßige Berichte gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Hinzuweisen ist auf die weiteren Berichtspflichten in den künftigen § 44b Absatz 6 ASOG, § 45 Absatz 8 ASOG und § 47a Absatz 7 ASOG, die parallel zu § 27f ASOG gestaltet sind, aber keine eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen betreffen.

Satz 2

Die Berichte müssen hinreichend gehaltvoll sein, um eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der Datenerhebung, einschließlich der Handhabung der Benachrichtigungs- und Löschungspflichten, zu ermöglichen. Es geht darum, die Maßnahmen einer effektiven demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BKAG, Rn. 142f., 268). Daher verlangt § 27f Satz 2 ASOG eine Darstellung, in welchem Umfang von den Maßnahmen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen über die Maßnahmen benachrichtigt wurden.

Satz 3

Aus Gründen der Vertraulichkeit wird nach § 27f Satz 3 ASOG die parlamentarische Kontrolle durch ein Kontrollgremium ausgeübt. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 10 ASOG. Nähere Bestimmungen über die Bildung, Einrichtung und Arbeitsweise des Kontrollgremiums treffen weder der geltende § 25 Absatz 10 ASOG noch der künftige § 27f ASOG; dies zu tun, ist der Organisationsgewalt des Abgeordnetenhauses vorbehalten. Es ist auch nicht zwingend, dass das Abgeordnetenhaus ein gesondertes Gremium bilden müsste; die Aufgaben können einem bestehenden Gremium zugewiesen werden, wozu auch die Ausschüsse gehören. Derzeit liegen die Aufgaben nach § 25 Absatz 10 ASOG beim Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz, www.parlament-berlin.de/Ausschuesse/19-ausschuss-fur-digitalisierung-und-datenschutz unter „Aufgabengebiet“.

Satz 4

§ 27f Satz 4 sieht die entsprechende Anwendung der für den Verfassungsschutzausschuss des Abgeordnetenhauses geltenden Regelungen im Fünften Abschnitt des Verfassungsschutzgesetzes für Berlin vor. Das bezieht sich auf die dortigen organisatorischen Vorschriften, die Verfahrens- und Geheimhaltungsregeln sowie die Befugnisse, nicht auf § 33 Absatz 1 VSG Bln, der eine Zuständigkeit des Ausschusses für Verfassungsschutz vorsieht. § 27f Satz 3 ASOG hat als speziellere Regelung Vorrang vor § 33 Absatz 1 VSG Bln.

**Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21
Änderung des § 28 ASOG – Datenabfragen, Datenabgleich**

§ 28 Absatz 1 Satz 1 ASOG wird einerseits verengt, andererseits erweitert.

Die Verengung betrifft den Kreis der Personen, deren Daten abgefragt und abgeglichen werden können. Dieser war bisher nicht begrenzt. Künftig beschränkt er sich auf Personen nach den §§ 13, 14 ASOG sowie die in § 18 Absatz 2 Nummer 1, 2. Alternative, Buchstabe a und b genannten Personen, also

- Verantwortliche oder
- Verdächtige und deren Kontakt- und Begleitpersonen.

Erweitert wird § 28 Absatz 1 Satz 1 ASOG insofern, als Abfrage und Abgleich nicht mehr beschränkt sind auf Dateien, die von den Ordnungsbehörden und der Polizei selbst geführt werden. Mit Blick auf die Neuregelung in § 46 ASOG werden Abfrage und Abgleich künftig auch in Dateisystemen zugelassen,

- welche die Ordnungsbehörden oder die Polizei gemeinsam mit anderen Stellen führen oder
- für die sie eine Berechtigung zum Abruf haben.

Eine Berechtigung zum Abruf hat z.B. die Polizei für die in INPOL gespeicherten Daten; Rechtsgrundlage dafür ist § 29 Absatz 3 Satz 2 BKAG. Es handelt sich um eine nach Artikel 8 und 10 DS-RL und zugleich nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Absatz 1 Buchstabe e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO i.V.m. § 51a Absatz 1 ASOG zulässige Rechtsgrundlage zur Datenabfrage und zum Datenabgleich.

§ 28 Absatz 1 Satz 2 ASOG bleibt unverändert. Die Befugnis zur Abfrage im Fahndungsbestand steht nur der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu und kommt somit nur für Datenabfragen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie in Betracht.

Die Änderung in § 28 Absatz 2 ASOG ist rein redaktionell. Im Hinblick auf die Überschrift des § 28 ASOG soll auch hier die Datenabfrage eigens erwähnt werden.

**Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21
neuer § 28a ASOG – Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen
Daten aus dem Internet**

Allgemeines

Mit dem künftigen § 28a ASOG erhält die Polizei die Möglichkeit, im allgemein öffentlich zugänglichen Internet Personen anhand von Bildern oder Stimmen zu identifizieren.

Den Anlass dazu gibt der Fall der mutmaßlichen Terroristin Daniela Klette. Diese konnte trotz intensiver Fahndung über Jahre hinweg unentdeckt bleiben, obwohl zahlreiche Fotos von Freizeitaktivitäten, denen sie in jüngster Zeit nachging, im Internet allgemein zugänglich waren. Es waren investigativ tätige Journalisten, welche die alten Fahndungsfotos aus den 90er Jahren durch Künstliche Intelligenz (KI) mit öffentlich zugänglichen Fotos aus dem Internet abglichen und so entscheidende Hinweise auf den aktuellen Aufenthaltsort von Frau Klette geben konnten. Für die Polizei kam ein derartiger KI-gestützter Abgleich nicht in Betracht, weil ihr dazu die erforderliche gesetzliche Befugnisnorm fehlte.

Dieser Fall hat deutlich gezeigt, welcher Nachholbedarf hier für die Polizei besteht. Das gilt nicht nur im Bereich der Strafverfolgung, sondern auch bei der Gefahrenabwehr.

Der biometrische Abgleich öffentlich zugänglicher Daten erfolgt mithilfe der KI automatisiert, denn nur durch technische Anwendungen können Lichtbilder und Videos in einer Form zusammengeführt und analysiert werden, die einen schnellen und wirkungsvollen Abgleich ermöglicht. Das erfordert eine Befugnisnorm, die methodenoffen ausgestaltet ist. Denn die technischen Möglichkeiten für die biometrische Fernidentifizierung, auch durch KI-Einsatz, entwickeln sich in rasanter Weise weiter.

Die hier vorgeschlagene Regelung orientiert sich am Gesetz zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung, das der Deutsche Bundestag am 18. Oktober 2024 beschlossen hat (Bundesrats-Drucksache 512/24 zur Bundestags-Drucksache 20/12806), aber nicht in Kraft getreten ist, weil ihm der Bundesrat die erforderliche Zustimmung versagte. Es sah für das Bundeskriminalamtgesetz, das Bundespolizeigesetz und die Strafprozessordnung Regelungen zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung vor. Der hier vorgeschlagene § 28a ASOG nimmt insoweit die dortigen Entwürfe für § 39a BKAG und § 34b BPolG zum Vorbild (a.a.O., S. 8, 16). Gesetz geworden ist eine entsprechende Regelung für den Bereich des Asylrechts, § 15b AsylG (Gesetz vom 25. Oktober 2024, BGBl. 2024 I Nr. 332, S. 2f.).

Absatz 1 Satz 1

Allgemein öffentlich zugängliche Daten sind solche, die von jedermann verwendet werden können. In Betracht kommen beispielsweise Daten aus sozialen Medien, soweit sich diese nicht an einen spezifisch abgegrenzten Personenkreis richten. Keine öffentlich zugängliche Daten sind solche, die einer spezifischen Schwelle unterliegen, beispielsweise wenn Daten in soziale Medien eingestellt werden, dort aber nur für einen begrenzten Kreis bestimmt sind

und der Zugang jeweils kontrolliert wird. Privatkommunikation über Messenger-Dienste von sozialen Medien ist damit ebenfalls nicht von Absatz 1 Satz 1 erfasst.

Der Abgleich ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig:

§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG setzt voraus, dass eine konkrete Gefahr für höchst-rangige Rechtsgüter vorliegt, nämlich

- den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
- die sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, oder
- Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zudem muss die Maßnahme zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts derjenigen Person erforderlich sein, die nach den §§ 13 oder 14 ASOG für diese Gefahr verantwortlich ist.

Die Einschränkung bei § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c ASOG, dass ein einschlägiger Sexual-Straftatbestand eine Mindest-Strafdrohung von sechs Monaten vorsehen muss, greift *nicht* in Bezug auf den sexuellen Missbrauch von Kindern, § 176 StGB, auch wenn dieser ohne Körperkontakt erfolgt, § 176a StGB, des Weiteren nicht in Bezug auf die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Inhalte, § 184b StGB. Hier liegt die Mindest-Strafdrohung von sechs Monaten jeweils vor. Daher ist der nachträgliche biometrische Abgleich möglich, wenn Kinder vor Straftaten nach §§ 176, 176a, 184b StGB geschützt werden sollen.

§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG erfordert eine konkretisierte Gefahr der Begehung einer besonders schweren Straftat im Sinne von § 100b Absatz 2 StPO. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 setzt eine konkretisierte Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat voraus, die auf das individuelle Verhalten einer Person bezogen ist. In beiden Fällen, Nummer 2 wie Nummer 3, ist § 17 Absatz 6 ASOG zu beachten: Geht es um eine Straftat nach §§ 89a, 89c, 129a, 129b StGB, muss die Gefahr gerade für das durch diese Straftatbestände jeweils geschützte Rechtsgut bestehen.

Absatz 1 Satz 2 und 3

§ 28a Absatz 1 Satz 2 ASOG konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 wird nur dann zugelassen, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre (Erforderlichkeit). Zudem darf die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen (Angemessenheit).

Absatz 1 Satz 3 regelt, dass die allgemein öffentlich zugänglichen Daten zur Vorbereitung des biometrischen Abgleichs erhoben, gespeichert und aufbereitet werden dürfen. Das ist u.a. erforderlich, weil sie sich in Format und Struktur von den im polizeilichen Informationssystem gespeicherten Daten unterscheiden. Aus der Zweckbindung, die sich auf Absatz 1 Satz 1 be-

zieht, ergibt sich, dass die Speicherung nur so lange erfolgen darf, wie die personenbezogenen Daten noch allgemein zugänglich aus dem Internet abgerufen werden können. Werden sie dort gelöscht oder mit einer spezifischen Schwelle versehen, können sie nicht länger nach Absatz 1 Satz 3 gespeichert werden, sondern sind zu löschen.

Absatz 2

§ 28a Absatz 2 Satz 1 ASOG sieht eine entsprechende Geltung des § 42a Absatz 2 und 3 ASOG für die abzugleichenden Daten vor. Damit werden die Vorgaben der hypothetischen Datenneuerhebung auf die jeweilige Maßnahme übertragen. Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, dürfen aufgrund der hohen Eingriffsintensität zudem nur dann in den Abgleich einbezogen werden, wenn eine gegenwärtige bzw. dringende Gefahr im Sinne von § 25b Absatz 1 und § 26b Absatz 1 ASOG besteht; das ergibt sich aus der Verweisung auf § 42a Absatz 3 ASOG.

Absatz 2 Satz 2 untersagt einen Abgleich mit biometrischen Daten aus im Internet öffentlich zugänglichen Echtzeit-Lichtbild- und Echtzeit-Videodateien. Auf diese Weise wird ausgeschlossen, dass Echtzeit-Lichtbild- oder Echtzeit-Videodateien für eine Echtzeitüberwachung genutzt werden. Das Verbot betrifft insbesondere Live-Streams, z.B. von Veranstaltungen, in denen auch das Publikum erfasst wird, oder das Live-Video einer Webcam eines öffentlich zugänglichen Ortes. Weiterhin erfasst es auch Echtzeit-Lichtbild-Dateien, also beispielsweise die Bilder von Webcams, die in zeitlich kurzer Abfolge einzelne Lichtbilder ins Internet hochladen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verfahrensanforderungen für die Zulässigkeit einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1. Die danach erforderliche gerichtliche Anordnung ermächtigt lediglich zu einem einzelnen, technisch fehlerfreien Abgleichvorgang. Wiederholte, sich gar einer Echtzeitüberwachung annähernde Such- und Abgleichvorgänge sind nicht zulässig.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nur auf Antrag der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Anordnungsbefugnis kann von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten auf die Leitung des Landeskriminalamtes übertragen werden.

Absatz 3 Satz 2 zufolge kann die Anordnung bei Gefahr im Verzug auch durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten von Berlin oder der Vertretung im Amt getroffen werden. Sie tritt dann aber – Satz 3 und Satz 4 - außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. Das Nähere zum Inhalt von Antrag und gerichtlicher Anordnung regelt § 27b ASOG. Aus § 65 Absatz 1 ASOG ergibt sich eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten.

Absatz 3 Satz 5 und 6 regeln das weitere Verfahren – im Wesentlichen eine Löschungspflicht – in dem Fall, dass die Anordnung nicht gerichtlich bestätigt wird.

Absatz 4

§ 28a Absatz 4 ASOG regelt die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Eingriffstiefe der nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung zu reduzieren, sowie die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 durch Auftragsverarbeitende oder zur Verarbeitung eingesetzte Dritte.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass nur einzelne, entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei den Abgleich durchführen dürfen. Das gilt insbesondere beim Einsatz von KI-Systemen, wo dies bereits durch Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz - KI-Verordnung), ABl. L 2024/1689 vom 12.7.2024, vorgegeben ist.

Nach Absatz 4 Satz 2 ist die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte nach jeder Maßnahme des biometrischen Datenabgleichs zu unterrichten. § 27c Absatz 1 ASOG macht dazu Protokollierungsvorgaben als Voraussetzung für die Herstellung der notwendigen Transparenz, die für die Kontrolle durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten unabdingbar ist. Das ist zugleich Grundlage für die Kontrolle durch die oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die nach § 51b ASOG spätestens alle zwei Jahre erfolgen muss.

Absatz 4 Satz 3 verweist hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 durch Auftragsverarbeitende oder zur Verarbeitung eingesetzte Dritte auf die entsprechenden Regelungen in § 42d Absatz 3 Satz 3 bis 8 ASOG zum Training und zur Testung von KI-Systemen.

Absatz 5

§ 28a Absatz 5 ASOG regelt die Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die nachträgliche biometrische Fernidentifizierung Sie werden gemäß § 68 Satz 1 ASOG von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erlassen.

Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 betrifft den nachträglichen biometrischen Abgleich nach Absatz 1 Satz 1, während sich Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 auf die Erhebung, Speicherung und Aufbereitung allgemein öffentlich zugänglicher personenbezogener Daten aus dem Internet als Vorbereitung des Abgleichs bezieht. Die Verwaltungsvorschriften ersetzen die Errichtungsanordnung, die anderenfalls nach § 49 ASOG zu erlassen wäre.

Nach Absatz 5 Satz 2 ist vor dem Erlass der Verwaltungsvorschriften die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzuhören, sodass auch hier eine unabhängige Kontrolle gewährleistet wird. Nach Absatz 5 Satz 3 sind die Verwaltungsvorschriften zu veröffentlichen, um die erforderliche Transparenz herzustellen.

Zu Artikel 1 Nummer 22**Änderung des § 29 ASOG – Platzverweisung; Aufenthaltsverbot**

§ 29 Absatz 2 Satz 4 ASOG wird um eine Verweisung auf § 29a ASOG ergänzt, der unbeührt bleiben und somit dem § 29 ASOG vorgehen soll.

§ 29a Absatz 1 ASOG gestattet die Verweisung aus der störrereigenen Wohnung, wobei diese Maßnahme mit einem Aufenthaltsverbot verbunden werden kann. Gegenüber § 29 ASOG handelt es sich um die speziellere Regelung; sie betrifft Fälle von Gewalt und Bedrohungslagen, welche sich im häuslichen Umfeld ereignen. Für solche Situationen bietet § 29a ASOG passgenaue Rechtsgrundlagen, wonach das Betreten der Wohnung wie auch der Aufenthalt im Umkreis der Wohnung polizeilich untersagt werden können.

Zu Artikel 1 Nummer 23**Änderung des § 29a ASOG – (künftig:) Besondere Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen***Allgemeines und Überschrift*

Um den Schutz vulnerabler Gruppen, insbesondere von Frauen und Kindern, vor Gewalt und Bedrohung durch andere, gefährdende Personen zu erhöhen, wird § 29a ASOG grundlegend überarbeitet. Die Wegweisung und das Betretungsverbot sollen künftig noch zielgerichteter angeordnet werden können. Ferner soll nicht nur Gewalt im häuslichen und familiären Umfeld vom Anwendungsbereich des § 29a ASOG erfasst werden, sondern auch Gewalt durch Personen außerhalb des engeren sozialen Umfelds, beispielsweise in Form von Nachstellungen durch Fremde oder entfernte Bekannte.

Zudem soll die Polizei nunmehr ausdrücklich ermächtigt werden, ergänzende Maßnahmen in Form von Aufenthalts-, Kontakt- und Näherungsverboten anzuordnen. Daraus erklärt sich die Änderung der Überschrift.

Nach gegenwärtiger, noch bestehender Rechtslage wird die Wegweisung von einer Wohnung, welche die gefährdende und die gefährdete Person gemeinsam bewohnen, in § 29a Absatz 1 Satz 1 ASOG geregelt. § 29a Absatz 1 Satz 2 ASOG hingegen regelt bisher ausschließlich das Betretungsverbot, wobei bisher nur hier (auch) der Fall erfasst wird, dass die gefährdende Person eine eigene Wohnung hat, sich aber in der Wohnung der gefährdeten Person aufhält und diese dort bedroht oder angreift. Die Wegweisung hingegen wird für diese Sachverhalte bisher nicht ausdrücklich geregelt.

Um dem grundrechtlichen Schutz der Wohnung hinreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die polizeilichen Befugnisse zielgerechter zuzuteilen, wird der Regelungsgehalt des gegenwärtigen § 29a Absatz 1 ASOG künftig auf drei Absätze, nämlich § 29a Absatz 1 bis 3

ASOG, aufgeteilt. Ferner werden die neuen Absätze aus Gründen der Normenklarheit präziser formuliert, sodass bei Wegweisungen aus dem häuslichen Umfeld nicht mehr auf die – vorübergehend und somit nur kurzzeitig mögliche - Platzverweisung nach § 29 Absatz 1 Satz 1 ASOG zurückgegriffen werden muss.

Absatz 1

Absatz 1 erfasst künftig ausschließlich die Wohnungsverweisung und entsprechende (Begleit-)Maßnahmen gegen eine Person, die zusammen mit der gefährdeten Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen bleiben unverändert. Auf der Rechtsfolgenseite werden die gefahrenabwehrenden Maßnahmen neu strukturiert. Absatz 1 Satz 1 ermöglicht die Wegweisung aus der Wohnung sowie die Anordnung eines Betretungsverbots, welches als besonderer Fall eines Aufenthaltsverbots – nämlich beschränkt auf die Wohnung - wirkt. Die nach bisheriger Rechtslage in § 29a Absatz 1 Satz 2 ASOG enthaltenen, darüber hinausgehenden Aufenthaltsbeschränkungen können an dieser Stelle entfallen, weil künftig § 29a Absatz 2 und 3 ASOG entsprechende und noch weitergehende Aufenthaltsbeschränkungen ermöglicht. Das in dem neuen Satz 2 des Absatzes 1 vorgesehene Aufenthaltsverbot wird ausdrücklich als solches benannt und in räumlicher Hinsicht an die Wohnung als Bezugspunkt gebunden. Ein Aufenthaltsverbot an anderen Orten, wie z.B. Arbeitsstätte oder Schule, kann auf Grundlage von § 29a Absatz 3 ASOG verfügt werden.

Um andere Straftaten zu verhüten, die keinen Zusammenhang mit einer Wohnungsverweisung nebst Aufenthaltsverbot wegen gewalttätiger Auseinandersetzungen innerhalb von sozialen Beziehungen aufweisen, steht weiterhin § 29 Absatz 2 ASOG zur Verfügung. Er ermöglicht ein Aufenthaltsverbot für ein bestimmtes Gebiet. Dazu kann auch eine Wohnung gehören, in der die gefährdende Person nicht selbst wohnt.

Absatz 2

Die Wohnungsverweisung einer Person, die nicht zusammen mit der gefährdeten Person in einer Wohnung lebt, richtet sich künftig nach dem neuen § 29a Absatz 2 ASOG. Dies betrifft z.B. Sachverhalte, bei denen ein gewalttätiger Partner oder eine gewalttätige Partnerin lediglich vorübergehend bei der gefährdeten Person zu Besuch ist, den eigenen regulären Wohnsitz aber woanders hat. Für diese Wohnungen erweitert Absatz 2 Satz 2 die Befugnis zur Wohnungswegweisung und zur Anordnung eines Betretungsverbots um Voraussetzungen, die dem § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) zu entnehmen sind. Erfasst sind damit Fälle, bei denen die gefährdende Person widerrechtlich und vorsätzlich

- in die Wohnung der gefährdeten Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a GewSchG) oder
- die gefährdete Person, ohne ein berechtigtes Interesse dafür zu haben, dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b GewSchG).

Auf der Rechtsfolgenseite kann die gefährdende Person, die sich in der Wohnung der gefährdeten Person aufhält, aus dieser verwiesen werden und es kann ihr gegenüber ein Betretungsverbot für die Wohnung verhängt werden. Da Absatz 2 Satz 3 auf Absatz 1 Satz 3 verweist, können auch ergänzende Maßnahmen verhängt werden, um die Wegweisung oder das Betretungsverbot durchzusetzen. So liegt es etwa nahe, der gefährdenden Person den zur Wohnung gehörenden Schlüssel wegzunehmen. Ein Verbot, sich im Umkreis der Wohnung aufzuhalten, kann in den Fällen des Absatzes 2 mithilfe von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 verhängt werden, während es in Fällen des Absatzes 1 als Teil der Wegweisung und des Betretungsverbots verfügt werden kann. Diese differenzierende Regelung erfolgt aus rechtssystematischen Gründen, weil die Maßnahmen nach Absatz 3 auch gegen Personen gerichtet werden können, die in keinerlei persönlicher Beziehung zu der gefährdeten Person stehen.

Absatz 3

Absatz 3 ist ein grundsätzlich neuer Teil des § 29a ASOG und verschafft der Polizei bisher nicht vorhandene weitere Anordnungsmöglichkeiten. Die Maßnahmen nach Absatz 3 können die Maßnahmen nach Absatz 1 (so Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4) sowie nach Absatz 2 (so Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4) flankieren. Sie können aber auch losgelöst von jenen Maßnahmen verhängt werden und sich – anders als die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 – insbesondere gegen Personen außerhalb einer bestehenden sozialen Beziehung richten.

Die unter Absatz 3 geregelten Anordnungsmöglichkeiten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ermöglicht es, ein Aufenthaltsverbot im Umkreis der Wohnung der gefährdeten Person anzuordnen. Anders als Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 bezieht sich diese Ermächtigungsgrundlage nicht auf Sachverhalte, bei denen die gefährdende Person zusammen mit der gefährdeten Person in einer Wohnung wohnt. Absatz 1 regelt die Wohnungsverweisung sowie das Betretungs- und das Aufenthaltsverbot diesbezüglich abschließend.

Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 kann die Polizei einer Person untersagen, dass diese – konkret von der Polizei zu bestimmende – Orte aufsucht, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält. Zu denken ist hier vor allem an Arbeits- und Ausbildungsstätten oder Schulen. Im konkreten Einzelfall kommen auch andere Örtlichkeiten in Betracht. Hält sich die gefährdete Person beispielsweise regelmäßig bei ihren Eltern auf, so kann auch der Aufenthalt in oder in der Nähe der betreffenden elterlichen Wohnung untersagt werden.

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird auch die Verhängung eines Kontakt- und Näherungsverbots gesetzlich ausdrücklich geregelt. Danach kann einer Person beispielsweise untersagt werden, die gefährdete Person anzurufen, ihr Nachrichten zu schreiben oder Zusammentreffen mit ihr herbeizuführen. Letzteres richtet sich gegen alle Versuche, durch ständig wiederholte Anwesenheit an bestimmten, nicht von einem Aufenthaltsverbot betroffenen Orten in Kontakt zur gefährdeten Person zu treten. Außerdem werden nunmehr Situationen erfasst, bei denen die gefährdende und die gefährdete Person zufällig aufeinandertreffen: Hier ist die gefährdende Person gehalten, unverzüglich wieder einen angemessenen Abstand zur gefährdeten Person herzustellen.

Bei den Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 handelt es sich um speziell geregelte und damit dem allgemeinen Aufenthaltsverbot nach § 29 Absatz 2 ASOG vorgehende Aufenthaltsverbote, die den Zweck haben, die gefährdete Person vor Gewalttaten zu schützen. Außerhalb des von § 29a Absatz 3 ASOG erfassten Bereichs bleibt weiterhin Raum für eine Anwendung der allgemeinen Vorschrift des § 29 Absatz 2 ASOG.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 29a Absatz 2 ASOG. Die Wörter „einer Maßnahme nach Absatz 1“ werden aus rein redaktionellen Gründen eingefügt.

Da bei § 29a Absatz 1 ASOG die gefährdende Person aus der von ihr selbst bewohnten Wohnung verwiesen wird, bedarf es nämlich nur für diesen Fall, nicht für die in § 29a Absatz 2 ASOG geregelten anderen Fälle der Verweisung, einer Verpflichtung, die neue Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen. Zweck dieser Verpflichtung ist – wie bisher –, dass behördliche und gerichtliche Zustellungen an die gefährdende Person bewirkt werden können.

Außerhalb von Absatz 1 erfolgt ein etwaiger Datenaustausch hinsichtlich des (regulären) Wohnsitzes der gefährdenden Person – welcher gegebenenfalls über die Identitätsfeststellung ermittelt wird – nach der allgemeinen Befugnis in § 45 ASOG.

Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 29a Absatz 3 ASOG. Die Veränderungen im überkommenen Text sind teils redaktionell; neu ist die Erweiterung um Satz 3.

Absatz 5 Satz 1

Absatz 5 Satz 1 wird so gestaltet, dass die nach den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Maßnahmen immer dann enden, wenn über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, in der Regel nach dem Gewaltschutzgesetz, entschieden worden ist. Nach bisheriger Rechtslage, § 29a Absatz 3 Satz 1 ASOG, tritt das Ende lediglich dann ein, wenn ein solcher Antrag *abgelehnt* wird. Durch die Neufassung schließt sich eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz stets unmittelbar an die polizeiliche Anordnung an, ohne dass in zeitlicher Hinsicht eine Überschneidung der Anordnungen mit vergleichbarem Inhalt erfolgt. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass Verstöße gegen aufenthaltsbezogene Anordnungen nicht parallel den Tatbestand des neuen § 65c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG und des § 4 GewSchG erfüllen können.

Absatz 5 Satz 2

An der in Absatz 5 Satz 2 festgeschriebenen Mitteilungspflicht des Zivilgerichts wird unverändert festgehalten. Zwar ist das Zivilgericht auch durch den 2017 geschaffenen § 216a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) verpflichtet, Anordnungen nach den §§ 1 und 2 GewSchG sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mitzuteilen. § 29a Absatz 5 Satz 2 ASOG geht jedoch über den Anwendungsbereich des § 216a FamFG hinaus. Denn es besteht nach § 216a FamFG keine Mitteilungspflicht des Zivilgerichts, wenn ein Gewaltschutzantrag *abgelehnt* wird (Kemper, in: Saenger, Zivilprozessordnung, 10. Aufl., 2023, FamFG § 216a, Rn. 4). Diese Information ist aber für die Polizei unabdingbar, weil auch im Falle der Ablehnung die polizeiliche Anordnung ihre Geltung verliert und die Lage der gefährdeten Person auf dieser Grundlage unverzüglich neu bewertet werden muss.

Absatz 5 Satz 3

Absatz 5 Satz 3 ermöglicht es, dass Maßnahmen nach § 29a Absatz 1 bis 3 ASOG künftig einmal um bis zu 14 Tage verlängert werden können.

Um zivilrechtlichen Schutz, insbesondere nach dem Gewaltschutzgesetz zu erlangen, reicht die im bisherigen § 29a Absatz 3 Satz 1 ASOG geregelte Frist, wonach das Betretungsverbot spätestens 14 Tage nach seiner Anordnung endet, nicht aus. Grundsätzlich soll die 14-Tage-Frist im neuen § 29a Absatz 5 Satz 1 ASOG beibehalten werden; sie wird sich künftig auf alle Maßnahmen nach § 29a Absatz 1 bis 3 ASOG beziehen. Erforderlich ist aber, dass die Frist verlängert werden kann.

Dass 14 Tage nicht ausreichend sind, hat mehrere Gründe. Zum Teil liegen sie bei den Gerichten, deren Arbeitsanfall es nicht immer zulässt, über Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz rechtzeitig vor Fristablauf zu entscheiden. „Rechtzeitig“ bedeutet hier allerdings nicht, dass die Gerichte regelmäßig mehr als 14 Tage für die Bearbeitung benötigten. Denn 14 Tage stehen in der Praxis gar nicht zur Verfügung. Der Antrag auf Gewaltschutz geht nur selten bereits am ersten Tag der Frist bei Gericht ein; insoweit hat die 14-Tage-Frist auch die Funktion, der gefährdeten Person eine angemessene Zeit für die Entscheidung einzuräumen, ob der Antrag bei Gericht gestellt werden soll. Oft genug werden gefährdete Personen aus ihrem sozialen Umfeld heraus davon abgehalten, sich für Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zu entscheiden, weil man hofft, der Konflikt werde sich beilegen lassen, oder weil man um den guten Ruf z.B. der Familie besorgt ist. Überdies sind Fälle zu bedenken, in denen die gefährdete Person aufgrund erlittener Verletzungen oder wegen einer Traumatisierung zunächst außerstande ist, den gerichtlichen Schutz zu suchen.

Wenn dann die gefährdete Person gegen Ende der 14-Tage-Frist erneute Konflikte oder Gewalttätigkeiten befürchtet, fällt ihr der Weg zur Polizei, von der sie bereits einmal konkrete Hilfe erhalten hat, häufig leichter als der Weg zum Gericht. Insofern entspricht die Möglichkeit, statt der gerichtlichen Anordnung zunächst eine Verlängerung der polizeilichen Anordnung erhalten zu können, einem Schutzauftrag, der sich nicht zuletzt aus Artikel 52 des Euro-

parat-Übereinkommens vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ergibt (sog. Istanbul-Konvention; BGBl. 2017 II S. 1027, 1047).

Zu Artikel 1 Nummer 24

Wegfall des bisherigen § 29b ASOG – Blockierung des Mobilfunkverkehrs

Der bisherige § 29b ASOG wird durch einen vollständig neuen § 29b ASOG ersetzt und fällt auf diese Weise weg.

Der entfallende § 29b ASOG regelt bislang die Befugnis der Polizei, im Nahbereich einer Sprengvorrichtung den Mobilfunkverkehr zu blockieren. Diese Befugnis geht im weiterreichenden neuen § 26d Absatz 4 ASOG auf. Daher kann § 29b ASOG für eine neue Regelung mit gänzlich anderem Inhalt genutzt werden.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 24

neuer § 29b ASOG – Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Allgemeines

Bereits mit der Neugestaltung des § 29a ASOG verfolgt dieser Gesetzesentwurf das Ziel, Personen, die von Gewalttaten und Nachstellungen betroffen sind, vor allem die besonders vulnerablen Gruppen wie Frauen und Kinder, besser zu schützen. Daran anknüpfend wird auch das technische Mittel der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, die sog. elektronische Fußfessel, als geeignetes und zielführendes Instrument gesehen, die Sicherheit gefährdeter Personen zu erhöhen. Das gilt sowohl für Opfer sexualisierter Gewalt als auch gegenüber anderen Formen der Gewalt, insbesondere gegenüber der häuslichen Gewalt. Darüber hinaus soll die elektronische Aufenthaltsüberwachung Schutz auch vor weiteren Erscheinungsformen der Kriminalität bieten, insbesondere vor terroristischen Übergriffen.

Opferschutzorganisationen plädieren schon seit langem dafür, die elektronische Aufenthaltsüberwachung einzuführen und zu nutzen.

Mit dem neuen § 29b ASOG wird künftig auch für Berlin eine entsprechende präventiv-polizeiliche Rechtsgrundlage für die elektronische Aufenthaltsüberwachung geschaffen. Im repressiven Bereich, nämlich bei der Führungsaufsicht über strafrechtlich verurteilte Personen, ist die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bereits seit 2011 möglich (§ 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB, § 463a Absatz 4 StPO, beide eingefügt durch Gesetz vom 22. Dezember 2010, BGBl. I S. 2300). Auch halten die Polizeigesetze der meisten Bundesländer inzwischen eine Befugnis zur präventiv-polizeilichen elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor. Außer Berlin verfügen derzeit lediglich Bremen und Thüringen über keine entsprechenden Rechtsgrundlagen. Zuletzt haben auch Brandenburg mit dem neuen § 15b

BbgPolG (Gesetz vom 5. März 2024, GVBl. I Nr. 11) und Rheinland-Pfalz mit dem neuen § 32a POG (Gesetz vom 25. Februar 2025, GVBl. S. 15) die elektronische Aufenthaltsüberwachung eingeführt.

In diesem Zusammenhang wird regelmäßig auch eine Ergänzung zum Gewaltschutzgesetz diskutiert. Denn zur Überwachung der nach dem Gewaltschutzgesetz verhängten Kontakt- und Aufenthaltsverbote sieht der Bundesgesetzgeber bisher keine elektronische Aufenthaltsüberwachung vor, obwohl diese gerade bei den dort behandelten Sachverhalten sinnvoll sein kann. Auch um diese Lücke teilweise zu schließen, soll der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Berlin ermöglicht werden. Es geht darum,

- schwere Straftaten, insbesondere erhebliche Sexual- und Gewaltstraftaten, sowie
- schwerwiegender Verstöße gegen polizeiliche oder familiengerichtliche Schutzanordnungen, vor allem in sozialen Näheverhältnissen,

zu verhindern.

Daher wird die Polizei durch § 29b ASOG unter engen Voraussetzungen dazu ermächtigt, den Aufenthaltsort einzelner Personen elektronisch zu überwachen, um diese von der Begehung bestimmter Straftaten oder von der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung – sei es nach § 29 Absatz 2, § 29a ASOG, sei es nach § 1 GewSchG – abzuhalten.

In formeller Hinsicht wird dazu gemäß § 29b Absatz 4 ASOG eine gerichtliche Anordnung erforderlich sein. Gegenstand der Maßnahme ist es, den Aufenthalt solcher Personen, von denen eine mindestens hinreichend konkretisierte Gefahr für höchstrangige Rechtsgüter ausgeht, zu überwachen. Die Betroffenen sollen durch den Beobachtungsdruck in ihren Handlungsmöglichkeiten beschränkt und so von weiteren schweren Straftaten abgehalten werden.

Durch die umfangreichen und abgestuften Anforderungen in § 29b Absatz 1 ASOG wird deutlich, dass es sich bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung um eine auf besondere Risikofälle beschränkte Maßnahme handelt. Das muss auch so sein, weil anderenfalls die Verhältnismäßigkeit missachtet würde. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu berücksichtigen, dass eine offen und automatisiert durchgeführte Datenerhebung mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung im Einzelfall weniger stark in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person eingreifen kann als beispielsweise eine permanente polizeiliche Observation (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, Elektronische Aufenthaltsüberwachung, Rn. 251, 274, 297). Die eigenverantwortliche Lebensgestaltung wird nicht wesentlich erschwert, wenn jemand ein Sendegerät mit einem Fußband am Unterschenkel anbringen und tragen muss.

Absatz 1

§ 29b Absatz 1 ASOG enthält die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Dabei wird die in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und in der Polizeigesetzgebung inzwischen etablierte Eingriffsschwelle einer konkretisierten Gefahr aufgegriffen. Diese Schwelle hat das Bundesverfassungsgericht zum Schutz höchstrangiger Rechtsgüter auch bezogen auf die elektronische Aufenthaltsüberwa-

chung im Sicherheitsrecht ausdrücklich für verfassungsgemäß erachtet (BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, Elektronische Aufenthaltsüberwachung, Rn. 205, 280f.).

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a

Die tatbestandlichen Voraussetzungen in § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ASOG verfolgen einen straftatbezogenen Ansatz. Erfasst sind in dieser Alternative von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

- terroristischen Straftaten im Sinne von § 17 Absatz 5 ASOG,
- Straftaten gegen das Leben,
- schwerste Sexualdelikte, namentlich der sexuelle Missbrauch von Kindern, § 176 StGB, und qualifizierte Formen von sexuellen Übergriffen, § 177 Absatz 4 bis 8 StGB,
- die wissentliche oder willentliche schwere Körperverletzung, § 226 Absatz 2 StGB,
- die Geiselnahme, § 239b StGB.

Weil die hier maßgeblichen Rechtsverstöße höheres Gewicht haben, genügt es, wenn ihre Begehung in absehbarer Zeit zu befürchten ist. Auf eine etwaige Vortat kommt es nicht an.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b

§ 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ASOG ermöglicht die elektronische Aufenthaltsüberwachung, wenn bedeutende Rechtsgüter, nämlich Körper, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, in konkretisierter Weise gefährdet sind. Dabei wird im Sinne der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die erwartete Verletzung dieser Rechtsgüter voraussichtlich ein erhebliches Maß erreichen wird.

Da Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b den Kreis möglicher Rechtsverletzungen weiter zieht als Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, muss ein entsprechender Ausgleich mit den hier betroffenen Grundrechten der überwachten Personen gefunden werden. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b hegt daher seinen Anwendungsbereich dadurch ein, dass er eine spezifische Vortat voraussetzt. Zum Katalog der in Frage kommenden Vortaten gehören außer den bereits in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a aufgeführten Delikten

- der sexuelle, ohne Körperkontakt begangenen Missbrauch von Kindern, § 176a StGB,
- die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, § 176b StGB,
- der sexuelle Übergriff, § 177 Absatz 1 bis 3 StGB,
- der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB,
- die gefährliche Körperverletzungen, § 224 StGB,
- schwere Fälle der Nachstellung, § 238 Absatz 2 StGB,
- die Freiheitsberaubung, § 239 StGB,
- der Verstoß gegen eine vom Familiengericht erlassene Gewaltschutzanordnung oder gegen einen entsprechenden familiengerichtlichen Vergleich, § 4 GewSchG.

Die Aufzählung macht deutlich, dass § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ASOG in besonderer Weise dem Schutz vor häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt dient. § 224 StGB und § 239 StGB überschreiten zwar diesen Rahmen, stehen aber ebenfalls häufig im Zusammenhang mit häuslicher oder sexualisierter Gewalt. § 4 GewSchG ist als Vortat insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn die zu überwachende Person bereits gegen die familiengerichtlich verfügte Wohnungsverweisung bzw. entsprechende Kontakt- und Näherungsverbote verstoßen hat.

Im Ergebnis wird bei Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Gefährlichkeit der betroffenen Person nicht ausschließlich für die Zukunft prognostiziert, sondern muss durch vergangenes Tatgeschehen bereits indiziert sein. Im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr wird hier aber ausdrücklich nicht verlangt, dass ein entsprechendes rechtskräftiges Strafurteil vorliegt. Es reicht aus, wenn polizeiliche Erkenntnisse bestehen, wonach die zu überwachende Person durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b aufgeführten Vortaten in Erscheinung getreten ist.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

§ 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG stellt allein auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten schwersten Straftaten ab.

Derartige Taten werden oftmals von Einzelnen in einer kaum konkret vorhersehbaren Weise verübt; mitunter ist der Täter oder die Täterin sogar bis dahin noch gar nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Um dem Rechnung zu tragen, werden die Anforderungen an die Einschätzung der Gefahr weiter abgesenkt. Dies geschieht in Einklang mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Für § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG genügt es, wenn das individuelle Verhalten der Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in absehbarer Zeit eine terroristische Straftat, eine Straftat gegen das Leben oder eine Straftat nach den §§ 176, 177 Absatz 4 bis 8, § 226 Absatz 2 oder § 239b StGB begehen wird.

Anders als bei der Regelung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist es in Nummer 2 nicht erforderlich, dass die der Prognose zugrunde gelegten Tatsachen den Schluss auf die Art der beabsichtigten Tat zulassen.

Absatz 1 Satz 2

Nach Absatz 1 Satz 2 darf die Verpflichtung zum Tragen der Überwachungsgeräte nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahme stehen. Diese sog. Subsidiaritätsklausel entspricht § 25 Absatz 1 Satz 2, § 25c Absatz 1 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 2, § 26b Absatz 2 Satz 2, § 26d Absatz 3 Satz 3, § 26e Absatz 1 Satz 2 und § 47a Absatz 1 Satz 3 ASOG.

Absatz 2

§ 29b Absatz 2 ASOG enthält die Rechtsgrundlage dafür, dass die Polizei die für die elektronische Überwachung erforderlichen Daten verarbeiten kann.

Die Vorschrift orientiert sich an § 463a Absatz 4 StPO. Die Verarbeitung erfasst grundsätzlich alle Aufenthaltsdaten einschließlich der Daten über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung. Nur so kann gewährleistet werden, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung die in Absatz 2 Satz 4 vorgesehenen eng begrenzten Verwendungszwecke auch tatsächlich erfüllt. Dabei haben Datenerhebung und Datenspeicherung automatisiert zu erfolgen. Auf diese Weise ist technisch sichergestellt, dass sich die Datenverarbeitung auf die zulässigen Verwendungszwecke beschränkt.

Durch das automatisierte Verfahren wird außerdem von vornherein ausgeschlossen, dass es zu einer „Rundumüberwachung“ kommt; sie wäre verfassungsrechtlich unzulässig (BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, Elektronische Aufenthaltsüberwachung, Rn. 250f.). Gemäß § 29b Absatz 2 Satz 2 ASOG dürfen erhobene Daten zwar zu einem Bewegungsbild verbunden werden, wenn die besonders relevanten Straftaten aus § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 ASOG zu besorgen sind. Diese Maßnahme bedarf jedoch der gerichtlichen Anordnung, was durch die hohe Eingriffsintensität geboten ist. Keinesfalls darf das Bewegungsbild routinemäßig mit jeder elektronischen Aufenthaltsüberwachung beantragt bzw. angeordnet werden.

Um den grundrechtlich besonders sensiblen Kernbereich privater Lebensführung zu schützen, regelt § 29b Absatz 2 Satz 3 ASOG, dass die überwachte Person in ihrer jeweiligen Wohnung keiner Datenerhebung ausgesetzt sein darf, aus der sich mehr Informationen ergeben als ihre An- bzw. Abwesenheit. Eine genaue Ortung innerhalb der Wohnung ist damit untersagt. Soweit dies technisch möglich ist, dürfen die genannten Aufenthaltsdaten gar nicht erst erhoben werden. Sollte ein Ausschluss dieser Daten technisch nicht umgesetzt werden können, darf jedenfalls keine Verwertung dieser Daten erfolgen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sobald eine Kenntnisnahme erfolgt ist, wobei die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung zu protokollieren ist. Diese Regelung folgt Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, Elektronische Aufenthaltsüberwachung, Rn. 229, 243-249).

§ 29b Absatz 2 Satz 4 ASOG beschränkt die Verwendung der im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhobenen Daten. Jenseits der Zwecke, die im Zusammenhang mit der Verhütung terroristischer Straftaten stehen, lässt die Vorschrift eine Verwendung insbesondere zu, um

- eine gegenwärtige Gefahr für überragend bedeutsame Individualrechtsgüter abzuwehren oder
- die Einhaltung von Vorgaben aus einer aufenthaltsbezogenen Anordnung, also einem Aufenthalts-, Kontakt- und Näherungsverbot nach § 29 Absatz 2, § 29a ASOG, § 1 GewSchG, zu überwachen.

Darüber hinaus bleiben, wie Absatz 2 Satz 7 klargestellt, die §§ 42c, 42d, 48 Absatz 6 ASOG sowie § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes anwendbar.

Welche Vorgaben aus einer aufenthaltsbezogenen Anordnung der Überwachung unterliegen, insbesondere welche Orte nicht betreten und welche Personen nicht kontaktiert werden dürfen, ergibt sich aus der gerichtlichen Anordnung, Absatz 5 Satz 1 Nummer 3.

§ 29b Absatz 2 Satz 7 ASOG bestimmt eine Speicherhöchstfrist von acht Wochen für bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhobene Daten, sofern diese nicht für die in § 29b Absatz 2 Satz 4 ASOG genannten Zwecke verwendet werden. Zudem gilt nach § 29b Absatz 2 Satz 8 ASOG für die Protokollierung der Datenabrufe der § 62 BlnDSG; dort ist das Verfahren und sind Mindestinhalte der Protokollierung geregelt. Die dem Satz 8 nachfolgenden Sätze konkretisieren die datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Absatz 3

§ 29b Absatz 3 ASOG bietet die rechtliche Grundlage für die sog. Zwei-Komponenten-Lösung. Bei ihr werden nicht nur die Aufenthaltsdaten der als gefährlich angesehenen Person durch mitgeführte technische Mittel erhoben. Vielmehr eröffnet Absatz 3 die Möglichkeit, auch die gefährdete Person mit einer (nicht fest verbundenen) Sendeeinheit auszustatten. Auf diese Weise können ihre Aufenthaltsdaten ebenfalls erhoben und abgeglichen werden.

Denn anders als bei Aufenthaltsverboten, die stets nur für bestimmte, topografisch beschriebene Örtlichkeiten gelten, beziehen sich Kontakt- und Näherungsverbote immer auf den aktuellen, wechselnden Aufenthaltsort der gefährdeten Person. Es entsteht eine agile Aufenthaltsverbotszone jeweils dort, wo die gefährdete Person sich befindet. Indem der aktuelle Aufenthaltsort der als gefährlich angesehenen Person mit dem aktuellen Aufenthaltsort der gefährdeten Person abgeglichen wird, können angeordnete Kontakt- und Näherungsverbote auch außerhalb und unabhängig von konkreten Örtlichkeiten überwacht werden. Das erhöht den Nutzen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung deutlich.

Die Zwei-Komponenten-Lösung setzt allerdings voraus, dass die gefährdete Person – zu deren Schutz eine solche Maßnahme angeordnet werden soll – in die Erhebung und Verarbeitung ihrer eigenen Aufenthaltsdaten einwilligt. Ohne diese Einwilligung kann nur der Aufenthalt der als gefährlich angesehenen Person überwacht werden. Da die Maßnahme dem Schutz einer bestimmten, eben der gefährdeten Person dient, muss diese namentlich konkret benennbar sein. Personengruppen (z.B. „Kinder“) kommen hier nicht in Betracht. Nur unter Angabe der konkret zu schützenden Person kann auch eine gerichtliche Anordnung erlassen werden, die den Anforderungen nach Absatz 5 Nummer 3 genügt.

Wenn die Aufenthaltsdaten der als gefährlich angesehenen Person mit den denen der gefährdeten Person abgeglichen werden, kann es im Einzelfall dazu kommen, dass der Alarm durch eine unbeabsichtigte Annäherung zwischen beiden beteiligten Personen ausgelöst wird. Diese Situationen erscheinen aber hinnehmbar, wenn man den Gesamterfolg der Maßnahme betrachtet. Auch aus zufälligen Begegnungen können Gefahrensituationen entstehen, weshalb es im Ergebnis nicht nachteilig ist, sondern sogar dem Zweck der Maßnahme dient, wenn auch ungewollte Annäherungen rechtzeitig erkannt werden. Im Vergleich zur „einseitigen“ elek-

tronischen Aufenthaltsüberwachung ist der schwerwiegendere Grundrechtseingriff daher gerechtfertigt.

Absatz 3 Satz 2 erklärt die in Absatz 2 relevanten datenschutzrechtlichen Maßgaben für entsprechend anwendbar.

Absatz 4

Da die elektronische Aufenthaltsüberwachung tief in die Grundrechte der betroffenen Person eingreift, verlangt § 29b Absatz 3 ASOG für diese Maßnahme eine gerichtliche Anordnung. Lediglich im Eilfall steht der Behördenleitung der Polizei oder ihrer Vertretung im Amt die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu. Eine solche Anordnung ist innerhalb von drei Werktagen durch gerichtliche Entscheidung zu bestätigen. Anderenfalls tritt sie außer Kraft; zwischenzeitlich erhobene Daten dürfen nicht mehr verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.

Soll das Zwei-Komponenten-Modell genutzt werden, ist der Eingriff in die Grundrechte der als gefährlich angesehenen Person tiefer, als wenn nur sie selbst überwacht wird. Daher muss die Anordnung ausdrücklich vorsehen, dass diese spezielle Technik (im Sinne von Absatz 3) eingesetzt werden soll.

Absatz 5

§ 29b Absatz 5 Satz 1 ASOG stellt Mindestanforderungen an den Inhalt

- des Antrags auf gerichtliche Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie
- der Anordnung ihrerseits.

Die in Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 vorgeschriebenen Angaben korrespondieren mit einer etwaigen aufenthaltsbezogenen Anordnung, die von der Polizei (nach den Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes) oder aber vom Zivilgericht (nach dem Gewaltschutzgesetz) erlassen wurde und deren Einhaltung es mit dem Mittel der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu überwachen gilt. Orte, an denen sich die zu überwachende Person nicht mehr aufhalten darf, sind konkret zu bezeichnen, sodass keine Zweifel über das verbotene oder verlangte Verhalten bestehen. Gleiches gilt im Hinblick auf die Person, an die eine Annäherung verboten ist, einschließlich etwaiger Vorgaben hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände (Kontakt- und Näherungsverbot).

Für den Fall, dass eine Überwachung mittels einer Zwei-Komponenten-Lösung im Sinne von § 29b Absatz 3 ASOG – vorbehaltlich der erforderlichen Einwilligung der gefährdeten Person – in Betracht gezogen wird, hat die Anordnung sich nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 auch hierzu zu verhalten. Der betroffenen Person muss nämlich bewusst gemacht werden, dass die Zwei-Komponenten-Lösung als (gesteigerte) Form einer technischen Überwachung zur Anwendung kommt (oder kommen könnte), ebenso die damit einhergehende Datenverarbeitung.

An die Begründung der Anordnung ist ein strenger Maßstab anzulegen; das gilt besonders für die Abwägung zur Verhältnismäßigkeit. Die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte sind gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 zwingender Bestandteil der Begründung. Um dem Übermaßverbot Rechnung zu tragen, beschränkt Absatz 5 Satz 2 die Dauer der Maßnahme auf drei Monate. Danach erlaubt Absatz 5 Satz 3 – erforderlichenfalls wiederholte – Verlängerungen, ebenfalls für jeweils höchstens drei Monate. Diese bedürfen aber, da sie materiell eine erneute Anordnung darstellen, jeweils der gerichtlichen Entscheidung, was zur Folge hat, dass erneut eine Abwägung auch zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme erfolgt; denn die Voraussetzungen der Anordnung müssen nach Absatz 5 Satz 3 fortbestehen.

Dessen unbeschadet ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, Absatz 5 Satz 4. Wurde die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung tatbestandlich an eine gerichtliche Gewaltschutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz geknüpft, § 29b Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, 3. Variante ASOG, liegen die Voraussetzungen dieser Anordnung insbesondere dann nicht mehr vor, wenn das Gericht die Gewaltschutzanordnung ändert oder aufhebt oder wenn die Geltung der Gewaltschutzanordnung fristbedingt endet. Bezüglich der Änderung oder der Aufhebung stellt § 216a FamFG ausdrücklich sicher, dass das Gericht die Polizei unverzüglich unterrichtet. Das fristbedingte Ende einer Gewaltschutzanordnung muss die Polizei dagegen selbst im Blick behalten, da § 216a FamFG hierfür keine Unterrichtungspflicht des Gerichts vorsieht. Zweckmäßigerweise wird die Polizei beim Gericht anfragen, ob die Gewaltschutzanordnung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 GewSchG verlängert wurde. Dass das Gericht von sich aus über eine Verlängerung unterrichten muss, ist dem Wortlaut des § 216a FamFG nicht zu entnehmen, dürfte aber dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechen (Dürbeck, in: Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, 7. Auflage, 2020, Rn. 3).

Absatz 6

Befindet sich die betroffene Person in ihrer Wohnung, so erfolgt die Überwachung regelmäßig nicht mit der „Fußfessel“, sondern durch eine sog. Home-Unit, die in der Wohnung aufgestellt wird. Daher räumt § 29b Absatz 6 Satz 1 ASOG der Polizei das Recht ein, die Wohnung der von der Maßnahme betroffenen Person zu betreten, um das Gerät aufzustellen. Dieser Termin wird sinnvollerweise mit der Anlegung der „Fußfessel“ verbunden.

Absatz 6 Satz 2 begründet eine Verpflichtung dieser Person, die zur elektronischen Aufenthaltsermittlung eingesetzten technischen Mittel nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich herauszugeben.

Zu Artikel 1 Nummer 25 Änderung des § 29c ASOG - Meldeauflage

In § 29c ASOG werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Dass in Satz 4 „richterlichen“ durch „gerichtlichen“ ersetzt wird, soll die Vorschrift in geschlechtersensibler Sprache gestalten. Die Sätze 5 und 6 können aufgehoben werden, da künftig § 65 ASOG die

gerichtlichen Zuständigkeiten und die entsprechende Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verallgemeinert für alle einschlägigen Fälle, somit auch für § 29c ASOG, vorsieht.

Zu Artikel 1 Nummer 26
Änderung des § 30 ASOG - Gewahrsam

In § 30 Absatz 1 Nummer 3 ASOG wird die neue Überschrift des § 29a ASOG redaktionell nachvollzogen.

Da die gänzlich neu eingeführte Möglichkeit, ein Kontakt- und Näherungsverbot nach § 29a Absatz 3 Nummer 3 und 4 ASOG anzuordnen, in engem sachlichen Zusammenhang mit den bereits bisher vorhandenen Befugnissen zur Wohnungsverweisung bzw. zum Aufenthaltsverbot steht und überdies sämtliche Maßnahmen regelmäßig in Kombination angeordnet werden, nimmt § 30 Absatz 1 Nummer 3 ASOG auch weiterhin auf den gesamten § 29a ASOG Bezug.

Zu Artikel 1 Nummer 27
Änderung des § 31 ASOG – (künftig:) Gerichtliche Entscheidung

In § 31 ASOG werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Dass in der Überschrift und in Absatz 1 „richterliche“, „richterlichen“, „Richters“ durch „gerichtliche“, „gerichtlichen“, „Gerichts“ ersetzt wird, soll die Vorschrift in geschlechtersensibler Sprache gestalten.

In Absatz 1 Satz 1 ist die Verweisung auf § 21 ASOG zu ändern, da dessen bisheriger Absatz 3 künftig Absatz 4 sein wird.

Absatz 3 Satz 1 und 2 kann aufgehoben werden, da künftig § 65 ASOG die gerichtlichen Zuständigkeiten und die entsprechende Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verallgemeinert für alle einschlägigen Fälle, somit auch für § 31 ASOG, vorsieht.

Zu Artikel 1 Nummer 28
Änderung des § 32 ASOG – Behandlung festgehaltener Personen

Die Änderungen in § 32 sind rein redaktionell. In Absatz 1 Satz 1 ist die Verweisung auf § 21 ASOG zu ändern, da dessen bisheriger Absatz 3 künftig Absatz 4 sein wird. Dass in Absatz 2

Satz 2 „richterlichen“ durch „gerichtlichen“ ersetzt wird, soll die Vorschrift in geschlechtersensibler Sprache gestalten.

Zu Artikel 1 Nummer 29

Änderung des § 33 ASOG – Dauer der Freiheitsentziehung

In § 33 ASOG werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Dass in Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 „richterliche“ durch „gerichtliche“ ersetzt wird, soll die Vorschrift in geschlechtersensibler Sprache gestalten.

In Absatz 2 Satz 1 treffen die Wörter „im Sinne von § 25a Absatz 2“ nicht mehr zu, da die terroristischen Straftaten künftig in § 17 Absatz 5 ASOG definiert werden. Eine Verweisung auf diese Vorschrift ist nicht erforderlich, denn es ist selbstverständlich, dass die Definition des § 17 Absatz 5 ASOG für alle im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz erwähnten Fälle von terroristischen Straftaten gilt.

Ebenfalls gestrichen werden können in Absatz 2 Satz 3 die Wörter „gemäß Satz 1“. Denn es ist offensichtlich und bedarf keiner Klarstellung, dass Absatz 2 Satz 3 sich auf Absatz 2 Satz 1 bezieht.

Zu Artikel 1 Nummer 30

Änderung des § 34 ASOG – Durchsuchung von Personen

In § 34 Absatz 2 ASOG müssen die Verweisungen auf § 21 ASOG geändert werden: § 21 Absatz 2 ASOG hat künftig drei Sätze; der Inhalt des bisherigen § 21 Absatz 2 Nummer 1 ASOG verteilt sich künftig auf § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ASOG. Der bisherige Absatz 3 des § 21 ASOG ist künftig dessen Absatz 4.

Neu aufgenommen in § 34 Absatz 2 ASOG wird die Nummer 5. Sie ermächtigt zur Durchsuchung einer Person, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist oder mutmaßlich Sachen mit sich führt, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind. Die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle ist im künftigen § 27 Absatz 1 Nummer 3 ASOG geregelt. Da diese Ausschreibung gerade den Zweck verfolgt, eine Person oder Sache durchsuchen zu können, muss auch die Durchsuchung selbst ermöglicht werden. Bezogen auf Personen, enthält künftig § 34 Absatz 2 Nummer 5 ASOG die mit § 27 Absatz 1 Nummer 3 ASOG korrespondierende Durchsuchungsermächtigung.

Zu Artikel 1 Nummer 31
Änderung des § 35 ASOG – Durchsuchung von Sachen

In Absatz 2 müssen die Verweisungen auf § 21 ASOG geändert werden. § 21 Absatz 2 ASOG hat künftig drei Sätze; der Inhalt des bisherigen § 21 Absatz 2 Nummer 1 ASOG verteilt sich künftig auf § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ASOG. Der bisherige Absatz 3 des § 21 ASOG ist künftig dessen Absatz 4.

Neu aufgenommen in § 35 Absatz 2 ASOG wird die Nummer 5. Sie ermächtigt zur Durchsuchung von Sachen, die

- von einer Person mitgeführt werden, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist,
- selbst zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind oder
- mutmaßlich Personen oder Sachen enthalten, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind.

Die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle ist im künftigen § 27 Absatz 1 Nummer 3 ASOG geregelt. Da diese Ausschreibung gerade den Zweck verfolgt, eine Person oder Sache durchsuchen zu können, muss auch die Durchsuchung selbst ermöglicht werden. Bezogen auf Sachen, enthält künftig § 35 Absatz 2 Nummer 5 ASOG die mit § 27 Absatz 1 Nummer 3 ASOG korrespondierende Durchsuchungsermächtigung.

Zu Artikel 1 Nummer 32
Änderung des § 36 ASOG – Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

In § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG ist die Verweisung an die künftige Fassung von § 38 ASOG anzupassen.

In § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ASOG wird die sexuellen Selbstbestimmung einer Person als Schutzgut ergänzt. Dies geschieht im Gleichklang zu anderen Normen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 33
Änderung des § 37 ASOG – Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

In § 37 ASOG werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Dass in Absatz 1 Satz 1 die Durchsuchung nicht mehr „durch den Richter“ angeordnet wird, sondern eine „gerichtliche Anordnung“ ergeht, soll die Vorschrift in geschlechtersensibler Sprache gestalten.

Die Sätze 2 und 3 können entfallen, da künftig § 65 ASOG die gerichtlichen Zuständigkeiten und die entsprechende Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verallgemeinert für alle einschlägigen Fälle vorsieht, somit auch für § 37 ASOG.

Zu Artikel 1 Nummer 34 neuer § 37b ASOG – Nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Objekten

Allgemeines

§ 24a ASOG regelt bereits die Befugnis der Polizei, zum Schutz gefährdeter Objekte Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anzufertigen und zu speichern. Wie die Praxis zeigt, sind zum wirksamen Schutz derartiger Objekte – zumeist handelt es sich um Gebäude – weitere Maßnahmen erforderlich. Dabei ist auch der notwendige Schutz der Personen zu berücksichtigen, die gefährdete Gebäude betreten, sie wieder verlassen oder sich in deren Nähe aufhalten.

So ist häufig zu beobachten, dass vor öffentlichen Gebäuden, auch vor Haltestellen oder Bahnhöfen des Öffentlichen Personennahverkehrs, weiterhin vor Einkaufszentren, Theatern, Kinos und Sportstätten, Gegenstände wie z.B. Fahrräder oder und E-Scooter abgestellt werden.

Dies gilt auch für zahlreiche gefährdete Objekte, die im Rahmen der Gefahrenabwehr von der Polizei Berlin durch abgestufte Schutzmaßnahmen geschützt werden. Dazu zählen insbesondere die Amts- und Dienstgebäude der Verfassungsorgane, diplomatische und konsularische Einrichtungen wie auch jüdische Einrichtungen. In den vergangenen Jahren kam es in Berlin immer wieder zu rechtswidrigen Taten und Bedrohungen gegen diese Objekte, ihre Repräsentantinnen, Repräsentanten, Nutzerinnen und Nutzer. Nur als Beispiele sind zu nennen

- der versuchte Brandanschlag auf ein jüdisches Gemeindezentrum am 18. Oktober 2018,
- die versuchte Erstürmung des Deutschen Bundestages am 29. August 2020,
- der am 17. Oktober 2024 unternommene Versuch, das Präsidiumsgebäude der Freien Universität Berlin zu besetzen.

Aber auch der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz, 19. Dezember 2016, kann hier eingeordnet werden. Denn der Begriff „Objekt“ beschränkt sich nicht auf Gebäude, sondern umfasst auch vorübergehende bauliche Strukturen wie einen Markt, ein Zirkuszelt oder einen Rummel.

Für Auslandsvertretungen besteht darüber hinaus ein besonderer Schutzauftrag, der sich aus den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen ergibt. Die Verpflichtung zum uneingeschränkten Schutz der Ausübung jüdischen Glaubens im Rahmen staatlicher Religions- und Weltanschauungsneutralität hat das Land Berlin in einem Staatsvertrag mit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin bekräftigt.

Diesen Schutzaufträgen kann die Polizei Berlin effektiv nur nachkommen, wenn sie in der Lage ist, an entsprechend gefährdeten Objekten flankierende nutzungsbeschränkende Maßnahmen zu ergreifen.

Absatz 1

Absatz 1 regelt in Anlehnung an die Formulierung in § 24a Absatz 1 ASOG die rechtlichen Voraussetzungen für die nutzungsbeschränkende Maßnahmen. Die Maßnahmen sind örtlich eng begrenzt auf die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen. Sie erfordern in jedem Fall eine auf Tatsachen beruhende Gefahrenprognose der Polizei.

Als Rechtsform der Maßnahme legt § 37b Absatz 1 ASOG die Allgemeinverfügung fest. Regelt ist die Allgemeinverfügung in § 35 Satz 2 VwVfG: ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Es gelten somit die im Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Verfahrensvorschriften; Rechtsschutz besteht über §§ 40, 42, 68 ff. VwGO. Die Bekanntgabe kann in besonderen Eilfällen dadurch erfolgen, dass der verfügende Teil der Allgemeinverfügung im Internetauftritt des Landes Berlin, durch die Tagespresse, durch Anschlag, durch den Rundfunk oder auf andere geeignete Art zugänglich gemacht wird, § 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln 2016).

Dass § 37b Absatz 1 ASOG ein Abstellverbot für Fahrräder, E-Scooter und andere Gegenstände zulässt, hat folgenden Hintergrund:

Auf Gehwegen, insbesondere im Innenstadtbereich Berlins, befindet sich häufig eine Vielzahl von abgestellten Fahrrädern und E-Scootern. Der Schutz angrenzender gefährdeter Objekte wird dadurch in erheblichem Maße erschwert, auch wenn von den einzelnen Gegenständen (noch) keine erkennbare konkrete Gefahr ausgeht. Die genannten Gegenstände können potenziellen Täterinnen und Tätern als Tarnung bzw. Versteck für unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen dienen. Die zum Schutz der Objekte vor Ort eingesetzten Kräfte können aber infolge der entstandenen Unübersichtlichkeit etwaige konkrete Gefahren in Form verdächtiger Gegenstände oder verdächtiger Verhaltensweisen, wenn überhaupt, nur mit deutlicher Verzögerung erkennen.

Solange keine konkrete Gefahr vorliegt, können Abstellverbote in diesen Situationen unter Umständen *nicht* auf bestehende Befugnisnormen gestützt werden, insbesondere nicht auf die polizeirechtliche Generalklausel in § 17 ASOG. Es bedarf daher einer Rechtsgrundlage, die es ermöglicht, den beschriebenen Gefahren bereits im Vorfeld zu begegnen. Angesichts des Ausmaßes des bei einem Anschlag drohenden Schadens kann hier nicht abgewartet werden, bis eine konkrete Gefahr entstanden ist oder sich gar realisiert hat.

Die möglichen Einschränkungen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind demgegenüber verhältnismäßig. Da die nutzungsbeschränkende Maßnahme räumlich auf das Objekt und sein unmittelbares Umfeld begrenzt ist, kann das Fahrrad oder der E-Scooter in geringfügiger weiterer Entfernung abgestellt werden; es ist ein etwas längerer Fußweg zurückzulegen.

Angesichts der Gefahr, dass an dem Objekt Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 17 Absatz 3 ASOG) verübt werden könnten, ist dies zumutbar.

Absatz 2

Ebenfalls zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist die nutzungsbeschränkende Maßnahme zeitlich zu begrenzen.

Sollten während der Geltungsdauer einer Maßnahme die rechtlichen Voraussetzungen entfallen, beispielsweise weil die Gefahrenlage ein Ende findet, ist die Maßnahme auch vor Fristablauf unverzüglich zu beenden. Spätestens nach Ablauf der vorgegebenen Geltungsdauer ist das Vorliegen der Voraussetzungen erneut im Einzelnen zu prüfen.

Zu Artikel 1 Nummer 35 Änderung des § 38 ASOG - Sicherstellung

Absatz 2

§ 38 ASOG wird um einen Absatz 2 erweitert. Dieser legt fest, dass die Sicherstellung die Wirkung eines Veräußerungsverbots nach § 136 BGB hat.

Im Polizei- und Ordnungsrecht des Bundes und der Länder gibt es keine einheitliche Position dazu, ob die Sicherstellung bereits ihrem Wesen nach als Veräußerungsverbot nach § 136 BGB wirkt.

Dass es so sei, wird von Teilen der Rechtsprechung zwar angenommen, weil es sich aus der Gesamtsystematik von Befugnisnorm - in Berlin § 38 Absatz 1 ASOG - und dem Herausgabeanspruch ergebe, den der Eigentümer oder sonstwie Berechtigte nach Beendigung der Sicherstellung hat - in Berlin: § 41 Absatz 1 Satz 1 ASOG – (so etwa BayVGH, Urteil vom 22. Mai 2017, 10 B 17.83, Rn. 32-34; zust. VG Mainz, Beschluss vom 20. Dezember 2018, 1 K 447/18.MZ, Rn. 35; Hofrichter/Fickenscher, in: Möstl/Fickenscher, BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Brandenburg, 5. Edition, Stand: 01.01.2025, § 25 Rn. 70).

Dem steht die in einigen Bundesländern geübte Praxis entgegen, wonach ein Veräußerungsverbot, gestützt auf die polizeiliche Generalklausel, gesondert und ausdrücklich angeordnet wird (siehe den Tatbestand bei OVG Münster, Urteil vom 2. März 2021, 5 A 942/19, Rn 3).

§ 38 Absatz 2 ASOG soll insoweit für das Berliner Recht Klarheit schaffen. Er verweist auf § 136 BGB, der über § 135 BGB behördliche Veräußerungsverbote regelt. Die Sicherstellung wird dadurch ein relatives Verfügungsverbot beinhalten. Verfügungsgeschäfte über die sichergestellte Sache, z.B. die Übertragung des Eigentums oder eine Verpfändung, sind dann gegenüber einzelnen Rechtssubjekten, nicht aber im Verhältnis zur Allgemeinheit unwirksam (im Einzelnen siehe Armbrüster, Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage, 2025, § 135 Rn. 32-37). Geschütztes Rechtssubjekt bei § 38 Absatz 2 ASOG ist der Staat, hier genauer das

Land Berlin. Die Situation gleicht der bei § 111d Absatz 1 Satz 1 StPO: Eine Verfügung über die sichergestellte Sache ist dem Land Berlin gegenüber unwirksam (Huber, in Graf, BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 54. Edition, Stand: 01.01.2025, § 111d StPO Rn. 1).

Absatz 3

Um Straftaten effektiver verhüten zu können – insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität in all ihren Phänomenbereichen –, wird § 38 ASOG noch um einen zusätzlichen, dritten Absatz erweitert. Dieser Absatz 3 ermöglicht es künftig, auch Forderungen und anderen Vermögensrechte sicherzustellen.

Damit soll zunächst auf die vereinzelt in der Rechtsprechung vertretene Auffassung reagiert werden, wonach sichergestelltes Bargeld, welches durch Einzahlung auf staatliche Konten zu Buchgeld geworden ist, einer gefahrenabwehrrechtlichen Sicherstellung nicht mehr zugänglich sei, weil es sich nunmehr um keine Sache mehr handle (so in Bezug auf § 111b StPO: BayVGH, Urteil vom 23. Februar 2016, 10 BV 14.2353, Rn. 18f.). Wenn das wirklich so sein sollte (anderer Auffassung u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 7. März 2013, 11 LB 438/10), bleibt das Buchgeld, also die Forderung gegen die Kasse, die das Geld vereinnahmt hat, künftig klarstellend über § 38 Absatz 3 ASOG sichergestellt.

Unbeschadet des beschriebenen Sonderfalls umfasst der Begriff „Sache“ in § 38 ASOG nach bisherigem Verständnis allerdings in der Tat lediglich körperliche Gegenstände. Das entspricht § 90 BGB, der nicht-körperliche Gegenstände ausdrücklich aus dem Kreis der Sachen ausschließt. Für das Polizei- und Ordnungsrecht bedeutet dies eine erhebliche Einschränkung. Denn ob gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf Vermögenswerte ergriffen werden müssen, begründet sich regelmäßig nicht danach, ob es sich um Sachen, Forderungen oder noch andere Rechte handelt; entscheidend ist vielmehr der verkörperte wirtschaftliche Wert. Die Sicherstellung bliebe ein unvollkommenes Instrument, wenn Ordnungsbehörden und Polizei sie nur gegen körperliche Gegenstände einsetzen dürfen. Für eine effektive Gefahrenabwehr ist konsequenter Weise zu verlangen, dass auch andere Erscheinungsformen wirtschaftlicher Werte in den Anwendungsbereich des § 38 ASOG einbezogen werden: Forderungen, dingliche Rechte, auch virtuelle „Währungen“.

In diesem Sinne sind von dem künftigen § 38 Absatz 3 ASOG folgende Verbesserungen zu erwarten:

- Die Sicherstellung nach § 38 Absatz 3 ASOG bietet die Möglichkeit, Finanzierungswege zu unterbinden, die kriminellen oder mindestens rechtswidrigen Zwecke dienen, z.B. im Drogen- oder Waffenhandel. In diesen Milieus werden häufig Forderungen, wie etwa Guthaben auf Prepaid-Kreditkarten, oder virtuelle Währungen, wie Bitcoins, übertragen, um die Geldflüsse zu verschleiern.
- Eine verdächtige oder gefährliche Person kann der Sicherstellung von Vermögenswerten nicht mehr allein dadurch entgehen, dass sie diese für scheinbar rechtmäßige Zwecke, wie z.B. die Tilgung eines Darlehens, verwendet, während gerade diese Darlehensschuld aus der Finanzierung von rechtswidrigen Handlungen, z.B. dem Ankauf von Betäubungsmitteln, resultiert.

- Ein Bankguthaben, mit dem ansonsten krimineller Ankäufe, z.B. von Betäubungsmitteln, Waffen, gestohlenen Gegenständen, getätigt oder Beute-Anteile ausgezahlt werden könnten, bleibt für die Dauer einer Sicherstellung nach § 38 Absatz 3 ASOG dem Wirtschaftskreislauf entzogen.
- Hat sich jemand eine Verfügungsbefugnis erschlichen und ist die hintergangene, berechnigte Person aus faktischen Gründen gehindert, ihre Rechtsposition vor einem Zivilgericht zu verteidigen, kann die Sicherstellung nach § 38 Absatz 3 ASOG eingesetzt werden, um die betroffene Rechtsposition gleichsam „einzufrieren“. So beispielsweise, wenn jemand ein für ihn günstiges Testament erlangt hat, aber im Erbfall Zweifel bestehen, ob dieses erschlichen wurde, und die gesetzlichen Erben noch gesucht werden müssen.
- Wurde Bargeld, das eine andere Behörde, z.B. der Zoll, sichergestellt hat, von dieser Behörde in eine Kasse eingezahlt (so der Fall bei OVG Lüneburg, Urteil vom 7. März 2013, 11 LB 438/10), kann die Polizei nach § 38 Absatz 3 ASOG den (Rest-)Auszahlungsanspruch sicherstellen, den der ursprüngliche Inhaber des Bargeldes gegen diese Kasse hat.

Vergleichbare Regelungen wie der künftige § 38 Absatz 3 ASOG finden sich daher bereits in anderen Bundesländern: § 38 Absatz 2 PolG Baden-Württemberg, Artikel 25 Absatz 2 PAG Bayern, § 25 Absatz 2 BbGPolG, § 40 Absatz 2 HSOG und § 61 Absatz 2 SOG M-V.

Auch wenn § 38 Absatz 3 ASOG voraussichtlich in vielen Fällen gegen Forderungen eingesetzt werden wird, die in kriminellen, verdächtigen Milieus kursieren, handelt es sich – im Unterschied zur Beschlagnahme nach §§ 111b, 111c Absatz 2 und 3 StPO – nicht um eine repressive, also der Strafverfolgung zuzuordnende Maßnahme. Das ergibt sich nicht nur daraus, dass § 38 Absatz 3 ASOG Teil des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ist und somit formal dem Polizei- und Ordnungsrecht angehört. Entscheidend ist vielmehr der Zweck der Maßnahme: Die Beschlagnahme nach §§ 111b, 111c Absatz 2 und 3 StPO soll die nach § 76a StGB, §§ 435 - 438 StPO mögliche Einziehung von Forderungen und sonstigen Rechten, also eine endgültige Vermögensabschöpfung vorbereiten, auch bei Vermögen unklarer Herkunft. Demgegenüber handelt es sich bei der Sicherstellung nach § 38 Absatz 3 ASOG um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr; es müssen die Voraussetzungen aus § 38 Absatz 1 ASOG vorliegen, die sämtlich auf Abwehr von Gefahren ausgerichtet sind.

Von diesen Voraussetzungen kommen der Sache nach nur § 38 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ASOG in Betracht, weshalb auch nur sie in § 38 Absatz 3 ASOG genannt werden. Die Sicherstellung einer Forderung setzt somit voraus, dass

- eine gegenwärtige Gefahr abgewehrt werden soll oder
- der vorherige Inhaber der Forderung oder des Vermögensrechts vor dem Verlust geschützt werden soll.

Die Sicherstellung erfolgt durch polizeiliche Anordnung. Bezüglich des Verfahrens werden die einschlägigen Regelungen der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte für entsprechend anwendbar erklärt. Danach wird dem

Drittschuldner insbesondere untersagt, an den Betroffenen zu zahlen, § 829 Absatz 1 Satz 1 ZPO. Zugleich hat die Ordnungsbehörde oder die Polizei an die betroffene Person das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten, § 829 Absatz 1 Satz 2 ZPO. Die Beendigung der Sicherstellung hingegen richtet sich nach § 41 Absatz 1 Satz 1 ASOG, der gemäß § 41 Absatz 1 Satz 4 ASOG entsprechend anzuwenden ist.

Zu Artikel 1 Nummer 36

Änderung des § 41 ASOG – (künftig:) Beendigung der Sicherstellung; Kosten

Allgemeines und Überschrift

Die Änderungen in § 41 ASOG sind größtenteils durch den neuen § 38 Absatz 3 ASOG veranlasst. § 41 ASOG erstreckt sich künftig auch auf die Freigabe der nach § 38 Absatz 3 ASOG sichergestellten Forderungen und anderen Vermögensrechte, Absatz 1 Satz 4. Um dies bereits in der Überschrift abzubilden, wird nunmehr anstelle von „Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses“ allgemein von „Beendigung der Sicherstellung“ gesprochen.

Absatz 1 Satz 1, 4, 5

Die Sicherstellung endet, wenn die Gefahr entfällt und damit die Voraussetzungen für die Sicherstellung nicht mehr gegeben sind. Als Folge davon sind sichergestellte Sachen herauszugeben, § 41 Absatz 1 Satz 1 ASOG, und sichergestellte Forderungen in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift wieder freizugeben, so der neue § 41 Absatz 1 Satz 4 ASOG. Damit korrespondierend ist an der Sicherstellung festzuhalten, wenn durch die Heraus- bzw. Freigabe die Voraussetzungen für eine Sicherstellung erneut eintreten würden, so der neue Satz 5 in Erweiterung zum bisherigen Satz 3 des § 41 Absatz 1 ASOG.

Absatz 1 Satz 3

Der neue Absatz 1 Satz 3 ist *nicht* auf die Änderung des § 38 ASOG zurückzuführen, sondern hat einen eigenen Anlass und eine eigene Berechtigung. Hier geht es allein um sichergestellte Sachen: Es wird die Grundregel, wonach eine Sache an den letzten Gewahrsamsinhaber herauszugeben ist, eingeschränkt.

Hintergrund ist eine neuere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zu den Fällen, in denen eine Sache sichergestellt wird, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung zu schützen, § 38 Absatz 1 Nummer 2 ASOG. Dieser Rechtsprechung zufolge kann die Herausgabe einer bis dahin sichergestellten Sache an den letzten Gewahrsamsinhaber nur unter sehr engen Voraussetzungen verweigert werden. Insbesondere reichen bloße Zweifel, ob der letzte Gewahrsamsinhaber Eigentümer der Sache sei, nicht aus, um eine rechtliche Unmöglichkeit der Herausgabe nach § 41 Absatz 1 Satz 2 ASOG annehmen zu können. Vielmehr dürfe dem letzten

Gewahrsamsinhaber die Herausgabe der ehemals sichergestellten Sache nur dann verweigert werden, wenn „die Behörde die Sache sehenden Auges an einen Unberechtigten, also gleichsam wissentlich unter Verletzung des Eigentums der anderen Person, an die ursprüngliche Gewahrsamsperson herausgäbe“ (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2016, OVG 1 S 21/16, zu § 41 Absatz 1 Satz 2 ASOG; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. November 2018, OVG 1 B 2.18, Rn. 21, zu § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgPolG). Ist die Ermittlung des wahren Eigentümers nicht mehr zu erwarten, sieht diese Rechtsprechung den Herausgabeanspruch des letzten Gewahrsamsinhabers regelmäßig als begründet an.

Dass die Sache auf diese Weise an eine Person zurückgelangt, die im Verdacht steht, sie auf kriminelle Weise erlangt zu haben, ist im Ergebnis unbefriedigend. Das gilt umso mehr, als die wahren Eigentümer bzw. Berechtigten sichergestellter Sachen in der Praxis nur selten identifiziert werden. So verhält es sich insbesondere bei sichergestelltem Bargeld aus der organisierten Kriminalität. Der Verdacht, dass der letzte Inhaber des Gewahrsams, bei dem das Geld sichergestellt wurde, nicht der Eigentümer oder sonstwie Berechtigte ist, sondern das Geld rechtswidrig an sich gebracht hat, drängt sich hier in den meisten Fällen geradezu auf.

Aufgrund dessen fehlt es auch nicht an Versuchen, das unbefriedigende Ergebnis auf dogmatischem Wege zu vermeiden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt für den Fall, dass die Eigentumsfrage ungeklärt und der wahre Berechtigte nicht gefunden ist, die Auffassung, dass die Voraussetzungen der Sicherstellung gar nicht entfallen seien; jedenfalls aber würden sie mit der Herausgabe an einen nur zweifelhaft Berechtigten wieder eintreten (BayVGH, Beschluss vom 27. Februar 2019 – 10 C 18.2522, Rn. 20f.). Und selbst wenn man annähme, dass die Sicherstellungsvoraussetzungen weggefallen seien, weil kein Eigentümer oder rechtmäßiger Inhaber der tatsächlichen Gewalt – zu dessen Schutz die Sicherstellung erfolgt ist – mehr ermittelt werden könne, sei die Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber nicht zwingend. Denn die Herausgabepflicht bestehe „nach richtigem Verständnis nur gegenüber einem Berechtigten; eine Herausgabe abhanden gekommener Sachen an den Dieb oder Hehler oder sonst unrechtmäßigen Besitzer ist somit ausgeschlossen“ (BayVGH, a.a.O., Rn. 23). Berechtigter sei der Eigentümer oder der berechtigte Besitzer. Der Umstand, dass kein Berechtigter ermittelt werden könne, führe nicht dazu, dass der letzte Gewahrsamsinhaber allein aus diesem Grund Berechtigter werde (BayVGH, a.a.O., Rn. 24).

Indessen haben diese Überlegungen für Berlin keine unmittelbaren Auswirkungen, da sie sich auf die bayerische Rechtslage beziehen. Wenn das unbefriedigende Ergebnis, dass die Polizei eine sichergestellte Sache an eine Person herausgeben muss, die den Gewahrsam aller Wahrscheinlichkeit nach auf kriminelle Weise erlangt hat, dem Berliner § 41 Absatz 1 ASOG entspricht, ist der Gesetzgeber aufgefordert, § 41 Absatz 1 ASOG zu ändern.

Dementsprechend wird § 41 Absatz 1 ASOG um einen neuen Satz 3 ergänzt. Ihm zufolge kann die Herausgabe verweigert werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich beim letzten Gewahrsamsinhaber nicht um den Eigentümer bzw. Berechtigten an der Sache handelt. Dabei genügen keine bloßen Vermutungen. Dass bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, erfordert konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis. Entsprechende Prüfungen oder Ermittlungen gehören auch künftig nicht zum Regelfall; vielmehr bleibt es beim Grundsatz der Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber. Jedoch ist die Herausgabe an ihn solange nicht geboten, wie Tatsachen vorliegen, die gegen seine Berechtigung sprechen. Solche Tatsachen können z.B. bei einer

verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der polizeilichen Sicherstellung bekannt geworden sein.

Dass die Herausgabe verweigert werden kann, gilt auch dann, wenn die wahren Berechtigten – zu deren Gunsten die Sicherstellung ursprünglich erfolgt ist – vermutlich nicht mehr identifiziert werden können oder (endgültig) unauffindbar bleiben. Denn solche Umstände des Einzelfalles ändern regelmäßig nichts an den Tatsachen, auf die sich der Verdacht gründet, dass der letzte Gewahrsamsinhaber die Sache rechtswidrig an sich gebracht habe.

§ 41 Absatz 1 Satz 3 ASOG verweist im letzten Halbsatz auf § 40 ASOG, also die Vorschrift über die Verwertung, Vernichtung und Einziehung. Infolgedessen bleibt es nicht auf Dauer in der Schwebe, ob der letzte Gewahrsamsinhaber Eigentümer oder sonstiger Berechtigter an der sichergestellten Sache ist. Vielmehr gilt § 40 Absatz 1 Nummer 4 ASOG: Die sichergestellte Sache darf verwertet werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres an einen Berechtigten herausgegeben werden kann. Der letzte Gewahrsamsinhaber hat somit ein Jahr Zeit, die auf Tatsachen gegründeten Zweifel an seiner Berechtigung auszuräumen oder immerhin so weit zu erschüttern, dass sie den Anforderungen des § 41 Absatz 1 Satz 3 ASOG nicht mehr genügen. Danach wird die Sache der Verwertung zugeführt; sobald diese durchgeführt ist, endet die Sicherstellung.

Im Zuge der Verwertung erhält die Person, aus deren Gewahrsam heraus die Sache sichergestellt wurde, nochmals und letztmalig die Gelegenheit, sich zur Berechtigung zu äußern. Denn gemäß § 40 Absatz 2 ASOG, sollen die betroffene Person, wie auch der (vermutete) Eigentümer und jede weitere Person, der nach den polizeilichen Erkenntnissen (vermutlich) ein Recht an der Sache zusteht, vor der Verwertung angehört werden. Hierdurch kann die angebliche Berechtigung – vor endgültiger Verwertung, Vernichtung oder Einziehung – nochmals geltend gemacht werden, und es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen.

Kommt es zur Verwertung, ist ein etwaiger Erlös nach § 41 Absatz 3 Satz 1 ASOG herauszugeben oder – wenn eine berechtigte Person nicht vorhanden ist – bis auf Weiteres zu hinterlegen, § 41 Absatz 3 Satz 2 ASOG. Nach Ablauf von drei Jahren fällt der Erlös dem Landeshaushalt zu, künftig § 41 Absatz 3 Satz 3 ASOG (entspricht dem bisherigen § 41 Absatz 2 Satz 3 ASOG). Ist die Verwertung – wie beispielsweise bei sichergestelltem Bargeld – nicht möglich, kommt nach einem Jahr die Einziehung in Betracht (§ 40 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 40 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 ASOG).

Absatz 2

Für Forderungen, die auf der Grundlage des künftigen § 38 Absatz 3 ASOG sichergestellt wurden, gilt das Verfahren nach dem künftigen § 41 Absatz 2 ASOG.

Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist erst dann eröffnet, wenn nach dem ersten Sicherstellungsjahr die Voraussetzungen der Sicherstellung noch fortbestehen oder bei Freigabe unmittelbar wieder eintreten würden. Anderenfalls wäre nämlich die Sicherstellung bereits auf Grundlage von § 41 Absatz 1 ASOG zu beenden.

Hintergrund für die spezielle Verfahrensregelung in § 41 Absatz 2 ASOG ist, dass die auf Dauer angelegte Gewinnabschöpfung mit ihrer sanktionierenden Wirkung grundsätzlich im Straf- und Strafprozessrecht geregelt ist. Der Bundesgesetzgeber hat diesbezüglich bereits ein ausdifferenziertes Normengefüge geschaffen. Die im künftigen § 38 Absatz 3 ASOG geregelte Sicherstellung von Forderungen erfolgt hingegen nicht zur Sanktionierung, sondern ausschließlich zur Gefahrenabwehr und endet daher im Regelfall nach einem Jahr; § 41 Absatz 2 Satz 1 ASOG. Diese Jahresfrist korrespondiert mit der für sichergestellte Sachen maßgeblichen Jahresfrist in § 40 Absatz 1 Nummer 4 ASOG, einer Vorschrift, die in Verbindung mit § 40 Absatz 2 ASOG auch dem Rechtsschutz der Betroffenen dient. Bei sichergestellten Forderungen gewährleistet § 41 Absatz 3 ASOG einen effektiven Rechtsschutz, indem nach einem Jahr eine gerichtliche Überprüfung vorgeschrieben wird, wobei allerdings die bei sichergestellten Sachen vorgesehene Möglichkeit der Verwertung oder Einziehung – als weitere Abgrenzung zur repressiven Gewinnabschöpfung – bei Forderungen und Vermögenswerten nicht bestehen soll. Als Ausgleich kann die Sicherstellung aber bei andauernder Gefahrenlage auf Antrag vom zuständigen Amtsgericht Tiergarten um jeweils bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, sofern ihre Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Zu Artikel 1 Nummer 37 Änderung des § 41a ASOG – Operativer Opferschutz

In § 41a Absatz 1 Satz 1 ASOG wird der Gefahrbegriff präzisiert. Unter Berücksichtigung der Begrifflichkeiten der jüngeren polizeirechtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird eine konkretisierte Gefahr verlangt. Somit müssen zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter Leib, Leben, Freiheit und künftig auch sexuelle Selbstbestimmung vorliegen.

Die Erweiterung um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung erfolgt hier ähnlich wie in anderen einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (z.B. § 18 Absatz 7, § 18a Absatz 2 Satz 1, § 24d Absatz 1 Nummer 1, § 25 Absatz 1 Nummer 3, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 26d Absatz 3 Satz 1, § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 47 Absatz 1 ASOG).

§ 41a Absatz 5 ASOG verpflichtet künftig die Polizei, jene öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, die an der Schutzmaßnahme beteiligt waren, über deren Beendigung zu unterrichten. Ferner werden die nicht länger benötigten Tarndokumente eingezogen. Beides war auch bisher schon Praxis der Polizei.

Zu Artikel 1 Nummer 38

neuer § 41b ASOG – Verarbeitung personenbezogener Daten und Geheimhaltung bei operativem Opferschutz

Absatz 1

Mit jeder Bekanntgabe von personenbezogenen Daten über Auskunftersuchen kommt es zu einer erhöhten Gefährdung der zu schützenden Person. Um dem entgegenzuwirken, räumt der neue § 41b Absatz 1 ASOG der Polizei ein Ermessen ein, Auskünfte über Daten einer zu schützenden Person zu verweigern, sofern dies aus Gründen des Opferschutzes erforderlich ist. § 45 Absatz 1 ASOG ermöglicht bislang die Auskunftsverweigerung nur gegenüber Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs; das erscheint bei Personen, die über § 41a ASOG eine Tarnidentität erhalten, nicht ausreichend.

Absatz 2

Durch ein Auskunftersuchen bei öffentlichen Stellen kann unter Umständen der Aufenthaltsort der zu schützenden Person festgestellt werden. Dies muss aus Gründen des Opferschutzes vermieden werden. Soweit nicht bereits Übermittlungssperren in den Fachgesetzen geregelt sind, wie z.B. in § 50 Absatz 5 BMG, kann zur Gefahrenabwehr auf § 41b Absatz 2 ASOG zurückgegriffen werden. Auf polizeiliches Ersuchen hin erhalten durch diese Vorschrift andere Behörden und öffentliche Stellen die Befugnis, die Übermittlung personenbezogener Daten einzuschränken oder auch gänzlich zu versagen.

Dabei steht diesen anderen Behörden oder öffentlichen Stellen nur ein eingeschränkter Entscheidungsspielraum zu. Denn in der Frage, ob die Einschränkung oder Versagung der Auskunft für den Opferschutz erforderlich ist, sind sie an die Beurteilung der Polizei gebunden. Diese Regelung dient auch der Entlastung der anderen Behörden und öffentlichen Stellen, die naturgemäß gar nicht einschätzen können, ob der Opferschutz im konkreten Fall erforderlich ist.

Es kann jedoch vorkommen, dass öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter ausnahmsweise Vorrang vor dem Opferschutz haben müssen. Dies zu entscheiden, ist Sache der Behörde oder anderen öffentlichen Stelle, an die das Auskunftersuchen gerichtet wird. Doch sollte auch dies in möglichst enger Abstimmung mit der Polizei geschehen. Das Verhältnis zwischen Polizei und den anderen Behörden und öffentlichen Stellen bestimmt sich nach den Regeln der Amtshilfe.

Umfasst ist auch der Ausschluss eines automatisierten Abrufs.

Absatz 3

Im Gegensatz zu Absatz 2 betrifft Absatz 3 nicht-öffentliche Stellen, also etwa Telekommunikationsanbieter, Banken oder Versicherungen. Diese sind auf Anordnung der Polizei ver-

pflichtet, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person einzuschränken oder nicht zu übermitteln.

Diese Verfahrensweise ist bereits in § 4 Absatz 3 ZSHG geregelt. Für nicht-öffentliche Stellen entsteht daher kein Verfahrensaufwand, der nicht bereits nach § 4 Absatz 3 ZSHG zu leisten wäre.

Absatz 4

Der Opferschutz ist auch innerhalb der öffentlichen Stellen und nicht-öffentlichen Stellen sicherzustellen. Die Regelung in § 41b Absatz 4 ASOG verpflichtet die jeweils datenschutzrechtlich verantwortliche Person, bei der Datenverarbeitung dafür zu sorgen, dass der Opferschutz nicht beeinträchtigt wird. Das ist eine Erweiterung der Absätze 2 und 3. Während es dort um die Datenübermittlung zwischen eigenständigen Behörden und sonstigen Stellen geht, bezieht § 41b Absatz 4 ASOG sich auf die interne Datenverarbeitung innerhalb der benannten Stellen.

Absatz 5

Durch § 41b Absatz 5 ASOG werden alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen verpflichtet, der Polizei jedes Ersuchen unverzüglich mitzuteilen, in dem sie um Bekanntgabe von in ihrer Verarbeitung eingeschränkten oder sonst von der Polizei bestimmten Daten gebeten werden.

Auf diese Weise sollen Ausspähversuche frühzeitig erkannt und verhindert werden. Die Datenübermittlung dient daher der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig wird damit der Polizei die Möglichkeit eingeräumt, ihre Rolle bei der Durchsetzung von Ansprüchen Dritter gegen die zu schützende Person wahrzunehmen.

Unter den Begriff der „sonst von ihr bestimmten Daten“ fallen insbesondere solche Daten, die die Polizei landesrechtlich nicht sperren lassen kann oder bei denen eine Sperrung nicht erforderlich ist, die aber dennoch für den operativen Opferschutz wichtig sind. Polizeitaktische Bedeutung haben insbesondere solche Daten, bei denen die Kenntnis über ihre Abfrage Anhaltspunkte für die Gefährdungsbeurteilung oder -abwehr liefert.

Aufgrund der Mitteilung prüft die Polizei im Einzelfall, ob eine Weitergabe der personenbezogenen Daten zulässig ist oder ein zeitlich befristeter Sperrvermerk in Betracht kommt.

Absatz 6

Absatz 6 regelt die notwendige Geheimhaltung der mit dem Zeugenschutz befassten Personen, wozu auch die zu schützenden Personen selbst zählen.

Die betreffenden Personen dürfen die ihnen bekannt gewordenen Erkenntnisse über Opferschutzmaßnahmen auch dann nicht unbefugt offenbaren, wenn diese beendet sind. Ein Ver-

stoß hiergegen hat bei Beamtinnen, Beamten und sonstigen im Öffentlichen Dienst Beschäftigten zur Folge, dass sie sich nach § 353b StGB strafbar machen, da sie Amtsträgerinnen und Amtsträger im Sinne von § 353b Absatz 1 Nummer 1 StGB sind, § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und c StGB. Um bei Personen, die keine Amtsträgerinnen oder Amtsträger sind, den gleichen Verbindlichkeitsgrad zu erreichen, sollen diese, sofern es geboten ist, nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet werden; die Strafbarkeit ergibt sich dann aus § 353b Absatz 1 Nummer 2 StGB.

Die Regelung schafft den notwendigen Gleichlauf zu § 3 ZSHG und berücksichtigt, dass bei den speziellen Opferschutzmaßnahmen, zu denen der Zeugenschutz letztlich nur ein Unterfall bildet, häufig auf dieselben polizeilichen Taktiken, dieselben sächlichen wie auch personellen Ressourcen, Verfahren und Kontaktstellen zurückzugreifen ist. Daher ist die Geheimhaltung entsprechender Taktiken und diesbezüglicher Einrichtungen umfassend nötig und nicht nur für den Fall des Zeugenschutzes.

Zu Artikel 1 Nummer 39

Umnummerierung des bisherigen § 41b zu § 41c ASOG sowie Änderung – (künftig:) Sicherheitsmitteilung, Sicherheitsgespräch

Nach der Einfügung des neuen § 41b ASOG wird der bisherige § 41b ASOG zu § 41c ASOG.

Sein Wortlaut wird klarstellend aktualisiert. Das beginnt mit der Überschrift, die nicht nur die neue Paragrafennummer ausweist, sondern auch inhaltlich erweitert wird. Während sie bisher den Eindruck erweckte, dass ein potenzielles Gefahrenopfer grundsätzlich durch Gespräch gewarnt werde, lässt sie künftig durch das ergänzte Wort „Sicherheitsmitteilung“ erkennen, dass die Polizei ihre Warnung auch einseitig vornehmen kann.

In Satz 1 wird normenklar geregelt, dass eine Sicherheitsmitteilung auch in elektronischer Signalform erfolgen kann. Dies kann beispielsweise im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Zwei-Komponenten-System („spanisches Modell“) geschehen.

Der neue Satz 3, wonach § 45 ASOG von § 41c ASOG unberührt bleibt, hat lediglich klarstellende Funktion.

Zu Artikel 1 Nummer 40

Änderung des § 42 ASOG – (künftig:) Allgemeine Befugnisse für die Datenweiterverarbeitung

Vorbemerkung

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz führt, wie von der Datenschutz-Richtlinie gefordert, den neuen einheitlichen Begriff der Verarbeitung personenbezogener Daten ein.

Aus rechtssystematischen Gründen und aufgrund der weiteren europarechtlichen Vorgaben kann der einheitliche Begriff der Verarbeitung im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz allerdings nicht für die Datenerhebung, die Datenübermittlung, die Einschränkung der Datenverarbeitung und das Löschen der Daten angewendet werden. Die übrigen Aspekte der Verarbeitung wie die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, der Abgleich oder die Verknüpfung werden daher im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz künftig zusammenfassend als „Weiterverarbeitung“ bezeichnet. Die entsprechende Definition enthält der künftige § 42 Absatz 2 ASOG. Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten weiterverarbeitet, ist zudem der neue § 51a ASOG zu beachten.

Der Sprachgebrauch des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes folgt insoweit dem Bundeskriminalamtgesetz, das die „Weiterverarbeitung“ personenbezogener Daten in Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 behandelt, das sind die §§ 12 bis 24 BKAG.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des alten Satzes 1 mit folgenden Anpassungen und Erweiterungen:

Statt der Begrifflichkeiten „speichern“, „verändern“ und „nutzen“ wird nunmehr der Begriff der Weiterverarbeitung verwendet, der in Absatz 2 legal definiert wird. Als Ausschnitt aus der Verarbeitung im Sinne von § 31 Nummer 2 BlnDSG umfasst „Weiterverarbeitung“ alle denkbaren Aspekte der Datenverarbeitung mit Ausnahme der Datenerhebung, der Datenübermittlung, der Einschränkung der Datenverarbeitung sowie der Datenlöschung. Aus rechtssystematischen Gründen werden jene Formen der Datenverarbeitung gesondert geregelt.

Der bisherige Text des Satzes 1 wird mit entsprechender Änderung zu Satz 1 Nummer 1.

Im neuen Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Einwilligung als weitere Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten neu eingefügt. Denn es soll die vormals in § 6 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 4 Absatz 2 des bis 2018 in Kraft gewesenen Berliner Datenschutzgesetzes von 1990 vorgesehene Möglichkeit erhalten bleiben, personenbezogene Daten auch auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeiten zu können. Da § 18 Absatz 1 Nummer 3 ASOG nur die Einwilligung in die *Erhebung* personenbezogener Daten behandelt, nicht aber in deren weitere Verarbeitung, ist eine eigenständige Regelung erforderlich, nach der auch die *Weiterverarbeitung* personenbezogener Daten mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist. Die Möglichkeit für eine solche Regelung, eben § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG, ist durch § 36 BlnDSG bzw. durch Artikel 7 DSGVO, auch i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und e DS-GVO, eröffnet.

Der dem Absatz 1 neu angefügte Satz 3 stellt klar, dass die Datenweiterverarbeitung zum Zwecke der ordnungsbehördlichen und polizeilichen Aufgabenerfüllung nach den Grundsätzen der Zweckbindung und der hypothetischen Datenneuerhebung zu erfolgen hat; denn diese Grundsätze sind Inhalt des § 42a ASOG, auf den Satz 3 verweist. Ausnahmen sind möglich, soweit gesetzliche Vorschriften sie vorsehen oder jedenfalls zulassen. Die Grundsätze der

Zweckbindung und der hypothetischen Datenneuerhebung wurden vom Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil von 2016 entwickelt (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, LS 2a, Rn. 276-283, LS 2c, Rn. 320, 330).

Absatz 1 ist - i.V.m. Absatz 2 - eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 8 DS-RL, auch i.V.m. Artikel 10 Buchstabe c DS-RL. Für die Datenweiterverarbeitung für Zwecke außerhalb des § 30 BInDSG handelt es sich um eine spezifische mitgliedstaatliche Vorschrift im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO.

Absatz 2

Der alte Absatz 2 entfällt, weil sich sein Regelungsgehalt zu Zweckbindung und Zweckänderung bei der Datenverarbeitung nunmehr im neuen § 42a Absatz 1 und 2 ASOG wiederfindet.

Der neue Absatz 2 enthält die Legaldefinition zur „Weiterverarbeitung“ in Anlehnung an die entsprechende Begrifflichkeit im Bundeskriminalamtgesetz, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2. Diese ist inzwischen allgemein geläufig und kommt auch in den Polizei- und Ordnungsgesetzen anderer Bundesländer entsprechend vor, besonders markant in

- Art. 48 PAG Bayern,
- §§ 50, 51 BremPolG,
- §§ 20, 29b HSOG,
- §§ 36, 38 POG M-V,
- §§ 23, 24, 24a, 32 PolG NRW,
- §§ 47, 48 POG Rheinland-Pfalz,
- § 80 SächsPVDG,
- §§ 13b, 23, 25, 25a SOG LSA,
- § 188a LVwG Schleswig-Holstein,
- § 40 PAG Thüringen.

Absatz 3

Absatz 3 behält seinen bisherigen Regelungsgehalt. Jedoch wird dieser durch die Ergänzung in Satz 1 dahingehend konturiert, dass die – zweckändernde – Weiterverarbeitung repressiv gewonnener Daten zu polizeilichen Zwecken am Maßstab einer hypothetischen Datenneuerhebung zu messen ist. Für die Weiterverarbeitung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sieht Absatz 4 besondere Voraussetzungen vor, die zu beachten sind; hierauf wird am Ende des Absatzes 3 verwiesen.

Absatz 4

Der alte Absatz 4 entfällt. Sein Regelungsinhalt findet sich nunmehr in § 42c Absatz 9 ASOG.

Der neue Absatz 4 regelt die Befugnis der Polizei zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten – unabhängig von deren Herkunft oder davon, aus welcher Quelle diese stammen – zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Soweit diese Daten aus Strafverfahren stammen und nun zur vorbeugenden Bekämpfung noch nicht begangener Straftaten weiterverarbeitet werden sollen, ergänzt Absatz 4 die Regelung des Absatzes 3. Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 präzisiert insbesondere die Kriterien für die Erforderlichkeit der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die einer Straftat verdächtig waren. Dabei kommt ein abgestuftes Regelungskonzept zum Tragen, das unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts danach differenziert, welche Erkenntnisse über die Nähe einer Person zu strafrechtlich relevantem Verhalten vorliegen. Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 übernimmt in Bezug auf potenzielle Straftäter und solche Personen, die einer bereits begangenen Straftat verdächtig waren, im Kern den Regelungsgehalt des bisherigen § 16 Absatz 3 ASOG, nimmt aber eine weitergehende Differenzierung vor. Dabei passt er den Sprachgebrauch an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an (Urteil vom 1. Oktober 2024, 1 BvR 1160/19, Bundeskriminalamtgesetz II, insbesondere Rn. 186).

Absatz 4 Satz 1 Nummer 1

Als erstes regelt § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ASOG ausschließlich den Fall, dass *allein* Erkenntnisse über eine *künftige* strafrechtlich relevante Verbindung der Person zu Straftaten vorliegen, also Erkenntnisse, wonach die Person, deren Daten weiterverarbeitet werden sollen, *künftig* eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen könnte.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Satz 2

Größere praktische Relevanz hat die in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 geregelte Fallgruppe, die der Sache nach die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten aus Strafverfahren betrifft und damit an Absatz 3 anknüpft: die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bei Personen, gegen die ein tatsächengestützter Verdacht der bereits erfolgten Begehung einer Straftat besteht.

Orientiert an § 75 Absatz 3 PolG Baden-Württemberg und § 36 Absatz 2 PolDVG Hamburg, gibt Absatz 4 Satz 2 abgestufte Kriterien für die Erforderlichkeit der Datenweiterverarbeitung vor und konturiert damit die vorzunehmende Negativprognose. Nicht gerechtfertigt ist es, einen Verdacht dort weiter zu verfolgen, wo die Person rechtskräftig freigesprochen wurde, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt wurde oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass sie die Straftat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat; daher sieht Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 für diese Fälle vor, dass eine Weiterverarbeitung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nicht mehr erfolgen darf. Für die verbleibenden Fälle ergibt sich aus Absatz 4 Satz 2 Nummer 2, dass für einen Zeitraum von zwei Jahren unwiderleglich von der Erforderlichkeit der Datenweiterverarbeitung auszugehen ist. Die Anforderungen an die Negativprognose sind somit innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vorfall der Straftat herabgesetzt. Dies soll es insbesondere ermöglichen, die Entstehung krimineller Karrieren in „Prüffällen“ frühzeitig zu erkennen und ihrer Verfestigung entgegenwirken. Sofern die personenbezogenen Daten über den Zweijahreszeitraum hinaus weiterverarbeitet werden sollen, verlangt Absatz 4

Satz 2 Nummer 2 eine tatsächengestützte Wahrscheinlichkeit, dass die betroffene Person nach den bisher über sie bekannten Tatsachen eine strafrechtlich relevante Verbindung zu möglichen Straftaten aufweisen wird, ihr aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte also insbesondere weitere Straftaten zuzutrauen sind (vgl. die für die eingriffsintensivere Speicherung personenbezogener Daten im bundesweiten INPOL-Verbund entwickelten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 1. Oktober 2024, 1 BvR 1160/19, Bundeskriminalamtgesetz II, insbesondere Rn. 186). Ob eine Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, beurteilt sich dann anhand einer Prognose, ob die Daten zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten angemessen beitragen können.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 3

Bei Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sollen demgegenüber zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten Daten solcher Personen weiterverarbeitet werden, die selbst nicht in Betracht gezogen werden, jene Straftaten, die verhindert werden sollen, zu begehen:

- Kontaktpersonen der verdächtigen Person,
- potenzielle Zeugen, Zeuginnen, Hinweisgeber, Hinweisgeberinnen, Auskunftspersonen,
- potenzielle Opfer,
- Personen aus dem Nahbereich einer gefährdeten Person.

Hier gelten besonders strenge Voraussetzungen. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten solcher Nicht-Täter zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten korrespondiert hinsichtlich der Adressaten mit § 18 Absatz 2 ASOG. Inhaltlich entspricht diese Regelung im Wesentlichen dem bisherigen § 43 Absatz 1 Satz 1 ASOG. Jedoch ist die neue Regelung in § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ASOG insoweit ausgeweitet, als nicht mehr zwischen automatisierter und nicht-automatisierter Speicherung der Daten unterschieden wird.

Die Weiterverarbeitung von Daten zu den in Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 genannten Personen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ist stets nur dann zulässig, wenn es um bestimmte, erhebliche Straftaten geht; das steht am Anfang der Nummer 3. Diese Beschränkung gilt auch dann, wenn die Daten aus Strafverfahren erlangt wurden.

Absatz 5

Der alte Absatz 5 entfällt; die bisher dort getroffene Regelung erfolgt aus systematischen Gründen künftig in § 50 Absatz 5 ASOG.

Der neue Absatz 5 enthält nunmehr die Regelung des bisherigen § 43 Absatz 2 ASOG.

Absatz 6

Absatz 6 regelt die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung personengebundener und ermittlungunterstützender Hinweise zu Personen, zu denen bereits Daten im polizeilichen Daten-

systemen gespeichert sind. Personengebundene Hinweise (PHW) dienen dem Schutz des Betroffenen und der Eigensicherung von Polizeibediensteten. Beispiele für personengebundene Hinweise (PHW) sind „gewalttätig“, „bewaffnet“, „Ausbrecher“.

Ermittlungsunterstützende Hinweise (EHW) sind Hinweise auf Besonderheiten einer natürlichen Person, die der Gewinnung von Ermittlungsansätzen sowie dem Schutz Dritter dienen. Beispiele für ermittlungsunterstützende Hinweise (EHW) sind „Intensivtäter“, „Menschenhandel“, „Reisender Täter“. Personengebundene und ermittlungsunterstützende Hinweise werden auf der Basis von Katalogwerten und dazugehörigen einheitlichen Vergabekriterien vergeben, wenn diese Kriterien im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 42a ASOG – Zweckbindung und Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung

Allgemeines

Der neue § 42a ASOG setzt die vom Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil von 2016 (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) konkretisierten Vorgaben zum datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung sowie zur Zweckänderung um. Insbesondere ist das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Prinzip der hypothetischen Datenneuerhebung in das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz einzuarbeiten. Die Regelung entspricht weitgehend § 12 BKAG, angepasst an den Anwendungsbereich des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten, wobei wiederum zur Reichweite der Zweckbindung die jeweilige Ermächtigung für die Datenerhebung maßgeblich ist. Die Datenerhebung ihrerseits bezieht ihren Zweck aus dem jeweiligen Verfahren. In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung besonders bedeutsam, wenn Daten, die aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen stammen, zweckändernd genutzt werden sollen. Das BKAG-Urteil von 2016 führt dazu aus (a.a.O., Rn. 286f.):

"Die Ermächtigung zu einer Zweckänderung ist dabei am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Hierbei orientiert sich das Gewicht, das einer solchen Regelung im Rahmen der Abwägung zukommt, am Gewicht des Eingriffs der Datenerhebung. Informationen, die durch besonders eingriffsintensive Maßnahmen erlangt wurden, können auch nur zu besonders wichtigen Zwecken benutzt werden. Für Daten aus eingriffsintensiven Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen ... kommt es danach darauf an, ob die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben neu auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften."

Ebenso wie § 12 BKAG formuliert der künftige § 42a ASOG das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung als allgemeinen Grundsatz, den die Ordnungsbehörden und die Po-

izei bei jeder Datenverarbeitung – unabhängig von der jeweiligen Eingriffsintensität der ursprünglichen Erhebungsmaßnahme – beachten müssen, soweit das Gesetz nichts Besonderes bestimmt. Darüber hinaus gilt bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auch § 51a ASOG, wonach eine solche Verarbeitung

- gesetzlich zugelassen,
- zum Zweck der betreffenden Vorschrift unbedingt erforderlich oder
- durch ordnungsgemäße Einwilligung der betroffenen Person gedeckt

sein muss.

Absatz 1 Satz 1

§ 42a Absatz 1 Satz 1 ASOG behandelt die Weiterverarbeitung innerhalb der Zweckbindung: Werden personenbezogene Daten weiterverarbeitet, um

- dieselben Aufgabe zu erfüllen,
- dieselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte zu schützen oder
- dieselben Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten,

die schon für die Erhebung dieser Daten maßgeblich waren, bewegen sich Ordnungsbehörden und Polizei im Rahmen der *Zweckbindung* und brauchen naturgemäß nicht die Anforderungen zu erfüllen, die an eine *Zweckänderung* zu stellen sind. Was dabei „dieselben“ Aufgaben, Rechtsgüter, Rechte, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sind, ist anhand der Reichweite der Erhebungszwecke zu bestimmen, die in der maßgeblichen Ermächtigungsgrundlage beschrieben werden.

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu im 2016 ergangenen BKAG-Urteil Folgendes aus (a.a.O., Rn. 278f., 282):

„(278) Der Gesetzgeber kann eine Datennutzung über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus als weitere Nutzung im Rahmen der ursprünglichen Zwecke dieser Daten erlauben. Er kann sich insoweit auf die der Datenerhebung zugrundeliegenden Rechtfertigungsgründe stützen und unterliegt damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung. (279) Die zulässige Reichweite solcher Nutzungen richtet sich nach der Ermächtigung für die Datenerhebung. Die jeweilige Eingriffsgrundlage bestimmt Behörde, Zweck und Bedingungen der Datenerhebung und definiert damit die erlaubte Verwendung. Die Zweckbindung der auf ihrer Grundlage gewonnenen Informationen beschränkt sich folglich nicht allein auf eine Bindung an bestimmte, abstrakt definierte Behördenaufgaben, sondern bestimmt sich nach der Reichweite der Erhebungszwecke in der für die jeweilige Datenerhebung maßgeblichen Ermächtigungsgrundlage. Eine weitere Nutzung innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung kommt damit nur seitens derselben Behörde im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter in Betracht wie für die Datenerhebung maßgeblich. ... (282) Für die Wahrung der Zweckbindung kommt es demnach darauf an, dass die erhebungsberechtigte Behörde die Daten im selben Aufgabenkreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt, wie es die jeweilige Datenerhebungsvorschrift erlaubt.“

Absatz 1 Satz 2

Absatz 1 Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung von Satz 1 für personenbezogene Daten, denen keine eigene Erhebung durch die Ordnungsbehörden oder Polizei vorausgegangen ist. In der Praxis kommt dies besonders bei Daten vor, die Dritte den Ordnungsbehörden oder der Polizei unaufgefordert überlassen haben.

Für diese Daten fehlt naturgemäß eine Vorschrift über die Datenerhebung. Deshalb soll Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe gelten, dass als Maßstab für die Bestimmung derselben Aufgabe, derselben Rechtsgüter usw. der Zweck der *Speicherung* heranzuziehen ist. Diese Systematik folgt dem bisherigen Verständnis bei der Behandlung solcher Daten, vgl. § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 14 Absatz 1 Satz 2 des bis 2018 in Kraft gewesenen Berliner Datenschutzgesetzes von 1990.

Verhältnis des Absatzes 1 zu den EU-rechtlichen Vorgaben

Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie stellt § 42a Absatz 1 ASOG eine Rechtsgrundlage in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b DS-RL dar. Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung handelt es sich um eine spezifische mitgliedstaatliche Regelung nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Absatz 2

Absatz 2 setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten um; er konkretisiert den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung, der allerdings auch bisher schon in § 42 Absatz 2 Satz 2 ASOG angelegt war. Das Bundesverfassungsgericht hat im BKAG-Urteil von 2016 zum Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung Folgendes ausgeführt (a.a.O., Rn. 288-290):

„(288) Voraussetzung für eine Zweckänderung ist danach aber jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten ... (289) Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten primär den Anlass nur unmittelbar für die Datenerhebung selbst, nicht aber auch für die weitere Nutzung der erhobenen Daten. Als neu zu rechtfertigender Eingriff bedarf aber auch die Ermächtigung zu einer Nutzung für andere Zwecke eines eigenen, hinreichend spezifischen Anlasses. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, ist insoweit, dass sich aus den Daten – sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde – ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt. (290) Der Gesetzgeber kann danach – bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden – eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Er-

mittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist.“

Absatz 2 Satz 1

Absatz 2 Satz 1 erfüllt in den Nummern 1 und 2 die vom Bundesverfassungsgericht formulierten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Ordnungsbehörden und Polizei dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten nur dann zu anderen Zwecken als denjenigen weiterverarbeiten, zu denen diese erhoben worden sind, wenn

- mindestens vergleichbar gewichtige Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet oder verfolgt werden sollen oder
- mindestens vergleichbar gewichtige Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen

und

- sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze
 - = zur Verhütung solcher Straftaten ergeben oder
 - = zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für solche Rechtsgüter oder sonstigen Rechte erkennen lassen,

zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung verfassungsrechtlich zulässig wäre. Die „Vergleichbarkeit“, die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gefordert wird, ergibt sich aus den rechtsgutsbezogenen Erhebungsschwellen.

Ein Beispiel mag den Mechanismus verdeutlichen:

Ergeben sich etwa aus einer Telekommunikationsüberwachung, die nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG zur Abwehr einer Lebensgefahr erfolgt, Zufallserkenntnisse zu einem anderen Lebenssachverhalt mit Anhaltspunkten für eine Freiheitsgefahr bzw. eine entsprechend schwerwiegende Verletzung (vgl. § 100a Absatz 2 StPO), kann auch diese andere Gefahr mit diesem Spurenansatz weiter erforscht bzw. einer Straftat entsprechend nachgegangen werden. Das Rechtsgut Freiheit hat zwar geringeres Gewicht als das Rechtsgut Leben. § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG, auf dessen Grundlage die Daten erhoben wurden, schützt aber neben dem Leben auch die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person. Im Hinblick auf die Erhebungsschwelle, eben § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG, steht das Rechtsgut Freiheit somit dem Rechtsgut Leben gleich. Damit ist die von § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ASOG verlangte vergleichbare Bedeutung gegeben, die zweckändernde Weiterverarbeitung zulässig.

Wie das Beispiel zeigt, muss man anhand der Vorschrift, auf deren Grundlage die Daten erhoben wurden, feststellen, welche Rechtsgüter sie schützen soll oder Straftaten von welcher Schwere zu verhüten sie ermöglichen soll. Eine Erhebung personenbezogener Daten nach einer Vorschrift, die etwa eine gegenwärtige oder erhebliche Gefahr voraussetzt, führt somit

nach § 42a Absatz 2 Satz 1 ASOG nicht notwendiger Weise dazu, dass eine Zweckänderung nur bei Vorliegen einer dementsprechenden Gefahr erlaubt wäre. Außer im Fall des § 42a Absatz 3 ASOG kommt es darauf an, ob die zweckändernde Weiterverarbeitung dem Schutz derjenigen Rechtsgüter oder der Verhütung von Straftaten solcher Schwere dient, deren Schutz oder Verhütung die der ursprünglichen Datenerhebung zugrunde liegende Befugnisnorm ausweislich ihres Tatbestands zu dienen bestimmt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner ausgeführt, dass das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung nicht schematisch abschließend gilt. Die Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte bleibt möglich. Sollen etwa Daten an eine Zielbehörde übermittelt werden, die ihrerseits nach ihrem Aufgabenspektrum gar nicht berechtigt ist, Daten dieser Art zu erheben, stehe dieser Umstand der Datenübermittlung nicht prinzipiell entgegen; es genüge vielmehr, dass die Gleichgewichtigkeit der Nutzung durch die Zielbehörde sichergestellt sei (BKAG-Urteil von 2016, a.a.O., Rn. 287).

Der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b verwendeten Formulierung „in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte“ genügt es nicht, wenn lediglich abstrakt mit einer Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte gerechnet wird, zu deren Schutz die ursprüngliche Datenerhebung vorgenommen wurde. Stattdessen muss die konkretisierte Möglichkeit, dass ein solches Rechtsgut oder sonstiges Recht Schaden nehmen könnte, in ersten Umrissen absehbar sein.

Der Abschluss des Satzes 1 – „soweit Rechtsvorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze die zweckändernde Weiterverarbeitung nicht besonders regeln oder eine Datenerhebung zu dem anderen Zweck mit vergleichbaren Mitteln zulassen“ – soll Gesetzeskonkurrenzen ausschließen. In der Praxis kommen insbesondere Regelungen der Strafprozessordnung dafür in Frage, eine zweckändernde Weiterverarbeitung besonders zu regeln oder eine Datenerhebung zu dem anderen Zweck mit vergleichbaren Mitteln zuzulassen. Das gilt beispielsweise dann, wenn personenbezogene Daten, die im Rahmen der Gefahrenabwehr erhoben wurden, als Beweis im Strafverfahren genutzt werden sollen. Für das Strafverfahren hat der Bundesgesetzgeber die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 GG, die als Annex auch das zum Strafverfahren gehörende Datenschutzrecht umfasst. Von dieser Kompetenz hat er beispielsweise in § 100e Absatz 6 Nummer 3 StPO Gebrauch gemacht: Verwertbare personenbezogene Daten, die durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnahme erlangt wurden, dürfen in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der überwachten Personen zur Aufklärung einer Straftat, aufgrund derer Maßnahmen nach § 100b oder § 100c StPO angeordnet werden könnten, sowie zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.

Absatz 2 Satz 2

Nach § 42a Absatz 2 Satz 2 ASOG gelten die strengen Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nicht, wenn die vorhandenen, zur Identifizierung dienenden Daten einer Person (Grunddaten) zu Identifizierungszwecken – nicht aber für Identitätsfeststellungen aufgrund spezialgesetzlicher Befugnisnormen – verwendet werden sollen. Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsver-

wechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass in die Grundrechte von unbeteiligten Personen eingegriffen wird. Aufgrund der in doppelter Weise eng begrenzten Datenverwendung ist das Eingriffsgewicht dieser Maßnahme mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren.

Absatz 2 Satz 3

§ 42a Absatz 2 Satz 3 ASOG regelt die entsprechende Anwendung von § 42a Absatz 2 Satz 1 und 2 ASOG für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist. Das ist z.B. bei Daten der Fall, die Dritte den Ordnungsbehörden oder der Polizei unaufgefordert überlassen haben.

Da hier keine Datenerhebungsvorschrift herangezogen werden kann, wird wie schon in Absatz 1 verfahren: Die Vergleichbarkeit der Rechtsgüter etc. bestimmt sich nach den Vorschriften, auf deren Grundlage die Daten gespeichert wurden.

Absatz 2 Satz 4 und 5

§ 42a Absatz 2 Satz 4 und 5 ASOG stellt klar, dass eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken nicht vorliegt, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung passt nicht auf derartige Situationen, denn hier geht es um möglichst weitreichende und effiziente Kontrollen. Eine entsprechende Regelung enthält bisher § 42 Absatz 2 Satz 3 und 4 ASOG.

Absatz 2 Satz 6

§ 42a Absatz 2 Satz 6 ASOG stellt bereits an dieser Stelle aus Gründen der Anwendungsfreundlichkeit klar, dass die Anwendbarkeit der allgemeinen Regelungen zur zweckändernden Verarbeitung personenbezogener Daten, § 15 Absatz 1 Satz 1 BlnDSG und § 34 BlnDSG, einschließlich der Regelung zur zweckändernden Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung nach § 15 Absatz 5 BlnDSG ausgeschlossen ist.

Entsprechendes ist auch im künftigen § 51a Absatz 1 Satz 3 ASOG bestimmt. Damit ist § 42a Absatz 2 ASOG im Anwendungsbereich

- sowohl der Datenschutz-Richtlinie
- als auch der Datenschutz-Grundverordnung

der bereichsspezifische Maßstab für die zweckändernde Datenverarbeitung. Er tritt insoweit an die Stelle der diesbezüglichen allgemeinen Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes und verdrängt diese. Dieser bereichsspezifische Maßstab des § 42a Absatz 2 ASOG ist – anstelle von § 15 Absatz 1 Satz 1 BlnDSG – auch Anknüpfungspunkt für die Bestimmungen in den nicht durch § 42a Absatz 2 Satz 6 ASOG verdrängten Absätzen des § 15 BlnDSG.

Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie stellt § 42a Absatz 2 ASOG eine Rechtsgrundlage in Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 DS-RL dar. Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung handelt es sich um eine nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz DS-GVO i.V.m. den in Artikel 23 Absatz 1 DS-GVO genannten Zielen zulässige mitgliedstaatliche Regelung.

Absatz 3 Satz 1

Absatz 3 Satz 1 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts sowohl an die zweckkonforme als auch an die zweckändernde Weiterverarbeitung personenbezogener Daten Rechnung, die aus den dort genannten Maßnahmen stammen, nämlich

- verdeckter Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder
- verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme.

Da diese Datenerhebungen besonders tief in Grundrechte eingreifen, wird jede weitere Nutzung der gewonnenen Daten besonders eng an die Voraussetzungen und Zwecke der Datenerhebung gebunden. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus (BKAG-Urteil von 2016, a.a.O., Rn. 283):

„(283) Weiter reicht die Zweckbindung allerdings für Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen: Hier ist jede weitere Nutzung der Daten nur dann zweckentsprechend, wenn sie auch aufgrund einer den Erhebungsvoraussetzungen entsprechenden dringenden Gefahr ... oder im Einzelfall drohenden Gefahr ... erforderlich ist. Das außerordentliche Eingriffsgewicht solcher Datenerhebungen spiegelt sich hier auch in einer besonders engen Bindung jeder weiteren Nutzung der gewonnenen Daten an die Voraussetzungen und damit Zwecke der Datenerhebung. Eine Nutzung der Erkenntnisse als bloßer Spuren- oder Ermittlungsansatz unabhängig von einer dringenden oder im Einzelfall drohenden Gefahr kommt hier nicht in Betracht.“

Für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen, künftiger § 25b Absatz 1 ASOG, oder durch Online-Durchsuchung, künftiger § 26b ASOG, erlangt wurden, sieht Absatz 3 Satz 1 daher vor, dass – zusätzlich zu den Anforderungen der Absätze 1 und 2 des § 42a ASOG - im Einzelfall eine Gefahrenlage

- im Sinne des § 25b Absatz 1 ASOG (= gegenwärtige Gefahr) bzw.
- im Sinne des § 26b Absatz 1 i.V.m. § 26a Absatz 1 ASOG (= konkretisierte Gefahr im Falle einer terroristischen Straftat oder einer organisiert begangenen Straftat nach § 100b StPO)

vorliegen muss. Das schließt eine Nutzung der erlangten Erkenntnisse als bloßer Spuren- oder Ermittlungsansatz aus.

Auch die Weiterverarbeitung dieser besonders eingriffsintensiv gewonnenen Daten zu einem anderen Zweck ist nur dann möglich, wenn im Einzelfall die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt sind (BVerfG, BKAG-Urteil von 2016, a.a.O., Rn. 291). Dieser Regelungsgehalt war bisher bereits in § 25 Absatz 5a Satz 3 ASOG angelegt.

Absatz 3 Satz 2 und 3

Absatz 3 Satz 2 übernimmt den bisherigen § 25 Absatz 5a Satz 4 ASOG und behält die dort geregelte Pflicht zur Feststellung und Dokumentation der Zweckänderung bei.

Absatz 3 Satz 3 untersagt es, Erkenntnisse aus optischen Wohnraumüberwachungen für Zwecke der Strafverfolgung zu verwenden. Hier wird wiederum einer Anforderung aus dem 2016 ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz entsprochen. Denn zum Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung gehört auch, dass erhobene personenbezogenen Daten nur dann zu einem neuen Zweck verwendet werden dürfen, wenn für diesen neuen Zweck eine entsprechende Datenerhebung nach verfassungsrechtlichen Maßstäben überhaupt zulässig wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt (a.a.O., Rn. 317):

„(317) Verfassungsrechtlich zu beanstanden ist weiterhin, dass Daten aus optischen Wohnraumüberwachungen von einer Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden nicht ausgeschlossen sind. Artikel 13 Absatz 3 GG erlaubt für die Strafverfolgung nur den Einsatz der akustischen Wohnraumüberwachung. Dies darf durch eine Übermittlung von Daten aus einer präventiv angeordneten optischen Wohnraumüberwachung nicht unterlaufen werden.“

Die Online-Durchsuchung stellt einen Eingriff in Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG in der Ausprägung des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme dar. Dieses Grundrecht enthält keine mit Artikel 13 GG Absatz 3 GG vergleichbare Einschränkung bezüglich einer Strafverfolgung für Daten, die aus dem Einsatz einer akustischen Wohnraumüberwachung gewonnen wurden. Es ist daher nicht notwendig, § 42a Absatz 3 Satz 3 ASOG auch auf Daten zu erstrecken, die nach § 26b Absatz 1 ASOG gewonnen wurden. § 42a Absatz 3 Satz 3 ASOG stellt eine isolierte, speziell auf Artikel 13 GG bezogene Einschränkung auf, die nur für Erkenntnisse aus der Wohnraumüberwachung einschlägig ist.

Absatz 4

§ 42a Absatz 4 ASOG stellt die Verpflichtung zur Beachtung der Absätze 1 bis 3 durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher. Vorbild der Regelung ist § 12 Absatz 5 BKAG. Insbesondere soll gewährleistet sein, dass die Grundsätze der hypothetischen Datenerhebung in polizeilichen Informationssystemen eingehalten werden.

Diese Verpflichtung wird in der speziellen Regelung zur Kennzeichnungspflicht in § 42b näher ausgestaltet.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 42b ASOG - Kennzeichnung

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung lässt sich in den polizeilichen Informationssystemen nur umsetzen, wenn die dort gespeicherten personenbezogenen Daten mit den notwendigen Zusatzinformationen versehen, mithin gekennzeichnet sind. Hierzu wird die Regelung des § 42b ASOG neu in das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz aufgenommen.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass personenbezogene Daten bei der Speicherung in Informationssystemen im Anwendungsbereich des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu kennzeichnen sind. Das betrifft bei den Ordnungsbehörden und bei der Polizei jene Systeme, die dem polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Informationsaustausch und der entsprechenden Auskunft dienen. Nicht gemeint sind z.B. Systeme der allgemeinen Vorgangsverwaltung oder Systeme der Personalverwaltung.

Bei der Kennzeichnung sind anzugeben

- das Mittel der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden, Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
- sofern Grunddaten zu einer Person angelegt wurden: die Kategorie, der die betroffene Person angehört, Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
- die Rechtsgüter oder sonstigen Rechte, deren Schutz die Erhebung dient, oder die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient, Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,
- die Stelle, welche die Daten erhoben hat, Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Zu § 42b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ASOG ist auf eine Parallele zu § 14 Absatz 1 Nummer 3 BKAG hinzuweisen. Beide Vorschriften regeln inhaltlich annähernd das Gleiche. Doch besteht ein Unterschied insoweit, als § 42b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ASOG auf den Zweck der jeweiligen Erhebungsvorschrift abstellt. Es sind hier also alle Rechtsgüter gemeint und anzugeben, die vom Schutzzweck der Erhebungsbefugnis umfasst sind, nicht nur – wie bei § 14 Absatz 1 Nummer 3 BKAG – dasjenige Rechtsgut oder Recht, das zuvor, bei der Erhebung, konkret geschützt werden sollte.

Die Kennzeichnungspflicht schafft die Voraussetzung für eine umfassende Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung.

Nach Absatz 1 Satz 2 kann die Kennzeichnung durch eine Angabe ergänzt werden, auf welcher Rechtsgrundlage das der Erhebung zugrunde liegende Mittel eingesetzt wurde. Absatz 1 Satz 3 regelt, dass personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, soweit wie möglich nach Absatz 1 Satz 1 zu kennzeichnen sind; außerdem sind die erste datenverarbeitende Stelle und, falls möglich, der Dritte anzugeben, von dem die Daten erlangt wur-

den. Absatz 1 Satz 4 weist auf die daneben zu beachtende Kennzeichnungspflicht bei der Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten hin.

Absatz 2

§ 42b Absatz 2 ASOG soll gewährleisten, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung auch dann beachtet werden kann und beachtet wird, wenn andere Stellen die Daten weiterverarbeiten. Die andere Stelle, der die Daten übermittelt werden, hat zu diesem Zweck die nach Absatz 1 vorzunehmende Kennzeichnung auch nach der Übermittlung aufrechtzuerhalten.

Handelt es sich bei der anderen, empfangenden Stelle um eine Behörde des Landes Berlin, ist diese unmittelbar an § 42b Absatz 2 ASOG gebunden. Andere Stellen, die nicht der Gesetzgebungshoheit des Landes Berlin unterstehen, müssen bei der Übermittlung durch eine entsprechende Auflage verpflichtet werden, die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten.

Absätze 3 und 4

Absatz 3 regelt verschiedene notwendige Ausnahmen zur Kennzeichnungspflicht.

In Absatz 3 Nummer 1 handelt es sich um die tatsächliche Unmöglichkeit einer Kennzeichnung. Sie kann etwa dadurch gegeben sein, dass nicht bekannt oder nicht feststellbar ist, wer die Daten erhoben hat oder zu welchem Zweck diese ursprünglich erhoben wurden.

In Absatz 3 Nummer 2 werden die Fälle der technischen Unmöglichkeit und des unverhältnismäßigen technischen Aufwands einer Kennzeichnung geregelt.

§ 42b Absatz 3 Nummer 2 ASOG soll jedoch nur befristet Anwendung finden. Gemäß Artikel 2 i.V.m. Artikel 9 Satz 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2031 eine neue Fassung des § 42b Absatz 3 in Kraft, in der die Nummer 2 nicht mehr enthalten ist.

Die technische Unmöglichkeit und der unverhältnismäßige Aufwand für die Kennzeichnung werden somit nur noch vorübergehend als Gründe akzeptiert, von einer Kennzeichnung abzusehen. Die Frist wird für erforderlich, aber auch für ausreichend erachtet, damit die Polizei Berlin die Kennzeichnungspflicht in ihren Informationssystemen umsetzen kann.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40

neuer § 42c ASOG – Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarischen und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung

Anlass der Regelung

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz enthält gegenwärtig nur sehr rudimentäre Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Daten der Ordnungsbehörden und der Polizei zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarischen und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung genutzt werden können. Nach § 42 Absatz 4 ASOG dürfen die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten über die zulässige Speicherdauer hinaus in anonymisierter Form zur Aus- oder Fortbildung oder zu statistischen Zwecken nutzen. Für alles Übrige ist auf § 35 BlnDSG zurückzugreifen, der die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen, historischen, archivarischen und statistischen Zwecken ganz allgemein für alle Bereiche der Berliner Verwaltung regelt, die nicht in die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung fallen.

Da § 35 BlnDSG gemäß seinem Absatz 4 am 30. September 2025 außer Kraft tritt, besteht dringender Handlungsbedarf, die Übermittlung und Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen, archivarischen und statistischen Zwecken sowie zu Zwecken der Aus- und Fortbildung spezialgesetzlich im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz zu regeln. Dies soll mit dem neuen § 42c ASOG geschehen.

Allgemeines

§ 42c ASOG verdrängt die allgemeinen Regelungen der §§ 17 und 35 BlnDSG und gilt sowohl für den Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie als auch für den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung.

Nach § 42c Absatz 1 Satz 2 ASOG finden § 42a Absatz 1, 2 und 4 ASOG sowie § 59 BlnDSG keine Anwendung.

Der Ausschluss des § 59 BlnDSG bedeutet, dass die Ordnungsbehörden und die Polizei bei der Übermittlung und Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarischen und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung von der Pflicht freigestellt sind, zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen zu unterscheiden.

Hingegen darf der Ausschluss des § 42a ASOG nicht so verstanden werden, dass der Grundgedanke der hypothetischen Datenenerhebung unberücksichtigt bliebe. Dieser verschafft sich insoweit Geltung, als nach § 42c Absatz 2 ASOG personenbezogene Daten, die aus bestimmten, tief in die Privat- bzw. Intimsphäre einer Person eingreifenden polizeilichen Maßnahmen erlangt wurden, grundsätzlich gar nicht Gegenstand von Übermittlungen oder Weiterverarbei-

tungen zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarischen und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung sein können.

Absatz 1

§ 42c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG, dem zufolge die Datenübermittlung zu den in Rede stehenden Zwecken auf der Grundlage einer Einwilligung zulässig ist, ist im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 8 DS-RL und Artikel 9 DS-RL i.V.m. § 36 BlnDSG.

Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung bildet Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO i.V.m. Artikel 7 DS-GVO und – im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Datenkategorien – Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO die Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung, die zu den in § 42c Absatz 1 ASOG genannten Zwecken auf der Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

Bei Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine nach Artikel 8 i.V.m. Artikel 4 Absatz 3 DS-RL zulässige Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten zu den in Rede stehenden Zwecken. Dies gilt gemäß Artikel 10 Buchstabe a DS-RL auch für die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ist die in § 42c ASOG geregelte Befugnis gedeckt von Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO. In Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sind auch Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j DS-GVO und Artikel 89 Absatz 1 DS-GVO einschlägig.

Absatz 2

Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 1 ASOG bestimmt § 43 Absatz 2 ASOG, dass personenbezogene Daten, die durch

- gefahrenabwehrende medizinische, molekulargenetische oder körperliche Untersuchungen,
- eine Aufzeichnung mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln in nicht öffentlich zugänglichen Räumen,
- einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder
- einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme

erlangt wurden, nicht übermittelt werden dürfen.

Diese strenge Verwendungsbeschränkung betrifft personenbezogene Daten, die durch gefahrenabwehrende Maßnahmen nach den §§ 21a, 21b ASOG, nach § 24c Absatz 2 ASOG in nicht öffentlich zugänglichen Räumen, nach § 25a Absatz 5, § 25b oder § 26b ASOG erhoben wurden. Diese Regelungen werden aber nicht genannt; beschrieben werden vielmehr die Maßnahmeninhalte. Daher ist die Ausschlussregelung des § 42c Absatz 2 ASOG nicht auf die genannten polizeirechtlichen Ermächtigungsgrundlagen beschränkt, sondern erfasst auch sol-

che personenbezogenen Daten, die ursprünglich strafprozessual, insbesondere auf der Grundlage der §§ 100b, 100c StPO erhoben wurden.

Absatz 3

§ 42c Absatz 3 Satz 1 ASOG entspricht § 21 Absatz 4 BKAG; zum Teil kehrt hier auch der Regelungsgehalt von § 30 Absatz 4 des bis 2018 in Kraft gewesenen Berliner Datenschutzgesetzes von 1990 wieder. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die Empfänger der Daten aufgrund ihrer Funktion bzw. einer entsprechenden Verpflichtungserklärung die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleisten.

Absatz 3 Satz 2 macht die Übermittlung von der Vorlage eines Datenschutzkonzeptes abhängig, das den in § 42c Absatz 5 ASOG geregelten Anforderungen entspricht.

Absatz 4

§ 42c Absatz 4 ASOG verdrängt als spezialgesetzliche Regelung über die Zweckbindung bei Datenübermittlungen die allgemeine Regelung des § 43 Absatz 4 ASOG.

Absatz 5

§ 42c Absatz 5 Satz 1 ASOG soll im Zusammenspiel mit Absatz 3 Satz 2 gewährleisten, dass die Daten durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind außerdem die Vorgaben zu beachten, die der künftige § 51a Absatz 2 ASOG zu deren besonderem Schutz aufstellt.

§ 42c Absatz 5 Satz 2 ASOG, wonach die Daten grundsätzlich zu anonymisieren sind, entspricht – ergänzt um die Alternative der bereits pseudonymisiert übermittelten Daten – dem Regelungsgehalt von § 30 Absatz 2 des bis 2018 in Kraft gewesenen Berliner Datenschutzgesetzes von 1990. Absatz 5 Satz 3 sieht im Vorfeld der erst später möglichen Anonymisierung der personenbezogenen Daten deren Pseudonymisierung vor.

Absatz 6

§ 42c Absatz 6 ASOG regelt die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten. Gemeint sind personenbezogene Daten, die weiterhin die Eigenschaft des Personenbezuges aufweisen; das wird bei anonymisierten und pseudonymisierten Daten nur ausnahmsweise der Fall sein.

Absatz 7

Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung schränkt § 42c Absatz 7 ASOG unter Nutzung der Öffnungsklausel des Artikels 89 Absatz 2 DS-GVO die Rechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 DS-GVO ein.

Darüber hinaus schränkt § 42c Absatz 7 Satz 2 ASOG das Auskunftsrecht für die Fälle ein, in denen der Aufwand unverhältnismäßig wäre. Das kommt z.B. bei einem Forschungsvorhaben mit besonders großen Datenmengen in Betracht. § 42c Absatz 7 Satz 2 ASOG nutzt insoweit die Öffnungsklausel des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe i DS-GVO.

Die entsprechende Beschränkung der in § 42c Absatz 7 ASOG genannten Rechte ist auch im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie zulässig, wie sich aus Erwägungsgrund 156 jener Richtlinie ergibt.

Die Einschränkung der Betroffenenrechte in § 42c Absatz 7 Satz 2 ASOG gilt für alle Kategorien personenbezogener Daten.

Absatz 8

§ 42c Absatz 8 ASOG regelt – wie zuvor § 30 Absatz 6 des bis 2018 in Kraft gewesenen Berliner Datenschutzgesetzes von 1990 – die Fallvariante, dass die Ordnungsbehörden oder die Polizei selbst die bei ihnen bereits vorhandenen personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken oder zu archivarisches und statistischen Zwecken weiterverarbeiten.

Gemäß Absatz 8 Satz 2 finden hierbei § 42a Absatz 1, 2 und 4 ASOG sowie § 59 BlnDSG keine Anwendung. Der Ausschluss des § 59 BlnDSG bedeutet, dass die dort vorgegebene Pflicht, zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen zu unterscheiden, entfällt.

Absatz 8 Satz 3 stellt ein grundsätzliches Verbot auf, Daten, die aus gefahrenabwehrenden medizinischen, molekulargenetischen oder körperlichen Untersuchungen stammen, für Zwecke des § 42c ASOG weiterzuverarbeiten. Die übrigen in Absatz 2 genannten Daten, also solche aus

- Aufzeichnungen mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln, die in nicht öffentlich zugänglichen Räumen entstanden sind,
- einem verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder
- einem verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme

dürfen nur insoweit weiterverarbeitet werden, wie dies für die ordnungsbehördliche oder polizeiliche Forschung in eigenen Angelegenheiten oder für die Evaluation der Effektivität der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist.

Absatz 8 Satz 4 erklärt im Rahmen des Absatzes 8 den Absatz 5 für anwendbar. Somit haben Ordnungsbehörden und Polizei die dortigen Vorgaben zum Schutz der verarbeiteten Daten auch bei der eigenen Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken oder zu archivarischen und statistischen Zwecken zu beachten.

Absatz 9

Absatz 9 Satz 1 betrifft die Verwendung personenbezogener Daten zur Aus- und Fortbildung des eigenen Personals. Die Vorschrift übernimmt – bis auf die Weiterverarbeitung für statistische Zwecke – die Regelung des bisherigen § 42 Absatz 4 ASOG.

Jede Weiterverarbeitung, die zu Aus- und Fortbildungszwecken erfolgen soll, insbesondere die weitere Speicherung personenbezogener Daten über die zulässige Speicherdauer hinaus, setzt mit Beginn dieser Weiterverarbeitung die Anonymisierung der Daten voraus, § 42c Absatz 9 Satz 2 ASOG.

Für statistische Zwecke gilt künftig die weniger strenge Anonymisierungsanforderung in Absatz 5 Satz 2 i.V.m. Absatz 8 Satz 4. Dies entspricht dem Standard in § 35 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 1 BlnDSG.

Der neu eingefügte Satz 2 des § 42c Absatz 9 ASOG sieht zwei Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur Anonymisierung nach Satz 1 vor: Die Anonymisierung der Daten

1. wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden oder
2. stünde dem verfolgten Aus- und Fortbildungszweck entgegen.

Beide Ausnahmen kommen aber dann *nicht* zum Tragen, wenn das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten überwiegt. Die Anonymisierungspflicht wird insoweit engen Ausnahmen zugänglich gemacht, wie dies auch in den meisten anderen Landespolizeigesetzen (z.B. § 52 Absatz 6 Satz 2 PolG Baden-Württemberg, Artikel 54 Absatz 4 Satz 2 BayPAG, § 37a Absatz 3 SOG M-V, § 24 Absatz 3 PolG NRW, § 80 Absatz 6 Satz 1 SächsPVDG) und in den Bundespolizeigesetzen (§ 22 Absatz 1 BKAG, § 29 Absatz 6 Satz 3 BPolG) geschieht.

Absatz 9 Satz 3 ordnet die entsprechende Geltung von Absatz 8 Satz 2 und 3 an.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 42d ASOG – Training und Testung von KI-Systemen

Damit Systeme Künstlicher Intelligenz (KI-Systeme) rechtmäßig unter Verwendung von Echtdaten trainiert und getestet werden können, soll mit § 42d ASOG eine spezifische Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Absatz 1

§ 42d Absatz 1 Satz 1 ASOG erlaubt der Polizei und der Feuerwehr, bei ihr rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten zum Zweck des Testens oder Trainings von KI-Systemen nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4 weiter zu verarbeiten. Die KI-Systeme, für deren Training und Testung die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, müssen der Erfüllung der Aufgaben der Polizei bzw. der Feuerwehr dienen.

Was KI-Systeme sind, ist mit unmittelbarer Geltung für das Recht aller EU-Mitgliedstaaten in der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz - KI-Verordnung), ABl. L 2024/1689 vom 12.7.2024, festgelegt. Nach Artikel 3 Nummer 1 der KI-Verordnung ist unter einem KI-System ein maschinengestütztes System zu verstehen, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

Da die Regelungen der KI-Verordnung unmittelbar gelten, sind sie auch im Rahmen des § 42d ASOG bei der Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen zu beachten. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Rechtskonformität der verwendeten KI-Systeme entsprechend der KI-Verordnung zertifiziert ist.

Die Regelungen in Satz 2 und 3 stellen eine gesetzliche Sicherung vor den spezifischen Risiken von KI-Systemen dar. Sie verpflichten zu technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Testen oder Trainieren dieser Systeme. Auch um eine nachträgliche Kontrolle zu ermöglichen, sei es intern, sei es durch Gerichte, sei es durch die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, muss, soweit technisch möglich, die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden.

Satz 4 nimmt personenbezogene Daten, die durch die in § 42c Absatz 2 ASOG genannten, besonders tief in die Privat- bzw. Intimsphäre einer Person eingreifenden polizeilichen Maßnahmen erhoben wurden, von der Weiterverarbeitung zum Zwecke des Trainings oder der Testung von KI-Systemen aus.

Absatz 2

Das Training oder die Testung von KI-Systemen mit personenbezogenen Daten erfolgt nach einem abgestuften Konzept. Vorrangig sind anonymisierte, d.h. nicht personenbezogene, Daten zu verwenden. Die Verwendung von Datensätzen, die ausschließlich anonyme Daten enthalten, wird von Absatz 2 nicht berührt. Sie bedarf keiner datenschutzrechtlichen Erlaubnis.

§ 42d Absatz 2 Satz 1 ASOG enthält die Grundregel, dass personenbezogene Daten, die für das Training oder die Testung verwendet werden sollen, anonymisiert werden müssen.

Statt der Anonymisierung ermöglicht Absatz 2 Satz 2 unter engen Voraussetzungen auch das Pseudonymisieren von Daten: Ist das Training oder die Testung mit anonymisierten Daten nicht zweckmäßig oder die Anonymisierung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, sind die personenbezogenen Daten vor dem Training bzw. der Testung grundsätzlich zu pseudonymisieren. Die für die Pseudonymisierung erforderlichen zusätzlichen Informationen müssen gesondert aufbewahrt werden. Sie unterliegen technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen, die gewährleisten, dass diese personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person wieder zugewiesen werden können.

Absatz 2 Satz 3 wiederum ermöglicht im Ausnahmefall auch die Nutzung von unveränderten personenbezogenen Daten: Ist das Training oder die Testung mit pseudonymisierten Daten nicht zweckmäßig oder wäre der Aufwand für die Pseudonymisierung unverhältnismäßig, dürfen die personenbezogenen Daten ohne vorherige Anonymisierung und Pseudonymisierung für das Training oder die Testung verarbeitet werden.

Der Trainings- oder Testzweck wird nicht erreicht, wenn die beabsichtigte Art und Qualität der Ergebnisse, die durch das KI-System erzeugt werden, nicht herbeigeführt werden kann. Der Aufwand der Anonymisierung oder Pseudonymisierung ist unverhältnismäßig, wenn der Zeit- und Kostenaufwand für die Anonymisierung oder Pseudonymisierung außer Verhältnis steht zu der Zeit- und Kostenersparnis, die durch eine spätere Nutzung des KI-Systems herbeigeführt werden kann.

Absatz 2 Satz 4 verweist zum Schutz von besonderen Kategorien personenbezogener Daten auf § 51a Absatz 2 ASOG.

Absatz 2 Satz 5 regelt die Speicherung der Daten. Diese dürfen abweichend von den sonstigen Regelungen so lange gespeichert werden, wie sie für das Training und die Testung benötigt werden. Die Ausgangsdaten sind dabei schon nach der Anonymisierung oder Pseudonymisieren zu löschen. Daten, die für das Training und die Testung nicht mehr benötigt werden, sind vorbehaltlich anderer Speicherzwecke zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren, Absatz 2 Satz 6.

Absatz 3

§ 42d Absatz 3 ASOG regelt das Training und die Testung von KI-Systemen im Wege der Auftragsverarbeitung und durch Dritte.

Nach Absatz 3 Satz 1 dürfen Polizei und Feuerwehr personenbezogene Daten an Auftragsverarbeitende weitergeben, wenn sie selbst die Verarbeitung für den Zweck der Testung oder des Trainings von KI-Systemen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leisten können. Nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 1 bis 4 sind die Daten zuvor zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren; außerdem sind Maßnahmen zu treffen, welche die Garantien im Sinne von § 51a Absatz 2 ASOG gewährleisten.

Absatz 3 Satz 2 lässt die Weitergabe der Daten an Dritte zu, sofern auch Auftragsverarbeitende nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in der Lage sind, sie für den Zweck der Testung oder des Trainings von KI-Systemen zu verarbeiten.

Absatz 3 Satz 3 begrenzt den Kreis der Staaten, in denen Auftragsverarbeitende oder zur Verarbeitung eingesetzte Dritte ihren Sitz haben und in die Daten zur Weiterverarbeitung übermittelt werden dürfen, auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Schengen-assoziierten Staaten. Schengen-assoziierte Staaten stehen nach § 2 Absatz 10 BlnDSG bei der Verarbeitung zu Zwecken von Artikel 1 Absatz 1 der Datenschutz-Richtlinie den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich.

Absatz 3 Satz 4 nimmt zum Schutz der zum Testen und Trainieren zu verarbeitenden Daten Bezug auf die Verfahrensregelungen in § 42c Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 ASOG. Nach § 42c Absatz 3 ASOG ist eine Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig an Amtsträgerinnen und Amtsträger, an für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder an Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Es ist zudem ein Datenschutzkonzept erforderlich. § 42c Absatz 4 ASOG regelt die Zweckbindung und § 42c Absatz 5 Satz 1 ASOG die Notwendigkeit, durch organisatorische und technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind und § 51a Absatz 2 ASOG beachtet wird. Die Beachtung besonderer Vorgaben zur Pseudonymisierung und Anonymisierung ergeben sich bereits aus § 42d Absatz 2 ASOG, auf den in Absatz 3 Satz 2 verwiesen wird. Bei Inanspruchnahme von Auftragsverarbeitenden ist zudem Artikel 28 DSGVO zu beachten.

Nach Absatz 3 Satz 5 sind die bei Auftragsverarbeitenden oder zur Verarbeitung eingesetzten Dritten eingesetzten Personen nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten, sofern dies geboten erscheint. Die Vorgabe ist strenger als § 1 Verpflichtungsgesetz selbst, der seinerseits nur verlangt, dass bestimmte Personen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden „sollen“. Die Verpflichtung hat zur Folge, dass Geheimhaltungspflichten über § 353b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB strafbewehrt sind.

Mit Absatz 3 Satz 6 werden personenbezogene Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen, durch Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation oder mittels Online-Durchsuchung erhoben wurden, von der Übermittlung zum Zwecke des Trainings oder der Testung von KI-Systemen ausgenommen.

Absatz 3 Satz 7 regelt die Zweckbindung der übermittelten Daten. Diese dürfen nur für das Training und die Testung der übermittelten Daten verarbeitet werden. Nach Abschluss des Trainings oder der Testung sind diese Daten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 5 zu löschen, was auch zu protokollieren ist.

Absatz 3 Satz 8 ermöglicht die Weiternutzung der trainierten Modelle. Das setzt die Genehmigung der Polizei bzw. der Feuerwehr voraus. Es muss dabei sichergestellt sein, dass die Ausgangsdaten, die dem Training dienten, nicht wiederhergestellt werden können.

Absatz 4

Nach Absatz 4 wird die nähere Ausgestaltung der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zur Testung und zum Training von KI-Systemen durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Zuständig, diese zu erlassen, ist gemäß § 68 Satz 1 ASOG die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

Aus Absatz 4 Satz 1 ergeben sich Ausgestaltung und Mindestinhalt der Verwaltungsvorschriften. Vor dem Erlass ist gemäß Absatz 4 Satz 2 die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzuhören, sodass auch hier eine unabhängige Kontrolle gewährleistet ist. Die Pflicht zur Veröffentlichung, Absatz 4 Satz 3, stellt die erforderliche Transparenz her.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40**Wegfall des bisherigen § 43 ASOG – Besondere Regelungen für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten in Dateien**

Der bisherige § 43 ASOG wird durch einen vollständig neuen § 43 ASOG ersetzt und fällt auf diese Weise weg.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 43 Absatz 1 Satz 1 ASOG findet sich – in modifizierter Fassung – künftig in § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ASOG. Die Regelungen des bisherigen § 43 Absatz 1 Satz 2 und 3 ASOG werden an die systematisch richtige Stelle verschoben, künftiger § 48 Absatz 5 Satz 5 und 6 ASOG.

Die Regelung im bisherigen § 43 Absatz 2 ASOG ist künftig § 42 Absatz 5 ASOG.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40**neuer § 43 ASOG – Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung***Absatz 1*

Wie seine Überschrift ankündigt, regelt der neue § 43 ASOG allgemeine Grundsätze, welche die Ordnungsbehörden und die Polizei bei allen Datenübermittlungen beachten müssen. In Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz wird klargestellt, dass die in § 43 ASOG geregelten Grundsätze der Datenübermittlung für alle Datenübermittlungen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz gelten.

Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz ASOG verweist sodann auf § 42a Absatz 2 bis 4 ASOG, im Wesentlichen also auf den Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung. Da nämlich die Datenübermittlung eine zweckändernde Form der Weiterverarbeitung von Daten ist, sind die

vom Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil von 2016 aufgestellten Anforderungen an die Zweckänderung umzusetzen. Zu ihnen gehört maßgeblich der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 307-321).

§ 43 ASOG verdrängt somit die allgemeinen Regelungen in § 15 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 BlnDSG sowie in § 34 BlnDSG.

§ 43 Absatz 1 Satz 2 ASOG enthält die bisher in § 44 Absatz 1 Satz 3 ASOG befindliche Regelung, dass eine Datenübermittlung auch innerhalb einer Behörde stattfindet, wenn die beteiligten Stellen unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Bei der Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist § 51a ASOG zu beachten.

Absatz 2 Satz 1

§ 43 Absatz 2 Satz 1 ASOG ordnet eine entsprechende Geltung des § 42 Absatz 4 ASOG an. Nach jener Vorschrift dürfen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten Daten solcher Personen, die selbst nicht in Betracht gezogen werden, jene Straftaten zu begehen, die verhindert werden sollen, nämlich

- Kontaktpersonen der verdächtigen Person,
- potenzielle Zeugen, Zeuginnen, Hinweisgeber, Hinweisgeberinnen, Auskunftspersonen,
- potenzielle Opfer,
- Personen aus dem Nahbereich einer gefährdeten Person,

nur unter besonders strengen Voraussetzungen weiterverarbeitet werden. Die Verweisung in § 43 Absatz 2 Satz 1 ASOG führt dazu, dass die gleichen strengen Voraussetzungen auch dann gelten, wenn die Daten der betreffenden „Nicht-Täter“ zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten übermittelt werden sollen. Ein entsprechender Schutz war auch bisher schon – weniger detailliert – durch den künftig entfallenden § 16 Absatz 3 ASOG gewährleistet.

Absatz 2 Satz 2

§ 43 Absatz 2 Satz 2 ASOG erklärt § 60 BlnDSG für entsprechend anwendbar, wenn personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 BlnDSG übermittelt werden.

§ 60 BlnDSG ist eigentlich eine Vorschrift für die Datenverarbeitung zu Zwecken *innerhalb* des § 30 BlnDSG und damit im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie. Indem § 43 Absatz 2 Satz 2 ASOG den § 60 BlnDSG auch für Zwecke *außerhalb* des § 30 BlnDSG für anwendbar erklärt, betrifft das den Bereich der Datenschutz-Grundverordnung. Eine solche Ausdehnung des § 60 BlnDSG ist aber möglich, insbesondere mit EU-Recht vereinbar. § 43 Absatz 2 Satz 2 ASOG i.V.m. § 60 BlnDSG ist dann nämlich im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung eine spezifische landesrechtliche Bestimmung im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Es kommt somit für die Datenübermittlungen der Ordnungsbehörden und der Polizei durch § 43 Absatz 2 Satz 2 ASOG zu einem Gleichlauf zwischen den Anwendungsbereichen der Datenschutz-Richtlinie und der Datenschutz-Grundverordnung.

Absatz 3

§ 43 Absatz 3 ASOG regelt die gesteigerten Anforderungen bei der Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Dabei ist Absatz 3 Satz 2 im Zusammenhang mit Absatz 2 Satz 2 zu lesen; er gilt also originär im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie, zugleich auch entsprechend im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Absatz 3 Satz 2 setzt Artikel 9 Absatz 3 DS-RL um und gewährleistet im Sinne von Artikel 44 DS-GVO – nicht nur bei der Datenübermittlung an Drittländer – die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus bei der Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Absatz 4

§ 43 Absatz 4 Satz 1 ASOG, der die zweckkonforme Verarbeitung übermittelter personenbezogener Daten regelt, entspricht dem bisherigen § 44 Absatz 6 ASOG.

Die Regelung in Absatz 4 Satz 2, 1. Halbsatz erweitert die Vorschrift um die Variante der zweckändernden Verarbeitung, zu der stets u.a. auch die (Weiter-)Übermittlung personenbezogener Daten gehört und die daher nicht von Absatz 4 Satz 1 umfasst ist. Absatz 4 Satz 2, 1. Halbsatz setzt Anforderungen um, die das Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil von 2016 zum Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung an die weitere Verarbeitung der Daten durch die empfangende Stelle aufgestellt hat. Auch die empfangende Stelle hat die Voraussetzungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung zu berücksichtigen, wenn sie die übermittelten Daten zu anderen Zwecken als zu jenen verarbeiten will, zu denen sie ihr übermittelt wurden (Graulich, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl., 2019, BKAG § 25, Rn. 33; Hofrichter, in: Möstl/Fickenscher, BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Brandenburg, 5. Edition, Stand: 01.01.2025, BbgPolG § 41, Rn. 77). Absatz 4 Satz 2, 1. Halbsatz entbindet dabei nicht von der Erforderlichkeit, dass die empfangende Stelle eine eigenen Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung der Daten braucht.

Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz macht die zweckändernde Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach § 45 an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt worden sind, einschränkend von der Zustimmung der übermittelnden Ordnungsbehörde oder Polizei abhängig.

Absatz 4 Satz 3 beschäftigt sich mit Übermittlungen nach den künftigen §§ 44a, 44b und 45 ASOG, also Übermittlungen

- an öffentliche Stellen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Schengen-assozierten Staaten,

- an öffentliche Stellen in Drittstaaten oder an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen,
- an nicht-öffentliche Stellen.

Er stellt in Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 DS-RL sicher, dass – wie bisher in § 44 Absatz 3 Satz 3 und § 45 Absatz 3 ASOG vorgesehen – die empfangende ausländische öffentliche Stelle sowie die in- oder ausländische nicht-öffentliche Stelle auf die Einhaltung der Bedingungen des § 43 Absatz 3 ASOG hingewiesen werden, wie es § 60 Absatz 2 BlnDSG allgemein vorsieht. Dies gilt – im Zusammenspiel mit Absatz 2 Satz 2 – auch im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung

Absatz 5

§ 43 Absatz 5 Satz 1 ASOG entspricht – mit redaktionellen Anpassungen – im Wesentlichen dem bisherigen § 44 Absatz 4 ASOG.

Die Regelung im bisherigen § 44 Absatz 4 Satz 2 ASOG wird nunmehr in § 43 Absatz 5 Satz 2 ASOG allgemein gefasst. Damit bezieht sie sich, ohne dass jedes Mal das Gesetz geändert werden müsste, künftig auf alle Fälle, in denen eine Übermittlung von Daten im Sinne von Satz 1 gesetzlich zugelassen ist. Beispiele für Ausnahmen nach anderen Rechtsvorschriften sind Übermittlungen nach dem Antiterrordateigesetz und dem Rechtsextremismus-Dateigesetz; beide Gesetze werden bisher in § 44 Absatz 4 Satz 2 ASOG explizit angeführt.

Absatz 6

Der neue § 43 Absatz 6 ASOG entspricht dem bisherigen § 44 Absatz 5 ASOG sowie dem im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung geltenden § 16 Absatz 1 BlnDSG. Letzterer wird gemäß § 2 Absatz 8 BlnDSG durch § 43 Absatz 5 ASOG verdrängt.

Absatz 7

§ 43 Absatz 7 Satz 1 ASOG trägt dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz der Handlungsverantwortung Rechnung. Ihm zufolge ist die abrufende Stelle für die Zulässigkeit des einzelnen Datenabrufs verantwortlich. Dies ist beim automatisierten Datenabruf der Tatsache geschuldet, dass die handelnde Stelle, welche die Datenübermittlung auslöst, die empfangende Stelle ist.

§ 43 Absatz 7 ASOG entspricht § 16 Absatz 2 BlnDSG, der im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung gilt und gemäß § 2 Absatz 8 BlnDSG durch § 43 Absatz 7 ASOG verdrängt wird. Eine Aufnahme dieser Regelung in das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz war erforderlich, weil eine dem § 16 Absatz 2 BlnDSG entsprechende Bestimmung in Teil 3 des Berliner Datenschutzgesetzes, der die Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie regelt, fehlt. § 43 Absatz 7 ASOG stellt somit in

seinem Anwendungsbereich einen Gleichlauf zwischen der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutz-Richtlinie her.

Absatz 8

Mit § 43 Absatz 8 Satz 1 ASOG wird in Anlehnung an § 25 Absatz 9 BKAG in das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz eine Regelung zur Übermittlung von in Akten verbundenen personenbezogenen Daten eingeführt.

Sie gilt für den Fall, dass diejenigen personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, von weiteren personenbezogenen Daten der betroffenen oder einer dritten Person entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können. Die Übermittlung auch der verbundenen Daten ist dann möglich, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen oder einer dritten Person an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen.

Jedoch darf die empfangende Stelle die mitübermittelten Daten nicht verwenden, da § 43 Absatz 8 Satz 2 ASOG eine Verwendung ausdrücklich ausschließt.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40

Änderung des § 44 ASOG – (künftig:) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland

Allgemeines und Überschrift

Die bisherigen Regelungen zur Datenübermittlung in den §§ 44 und 45 ASOG genügen nicht mehr den Anforderungen der europäischen Datenschutzbestimmungen, wie diese in Artikel 35 bis 40 DS-RL und in Artikel 44 bis 50 DS-GVO niedergelegt sind. Auch hinter den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil von 2016 und in der darauf folgenden Rechtsprechung formuliert hat, bleiben sie zurück. Daher müssen die bestehenden Vorschriften an alle diese Anforderungen angepasst werden. Hierbei bietet sich zugleich eine Neuordnung an. Denn sowohl das europäische Recht als auch das Bundesverfassungsgericht differenzieren danach, an welche unterschiedlichen empfangenden Stellen im In- und Ausland die Daten übermittelt werden.

Neu aufgenommen werden Regelungen, nach denen die Polizei die Kontaktdaten

- von Personen, die Opfer von bestimmten Rechtsgutverletzungen sind, und
- von Personen, die solche Rechtsgutverletzungen vornehmen,

an geeignete Beratungs- oder Vermittlungsstellen übermitteln darf, § 44 Absatz 2a, § 45 Absatz 2 - 6 ASOG.

Der neuen Systematik der Vorschriften über die Datenübermittlung entsprechend enthält § 44 ASOG nur noch Bestimmungen, welche die Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland regeln. Das wird auch in der geänderten Überschrift zum Ausdruck gebracht.

Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie handelt es sich bei § 44 ASOG um eine Rechtsgrundlage nach Artikel 8 und 10 DS-RL. Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung handelt es sich um eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Absatz 1 Buchstabe e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und g DS-GVO.

Absatz 1

§ 44 Absatz 1 Satz 1 ASOG bleibt bis auf die im Hinblick auf die neue Systematik der Übermittlungsregelungen klarstellende Ergänzung „im Land Berlin“ unverändert.

Die neue Systematik, auch die Überschrift, führt allerdings dazu, dass sich im zweiten Halbsatz des Absatzes 1 die Wörter „eines anderen Landes“ strikt auf die anderen deutschen Bundesländer beschränken. Die Formel „eines anderen Landes oder des Bundes“ hat somit in § 44 Absatz 1 Satz 1 ASOG die gleiche Bedeutung wie an allen anderen Stellen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, wo sie vorkommt.

Der bisherige § 44 Absatz 1 Satz 2 ASOG kann und muss aufgehoben werden. Die Verweisung auf § 42 Absatz 2 ASOG stimmt nicht mehr, da der bisherige § 42 Absatz 2 ASOG durch einen gänzlich anderen Text ersetzt wird. Die Regelung der bisherigen § 44 Absatz 1 Satz 2, § 42 Absatz 2 ASOG, wonach bei der Datenübermittlung die Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung zu beachten sind, findet sich künftig in § 43 Absatz 1 Satz 1 ASOG i.V.m. § 42a Absatz 2 bis 4 ASOG.

Aufgehoben werden kann auch der bisherige § 44 Absatz 1 Satz 3 ASOG, da die Regelung nunmehr in § 43 Absatz 1 Satz 2 ASOG steht.

Absatz 2

Die Einfügung des Wortes „oder“ am Ende von § 44 Absatz 2 Nummer 3 ASOG bereinigt ein Redaktionsversehen, das bei Schaffung des § 44 ASOG unterlaufen ist. Die Zwecke des § 44 Absatz 2 ASOG gestatten alternativ, also jeweils einzeln für sich, die Datenübermittlung. Dies muss durch das Wort „oder“ ausgedrückt werden; anderenfalls wären die Voraussetzungen des § 44 Absatz 2 ASOG kumulativ zu erfüllen (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 92; vgl. auch 4. Aufl. 2024, Rn. 292). Letzteres war bei § 44 Absatz 2 ASOG nie gewollt.

Absatz 2a

§ 44 Absatz 2a ASOG schafft die notwendige Ergänzung des § 45 Absatz 2 -5 ASOG für die Fälle, in denen die Kontaktdaten der von Rechtsgutverletzungen betroffener Personen an geeignete *öffentliche* Beratungs- oder Vermittlungsstellen übermittelt werden.

Absatz 3

Der bisherige § 44 Absatz 3 ASOG entfällt. Die Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist künftig in den §§ 44a und 44b ASOG geregelt.

Der neue Absatz 3 Satz 1 regelt die Befugnis der Ordnungsbehörden und der Polizei, personenbezogene Daten an Sachverständige oder sonstige Beauftragte im Sinne von § 35a BlnDSG auf deren Ersuchen hin zu übermitteln.

Dies entspricht dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten "Doppeltürmodell" (BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020, 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Bestandsdatenauskunft II). Danach ist bei korrespondierenden Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für jeden der korrespondierenden Eingriffe eine eigene Rechtsgrundlage erforderlich.

Die korrespondierende Rechtsgrundlage auf Seiten der Sachverständigen oder sonstigen Beauftragten ist § 35a BlnDSG. Dieser ermächtigt die Sachverständigen und sonstigen Beauftragten erstens, die Polizei um Übermittlung der Daten zu ersuchen. Liegen ihnen die übermittelten Daten vor, enthält § 35a BlnDSG zweitens die Ermächtigung, sie weiter zu verwenden. „Öffentliche“ Stellen sind die Sachverständigen und sonstigen Ermittler aufgrund des Umstandes, dass der Senat sie zur Untersuchung von in besonderem öffentlichen Interesse liegenden Sachverhalten eingesetzt hat.

Absatz 3 Satz 2 schließt im Verhältnis der Ordnungsbehörden und der Polizei zu ihren Sachverständigen oder sonstigen Beauftragten den § 42a Absatz 2 bis 4 ASOG aus. Das ist deswegen notwendig, weil Sachverständige und sonstige Beauftragte im Auftrag von Ordnungsbehörden oder Polizei Sachverhalte begutachten, deren Untersuchung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, und sie dafür die vorliegenden Erkenntnisse umfassend und vollständig benötigen. Auf diese Situation passt es nicht, die Datenübermittlung durch Zweckbindung oder den Grundsatz der hypothetische Datenneuerhebung zu beschränken.

Absatz 4

Der bisherige § 44 Absatz 4 ASOG entfällt. Sein Regelungsinhalt findet sich künftig in § 43 Absatz 5 ASOG.

Der neue Absatz 4 regelt die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche inländische Stellen auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person. Damit soll – ergänzend zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ASOG und zu § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG – auch für die Übermittlung als Teil der Datenverarbeitung die Möglichkeit beibehalten werden, personenbezogene Daten auch auf der Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten. Diese Möglichkeit war früher durch § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 i.V.m. § 4 Absatz 2 des bis 2018 in Kraft gewesenen Berliner Datenschutzgesetzes von 1990 gegeben.

Die Modalitäten der Einwilligung regeln nunmehr § 36 BlnDSG bzw. Artikel 7 DS-GVO, auch i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO.

Absatz 4 Satz 2 schließt durch Verweisung auf Absatz 3 Satz 2 im Verhältnis der Ordnungsbehörden und der Polizei zu den die Daten empfangenden öffentlichen Stellen § 42a Absatz 2 bis 4 ASOG aus. Zweckbindung oder der Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung sind hier somit nicht oder nur reduziert auf ihren verfassungsmäßigen Kernbestand zu beachten. Das kann hingenommen werden, weil die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat und ihr dabei auch der Zweck der Übermittlung bekannt war.

Absatz 5

Der bisherige § 44 Absatz 5 ASOG entfällt. Sein Regelungsinhalt findet sich künftig in § 43 Absatz 6 ASOG.

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 44 Absatz 7 ASOG. Allerdings werden – wie in anderen Vorschriften auch – die Schutzgüter Leib, Leben und Freiheit um die sexuelle Selbstbestimmung erweitert. Aufgrund der prinzipiellen Gleichgewichtigkeit aller in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als höchstrangig anerkannten Rechtsgüter erfordert diese Erweiterung darüber hinaus, dass auch die Schutzgüter

- Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes sowie
- Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,

in die Vorschrift aufgenommen werden.

Absatz 6

Der bisherige § 44 Absatz 6 ASOG entfällt. Sein Regelungsinhalt befindet sich künftig in § 43 Absatz 4 Satz 1 ASOG.

Der neue Absatz 6 entspricht, beschränkt auf das Inland, dem bisherigen Absatz 8.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40

neuer § 44a ASOG – Datenübermittlung an öffentliche Stellen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Schengen-assozierten Staaten

Absatz 1

Der künftige § 44a Absatz 1 ASOG regelt die Datenübermittlung im Bereich der Europäischen Union und stellt diese grundsätzlich unter die gleichen Voraussetzungen wie Datenübermittlungen im Inland. Damit wird Artikel 9 Absatz 4 DS-RL umgesetzt, wonach sich die

Datenübermittlung an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach den Vorschriften über die Datenübermittlung im Inland richten muss. Der Informationsaustausch zwischen den europäischen Sicherheitsbehörden stärkt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere auch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

Absatz 1 Nummer 1 gilt in Bezug auf Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Anders als in Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird der Kreis dieser Behörden und öffentlichen Stellen nicht eingeschränkt. Da es aber darum geht, die Datenübermittlung unter den gleichen Voraussetzungen zu ermöglichen wie im Inland, so der Anfang von Absatz 1 Satz 1, ist § 44 Absatz 1 und 2 ASOG zu beachten und es gelten die dortigen Beschränkungen.

Absatz 1 Nummer 2 erstreckt die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Datenübermittlung im Inland auch auf Datenübermittlungen an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union, die allerdings, so die Verweisung auf § 30 BlnDSG, mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sein müssen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bezieht auch die Schengen-assoziierten Staaten in die Datenübermittlung ein. Sie stehen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitgehend, aber nicht völlig gleich. Denn auch hier bewirkt die Verweisung auf § 30 BlnDSG, dass Daten nur an solche Behörden und öffentliche Stellen übermittelt werden dürfen, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind. Das entspricht auch dem § 2 Absatz 11 BlnDSG.

Absatz 2

§ 44a Absatz 2 ASOG enthält Datenübermittlungs-Verbote. Diese ergänzen das generelle Verbot in § 64 Absatz 2 BlnDSG.

Absatz 2 Nummer 1 bis 4 übernimmt dabei den Wortlaut aus § 28 Absatz 2 BKAG, während Absatz 2 Nummer 5 in etwa dem § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG entspricht. Bisher waren die Datenübermittlungs-Verbote in § 43 Absatz 3 ASOG geregelt.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 44b ASOG – Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen

§ 44b regelt die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen in Drittstaaten im Sinne von § 2 Absatz 11 BlnDSG sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen. Für diese Fallgestaltungen gelten nunmehr besondere Vorgaben sowohl der Datenschutz-Richtlinie als auch der Datenschutz-Grundverordnung. Außerdem ist erneut die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, besonders aus dem 2016 ergangenen Urteil zum BKAG (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09).

Absatz 1

§ 44b Absatz 1 Satz 1 ASOG entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 44 Absatz 3 Satz 1 ASOG, hier allerdings beschränkt auf öffentliche Stellen in Drittstaaten, während die Datenübermittlung an Stellen und Organisationen der Europäischen Union eigenständig in § 44a und § 45 Absatz 7 ASOG geregelt wird.

Absatz 1 gestattet Datenübermittlungen der Ordnungsbehörden und der Polizei an öffentliche Stellen in Drittstaaten sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen, die jeweils für Zwecke des § 30 BlnDSG zuständig sind – das sind die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Der Begriff des Drittstaats wird von § 44a Absatz 1 ASOG abgegrenzt: ein Staat, der in § 44a Absatz 1 ASOG nicht genannt ist, also weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Schengen-assoziiert ist. Durch Verweisung gelten die §§ 64 bis 66 BlnDSG. Aus dem Kreis der dortigen Pflichten sei hier nur beispielhaft erwähnt, dass

- die Übermittlung personenbezogener Daten zu unterbleiben hat, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen, § 64 Absatz 2 BlnDSG;
- Daten, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle jenes anderen Staates übermittelt werden dürfen, es sei denn, die Übermittlung ist erforderlich, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates oder für die wesentlichen Interessen eines EU-Mitgliedstaats abzuwehren, § 64 Absatz 3 BlnDSG;
- die Behörde, welche die Daten übermittelt, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen muss, dass der Empfänger nur mit ihrer Genehmigung die übermittelten Daten an andere Drittstaaten oder andere internationale Organisationen weiterübermittelt, § 64 Absatz 4 BlnDSG,
- alle Übermittlungen dokumentiert werden müssen, § 65 Absatz 2 BlnDSG.

Über die Grundregel des § 43 Absatz 1 Satz 1 ASOG kommt § 42a Absatz 2 bis 4 ASOG zur Anwendung. Damit wird auch für Datenübermittlungen in Drittstaaten der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung umgesetzt.

Die Voraussetzungen für die Datenübermittlung in § 44b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ASOG entsprechen denen im bisherigen § 44 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 ASOG.

Absatz 2

§ 44b Absatz 2 ASOG unterscheidet sich von § 44b Absatz 1 ASOG dadurch, dass die öffentliche Stelle des Drittstaates, der die Daten übermittelt werden sollen, nicht für die Zwecke des § 30 BlnDSG zuständig ist, also *nicht* für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und *auch nicht* für den Schutz vor oder die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Die Voraussetzungen für die Übermittlung werden diesen Stellen gegenüber insofern verschärft, als zusätzlich zu den in § 44b Absatz 1 ASOG genannten Voraussetzungen auch § 67 BlnDSG einzuhalten ist. Insbesondere

- dürfen im konkreten Fall keine Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen, § 67 Absatz 1 Nummer 1 BlnDSG,
- muss die Übermittlung an eine Stelle, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und für den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständig ist (§ 64 Absatz 1 Nummer 1, § 30 Absatz 1 BlnDSG), wirkungslos oder ungeeignet erscheinen, insbesondere weil sie zu lange dauern würde, § 67 Absatz 1 Nummer 2 BlnDSG,
- müssen der empfangenden Stelle die Zwecke der Verarbeitung mitgeteilt werden, verbunden mit dem Hinweis, dass die übermittelten Daten nur für solche Zwecke verarbeitet werden dürfen, § 67 Absatz 1 Nummer 3 BlnDSG.

Der Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung kommt über die bei allen Datenübermittlungen – mit Ausnahme derjenigen, die auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen – stets zu beachtende Vorschrift des § 43 ASOG zur Anwendung.

Nach § 44b Absatz 1 Satz 2 ASOG gilt Entsprechendes für die Datenübermittlung an zwischen- oder überstaatliche Organisationen, die nicht mit Aufgaben nach § 30 BlnDSG betraut sind.

Absatz 3

Die Situation des § 44b Absatz 3 ASOG unterscheidet sich noch um ein weiteres Stück von der des § 44b Absatz 1 ASOG: Hier gehört weder die empfangende Stelle zu den in § 30 BlnDSG genannten Stellen, noch wird mit der Datenübermittlung einer der in § 30 BlnDSG genannten Zwecke verfolgt.

Eine solche Datenübermittlung, die sich außerhalb des § 30 BlnDSG bewegt, geschieht zugleich außerhalb der Datenschutz-Richtlinie, denn die §§ 30 ff. BlnDSG sind gerade die Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie in das Berliner Landesrecht. Wenn somit kein Anwendungsfall der Datenschutz-Richtlinie vorliegt, unterfällt die Übermittlung der Datenschutz-Grundverordnung. Dementsprechend verweist § 44b Absatz 3 ASOG auf die Artikel 44 bis 49 DS-GVO und die dortigen Voraussetzungen.

§ 44b Absatz 3 ASOG ist somit eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO, welche die Datenübermittlung an öffentliche sowie über- und zwischenstaatliche Stellen in Drittstaaten regelt, und zwar für solche Stellen, die für Zwecke außerhalb des § 30 BlnDSG tätig sind. Damit wird der Gleichlauf zwischen Datenschutz-Grundverordnung und Datenschutz-Richtlinie ergänzend zu den Artikeln 44 bis 49 DS-GVO, die in den Fallgestaltungen des Absatzes 3 an Stelle der §§ 64 bis 66 BlnDSG zu beachten sind, so weit wie möglich hergestellt.

Absatz 4

§ 44b Absatz 4 ASOG ordnet die entsprechende Geltung von § 44 Absatz 4 ASOG und von § 44a Absatz 2 ASOG an. Die Verweisung auf § 44 Absatz 4 ASOG bedeutet, dass die Datenübermittlung an die in § 44b ASOG genannten empfangenden Stellen auch auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person erfolgen kann. Die Verweisung auf § 44a Absatz 2 ASOG hat zur Folge, dass die dort geregelten Übermittlungsverbote auch bei Datenübermittlungen in Drittstaaten gelten.

Absatz 5

§ 44b Absatz 5 ASOG verpflichtet die Ordnungsbehörden und die Polizei, die Übermittlung der personenbezogenen Daten zu protokollieren. Die Vorschrift setzt die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem BKAG-Urteil von 2016 um (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 141, 354). Sie ermöglicht die verfassungsrechtlich gebotene effektive Datenschutzkontrolle, die künftig in § 51b ASOG geregelt wird.

Absatz 6

§ 44b Absatz 6 ASOG verpflichtet den Senat, das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach § 44b Absatz 1 bis 3 ASOG vorgenommenen Übermittlungen zu unterrichten. Auch diese Regelung ist verfassungsrechtlich geboten (BVerfG, BKAG-Urteil, a.a.O., Rn. 143, 354). § 44b Absatz 6 ASOG ähnelt § 27f ASOG, weshalb auf die dortigen Erläuterungen verwiesen werden kann (siehe oben S. 233f.).

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40

Änderung des § 45 ASOG – (künftig:) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

§ 45 ASOG regelt die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen im In- und Ausland (Europäische Union und Drittstaaten). „Nicht-öffentlich“ bedeutet, dass die betreffende Stelle keine Behörde und auch keine sonstige öffentliche Stelle ist; der Begriff wird in Abgrenzung zu den so definierten „öffentlichen“ Stellen in § 44 Absatz 1 und § 44a Absatz 1 ASOG be-

nutzt. In der Sache besteht kein Unterschied zu den „Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs“, von denen § 45 ASOG bisher handelt.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Datenübermittlung an natürliche und juristische Personen des Privatrechts im Inland.

Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 45 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ASOG und erweitert diesen noch um den Zweck der Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger. Das ist nicht auf den ersten Blick erkennbar, sondern ergibt sich daraus, dass Absatz 1 Nummer 1 auf die Zwecke des § 44 Absatz 2 ASOG verweist und die Übermittlung folglich

1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

gestattet.

Vergleichbare Regelungen finden sich in § 22 Absatz 2 HSOG sowie § 27 Absatz 3 PolG NRW.

Absatz 1 Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 45 Absatz 1 Nummer 4 ASOG.

Absatz 1 Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 45 Absatz 1 Nummer 5 ASOG. Jedoch braucht die Vorschrift den Fall der Einwilligung nicht mehr zu regeln, da die Einwilligung künftig in Absatz 5 behandelt wird (nämlich durch Verweisung auf § 44 Absatz 4 ASOG). Der bisher in § 45 Absatz 1 Nummer 5 ASOG ebenfalls behandelte Fall der mutmaßlichen Einwilligung muss vollständig entfallen, da die Datenschutz-Richtlinie die mutmaßliche Einwilligung nicht als rechtfertigenden Grund für eine Datenübermittlung zulässt. Jedoch sind Situationen, in denen früher mit der Rechtsfigur der mutmaßlichen Einwilligung gearbeitet wurde, in aller Regel auch solche, in denen die Datenübermittlung im offensichtlichen Interesse der betroffenen Person liegt, sodass Absatz 1 Nummer 3 in dieser Variante greift.

Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 des § 45 ASOG kann entfallen; die dortige Verweisung auf § 44 Absatz 5 und 6 ASOG wird künftig unrichtig sein. Das, was § 45 Absatz 2 ASOG bisher regelt, findet sich künftig in § 43 Absatz 4 und 6 ASOG.

Der künftige § 45 Absatz 2 ASOG ermächtigt die Polizei, die Kontaktdaten von volljährigen Personen, die Opfer der dort explizit genannten Rechtsgutverletzungen geworden sind, und von volljährigen Personen, die solche Rechtsgutverletzungen begangen haben, an geeignete Beratungsstellen zu übermitteln.

Typische Anwendungsfälle ergeben sich in den Phänomenbereichen der häuslichen Gewalt und des Menschenhandels. Ziel dieser Regelung ist es, die Verletzungsspirale zu durchbrechen und den betroffenen Personen eine langfristige Unterstützung anzubieten, damit diese weiteren Verletzungen ihrer höchstpersönlichen Rechtsgüter dauerhaft entgehen bzw. diese künftig verhindern können. Täter und Täterinnen sollen lernen, gewaltfrei zu leben, die Würde ihrer Mitmenschen zu achten und ihnen mit Respekt zu begegnen. Die Opfer wiederum sollen dahingehend gestärkt werden, dass sie sich besser schützen und ihr Leben wieder selbstbestimmt führen können.

§ 45 Absatz 2 ASOG ist als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet, Das drückt einerseits die Befugnis der Polizei aus, andererseits aber auch, dass die Datenübermittlung in den dort genannten Fällen der Regelfall ist. Sie hat ausnahmsweise nur dann zu unterbleiben, wenn einer der in Satz 2 normierten Evidenzausschlussstatbestände erfüllt ist. Diese Evidenzprüfung ist sachgerecht, da die Datenübermittlung in den Fällen des Absatzes 2 nicht an die Einwilligung der betroffenen Person gebunden ist.

Die Polizei darf die Kontaktdaten nur an für *geeignet* befundene Beratungsstellen übermitteln. Dabei lässt § 45 Absatz 2 ASOG selbst nur die Übermittlung an eine nicht-öffentliche Beratungsstelle zu. Das hat aber allein den systematischen Grund, dass § 45 ASOG überhaupt nur Datenübermittlungen an nicht-öffentliche Stellen behandelt. Dass eine Übermittlung der in § 45 Absatz 2 geregelten Art auch an öffentliche, das heißt, öffentlich-rechtlich organisierte Beratungsstellen erfolgen darf, ist im künftigen § 44 Absatz 2a ASOG geregelt.

Ob öffentlich oder nicht-öffentlich, muss eine Beratungsstelle, die Daten nach § 45 Absatz 2 ASOG bzw. nach § 44 Absatz 2a ASOG empfängt, auf jeden Fall von der zuständigen Senatsverwaltung nach Feststellung ihrer Eignung bestimmt sein. Unter den solchermaßen bestimmten Stellen hat die Polizei ein Auswahlmessen. Zuständige Senatsverwaltung nach § 45 Absatz 2, § 44b Absatz 2a ASOG ist jene, die für Fragen der Opfer- und Täterberatung zuständig ist.

Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 des § 45 ASOG kann entfallen; eine ihm entsprechende Regelung findet sich künftig in § 43 Absatz 4 Satz 3 ASOG.

Der neue Absatz 3 knüpft an den neuen § 45 Absatz 2 ASOG an: Die Polizei kann auch bei anderen als den in Absatz 2 genannten Rechtsgutsverletzungen die Kontaktdaten einer betroffenen Person in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 an eine Beratungsstelle übermitteln. Hier ist allerdings Voraussetzung, dass die jeweils betroffene Person in die Datenübermittlung einwilligt. In den meisten Fällen wird dies die angegriffene Person sein.

Absatz 3 soll all jenen Fällen Rechnung tragen, in denen keines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Rechtsgüter verletzt wurde, die betroffene Person aber durch die Tat so traumatisiert wurde, dass eine proaktiv angebotene Beratung angezeigt erscheint. Zu denken ist z.B. an das Opfer eines in seiner Abwesenheit begangenen Wohnungseinbruchs, das durch die Verletzung seiner Privatsphäre nachhaltig belastet wird.

Absatz 4

Nach § 45 Absatz 4 ASOG kommt als Empfängerin der Datenübermittlung auch eine Vermittlungsstelle in nicht-öffentlicher Trägerschaft in Betracht, die ihrerseits die Kontaktdaten an eine mit ihr in einem Kooperationsverbund zusammenarbeitende geeignete Beratungsstelle weiterleitet. Da Absatz 4 auf Absatz 2 verweist, gilt zu Qualifikation und Auswahl der Vermittlungsstelle das Gleiche wie bei der Beratungsstelle.

Die Daten verbleiben nicht bei der Vermittlungsstelle, die hier bewusst nur als „Durchgangsstation“ fungiert. Gemäß Absatz 4 Satz 2 darf die Vermittlungsstelle die Daten zur Übermittlung an die Beratungsstelle nutzen, zuvor auch zu Nachfragen, mit denen der Beratungsbedarf ermittelt werden soll. Andere Nutzungen sind nicht vorgesehen.

Absatz 5

§ 45 Absatz 5 ASOG regelt für die Beratungsstellen – wie für die Vermittlungsstellen in § 45 Absatz 2 Satz 2 ASOG - eine strenge Zweckbindung für die Weiterverarbeitung der ihnen übermittelten personenbezogenen Daten.

Absatz 6

Flankierend zu den Zweckbindungsvorschriften in den Absätzen 4 und 5 werden in § 45 Absatz 6 ASOG Vorgaben für die Löschung der Daten und die diesbezüglichen Unterrichtungspflichten gemacht. Sie vervollständigen den Schutz der Daten der von der Übermittlung betroffenen Personen. Die Vorgaben des Absatzes 6 gelten sowohl für die Beratungs- als auch für die Vermittlungsstelle, denen die Kontaktdaten nach den Absätzen 2 bis 4 übermittelt wurden.

Absatz 7

§ 45 Absatz 7 ASOG bestimmt, dass die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 ASOG und die Übermittlungsverbote des § 44a Absatz 2 ASOG entsprechend gelten, wenn die Ordnungsbehörden oder die Polizei personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Schengen-assoziierte Staaten übermitteln. Die Vorschrift stellt damit einen Gleichlauf zu § 44a ASOG her, der für Übermittlungen an öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten und an Organisationen der Europäischen Union jene Bestimmungen für anwendbar erklärt, die für Datenübermittlungen im Inland gelten. Zugleich setzt der künftige § 45 Absatz 7 ASOG den Artikel 9 Absatz 4 DS-RL um, wonach die Übermittlung personenbezogener Daten im Bereich der Europäischen Union unter den gleichen Voraussetzungen wie im Inland zulässig sein soll.

Absatz 8

§ 45 Absatz 8 ASOG verweist auf § 67 BlnDSG, der seinerseits Artikel 39 der Datenschutz-Richtlinie umsetzt. Er ermöglicht die Übermittlung personenbezogener Daten zu Zwecken des § 30 BlnDSG über die in § 44b Absatz 3 ASOG genannten empfangenden Stellen hinaus auch an nicht-öffentliche Stellen und Private in Drittstaaten. Ergänzend gilt § 67 BlnDSG, sodass stets geprüft werden muss, ob die dort genannten zusätzlichen strengen Voraussetzungen vorliegen. Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung kommt vorliegend über § 43 ASOG zur Anwendung. Denn § 43 ASOG ist bei allen Datenübermittlungen stets zu beachten, es sei denn, die Datenübermittlung ist durch eine Einwilligung oder eine entsprechende Ausnahmvorschrift gedeckt. § 43 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz ASOG verweist auf § 42a Absatz 2 bis 4 ASOG, wo der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung geregelt ist.

Eine zusätzliche Sicherung bietet § 45 Absatz 8 Satz 2 ASOG, der die entsprechende Geltung des § 44a Absatz 2 ASOG anordnet. Somit gelten die dort geregelten Übermittlungsverbote auch für Übermittlungen nach § 45 ASOG.

Die weitere Verweisung in § 45 Absatz 8 Satz 2 ASOG zielt auf § 44b Absatz 5 und 6 ASOG. Die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 45 ASOG ist somit zu protokollieren, § 44b Absatz 5 ASOG, und unterliegt einer Berichtspflicht des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus, § 44b Absatz 6 ASOG.

Absatz 9

§ 45 Absatz 9 ASOG ist eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO, welche die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten regelt.

Durch die Anknüpfung dieser Regelung – wie in Absatz 8 – an die Voraussetzungen des § 44b Absatz 1 Satz 1 ASOG wird – analog zur Regelung in § 44b Absatz 3 – auch für die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten der Gleichlauf zwischen der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutz-Richtlinie so weit wie möglich hergestellt. Dies geschieht unter Beachtung der Artikel 44 bis 49 DS-GVO.

Absatz 10

§ 45 Absatz 10 ASOG ordnet die entsprechende Geltung des § 44 Absatz 4 ASOG an, sodass die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 45 ASOG genannten empfangenden Stellen auch auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person möglich ist.

**Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40
Änderung des § 45a ASOG – (künftig:) Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

Allgemeines

§ 45a ASOG wird völlig neu gefasst. Es gibt weit mehr Anlässe, im öffentlichen Interesse die Zuverlässigkeit von Personen festzustellen, als den bisher in § 45a ASOG allein geregelten Fall, dass die Sicherheit von Großveranstaltungen gewährleistet werden muss. Um auch in solchen anderen Fällen Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu ermöglichen, greift die Praxis in großem Umfang auf die Einwilligung der betroffenen Personen zurück. Das ist unbefriedigend. Denn wer die Zuverlässigkeitsüberprüfung ablehnt, versperrt sich den Zugang zu einer angestrebten Tätigkeit oder sogar zu einer beruflichen Perspektive. Entsprechend eingeschränkt ist die Wahlfreiheit, die Einwilligung ablehnen zu können. Es ist daher der „ehrlichere“ Weg, eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu schaffen.

In diesem Sinne erfasst der überarbeitete § 45a ASOG folgende Komplexe:

1. Schutz von Veranstaltungen, sowohl öffentlicher als auch nicht-öffentlicher Art,
2. Schutz von Behörden mit Vollzugs- und Sicherheitsaufgaben, von Justizbehörden und Gerichten sowie von anderen besonders gefährdeten öffentlichen Stellen.

Vorbild der Regelung sind die §§ 13a, 13b HSOG, §§ 67, 68 POG Rheinland-Pfalz, teilweise auch § 28 SPolDVG und § 29 SOG LSA.

Absatz 1

§ 45a Absatz 1 ASOG legt den Grundsatz fest, dass und unter welchen Voraussetzungen die Polizei eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführen kann.

Es folgen in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 einige Fallgruppen, die sich „insbesondere“ für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung anbieten. Das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, dass es sich um Fälle handelt, in denen eine Gefährdung und damit die Notwendigkeit einer Zuverlässigkeitsüberprüfung besonders nahe liegt. Absatz 1 bleibt dann der Auffangtatbestand für alle weiteren Fälle, in denen ein öffentliches Interesse die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfordert. Damit dieses öffentliche Interesse nicht ausufernd angenommen werden kann, verlangt Absatz 1, dass diesem Interesse tatsächliche Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdungslage zugrunde liegen müssen. Solche Anhaltspunkte werden umso näher liegen, je dichter der unbekannte Gefährdungsfall bei einer der in Absatz 2 explizit genannten Fallgruppen liegt.

Ob und mit welcher Intensität eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Polizei. Das Sicherheitsinteresse berechtigt nur dann zu einer Zuverlässigkeitsüberprüfung, wenn es in der gebotenen Abwägung stärkeres Gewicht hat als das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung.

§ 45a Absatz 1 ASOG stellt ferner klar, dass spezielle Vorschriften zu Sicherheitsüberprüfungen vorgehen, wie z.B. solche nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Berlin (SÜG Bln). Letzteres schreibt Sicherheitsüberprüfungen vor, wenn eine Berechtigung zum Umgang mit Verschlusssachen erteilt werden soll oder wenn Bedienstete an Arbeitsplätzen eingesetzt werden sollen, die besonders sabotagegefährdet sind. Die Datenverarbeitung durch die Polizei zum Zweck einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 45a ASOG wird ferner durch spezialgesetzlich abschließend geregelte Zuverlässigkeitsüberprüfungen verdrängt. Das sind z.B. die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) oder durch den Justizvollzug nach § 46 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin (JVollzDSG Bln).

In Eil- oder Notfällen braucht keine Zuverlässigkeitsüberprüfung vorgenommen zu werden. Das ergibt sich daraus, dass § 45a ASOG der Polizei Ermessen einräumt und dieses in Eil- und Notfällen den Verzicht auf die Zuverlässigkeitsüberprüfung nahelegen kann. So darf, wenn in einer gefährdeten Liegenschaft ein Wasserrohr bricht, auch einem nicht überprüften Klempner oder einer nicht überprüften Klempnerin der Zutritt gewährt werden. Ebenso verhält es sich, wenn der Rettungsdienst bei einem medizinischen Notfall Hilfe leisten soll. Es muss in solchen Situationen auf andere Weise versucht werden, dem jeweiligen Sicherheitsinteresse so gut wie möglich Rechnung zu tragen.

Absatz 2

Die dem bisherigen § 45a Absatz 2 ASOG entsprechende Regelung findet sich künftig in § 45a Absatz 12 ASOG.

Der neue Absatz 2 enthält die schon erwähnten Fallgruppen, in denen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung „insbesondere“ durchgeführt werden kann. Gegenüber Absatz 1 ist aus dem „insbesondere“ abzuleiten, dass die in Absatz 1 enthaltene allgemeine Voraussetzung, es müsse

- aufgrund einer auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden besonderen Gefährdungslage ein öffentliches Sicherheitsinteresse bestehen,

im Rahmen des Absatzes 2 nicht (zusätzlich) geprüft wird. Alle Fallgruppen des Absatzes 2 sind vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass besonders sensible Sachverhalte behandelt werden und das öffentliche Sicherheitsinteresse somit bereits grundsätzlich vorliegt.

Absatz 2 Nummer 1

§ 45a Absatz 2 Nummer 1 ASOG betrifft den Zugang von Personen zu besonders gefährdeten Veranstaltungen öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen. Im Gegensatz zum bisherigen § 45a Absatz 1 Satz 1 ASOG („Großveranstaltungen“) soll es nicht mehr auf die Größe der Veranstaltung ankommen, sondern allein auf die jeweilige Gefährdung, die unabhängig von der Teilnehmerzahl gegeben sein kann.

Eine Gefährdung kann zunächst schon aufgrund einer allgemeinen abstrakten Gefährdungslage vorliegen, beispielsweise wegen der anhaltend hohen Gefahr terroristischer Angriffe auf sog. „weiche Ziele“, wie sie insbesondere größere Sport- und andere Gesellschaftsveranstaltungen darstellen. Die Gefährdung kann sich aber auch konkret aus der Veranstaltung selbst ergeben, beispielsweise wenn das Thema, der Anlass oder der Veranstaltungsort selbst die Gefahr gewalttätiger Störungen birgt. Weiter kommt in Betracht, dass eine oder mehrere gefährdete Personen des öffentlichen Lebens bei der Veranstaltung auftreten oder zu Gast sind.

Überprüft werden können Personen, denen ein privilegierter Zugang zur Veranstaltung gewährt werden soll. Hierunter fallen insbesondere Arbeitskräfte, die beim Aufbau des Eventequipments eingesetzt sind, sowie Servicepersonal, außerdem Journalistinnen und Journalisten. Nicht erfasst wird das normale Publikum bei einer öffentlichen Veranstaltung.

Absatz 2 Nummer 2

§ 45a Absatz 2 Nummer 2 ASOG betrifft Personen, die berechtigt sein sollen, sich auf den Liegenschaften

- der Vollzugs- und Sicherheitsbehörden,
- der Justizbehörden und Gerichte oder
- anderer besonders gefährdeter öffentlicher Stellen

ohne Begleitung frei zu bewegen, um dort tätig zu werden.

Behörden mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben, Buchstabe a, sind insbesondere die Polizei selbst sowie andere in Vollziehung öffentlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr berufene Behörden, deren Bedienstete zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt sind.

Von Behörden mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben zu unterscheiden sind „andere besonders gefährdete öffentliche Stellen“, Buchstabe c. Hierbei handelt es sich um Behörden und Stellen ohne Vollzugsaufgaben; sie müssen dem öffentlichen Bereich angehören, allerdings nicht notwendig dem öffentlichen Bereich des Bundes oder der Länder. So kann die Polizei beispielsweise Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Beschäftigte von ausländischen diplomatischen und sonstigen Vertretungen vornehmen, wenn die jeweilige Vertretung das wünscht.

Von der Fallgruppe des Absatzes 2 Nummer 2 erfasst sind z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die Bewachungsaufgaben in Liegenschaften der Polizei ausführen, oder auch von Unternehmen, die vom Berliner Immobilienmanagement mit Überwachungsaufgaben beauftragt werden.

Unter Absatz 2 Nummer 2 fällt weiterhin die Fahrerin oder der Fahrer eines Kraftfahrzeugs, das mit einem Staatsgast in eine besonders gefährdete öffentliche Liegenschaft einfahren soll. Geht die Fahrt dagegen „normal“ durch das Stadtgebiet von Berlin, ohne eine besonders gefährdete öffentliche Liegenschaft zu durchqueren, ist Absatz 2 Nummer 2 nicht einschlägig. Dieser Sachverhalt liegt aber, weil es letztlich um die Sicherheit des Staatsgastes geht, so nahe am Regelbeispiel („insbesondere“), dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung auf § 45a Absatz 1 ASOG gestützt werden kann.

Absatz 2 Nummer 3

§ 45a Absatz 2 Nummer 3 ASOG gestattet eine Überprüfung von Personen, die nicht in die Behörde usw. integriert sind, sondern als Selbstständige Dienstleistungen zur Unterstützung oder Beratung jener Stellen erbringen, die in Absatz 2 Nummer 2 geschützt werden.

Erfasst werden hier z.B. Dolmetscher, wenn sie beantragen, in einer Liste geführt zu werden, auf die die Behörde, das Gericht oder die sonstige öffentliche Stelle im Bedarfsfall zur Auftragserteilung zurückgreift. Ob die Dienstleistungen gegen Entgelt oder ehrenamtlich erbracht werden, ist dabei unerheblich.

Absatz 2 Nummer 4

§ 45a Absatz 2 Nummer 4 ASOG erfasst Personen, die z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen als Interessenten, Bieter bzw. Vertragspartner Kenntnisse über sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge von Liegenschaften erhalten, die von Behörden, Gerichten oder den sonstigen bereits in Absatz 2 Nummer 2 genannten öffentlichen Stellen genutzt werden. Auch Architekten, Handwerker, Fachplaner kommen hier in Betracht.

Absatz 3

§ 45a Absatz 3 Satz 1 ASOG regelt die beiden Anlässe für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung:

Bei Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 liegt das Ersuchen einer Stelle vor, die eine Person z.B. zu einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit, zu einer Veranstaltung mit Gefährdungslage oder zum Zutritt zu einer sensiblen Liegenschaft zulassen will.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 betrifft nur den in Absatz 2 Nummer 1 behandelten Zugang zu einer Veranstaltung; dabei liegt im Gegensatz zu Absatz 2 Nummer 1 kein Ersuchen vor. Dementsprechend geht die Initiative zur Zuverlässigkeitsüberprüfung von der Polizei aus. Diese ordnet von Amts wegen die Zuverlässigkeitsüberprüfung an, wenn sie Kenntnis von einer Veranstaltung erhält und diese nach ihren Erkenntnissen besonders gefährdet erscheint. § 45a Absatz 3 Satz 3 ASOG ordnet die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung an.

Liegen der Polizei keine oder keine hinreichenden Erkenntnisse vor, ob im jeweiligen Einzelfall eine besondere Gefährdungslage besteht, die eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich macht, kann sie nach § 45a Absatz 3 Satz 2 ASOG von der ersuchenden Stelle die Darlegung entsprechender Gründe verlangen.

Absatz 4

Nach § 45a Absatz 4 ASOG muss die betroffene Person in die Zuverlässigkeitsüberprüfung einwilligen; zuvor ist sie über Anlass, Ablauf und Durchführung dieser Überprüfung zu in-

formieren. Dies zu tun und die Einwilligung einzuholen, ist Aufgabe der Stelle, die über die Zulassung der betroffenen Person entscheidet. Wie sich aus Absatz 4 Satz 2 ergibt, bezieht sich die Einwilligung nicht - wie bisher - nur auf die Übermittlung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die ersuchende Stelle, sondern auf das gesamte Verfahren zur Durchführung der Überprüfung und die damit einhergehende Datenverarbeitung.

Absatz 5

§ 45a Absatz 5 Satz 1 ASOG legt fest, welche personenbezogenen Daten jene Stelle, die über die Zulassung der betroffenen Person entscheidet, der Polizei zur Verfügung stellen muss, damit diese die Überprüfung anhand jener Daten durchführen kann. Zur Angabe des Geschlechts ist § 22 Absatz 3 PStG zu beachten: Bei Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, kann die Angabe somit unterbleiben oder „divers“ lauten.

Wichtigste Voraussetzung für die Erreichung des Verfahrenszieles ist eine zweifelsfreie Identifizierung der zu überprüfenden Person. Es ist Sache der um Überprüfung ersuchenden Stelle und liegt in ihrem eigenen Interesse, die Identität der betroffenen Person möglichst genau festzustellen. Dementsprechend ist in Absatz 5 Satz 2 klargestellt, dass die Polizei die Identität nur in den Einzelfällen verifiziert, in denen dies erforderlich ist, weil bei der Durchführung des Verfahrens entsprechende Unstimmigkeiten festgestellt werden. Das kann z.B. bei einem Mehrfachdatenbestand oder bei Namensgleichheit der Fall sein, auch dann, wenn unsicher ist, wie der in einer fremden Sprache formulierte Name ins Deutsche transkribiert wird.

Absatz 6

§ 45a Absatz 6 Satz 1 und 2 ASOG regelt, anhand welcher Datenbestände die Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgen darf, soweit dies im Einzelfall erforderlich und mit Blick auf den Anlass der Überprüfung und die Tätigkeit der betroffenen Person angemessen ist.

Dass der Umfang der Überprüfung auf die Erforderlichkeit und die Angemessenheit im Einzelfall beschränkt ist, soll sicherstellen, dass der Datenabgleich der spezifischen Sicherheitsrelevanz entspricht, die der Funktion oder Tätigkeit der betroffenen Person oder der jeweiligen Veranstaltung zukommt. Der Datenabgleich soll sich somit auf die maßgeblichen Datenbestände beschränken, denn nur auf diese Weise wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Für eine Hochrisikoveranstaltung muss eine umfassende Abfragemöglichkeit gegeben sein, um im Einzelfall hohe Sicherheitsrisiken schon im Vorfeld angemessen begrenzen zu können. Die Erfahrungen aus der UEFA Euro 2024 in Deutschland, wo Berlin einer der Haupt-Spielorte war, haben diese Notwendigkeit bestätigt.

Die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit maßgeblichen Informationen nach Maßgabe der in § 45a Absatz 8 Satz 1 bis 3 ASOG genannten Kriterien erhält die Polizei entweder automatisiert; so etwa durch elektronischen Abgleich nach § 28 ASOG mit den Daten derjenigen Informationssysteme, auf die sie direkten Zugriff hat (u.a. POLIKS und INPOL). Eine andere, aufwendigere Möglichkeit besteht darin, Informationen bei den in § 45a Absatz 6 Satz 1 ASOG genannten mitwirkenden Behörden und Gerichten einzuholen.

Die Art, wie Erkenntnisse erlangt werden, ist im ersten Halbsatz des Absatzes 6 Satz 2 mit „automatisiert“ bewusst technik-offen formuliert. Es sollen alle in § 46 ASOG genannten automatisierten Verfahren abgedeckt werden. Absatz 6 Satz 3 stellt klar, dass die mitwirkenden Behörden ihre Datenübermittlungen nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften vornehmen.

Absatz 7

§ 45a Absatz 7 ASOG regelt den Fall, dass eine mögliche Gefährdungslage bei der Polizei selbst den Anlass für die Zuverlässigkeitsüberprüfung gibt. Das kommt in den Fällen des § 45a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3, 4 ASOG vor, wenn es um Liegenschaften, Dienstleister, Partner oder Vergabe-Interessierte der Polizei geht. Ebenfalls möglich ist, dass eine Veranstaltung nach § 45a Absatz 2 Nummer 1 ASOG bei der Polizei oder in Trägerschaft der Polizei stattfindet.

In diesen Fällen, so Absatz 7 Satz 1, ist es die Polizei selbst, die nicht nur die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführt, sondern auch die Entscheidung trifft, ob die nötige Zuverlässigkeit gegeben ist. Nach Absatz 7 Satz 2 muss sie die Entscheidung über die Zulassung stets einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Umstände treffen. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt, § 35 VwVfG, der über §§ 40, 42 VwGO gerichtlich überprüft werden kann.

Absatz 8

§ 45a Absatz 8 Satz 1 ASOG nennt Regelbeispiele von Erkenntnissen, bei deren Vorliegen es der betroffenen Person regelmäßig an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt. In der vorzunehmenden Gesamtwürdigung sind die vorliegenden Erkenntnisse dahingehend zu bewerten und zu gewichten, ob Sicherheitsbedenken gegen die Zulassung der überprüften Person im konkreten Einzelfall bestehen oder nicht.

Bei den aufgezeigten Regelbeispielen handelt es sich lediglich um typisierte Fallgruppen, die keinesfalls abschließend sind. Die Polizei Berlin hat in der Vergangenheit für Akkreditierungsverfahren nach dem bisherigen § 45a ASOG einen bundesweit einheitlichen Kriterienkatalog mit zugehöriger Bewertungsmatrix zugrunde gelegt. Dieser hat sich bewährt und soll darum auch weiterhin Anwendung finden.

Die Sätze 2 und 3 regeln darüber hinaus beispielhaft weitere Erkenntnisse, die bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können, ohne dass es sich hierbei um Regelbeispiele handelt. Auch hier kommt der beispielhaften Auflistung kein abschließender Charakter zu.

Im Wesen einer Gesamtwürdigung liegt es weiterhin, dass zur Vorsicht mahnende Erkenntnisse gegen Gesichtspunkte abgewogen werden, die gleichwohl für eine Zulassung der überprüften Person sprechen mögen. So ist etwa bei Journalistinnen und Journalisten das Grund-

recht der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung zu berücksichtigen, Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG.

Absatz 9

§ 45a Absatz 9 ASOG ist das Gegenstück sowohl zu § 45a Absatz 7 ASOG (Gefährdungslage bei der Polizei) als auch zu § 45a Absatz 10 ASOG (Gefährdungslage bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle). Hier besteht die Gefährdungslage bei einer nicht-öffentlichen Stelle, was in der Praxis besonders in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 vorkommen dürfte, also bei einer Veranstaltung, die von einer privaten Person organisiert wird.

Den betreffenden nicht-öffentlichen Stellen teilt die Polizei nach Absatz 9 Satz 1 allein das Ergebnis ihrer nach Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 im Wege der Gesamtwürdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmende Zuverlässigkeitsüberprüfung mit. Fehlt es der betroffenen Person an der Zuverlässigkeit oder willigt die betroffene Person nicht in die Überprüfung ein, darf sie nicht zugelassen werden, Absatz 9 Satz 3. Auf diese Folge muss die Polizei die über die Zulassung entscheidende nicht-öffentliche Stelle gemäß Absatz 9 Satz 4 hinweisen. Setzt sich die nicht-öffentliche Stelle über diese Folge hinweg, handelt sie nach § 65c Absatz 1 Nummer 3 ASOG ordnungswidrig und kann gemäß § 65c Absatz 2, 3 ASOG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 5 000 Euro belegt werden.

Der Rechtsschutz gegen die Mitteilung der Polizei, dass es der betroffenen Person an der Zuverlässigkeit fehle, richtet sich nach allgemeinen verwaltungsprozessualen Regeln, wobei die Einzelheiten der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Absatz 10

§ 45a Absatz 10 ASOG steht im Gegensatz sowohl zu § 45a Absatz 7 ASOG (Gefährdungslage bei der Polizei) als auch zu § 45a Absatz 9 ASOG (Gefährdungslage bei einer nicht-öffentlichen Stelle, z.B. bei der Person, die eine Veranstaltung organisiert). Er regelt die Fälle, bei denen die mögliche Gefährdungslage bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle zu besorgen ist, allerdings *nicht* bei der Polizei.

Nach Absatz 10 Satz 1 entscheiden diese öffentlichen Stellen in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 über die Zuverlässigkeit und Zulassung der betroffenen Person.

Die Polizei spielt hier gleichsam nur eine Nebenrolle. Gemäß Absatz 10 Satz 2 übermittelt sie Erkenntnisse aus ihren eigenen Datenbeständen an die zuständige Behörde oder öffentliche Stelle. Die Übermittlung ist begrenzt auf Kernelemente, die der zuständigen Behörde oder Stelle eine eigene Einschätzung der Relevanz der Erkenntnisse für die Zuverlässigkeit der betroffenen Person ermöglichen und zugleich Grundlage für gezielte Ersuchen um Akteneinsicht sein können.

Nach Absatz 10 Satz 3 teilt die Polizei der über die Zulassung entscheidenden Behörde oder öffentlichen Stelle mit, bei welchen der an der Zuverlässigkeitsüberprüfung mitwirkenden

Stellen gegebenenfalls Erkenntnisse zu der betroffenen Person vorliegen. Die über die Zuverlässigkeit entscheidende Stelle kann sodann in eigener Zuständigkeit an diese Stellen herantreten und um Übermittlung der jeweiligen Erkenntnisse ersuchen.

Anders als bei § 45a Absatz 9 ASOG sind die Tätigkeiten der Polizei bei § 45a Absatz 10 ASOG lediglich Zwischenschritte zu einer Entscheidung, die am Ende auf der Grundlage der eingeholten Erkenntnisse von der Behörde oder der sonstigen öffentlichen Stelle getroffen wird, wo die Gefährdungslage besteht. Die Polizei hilft hier durch Verfahrenshandlungen, die ihrerseits das Verfahren nicht abschließen. Ein gesonderter Rechtsschutz gegen die Hilfstätigkeit der Polizei ist durch § 44a VwGO ausgeschlossen. Gerichtlich überprüfbar ist stattdessen die Versagung der Zulassung, die von der anderen Behörde oder öffentlichen Stelle verfügt wird.

Absatz 11

§ 45a Absatz 11 ASOG trägt dem Umstand Rechnung, dass zwischen dem Zeitpunkt der Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Person und dem Beginn des anlassgebenden Ereignisses, z.B. einer geplanten Veranstaltung, ein längerer Zeitraum liegen kann. Während dieser Zeit können sich neue Erkenntnisse ergeben, die im Hinblick auf die Gefährdungslage relevant sind. Hier muss die Polizei die Möglichkeit haben, ihre Datenbestände in angemessenen Abständen erneut abzufragen, um dieses Risiko auszuschließen bzw. um ihr Votum aufgrund hinzugekommener Erkenntnisse anpassen zu können.

Absatz 12

§ 45a Absatz 12 Satz 1 ASOG verpflichtet die empfangende Stelle, die Zweckbindung der übermittelten Daten zu beachten. Auf diese Zweckbindung muss die Polizei hinweisen, Absatz 12 Satz 2.

Absatz 13

Der künftige § 45a Absatz 13 Satz 1 ASOG regelt die zulässige Speicherdauer der Daten in den Fällen des § 45a Absatz 7 ASOG, also dort, wo die Polizei selbst über die Zulassung oder Verwendung einer Person entscheidet. Hier endet die Speicherung am Ende des Jahres, das jenem Jahr folgt, in dem die Polizei die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der betroffenen Person getroffen hat.

Absatz 13 Satz 2 enthält eine entsprechende Regelung für die Fälle des § 45a Absatz 9 ASOG, also dort, wo eine nicht-öffentliche Stelle, z.B. die Person, die eine Veranstaltung organisiert, die Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung der betroffenen Person trifft. Hier knüpft die Speicherfrist an das letzte Handeln der Polizei an, das heißt, an den Abschluss der Datenübermittlung. Dementsprechend endet die Speicherung am Ende des Jahres, das jenem Jahr folgt, in dem die Polizei die Daten übermittelt hat.

§ 45a Absatz 13 Satz 3 ASOG lässt eine Speicherung der Daten zu Dokumentationszwecken auch über die in Absatz 13 Satz 1 und 2 festgelegte Dauer hinaus zu, wenn dies wegen eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist. Darüber hinaus erlaubt § 45a Absatz 13 Satz 4 ASOG die Zweckänderung der gespeicherten Daten, wenn diese zur Abwehr dringender Gefahren oder zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verwendet werden.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40

neuer § 45b ASOG – Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern bei Polizei und Feuerwehr

Anlass und Allgemeines

CDU und SPD haben im Koalitionsvertrag von 2023 unterstrichen, dass sich in den Sicherheitsbehörden die Diversität der Berliner Stadtgesellschaft abbilden soll. Extremistisches, rassistisches, queerfeindliches, islamfeindliches und antisemitisches Gedankengut hat hier keinen Platz. Daher solle gegen extremistische Tendenzen für alle Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst bei der Einstellung und bei der Übernahme von Führungsaufgaben eine Abfrage im Bundeszentralregister vorgenommen werden. Darüber hinaus solle bei konkreten Anlässen bei Beschäftigten in den Bereichen Justiz, Strafvollzug, Polizei, Katastrophenschutz, Feuerwehr und kritische Infrastruktur eine Zuverlässigkeitsprüfung durch den Verfassungsschutz durchgeführt werden. (Koalitionsvertrag, S. 30; entsprechend auch die Richtlinien der Regierungspolitik, AGH-Drucksache 19/0980, S. 43).

Der neue § 45b ASOG dient der Umsetzung dieses Konzeptes. Er schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass Bewerberinnen und Bewerber vor der Einstellung bei Polizei und Feuerwehr auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Dies trägt den besonderen Anforderungen Rechnung, die an die Integrität der Polizei- und Feuerwehrkräfte als Repräsentanten der Staatsgewalt zu stellen sind. Das Land Berlin hat als Dienstherr sicherzustellen, dass die einzelnen Beschäftigten bei der Polizei und bei der Feuerwehr sich rückhaltlos zu den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und diese auch durch ihr Verhalten repräsentieren.

Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich, da sie einen Grundrechtseingriff darstellt. Polizei und Feuerwehr werden ermächtigt und verpflichtet, eine Überprüfung der Zuverlässigkeit bei Bewerberinnen und Bewerbern vor Einstellung in den Polizei- oder Feuerwehrdienst vorzunehmen. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten wird im Rahmen der Überprüfung auch der Verfassungsschutz abgefragt.

Absatz 1

Nach § 45b Absatz 1 ASOG werden Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit bei Polizei oder Feuerwehr vor der Einstellung auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft. Hierzu haben die einstellenden Stellen von Polizei und Feuerwehr jeweils neben ihren eigenen Datenbe-

ständen die ihnen nach den Absätzen 3 und 4 zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen auszuschöpfen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Absatz 2

Der künftige § 45b Absatz 2 Satz 1 ASOG regelt, welche personenbezogenen Daten der jeweils für die Einstellung zuständigen Stelle der Polizei oder Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden müssen, damit die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei festgestellt werden kann und Erkenntnisse nach Absatz 3 und 4 anhand dieser Daten eingeholt werden können. Die Vorschrift gleicht § 45a Absatz 5 Satz 1 ASOG, sodass auf die dortigen Erläuterungen verwiesen werden kann (siehe oben S. 310). Auch bei § 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ASOG kann bei Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, die Angabe des Geschlechts unterbleiben oder „divers“ lauten.

§ 45b Absatz 2 Satz 2 ASOG legt fest, dass die erhobenen Daten nur für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeitet werden dürfen.

Absatz 3

Nach § 45b Absatz 3 ASOG holt die jeweils einstellende Stelle im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung stets eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu der betroffenen Person ein. Nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 BZRG wird die unbeschränkte Auskunft nur der obersten Landesbehörde, hier der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, zur Kenntnis gegeben. Die für die Einstellung jeweils zuständige Stelle der Polizei oder Feuerwehr muss daher die für Inneres zuständige Senatsverwaltung um die Einholung dieser unbeschränkten Auskunft ersuchen. Die Senatsverwaltung ihrerseits leitet dann die erhaltene Auskunft an die ersuchende Stelle weiter, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 43 BZRG erfüllt sind.

Absatz 4

Absatz 4 regelt, anhand welcher Datenbestände Polizei und Feuerwehr die betroffenen Personen auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen. Nur die jeweils für die Entscheidung über die Zuverlässigkeit zuständige Behörde erhält die abgefragten Daten.

Eine Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden erfolgt nicht regelhaft, sondern nur dann, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dort Erkenntnisse zu der betroffenen Person vorliegen könnten.

Absatz 5

Im künftigen § 45b Absatz 5 ASOG wird behandelt, wie und auf welcher Grundlage die Entscheidung über die Zuverlässigkeit zu treffen ist.

Die Art der Erkenntniserlangung ist entsprechend § 45a Absatz 6 Satz 2 ASOG technik-offen formuliert, um alle in § 46 ASOG genannten Verfahren zu erfassen. Die Polizei und die Feuerwehr erhalten die maßgeblichen Daten entweder automatisiert, z.B. durch elektronischen Abgleich nach § 28 ASOG mit den Daten der Informationssysteme, auf die sie direkten Zugriff haben (wie die Polizei u.a. auf POLIKS, INPOL). Die andere Möglichkeit besteht darin, Daten an die in Absatz 4 Satz 1 genannten mitwirkenden Behörden zu übersenden und sie um Übermittlung der bei ihnen jeweils vorliegenden Erkenntnisse zu ersuchen. Nach Absatz 5 Satz 3 gilt § 45a Absatz 6 Satz 3 ASOG entsprechend; das heißt, die jeweils ersuchte Stelle übermittelt ihre Erkenntnisse auf der Grundlage der für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Die Entscheidungskompetenz über die Zuverlässigkeit liegt nach Absatz 5 Satz 1 jeweils bei der Polizei und bei der Feuerwehr. Die Prüfung der Zuverlässigkeit wird in jedem Einzelfall unter Würdigung der Gesamtumstände und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in jeweils eigener Zuständigkeit vorgenommen. Nach Absatz 5 Satz 2 wird dabei der Kriterienkatalog des § 45a Absatz 8 Satz 1 ASOG zugrunde gelegt.

Absatz 6

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung darf nach § 45b Absatz 6 ASOG nur mit informierter Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt werden. „Informiert“ heißt, dass die Bewerberinnen und Bewerber zuvor über die Zulässigkeit und das Verfahren zur Durchführung der Überprüfung und der damit zusammenhängenden Datenverarbeitung unterrichtet werden müssen. Wird die Einwilligung verweigert, darf eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht durchgeführt werden. Damit ist allerdings auch keine positive Entscheidung nach § 45b Absatz 5 ASOG möglich, und ohne positive Entscheidung nach § 45b Absatz 5 ASOG darf die betroffene Person nicht bei der Polizei oder der Feuerwehr eingestellt werden.

Absatz 7

§ 45b Absatz 7 ASOG regelt die zulässige Speicherdauer von Daten, die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erlangt wurden, darüber hinaus auch der Überprüfungsergebnisse. Die Speicherung erfolgt zum Zweck der Dokumentation und dauert, dem § 45a Absatz 13 ASOG ähnlich, bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das Auswahlverfahren abgeschlossen wurde. Eine Verlängerung der Speicherung ist (nur) zulässig, soweit die Daten für einen Rechtsstreit benötigt werden. Eine zweckändernde Weiterverarbeitung für allgemeine Zwecke der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung ist hier, anders als in § 45a Absatz 13 Satz 4 ASOG, nicht zulässig.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 45c ASOG - Fallkonferenzen

Der neue § 45c ASOG regelt einen gleichzeitigen und wechselseitigen Informationsaustausch zwischen mehreren beteiligten Stellen im Rahmen von Fallkonferenzen.

Was sind Fallkonferenzen?

Begriff und Verfahren der Fallkonferenz stammen aus der Medizin und aus der Sozialarbeit, auch aus dem US-amerikanischen Justizsystem (Case conference). Es handelt sich um eine Besprechung, bei der die künftige Vorgehensweise betreffend einen Patienten, Klienten oder Beschuldigten besprochen und beschlossen wird. An dieser Besprechung sollen interdisziplinär möglichst alle Stellen teilnehmen, die unter ihrem jeweiligen fachlichen Aspekt mit dem Fall des betreffenden Patienten, Klienten oder Beschuldigten beteiligt sind.

Das Berliner Recht kennt und regelt Fallkonferenzen im Strafvollzug, § 48 JVollzDSG Bln. Danach kann der Justizvollzug Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder unter Beteiligung der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstellen und ggf. der Ausländerbehörden durchführen, sofern

- tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit eines Gefangenen vorliegen,
- die Entlassung des Gefangenen in weniger als einem Jahr bevorsteht und
- befürchtet wird, dass der Gefangene Verbrechen oder bestimmte namentlich genannte Vergehen, u.a. §§ 224, 238 StGB oder solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung, begehen könnte.

Ferner kann nach § 48 JVollzDSG Bln in einer Fallkonferenz erörtert werden, ob bei einer anstehenden Ausführung, Vorführungen, Ausantwortung, Rückführung, Überstellung oder Verlegung die Gefahr besteht, dass der Gefangene entweicht oder einen Suizid versucht.

In ähnlicher Weise kommen für den künftigen § 45c ASOG Fallkonferenzen in Betracht, in denen es beispielsweise um Intensivtäter oder um Personen geht, die durch häusliche Gewalt auffällig geworden sind. Hier ermöglicht es der Informationsaustausch zwischen verschiedenen beteiligten Stellen, wie z.B. zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Ordnungsamt, Jugendamt, Schule, eine umfassende Einschätzung der betroffenen Person zu gewinnen und daraus Strategien und Maßnahmen zur Abwehr etwaiger Gefahren zu entwickeln.

Das damit verfolgte Ziel ist die effektivere Aufgabenerfüllung von Polizei und Ordnungsbehörden, indem bei der Abstimmung zu ergreifender Maßnahmen Synergieeffekte zur Gefahrenabwehr in bestimmten Bereichen genutzt werden. Das erscheint als vielversprechender Ansatz z.B. zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Deshalb soll der neue § 45c ASOG auch helfen, Vorgaben des Europarat-Übereinkommens vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umzusetzen (sog. Istanbul-Konvention; BGBl. 2017 II S. 1027, 1047).

Absatz 1

§ 45c Absatz 1 ASOG regelt den Austausch personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Satz 2), der zwischen mehreren, d.h. mindestens drei Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen „zugleich“ stattfinden muss, um das Kriterium einer Fallkonferenz zu erfüllen. Dass die Vertreterinnen und Vertreter dieser Behörden

oder Stellen physisch im selben Raum präsent sein müssten, wird nicht verlangt; Fallkonferenzen sind somit auch in Form einer Videokonferenz möglich.

§ 45c Absatz 1 ASOG verlangt, dass das Zusammenwirken der betreffenden Stellen im Rahmen einer Fallkonferenz zwingend erforderlich ist, um eine oder mehrere einzelfallbezogene Maßnahmen zur effektiven Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben in Bezug auf den behandelten Einzelfall sinnvoll erarbeiten, abstimmen und durchführen zu können, und zwar unter Berücksichtigung der insoweit relevanten Kenntnisse der jeweils beteiligten Stellen. Die Regelung ist mit der Bezugnahme auf die (zwingende) Erforderlichkeit zur polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Aufgabenerfüllung bewusst allgemein gehalten, was sich insbesondere im Vergleich mit dem oben erwähnten § 48 JVoIzDSG zeigt. Die Bedarfe für Fallkonferenzen insbesondere im Aufgabenbereich der Polizei sind aber auch so vielfältig, dass sie nicht selektiv und abschließend abgebildet werden können. Überdies soll § 45c ASOG offen sein für Gestaltungen, die erst künftig für Fallkonferenzen relevant werden. Dass die Fallkonferenz sich – auf dem derzeitigen Stand – insbesondere anbietet, um über Intensivtäter oder über Personen zu beraten, die durch häusliche Gewalt auffällig geworden sind, wurde bereits oben ausgeführt.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 bleiben andere Rechtsvorschriften zur Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die Ordnungsbehörden und die Polizei unberührt.

Absätze 2 und 3

Nach Absatz 2 können auch nicht-öffentliche Stellen an dem Informationsaustausch im Rahmen von Fallkonferenzen beteiligt werden, wenn dies erforderlich ist, um den in Absatz 1 Satz 1 umschriebenen Zweck zu erreichen, und andere Rechtsvorschriften – etwa zum Sozialdatenschutz oder zum Schutz von Amts- oder Berufsgeheimnissen – nicht entgegenstehen. In Betracht kommen z.B. private Beratungsstellen, Psychologen, Psychologinnen, Psychiater, Psychiaterinnen, Sozialarbeiter, Sozialarbeiterinnen, Ärzte und Ärztinnen.

Absatz 3 regelt die Pflicht zur Dokumentation der Fallkonferenz. Dort sind auch die Gründe festzuhalten, weshalb die Fallkonferenz und der damit verbundene Datenaustausch für zwingend erforderlich gehalten wurden.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40

Änderung des § 46 ASOG – (künftig:) Gemeinsames Verfahren, automatisiertes Verfahren auf Abruf und regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen; Verordnungsermächtigung

Allgemeines und Überschrift

Der zuvor auf die Einrichtung automatisierter Verfahren im Polizeibereich beschränkte § 46 ASOG wird dahingehend erweitert, dass nunmehr auch

- die Einrichtung gemeinsamer Verfahren durch die Polizei und die Ordnungsbehörden,
- automatisierte Verfahren auf Abruf durch die Ordnungsbehörden sowie
- die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen aus Dateisystemen der Polizei und der Ordnungsbehörden

von seinen Regelungen erfasst sind. Die allgemeinen Regelungen im Berliner Datenschutzgesetz werden entsprechend ergänzt oder ausgefüllt.

Die Erweiterung des § 46 ASOG wird auch in der Überschrift zum Ausdruck gebracht, die nunmehr neben dem automatisierten Abrufverfahren auch das gemeinsame Verfahren und die regelmäßigen automatisierten Datenübermittlungen umfasst. § 46 ASOG enthält – bisher in Absatz 4, künftig in Absatz 6 – die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung; darauf wird nunmehr, den Regeln der Rechtsförmlichkeit entsprechend, in der Überschrift hingewiesen (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 373, 390; 4. Aufl. 2024, Rn. 381, 406).

In Artikel 21 DS-RL und in Artikel 26 DS-GVO finden sich lediglich Vorgaben für die Datenverarbeitung gemeinsam Verantwortlicher, nicht jedoch zu automatisierten Verfahren auf Abruf und regelmäßigen automatisierten Datenübermittlungen. Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung handelt es sich bei § 46 ASOG mithin um eine spezifische mitgliedstaatliche Regelung im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO, auch i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO. Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie ist § 46 ASOG eine nach Artikel 8 Absatz 1 DS-RL, auch i.V.m. Artikel 10 DS-RL, zulässige mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Einrichtung der dort geregelten Verfahren.

Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass für die Einrichtung der dort in Satz 1 genannten Verfahren die allgemeinen Bestimmungen der §§ 21 und 40 BlnDSG gelten, die durch die bereichsspezifischen Regelungen in den Absätzen 2 bis 9 ergänzt bzw. ausgefüllt werden. Aus Gründen der Anwendungsfreundlichkeit werden die Legaldefinitionen des § 21 Absatz 1 Satz 1 BlnDSG in Absatz 1 Satz 1 ohne inhaltliche Änderungen wiederholt.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass § 46 ASOG lediglich die Voraussetzungen für die zulässige Einrichtung der in Rede stehenden automatisierten Verfahren regelt. Er ist keine eigenständige Befugnisnorm für die Datenverarbeitungen, die mithilfe der automatisierten Verfahren durchgeführt werden, wie z.B. Datenabrufe, Datenabgleiche oder Datenübermittlungen. Diese Datenverarbeitungen richten sich vielmehr nach den insoweit maßgeblichen materiellen Regelungen.

Der bisherige § 46 Absatz 1 Satz 2 ASOG findet sich künftig in § 46 Absatz 4 Satz 2 ASOG.

Absatz 2

Der bisherige § 46 Absatz 2 ASOG kann entfallen; eine entsprechende Regelung enthält künftig § 46 Absatz 6 Satz 3 ASOG.

Der neue § 46 Absatz 2 ASOG ist eine Rechtsvorschrift im Sinne von § 21 Absatz 3 BlnDSG, wonach die Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen an gemeinsamen Verfahren und an automatisierten Abrufverfahren durch eine Rechtsvorschrift zugelassen sein muss. Er ermöglicht eine Teilnahme nicht-öffentlicher Stellen an den nach Absatz 1 eingerichteten Verfahren unter der Voraussetzung, dass

- dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und
- durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind durch § 21 Absatz 1 Satz 1 BlnDSG vorgegeben.

Eine Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen an Verfahren nach § 46 Absatz 4 und 5 ASOG kommt nicht in Betracht: Der dort vorgesehene Abruf darf nach § 46 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 ASOG jeweils nur anderen Polizeibehörden bzw. nur öffentlichen Stellen gestattet werden.

Absatz 2 Satz 2 wiederholt die entsprechende Vorgabe des § 21 Absatz 3 BlnDSG, dass sich nicht-öffentliche Stellen, die sich an Verfahren nach Absatz 1 beteiligen, den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes zu unterwerfen haben.

Absatz 3

§ 46 Absatz 3 ASOG wird lediglich redaktionell angepasst. Dass er sich auf automatisierte Verfahren auf Abruf bezieht, war auch bisher schon so, da § 46 ASOG bisher insgesamt nur automatisierte Verfahren auf Abruf behandelte.

Absatz 4

Der bisherige Absatz 4 des § 46 ASOG verschiebt sich und wird Absatz 6.

Der neue Absatz 4 ergänzt für automatisierte Verfahren auf Abruf aus einem von der Polizei geführten Dateisystem die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 1 BlnDSG um das Erfordernis einer Rechtsverordnung. Die Ermächtigung zum Erlass dieser Rechtsverordnung wird in § 46 Absatz 6 ASOG erteilt. Inhaltlich entspricht § 46 Absatz 6 ASOG dem bisherigen § 46 Absatz 4 ASOG.

Absatz 4 ist zugleich eine Rechtsgrundlage im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 3 BlnDSG. Denn anders als entsprechende Verfahren der Ordnungsbehörden sind automatisierte Abrufverfah-

ren aus Polizeidatenbanken aufgrund der Sensibilität der dort gespeicherten Daten mit einem potenziell hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen behaftet. Aus diesem Grund gestattet Absatz 4 Satz 2 den Abruf auch weiterhin nur anderen Polizeibehörden.

Absatz 5

Der bisherige Absatz 5 des § 46 ASOG verschiebt sich und wird Absatz 7.

Der neue Absatz 5 Satz 1 ist eine Rechtsvorschrift zugunsten der Ordnungsbehörden im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 3 BlnDSG. Er kommt der Forderung des § 21 Absatz 1 Satz 3 BlnDSG nach, dass die in § 21 Absatz 1 BlnDSG genannten Verfahren, sofern sie ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, nur dann eingerichtet werden dürfen, wenn dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugelassen ist.

Während – wie oben dargestellt – automatisierte Verfahren auf Abruf aus polizeilichen Informationssystemen stets hohe Risiken beinhalten können, ist dies bei entsprechenden Verfahren der Ordnungsbehörden nicht der Regelfall. Darum wäre es überzogen, im Bereich der Ordnungsbehörden durchgehend die gleichen strengen Voraussetzungen – nämlich den Erlass einer Rechtsverordnung – zu verlangen, die im Bereich der Polizei gelten. Vielmehr ist bei den Ordnungsbehörden im Einzelfall zu prüfen, ob das automatisierte Verfahren ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt. Wo dies der Fall ist, muss auch im Bereich der Ordnungsbehörden eine Rechtsverordnung ergehen. Ansonsten kann das automatisierten Verfahrens auf Abruf aus einem von einer Ordnungsbehörde geführten Dateisystem unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 1 BlnDSG eingerichtet werden, ohne dass es einer Rechtsverordnung bedarf.

Absatz 5 Satz 2 bestimmt, dass an Verfahren nach Absatz 5 nur öffentliche Stellen teilnehmen dürfen.

Absatz 6

Absatz 6 entspricht – mit redaktionellen Anpassungen an die Bestimmungen des neuen Berliner Datenschutzgesetzes – dem bisherigen § 46 Absatz 4 ASOG. Inhaltlich wird der Text des Satzes 1 geringfügig erweitert, da nunmehr auch jene Rechtsverordnungen erfasst werden müssen, die – erforderlichenfalls – für die Verfahren der Ordnungsbehörden zu erlassen sind.

Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 5, ergänzt um den neuen Satz 2, wonach ein Datenverbund der Berliner Polizei mit den Polizeien der anderen Länder und des Bundes nur mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet werden darf. Einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt sehen auch die Polizeigesetze anderer Bundesländer vor, z.B. § 42 Absatz 3 Satz 3 PolG Baden-Württemberg, Artikel 63 Absatz 4 PAG Bayern, § 64 Absatz 4 POG Rheinland-Pfalz.

Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 regelt die Einrichtung gemeinsamer Verfahren im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 1, 3 BlnDSG, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können und deshalb einer eigenen Rechtsgrundlage im bereichsspezifischen Recht bedürfen.

Absatz 8 Satz 2 schafft eine nach § 21 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 3 BlnDSG ebenfalls erforderliche Rechtsgrundlage im bereichsspezifischen Recht für die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen aus von der Polizei oder den Ordnungsbehörden geführten Dateisystemen, die ein hohes Risiko für die betroffenen Personen beinhalten.

Sowohl für die gemeinsamen Verfahren, Satz 1, als auch für die regelmäßigen automatisierten Datenübermittlungen, Satz 2 i.V.m. Satz 1, verlangt Absatz 8, dass die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 1 BlnDSG erfüllt sein müssen. Das bedeutet:

- Das Verfahren muss unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen sein.
- Durch technische und organisatorische Maßnahmen müssen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen soweit wie möglich vermieden werden können.
- Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung zu unterrichten.

Während § 46 ASOG in den Absätzen 4 und 5 für die Einrichtung automatisierter Verfahren auf Abruf, soweit sie hohe Risiken für Rechte und Freiheiten beinhalten, den Erlass einer Rechtsverordnung verlangt, ist dies in Absatz 8 nicht der Fall: Gemeinsame Verfahren können ohne Rechtsverordnung eingerichtet, regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen können ohne Rechtsverordnung zugelassen werden, und zwar selbst dann, wenn ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen kann.

Der Unterschied erklärt sich daraus, dass die Einrichtung automatisierter Verfahren auf Abruf grundsätzlich mit einer besonderen Eingriffsintensität verbunden ist. Denn das automatisierte Verfahren auf Abruf ermöglicht gleichsam eine Selbstbedienung aus einem fremden Datenbestand, ohne dass die Stelle, die die Daten zum Abruf bereitstellt, im Einzelfall Einfluss auf die Übermittlung hätte.

Gemeinsame Verfahren sind hingegen dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Stellen die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung gemeinsam bestimmen. Hierzu haben sie gemäß Artikel 26 DS-GVO bzw. § 49 BlnDSG eine Vereinbarung abzuschließen, in der die für die Datenverarbeitung gemeinsam Verantwortlichen ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form festlegen. Darüber hinaus verlangt § 21 Absatz 2 BlnDSG die Festlegung, welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist. Diese detaillierten Festlegungen machen eine (zusätzliche) Rechtsverordnung entbehrlich.

Hingegen ist unter den Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 eine Rechtsverordnung immer dann erforderlich, wenn im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens ein automatisiertes Verfahren auf Abruf zugunsten der beteiligten Stellen eingerichtet wird.

Regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen unterscheiden sich von automatisierten Verfahren auf Abruf wiederum dadurch, dass die bei festgelegten allgemeinen Anlässen automatisiert zu übermittelnden Daten von vornherein nach Art, Inhalt und Umfang durch die übermittelnde Stelle festgelegt sind. Jene Selbstbedienung, die den automatisierten Datenabruf als besonders eingriffsintensiv qualifiziert, liegt hier also gerade nicht vor.

Darüber hinaus ist bei der Einrichtung automatisierter Datenverarbeitungsverfahren, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen haben, stets auch eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 53 BlnDSG bzw. Artikel 35 DSGVO durchzuführen. Insgesamt wird damit dem erhöhten Risiko der in Absatz 8 geregelten Verfahren hinreichend Rechnung getragen.

Absatz 9

Absatz 9 regelt die Einrichtung gemeinsamer Verfahren und automatisierter Verfahren auf Abruf für verschiedene Zwecke innerhalb ein und derselben öffentlichen Stelle. Er ordnet hierfür die entsprechende Geltung der Absätze 3 bis 6 und 8 an.

Die Regelung erfolgt im Hinblick auf § 21 Absatz 4 BlnDSG. Dieser legt nämlich die entsprechende Geltung von § 21 Absatz 1 und 2 BlnDSG fest, wenn gemeinsame Verfahren oder automatisierte Abrufverfahren für verschiedene Zwecke innerhalb ein und derselben öffentlichen Stelle eingerichtet werden sollen. Damit ist auch § 21 Absatz 1 Satz 3 BlnDSG zu beachten, wonach gemeinsame Verfahren und automatisierte Verfahren auf Abruf nur zulässig sind, wenn ihre Einrichtung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugelassen ist.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40

Änderung des § 46a ASOG – (künftig:) Aufnahme und Aufzeichnung von Anrufen und Notrufen; Verordnungsermächtigung

Überschrift

Die Erweiterung der Überschrift entspricht dem erweiterten Inhalt des § 46a ASOG. Das Wort „Verordnungsermächtigung“ ist anzufügen, da der neue § 46a Absatz 5 ASOG die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung erteilt (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 373, 390; 4. Aufl. 2024, Rn. 381, 406).

Absatz 1 Satz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird die Befugnis zur Aufzeichnung von Notrufen um die Befugnis zur Aufzeichnung auch des Funkverkehrs der Leitstellen erweitert. Die entsprechende Praxis er-

hält auf diese Weise eine klarstellende Ermächtigungsgrundlage. Der Begriff „Tonträger“, der für analoge Aufzeichnungsmedien steht, wird technikoffen durch den Begriff „Speichermedien“ ersetzt, um auch digitale Aufzeichnungsmedien zu erfassen.

Durch das „können“ in Absatz 1 Satz 1 steht es im Ermessen der Ordnungsbehörden und der Polizei, ob sie Anrufe über Notrufeinrichtungen oder den Funkverkehr ihrer Leitstellen aufzeichnen. Anders verhält es sich bei Absatz 1 Satz 2: Telefon- und Funkanrufe für die Notrufeinrichtung 110 werden verpflichtend vom zentralen Dauerdienst der Polizei Berlin aufgezeichnet. Bei dem zentralen Dauerdienst der Polizei handelt es sich um das Einsatzleit- und Lagezentrum der Polizei Berlin mit dem Dauerdienst, der 110-Notrufannahme sowie der Einsatzsteuerung. Der zentrale Dauerdienst hat insbesondere außerhalb der Funktionszeiten anderer Leitstellen der Polizei weitreichende Entscheidungskompetenzen. Ihm obliegt z.B. die Beurteilung, ob die Androhung eines Sprengstoff- oder Bombenanschlags als ernsthaft einzustufen ist, ob in einer Gefahrenlage Spezialkräfte anzufordern sind oder welche Einsatzkräfte alarmiert werden müssen. Vom zentralen Dauerdienst aus erfolgt auch die zentrale Kommunikation mit anderen Sicherheitsbehörden des In- und Auslands. Ferner werden dort herausragende Sofortlagen wie Anschläge, Amoktaten oder Entführungen geführt, bis ein geeignetes reguläres Führungsorgan die Lage übernehmen kann. In diesem Zusammenhang hat die Aufarbeitung des Anschlags auf dem Breitscheidplatz, 19. Dezember 2016, eine Dokumentationslücke erkennen lassen, die mit der Neuregelung geschlossen werden soll.

Absatz 1 Satz 4

Nach Absatz 1 Satz 4 sollen die nur diejenigen, die *nicht* über Notrufeinrichtungen oder bei dem zentralen Dauerdienst der Polizei anrufen („Anrufe im Übrigen“, Satz 3), auf die Aufzeichnung hingewiesen werden, und auch dies nur, soweit das die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet. Der Hinweis hat den Sinn, dass die Anrufenden die Zulässigkeit der Aufzeichnung ggf. gerichtlich überprüfen lassen können.

Entsprechende Hinweispflichten auch für Anrufe über Notrufeinrichtungen oder bei dem zentralen Dauerdienst der Polizei (Absatz 1 Satz 1 und 2) wurden hingegen nicht aufgenommen. Sie erscheinen nicht praktikabel, da sie eine Notrufannahme erheblich stören würden. Zudem ist es allgemein in der Bevölkerung bekannt, dass Notrufe bei der Polizei Berlin aufgezeichnet werden.

Absatz 1 Satz 5

Ferner wird § 46a Absatz 1 ASOG um einen neuen Satz 5 erweitert, der die Polizei in besonderen Einsatzlagen verpflichtet, auf Anordnung der Einsatzleitung Telefon- und Funkgespräche der Leit- und Befehlsstellen aufzuzeichnen. Dadurch soll eine lückenlose Dokumentation herausragender Einsatzlagen sichergestellt werden, sodass zugleich auch dem Transparenzanspruch der Öffentlichkeit Genüge getan werden kann. Den Bedarf hierfür hat wiederum die Nachbereitung des Einsatzes beim Anschlag auf dem Breitscheidplatz, 19. Dezember 2016, aufgezeigt.

Absatz 2

Moderne Notrufeinrichtungen können mit Videotechnik ausgestattet sein, sodass bei einem Notruf entsprechende Bild- und Tonaufnahmen in die Notrufzentrale gesendet werden. Das hat den Vorteil, dass die Gefahrenlage erkannt und ausgewertet kann, ohne dass die in Not befindliche Person sie beschreiben muss. So stehen Opfer von Gewalttaten mitunter unter Schock und sind nur schwer in der Lage, verwertbare Angaben zu ihrer Situation zu machen.

Hier sind Bilder häufig in der Lage, immerhin eine grobe Einschätzung zu liefern. Wird eine Person, welche die Notrufverbindung aktiviert, angegriffen oder verletzt, kann die Bildaufnahme und -aufzeichnung außerdem auf die angreifende oder verletzende Person abschreckend und deeskalierend wirken. So wird gleichsam ein virtueller Schutzraum um die Person geschaffen, die den Notruf auslöst.

Aus diesen Gründen soll § 46a Absatz 2 ASOG der Polizei eine (erforderlichenfalls automatisierte) Anfertigung von Echtzeit-Bild- und Tonaufnahmen sowie -aufzeichnungen derjenigen Person ermöglichen, die an einer stationären Notrufeinrichtung („Notrufsäule“) der Polizei Berlin eine Notrufverbindung hergestellt hat. Dabei darf neben dieser Person auch der unmittelbare Nahbereich der Notrufeinrichtung erfasst werden. Soweit dies unerlässlich ist, dürfen auch personenbezogene Daten Dritter – insbesondere möglicher Angreiferinnen und Angreifer, aber auch bloßer Passantinnen und Passanten – erhoben werden.

Die technische Vorrichtung zur Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung kann dabei unmittelbar in der Notrufeinrichtung selbst integriert sein; sie kann allerdings auch an einer anderen Einrichtung (Lichtmast, Gebäude) in unmittelbarer Nähe angebracht sein, sofern sie aufgrund der technischen Einstellung allein den unmittelbaren Nahbereich der Notrufeinrichtung erfasst.

Tatbestandliche Voraussetzung der Datenerhebung nach Absatz 2 Satz 1 ist allein die Herstellung und das Bestehen einer Notrufverbindung an der stationären Notrufeinrichtung. Es bedarf insoweit keiner darüber hinausgehenden Gefahrenlage; auch kommt es auf die Beweggründe für die Herstellung der Notrufverbindung nicht an. Absatz 2 Satz 1 gestattet die Aufzeichnung somit auch dann, wenn die Verbindung allein im Scherz oder zur Täuschung („Hoax“) oder aus anderen nicht Notruf-relevanten hergestellt wird.

An der Notrufeinrichtung muss durch entsprechende textliche oder bildliche Darstellung auf die zulässige Datenerhebung hingewiesen werden. Ein ergänzender mündlicher Hinweis auf die Datenerhebung ist nicht erforderlich und würde in Notsituationen die Hilfeleistung verzögern.

Die Vorgaben zur Löschung der nach Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten ergeben sich aus Absatz 3.

Absatz 3

Der neue Absatz 3 des § 46a ASOG regelt die Löschungspflichten; in Satz 1 übernimmt und erweitert er die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Satz 3.

Die Erweiterung steht in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. Geregelt wird dort eine weitere Ausnahme von der Pflicht, die Aufzeichnungen zu löschen. Diese bleiben demnach auch dann erhalten, wenn sie zur Dokumentation behördlichen Handelns benötigt werden. Wie in Absatz 1 Satz 5 geht es um herausragende Einsatzlagen, für die ein Interesse der Öffentlichkeit besteht, und auch hier sollen Konsequenzen aus dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz, 19. Dezember 2016, gezogen werden.

Absatz 3 Satz 2 lässt verschiedene Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes unberührt, die ebenfalls Ausnahmen von Löschungspflichten regeln. Sie betreffen die Abgabe von Daten ans Archiv sowie die Übermittlung und Weiterverarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen, historischen, statistischen Zwecken oder für die Aus- und Fortbildung.

Absatz 4

Der neue Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage für die Erhebung und Weiterverarbeitung von Standortdaten, die automatisiert und ohne Interaktion der anrufenden Person anfallen, wenn ein Smartphone die Notrufnummer 110 anwählt. Die Polizei ist dann unter Nutzung der sog. AML-Technologie (Advanced Mobile Location) in der Lage, die hilfeschuchende Person schnell und sicher zu orten.

Bei dem Fachverfahren AML handelt es sich um einen Systemdienst, den der Hersteller inzwischen fest in das Betriebssystem neuerer Smartphones implementiert. Wählt eine Person die Notrufnummer 110 oder auch 112, schalten AML-fähige Smartphones selbstständig verfügbare Sensoren wie GPS oder WLAN ein und bestimmen so den eigenen Standort; den entsprechenden Datensatz übermitteln sie über die Mobilfunknetze an einen nationalen AML-Endpunkt. Die AML-Server befinden sich bei der „Integrierten Leitstelle (Feuerwehr und Rettungsdienst) Freiburg-Breisgau/Hochschwarzwald“ und beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei in Stuttgart. Dort werden zentral alle AML-Datensätze, die bei der Wahl der Notrufnummern generiert werden, für einen Zeitraum von 60 Minuten für die Notrufabfragestellen der Länder vorgehalten. Nach 60 Minuten werden die Datensätze automatisch gelöscht, es sei denn, die Weiterverarbeitung der Standortdaten ist zur Abwehr einer Gefahr erforderlich, was nur im Falle eines „echten“ Notrufs gegeben ist, nicht aber z.B. bei einem „Scherzanruf“ oder einem versehentlich getätigten Notruf. Die zentrale Erhebung und Speicherung der AML-Datensätze durch die Polizei Baden-Württemberg erfolgt im Auftrag (u.a.) des Landes Berlin.

Satz 3 ordnet die entsprechende Geltung des Absatzes 3 mit den dortigen Vorgaben zur Löschung und zur zweckändernden Weiterverarbeitung der Daten an.

Absatz 5

Absatz 5 ermächtigt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, welchen Anforderungen die Notrufnummer 110 genügen muss, damit sie auch von Menschen mit Behinderungen gleichwertig genutzt werden kann.

Der Bedarf für diese Regelung ergibt sich aus dem sog. European Accessibility Act; das ist die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70. Sie hat zum Ziel, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen aneinander anzugleichen; unterschiedliche Anforderungen an die Barrierefreiheit sollen beseitigt werden, um auf diese Weise den freien Verkehr von Produkten und Dienstleistungen auch für Menschen mit Behinderungen herzustellen. Als Dienstleistung in diesem Sinne begreift die Richtlinie (EU) 2019/882, Anhang I, Abschnitt IV, Buchstabe a, auch elektronische Kommunikationsdienste einschließlich des Notrufs. Die Mitgliedstaaten müssen insoweit

- dafür sorgen, dass zusätzlich zur Sprachkommunikation auch Text in Echtzeit bereitgestellt wird;
- dafür sorgen, dass, wenn Video bereitgestellt wird, zusätzlich zur Sprache auch Gesamtgesprächsdienste zur Verfügung stehen;
- gewährleisten, dass Notrufkommunikation über Sprache oder Text (einschließlich Text in Echtzeit) synchronisiert ist und, sofern Video bereitgestellt wird, auch als Gesamtgesprächsdienst synchronisiert ist;
- die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste verpflichten, die Notrufkommunikation an die am besten geeignete Notrufabfragestelle zu übermitteln.

Die Vorgaben der Richtlinie sind in nationales Recht umzusetzen; in Deutschland trifft diese Verpflichtung, was die Notrufe angeht, die Landesgesetzgeber. Somit sind im Berliner Landesrecht Grundlagen zu schaffen, um entsprechende Anpassungen in den Leitstellen vornehmen zu können.

Die Frist zum Erlass und zur Veröffentlichung entsprechender nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften endete bereits am 28. Juni 2022. Die geänderten Vorschriften müssen ab dem 28. Juni 2025, die Vorschriften zur Beantwortung von Notrufen spätestens ab dem 28. Juni 2027 angewendet werden, Artikel 31 der Richtlinie.

Vordringlich betrifft das den sog. Euronotruf 112. Für ihn ist vorgesehen, eine dem § 46a Absatz 5 ASOG entsprechende Verordnungsermächtigung im Rettungsdienst- bzw. Feuerwehrgesetz zu schaffen. Aber auch für die nationale Notrufnummer 110 wird es als erforderlich betrachtet, eine gleichwertige Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Dazu bietet der künftige § 46a Absatz 5 ASOG die erforderliche gesetzliche Grundlage.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 47 ASOG – Besondere Formen des Datenabgleichs

Allgemeines

Die inhaltlichen Änderungen in § 47 ASOG sind gering. § 47 ASOG ist eine nach Artikel 8 und 10 DS-RL zulässige Rechtsgrundlage der Polizei für die hier geregelte besondere Form des Abgleichs personenbezogener Daten mit polizeifremden Dateien.

Absatz 1

In § 47 Absatz 1 ASOG wird der Kreis der Rechtsgüter, zu deren Schutz der Datenabgleich eingesetzt werden darf, erweitert.

So wird den Schutzgütern Leib, Leben und Freiheit, nunmehr § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG, wie in anderen Vorschriften auch, die sexuelle Selbstbestimmung hinzugefügt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung die Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigen kann (BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, elektronische Aufenthaltsüberwachung, Rn. 302, 3079).

Entsprechendes gilt für die Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, als Schutzgut künftig in § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG benannt. Auch insoweit ist ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerechtfertigt. Allerdings ist ein enges Verständnis des Begriffs geboten, das sich auf wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen beschränken sollte (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Bayerisches Verfassungsschutzgesetz, Rn. 243, 299; BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Befugnisse nach dem SOG M-V, Rn. 179; BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, Automatisierte Datenanalyse, Rn. 105). Auch die entsprechenden Vorschriften anderer Bundesländer greifen dieses Schutzgut auf, z.B. § 48 Absatz 1 PolG Baden-Württemberg, § 37a Absatz 1 NPOG, § 44 Absatz 1 SOG M-V und § 44 Absatz 1 PAG Thüringen.

Absatz 3

Der bisherige § 47 Absatz 3 ASOG kann wegfallen. Der bislang dort enthaltenen Lösungs- und Verwendungsregelung bedarf es nicht mehr, da die Löschung eingriffsintensiv und regelmäßig verdeckt erhobener personenbezogener Daten im neuen § 27d Absatz 1 ASOG umfassend geregelt wird.

Der neue Absatz 3 entspricht thematisch dem bisherigen Absatz 4; er verlangt eine gerichtliche Anordnung. Weitere Einzelheiten brauchen hier nicht (mehr) geregelt zu werden, da insoweit der neue § 27b Absatz 1 Nummer 8, Absatz 2 Nummer 8 ASOG einschlägig ist.

Absatz 4

Absatz 4 enthält die bisher in § 47 Absatz 4 Satz 11 ASOG normierte Pflicht, den Berliner Beauftragten bzw. die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit fortlaufend über einen Datenabgleich nach § 47 ASOG zu unterrichten.

**Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40
neuer § 47a ASOG - Automatisierte Anwendung zur Analyse vorhandener Daten**

Allgemeines

Der neue § 47a ASOG schafft eine Rechtsgrundlage dafür, bisher unverbundene, automatisierte Dateien und Datenquellen in Analyseplattformen zusammenzuführen und die vorhandenen Datenbestände durch Suchfunktionen systematisch zu erschließen. Das ist erforderlich, weil sich auch in der Polizei Berlin die IT-Struktur mit verschiedenen Datensammlungen in teilweise verschiedenen Dateiformaten organisch entwickelt hat. Als Folge davon setzt eine übergreifende Auswertung zunächst eine zeit- und ressourcenaufwendige Abfrage in den jeweiligen Datensystemen sowie ein anschließendes Zusammenführen der Daten voraus.

Zugleich sind die Anforderungen an den Datenschutz im Bereich der Zweckbindung und Kennzeichnung von Daten nicht zuletzt durch das 2016 ergangene BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) und den darin niedergelegten Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung erheblich gestiegen. Diese Anforderungen sind im Rahmen der automatisierten Anwendung so umzusetzen, dass die Automatisierung zugleich dem Grundrechtsschutz dient.

Auch wenn auf Daten zurückgegriffen wird, die die Polizei bereits rechtmäßig erhoben hat, so kann doch das automatisierte Zusammenführen und Auswerten von Daten im Ergebnis dazu führen, dass neues Wissen erschlossen wird und damit Grundrechtseingriffe vertieft werden. So hat es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) zu den gesetzlichen Vorschriften festgestellt, die in Hessen und Hamburg die automatisierte Datenanalyse für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten regelten. Dementsprechend ist eine Rechtsgrundlage für die automatisierte Auswertung vorhandener Daten erforderlich (so nochmals BVerfG, Urteil vom 1. Oktober 2024, 1 BvR 1160/19, Bundeskriminalamtgesetz II, Rn. 127). Der hier präsentierte Vorschlag für § 47a ASOG orientiert sich an § 25a HSOG, wie er im Anschluss an das BVerfG-Urteil vom 16. Februar 2023 überarbeitet wurde (Gesetz vom 29. Juni 2023, GVBl. Hessen S. 456, 468), sowie an § 49 PolDVG Hamburg, ebenfalls in der Fassung, wie sie im Anschluss an das BVerfG-Urteil vom 16. Februar 2023 überarbeitet wurde (Gesetz vom 22. Januar 2025, HambGVBl. S. 183, 188).

Bei der Wahl des Anbieters für die automatisierte Datenanalyse sind die Grundsätze der digitalen Souveränität zu beachten und jegliche Abhängigkeiten oder Einflussnahmen zu vermei-

den, insbesondere von Unternehmen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die ihren Sitz nicht innerhalb der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat haben.

Absatz 1 Satz 1

§ 47a Absatz 1 ASOG regelt die Einsatzvoraussetzungen und die Funktionsweise der automatisierten Datenanalyse. Nach Absatz 1 Satz 1 werden polizeieigene Daten, die in Absatz 2 näher beschrieben sind, zunächst unabhängig von ihrem Format auf einer Plattform zusammengeführt, verknüpft und aufbereitet, sodass eine automatisierte Analyse möglich wird.

Absatz 1 Satz 2

Absatz 1 Satz 2 regelt die Weiterverarbeitung dieser Daten durch Verknüpfung, Aufbereitung und Auswertung und die jeweiligen Voraussetzungen. In diese Weiterverarbeitung können weitere Daten, die jeweils einzeln und zumindest teilweise automatisiert abgerufen werden, einbezogen werden.

Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist Voraussetzung, dass eine konkrete Gefahr vorliegt für

- den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder
- Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Diese Schutzgüter rechtfertigen auch schwerwiegende Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, automatisierte Datenanalyse, Rn. 105).

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 setzt für die automatisierte Datenanalyse voraus, dass eine konkretisierte Gefahr der Begehung einer schweren Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 StPO besteht. Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 verlangt die auf das individuelle Verhalten einer Person bezogene konkretisierte Gefahr einer terroristischen Straftat. In beiden Fällen ist zum Ausschluss von Maßnahmen im Gefahrenvorfeld reiner Vorfeldstraftaten auch § 17 Absatz 6 ASOG zu beachten.

Absatz 1 Satz 3

Nach Absatz 1 Satz 3 darf der Einsatz der automatisierten Datenanalyse nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Diese sog. Subsidiaritätsklausel entspricht § 25 Absatz 1 Satz 2, § 25c Absatz 1 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 2, § 26b Absatz 3 Satz 1, § 26d Absatz 3 Satz 3, § 26e Absatz 1 Satz 2 und § 29b Absatz 1 Satz 2 ASOG.

Absatz 1 Satz 4

Absatz 1 Satz 4 sieht vor, dass die automatisierte Datenanalyse manuell ausgelöst wird. Zudem läuft sie regelbasiert auf einer von Menschen definierten Abfolge von Analyse- und Verarbeitungsschritten ab.

Das schließt den Einsatz einer selbstlernenden Künstlichen Intelligenz aus. Dieser wäre zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht von vornherein unzulässig. Doch unterläge er wegen des besonderen Eingriffsgewichts außerordentlich restriktiven Voraussetzungen (BVerfG, a.a.O. Rn. 100f.), die sich für die aktuelle Gesetzgebung noch nicht klar genug abzeichnen.

Absatz 1 Satz 4 gewährleistet zudem, dass die Abfolgen nachvollziehbar sind, insbesondere, dass sich keine diskriminierenden Algorithmen herausbilden. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass die eingesetzte Software ganz oder teilweise mittels Künstlicher Intelligenz entwickelt wurde. Sie muss dann allerdings in einem Zwischenschritt vollständig von Menschen überprüft und bestätigt worden sein.

Absatz 1 Satz 5

Absatz 1 Satz 5 bestimmt, dass beim Einsatz der automatisierten Datenanalyse nur Trefferfälle angezeigt werden dürfen. Bei allen anderen in die Analyse einbezogenen, aber *nicht* angezeigten Fällen, ist der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung somit auf ein Minimum reduziert. Auch dadurch, dass die Analyse sekundenschnell erfolgt, Zwischenergebnisse weder gespeichert noch angezeigt dürfen, wird das Eingriffsgewicht gemindert (BVerfG, a.a.O., Rn. 86); denn durch dieses Verfahren kommt es von vornherein nicht in Betracht, dass die Nicht-Treffer Anlass zu irgendwelchen weiteren polizeilichen Tätigkeiten geben könnten.

Absatz 1 Satz 6

Absatz 1 Satz 6 schreibt vor und stellt sicher, dass durch die automatisierte Datenanalyse allein keine Entscheidungen getroffen werden können. Jede Entscheidung bleibt Polizeidienstkraften, also dem Menschen vorbehalten. Auch automatisierte Sachverhaltsbewertungen, insbesondere in Form von personenbezogenen Gefährlichkeitsaussagen im Sinne eines „predictive policing“, sind unzulässig.

Absatz 2 Satz 1

§ 47a Absatz 2 ASOG regelt die in die Analyse einzubeziehenden Daten und Dateisysteme sowie die Speicherfristen. Absatz 2 Satz 1 nennt die in die automatisierte Datenanalyse einbezogenen polizeilichen Daten:

Vorgangsdaten sind die in den Anzeigenaufnahme- und Vorgangsverwaltungsprogrammen enthaltenen Daten, mit denen das alltägliche Dienstgeschäft bewältigt wird. Hierunter fallen vor allem Anzeigen, die in geordneter Form erfasst und gespeichert werden. Der jeweilige Vorgang enthält die Informationen, die bei der Polizei über eine bestimmte Person, eine Sache oder einen sonstigen Gegenstand des polizeilichen Handelns geführt werden.

Falldaten ergeben sich aus Fallbearbeitungssystemen, die der strukturierten Bearbeitung von umfangreichen Ermittlungsverfahren dienen.

Daten aus Einsatzleit- und Einsatzdokumentationssystemen dienen der Identifikation von polizeilichen Einsätzen, die nicht anderweitig in Vorgangsverwaltungssystemen erfasst wurden und somit für die gefahrenabwehrende Analyse unzugänglich blieben (z. B. polizeiliche Kontrollen oder verdächtige Wahrnehmungen).

Polizeiliche Auskunftssysteme enthalten personenbezogene Informationen. Sie bestehen aus unterschiedlichen Datengruppen und dienen dem Nachweis und der Auskunft über Personen, die beispielsweise

- zur Fahndung ausgeschrieben sind,
- einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen wurden,
- inhaftiert sind bzw. waren oder
- in einer Kriminalakte bei einer kriminalaktenführenden Dienststelle der Polizei geführt werden.

Daneben enthalten polizeiliche Auskunftssysteme die zur Fahndung ausgeschrieben Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, nach denen gefahndet wird.

Nutzungsdaten sind die in polizeilichen Datenbeständen enthaltenen personenbezogenen Informationen über die Nutzung von digitalen Diensten, die durch Telekommunikationsdiensteanbieter erhoben werden. Das umfasst insbesondere

- Merkmale zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers,
- Angaben über Beginn und Ende sowie den Umfang der jeweiligen Nutzung und
- Angaben über die von der Nutzerin oder vom Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste.

Telekommunikationsdaten sind die gesondert gespeicherten Datenbestände, in denen Daten aus polizeilichen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung zusammengeführt werden.

Asservate sind amtlich in Verwahrung genommene und als Beweismittel in Frage kommende Gegenstände, soweit sie zur Aufbewahrung personenbezogener Daten dienen, wie beispielsweise USB-Sticks oder Festplatten.

Der *polizeiliche Informationsaustausch* betrifft den Fernschreibverkehr, die formelle elektronische Kommunikation sowie den dienstlichen E-Mail-Verkehr, soweit sie zur Übermittlung von Informationen verwendet werden, die für die polizeiliche Aufgabenerfüllung relevant

sind. Demnach beschränkt sich der Datenabgleich auf den dienstlichen E-Mail-Verkehr von Funktionspostfächern mit entsprechender Ermittlungsrelevanz.

Absatz 2 Satz 2

§ 47a Absatz 2 Satz 2 ASOG regelt die der Einbeziehung von Daten aus Datenverbänden der Polizei wie dem Polizeilichen Informationssystem INPOL in die automatisierte Datenanalyse. Ebenso können Daten aus staatlichen Registern einbezogen werden. Dazu gehören das Melderegister, das Zentrale Verkehrsinformationssystem und das Waffenregister. Diese Daten können über die Analyseplattform automatisiert auf direktem Weg abgefragt werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

Die Regelung dient der Klarstellung. Die Befugnis zur Abfrage als solcher ergibt sich bereits aus den speziellen Übermittlungsregelungen, z.B. aus § 34 Absatz 2 Nummer 1 BMG, aus § 35 StVG oder aus §§ 13 ff. WaffG. Gespeicherte Datensätze aus Internetquellen können ebenso einbezogen werden.

Absatz 2 Satz 3 bis 5

§ 47a Absatz 2 Satz 3 ASOG schließt es aus, dass die automatisierte Datenanalyse direkt an Internetdienste angebunden wird. Dadurch wird das Eingriffsgewicht der automatisierten Datenanalyse reduziert (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, automatisierte Datenanalyse, Rn. 88).

Wie jedoch Absatz 2 Satz 4 klarstellt, ist es möglich, einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Internetquellen in die Weiterverarbeitung einzubeziehen. Das Internet kann somit auch im Rahmen der automatisierten Datenanalyse als Infrastruktur für den Zweck des geschlossenen behördlichen Datenverkehrs genutzt werden, z.B. mittels Virtual Private Network (VPN).

Ebenfalls um die Eingriffsintensität der automatisierten Datenanalyse zu verringern, regelt Absatz 2 Satz 5, dass die Weiterverarbeitung von Vorgangsdaten Unbeteiligter nicht in die Datenanalyse einbezogen werden. Unbeteiligt in diesem Sinne sind Personen, zu denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, dass sie selbst in Straftaten verwickelt sind bzw. Kontakt zu einer solchen Person haben; hierzu gehören Tatopfer sowie Zeuginnen und Zeugen (vgl. hierzu BVerfG, a.a.O., Rn. 84, 126)

Absatz 2 Satz 6

§ 47a Absatz 2 Satz 6, 1. Halbsatz ASOG ordnet als zentrales Steuerungsinstrument die Geltung der materiellen Voraussetzungen zweckwahrender und zweckändernder Datenverarbeitung an, zu denen insbesondere der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung gehört. Es soll gewährleistet werden, dass Daten nur ihrer rechtlichen Verwendbarkeit gemäß weiterverarbeitet werden (BVerfG, a.a.O., Rn. 80). Nach § 42a Absatz 3 ASOG dürfen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch eine

Online-Durchsuchung erlangt wurden, nur dann weiterverarbeitet werden, wenn im Einzelfall auch die jeweilige Gefahrenschwelle im Sinne von § 25b Absatz 1 i.V.m. § 25a Absatz 1 ASOG erreicht ist.

Absatz 2 Satz 6, 2. Halbsatz sieht vor, dass die Regelungen über die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten in § 48 ASOG unberührt bleiben. Die Einbeziehung in die Analyseplattform an sich bedeutet demnach keine Verlängerung der allgemeinen Speicherfristen. Umgekehrt müssen Berichtigungen und Löschungen auch in der Analyseplattform nachvollzogen werden.

Absatz 2 Satz 7 bis 9

Nach § 47a Absatz 2 Satz 7 ASOG muss die Polizei Konzepte erstellen

- für die Bestimmung der Verteilung der Zugriffsrechte im Rahmen der automatisierten Datenanalyse sowie
- für Vorgaben, welche personenbezogenen Daten anhand der Maßstäbe des Veranlassungszusammenhangs und der Grundrechtsrelevanz aus welchem Anlass und in welcher Weise konkret im Einzelfall in eine automatisierte Datenanalyse einbezogen werden dürfen.

Das Nähere bestimmen nach § 47a Absatz 5 ASOG Verwaltungsvorschriften der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

Absatz 2 Satz 8 regelt, dass die Höchstspeicherdauer sich nach den Speicherfristen der Ursprungsdaten richtet.

Absatz 2 Satz 9 setzt schließlich eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um. Damit die erfasste Datenmenge in dem für die automatisierte Datenanalyse oder -auswertung bereitstehenden Datenpool begrenzt bleibt, verlangt das Gericht, dass eine Höchstspeicherfrist jedenfalls für Verkehrsdaten geregelt sein muss (BVerfG, a.a.O., Rn. 85).

Absatz 3

§ 47a Absatz 3 ASOG regelt die erforderlichen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen, um die Eingriffstiefe der automatisierten Datenanalyse zu minimieren.

Absatz 3 Satz 1 sieht entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, automatisierte Datenanalyse, Rn. 89, 117) vor, dass nur einzelne, entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Zugriff auf die Einrichtung haben.

Absatz 3 Satz 2 verlangt organisatorische und technische Maßnahmen, um Zugriffsmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dafür ist u.a. ein Rollen- und Rechtekonzept zu erstellen.

Absatz 3 Satz 3 regelt die Begründungs- und Protokollierungspflicht; sie ist Voraussetzung zur Herstellung von Transparenz (BVerfG, a.a.O., Rn. 109). In erster Linie soll die in Absatz 3 Satz 4 geregelte stichprobenartige Kontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ermöglicht werden. Die Dokumentation ist aber auch Voraussetzung dafür, dass die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die zumindest stichprobenartigen Kontrollen durchführen kann, die § 51b ASOG spätestens alle zwei Jahre vorschreibt.

In Absatz 3 keine Begrenzung auf Phänomenbereiche

Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom Urteil vom 16. Februar 2023 kann bei der automatisierten Datenanalyse der Eingriff auch dadurch gemildert werden, dass die Datenmenge durch einen engeren Zuschnitt der mit der Datenanalyse oder -auswertung vorbeugend zu bekämpfenden Straftaten nach den jeweiligen Phänomenbereichen der Kriminalität begrenzt wird. Es werden in diesem Falle nur Daten verwendet, deren Einbeziehung für die Bekämpfung dieser näher eingegrenzten Straftaten erforderlich ist (Urteil vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, automatisierte Datenanalyse, Rn. 82f.).

Diese Möglichkeit wird hier für den künftigen § 47a Absatz 3 ASOG *nicht* aufgegriffen. Wie der Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz, Anis Amri, 19. Dezember 2026, gezeigt hat, können terroristische Gefährder zugleich in die Organisierte Kriminalität involviert sein. Auch wenn ein strukturiertes Zusammenwirken zwischen dem Bereich des islamistischen Terrorismus und dem der organisierten Kriminalität nicht festgestellt werden konnte, gab es zwischen diesen Phänomenbereichen Überschneidungen (Bericht des Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin zum Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016, AGH-Drucksache 18/4000, S. 489). Es kann ein Vorteil der automatisierten Datenanalyse sein, dass solche Querverbindungen leichter aufgedeckt werden; dieser Vorteil droht jedoch durch eine Segmentierung des einzubeziehenden Datenbestandes wieder verloren zu gehen. Es erscheint daher besser, Segmentierungen der Zugriffsrechte nach Phänomenbereichen im Rollen- und Rechtekonzept zu regeln; sie können dann jeweils lageabhängig angepasst werden. Die in Absatz 6 vorgesehenen Verwaltungsvorschriften, welche insbesondere die Voraussetzungen für den Zugriff zur automatisierten Datenanalyse und die jeweiligen Zugriffsrechte regeln, können hier die nötige Flexibilität ermöglichen. Insbesondere für den Bereich der Bekämpfung des Terrorismus sollte aber auf eine Einschränkung nach Phänomenbereichen vollständig verzichtet werden, was in Anbetracht der hohen Gefährdung auch verfassungsrechtlich zulässig ist.

Absatz 4

§ 47a Absatz 4 ASOG betrifft die Testung der automatisierten Datenanalyse mit personenbezogenen Daten.

Absatz 4 Satz 1 regelt die grundsätzliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung zu diesem Zweck. Nach Absatz 4 Satz 2 sind vorrangig anonymisierte, d.h. nicht personenbezogene Da-

ten für die Testung zu verwenden. Die Verwendung von Datensätzen, die ausschließlich anonyme Daten enthalten, wird von Absatz 4 nicht berührt, da sie keiner datenschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Absatz 4 Satz 3 sieht eine Ausnahme von der Anonymisierungsregel vor. Ist die Testung mit anonymisierten Daten nicht zweckmäßig oder ist die Anonymisierung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, sind die personenbezogenen Daten vor der Testung grundsätzlich zu pseudonymisieren. Die für die Pseudonymisierung erforderlichen zusätzlichen Informationen müssen gesondert aufbewahrt werden. Es sind technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit diese personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person wieder zugewiesen werden können.

Absatz 4 Satz 4 enthält eine weitere Ausnahmeregelung. Ist die auch Testung mit pseudonymisierten Daten nicht zweckmäßig oder der Aufwand der Pseudonymisierung unverhältnismäßig, dürfen die personenbezogenen Daten ohne vorherige Anonymisierung oder Pseudonymisierung für die Testung verarbeitet werden.

Absatz 4 Satz 5 betrifft besondere Kategorien personenbezogener Daten, deren Schutz entsprechend den Regelungen in § 51a gewährleistet wird. Absatz 4 Satz 6 schließt die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten aus, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden.

Absatz 5

§ 47a Absatz 5 ASOG regelt die Einrichtung und wesentliche Änderungen der automatisierten Datenanalyse. Nach Absatz 5 Satz 1 darf sie nur von einer oder einem Verantwortlichen an der Spitze der Polizei Berlin oder zumindest des Landeskriminalamtes vorgenommen werden; das ist angesichts der Tiefe der mit der automatisierten Datenanalyse verbundenen Eingriffe geboten. Nach Absatz 5 Satz 2 ist der oder die Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit am Verfahren zu beteiligen und wird angehört, um eine unabhängige Kontrolle zu ermöglichen. Bei Gefahr im Verzug ist die Anhörung unverzüglich nachzuholen. Absatz 5 Satz 3 stellt klar, dass die sonstigen Aufgaben und Befugnisse der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unberührt bleiben. Dazu gehören auch die nach § 51b ASOG spätestens alle zwei Jahre durchzuführenden zumindest stichprobenartigen Kontrollen.

Absatz 6

§ 47a Absatz 6 ASOG regelt das Verfahren für den Erlass der Verwaltungsvorschriften. Diese betreffen – Satz 1 - die nähere Ausgestaltung des in den Absatz 2 bis 4 beschriebenen Verfahrens. Erlassen werden sie, wie sich aus (dem unverändert bleibenden) § 68 Satz 1 ASOG ergibt, von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Sie sind zu veröffentlichen, um die erforderliche Transparenz herzustellen; auch in diesem Punkt erfüllt § 47a Absatz 6 Satz 1 ASOG eine Forderung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, automatisierte Datenanalyse, Rn. 113). Nach Absatz 6

Satz 2 ist vor dem Erlass der Verwaltungsvorschriften die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzuhören, sodass auch hier eine unabhängige Kontrolle gewährleistet ist.

Absatz 7

§ 47a Absatz 7 ASOG regelt die parlamentarische Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus. Die Vorschrift ähnelt § 27f ASOG, weshalb auf die dortigen Erläuterungen verwiesen werden kann (siehe oben S. 233f.).

Die Kontrolle der Datenverarbeitung durch die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richtet sich nach dem neuen § 51b ASOG.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40

Vorbemerkung zur Änderung des § 48 ASOG und zum neuen § 48a ASOG

Die §§ 48, 48a ASOG enthalten bereichsspezifische Regelungen zu Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie modifizieren und ergänzen die diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes.

Während § 48 ASOG für die Verarbeitung personenbezogener Daten *zu Zwecken* des § 30 BlnDSG Anwendung findet, trifft § 48a ASOG Regelungen für Verarbeitungen *außerhalb* des § 30 BlnDSG.

Maßgeblich für die Anwendbarkeit der jeweiligen Vorschrift ist der Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die Erfüllung ordnungsbehördlicher und polizeilicher Aufgaben fällt nämlich nicht in Gänze in den Anwendungsbereich des § 30 BlnDSG und damit auch nicht in Gänze unter die Zwecke des Artikels 1 Absatz 1 DS-RL. Werden die Ordnungsbehörden oder die Polizei zu Zwecken außerhalb des § 30 BlnDSG tätig, unterfällt die Verarbeitung personenbezogener Daten insoweit der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung sowie dem ersten und zweiten Teil des Berliner Datenschutzgesetzes. Diese datenschutzrechtliche Zweiteilung führt zu Unterschieden auch bei den Rechten auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

An diesen Unterschieden liegt es, dass auch im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz eine jeweils eigene Regelung für das jeweilige Regelungsregime vorhanden sein muss, eben § 48 ASOG einerseits, § 48a ASOG andererseits. Bei dem hier vorgeschlagenen Entwurf der §§ 48, 48a ASOG wird jedoch das Ziel verfolgt, im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz einen möglichst weitgehenden Gleichlauf der Regelungen für die ordnungsbehördliche und polizeiliche Aufgabenerfüllung herbeizuführen, egal, ob die Ordnungsbehörden und die Polizei im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie oder im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung agieren.

Dieser Gleichlauf ist nicht vollständig herzustellen, aber er soll erreicht werden, soweit dies im Rahmen der europäischen Vorgaben und ohne wesentliches Abweichen von Grundentscheidungen des Berliner Datenschutzgesetzes möglich ist.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40

Änderung des § 48 ASOG – (künftig:) Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung

Absatz 1

§ 48 Absatz 1 ASOG bekommt einen weitgehend neuen Inhalt. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 1 zur Berichtigung personenbezogener Daten findet sich nunmehr teils in § 61 Absatz 1 Satz 1 BlnDSG, teils wird er nach § 48 Absatz 2 ASOG verschoben. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 1 Satz 2 erscheint künftig in § 48 Absatz 3 ASOG.

Der neue Text des § 48 Absatz 1 ASOG stellt aus Gründen der Rechtsklarheit und Anwendungsfreundlichkeit klar, dass sich die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken der Datenschutz-Richtlinie verarbeitet werden, nunmehr nach den Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes richten. Dabei werden die §§ 44 und 61 BlnDSG um die Regelungen in § 48 Absatz 2 bis 8 ASOG ergänzt, die bestimmte Verfahrensregelungen des bisherigen § 48 ASOG im Kontext der Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgreifen. Im Übrigen verbleibt es bei der Anwendung der insoweit relevanten Regelungen im Teil 3 des Berliner Datenschutzgesetzes, wie z.B. den §§ 45, 46 und 48 BlnDSG.

Absatz 2

Auch § 48 Absatz 2 ASOG bekommt einen neuen Inhalt. Die Regelung des bisherigen § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ASOG befindet sich nunmehr in § 61 Absatz 2 BlnDSG. Die Regelung des § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ASOG wird nach § 48 Absatz 5 Satz 1 ASOG verschoben. Die Verfahrensregelung des bisherigen § 48 Absatz 2 Satz 2 ASOG findet sich künftig in § 48 Absatz 3 ASOG wieder. Die Regelung im bisherigen § 48 Absatz 2 Satz 3 ASOG steht nunmehr in § 44 Absatz 3 Nummer 3 BlnDSG.

Der neue Absatz 2 übernimmt inhaltlich die Regelung des bisherigen § 48 Absatz 1 Satz 2 ASOG. Dabei wird der Begriff der Akte durch den neuen Begriff des nicht-automatisiert geführten Dateisystems ersetzt.

Nach der Definition in § 31 Nummer 6 BlnDSG umfasst der Begriff des Dateisystems sowohl automatisiert als auch nicht-automatisiert geführte Datensammlungen, die nach bestimmten Kriterien aufgebaut sind. Mithin fallen auch die personengeführten Akten, die üblicherweise

nach bestimmten Kriterien aufgebaut sind, unter den Begriff des (nicht-automatisiert geführten) Dateisystems.

Im bisherigen § 48 Absatz 1 Satz 2 ASOG findet sich die Regelung, dass die Berichtigung personenbezogener Daten in Akten durch Anbringung eines Vermerks erfolgt. Diese Regelung wird nunmehr für diejenigen Daten getroffen, deren Verarbeitung in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen eingeschränkt wird.

Absatz 3

§ 48 Absatz 3 ASOG bekommt ebenfalls einen neuen Inhalt. Das Regelungsthema des bisherigen § 48 Absatz 3 ASOG wird künftig in § 48 Absatz 4 ASOG behandelt.

Seinerseits übernimmt der neue Absatz 3 die Regelung aus dem bisherigen § 48 Absatz 2 Satz 2 ASOG.

Absatz 4

Auch bei § 48 Absatz 4 ASOG wird der Inhalt neu gestaltet. Das Regelungsthema des bisherigen § 48 Absatz 4 ASOG erscheint künftig in § 48 Absatz 5 ASOG.

Der neue Absatz 4 regelt das Verfahren im Falle zu löschender personenbezogener Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen. Hiervon sind auch personengeführte Akten, die üblicherweise nach bestimmten Kriterien aufgebaut sind, umfasst (siehe oben, Begründung zu Absatz 2). Im Wesentlichen greift § 48 Absatz 4 ASOG die Regelungen des bisherigen § 48 Absatz 3 ASOG auf.

Absatz 5

Der bisherige § 48 Absatz 5 ASOG kann entfallen, da seine Regelungen nunmehr andere Standorte erhalten haben. Die Regelung im bisherigen Absatz 5 Satz 1 wird nunmehr von § 61 Absatz 3 Satz 2 und § 44 Absatz 5 Satz 2 BlnDSG erfasst. Die Regelung im bisherigen Absatz 5 Satz 2 ist künftig in § 48 Absatz 8 Satz 1 ASOG zu finden.

Der neue Absatz 5 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 48 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ASOG und verbindet ihn mit den nachfolgenden Regelungen des bisherigen § 48 Absatz 4 ASOG.

Auf der Ermächtigungsgrundlage des bisherigen § 48 Absatz 4 Satz 1 und 2 ASOG wurde die Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Datenspeicherung (Prüffristenverordnung) vom 22. Februar 1993 (GVBl. S. 103) erlassen. Sie bleibt in Kraft, bis sie auf der Grundlage des neuen Absatzes 5 Satz 2 durch eine Neuregelung ersetzt wird. Dabei wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob ihre Bestimmungen den Vorgaben des neuen § 48 ASOG entsprechen.

In Absatz 5 Satz 3 werden die im bisherigen § 48 Absatz 4 ASOG enthaltenen Begriffe „Datei“ und „personengeführte Akten“ abgelöst von dem neuen Begriff des Dateisystems. Dieser ist in § 31 Nummer 6 BlnDSG definiert als jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind. Ob die Sammlung digital oder analog erfolgt, ist dabei unerheblich.

Die Regelung in Absatz 5 Satz 3 entspricht den Vorgaben des Artikels 6 DS-RL sowie des § 58 BlnDSG, wonach der Verantwortliche bei der Verarbeitung personenbezogener Daten soweit wie möglich zwischen den Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden hat. In Absatz 5 wird diese Vorgabe mit Blick auf die zulässige Dauer der Speicherung umgesetzt, indem bei der Festlegung der diesbezüglichen Prüffristen zusätzlich zu der Klassifizierung in Erwachsene, Jugendliche und Kinder nach der jeweiligen „Kategorie“ der betroffenen Person zu unterscheiden ist. Nach § 56 Absatz 1 Nummer 6 BlnDSG muss das vom Verantwortlichen zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Beschreibungen der Kategorien betroffener Personen enthalten. Diese Kategorien ergeben sich aus § 58 BlnDSG sowie aus den Adressaten der jeweiligen Datenverarbeitungsnormen. So führt § 18 Absatz 1 und 2 ASOG zu den Kategorien Gefahrverursacher, Nicht-Störer, potenzielle Straftäter, Kontaktpersonen oder Hinweisgeber. Nach diesen etablierten Personenkategorien wurde bereits zuvor in den Errichtungsanordnungen nach dem bisherigen § 49 ASOG sowohl hinsichtlich des Umfangs der zu speichernden Daten als auch hinsichtlich der Länge der Prüffristen unterschieden.

Die Sätze 5 bis 7 des § 48 Absatz 5 ASOG enthalten an nunmehr systematisch richtiger Stelle den Regelungsgehalt des bisherigen § 43 Absatz 1 Satz 2 und 3 ASOG zur Dauer der Speicherung personenbezogener Daten bei dem in § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 genannten Personenkreis, der im Wesentlichen dem Adressatenkreis des bisherigen § 43 ASOG entspricht.

Neu ist allerdings, dass nach § 48 Absatz 5 Satz 8 ASOG, wonach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG unberührt bleibt, eine Speicherung der personenbezogenen Daten mit Einwilligung der betroffenen Person des in Rede stehenden Personenkreises auch länger als drei Jahre lang möglich ist. Einen entsprechenden Bedarf hat die Polizei u.a. bei Geschädigten schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten festgestellt, deren Daten in Verfahren mit komplexen Täter-Opfer-Beziehungen im Regelfall speicherungsrelevant sind, bis die Straftaten, die der Speicherung zugrunde liegen, verjähren. Absatz 5 Satz 8 verweist diesbezüglich auf § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG, wonach die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person nach Maßgabe des § 18 Absatz 8 i.V.m. § 36 BlnDSG zulässig ist.

Absatz 6

Die im bisherigen Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 des § 48 ASOG enthaltene Regelung ist inhaltlich nunmehr in § 44 Absatz 3 BlnDSG verortet. Die Regelung des bisherigen Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 findet sich inhaltlich nunmehr in § 42c Absatz 5, 8 ASOG.

Der neue Absatz 6 enthält inhaltlich die Regelung des bisherigen § 48 Absatz 7 ASOG.

Allerdings kann es, anders als der bisherige § 48 Absatz 7 ASOG dies durch das Wort „können“ nahelegte, nicht im Belieben oder Ermessen von Polizei und Ordnungsbehörden stehen,

ob nicht mehr benötigte Daten gelöscht bzw. entsprechende Unterlagen vernichtet werden oder ob eine Abgabe an ein Archiv erfolgt. § 5 ArchGB erlegt allen Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes Berlin die Verpflichtung auf, sämtliche Unterlagen, auch die elektronischen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, auszusondern und dem Landesarchiv anzubieten. Das Landesarchiv entscheidet dann über die Archivwürdigkeit und übernimmt das Archivgut, § 4 Absatz 3, § 6 ArchGB. Der neue § 48 Absatz 6 ASOG stellt insgesamt sicher, dass diese archivrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

Absatz 7

Die Regelung des bisherigen § 48 Absatz 7 ASOG findet sich nun im neuen Absatz 6.

Der neue § 48 Absatz 7 ASOG gestattet es, bei der Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten von einer Mitteilung an den Betroffenen abzusehen, wenn die Mitteilung sich als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Das betrifft einerseits die Mitteilungspflicht nach § 44 Absatz 5 Satz 2 BlnDSG. Diese besteht gegenüber *Empfängern* der Daten, denen diese Daten *rechtmäßig* übermittelt wurden, bevor sich Anlass für ihre Berichtigung, Sperrung oder Löschung ergab.

Die andere in § 48 Absatz 7 ASOG genannten Bestimmung, § 61 Absatz 3 Satz 2 BlnDSG, enthält einen Zusatz zu § 44 Absatz 5 Satz 2 BlnDSG: Sind Daten einem Empfänger *unrechtmäßig* übermittelt worden, ist dem Empfänger bei der Mitteilung über die Berichtigung, Sperrung oder Löschung auch diese Tatsache der *Unrechtmäßigkeit* der Übermittlung mitzuteilen.

§ 48 Absatz 7 ASOG schafft zunächst eine Ausnahme von § 44 Absatz 5 Satz 2 BlnDSG. Er übernimmt insoweit die Regelung des bisherigen § 48 Absatz 5 Satz 2 ASOG, wonach die Mitteilung bei unverhältnismäßigem Aufwand unterbleiben kann, und erweitert sie dahingehend, dass die Mitteilung auch unterbleiben kann, wenn sie sich als unmöglich erweist. Damit entspricht § 48 Absatz 7, 1. Alternative ASOG dem Artikel 19 DS-GVO und stellt so einen Gleichlauf der Regelungen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie und der Datenschutz-Grundverordnung her.

Darüber hinaus schafft der künftige § 48 Absatz 7 ASOG die gleiche Ausnahme auch von § 61 Absatz 3 Satz 2 BlnDSG. Demnach braucht dem Empfänger auch die Tatsache der *Unrechtmäßigkeit* der Übermittlung nicht mitgeteilt zu werden, falls die Übermittlung sich als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40

neuer § 48a ASOG – Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung

Ergänzend zu den unmittelbar geltenden Regelungen in den Artikeln 16, 17, 18 und 19 DSGVO schafft der künftige § 48a ASOG bereichsspezifische Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die die Ordnungsbehörden oder die Polizei zu Zwecken außerhalb des § 30 BlnDSG erheben und weiterverarbeiten. Die auf den Vorgaben der Datenschutz-Richtlinie beruhenden Regelungen in den §§ 44, 61 BlnDSG sowie in § 48 ASOG werden für den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung in § 48a ASOG übernommen, soweit dies nach den Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung rechtlich zulässig ist und soweit die Datenschutz-Grundverordnung bzw. das Berliner Datenschutzgesetz nicht bereits entsprechende Regelungen enthalten. Es handelt sich um präzisierende sowie teilweise einschränkende mitgliedstaatliche Regelungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Absatz 1 Buchstabe e DSGVO bzw. Artikel 23 DS-GVO.

Absatz 1

§ 48a Absatz 1 ASOG stellt – parallel zu § 48 Absatz 1 ASOG – aus Gründen der Rechtsanwendungsfreundlichkeit das Verhältnis des § 48a ASOG zu den insoweit maßgeblichen unmittelbar geltenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes klar.

Absatz 2

§ 48a Absatz 2 ASOG behandelt im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung die Betroffenenrechte zur Berichtigung unrichtiger Daten und zur Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Datenschutz-Grundverordnung regelt diese Rechte in den Artikeln 16 und 18 DS-GVO, gestattet aber in Artikel 6 Absatz 2 und 3 DS-GVO den Mitgliedstaaten, spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung zu treffen. In diesem Sinne gestaltet § 48a Absatz 2 ASOG die Rechte auf Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung im Gleichlauf mit dem im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie geltenden § 44 Absatz 1 BlnDSG näher aus. Geregelt werden die Fälle, in denen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten, deren Berichtigung die betroffene Person verlangt, nicht festgestellt werden kann.

Nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verlangen, wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für die Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der

personenbezogenen Daten zu überprüfen. Da die Datenschutz-Grundverordnung keine Regelung für den Fall der Nichtfeststellbarkeit der Richtig- oder Unrichtigkeit der Daten trifft, ordnet § 48a Absatz 2 ASOG für diese Fälle im Gleichlauf mit § 44 Absatz 1 Satz 3 BlnDSG die Einschränkung der Datenverarbeitung anstelle der Berichtigung an. Absatz 1 Satz 1 übernimmt folgerichtig zugleich den Maßstab des § 44 Absatz 1 Satz 1 BlnDSG für die Beurteilung der Richtigkeit von Aussagen und Beurteilungen.

Die in § 44 Absatz 1 Satz 4 und 5 BlnDSG getroffenen Regelungen

- zur Unterrichtungspflicht des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person vor Aufhebung der Einschränkung der Datenverarbeitung sowie
- zum Recht der betroffenen Person auf Vervollständigung unvollständiger Daten

sind in Artikel 18 Absatz 3 DS-GVO bzw. in Artikel 16 Satz 2 DS-GVO geregelt und gelten somit bereits unmittelbar.

§ 48a Absatz 2 Satz 3, 1. Halbsatz ASOG verpflichtet im Gleichlauf mit § 44 Absatz 6 Satz 1 BlnDSG den Verantwortlichen, die betroffene Person, die ihr Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten geltend gemacht hat, über die an die Stelle der Berichtigung tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten.

Nach § 48a Absatz 2 Satz 3, 2. Halbsatz ASOG, der inhaltlich § 44 Absatz 6 Satz 2 BlnDSG entspricht, unterbleibt die Unterrichtung, soweit bereits diese eine Gefährdung im Sinne von § 23 Absatz 1 BlnDSG mit sich bringen würde. Absatz 2 Satz 4 stellt ein Begründungserfordernis für die Unterrichtung auf. Durch die Verweisung auf den entsprechend geltenden § 24 Absatz 3 BlnDSG in Satz 5 entfällt gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 BlnDSG das Erfordernis der Begründung – im Gleichlauf mit § 44 Absatz 6 Satz 3 BlnDSG – ausnahmsweise in den Fällen, in denen die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

Im Gleichlauf mit § 44 Absatz 7 i.V.m. § 43 Absatz 7 BlnDSG gelten die in § 24 Absatz 3 BlnDSG getroffenen Verfahrensregelungen zur Geltendmachung von Betroffenenrechten durch die Berliner Datenschutzbeauftragte entsprechend. Durch die entsprechende Geltung von § 24 Absatz 3 BlnDSG wird der Verantwortliche ferner gemäß dessen Satz 4 im Gleichlauf mit § 44 Absatz 7 i.V.m. § 43 Absatz 8 BlnDSG dazu verpflichtet, die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren, weshalb von der Unterrichtung der betroffenen Person abgesehen wurde.

Absatz 3

§ 48a Absatz 3 ASOG gestaltet im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 und 3 DS-GVO i.V.m. Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO die sich aus den Artikeln 16 und 18 DS-GVO ergebende Pflicht des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen näher aus, solche Daten zu berichtigen bzw. in der Verarbeitung einzuschränken, die sich in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen befinden. Verfahrenstechnisch geschieht dies im Gleichlauf mit § 48 Absatz 2 ASOG.

Absatz 4

Durch Absatz 4 werden die Pflichten zur Mitteilung

- der Berichtigung der Daten an die Stelle, die die Daten zuvor übermittelt hatte, sowie
- an die Empfänger personenbezogener Daten, dass die Übermittlung an sie unrechtmäßig war oder dass ihnen unrichtige Daten übermittelt wurden,

für den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung übernommen, da diese Mitteilungspflichten nicht bereits mit unmittelbarer Geltung in Artikel 19 Satz 1 DS-GVO geregelt sind.

Zugleich wird die in § 48 Absatz 8 ASOG geregelte Ausnahme von der Mitteilungspflicht nach § 61 Absatz 3 Satz 2 BlnDSG aus Gründen der Kohärenz für die Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung übernommen.

Die für den Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie in § 48 Absatz 8 Satz 1 ASOG geregelte Ausnahme von der Mitteilungspflicht nach § 44 Absatz 5 Satz 2 BlnDSG gilt hingegen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung bereits unmittelbar nach deren Artikel 19.

Es handelt sich bei Absatz 4 um eine nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO zulässige spezifische landesrechtliche Regelung in Ausgestaltung der Artikel 16 und 19 DS-GVO, die den Gleichlauf mit den genannten Vorschriften im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie herstellt.

Absatz 5

Bei § 48a Absatz 5 ASOG geht es um die Löschung personenbezogener Daten. Hier soll § 48 Absatz 3 und 4 ASOG entsprechend gelten. Somit stellt § 48a Absatz 5 ASOG im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung den Gleichlauf mit den in § 48 Absatz 3 und 4 ASOG für den Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie getroffenen Regelungen her. Es handelt hier um eine nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO zulässige spezifische landesrechtliche Regelung in Ausgestaltung der Artikel 17 und 18 DS-GVO.

Absatz 6

§ 48a Absatz 6 ASOG ist für Verarbeitungszwecke, die außerhalb des Anwendungsbereichs von § 30 BlnDSG liegen, die Parallelvorschrift zu § 48 Absatz 5 ASOG. Er verweist auch weitgehend auf § 48 Absatz 5 ASOG. Dass der Senat ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung Prüffristen zu regeln, wann personenbezogene Daten in Dateisystem noch zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, kann allerdings nicht durch Verweisung auf § 48 Absatz 5 ASOG geregelt werden, sondern bedarf einer ausdrücklichen eigenen Regelung in § 48a ASOG; diese Anforderung wird durch den Absatz 6 erfüllt.

Die getrennten Verordnungsermächtigungen in § 48 Absatz 5 ASOG einerseits, § 48a Absatz 6 ASOG andererseits bedeuten nicht, dass getrennte Rechtsverordnungen ergehen müssten. Die untergesetzlichen Regelungen können in einer einzigen Rechtsverordnung zusammengefasst werden, die auf beide Verordnungsermächtigungen gestützt wird.

Absatz 7

§ 48a Absatz 7 Satz 1 ASOG begründet für Datenverarbeitungen außerhalb des Anwendungsbereichs von § 30 BlnDSG Ausnahmen vom Recht auf bzw. von der Pflicht zur Löschung oder Vernichtung. Er stellt insoweit den Gleichlauf mit § 44 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 BlnDSG her. In den genannten Fällen kann mithin auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Richtlinie an die Stelle der Löschung der Daten die Einschränkung ihrer Verarbeitung treten. Die damit einhergehende Einschränkung des sich aus Artikel 17 Absatz 1 DS-GVO unmittelbar ergebenden Rechts auf Löschung ist nach Artikel 23 DS-GVO zulässig.

Absatz 7 Satz 2 regelt - entsprechend § 44 Absatz 3 Satz 2 BlnDSG –die Zweckbindung für die in ihrer Verarbeitung eingeschränkten Daten.

Absatz 7 Satz 3 verweist hinsichtlich der Unterrichtungspflicht des Verantwortlichen gegenüber der Person, die von der Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten gemäß den Sätzen 1 und 2 betroffen ist, auf die entsprechende Geltung von Absatz 2 Satz 3 bis 6.

Absatz 7 Satz 4 ordnet die entsprechende Geltung des § 44 Absatz 4 BlnDSG an, wonach in automatisierten Dateisystemen die Erkennbarkeit der Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten technisch sicherzustellen ist.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 49 ASOG - Errichtungsanordnung

Absatz 1

Die Pflicht zum Erlass von Errichtungsanordnungen wird im neu gefassten § 49 Absatz 1 Satz 1 ASOG auf automatisiert geführte Dateisysteme beschränkt. Für nichtautomatisiert geführte Dateisysteme ist ein Verzeichnisse nach § 56 BlnDSG zu führen.

Die in Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Festlegungen für den Inhalt einer Errichtungsanordnung beschreiben im Wesentlichen das, was bereits aktuell Inhalt der Dateienrichtlinie ist, die auf der Grundlage des bisherigen § 49 Absatz 2 ASOG verfasst wurde. Redaktionell wurde Absatz 1 Satz 2 allerdings an die maßgeblichen Bestimmungen des geltenden Berliner Datenschutzgesetzes sowie an die geänderten Vorschriften dieses Gesetzes angepasst.

Absatz 1 Satz 3 regelt eine Ausnahme von dem Erfordernis einer Errichtungsanordnung für solche Dateisysteme, die nur kurzfristig, längstens für drei Monate, vorgehalten werden. Eine

Errichtungsanordnung ist in diesen Fällen nicht sachgerecht; der mit ihr verbundene Arbeitsaufwand wäre in Anbetracht der kurzen und vorübergehenden Existenz der Dateisysteme unverhältnismäßig. Eine entsprechende Regelung für kurzzeitige strafprozessuale Dateisysteme trifft § 490 Satz 2 StPO.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 4. Die Regelung wurde aber redaktionell angepasst an die Begrifflichkeit des Verfahrensverzeichnisses im jetzigen Berliner Datenschutzgesetz und in der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung. Die Errichtungsanordnung nach dem künftigen § 49 ASOG tritt an die Stelle des früheren Verfahrensverzeichnisses.

Absätze 3 und 4

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Dabei bleibt Satz 1 inhaltlich unverändert. Satz 2 enthält eine Änderung dahingehend, dass die Polizei die Errichtungsanordnung parallel unmittelbar

- sowohl an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
- als auch an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung

zur Kenntnis schickt. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft die Errichtungsanordnung somit nicht mehr vor Weiterleitung an den Beauftragten oder die Beauftragte. Das Erfordernis der Zustimmung der Innenverwaltung zur Errichtungsanordnung, das aus dem bisherigen § 49 Absatz 2 Satz 2 ASOG abgeleitet und auch in den Dateienrichtlinien festgelegt wurde, entfällt damit.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3; die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40

Änderung des § 50 ASOG – (künftig:) Information und Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Bisheriger Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 des § 50 ASOG kann teilweise entfallen; die verbleibenden Teile werden an andere Stellen verschoben.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 1 ASOG findet sich nunmehr für den Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie in § 43 Absatz 1 BlnDSG, der die Vorgaben

von Artikel 14 DS-RL umgesetzt. Für den Anwendungsbereich der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung findet er sich in Artikel 15 DS-GVO.

Dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 entspricht der neue Absatz 2. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 und 4 wird nicht mehr benötigt, da § 24 Absatz 5, § 43 Absatz 6 BlnDSG entsprechende Regelungen enthalten.

Neuer Absatz 1 und Allgemeines

Der neu gefasste § 50 ASOG behandelt in Absatz 1 die Rechte der betroffenen Personen auf Information und Auskunft. Er verweist auf die allgemeinen Regelungen im Berliner Datenschutzgesetz sowie auf die unmittelbar geltenden Artikel 13 bis 15 DS-GVO. Damit hat § 50 Absatz 1 ASOG im Grunde keinen eigenen Regelungsgehalt; seine Funktion besteht darin, aus Gründen der Rechtsanwendungsfreundlichkeit auf die einschlägigen Vorschriften hinzuweisen.

Die nachfolgenden bereichsspezifischen Absätze 2, 4 und 5 gelten sowohl im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie als auch im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Absatz 3 hingegen gilt nur für Datenverarbeitungen zu Zwecken des § 30 BlnDSG, bewegt sich somit nur im Bereich der Datenschutz-Richtlinie.

Ein vollständiger Gleichlauf sowohl für den Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie als auch der Datenschutz-Grundverordnung wäre aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung dieses Regelungsbereichs nicht ohne wesentliches Abweichen von den Grundentscheidungen des Berliner Datenschutzgesetzes möglich. Daher bleibt es für das Recht auf Information und Auskunft bei den für den jeweiligen Anwendungsbereich getroffenen Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes sowie der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung. Die bereichsspezifischen Regelungen der Absätze 2 bis 5 treten als ergänzende Regelungen lediglich hinzu.

Absatz 2

Die Regelung des bisherigen § 50 Absatz 2 ASOG findet sich nunmehr in § 24 Absatz 1, § 43 Absatz 4 BlnDSG.

Der neue Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 50 Absatz 1 Satz 2 ASOG. Sie soll inhaltlich beibehalten werden, da sie die Bearbeitung von Auskunftersuchen erleichtert. Nach wie vor handelt es sich allerdings um eine „Soll-Vorschrift“; wird sie nicht beachtet, ändert dies nichts an der Wirksamkeit des Antrags, sondern hat nur zur Folge, dass die Auskunft entsprechend erschwert ist und das Gewünschte womöglich nicht gefunden werden kann. § 50 Absatz 2 ASOG bedeutet darum keine wesentliche Einschränkung des Auskunftsrechts und ist auch im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung vertretbar.

Absatz 3

Die Regelung des bisherigen § 50 Absatz 3 ASOG findet sich nunmehr in § 24 Absatz 3 Satz 1, § 43 Absatz 6 Satz 3 BlnDSG.

Der neue Absatz 3 übernimmt im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie den Regelungsgehalt des bisherigen § 50 Absatz 6 ASOG. Dabei wird der Begriff „Akte“, der neuen Terminologie entsprechend, durch den Begriff des nicht-automatisiert geführten Dateisystems ersetzt.

Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung besteht bereits eine vergleichbare Regelung in § 24 Absatz 6 BlnDSG, auf dessen Geltung in § 50 Absatz 1 ASOG hingewiesen wird.

Absatz 4

Die Regelung des bisherigen § 50 Absatz 4 ASOG findet sich nunmehr in § 24 Absatz 3 Satz 5 bis 9, § 43 Absatz 7 BlnDSG.

Der neue Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 50 Absatz 5 ASOG.

Absatz 5

Der bisherige Absatz 5 ist nun § 50 Absatz 4 ASOG.

Der neue Absatz 5 übernimmt als bereichsspezifische Regelung, was bisher in § 42 Absatz 5 geregelt ist: nämlich die Pflicht der Ordnungsbehörden und der Polizei, die Sorgeberechtigten zu unterrichten, wenn personenbezogene Daten von Kindern zunächst ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben und gespeichert wurden.

Zu Inhalt und Umfang der Unterrichtspflicht und zum Verfahren verweist Absatz 5 Satz 2 auf die jeweils entsprechend geltenden Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutz-Grundverordnung zur Benachrichtigung, abhängig davon, ob die Daten zu Zwecken der Datenschutz-Richtlinie oder zu Zwecken der Datenschutz-Grundverordnung gespeichert werden.

Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung stellt § 50 Absatz 5 ASOG eine spezifische landesrechtliche Regelung im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und 3 i.V.m. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO dar, die auch den Sorgeberechtigten der unmittelbar von der Datenverarbeitung betroffenen Kinder ein Informationsrecht nach Artikel 14 DS-GVO einräumt.

Wegfall des Absatzes 6

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 6 findet sich künftig in § 50 Absatz 3 ASOG.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40**Änderung des § 51 ASOG – (künftig:) Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679**

Die Regelung des bisherigen § 51 ASOG ist überholt, nachdem das Berliner Datenschutzgesetz gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutz-Richtlinie neu gefasst wurde.

Künftig stellt § 51 ASOG – spiegelbildlich zu § 2 Absatz 8 BlnDSG – klar, welche datenschutzrechtlichen Regelungen bei der Datenverarbeitung von Polizei und Ordnungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Anwendung finden. Maßgeblich hierfür ist, ob die Datenverarbeitung in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (dort Artikel 2 DS-GVO) oder den der Datenschutz-Richtlinie (dort Artikel 1 Absatz 1 DS-RL, § 30 BlnDSG) fällt, weil insoweit teilweise unterschiedliche Regelungsregime greifen.

Absatz 1

Absatz 1 stellt für den Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie klar, dass die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes den insoweit einschlägigen allgemeinen Regelungen in Teil 1 und 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vorgehen, soweit sie (abschließende) spezielle Regelungen treffen.

Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Datenverarbeitung von Polizei und Ordnungsbehörden im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Hier gelten die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar sowie die insoweit maßgeblichen allgemeinen Regelungen in Teil 1 und 2 des Berliner Datenschutzgesetzes, soweit nicht auch hier das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz speziellere Regelungen enthält. Dass das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz speziellere Regelungen treffen darf, ergibt sich aus den Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung; Artikel 6 Absatz 2 und 3 DS-GVO erlaubt spezifischere nationale Bestimmungen, Artikel 23 DS-GVO auch Einschränkungen der unionsrechtlichen Vorschriften.

**Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40
neuer § 51a ASOG - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

Absatz 1

§ 51a Absatz 1 Satz 1 ASOG regelt – unbeschadet der insoweit maßgeblichen unmittelbar geltenden Regelungen in Artikel 9 Absatz 2 DS-GVO – die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz sowohl im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie als auch der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Vorschrift verweist auf Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO und § 31 Nummer 14 BlnDSG und die dortigen gleichlautenden Definitionen der besonderen Kategorien personenbezogener Daten:

- Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
- genetische Daten,
- biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
- Gesundheitsdaten und
- Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung.

Nach § 51a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG dürfen solche Daten nach den Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes verarbeitet werden, wenn dies „dort“, also in einer Vorschrift des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, unmittelbar zugelassen ist. Das wäre auch ohne § 51a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG der Fall; die Vorschrift hat daher (lediglich) klarstellende und systematisierende Funktion. Vorschriften, die eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulassen, sind § 42c Absatz 1, § 45c Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 47a Absatz 4 Satz 4 ASOG.

Die systematisierende Funktion des § 51a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASOG wird im Unterschied zu § 51a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ASOG deutlich: Außerhalb der ausdrücklich zugelassenen Fälle dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten nur dann verarbeitet werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um den Zweck der jeweiligen Vorschrift zu erfüllen. Diese Einschränkung geht zurück auf entsprechende Vorgaben, die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO sowie Artikel 10 DS-RL zum Schutz dieser besonders sensiblen Daten machen. Die Forderung nach unbedingter Erforderlichkeit setzt einen besonders strengen Maßstab für die Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Bei § 51a Absatz 1 Satz 1 ASOG handelt es sich – jeweils i.V.m. der einschlägigen Befugnisnorm des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – um eine nach Artikel 10 DS-RL und nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO zulässige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Ordnungsbehörden und die Polizei. Unter Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit der betroffenen Daten

stellt § 51a Absatz 1 Satz 1 ASOG einen sachgerechten Gleichlauf der diesbezüglichen Befugnisse nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz her.

§ 51a Absatz 1 Satz 2 ASOG regelt für den Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie die Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Dabei ist § 36 Absatz 5 BlnDSG zu beachten: Es genügt keine allgemeine Einwilligung in die Verarbeitung von Daten, sondern die Einwilligung muss sich ausdrücklich darauf beziehen, welche besondere Kategorie personenbezogener Daten verarbeitet werden darf. Es handelt sich bei § 51a Absatz 1 Satz 2 ASOG um eine mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 10 Buchstabe a DS-RL.

Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich bereits unmittelbar aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten auf der Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden dürfen.

Die in § 51a Absatz 1 Satz 2 ASOG geschaffene eigenständige Regelung der Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist erforderlich. Gäbe es den § 51a Absatz 1 Satz 2 ASOG nicht, würde sich z.B. die auf Einwilligung beruhende Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 51a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 18 Absatz 1 Nummer 3 ASOG richten. Sie wäre dann trotz der Einwilligung nur erlaubt, wenn sie unbedingt erforderlich wäre, um den Zweck des § 18 Absatz 1 ASOG zu erfüllen. Die Einwilligung erlangt aber ihre Wirksamkeit ihrem Wesen nach dadurch, dass sie Ausdruck einer freien – von ansonsten geltenden gesetzlichen Hürden gerade unabhängigen – Willensentscheidung ist. Um dieses Prinzip auch bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu erhalten, muss § 51a Absatz 1 Satz 2 ASOG als Spezialvorschrift § 51a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie die jeweilige Vorschrift, die eine Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorsieht, darunter § 18 Absatz 1 Nummer 3 ASOG, verdrängen.

§ 51a Absatz 1 Satz 3 ASOG stellt klar, dass die Voraussetzungen der dort genannten allgemeinen Normen des Berliner Datenschutzgesetzes für eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutz-Richtlinie keine Anwendung finden; sie werden von den insoweit spezielleren Befugnisnormen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zur Datenverarbeitung verdrängt. Soweit das Berliner Datenschutzgesetz jedoch eine Befugnis zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten enthält, die im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz keine Entsprechung hat, wie z.B. § 14 Absatz 1 BlnDSG, gilt diese gemäß § 2 Absatz 8 Satz 2 BlnDSG ergänzend zu den Befugnisnormen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Das Gleiche ist auch bei allen übrigen Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes der Fall, namentlich bei den Verfahrensregelungen, die bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu beachten sind, wie z.B. § 14 Absatz 3 BlnDSG und § 33 Absatz 2 BlnDSG.

Absatz 2

§ 51a Absatz 2 ASOG enthält besondere Verfahrensregelungen, die bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu beachten sind. So treffen die Sätze 1 und 2 in Umsetzung von Artikel 10 DS-RL und in Ausgestaltung von Artikel 9 Buchstabe g DS-

GVO über die allgemeinen Regelungen im Berliner Datenschutzgesetz hinaus weitere Regelungen zum Schutz dieser besonders sensiblen Daten. Satz 3 verweist auf die in §§ 14, 33 BlnDSG genannten Schutzmaßnahmen, die ergänzend zu berücksichtigen sind.

Die Pflicht, angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen zu schaffen, ist bereits dann zu beachten, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten untrennbar von anderen personenbezogenen Daten mitverarbeitet werden, und nicht erst dann, wenn die besonderen Kategorien personenbezogener Daten getrennt oder gesammelt verarbeitet werden.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 51b ASOG - Datenschutzkontrolle

§ 51b ASOG setzt Vorgaben um, die das Bundesverfassungsgericht im 2016 ergangenen Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz gemacht hat. Eingriffsintensive und regelmäßig verdeckte Überwachungsmaßnahmen sowie Datenübermittlungen in Drittstaaten können demnach nur unter einer effektiven datenschutzrechtlichen Kontrolle zugelassen werden (BVerfG, BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 141, 340).

Zu Artikel 1 Nummer 41 Änderung des § 54 ASOG – Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

Die Änderungen in § 54 Absatz 1 und 2 ASOG sind rein redaktionell. Dass „richterliche“ durch „gerichtliche“ ersetzt wird, soll die Vorschrift in geschlechtersensibler Sprache gestalten.

Zu Artikel 1 Nummer 42 Änderung der Bezeichnung des Vierten ASOG-Abschnitts

In den Vierten Abschnitt des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wird als neue Vorschrift § 58a ASOG aufgenommen; er regelt Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen. Dementsprechend wird die Überschrift des Vierten Abschnitts um die Wörter „sowie zu Waffen- und Messerverbotzonen“ erweitert.

**Zu Artikel 1 Nummer 43
Änderung des § 55 ASOG – (künftig:) Verordnungsermächtigung**

Die Überschrift des § 55 ASOG wird von „Ermächtigung“ in „Verordnungsermächtigung“ geändert, weil dies dem üblichen Sprachgebrauch entspricht; vgl. §§ 2, 5, 46, 46a, 48, 48a ASOG.

**Zu Artikel 1 Nummer 44
neuer § 58a ASOG – Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen**

Ausgangspunkt: § 42 Absatz 5 WaffG

Nach § 42 Absatz 5 Satz 1 WaffG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, soweit dort wiederholt Straftaten unter Einsatz von Waffen, Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben begangen worden sind,
2. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
3. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs,
4. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie
5. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen,

das Führen von Waffen und von Messern verbieten oder beschränken. In diesen Waffen- und Messerverbotzonen kann die Polizei Personen kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Person durchsuchen; § 42c Satz 1 WaffG.

Der Begriff „Waffen- und Messerverbotzone“, den das Gesetz in § 42c Satz 1 WaffG ausdrücklich so gebraucht, darf nicht zu der Annahme verleiten, dass das Führen von Waffen oder Messern *außerhalb* einer Waffen- und Messerverbotzone *erlaubt* wäre. Im Gegenteil regelt das Waffengesetz deutschlandweit bereits Verbote und Erlaubnisvorbehalte für Waffen (vgl. etwa § 2 Absatz 3 WaffG i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 zum WaffG), zu denen auch bestimmte gefährliche Messer zählen wie etwa Kampfmesser oder Springmesser. Weiterhin kann das Führen von Messern, die nicht unter den Waffenbegriff fallen, nach Maßgabe des § 42a Absatz 1 WaffG verboten sein. Die *Verschärfung*, die durch Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotzone erreicht werden kann, liegt zum einen darin, dass hier Messer *jeder Art* verboten sein können, zum anderen in der durch § 42c Satz 1 WaffG erteilten *Kontrollbefugnis*.

Die Landesregierungen können die in § 42 Absatz 5 Satz 1 WaffG erteilte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Landesbehörde übertragen, die ihrerseits die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen kann; § 42 Absatz 5 Satz 4 WaffG. Darüber hinaus gilt Artikel 80 Absatz 4 GG: Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch *Gesetz* befugt.

Nutzung der Befugnis aus Artikel 80 Absatz 4 GG

§ 58a ASOG wird auf der Grundlage von § 42 Absatz 5 WaffG i.V.m. Artikel 80 Absatz 4 GG erlassen. Dies kommt, wie Artikel 80 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 GG es verlangt, in der Eingangsformel des hier vorgeschlagenen Gesetzes zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts deutlich zum Ausdruck.

Der Gesetzgeber geht in diesem Fall – was ihm durch Artikel 80 Absatz 4 GG möglich wäre – nicht so weit, selbst Waffen- und Messerverbotzonen festzusetzen, sondern er beschränkt sich auf eine Teilregelung.

Diese besteht erstens darin, die in § 42 Absatz 5 WaffG erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen und Messern zu verbieten oder zu beschränken, auf die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zu übertragen; § 58a Absatz 1 ASOG. Eine solche Übertragung der Ermächtigung ist durch § 42 Absatz 5 Satz 4 WaffG den Landesregierungen ausdrücklich gestattet, weshalb über Artikel 80 Absatz 4 GG auch der Gesetzgeber befugt ist, sie vorzunehmen.

Zweitens regelt in § 58a ASOG, dass die von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erlassene Rechtsverordnung der Zustimmung des Abgeordnetenhauses bedarf. In diesem Verfahren kann das Abgeordnetenhaus die Aufhebung oder Änderung der Rechtsverordnung beschließen.

Auch insoweit ist § 58a ASOG durch Artikel 80 Absatz 4 GG gedeckt. Denn Artikel 80 Absatz 4 GG räumt dem Landesgesetzgeber einen weiten politischen Entscheidungsspielraum ein, ob und wie er von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht (Bauer, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 80 Rn. 68; Brenner, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 80 Rn. 119, 124). Das schließt eine Gesetzgebung ein, welche die Verordnungsermächtigung nur teilweise ausschöpft (Mann, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 80 Rn. 50; Maurer, in: Freiheit und Eigentum, Festschrift für Walter Leisner, hrsg. von Josef Isensee und Helmut Lecheler, 1999, S. 583, 591; Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 106. EL Oktober 2024, Art. 80 Rn. 205; Nierhaus, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 87. Lfg., Dezember 1998, Art. 80 Abs. 4 Rn. 843). Allseits anerkannt ist weiterhin, dass der Landesgesetzgeber eine Rechtsverordnung der Landesregierung aufheben, teilweise aufheben oder nach seinen Vorstellungen umgestalten kann (Brenner, a.a.O. Rn. 118; Mann, a.a.O. Rn. 55; Remmert, a.a.O. Rn. 203).

Absatz 1

§ 58a Absatz 1 ASOG überträgt die Befugnis, Rechtsverordnungen nach § 42 Absatz 5 WaffG zu erlassen, auf die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Die zurzeit in Berlin geltende Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern vom 17. Dezember 2024 (GVBl. 2025 S. 23) wurde vom Senat erlassen. Die Übertragung der Befugnis soll das Verfahren zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen vereinfachen und beschleunigen. Auf diese Weise kann in Bedarfsfällen schneller auf sich abzeichnende Gefahrenlagen reagiert werden. Die Übertragung gilt für alle in § 42 Absatz 5 Satz 1 WaffG genannten Fälle.

Absatz 2

§ 58 Absatz 2 ASOG bindet die Rechtsverordnungen des § 58 Absatz 1 ASOG an die Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Diese Regelung orientiert sich an § 13 Absatz 6 des künftigen Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG BE), AGH-Drucksachen 19/2353, S. 19, 19/2520, S. 2. Dort wie hier gilt die Zustimmung als erteilt, wenn innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Rechtsverordnung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses kein Beschluss auf Aufhebung oder Änderung der Rechtsverordnung durch das Abgeordnetenhaus erfolgt.

Dass Rechtsverordnungen an die Zustimmung des Parlaments gebunden werden können, ist eine seit langem anerkannte, bis in den Norddeutschen Bund zurückreichende Staatspraxis (ausführlich BVerfG, Beschluss vom 12. November 1958, 2 BvL 4, 26, 40/56, 1, 7/57, BVerfGE 8, 274, 319 – 322).

Zu Artikel 1 Nummer 45
Änderung der Bezeichnung des Fünften ASOG-Abschnitts

In den Fünften Abschnitt des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wird als neue Vorschrift § 64a ASOG aufgenommen; er regelt Entschädigungen. Dementsprechend wird die Überschrift des Fünften Abschnitts um das Wort „Entschädigung“ erweitert.

Zu Artikel 1 Nummer 46
neuer § 64a ASOG - Entschädigung

Mit § 64a ASOG wird das Ziel verfolgt, die im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz enthaltenen Entschädigungsregelungen zusammenzufassen, damit der Gesetzestext insgesamt gestrafft werden kann.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 20 Absatz 4 ASOG.

Absatz 2 behandelt die Entschädigung für Anbieter von Telekommunikationsdiensten und von digitalen Diensten, die nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz zu Maßnahmen verpflichtet oder zur Auskunft über Daten herangezogen werden. Bisher sind diese Entschädigungen in § 25a Absatz 11 Satz 3 ASOG und in § 25b Absatz 7 ASOG geregelt. Künftig wird § 64a Absatz 2 ASOG anwendbar sein bei

- § 26 Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung,
- § 26a Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstechnischer Systeme,
- § 26b Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme,
- § 26c Bestandsdatenauskunft,
- § 26d Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten; Unterbrechung der Telekommunikation,
- § 26e Funkzellenabfrage.

Zu Artikel 1 Nummer 47

neuer Sechster ASOG-Abschnitt – Gerichtliche Verfahren

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz erhält einen Sechsten Abschnitt, in dem Vorschriften zu den gerichtlichen Verfahren zusammengefasst werden. Das ist zum einen der neue § 65 ASOG, der Regelungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen, Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen verallgemeinernd „hinter die Klammer zieht“. Zum anderen erscheint hier der bisherige § 65 ASOG – „Rechtsweg“ – als neuer § 65a ASOG: „Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung, Erstattung und Ersatz von Aufwendungen“.

Zu Artikel 1 Nummer 48

Änderung des § 65 ASOG – (künftig:) Zuständigkeit und Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen, Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen

§ 65 ASOG erhält einen insgesamt völlig neuen Text. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 65 ASOG wird in den § 65a ASOG verschoben.

Der neue § 65 ASOG bündelt die bisher in verschiedenen Einzelregelungen, nämlich in § 21a Absatz 3, § 24c Absatz 8, § 25 Absatz 5, § 25a Absatz 4, § 26 Absatz 4, § 29c, § 31 Absatz 3, § 37 Absatz 1 und § 47 Absatz 4 ASOG, enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen bei gerichtlichen Anordnungen, Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen. In der künftigen Fassung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wird sich die Zahl von Maßnahmen, die eine gerichtliche Anordnung, Bestätigung oder sonstige gerichtli-

che Entscheidung erfordern, durch § 21b Absatz 2, § 25a Absatz 3, 5, § 25b Absatz 3, 5, 6, § 26b Absatz 6, § 26c Absatz 5, § 26d Absatz 6, § 26e Absatz 2, § 27 Absatz 5, § 27a Absatz 5, § 27d Absatz 2, 4, § 27e Absatz 2, 5, § 29a Absatz 5, § 29b Absatz 2 und 4, § 41 Absatz 2 ASOG noch deutlich erhöhen.

Dadurch, dass die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen bei gerichtlichen Anordnungen, Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen verallgemeinernd „hinter die Klammer gezogen“ werden, verschlankt sich der Text des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes somit erheblich.

Der Normalfall des § 65 ASOG, geregelt in Absatz 1, besteht darin, dass das Amtsgericht Tiergarten zuständig ist und das Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abläuft.

Eine Abweichung ergibt sich durch § 65 Absatz 2 ASOG, der eine herausgehobene gerichtliche Zuständigkeit vorsieht. Diese liegt bei der für Verfahren nach § 74a Absatz 4 GVG zuständigen Kammer des Landgerichts Berlin I, der sog. Staatsschutzkammer. Betroffen sind gerichtliche Entscheidungen zu

- § 25b Absatz 3 und 5 ASOG, verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen, sowie
- § 26b Absatz 6 und 8 ASOG, Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme.

Der Grund für diese Regelung liegt zum einen darin, dass die Wohnraumüberwachung mit verdeckten technischen Mitteln sowie die Online-Durchsuchung erhebliches Eingriffsgewicht haben. Zum anderen soll ein möglichst weitgehender Gleichlauf der präventiven und repressiven Befugnisse zur Bekämpfung von Straftaten erzielt werden. Denn im Bereich der Strafverfolgung sieht § 100e Absatz 2 Satz 1 StPO ebenfalls die Zuständigkeit der für Verfahren nach § 74a Absatz 4 GVG zuständigen Kammer des örtlich zuständigen Landgerichts vor.

Vergleichbare Sonderzuweisungen finden sich bereits in den Polizeigesetzen von Baden-Württemberg (§ 50 Absatz 2 PolG Baden-Württemberg), Nordrhein-Westfalen (§ 18 Absatz 2 PolG NRW) und Rheinland-Pfalz (§ 35 Absatz 5 POG Rheinland-Pfalz, dort Oberverwaltungsgericht).

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 48 neuer § 65a ASOG – Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung, Erstattung und Ersatz von Aufwendungen

Der neue § 65a ASOG ist inhaltlich nicht neu, sondern übernimmt die Regelung aus dem bisherigen § 65 ASOG. Der Text wird geringfügig erweitert, da der ordentliche Rechtsweg auch für Entschädigungsansprüche gegeben sein soll. Das hat allerdings nur klarstellende Funktion, da auch bisher schon der ordentliche Rechtsweg gegeben war (VG Berlin, Beschluss vom 23. März 2021, VG 26 K 19/21, Rn. 13).

Zu Artikel 1 Nummer 49 neuer Siebter ASOG-Abschnitt – Straf- und Bußgeldvorschriften

Im neu einzufügenden Siebten Abschnitt werden Straf- und Bußgeldvorschriften eingeführt, um Verstöße gegen gefahrenabwehrende Anordnungen sowie Verstöße gegen eine nach § 37b ASOG erlassene Allgemeinverfügung ahnden zu können. Die Sanktionen sollen dazu beitragen, dass die Durchsetzung der betreffenden Anordnungen gesteigert wird. Während § 65b ASOG einen Straftatbestand regelt, werden Zuwiderhandlungen gegen die von § 65c ASOG erfassten Anordnungen als Ordnungswidrigkeiten eingestuft.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 49 neuer § 65b ASOG - Strafvorschrift

Zu der in § 29b ASOG eingeführten elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine flankierende Sanktionsmöglichkeit unerlässlich, um der unberechtigten Entfernung des Geräts entgegenzuwirken und so – zum Schutz der gefährdeten Person wie auch der Allgemeinheit – die Effektivität der Maßnahme sicherzustellen.

Absätze 1 und 2

Strafbewehrt soll nach § 65b Absatz 1 ASOG ein Verstoß gegen die gerichtliche Anordnung zum (betriebsbereiten) Tragen des technischen Mittels, der sog. elektronischen Fußfessel, sein. Da die elektronische Aufenthaltsüberwachung nur im Eilfall durch die Polizei, im Übrigen aber gerichtlich angeordnet wird, ist in diesen Fällen – anders als im Falle der ausschließlich polizeilichen Anordnungen in § 65c Absatz 1 Nummer 1 ASOG – die Schaffung eines Straftatbestands sachgerecht und erforderlich. Daher soll die Strafbarkeit auch entfallen, Absatz 2, wenn eine polizeiliche Anordnung nicht nachträglich gerichtlich bestätigt wird.

Die Strafandrohung liegt bei bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Damit wird der Rahmen, den Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 EGStGB dem Landesrecht vorgibt, voll ausgeschöpft. § 65b Absatz 1 ASOG orientiert sich insoweit an § 4 GewSchG, der für Verstöße gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz ebenfalls Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Absatz 3

Der Verstoß gegen die Anordnung, die elektronische Fußfessel betriebsbereit zu tragen, wird nur auf Antrag der Behördenleitung der Polizei verfolgt. Auch andere Länder mit vergleichbaren Strafvorschriften machen die Strafverfolgung von einem Strafantrag der Polizei abhängig (vgl. z.B. § 34d Absatz 2 PolG NRW, § 106 Absatz SOG LSA, § 106 Absatz 2 SächsPVDG,

§ 134 Absatz 1 PolG Baden-Württemberg, § 49a Absatz 3 NPOG). Die Behördenleitung kann die Antragsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes oder der Direktionen und deren jeweilige Vertretungen delegieren.

Dieses Antragserfordernis ermöglicht es der Polizei, die Strafverfolgung auf im Einzelfall erhebliche Zuwiderhandlungen einzuschränken. Bei der Ausübung des Antragsrechts ist die Polizei nicht frei, sondern muss ihre Entscheidung im Lichte des Artikels 3 GG nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 49 neuer § 65c ASOG - Bußgeldvorschriften

Die in § 65c ASOG aufgeführten Verstöße gegen polizeiliche Anordnungen und Verfügungen sollen künftig im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verfolgt werden können.

Absatz 1 Nummer 1

Nach § 65c Absatz 1 Nummer 1 ASOG sollen Zuwiderhandlungen gegen folgende Maßnahmen der Polizei bußgeldgewährt sein:

- Platzverweise und Aufenthaltsverbote, § 29 ASOG,
- Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen, § 29a Absatz 1 bis 3 ASOG,
- Meldeauflagen, § 29c Satz 1 ASOG.

Von den genannten Maßnahmen macht die Polizei bereits seit langem Gebrauch, wobei insbesondere § 29a ASOG nunmehr erheblich modifiziert wird.

Bisher können derlei Anordnungen lediglich im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Dies kann die Maßnahmen allerdings in ihrer Effektivität zur Straftatenverhütung beschränken. Die präventive Wirkung der hier in Rede stehenden, kurzfristig ergehenden polizeilichen Anordnungen ist ungleich höher, wenn Verstöße durch Bußgeldbewehrung unmittelbar zu spürbaren Konsequenzen für die gefährdende Person führen können. Hinzu kommt, dass ein Bußgeld wegen etwaiger Verstöße gegen die ausgesprochenen Anordnungen auch nach Beendigung der Maßnahme noch verhängt werden kann. Hingegen kommt die Vollstreckung eines – zuvor angedrohten – Zwangsgeldes nach Beendigung der Maßnahme grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Absatz 1 Nummer 2

§ 65c Absatz 1 Nummer 2 ASOG bezieht sich auf den neu einzuführenden § 37b ASOG. Es soll gegen diejenigen Personen ein Bußgeld verhängt werden können, die gegen Beschrän-

kungen oder Verbote verstoßen, die im Rahmen einer polizeilichen Allgemeinverfügung nach § 37b Absatz 1 ASOG zum Schutz gefährdeter Objekte verfügt wurden.

Sieht beispielsweise eine nach § 37b Absatz 1 ASOG ergangene Allgemeinverfügung vor, dass in einem bestimmten Bereich um ein gefährdetes Objekt herum aus sicherheitstechnischen Gründen keine Gegenstände abgestellt werden dürfen, so kann das vorsätzliche oder fahrlässige Abstellen eines solchen Gegenstandes (etwa eines Fahrrades) in der Verbotszone mit einem Bußgeld belegt werden. Wie bereits bei den in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten polizeilichen Maßnahmen dient auch dieser Tatbestand dazu, zu einem normkonformen Verhalten anzuhalten, sodass die im konkreten Einzelfall verfügten Beschränkungen und Verbote ihre Wirkung – dem Zwecks des § 37a ASOG entsprechend – voll entfalten.

Absatz 1 Nummer 3

§ 65c Absatz 1 Nummer 3 ASOG bezieht sich auf eine Zuwiderhandlung im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem neu gefassten § 45a ASOG. Danach soll gegen diejenige Person ein Bußgeld verhängt werden, die entgegen dem Verbot in § 45a Absatz 8 Satz 3 ASOG einer Person privilegierten Zugang zu einer Veranstaltung in nicht-öffentlicher Trägerschaft gewährt, obwohl es dieser Person an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt oder obwohl diese Person mangels Einwilligung nicht überprüft werden konnte.

Diese Sanktionierung soll den Druck auf den Veranstalter oder die Veranstalterin erhöhen, dem Verbot des § 45a Absatz 8 Satz 3 ASOG Folge zu leisten, und so das Risiko verringern, dass das Erfordernis der Zuverlässigkeitsüberprüfung missachtet wird.

Absatz 2

Nach Absatz 2 sollen die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro geahndet werden können. Dieser Betrag wird als ausreichend und zugleich angemessen im Sinne der oben beschriebenen Zielrichtung der Vorschriften bewertet. In Bezug auf § 65c Absatz 1 Nummer 1 ASOG sieht der 2024 im brandenburgischen Polizeirecht eingeführte § 16d BbgPolG für vergleichbare Verstöße ebenfalls ein Bußgeld von bis zu 5 000 Euro vor, entsprechend auch § 49a Absatz 1 NPOG, § 107 Absatz 2 SOG LSA, § 133 Absatz 2 PolG Baden-Württemberg.

Für Verstöße gegen Beschränkungen und Verbote einer nach § 37a ASOG erlassenen Allgemeinverfügung belässt es § 65c Absatz 2 ASOG demgegenüber bei der vergleichsweise geringen Geldbuße von höchstens 500 Euro.

Absatz 3

Das Verfahren in Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes, § 2 OWiG.

In § 65c Absatz 3 ASOG macht der Gesetzgeber von der durch § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde zu bestimmen.

Das soll in den Fällen des § 65c Absatz 1 Nummer 1 und 2 ASOG diejenige Behörde sein, die die jeweilige Anordnung erlassen hat. Da § 29 Absatz 1 ASOG außer der Polizei auch sämtliche Ordnungsbehörden zum Erlass eines Platzverweises ermächtigt, kommt es in diesen Fällen darauf an, welche Behörde im jeweiligen Einzelfall den Platzverweis ausgesprochen hat. Die übrigen in § 65c Absatz 1 Nummer 1 ASOG behandelten Anordnungen sowie die in § 65c Absatz 1 Nummer 2 ASOG behandelten Allgemeinverfügungen nach § 37b Absatz 1 ASOG können hingegen ausschließlich von der Polizei erlassen werden, sodass daraus resultierende Bußgeldverfahren zuständigkeitshalber immer von der Polizei Berlin zu führen sind.

In den Fällen des § 65c Absatz 1 Nummer 3 ASOG kann die Zuständigkeit nicht daran geknüpft werden, wer zuvor eine Anordnung erlassen hat. Denn in den dort einschlägigen Situationen liegt keine Anordnung vor. Darum wird insoweit die Polizei explizit als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG bestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 50

Änderung des bisherigen Sechsten ASOG-Abschnitts zum Achten ASOG-Abschnitt

Der bisherige Sechste Abschnitt des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wird, nachdem ein neuer Sechster und ein neuer Siebter Abschnitt gebildet wurden, zum Achten Abschnitt.

Zu Artikel 1 Nummer 51

Aufhebung des § 69 ASOG – Übergangsregelung

Der in § 69 ASOG ausgeschlossene § 43 Absatz 2 ASOG besagt, dass dann, wenn wertende Angaben über eine Person in Dateisystemen gespeichert sind, feststellbar sein muss, bei welcher Stelle die den Angaben zugrunde liegenden Informationen vorhanden sind. Diese Regelung ist künftig in § 42 Absatz 5 ASOG enthalten.

Statt der erforderlichen Änderung der Verweisung bietet sich die völlige Aufhebung des § 69 ASOG an. Diese Übergangsregelung bezieht sich auf den Zeitpunkt, an dem das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119) ursprünglich in Kraft getreten ist. Das war der 26. April 1992. Da dieser Zeitpunkt 33 Jahre zurückliegt, hat § 69 ASOG seine praktische Bedeutung verloren. Personenbezogene Daten oder Bewertungen, die am 26. April 1992 in automatisierten Dateien gespeichert waren, sind heute bei der Polizei Berlin nicht mehr vorhanden.

Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 51 Aufhebung des § 70 ASOG - Evaluation

§ 70 ASOG erhielt seine jetzige Fassung durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598, 599). Der Bericht über die in der Vorschrift angeordnete Evaluation wurde dem Abgeordnetenhaus fristgerecht Ende Januar 2010 zugeleitet (AGH-Drucksache 16/2958). Dadurch hat sich der Regelungsgehalt des § 70 ASOG erledigt. Da auch die zitierten Vorschriften inzwischen teilweise anders nummeriert und überschrieben sind, führt der Text in die Irre und ist aus dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz zu entfernen.

Zu Artikel 1 Nummer 52 Änderung des § 71 ASOG – Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

Die Absätze 2 und 3 des § 71 ASOG werden aufgehoben; der Wortlaut reduziert sich auf einen Absatz.

§ 71 Absatz 2 ASOG wurde in der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930, 945) als „(überholt)“ gekennzeichnet, besteht aber, solange er nicht aufgehoben wird, formal weiter fort. Er lautet:

„(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 11. Februar 1975 (GVBl. S. 688), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 12. Dezember 1989 (GVBl. S. 2155), außer Kraft.“

Es trifft zu, dass diese Vorschrift überholt ist, nämlich durch ihren Vollzug. Das neue Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz, das Gegenstand der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 ist, trat am 26. April 1992 in Kraft (Gesetz vom 14. April 1992, GVBl. S. 119). Als durch Vollzug seit dem 26. April 1992 überholte Vorschrift kann § 71 Absatz 2 ASOG im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden, ohne dass damit das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz von 1975 wieder in Kraft träte.

§ 71 Absatz 3 ASOG betrifft Rechtsvorschriften, in denen „auf Vorschriften des nach Absatz 2 außer Kraft tretenden Gesetzes verwiesen wird“; dort sollen jeweils an die Stelle der aufgeführten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften „dieses Gesetzes“, also des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119) treten. Es sind heute, im Jahr 2025, im Berliner Recht keine Rechtsvorschriften mehr vorhanden, die auf Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (GVBl. S. 688) verweisen. Darum ist § 71 Absatz 3 ASOG gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 2**Weitere Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes****Zu Änderung des § 42b ASOG - Kennzeichnung**

§ 42b Absatz 3 ASOG wird ab dem 1. Januar 2031 durch eine neue Fassung ersetzt; dabei fällt Absatz 3 Nummer 2 weg. Die technische Unmöglichkeit und der unverhältnismäßige technische Aufwand für die Kennzeichnung werden somit ab dem 1. Januar 2031 nicht mehr als Gründe akzeptiert, von einer Kennzeichnung abzusehen. Das Datum 1. Januar 2031 ergibt sich aus Artikel 8 Satz 2.

Zu Artikel 3**Änderung des Gesetzeses über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin****Zu Artikel 3 Nummer 1****Änderung der Überschrift des UZwG Bln**

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin wird insgesamt redaktionell überarbeitet, um geschlechtersensible Formulierungen zu erreichen. An den zahlreichen Stellen, wo bisher „Vollzugsbeamte“ agieren, sollen es künftig Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte sein. Das betrifft auch die Überschrift des Gesetzes, die demnach „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin“ lauten wird.

Das Gesetz hat bisher zwar eine amtliche Abkürzung, nämlich „UZwG Bln“, aber noch keine amtliche Kurzbezeichnung. Dabei ist die Kurzbezeichnung jene, die im täglichen wie im Gesetzes-Sprachgebrauch am häufigsten verwendet wird. Daher soll die Überschrift nunmehr um eine amtliche Kurzbezeichnung ergänzt werden, nämlich „Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin“.

Zu Artikel 3 Nummer 2**Änderung der Inhaltsübersicht zum UZwG Bln**

Durch den vorliegenden Gesetzesantrag ändern sich die Überschriften der §§ 3, 10, 11 und 21 UZwG Bln, was entsprechende Änderungen in der Inhaltsübersicht zur Folge hat. Für die An-

gabe zu § 11 UZwG Bln, „Schusswaffengebrauch zur Verhinderung mit Strafe bedrohter Handlungen“ bedeutet dies zugleich eine Korrektur, denn die Überschrift des § 11 UZwG Bln lautet aktuell „Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten“.

Die §§ 17 und 18 UZwG Bln wurden durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (GVBl. S. 61) aufgehoben, ohne dass dies in der Inhaltsübersicht nachvollzogen worden wäre. Dies wird nunmehr nachgeholt, der jeweilige Paragraph als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.

Als „(weggefallen)“ gekennzeichnet wird auch § 25 UZwG, der im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben wird.

Zu Artikel 3 Nummer 3 bis 5

Änderung der §§ 1, 3 und 6 UZwG Bln –

Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges,

(künftig:) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin,

Handeln auf Anordnung

Die Änderungen in den §§ 1, 3 und 6 UZwG Bln sind redaktioneller Natur. Sie sollen die betreffenden Vorschriften geschlechtersensibel formulieren.

Zu Artikel 3 Nummer 6

Änderung des § 7 UZwG Bln – Einschränkung von Grundrechten

§ 7 UZwG Bln enthält die sog. Zitierklausel mit der Angabe, welche Grundrechte durch das Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin eingeschränkt werden. Diese Angabe ist durch Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG vorgeschrieben. Durch die Änderung des § 9 UZwG Bln, der künftig den finalen Rettungsschuss zulässt, wird das Grundrecht auf Leben eingeschränkt, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 VvB. Daher ist das Grundrecht auf Leben zusätzlich in § 7 UZwG Bln aufzunehmen.

Zu Artikel 3 Nummer 7

Änderung des § 8 UZwG Bln – Befugnis zum Gebrauch von Schusswaffen

Die Änderung in § 8 UZwG Bln ist redaktioneller Natur. Sie soll die Vorschrift geschlechtersensibel formulieren.

Zu Artikel 3 Nummer 8

Änderung des § 9 UZwG Bln – Allgemeine Vorschriften zum Schusswaffengebrauch

Absatz 2: Finaler Rettungsschuss

Die wesentliche inhaltliche Änderung des § 9 UZwG Bln erfolgt durch die Einfügung des Satzes 2 in den Absatz 2: Hier wird der sog. finale Rettungsschuss geregelt. Die Formulierung des neuen § 9 Absatz 2 Satz 2 UZwG Bln stammt aus dem Musterentwurf eines bundeseinheitlichen Polizeigesetzes, der von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder am 25. November 1977 beschlossen wurde.

Wie das Datum zeigt, wird die rechtspolitische Diskussion über den sog. finalen Rettungsschuss seit annähernd einem halben Jahrhundert geführt. Als einziges Bundesland hat Berlin bisher davon abgesehen, eine gesetzliche Regelung zum finalen Rettungsschuss zu treffen, während alle anderen Bundesländer über entsprechende Vorschriften verfügen:

- Baden-Württemberg in § 68 Absatz 2 PolG Baden-Württemberg,
- Bayern in Artikel 83 Absatz 2 PAG Bayern,
- Brandenburg in § 66 Absatz 2 BbgPolG,
- Bremen in § 107 Absatz 2 BremPolG,
- Hamburg in § 25 Absatz 2 SOG Hamburg,
- Hessen in § 60 Absatz 2 HSOG,
- Mecklenburg-Vorpommern in § 109 Absatz 1 SOG M-V,
- Niedersachsen in § 76 Absatz 2 NPOG,
- Nordrhein-Westfalen in § 63 Absatz 2 PolG NRW,
- Rheinland-Pfalz in § 82 Absatz 2 POG Rheinland-Pfalz,
- das Saarland in § 57 Absatz 1 SPolG,
- Sachsen in § 34 Absatz 2 SächsPVDG,
- Sachsen-Anhalt in § 65 Absatz 2 SOG LSA,
- Schleswig-Holstein in § 258 Absatz 1 LVwG Schleswig-Holstein,
- Thüringen in § 64 Absatz 2 PAG Thüringen.

Der Regelungsbedarf ist in Berlin genauso gegeben wie in den anderen Bundesländern. Extreme Ausnahmesituationen, bei denen ein Angriff auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Opfers nur durch einen gezielten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkenden Schuss auf den Täter abgewehrt werden kann, kommen überall vor. Beispielhaft sei etwa die terroristische „Überfahrtat“ von Nizza am 14. Juli 2016 genannt. Der Attentäter konnte nur durch gezielt tödliche Polizeischüsse so schnell gestoppt werden, dass weitere anderenfalls sicher zu erwartende Todesfälle vermieden wurden.

In derartigen Situationen dürften die im bisherigen § 9 Absatz 4 UZwG Bln zitierten Vorschriften über Notwehr und Notstand zwar den schießenden Beamten oder die schießende Beamtin von strafrechtlicher Verantwortung freistellen. Dies ist unter rechtsstaatlichem Blickwinkel aber unzureichend; es bedarf dringend einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Befugnisnorm. Diese soll künftig auch in Berlin durch § 9 Absatz 2 Satz 2 UZwG Bln zur Verfügung stehen.

Erst auf Grundlage dieser gesetzlichen Befugnis ist es auch Vorgesetzten, bis hinauf zur Leitung der Polizei Berlin, möglich, den finalen Rettungsschuss als polizeiliche Maßnahme anzuordnen.

Durch die Beschränkung auf bestimmte, genau beschriebene Anwendungsfälle gilt § 9 Absatz 2 Satz 2 UZwG Bln ausschließlich in solchen Fällen, in denen eine mit höchster krimineller Energie vorgehende Straftäterin oder ein mit höchster krimineller Energie vorgehender Straftäter nur so an der Tötung oder schwerwiegenden Verletzung eines Menschen gehindert werden kann.

Eine gesetzliche Regelung muss umso präziser sein, je nachhaltiger die Grundrechte der einzelnen Person betroffen werden. Der finale Rettungsschuss ist der denkbar schwerste Eingriff in die Rechte eines Menschen. Es handelt sich um einen staatlichen Eingriff in das Grundrecht auf Leben (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 VvB). Ein solcher Eingriff ist nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 GG bzw. Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 VvB nur aufgrund eines Gesetzes zulässig. Daher bedarf es für den Eingriff einer ausdrücklichen und inhaltlich zweifelsfreien Ermächtigung seitens des Gesetzgebers.

Erst die hier vorgesehene ausdrückliche Regelung schafft mithin die notwendige Rechtssicherheit für das Handeln der Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten. Damit kommt der Gesetzgeber zugleich seiner gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten geltenden Fürsorgepflicht aus Artikel 33 Absatz 5 GG nach. CDU und SPD haben daher im Koalitionsvertrag von 2023 die Absicht bekundet, den finalen Rettungsschuss von Polizeibeamtinnen und -beamten als Ultima Ratio rechtssicher zu regeln, um Menschen in höchster Gefahr für Leib und Leben zu schützen (Koalitionsvertrag, S. 28; entsprechend auch die Richtlinien der Regierungspolitik, AGH-Drucksache 19/0980, S. 42).

Soweit § 9 Absatz 2 Satz 2 UZwG Bln neben der Lebensgefahr von einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit als Zulässigkeitsvoraussetzung spricht, sind beispielsweise die in § 226 StGB (Schwere Körperverletzung) genannten Verletzungsfolgen gemeint, also Verlust z.B. des Sehvermögens oder eines wichtigen Körperteils.

Absatz 2 Satz 3

Es wird an dem Grundsatz festgehalten, dass der Schusswaffengebrauch unzulässig ist, wenn durch ihn Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Dass eine Ausnahme von diesem Grundsatz derzeit nur in den Fällen des Einschreitens gegen eine Menschenmenge oder eine bewaffnete Gruppe gilt, ist nicht mehr nachvollziehbar. Wie dies bereits der 1977 beschlossene Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz vorsah, muss die Ausnahme so formuliert werden, dass allein der Rettungsschuss zugelassen wird. Das geschieht hier, in § 9 Absatz 2 Satz 3 UZwG Bln, in der engen Variante der Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr.

Absatz 3

Derzeit regelt § 9 Absatz 3 UZwG Bln, dass gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, also mutmaßlich weniger als 14 Jahre alt sind, Schusswaffen nicht gebraucht werden dürfen. Ausnahmen hiervon lässt das Gesetz nicht zu.

Wie Fälle aus jüngerer Vergangenheit zeigen, können auch von Personen unter 14 Jahren erhebliche kriminelle Gefahren ausgehen. Teilweise werden Kinder sogar gezielt für Straftaten eingesetzt, um ihre Strafunmündigkeit, § 19 StGB, auszunutzen; das ist auch in terroristischen Milieus nicht auszuschließen. Die Regelung in § 9 Absatz 3 UZwG Bln bedarf daher einer Modifizierung, der zufolge Schusswaffen auch gegen Kinder eingesetzt werden dürfen, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel ist, um eine gegenwärtige Lebensgefahr abzuwehren.

Auch hier ist es nicht sachgerecht und nicht ausreichend, zugunsten der handelnden Einsatzkraft allein auf die strafrechtlichen Rechtsfertigungsgründe der Notwehr oder des Notstands zurückgreifen zu können.

Ein solcher Ausnahmetatbestand ist in den anderen Bundesländern der Regelfall und war auch in § 41 Absatz 3 Satz 2 des 1977 beschlossenen Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz enthalten. In Berlin soll diese Ausnahme an *höhere* Anforderungen geknüpft sein, als es in den meisten Bundesländern und im Musterentwurf der Fall ist. Denn der künftige § 9 Absatz 3 Satz 2 UZwG Bln lässt einen Schusswaffengebrauch gegen Personen im Kindesalter nur dann zu, wenn von diesen eine gegenwärtige, anders nicht abzuwendende *Lebensgefahr* ausgeht. Demgegenüber machte der Musterentwurf die Ausnahme vom Verbot des Schusswaffengebrauchs bei einer gegenwärtigen, anders nicht abzuwendenden Gefahr für *Leib oder Leben*. Eine Schusswaffe konnte somit gegen eine Person im Kindesalter bereits dann eingesetzt werden, wenn sie im Begriff war, eine *Körperverletzung* zu begehen.

Unter den engen Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 Satz 2 UZwG Bln, das heißt, bei *Lebensgefahr* für das Opfer, ist angesichts der Neufassung des § 9 Absatz 2 Satz 2 UZwG Bln auch ein finaler Rettungsschuss zulässig. Zwar richtet sich dieser Schuss gegen eine Person, die nicht strafmündig ist. Doch geht es hier auch nicht um Bestrafung, sondern allein und ausschließlich um die Abwehr einer Gefahr, die nach dem Wortlaut des § 9 Absatz 3 Satz 2 UZwG Bln eine *gegenwärtige*, also auch ernstzunehmende Gefahr für das *Leben* des Opfers sein muss.

Absatz 4

§ 9 Absatz 4 UZwG Bln wird redaktionell bereinigt.

Absatz 4 Satz 1 lässt die Bestimmungen über Notwehr und Notstand unberührt, verwendet aber, nachdem § 9 Absatz 2 Satz 2 UZwG Bln eine entsprechende Befugnis zum Gebrauch von Schusswaffen schafft, nicht mehr den Begriff „Recht“. Im Übrigen wird nunmehr auch Absatz 4 Satz 1 geschlechtersensibel formuliert.

Auch wenn nunmehr durch § 9 Absatz 2 Satz 2 UZwG Bln eine Befugnis für den finalen Rettungsschuss zur Verfügung steht, bleibt § 9 Absatz 4 UZwG Bln eine sinnvolle Regelung und soll darum beibehalten werden.

Es sind Fälle denkbar, in denen die Befugnis aus § 9 Absatz 2 Satz 2 UZwG Bln nicht greift, z.B. weil seine Voraussetzungen nicht vorlagen oder die Weisungslage der handelnden Vollzugsbeamtin oder des handelnden Vollzugsbeamten keinen finalen Rettungsschuss vorsah. Gleichwohl können in solchen Fällen die Voraussetzungen vorliegen, in denen die §§ 32, 34 StGB eingreifen und einer strafrechtlichen wie auch zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Beamtin oder des Beamten entgegenstehen. Hier tritt weiterhin das Land Berlin im Wege der Amtshaftung ein, wie es auch über seine Fürsorgepflicht der Beamtin oder dem Beamten Rechtsschutz gewährt.

Zu Artikel 3 Nummer 9

Änderung des § 10 UZwG Bln – (künftig:) Androhung des Gebrauchs von Schusswaffen

Die Überschrift des § 10 UZwG Bln wird redaktionell angepasst, die Vorschrift selbst um zwei Absätze erweitert.

Absätze 1 und 2

Bislang bestimmt § 10 UZwG Bln, dass der Gebrauch von Schusswaffen anzudrohen ist, wobei auch die Abgabe eines Warnschusses als Androhung anzusehen ist. Diese Regelung bleibt als Grundsatz erhalten; sie wird § 10 Absatz 1 UZwG Bln. Sie kann jedoch nicht mehr ausnahmslos gelten.

In der Vollzugspraxis kann es zu Einsatzsituationen kommen, in denen eine Androhung des Schusswaffengebrauchs einen effektiven Schutz höchstrangiger Individualrechtsgüter Dritter voraussichtlich vereiteln würde. Insbesondere muss ein Schuss, der eine Person aus einer gegenwärtigen Lebensgefahr befreien soll, notfalls auch ohne vorausgegangene Androhung abgegeben werden können. So kommt es in der polizeilichen Praxis immer wieder vor, dass eine Person, die Gegenstand einer polizeilichen Maßnahme ist, unvermittelt ein Messer oder eine Schusswaffe zieht und mit offensichtlicher Angriffsabsicht auf die eingesetzten Polizeikräfte zustürzt. Müsste hier ein polizeilicher Schusswaffengebrauch zunächst angedroht werden, könnte dieser den Angriff nicht mehr rechtzeitig abwehren. Würde die Androhung hingegen unterlassen, stünde eine Dienstpflichtverletzung im Raum. Beispielhaft sei zudem auch hier an die terroristische „Überfahrt“ von Nizza, 14. Juli 2016, erinnert: Der Attentäter konnte durch gezielt tödliche Polizeischüsse so schnell gestoppt werden, dass weitere sicher zu erwartende Todesfälle vermieden wurden. Eine Androhung würde in solchen Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit den Zweck des Schusswaffengebrauchs vereiteln.

§ 10 UZwG Bln soll daher durch einen Absatz 2 um eine ausdrückliche Ausnahmebestimmung ergänzt werden, nach der von der Androhung abgesehen werden kann, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dies betrifft sowohl

den Schusswaffengebrauch mit dem Ziel der Angriffsunfähigkeit als auch den voraussichtlich tödlich wirkenden finalen Rettungsschuss. Eine solche ausdrückliche Ausnahme sah bereits der 1977 beschlossene Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes vor; sie findet sich inzwischen in den Polizeigesetzen der meisten Länder.

Absatz 3

Der neue § 10 Absatz 3 UZwG Bln schränkt die durch Absatz 2 geschaffene Ausnahme ein: Sollen Schusswaffen gegen eine Menschenmenge gebraucht werden, § 16 UZwG Bln, ist der Schusswaffengebrauch stets anzudrohen und überdies zu wiederholen. Das entspricht der Regelung im bisherigen § 16 Absatz 2 UZwG Bln, der folgerichtig wegfallen kann.

Zu Artikel 3 Nummer 10

Änderung des § 11 UZwG Bln - (künftig:) Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten und in besonderen Gefahrenlagen

Nach der derzeitigen Fassung von § 11 UZwG Bln dürfen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte auf einzelne Personen schießen, um sie an der unmittelbar bevorstehenden Ausführung oder der Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu hindern, die sich den Umständen nach entweder als ein Verbrechen oder als ein Vergehen unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln darstellt.

Diese Regelung ist gegenüber Situationen zu eng, bei denen jemand andere Personen mit einem Messer angreift. Hier kann es im konkreten Einsatzfall mitunter zweifelhaft sein, ob der Angriff den Umständen nach nur auf eine Körperverletzung abzielt oder aber auf eine Tötung. Im ersten Fall läge nach der Definition in § 12 StGB kein Verbrechen, sondern ein Vergehen vor und § 11 UZwG Bln würde keinen Schusswaffengebrauch zulassen; im zweiten Fall wäre ein Verbrechen zu verhindern und es dürfte von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden.

Um in solchen Fällen zu verhindern, dass Zweifel an den Absichten des Täters dem Opfer die notwendige Hilfe versperren, und um Rechtssicherheit für die eingesetzten Vollzugsbeamtinnen und -beamten zu schaffen, soll die Grenze, wann von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden darf, neu und praxistauglich gezogen werden. § 11 UZwG Bln wird deshalb dahingehend erweitert, dass die handelnde Vollzugsbeamtin oder der handelnde Vollzugsbeamte auf eine einzelne Person auch dann schießen darf, wenn eine gegenwärtige Lebensgefahr oder eine gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit abzuwehren ist.

Ähnliche Regelungen, allerdings unter geringere Anforderungen gestellt, finden sich in den Polizeigesetzen der meisten anderen Bundesländer und auch in § 42 Absatz 1 Nummer 1 des 1977 beschlossenen Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes. Die hier vorgeschlagene Ergänzung in einer neuen Nummer 2 sieht einen enger formulierten Tatbestand vor, der die Voraussetzungen des finalen Rettungsschusses übernimmt.

Die Überschrift des § 11 UZwG Bln wird an den so erweiterten Inhalt der Vorschrift angepasst.

Zu Artikel 3 Nummer 11 bis 13
Änderung der §§ 12, 13, 14 und 15 UZwG Bln –
Schusswaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Verdächtiger,
Schusswaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Straftäter,
Schusswaffengebrauch gegen Ausbrecher,
Schusswaffengebrauch bei Befreiungsversuchen

Die Änderungen in den §§ 12, 13, 14 und 15 UZwG Bln sind redaktioneller Natur. Sie sollen die betreffenden Vorschriften geschlechtersensibel formulieren.

Zu Artikel 3 Nummer 14
Änderung des § 16 UZwG Bln – Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge

§ 16 Absatz 2 UZwG Bln kann aufgehoben werden, da der Regelungsinhalt nach § 10 Absatz 3 UZwG Bln verschoben wurde.

Zu Artikel 3 Nummer 15 und 16
Änderung der §§ 19 und 20 UZwG Bln –
Allgemeine Vorschriften,
Fesselung von Personen

Die Änderungen in den §§ 19 und 20 UZwG Bln sind redaktioneller Natur. Sie sollen die betreffenden Vorschriften geschlechtersensibel formulieren.

Zu Artikel 3 Nummer 17
Änderung des § 21 UZwG Bln - (künftig:) Androhung des Gebrauchs von Hiebaffen
und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt

Bislang regelt § 21 UZwG Bln die wiederholte Androhung des Gebrauchs von Hiebaffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt (ausgenommen technische Sperren), soweit der Gebrauch gegenüber einer *Menschenmenge* beabsichtigt ist.

Künftig soll § 21 UZwG Bln die Androhung allgemein regeln, also nicht mehr auf die Androhung gegenüber einer Menschenmenge beschränkt sein. Der Grundsatz lautet, dass der Gebrauch von Hieb- und Stichwaffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt mit Ausnahme der technischen Sperren anzudrohen ist, Satz 1. Ausnahmsweise ohne Androhung ist der Gebrauch zulässig, wenn die Umstände keine Androhung zulassen, Satz 2 mit dem Regelbeispiel der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr. Gegenüber einer Menschenmenge bleibt es – Satz 3 – dabei, dass die Androhung sogar wiederholt vorgenommen werden muss.

§ 21 UZwG Bln betrifft nicht den Gebrauch von Schusswaffen, auch nicht von Distanzelektroimpulsgeräten (sog. Tasern). Für diese Waffen bestehen mit den § 10, § 19a Absatz 3 UZwG Bln besondere Regelungen.

Zu Artikel 3 Nummer 18

Änderung des § 24 UZwG Bln – Verwaltungsvorschriften

Die Änderung in § 24 UZwG Bln ist redaktioneller Natur. Sie soll die Vorschrift geschlechtersensibel formulieren.

Zu Artikel 3 Nummer 19

Aufhebung des § 25 UZwG Bln – Übergangsfassung der §§ 13, 14 und 15

§ 25 UZwG Bln sieht für die im Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921) enthaltenen §§ 13, 14 und 15 Übergangsfassungen vor, die bis zum 1. Januar 1975 gegolten haben (Gesetz vom 13. Juli 1973, GVBl. S. 1015). Seither ist § 25 UZwG Bln durch Zeitablauf überholt, formell aber weiterhin in Kraft. Er wird nunmehr im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 4 Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

Zu Änderung des § 20 BlnDSG – Videoüberwachung

Die in § 20 Absatz 4 Satz 2 BlnDSG geregelte Speicherfrist für Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten aus der Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen des ÖPNV enthalten, soll künftig nicht mehr nur 48 Stunden, sondern 72 Stunden betragen.

Diese Erweiterung ist notwendig, weil die Praxis gezeigt hat, dass länger auf gegebenenfalls vorhandene Beweismittel zurückgegriffen werden muss. Gerade wenn Geschädigte zunächst zögern, Anzeige zu erstatten, oder wenn sich erst im Verlauf polizeilicher Ermittlungen eine Spur ergibt, die zu einem ÖPNV-Bezug führt, hat die bislang geltende Speicherfrist von 48 Stunden häufig zur Folge, dass erfolgversprechendes Videomaterial bereits gelöscht ist. Weitere Gründe, die bislang zu einem Beweismittelverlust geführt haben, können beispielsweise auch sein:

- Sachverhalte werden in einer Internetanzeige nur lückenhaft geschildert und können durch Rückfragen nicht rechtzeitig ergänzt werden, da der Anzeigenerstatter oder die Anzeigenerstatterin nicht durchgehend erreichbar ist.
- Sachverhalte stellen sich erst zu einem späteren Zeitpunkt als Straftat dar, etwa wenn in einem Vermisstenfall zunächst keine Anzeichen auf eine Entführung hindeuten.
- Zeitverluste können an Wochenenden und oder an Feiertagen eintreten, da Fachdienststellen und sachbearbeitende Dienststellen zu diesen Zeiten nur mit einem Bereitschaftsdienst besetzt sind.
- Nach der Erstsichtung ist bislang eine Nachsicherung von Videodaten meistens nicht mehr möglich, da das Zeitfenster von bislang 48 Stunden dann bereits abgelaufen ist.

Auch mit einer Verlängerung der Speicherdauer auf 72 Stunden ist die Berliner Regelung noch äußerst restriktiv. Die meisten anderen Bundesländer haben für Video-Aufzeichnungen aus dem ÖPNV überhaupt keine gesetzliche Höchstspeicherfrist festgelegt, sondern bestimmen nur allgemein, dass personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn und soweit sie nicht mehr für die Zwecke erforderlich sind, zu denen sie erhoben wurden. Das ist zugleich der Maßstab der Datenschutz-Grundverordnung: Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO dürfen personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie dies für die Zwecke, derentwegen sie erhoben wurden, erforderlich ist. Auf dieser Grundlage kann das jeweilige Unternehmen des ÖPNV nach seinen Erfahrungen selbst einschätzen, wann es üblicherweise keine Anfragen der Polizei mehr bekommt.

Feste Höchstspeicherfristen kennen außer Berlin nur

- Baden-Württemberg, wo die Frist vier Wochen beträgt (§ 18 Absatz 5 LDSG Baden-Württemberg),
- Bayern, wo die Frist zwei Monate beträgt (Artikel 24 Absatz 4 BayDSG),
- Rheinland-Pfalz, wo die Frist zwei Monate beträgt (§ 21 Absatz 5 LDSG Rheinland-Pfalz),
- Sachsen, wo die Frist zwei Monate beträgt (§ 33 Absatz 4 Satz 1 SächsDSG).

Es ist anzunehmen, dass sich in jenen Bundesländern, die keine Höchstspeicherfrist vorsehen, die Praxis, wie lange Video-Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten aus der Videoüberwachung der öffentlich zugänglichen Räume des ÖPNV enthalten, für den Erhebungszweck erforderlich bleiben, an diesen Fristen von vier Wochen bzw. zwei Monaten orientiert. Im Ergebnis wird Berlin demnach auch mit einer auf 72 Stunden verlängerten Höchstspeicherfrist die im Bundesvergleich mit Abstand strengste Regelung behalten.

Zu Artikel 5

Änderung des Gesetzeses über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Zu Artikel 5 Nummer 1

Änderung des § 8 VwVfG Bln 2016 – (künftig:) Vollstreckung; Verordnungsermächtigung

§ 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (nichtamtliche Abkürzung: VwVfG Bln 2016) regelt das Vollstreckungsverfahren der Behörden Berlins in der Weise, dass er grundsätzlich das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes für anwendbar erklärt, zugleich aber Maßgaben enthält, die das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes bei der Anwendung in Berlin modifizieren. Die Vorschrift erhält nunmehr zwei weitere Maßgaben.

Überschrift und Gliederung

§ 8 Absatz 4 und 5 VwVfG Bln 2016 ermächtigt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung, durch Rechtsverordnung die Höhe der Vollstreckungspauschale zu bestimmen und im Zusammenhang damit weitere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Regeln der Rechtsförmlichkeit sehen vor, dass darauf in der Überschrift hinzuweisen ist (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 373, 390;

4. Aufl. 2024, Rn. 381, 406); das wird hier nachgeholt. Künftig verschieben sich die Verordnungsermächtigungen in die Absätze 9 und 10 des § 8 VwVfG Bln 2016.

Der bisherige Absatz 1 wird künftig aufgegliedert: Absatz 1 Satz 1 wird Absatz 1; Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 4 Satz 2; Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2; Absatz 1 Satz 4 wird Absatz 6. Neu sind der künftige Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 5.

Dadurch entsteht am Beginn des § 8 VwVfG Bln 2016 folgende klare Gliederung:

- Absatz 1 = grundsätzliche Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes (VwVG),
- Absatz 2 = Maßgabe zu § 7 VwVG,
- Absatz 3 = Maßgabe zu § 10 VwVG,
- Absatz 4 = Maßgaben zu § 11 VwVG,
- Absatz 5 = Maßgabe zu § 12 VwVG,
- Absatz 6 = Maßgabe zu § 19 VwVG.

Absatz 3

Durch die Modifizierung des § 10 VwVG wird der Vollzugsbehörde ein größerer Handlungs- und Entscheidungsspielraum eingeräumt. Sie kann zukünftig im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, ob sie eine andere Person mit der Vornahme der Handlung beauftragt oder ob sie die Handlung selbst auf Kosten des Pflichtigen ausführt. Dies kann insbesondere bei einfach auszuführenden Handlungen (z.B. Entfernen von zu Unrecht aufgestellten Gegenständen im öffentlichen Straßenraum) die Arbeit der Vollzugsbehörde erheblich erleichtern, denn bei der Selbstvornahme entfällt die Angebotseinholung. Auf diese Weise können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, § 9 Absatz 2 VwVG, erhebliche Arbeitszeit und Kosten eingespart werden, wovon auch die jeweils Pflichtigen profitieren.

Absatz 4

Nach § 8 Absatz 4 Satz 1 VwVfG Bln 2016 kann ein Zwangsgeld auch zur Durchsetzung vertretbarer Handlungen verhängt werden; nach § 8 Absatz 4 Satz 2 VwVfG Bln 2016 findet § 11 Absatz 1 Satz 2 VwVG keine Anwendung. Durch diese beiden neuen Regelungen wird die Rangfolge der Zwangsmittel Ersatzvornahme und Zwangsgeld aufgehoben. Die Behörden können künftig im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, auf welches Zwangsmittel sie zurückgreifen. Dies erhöht die Flexibilität. Auch die in § 11 Absatz 1 Satz 2 VwVG enthaltene „Untunlichkeitshürde“ für die Anwendung des Zwangsgeldes fällt weg; das erhöht die Rechtssicherheit.

In Absatz 4 Satz 2 wird die Höchstgrenze des zulässigen Zwangsgeldes verdoppelt. Auf dieser Grundlage kann in besonderen Fällen hinreichender Vollstreckungsdruck erzeugt werden. Dies gilt vor allem in Fällen, in denen die pflichtige Person das Zwangsgeld von 50 000 Euro in Kauf nimmt, weil sie von der Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung einen höheren Vorteil hat. Im Übrigen entspricht die Höchstgrenze von 100 000 Euro auch der Rechtslage in anderen Bundesländern wie z.B. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg.

Absatz 5

Durch den neuen Absatz 5 ist § 12 VwVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Selbstvornahme nicht mehr vom unmittelbaren Zwang erfasst ist; stattdessen fällt sie künftig bereits unter die Ersatzvornahme. Die Kosten der Selbstvornahme werden, wie auch sonst im Falle der Ersatzvornahme, künftig vom Pflichtigen im Sinne des § 10 VwVG getragen.

Absätze 6 bis 12

Die Absätze 6 bis 12 entsprechen dem bisherigen Absatz 1 Satz 4 sowie den Absätzen 2 bis 7. Alle hier vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

**Zu Artikel 5 Nummer 2
neuer § 8a VwVfG Bln 2016 - Betretens- und Durchsuchungsrechte**

Allgemeines

Weder in § 8 VwVfG Bln 2016 noch im Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes ist ein Betretens- und Durchsuchungsrecht geregelt, dass es ermöglichen würde, Verwaltungsakte zu vollstrecken, die auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind. Wie vom VG Berlin, Beschluss vom 16. Februar 2018, 19 M 62.18, festgestellt und vom OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Februar 2018, 6 L 14.18, bestätigt, kann auch die in § 7 UZwG Bln zitierte Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung nicht als Ermächtigungsgrundlage für ein entsprechendes Betreten und Durchsuchen von Wohnungen herangezogen werden. Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges ermächtigt zwar dazu, Hindernisse zu beseitigen, die dem Betreten oder Durchsuchen einer Wohnung entgegenstehen, sofern das Betreten oder Durchsuchen seinerseits durch eine Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist. Solche Ermächtigungsgrundlagen finden sich vereinzelt in Fachgesetzen, beispielsweise in § 58 Absatz 6 des (Bundes-)Aufenthaltsgesetzes oder in § 5 Absatz 5 des (Berliner) Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwVbG). Sie sind jedoch unterschiedlich gestaltet und lassen in der Praxis Verwaltungsvollstreckung Lücken offen, die nur durch eine allgemeine Ermächtigungsgrundlage im Verwaltungsvollstreckungsrecht geschlossen werden können. Der künftige § 8a VwVfG Bln 2016 soll hier zu einer Vereinheitlichung und auch zu größerer Rechtssicherheit beitragen.

Absatz 1

§ 8a Absatz 1 Satz 1 VwVfG Bln 2016 enthält für die Vollzugsbehörden die Rechtsgrundlage zum Betreten und Durchsuchen des Besitztums der pflichtigen Person. Von der Befugnis darf jedoch nur soweit Gebrauch gemacht werden, wie der Zweck der Vollstreckung es erfordert.

Die Regelung ist an § 16 Absatz 2 Satz 1 BremVwVG, § 7 Absatz 1 HessVwVG und § 23 Absatz 1 und 2 HmbVwVG angelehnt. Satz 2 konkretisiert die Befugnisse der Vollzugsbehörde im Rahmen des Betretens und Durchsuchens.

Absatz 2

§ 8a Absatz 2 Satz 1 VwVfG Bln 2016 trägt der zu § 758a ZPO und § 287 AO ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach selbst bei Zwangsvollstreckungen, die auf eine gerichtliche Entscheidung zurückgehen, für das Durchsuchen einer Wohnung grundsätzlich eine besondere gerichtliche Anordnung erforderlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. April 1979, 1 BvR 994/76, BVerfGE 51, 97, 106; BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 1981, 1 BvR 1094/80, BVerfGE 57, 346, 354f.). Diese Rechtsprechung beruht auf Artikel 13 Absatz 2 GG, der nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts für alle behördliche Durchsuchungen gilt. Deshalb ist sie auch auf das Verwaltungsverfahren übertragbar und muss erst recht für die Vollstreckung von Verwaltungsakten gelten. Entbehrlich ist die gerichtliche Anordnung bei Einwilligung der pflichtigen Person oder wenn die Einholung der Erlaubnis den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das bei Gefahr im Verzug diese Ausnahme zulässt. Die Formulierung des § 8a Absatz 2 Satz 1 VwVfG Bln 2016 ist an § 758a Absatz 1, 5 ZPO und § 287 Absatz 4 AO angelehnt.

Da der Begriff der Wohnung in Artikel 13 Absatz 1 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weit auszulegen ist und grundsätzlich auch Geschäftsräume aller Art einschließlich der Arbeits- und Betriebsräume umfasst, sind auch diese in den Vorbehalt einzubeziehen.

§ 8a Absatz 1 Satz 3 VwVfG Bln 2016 regelt die sachliche und die Rechtswegzuständigkeit. Die Formulierung entspricht § 287 Absatz 4 Satz 3 AO, der über § 8 VwVfG Bln 2016 i.V.m. § 5 Absatz 1 VwVG für Beitreibungsverfahren Anwendung findet. Anders als dort wird jedoch, dem Beispiel der meisten anderen Bundesländer folgend, keine Zuständigkeit des Amtsgerichts, sondern die des Verwaltungsgerichts festgeschrieben. Dies ist sachgerecht, weil im Bereich der Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen wegen der beteiligten öffentlichen Interessen der spezifisch verwaltungsrechtliche Charakter der Vollstreckungstätigkeit stärker im Vordergrund steht.

Die Definition der Nachtzeit – 21 bis 6 Uhr - entspricht § 758a Absatz 4 Satz 2 ZPO, § 104 Absatz 3 StPO und § 289 Absatz 1 AO). Dadurch wird ein einheitlicher Schutzstandard für die von Vollstreckung betroffenen Personen hergestellt.

Absatz 3

§ 8a Absatz 3 VwVfG Bln 2016 entspricht § 287 Absatz 5 AO, § 758a Absatz 3 ZPO, § 23 Absatz 4 HambVwVG, § 7 Absatz 4 HessVwVG.

Absatz 4

Um eine ordnungsgemäße und effektive Vollstreckung sicherzustellen, wird der Kreis der betretungsberechtigten Personen auf Hilfspersonen, hinzugezogene Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie sonstige Personen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausweisen können, ausgeweitet.

Absatz 5

§ 8a Absatz 5 VwVfG Bln 2016 setzt das Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG um.

Zu Artikel 6**Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin**

Das im Jahr 2005 erlassene Gesetz zur Artikel 29 der Verfassung von Berlin ist in der Öffentlichkeit besser unter dem Begriff „Neutralitätsgesetz“ bekannt. In seiner Präambel (GVBl. 2005, S. 92) heißt es:

„Alle Beschäftigten genießen Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Keine Beschäftigte und kein Beschäftigter darf wegen ihres oder seines Glaubens oder ihres oder seines weltanschaulichen Bekenntnisses diskriminiert werden. Gleichzeitig ist das Land Berlin zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet. Deshalb müssen sich Beschäftigte des Landes Berlin in den Bereichen, in denen die Bürgerin oder der Bürger in besonderer Weise dem staatlichen Einfluss unterworfen ist, in ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten.“

Mehr noch als 2005 weist das Berlin des Jahres 2025 in seiner Bevölkerung eine große religiöse und weltanschauliche Vielfalt auf. Das verlangt Verständnis und Toleranz im Umgang der Religionen und Weltanschauungen untereinander. Der Staat, das Land Berlin, ist das Gemeinwesen aller Berliner und Berlinerinnen. Sie alle müssen sich darauf verlassen dürfen, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung gleich und gerecht behandelt zu werden. In dieser Beziehung müssen sie den staatlichen Funktionsträgern unbefangenen gegenüber treten können; nirgendwo darf im staatlichen Bereich der Anschein entstehen, Entscheidungen oder Bewertungen würden aus religiöser oder weltanschaulicher Perspektive getroffen.

Aus diesem Grund verbietet § 1 des Neutralitätsgesetzes es Beamtinnen und Beamten, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei beschäftigt sind, innerhalb des Dienstes sichtbare religiöse oder weltanschauliche Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, oder auffallende religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidungsstücke zu tragen.

Gleiches gilt nach § 2 des Neutralitätsgesetzes für Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen. Im Spannungsfeld zwischen staatlicher Neutralität und der Religionsfreiheit der Beschäftigten hat das Bundesarbeitsgericht dieses Verbot durch Urteil vom 27. August 2020, 8 AZR 62/19, allerdings auf solche Fälle konzentriert und beschränkt, in denen das Tragen religiöser oder weltanschaulicher Symbole oder Kleidungsstücke eine konkrete Gefahr für die staatliche Aufgabenerfüllung oder die staatliche Neutralität bedeutet; konkret ging es um eine Bewerberin für den Schuldienst, die bei ihrem Unterricht das muslimische Kopftuch tragen wollte. Eine Verfassungsbeschwerde, die das Land Berlin hat gegen das Urteil des Bundesarbeitsgerichts erhoben hat, wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. Januar 2023, 1 BvR 1661/21.

Damit ist die verfassungskonforme Auslegung, die das Bundesarbeitsgericht dem § 2 des Neutralitätsgesetz gegeben hat, bindend. Zweifel an der Anwendbarkeit der Vorschrift hat das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich zurückgewiesen (a.a.O., Rn. 66 – 69). Es ist jedoch für die Praxis unbefriedigend und für betroffene Lehrkräfte, sonstige Beschäftigte, Bewerberinnen und Bewerber schwierig, den verfassungsrechtlich zulässigen Inhalt von § 2 des Neutralitätsgesetzes erst anhand der BAG- und BVerfG-Rechtsprechung erschließen zu können. Und wenn § 2 des Neutralitätsgesetzes in verfassungskonformer Auslegung das Tragen von religiös oder weltanschaulich geprägten Symbolen oder Kleidungsstücken ohnehin nur dort verbietet, wo dies eine konkrete Gefahr für die staatliche Aufgabenerfüllung schafft, sind die bisherigen Ausnahmevorschriften in § 3 und 4 des Neutralitätsgesetzes unverständlich: Es ist nicht anzunehmen, dass die in den Ausnahmevorschriften aufgeführten Beschäftigten berechtigt sein sollen, durch religiös oder weltanschaulich geprägte Symbole oder Kleidungsstücke die staatliche Aufgabenerfüllung zu gefährden.

Aus diesen Gründen haben CDU und SPD im Koalitionsvertrag vom 26. April 2023 entschieden: „Das Neutralitätsgesetz passen wir gerichtsfest an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts an.“ (S. 35, entsprechend die Richtlinien der Regierungspolitik vom 17. Mai 2023, AGH-Drucksache 19/0980, S. 44).

Zu Artikel 6 Nummer 1 Änderung des § 2 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Absatz 1

Die Ergänzung im bisherigen § 2 Satz 1, künftigen § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neutralitätsgesetzes, wonach für das Verbot, religiöse oder weltanschauliche Symbole oder Kleidungsstücke zu tragen, aufgrund objektiv nachweisbarer und nachvollziehbarer Tatsachen eine hinreichend konkrete Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der Neutralität des Staates belegbar sein muss, ist in enger Anlehnung an die Begründung des BAG-Urteils vom 27. August 2020, 8 AZR 62/19, formuliert (siehe dort Rn. 13, 57, 59, 71). Damit entfällt die Notwendigkeit, § 2 des Neutralitätsgesetzes verfassungskonform einschränken zu müssen; die Einschränkung ist künftig unmittelbar aus dem Gesetz heraus erkennbar.

In der Praxis wird das BAG-Urteil vom 27. August 2020 bereits seit längerem umgesetzt. Grundlage dafür ist ein Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom März 2023.

Absatz 2

Wenn das Tragen religiöser oder weltanschaulicher Symbole oder Kleidungsstücke nicht mehr allgemein an Schulen untersagt ist, sondern konkret im Einzelfall geprüft werden muss, ob der Schulfrieden oder die Neutralität des Staates gefährdet ist, muss eine zuständige Stelle festgelegt werden, die diese Prüfung vornimmt und erforderlichenfalls ein Trageverbot ausspricht. Nach dem künftigen § 2 Absatz 2 des Neutralitätsgesetzes soll dies die Schulaufsichtsbehörde sein, denn sie hat den nötigen Einblick in die Situation der betroffenen Schule. Dass die Entscheidung nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit getroffen werden muss, ist selbstverständlich, wird aber im künftigen § 2 Absatz 2 des Neutralitätsgesetzes besonders betont, weil auch die Rechtsprechung diesen Aspekt hervorgehoben hat (BAG, a.a.O., Rn. 52, 69).

Zu Artikel 6 Nummer 2

Änderung des § 4 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Zu Artikel 7 Folgeänderungen

Zu Artikel 7 Nummer 1 Änderung des § 30 HundeG – Anordnungsbefugnisse

§ 30 Absatz 8 Satz 2 HundeG muss redaktionell angepasst werden, da der bisherige Absatz 3 künftig Absatz 4 des § 41 ASOG ist. Daneben ist das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz so bekannt, dass kein Vollzitat mit der (inzwischen überholten) Fundstelle erforderlich ist (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 172; 4. Aufl. 2024, Rn. 57).

Zu Artikel 7 Nummer 2 Änderung des § 3 Bln BodSchG – Duldungspflicht

In § 3 Absatz 3 Bln BodSchG muss die Verweisung auf das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz auf dessen § 65a ausgeweitet werden, da die Rechtswegzuweisungen des bisherigen § 65 ASOG künftig in § 65a ASOG geregelt werden. Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz seinerseits ist so bekannt, dass kein Vollzitat mit der (inzwischen überholten) Fundstelle erforderlich ist (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 172; 4. Aufl. 2024, Rn. 57). Die bisher bestehende Verweisung ist überdies nicht dynamisch und entsprechend fehleranfällig.

Zu Artikel 7 Nummer 3 Änderung des § 15 FwG

In § 15 FwG muss die Verweisung auf das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz auf dessen § 65a ausgeweitet werden, da die Rechtswegzuweisungen des bisherigen § 65 ASOG künftig in § 65a ASOG geregelt werden. Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz seinerseits ist so bekannt, dass kein Vollzitat mit der (inzwischen überholten) Fundstelle erforderlich ist (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 172; 4. Aufl. 2024, Rn. 57).

**Zu Artikel 7 Nummer 4
Änderung des § 6 GrünanlG –
Benutzung der Anlagen**

§ 6 Absatz 4 Satz 1 GrünanlG erlaubt es, für Anlagen oder Anlagenteile, die in einem kriminalitätsbelasteten Ort liegen, Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festzulegen und die Benutzung durch Ge- oder Verbote zu regeln. Der kriminalitätsbelastete Ort wird bisher durch Verweisung auf § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ASOG umschrieben. Nunmehr soll unmittelbar auf die neue eingeführte Definition in § 17a Absatz 1 ASOG Bezug genommen werden.

**Zu Artikel 7 Nummer 5
Änderung der §§ 16 und 17 KatSG –
Festlegung von Sperrgebieten,
Inanspruchnahme von Personen und Sachen**

In § 16 Absatz 4 und in § 17 Absatz 3 KatSG muss die Verweisung auf das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz auf dessen § 65a ausgeweitet werden, da die Rechtswegzuweisungen des bisherigen § 65 ASOG künftig in § 65a ASOG geregelt werden. Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz seinerseits ist so bekannt, dass kein Vollzitat mit der (inzwischen überholten) Fundstelle erforderlich ist (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 172; 4. Aufl. 2024, Rn. 57).

**Zu Artikel 7 Nummer 6
Änderung der §§ 27 und § 29 JustG Bln –
Befugnisse der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts und des Justizwachtmeisterdienstes, Anwendung unmittelbaren Zwangs**

§ 27 JustG Bln

In § 27 Absatz 1 Nummer 1 JustG Bln ist die Verweisung auf § 21 ASOG zu ändern, da Absatz 3 jener Vorschrift künftig Absatz 4 sein wird. Dabei ist das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz so bekannt, dass kein Vollzitat mit der (inzwischen überholten) Fundstelle erforderlich ist (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 172; 4. Aufl. 2024, Rn. 57). Darüber hinaus ist die Zitierung zu bereinigen. Die Aufzählung bezieht sich auf Paragraphen, teilweise aber auch auf Absätze. Wird in dieser Weise eine Aufzählung gleichartiger Gliederungseinheiten (hier: Paragraphen) auf einzelne Untergliederungen (hier: Absätze) konkretisiert, muss anschließend die Aufzählung durch Wiederholung der Gliederungseinheit (hier: Paragraphen) wieder aufgenommen werden (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 200; 4. Aufl. 2024, Rn. 80).

In § 27 Absatz 1 Nummer 3 JustG Bln ist die Verweisung auf § 21 ASOG zu ändern, da Absatz 3 jener Vorschrift künftig Absatz 4 sein wird.

In § 27 Absatz 1 Nummer 5 JustG Bln ist die Zitierung zu bereinigen. Die Aufzählung bezieht sich auf Paragraphen, teilweise aber auch Absätze. Insoweit gilt das Gleiche wie zu § 27 Absatz 1 Nummer 1 JustG Bln.

§ 29 JustG Bln

In § 29 JustG Bln erfolgt eine rein redaktionelle Folgeänderung. Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin wird im Rahmen seiner Umbenennung, Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzesantrags, die amtliche Kurzbezeichnung „Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin“ erhalten. Daher soll es nunmehr in anderen Gesetzen mit dieser Kurzbezeichnung zitiert werden (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 332; 4. Aufl. 2024, Rn. 356, 361).

Zu Artikel 7 Nummer 7

Änderung des § 111 BWG - Verwaltungsvollstreckung

In § 111 BWG muss die Verweisung auf § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung geändert werden, da Artikel 5 dieses Gesetzesantrags den § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung auf den bisherigen Satz 1 beschränkt, der Absatz künftig also nur noch aus diesem einzigen Satz besteht.

Zu Artikel 7 Nummer 8

Änderung des § 23 Bln MobG - Aufgaben und Befugnisse der Berliner Verkehrsbetriebe bei der Verkehrsüberwachung

In § 23 Absatz 2 Satz 3 Bln MobG muss die Verweisung auf das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz auf dessen § 65a ausgeweitet werden, da die Rechtswegzuweisungen des bisherigen § 65 ASOG künftig in § 65a ASOG geregelt werden. Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz seinerseits ist so bekannt, dass kein Vollzitat mit der (inzwischen überholten) Fundstelle erforderlich ist (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 172; 4. Aufl. 2024, Rn. 57).

§ 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe e und f Bln MobG muss redaktionell angepasst werden, da sich die Überschriften der §§ 42 und 44 ASOG ändern.

Zu Artikel 7 Nummer 9
Änderung der §§ 1 und 2 VollstrPVO –
Höhe der Vollstreckungspauschale,
Berechnung, Zeitraum und Überprüfung

§§ 1 und 2 VollStrPVO verweisen insgesamt viermal auf § 8 Absatz 2 VwVfG Bln 2016. Der bisherige Absatz 2 des § 8 VwVfG Bln 2016 wird künftig dessen Absatz 7; die Verweisung ist entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 7 Nummer 10
Änderung des § 3 PrüfFrVO

Die Prüffristenverordnung vom 22. Februar 1993 (GVBl. S. 103) wird auf der Grundlage des neuen § 48 Absatz 5 Satz 2 ASOG durch eine Neuregelung ersetzt werden. Dessen ungeachtet ist bereits jetzt die Verweisung in § 3 PrüfFrVO zu korrigieren, da die Verweisung auf den aktuellen § 43 Absatz 1 Satz 1 ASOG nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Leere laufen würde.

Zu Artikel 7 Nummer 11
Änderung der §§ 1, 2 und 3 ODienstVO -
Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der be-
zirklichen Ordnungsämter,
Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungs-
dienstes der bezirklichen Ordnungsämter,
Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdien-
tes der bezirklichen Ordnungsämter

Alle Änderungen in den §§ 1, 2 und 3 ODienstVO sind rein redaktioneller Natur. Sie sind dadurch bedingt, dass sich Paragrafenüberschriften im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz geändert haben.

Zu Artikel 7 Nummer 12**Änderung der §§ 3, 5, 7 und 9 PDieVO –
Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Objektschutz,
Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Gefangenenbewachungsdienst,
Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Sicherheits- und Ordnungsdienst,
Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Ermittlungsdienst**

Alle Änderungen in den §§ 3, 5, 7 und 9 PDieVO sind rein redaktioneller Natur. Es handelt sich um Folgeänderungen, die dadurch bedingt sind, dass

- sich Paragrafenüberschriften im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz geändert haben,
- für das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin die neue amtliche Kurzbezeichnung „Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin“ zu verwenden ist.

In § 9 Nummer 1 Buchstabe a sowie in § 11 Nummer 1 Buchstabe a PDieVO wird mit „Datenerhebungen“ ein Schreibfehler berichtigt.

Zu Artikel 7 Nummer 13**Änderung der BlnMDÜV, Inhaltsübersicht und §§ 13, 32 –
Regelmäßige Datenübermittlung zur Durchführung polizeilicher Aufgaben,
(künftig:) Datenabrufe durch die Polizei Berlin**

Im künftigen § 45a Absatz 5 Satz 3 ASOG wird auf § 32 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin (BlnMDÜV) verwiesen. Diese Vorschrift regelt Datenabrufe „durch den Polizeipräsidenten in Berlin“. Die Bezeichnung „Polizeipräsident in Berlin“ ist seit dem Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) überholt; gemäß § 5 Absatz 1 ASOG lautet die Bezeichnung nunmehr „Polizei Berlin“.

Im Zuge der Rechtsbereinigung wird die Bezeichnung „Polizeipräsident in Berlin“ an allen Stellen, wo die Verordnung sie noch enthält, durch „Polizei Berlin“ ersetzt.

Zu Artikel 8 Einschränkung von Grundrechten

Artikel 7 enthält die wegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG erforderliche Angabe, welche Grundrechte eingeschränkt werden.

Sowohl das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz als auch das Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin enthalten bereits derartige sog. Zitierklauseln: § 66 ASOG, § 7 UZwG Bln. Auf diese bereits vorhandenen Zitierklauseln kann aber beim Gesetz zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts nicht vollständig zurückgegriffen werden, da dieses Gesetz insgesamt neue, zusätzliche Grundrechts-Einschränkungen mit sich bringen wird. Diese werden daher (auch) über Artikel 7 kenntlich gemacht.

Zu Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz ist letztmalig am 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930) neu bekanntgemacht worden. Seither wurde es über 50mal geändert, zum Teil erheblich. Das hier vorgeschlagene Gesetz führt zu zahlreichen weiteren Änderungen. Daher erscheint es sachgerecht, wiederum eine Neubekanntmachung zu ermöglichen.

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin wurde am 22. Juni 1970 erlassen (GVBl. S. 921) und wurde seither 16mal geändert. Das hier vorgeschlagene Gesetz ändert die Überschrift des Gesetzes und legt erstmals eine amtliche Kurzbezeichnung fest. Neben den seit 1970 erfolgten Änderungen rechtfertigt auch dieser grundsätzliche Einschnitt in der Präsentation des Gesetzes eine Neubekanntmachung.

**Zu Artikel 10
Inkrafttreten**

Artikel 10 Satz 1 regelt das Inkrafttreten in der üblichen Art und Weise. Artikel 10 Satz 2 ändert ab dem 1. Januar 2031 den § 42b Absatz 3 ASOG.

Berlin, den 1. Juli 2025

Stettner Dregger
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Matz
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

ASOG-Gesamtfassung nach der Reform

Bei **wesentlich geänderten** Vorschriften ist die **Überschrift fett**,
bei **neuen** Vorschriften ist die **Überschrift fett und unterstrichen**.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Aufgaben, Zuständigkeiten und allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei
- § 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden; Verordnungsermächtigung
- § 3 Hilfszuständigkeit der Berliner Feuerwehr
- § 4 Verhältnis der Polizei zu den Ordnungsbehörden
- § 5 Dienstkräfte der Polizei; Verordnungsermächtigung
- § 5a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht
- § 6 Örtliche Zuständigkeit der Polizei
- § 7 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften außerhalb des Landes Berlin
- § 8 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften anderer Länder, des Bundes sowie ausländischer Staaten in Berlin
- § 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht
- § 10 Informationspflicht; Fachaufsicht
- § 11 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 12 Ermessen, Wahl der Mittel und der Adressaten**
- § 13 Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person
- § 14 Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache
- § 15 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 16 Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen

Zweiter Abschnitt

Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei

Erster Unterabschnitt

Allgemeine und besonderer Befugnisse

- § 17 Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmungen**
- § 17a Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung**
- § 18 Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen**
- § 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger
- § 18b Gefährderansprache; Gefährderschreiben
- § 19 Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen
- § 20 Vorladung
- § 21 Identitätsfeststellung

- § 21a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen
- § 21b Körperliche Untersuchungen**
- § 22 Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 23 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 24 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen**
- § 24a Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten**
- § 24b Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen
- § 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten**
- § 24d Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung**
- § 24e Datenerhebung an kriminalitätsbelasteten Orten**
- § 24f Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen von Polizei und Feuerwehr**
- § 24g Einsatz mobiler Sensorgeräte zur Datenerhebung**
- § 24h Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeuge oder Geräte**
- § 25 Datenerhebung durch längerfristige Observation
- § 25a Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen**
- § 25b Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen**
- § 25c Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Verdeckte Ermittler
- § 26 Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung
- § 26a Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstechnischer Systeme**
- § 26b Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme**
- § 26c Bestandsdatenauskunft**
- § 26d Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten, Unterbrechung der Telekommunikation
- § 26e Funkzellenabfrage**
- § 27 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle; Durchführung der polizeilichen Beobachtung
- § 27a Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen**
- § 27b Inhalt von Antrag und Anordnung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen; Geltung landesfremder gerichtlicher Anordnungen**
- § 27c Besondere Protokollierungspflichten bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen**
- § 27d Benachrichtigung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen**
- § 27e Löschung personenbezogener Daten aus eingriffsintensiven Datenerhebungsmaßnahmen**
- § 27f Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen**
- § 28 Datenabfragen, Datenabgleich
- § 28a Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet**
- § 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot
- § 29a Besondere Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen**
- § 29b Elektronische Aufenthaltsüberwachung**
- § 29c Meldeauflage
- § 30 Gewahrsam
- § 31 Gerichtliche Entscheidung
- § 32 Behandlung festgehaltener Personen
- § 33 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 34 Durchsuchung von Personen
- § 35 Durchsuchung von Sachen
- § 36 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 37 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

- § 37a Umsetzung von Fahrzeugen
- § 37b Nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Objekten**
- § 38 Sicherstellung**
- § 39 Verwahrung
- § 40 Verwertung, Vernichtung, Einziehung
- § 41 Beendigung der Sicherstellung; Kosten**
- § 41a Operativer Opferschutz
- § 41b Verarbeitung personenbezogener Daten und Geheimhaltung bei operativem Opferschutz**
- § 41c Sicherheitsmitteilung, Sicherheitsgespräch**

Zweiter Unterabschnitt

Befugnisse für die weitere Datenverarbeitung

- § 42 Allgemeine Befugnisse für die Datenweiterverarbeitung**
- § 42a Zweckbindung und Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung**
- § 42b Kennzeichnung**
- § 42c Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarischen und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung**
- § 42d Training und Testung von KI-Systemen**
- § 43 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung**
- § 44 Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland
- § 44a Datenübermittlung an öffentliche Stellen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Schengen-assozierten Staaten**
- § 44b Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen**
- § 45 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen
- § 45a Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- § 45b Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern bei Polizei und Feuerwehr**
- § 45c Fallkonferenzen**
- § 46 Gemeinsames Verfahren, automatisiertes Verfahren auf Abruf und regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen; Verordnungsermächtigung
- § 46a Aufnahme und Aufzeichnung von Anrufen und Notrufen; Verordnungsermächtigung
- § 47 Besondere Formen des Datenabgleichs
- § 47a Automatisierte Anwendung zur Analyse vorhandener Daten**
- § 48 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung
- § 48a Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung**
- § 49 Errichtungsanordnung
- § 50 Information und Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 51 Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679
- § 51a Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**
- § 51b Datenschutzkontrolle**

Dritter Abschnitt

Vollzugshilfe

- § 52 Vollzugshilfe
- § 53 Verfahren
- § 54 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

Vierter Abschnitt

Verordnungen zur Gefahrenabwehr sowie zu Waffen- und Messerverbotzonen

- § 55 Verordnungsermächtigung
- § 56 Inhalt
- § 57 Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen
- § 58 Geltungsdauer
- § 58a Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen**

Fünfter Abschnitt

Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche, Entschädigung

- § 59 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände
- § 60 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs
- § 61 Ansprüche mittelbar Geschädigter
- § 62 Verjährung des Ausgleichsanspruchs
- § 63 Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche
- § 64 Rückgriff gegen den Verantwortlichen
- § 64a Entschädigung**

Sechster Abschnitt

Gerichtliche Verfahren

§ 65 Zuständigkeit und Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen, Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen

- § 65a Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung, Erstattung und Ersatz von Aufwendungen

Siebter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 65b Strafvorschrift**
- § 65c Bußgeldvorschriften**

Achter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 66 Einschränkung von Grundrechten
- § 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren
- § 68 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 69 (weggefallen)
- § 70 (weggefallen)
- § 71 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

Erster Abschnitt

Aufgaben, Zuständigkeiten und allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei

- (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.
- (2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.
- (3) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).
- (4) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.
- (5) Die Polizei leistet anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Vollzugshilfe (§§ 52 bis 54).

§ 2

Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden;
Verordnungsermächtigung

- (1) Für die Gefahrenabwehr sind die Ordnungsbehörden zuständig (Ordnungsaufgaben).
- (2) Ordnungsbehörden sind die Senatsverwaltungen und die Bezirksämter.
- (3) Nachgeordnete Ordnungsbehörden sind die Sonderbehörden der Hauptverwaltung, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind.
- (4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Senatsverwaltung die Befugnisse einer nachgeordneten Ordnungsbehörde wahrnehmen.

(6) Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die den bezirklichen Ordnungsbehörden durch dieses Gesetz und andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse für die Dienstkräfte im Außendienst einheitlich geregelt und beschränkt werden. Durch die Rechtsverordnung können unterschiedliche Regelungen für Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst, für Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes und für Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes getroffen werden. Durch die Rechtsverordnung ist ferner die Ausrüstung der Dienstkräfte entsprechend den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen einheitlich zu regeln. In der Rechtsverordnung ist der Gebrauch bestimmter Ausrüstungsgegenstände für Notwehr und Nothilfe auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes sowie die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter zu begrenzen.

§ 3

Hilfszuständigkeit der Berliner Feuerwehr

(1) Die Berliner Feuerwehr wird im Rahmen der Gefahrenabwehr hilfsweise tätig, soweit im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben eine Gefahr abzuwehren ist, deren Abwehr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich von allen diese betreffenden Vorgängen; § 44 bleibt unberührt.

(2) Die Berliner Feuerwehr leistet anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Vollzugshilfe (§§ 52 bis 54).

§ 4

Verhältnis der Polizei zu den Ordnungsbehörden

(1) Die Polizei wird im Rahmen der Gefahrenabwehr mit Ausnahme der Fälle des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in eigener Zuständigkeit nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich von allen diese betreffenden Vorgängen; § 44 bleibt unberührt.

(2) Die Bezirksämter stellen der Polizei Berlin auf deren Ersuchen im Wege der Amtshilfe die ihnen zugeordneten Dienstkräfte im Verkehrsüberwachungsdienst zur Verfügung. Die Dienstkräfte werden hierbei im Rahmen der ihnen allgemein eingeräumten Befugnisse tätig.

§ 5

Dienstkräfte der Polizei; Verordnungsermächtigung

(1) Polizei im Sinne dieses Gesetzes ist die Polizei Berlin.

(2) Mit der Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben kann der Senat durch Rechtsverordnung Dienstkräfte der Polizei, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, betrauen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Rechtsverordnung bestimmt die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen polizeilichen Befugnisse.

(3) Der Senat kann sonstigen Personen durch Rechtsverordnung bestimmte polizeiliche Befugnisse nur übertragen, wenn sie damit einverstanden sind und ihre Heranziehung zu polizeilichen Aufgaben gesetzlich vorgesehen ist.

§ 5a

Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

(1) Auf Verlangen der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person haben sich Polizeidienstkräfte auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Polizeidienstkräfte der Polizei Berlin in Dienstkleidung tragen bei Amtshandlungen nach ihrer Wahl ein Schild mit dem Familiennamen oder ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer, die nicht mit der Personalnummer identisch ist. Dienstkräfte, die in Einsatzeinheiten tätig sind, tragen anstatt des Namens- oder Dienstnummernschildes eine taktische Kennzeichnung, die bestehend aus Buchstaben und Ziffernfolge geeignet ist, eine nachträgliche Identifizierung zu ermöglichen. Die Kennzeichnungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn eine nachträgliche Identifizierbarkeit der Dienstkräfte auf anderem Wege gewährleistet oder diese im Hinblick auf die Amtshandlung nicht erforderlich ist.

(3) Bei der Vergabe der Dienstnummern und der taktischen Kennzeichnungen werden diesen jeweils die personenbezogenen Daten der Polizeidienstkräfte zugeordnet und gespeichert. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierung der Dienstkräfte, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung einer Amtshandlung eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung begangen worden ist und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

(4) Die personenbezogenen Daten sind ein Jahr nach Beendigung der Nutzung der Dienstnummer oder taktischen Kennzeichnung zu löschen, sofern ihre Speicherung nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich ist. § 44 Absatz 3 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes findet Anwendung.

(5) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann Näheres hinsichtlich Inhalt, Umfang und Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht durch Ausführungsvorschriften regeln.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit der Polizei

Die Dienstkräfte der Polizei sind befugt, Amtshandlungen im gesamten Land Berlin vorzunehmen.

§ 7

Amtshandlungen von Polizeidienstkräften
außerhalb des Landes Berlin

(1) Polizeidienstkräfte des Landes Berlin dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes nur in den Fällen des § 8 Abs. 1 und des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes und nur dann tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsieht. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Polizeidienstkräfte des Landes Berlin im Zuständigkeitsbereich eines anderen Staates Amtshandlungen vornehmen, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen, oder soweit die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einer Tätigkeit von Berliner Polizeidienstkräften im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

(2) Einer Anforderung von Polizeidienstkräften durch ein anderes Land oder den Bund ist zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Polizei im eigenen Lande dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes, sofern die Anforderung alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthält.

§ 8

Amtshandlungen von Polizeidienstkräften
anderer Länder, des Bundes sowie ausländischer Staaten in Berlin

(1) Polizeidienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes können im Land Berlin Amtshandlungen vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der Polizei Berlin,
2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die Polizei die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,
4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten,
5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den in Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern oder mit dem Bund geregelten Fällen.

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist die Polizei Berlin unverzüglich zu unterrichten.

(2) Werden Polizeidienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Berlin. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Polizei Berlin; sie unterliegen insoweit deren Weisungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Sinne von § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 210 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und für Bedienstete ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen oder die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Amtshandlungen dieser Bediensteten allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

§ 9

Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Ordnungsbehörden führen die Senatsverwaltungen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, das Landesamt für Einwanderung und die Polizei führt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung; soweit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und der Polizei nach § 2 Absatz 4 Ordnungsaufgaben zugewiesen sind, führen die Senatsverwaltungen die Fachaufsicht innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche.

(3) Die Aufsichtsbehörden können innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche Verwaltungsvorschriften erlassen.

(4) Bei bezirklichen Ordnungsaufgaben des Einwohnerwesens kann auch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen.

§ 10
Informationspflicht; Fachaufsicht

- (1) Ordnungsbehörden, nachgeordnete Ordnungsbehörden, Polizei und zuständige Aufsichtsbehörden unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Wahrnehmungen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr (Informationspflicht).
- (2) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben der nachgeordneten Ordnungsbehörden und der Polizei und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.
- (3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die Aufsichtsbehörde
1. Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht),
 2. Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht),
 3. eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht);
 4. die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen.

§ 11
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Ordnungsbehörden und die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 12
Ermessen; Wahl der Mittel und der Adressaten

- (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Der betroffenen Person ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.
- (3) Die Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin und § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes ohne hinreichenden sachlichen, durch den Zweck der jeweiligen Maßnahme gerechtfertigten Grund ist unzulässig.

§ 13

Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person

- (1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.
- (2) Ist diese Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtet werden.
- (3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 14

Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache

- (1) Geht von einem Tier oder von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf Sachen beziehen, sind auch auf Tiere anzuwenden.
- (3) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sie ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.
- (4) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 15

Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

- (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die von der Maßnahme betroffene Person ist unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehenden Kosten werden von den nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen erhoben. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Erhebung von Kosten nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge bleibt unberührt.
- (3) Wird eine Maßnahme durch einen Beauftragten ausgeführt, so bestehen die Kosten in dem Betrag, der an den Beauftragten zu zahlen ist. Wird eine Maßnahme durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei selbst ausgeführt, so bestehen die Kosten in ihren durch die Maßnahme unmittelbar entstehenden zusätzlichen personellen und sächlichen Aufwendungen.

§ 16
Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen
und nicht verdächtigen Personen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. sie die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren können und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrecht erhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

Zweiter Abschnitt
Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei

Erster Unterabschnitt
Allgemeine und besondere Befugnisse

§ 17
Allgemeine Befugnisse;
Begriffsbestimmungen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 18 bis 51b ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die den Ordnungsbehörden und der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind (§ 1 Abs. 2), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei nicht abschließend regeln, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind

1. alle Verbrechen, alle weiteren in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftaten sowie alle weiteren terroristischen Straftaten,
2. Straftaten nach den §§ 176a, 176b, 180a, 181a Absatz 1, § 182 Absatz 1 und 2, §§ 224 und 233 des Strafgesetzbuches,
3. Straftaten nach den §§ 243 und 244 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.

(4) Straftaten, die sich auf eine Schädigung der Umwelt oder auf gemeinschaftswidrige Wirtschaftsformen, insbesondere illegale Beschäftigung beziehen und geeignet sind, die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen, stehen Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 gleich.

(5) Terroristische Straftaten sind

1. Straftaten nach den §§ 89a, 89c, 129a und 129b des Strafgesetzbuches, die im In- oder Ausland begangen werden, sowie

2. die in § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, die im In- oder Ausland begangen werden, sofern sie dazu bestimmt sind,

a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,

b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder

c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

(6) Setzt eine Maßnahme nach diesem Gesetz eine Sachlage voraus, bei der

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise

oder

2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums

ein Rechtsgut verletzen oder eine Straftat begehen wird, so muss in den Fällen nach den §§ 84, 85, 89a, 89c, 96, 127 Absatz 3 und 4, §§ 129a und 129b des Strafgesetzbuches zudem eine solche konkretisierte Gefahr für das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut bestehen.

§ 17a

Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung

(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Bereiche als kriminalitätsbelastete Orte einzustufen. Dies ist nur für solche Orte zulässig, die öffentlich zugänglich sind und von denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben.

(2) Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt kann die Einstufung eines Bereichs als kriminalitätsbelasteter Ort unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Dauer von insgesamt höchstens einem Monat im jeweiligen Kalenderjahr durch Allgemeinverfügung vornehmen, wenn Maßnahmen nach diesem Gesetz, die diese Einstufung voraussetzen, keinen Aufschub dulden und der Erlass einer Rechtsverordnung voraussichtlich nicht rechtzeitig erfolgen würde. Die Allgemeinverfügung ist auf geeignetem Weg zu veröffentlichen; über ihren Erlass unterrichtet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung das Abgeordnetenhaus unverzüglich.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus über die Gründe, die zur Einstufung als kriminalitätsbelasteter Ort geführt haben. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus zu-

dem jährlich über die an den kriminalitätsbelasten Orten nach diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen.

§ 18 Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen nach den Absätzen 4 bis 6 durchführen. Sie können in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten erheben

1. über die in den §§ 13, 14 und 16 genannten und andere Personen, wenn das zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
2. wenn die betroffene Person die Daten offensichtlich öffentlich gemacht hat oder
3. wenn die betroffene Person in Kenntnis des Zwecks der Erhebung in diese eingewilligt hat.

(2) Die Polizei kann ferner personenbezogene Daten erheben, soweit dies erforderlich ist

1. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder

von sonstigen Straftaten, die organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person

a) solche Straftaten begehen wird,

b) mit einer in Buchstabe a genannten Person nicht nur in einem flüchtigen oder zufälligen Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung steht, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten erfordert, insbesondere weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine in Buchstabe a genannte Person sich dieser Person zur Begehung dieser Straftaten bedienen könnte (Kontakt- und Begleitpersonen),

c) als Zeugin oder Zeuge, Hinweisgeberin oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftsperson in Betracht kommt,

d) Opfer einer solchen Straftat werden könnte oder

e) sich im räumlichen Nahbereich einer Person aufhält, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie besonders gefährdet und die Maßnahme zu ihrem Schutz erforderlich ist,

2. im Falle der Ausschreibung der Person zur Ermittlungsanfrage,

3. zum Schutz privater Rechte oder

4. zur Leistung von Vollzugshilfe.

(3) Ermittlungen sind offen durchzuführen. Verdeckt dürfen sie außer in den in diesem Gesetz zugelassenen Fällen nur durchgeführt werden, wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

(4) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden. Sie ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt,

Staatsangehörigkeit und Wohnungsanschrift anzugeben. Eine weitere Auskunftspflicht besteht nur für die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 16 für die dort genannten Personen sowie für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

(5) Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten. Ohne deren Kenntnis können Dritte befragt werden, wenn die Befragung der betroffenen Person

1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist,
2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen,
3. die Erfüllung der Aufgaben gefährden würde.

(6) Der Befragte ist in geeigneter Weise auf

1. die Rechtsgrundlagen der Befragung,
2. eine bestehende Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft

hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde. Werden bei der Befragung personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 Berliner Datenschutzgesetzes erhoben, bestimmen sich Umfang und Grenzen der Hinweispflicht im Übrigen nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) sowie nach § 23 des Berliner Datenschutzgesetzes. Bei Datenerhebungen zu Zwecken des § 30 Berliner Datenschutzgesetzes bleibt die allgemeine Informationspflicht nach § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes unberührt.

(7) Die §§ 52 bis 55 und 136a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Jedoch ist eine in § 53 Absatz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person nicht zur Verweigerung der Auskunft berechtigt, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, soweit die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürfen.

(8) Die Erhebung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist unter Beachtung des § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes unbeschadet spezieller Rechtsvorschriften nur dann zulässig, wenn die betroffene Person eine echte Wahlfreiheit hat und nicht aufgefordert oder angewiesen wird, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.

§ 18a

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger

(1) Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten

Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person richten, zulässig, soweit sie zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich sind und die Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen gewahrt ist. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 1 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

(5) § 18 Absatz 7 und die Bestimmungen über die Löschung von Aufzeichnungen nach § 24c Absatz 7 und 8 bleiben unberührt.

§ 18b

Gefährderansprache; Gefährderanschreiben

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden Gefahr über die Rechtslage informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen sie ihr gegenüber zur Abwehr der Gefahr bei ungehindertem Geschehensablauf oder im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen bei Verwirklichung einer Straftat voraussichtlich ergreifen würden. Zu diesem Zweck können die Ordnungsbehörden und die Polizei die Person ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderanschreiben). Soweit es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet, soll die Gefährderansprache außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen. Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache für die Dauer der Maßnahme angehalten und ihre Identität festgestellt werden.

(2) Die Polizei kann Maßnahmen nach Absatz 1 auch gegenüber einer Person treffen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird.

§ 19

Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen

Die Ordnungsbehörden und die Polizei können über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin unterliegen,

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit das zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist. Eine

verdeckte Datenerhebung ist unzulässig. Sind die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben worden, ist die Informationspflicht nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

§ 20 Vorladung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person schriftlich, elektronisch oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind,
2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung soll deren Grund und die Art der beabsichtigten erkennungsdienstlichen Maßnahmen angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann die Polizei die Vorladung zwangsweise durchsetzen,

1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich sind,
2. um erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen.

§ 21 Identitätsfeststellung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, wenn das zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 2) erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann ferner die Identität einer Person feststellen, wenn die Person

1. sich an einem kriminalitätsbelasteten Ort oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält,
2. sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

a) sich dort gesuchte Straftäter verbergen oder

b) dort mutmaßlich Geschädigte von Straftaten nach den §§ 177, 180, 180a, 181a, 182, 232, 232a, 232b, 233, 233a des Strafgesetzbuches anzutreffen oder untergebracht sind,

3. sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind, und die Identitätsfeststellung auf Grund der Gefährdungslage oder personenbezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,

4. an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder nach § 255 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit der vorgenannten Straftat zu verhüten, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen,

oder

5. sich in einem Fahrzeug befindet, das zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.

Die Einrichtung der Kontrollstelle nach Satz 1 Nummer 4 ist außer bei Gefahr im Verzug nur mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zulässig. Die Polizei kann mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.

(3) Überdies kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn das zum Schutz privater Rechte (§ 1 Absatz 4) oder zur Leistung von Vollzugshilfe (§ 1 Absatz 5) erforderlich ist.

(4) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können die Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die Polizei kann die Person festhalten und zur Dienststelle bringen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die Person und die von ihr mitgeführten Sachen durchsucht werden.

§ 21a

Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen

(1) Die Polizei kann medizinische Untersuchungen anordnen, wenn eine nach § 21 zulässige Identitätsfeststellung einer Person, die

1. verstorben ist oder

2. sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sich sonst in hilfloser Lage befindet,

auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. § 81a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) An dem durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Material sowie am aufgefundenen Spurenmaterial von Vermissten dürfen zum Zwecke der Identitätsfeststellung molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt sowie die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden. Die DNA-Identifizierungsmuster sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Absatz 1 erreicht ist. § 81g Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Molekulargenetische Untersuchungen bedürfen der gerichtlichen Anordnung. § 81f Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 21b

Körperliche Untersuchungen

(1) Eine Person darf körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr Krankheitserreger übertragen worden sein können, die Leib oder Leben einer anderen Person gefährden. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe zulässig, wenn sie durch einen Arzt oder eine Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und kein Nachteil für die Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der gerichtlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizei getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Bestätigung der Anordnung unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten über-

mittelt worden, die zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(3) Im Antrag und in der Anordnung sind schriftlich anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
2. Art und Umfang der Maßnahme,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

(4) Die bei der Untersuchung gewonnenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen; desgleichen sind die entnommenen Proben unverzüglich zu vernichten.

§ 22

Prüfung von Berechtigungsscheinen

Die Ordnungsbehörden und die Polizei können verlangen, dass ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn die Person auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer vollziehbaren Auflage in einem Erlaubnisbescheid verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen. Die betroffene Person kann für die Dauer der Aushändigung des Berechtigungsscheins angehalten werden.

§ 23

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

1. eine nach § 21 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
2. das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, und wegen der Art oder Begehungsweise der Tat die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht.

(2) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten und die Daten zu löschen, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist zu Zwecken des Absatzes 1 Nr. 2 oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. Messungen und die Feststellung anderer äußerer körperlicher Merkmale.

(4) Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind unzulässig.

§ 24
Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen
und Ansammlungen

(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen, nicht dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin unterliegenden Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten durch Ermittlungen oder durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmern erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dabei Straftaten begangen werden. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über Dritte erhoben werden, soweit das unvermeidbar ist, um eine Datenerhebung durchführen zu können. Verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen sind unzulässig. Die Polizei kann die angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten; § 24e Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Bild- und Tonaufzeichnungen, daraus sowie bei Ermittlungen nach Absatz 1 gewonnene personenbezogene Daten sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird. Die §§ 42c, 42d und 48 Absatz 6 bleiben unberührt, ebenso § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(3) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen, nicht dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin unterliegenden Großveranstaltungen, die im Rahmen einer vom übrigen Straßenland sichtbar abgegrenzten Sondernutzung durchgeführt werden, dürfen Polizei und Rettungsdienste zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben die Bildaufnahmen und -aufzeichnungen verarbeiten, die von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäß § 20 des Berliner Datenschutzgesetzes oder § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung gefertigt werden. Großveranstaltungen sind Veranstaltungen, die nach Art und Größe die Annahme rechtfertigen, dass erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(4) § 24f bleibt unberührt.

§ 24a
Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 kann die Polizei an oder in einem gefährdeten Objekt, insbesondere einem Gebäude, auch einem Amts- oder Dienstgebäude, oder einem sonstigen Bauwerk von öffentlichem Interesse, einer Religionsstätte, einem Denkmal oder einem Friedhof, einschließlich der jeweils zugehörigen Parkplätze und sonstigen Außenflächen, oder, soweit zur Zweckerreichung zwingend erforderlich, den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in einem Objekt dieser Art Straftaten drohen. Die Polizei kann die angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten; § 24e Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung und die datenverarbeitende Stelle sind durch Beschilderung kenntlich zu machen.

(3) Bildaufnahmen und -aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird. § 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese nach § 42 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht nach Absatz 3 zu einem der dort genannten Zwecke benötigt oder gelöscht oder vernichtet wer-

den. § 27d Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 24b

Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen

(1) Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung kann die Polizei in öffentlich zugänglichen Räumen des öffentlichen Personennahverkehrs personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn sich aus einer nachvollziehbar dokumentierten Lagebeurteilung ein hinreichender Anlass für die Datenerhebung ergibt.

(2) § 24a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 24c

Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten

(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten kann die Polizei im öffentlich zugänglichen Raum personenbezogene Daten mit offen in einem Dienstfahrzeug eingesetzten technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person bestehen und
2. die Maßnahme zur Abwehr dieser Gefahr erforderlich erscheint.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei sowohl im öffentlich zugänglichen Raum als auch an Orten, die nicht öffentlich zugänglich sind, personenbezogene Daten mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen.

(3) Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten im Sinne des Satzes 1 erfasst werden. Dennoch aufgezeichnete Daten im Sinne von Satz 1 dürfen nicht nach Absatz 8 genutzt werden. Die Tatsache der Aufzeichnung dieser Daten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden.

(4) Die Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 und 2 kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der Maßnahme. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(5) Eine Datenverarbeitung nach Absatz 2 soll, sofern die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte entsprechend ausgestattet ist, erfolgen, wenn

1. sie oder er unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwendet oder
2. die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt, es sei denn, diese Person ist bei einer Maßnahme an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort offenkundig nicht alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber oder sonstige alleinig berechtigte Person des erfassten Ortes.

(6) Von der Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzte oder mitgeführte technische Mittel im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen

kurzzeitig erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach den Absätzen 1, 2 oder 5. Für diesen Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 60 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung gespeichert werden.

(7) Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift sind verschlüsselt und gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Bild- und Tonaufzeichnungen, die an nicht öffentlich zugänglichen Orten angefertigt wurden, sind besonders zu kennzeichnen. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit,
2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen,
3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die Berliner Polizeibeauftragte oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten,
4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes oder
5. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person.

Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach zwei Jahren zu löschen.

(8) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 7 Satz 4 genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4, §§ 42c, 42d und 48 Absatz 6 bleiben unberührt, ebenso § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes. Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2, die an nicht öffentlich zugänglichen Orten angefertigt wurden, ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung gerichtlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug kann diese Entscheidung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Bild- und Tonaufzeichnungen, deren Nutzung unzulässig ist, sind unverzüglich zu löschen. Absatz 7 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(9) Die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend. Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Außendienst entsprechend, Absatz 2 mit der Maßgabe, dass eine Datenverarbeitung nicht in Wohnräumen erfolgen darf.

§ 24d

Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung

(1) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend und nicht flächendeckend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist,

2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 vorliegen oder

3. eine Person oder ein Fahrzeug nach § 27 Absatz 1 und 2 polizeilich ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unmittelbar bevorsteht.

Die für die Maßnahme wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sind für Kontrollzwecke zu dokumentieren.

(2) Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen werden; der Abgleich ist auf diejenigen Datenbestände zu beschränken, die für den Zweck der jeweiligen Kennzeichenkontrolle Bedeutung haben können. Sofern das ermittelte Kennzeichen nicht in diesem Datenbestand enthalten ist, sind die erhobenen Daten sofort nach Durchführung des Datenabgleichs automatisiert zu löschen. Im Trefferfall ist unverzüglich die Datenübereinstimmung zu überprüfen. Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden. Andernfalls sind sie sofort zu löschen.

§ 24e

Datenerhebung an kriminalitätsbelasteten Orten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 kann die Polizei an kriminalitätsbelasteten Orten personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen. Die Maßnahme erfolgt auf Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt. Die Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die Kriminalität an dem jeweiligen Ort sind mindestens alle zwei Jahre zu untersuchen; anschließend ist über die Maßnahme unverzüglich erneut zu entscheiden. Über die Ergebnisse unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus.

(2) Die Anordnung der Datenerhebung ist zu dokumentieren. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung sowie die datenverarbeitende Stelle sind zudem durch Beschilderung kenntlich zu machen. Die Polizei Berlin gibt öffentlich bekannt, an welchen Orten Datenerhebungen nach dieser Vorschrift erfolgen.

(3) § 24a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Polizei kann die nach Absatz 1 angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten. Die automatisierte Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat oder den Eintritt eines Unglücksfalls im Sinne von § 323c Absatz 1 des Strafgesetzbuches hindeuten; ein automatisiertes Auslösen behördlicher Maßnahmen aufgrund einer automatisierten Auswertung sowie die automatisierte biometrische Fernidentifizierung sind ausgeschlossen. Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 24f

Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen von Polizei und Feuerwehr

Die Polizei und die Feuerwehr können an Orten, an denen die Notwendigkeit einer Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben besteht, insbesondere bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen, nicht dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin unterliegenden Veranstaltungen und Ansammlungen (Einsatzorte), einschließlich des unmittelbaren Umfelds, personenbezogene Daten mittels Übersichtsaufnahmen anfertigen, wenn dies im Einzelfall zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung des Einsatzes erforderlich ist. Die Anfertigung von Aufnahmen zum Zweck der Identifikation von Personen sowie die Aufzeichnung der gefertigten Aufnahmen sind nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist; § 24 Absatz 2 und § 24a Absatz 4 gelten entsprechend. Die Aufnahmen sind grundsätzlich offen anzufertigen. Die Polizei und die Feuerwehr können die angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten; § 24e Absatz 4 gilt entsprechend. Die §§ 24, 24a und 24e bleiben im Übrigen unberührt.

§ 24g**Einsatz mobiler Sensorträger zur Datenerhebung**

(1) Sind die Voraussetzungen zur Erhebung personenbezogener Daten unter Einsatz technischer Mittel nach Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt, kann die Datenerhebung durch die Polizei und die Feuerwehr auch mittels mobiler Sensorträger erfolgen. Dies gilt nicht, sofern die zur Datenerhebung ermächtigende Vorschrift die Art des Einsatzes des technischen Mittels abschließend bestimmt oder den Einsatz mobiler Sensorträger ausschließt.

(2) Darf die Erhebung von personenbezogenen Daten nach der ermächtigenden Vorschrift nur offen erfolgen, ist die Offenheit der Maßnahme auch bei dem Einsatz mobiler Sensorträger zu wahren. In diesen Fällen soll auf die Verwendung mobiler Sensorträger gesondert hingewiesen werden.

§ 24h**Einsatz technischer Mittel
gegen unbemannte Fahrzeuge oder Geräte**

Die Polizei kann technische Mittel gegen ein unbemanntes Fahrzeug oder sonstiges Gerät, welches an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben wird, einschließlich der Steuerungseinheit oder –verbindung einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine von diesem Fahrzeug oder Gerät ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestehen und andere Maßnahmen, insbesondere gegen die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen, aussichtslos oder wesentlich erschwert wären. Die Polizei kann technische Mittel auch zur Erkennung einer Gefahrenlage im Sinne von Satz 1 einsetzen. Soweit erforderlich, kann die Polizei durch Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 personenbezogene Daten erheben und in Funkverbindungen eingreifen. Die nach dieser Vorschrift erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts weiterverarbeitet werden.

§ 25**Datenerhebung durch längerfristige Observation**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch eine planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation), erheben über

1. eine Person,

a) die nach § 13 oder § 14 verantwortlich ist, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,

b) bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung, die voraussichtlich auch im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören, begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder

c) deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird,

2. Kontakt- oder Begleitpersonen der in Nummer 1 genannten Person oder

3. jede andere Person, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist.

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre; sie darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann die Antragsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 25a
Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel
außerhalb von Wohnungen

(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 über die dort genannten Personen personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel erheben, insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen und zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache. Darüber hinaus können personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, der nicht durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen erfolgt, über eine nach § 13 oder § 14 verantwortliche Person sowie deren Kontakt- und Begleitpersonen auch dann erhoben werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist, sie aber nicht der Erstellung eines Bewegungsbilds dient; § 25 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 Satz 1 personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes erheben; dabei gilt § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass eine konkretisierte Gefahr der Begehung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten und auch im Einzelfall voraussichtlich schwerwiegenden Straftat bestehen muss.

(3) Maßnahmen nach

1. Absatz 1, die jeweils durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden oder die der Erstellung eines Bewegungsbilds dienen, und

2. Absatz 2

bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüg-

lich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Im Übrigen dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 nur von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann die Antragsbefugnis im Falle von Maßnahmen nach Absatz 1 sowie die Anordnungsbefugnis im Falle von Maßnahmen im Sinne von Satz 7 auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen.

(4) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(5) Soll eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgen, darf die Maßnahme auch durch die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitung einer Direktion oder deren jeweiliger Vertretung im Amt oder durch von dieser besonders beauftragte Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Eine anderweitige Verwendung der nach Satz 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gerichtlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 2 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Absatz 3 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 25b

Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Personen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder –aufzeichnungen und zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in oder aus Wohnungen nur erheben, wenn

1. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist,

2. sich die Maßnahme gegen eine Person richtet,

a) die nach § 13 oder § 14 für die Gefahr verantwortlich ist oder

b) bei der konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen oder an ihnen teilnehmen wird, und

3. die Daten erhoben werden

a) in oder aus der Wohnung der in Nummer 2 genannten Person oder

b) in oder aus Wohnungen anderer Personen, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sich eine in Nummer 2 genannte Person dort aufhält und eine Datenerhebung allein in oder aus deren Wohnung nicht zur Abwehr der Gefahr führen wird.

Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. § 36 Absatz 5 gilt entsprechend, soweit die Datenerhebung nicht mit technischen Mitteln erfolgt.

(2) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch das verdeckte Durchsuchen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin

oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(4) Die Anordnung nach Absatz 3 ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(5) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf der Maßnahme, ihre Ergebnisse, die auf diesen beruhenden weiteren Maßnahmen sowie die Beendigung der Maßnahme zu unterrichten. Sämtliche mit einer Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind dem anordnenden Gericht zudem unverzüglich vorzulegen und dürfen bis zu der Entscheidung des Gerichts nicht verwendet werden. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung dieser Daten zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach § 27a Absatz 1 und 3 sowie zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimlichkeitsbesitzerinnen und Berufsheimlichkeitsbesitzer nach § 18a; es unterrichtet die Polizei unverzüglich über den Inhalt der verwertbaren Daten. § 27a Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Erfolgt eine Maßnahme nach Absatz 1 ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen, darf die Maßnahme auch durch die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitung einer Direktion oder deren jeweiliger Vertretung im Amt oder durch von dieser besonders beauftragte Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Eine anderweitige Verwendung der nach Satz 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gerichtlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 2 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Absatz 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 25c

Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Verdeckte Ermittler

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch

1. Personen, deren Zusammenarbeit mit ihr Dritten nicht bekannt ist (V-Personen),
2. Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende eingesetzt werden (Verdeckte Ermittler),

erheben, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Soweit es für den Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Verdeckte Ermittler dürfen unter der Legende zur Erfüllung ihres Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Verdeckte Ermittler dürfen unter ihrer Legende mit Einwilligung der berechtigten Person deren Wohnung betreten. Die Einwilligung darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Eine heimliche Durchsuchung ist unzulässig. Im Übrigen

richten sich die Befugnisse Verdeckter Ermittler nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, die sich gegen eine bestimmte Person richten, bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Gleiches gilt für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein soll. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Im Übrigen dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 auf höchstens sechs Monate, bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 auf höchstens ein Jahr zu befristen. Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 1 kann um jeweils höchstens sechs Monate, die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 26

Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung

(1) Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person deren Telekommunikation überwachen und aufzeichnen, wenn

1. die Person nach den §§ 13 oder 14 verantwortlich ist; und die Maßnahme zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall schwerwiegende Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird,

3. das individuelle Verhalten der Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder

4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

a) die Person Mitteilungen, die für eine in den Nummern 1 bis 3 genannte Person bestimmt sind oder die von dieser herrühren, entgegennimmt oder weitergibt, oder

b) der Telekommunikationsanschluss oder das Endgerät der Person von einer in den Nummern 1 bis 3 genannten Person genutzt wird.

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre; sie darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer

Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 26a

Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstechnischer Systeme

(1) Maßnahmen nach § 26 Absatz 1 können in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von den genannten Personen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise

a) eine terroristische Straftat oder

b) eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig, begehen oder an ihr teilnehmen wird,

2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird,

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

a) die Person Mitteilungen, die für eine in den Nummern 1 oder 2 genannte Person bestimmt sind oder die von dieser herrühren, entgegennimmt oder weitergibt, oder

b) der Telekommunikationsanschluss oder das Endgerät der Person von einer in den Nummern 1 oder 2 genannten Person genutzt wird,

und der Eingriff notwendig ist, um die Telekommunikation insbesondere in unverschlüsselter Form überwachen und aufzeichnen zu können.

(2) Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird,

2. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und

3. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, sind verdeckte Durchsuchungen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig. Hierfür gilt § 26 Absatz 2 entsprechend.

§ 26b
Datenerhebung durch verdeckten Eingriff
in informationstechnische Systeme

(1) Unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 26a Absatz 1 kann die Polizei durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben.

(2) In informationstechnische Systeme anderer Personen darf die Maßnahme nur eingreifen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine in § 26a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannte Person dort relevante Informationen speichert, und die Maßnahme zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.

(3) Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre; sie darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, kann die Polizei unter den dort genannten Voraussetzungen technische Mittel einsetzen, um erforderliche Verkehrsdaten, insbesondere spezifische Kennungen oder Standortdaten eines informationstechnischen Systems, zu erheben. Personenbezogene Daten Dritter dürfen dabei nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Nach Beendigung der Maßnahme sind diese personenbezogenen Daten Dritter unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren.

(5) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, sind verdeckte Durchsuchungen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig.

(6) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(7) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(8) Sämtliche mit einer Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vorzulegen und dürfen bis zu der Entscheidung des Gerichts nicht verwendet werden. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung dieser Daten zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach § 27a Absatz 1 und 3 sowie zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 18a; es unterrichtet die Polizei unverzüglich über den Inhalt der verwertbaren Daten. § 27a Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) § 26 Absatz 4 und § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 26c
Bestandsdatenauskunft

(1) Die Polizei kann Auskunft verlangen

1. von demjenigen, der Telekommunikationsdienste erbringt (Telekommunikationsdiensteanbieter) oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten im Sinne des § 3 Nummer 6, § 172 des Telekommunikationsgesetzes,
2. von demjenigen, der eigene oder fremde digitale Dienste erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden digitalen Diensten vermittelt (Anbieter von digitalen Diensten), über Bestandsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.

(2) Die Auskunft darf nur verlangt werden, soweit die Daten im Einzelfall erforderlich sind

1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
2. zum Schutz von Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person, von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder von nicht unerheblichen Sachwerten, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,
3. zum Schutz von Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person, von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird,
4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
5. zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

Werden Bestandsdaten zur Vorbereitung oder Durchführung einer anderweitigen Maßnahme benötigt, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn zudem im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens vorliegen.

(3) Bezieht sich ein Auskunftsverlangen auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf Auskunft über Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und nur dann verlangt werden, wenn im Einzelfall im Zeitpunkt des Ersuchens auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten vorliegen. Auskunft nach Absatz 1 Nummer 2 über Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur verlangt werden

1. zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, und
2. wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens vorliegen.

(4) Die Auskunft kann auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden,

1. soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, bei

a) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat,

b) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 2 zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat,

2. bei

a) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat,

b) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 2 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person, von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zum Schutz nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat,

wenn im Einzelfall Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder

3. bei

a) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat,

b) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 2 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat,

wenn im Einzelfall das individuelle Verhalten einer Person eine konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person in einem übersehbaren Zeitraum eine solche Gefährdung verursachen wird.

Die Auskunft darf bei Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b nur dann verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzerin oder Nutzer des digitalen Dienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen.

(5) Auskunftsverlangen nach Absatz 3 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall

dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Einer gerichtlichen Anordnung bedarf es im Falle von Bestandsdaten nach Absatz 3 Satz 1 nicht, wenn die betroffene Person von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 7 ist aktenkundig zu machen.

(6) § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen der Auskunftsverlangen nach den Absätzen 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. Im Auskunftsverlangen ist die jeweilige Rechtsgrundlage des Ersuchens anzugeben. Die Anbieter haben die verlangten Daten auf dem angegebenen Weg unverzüglich und unter Berücksichtigung sämtlicher unternehmensinterner Datenquellen vollständig zu übermitteln.

§ 26d

Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten; Unterbrechung der Telekommunikation

(1) Unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 kann die Polizei von jedem Telekommunikationsdiensteanbieter oder demjenigen, der an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, verlangen, ihr vorhandene oder zukünftig anfallende Verkehrsdaten, auch in Echtzeit, der dort genannten Personen zu übermitteln. Verkehrsdaten sind alle Daten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei technische Mittel einsetzen, um die spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartennummer, von Mobilfunkendgeräten oder den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln.

(3) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer gefährdeten, vermissten oder sonst in hilfloser Lage befindlichen Person können die Polizei und die Feuerwehr Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 treffen, um den Standort eines Telekommunikationsendgerätes dieser Person zu ermitteln. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Standort eines Telekommunikationsendgerätes einer anderen als der in § 26 Absatz 1 Satz 1 genannten Person ermittelt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sich am selben Ort aufhält wie die gefährdete, vermisste oder sonst in hilfloser Lage befindliche Person, sofern eine Ortung des Telekommunikationsendgerätes jener Person nicht möglich ist oder nicht geeignet erscheint, um die Gefahr abzuwehren. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre. Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. § 164 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes und § 46a Absatz 4 bleiben unberührt.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2 kann die Polizei

1. von jedem Telekommunikationsdiensteanbieter oder demjenigen, der an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, verlangen, Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen, oder

2. technische Mittel einsetzen, um Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen.

Hierbei dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben und Telekommunikationsverbindungen Dritter nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zur Durchführung der Maßnahme unvermeidbar ist und nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahme steht. Bei der Maßnahme erhobene Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

(5) Die Polizei kann von jedem Anbieter digitaler Dienste verlangen, ihr vorhandene und zukünftig anfallende

lende Nutzungsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienst-Datenschutz-Gesetzes der in § 26 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen, auch in Echtzeit, zu übermitteln, soweit die Daten im Einzelfall erforderlich sind

1. zur Abwehr einer Gefahr

a) für die öffentliche Sicherheit, wobei die Auskunft auf die Merkmale zur Identifikation des Nutzers oder der Nutzerin beschränkt ist, oder

b) für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte,

2. zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,

3. zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird,

4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, die voraussichtlich auch im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder

5. zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten und voraussichtlich auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie diese innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes begehen wird.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 2 sowie den Absätzen 4 und 5 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 werden durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind durch die anordnende Beamtin oder den anordnenden Beamten zu dokumentieren.

(7) Die Anordnung nach Absatz 4 ist auf höchstens drei Tage zu befristen. Für die übrigen in dieser Vorschrift behandelten Anordnungen gilt § 26 Absatz 3 entsprechend.

(8) § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 26e **Funkzellenabfrage**

(1) Die Polizei kann ohne Wissen der Betroffenen von jedem Telekommunikationsdiensteanbieter oder demjenigen, der an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, verlangen, ihr alle in einem

bestimmten Zeitraum in einem bestimmten örtlichen Bereich in Funkzellen angefallenen Telekommunikationsverkehrsdaten zu übermitteln, soweit die Daten im Einzelfall erforderlich sind,

1. um eine dringende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit diese durch Straftatbestände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, abzuwehren,

2. sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder

3. sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird.

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

(2) Die Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(3) § 26b Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Die verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich und vollständig zu übermitteln. § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 27

Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle; Durchführung der polizeilichen Beobachtung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person, amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale von Kraftfahrzeugen unabhängig von der Antriebsart, Daten über Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 Kilogramm, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge, Container, Luftfahrzeuge, Schusswaffen, amtliche oder gefälschte Blankodokumente, amtliche oder gefälschte Identitätsdokumente und bargeldlose Zahlungsmittel sowie den Anlass der Ausschreibung in einer als Teil des polizeilichen Fahndungstatbestandes geführten Datei speichern, damit andere Polizeibehörden sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden

1. Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Fahrzeugs, in dem diese sich befinden, und der dieses führenden Person, mitgeführte Sachen oder die oben genannten Sachen sowie bargeldlose Zahlungsmittel und Umstände des Antreffens bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung),

2. eine Befragung der Person auf der Grundlage von Informationen oder spezifischen Fragen, die von der Polizei zur Erforschung des Sachverhalts in die Ausschreibung aufgenommen wurden, nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften vornehmen (Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage) oder

3. die Person, das Fahrzeug, in dem diese sich befindet, und die dieses führende Person, mitgeführte Sachen oder die oben genannten Sachen sowie bargeldlose Zahlungsmittel nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften durchsuchen (Ausschreibung zur gezielten Kontrolle).

(2) Eine Personenausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage oder zur gezielten Kontrolle ist zulässig bezüglich

1. einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird,

2. einer Person, bei der das Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen wird, oder

3. einer Person, deren Gesamtwürdigung und ihre bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, dass sie künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,

soweit die Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist.

(3) Eine Ausschreibung der in Absatz 1 genannten Sachen oder bargeldlosen Zahlungsmittel zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne von Absatz 2 stehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können diese Ausschreibungen mit Personenausschreibungen nach Absatz 2 verknüpft werden.

(4) Beim Antreffen einer zur polizeilichen Beobachtung ausgeschriebenen Person oder Sache können erlangte Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, Anlass der Überprüfung, Reiseweg und Reiseziel, gemeinsam mit der ausgeschriebenen Person angetroffene Personen oder Insassen des Fahrzeugs sowie mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden. Beim Antreffen einer zur gezielten Kontrolle ausgeschriebenen Person oder Sache können zusätzlich auch solche aus Maßnahmen nach den §§ 34 und 35 übermittelt werden. Beim Antreffen einer zur Ermittlungsanfrage ausgeschriebenen Person können zusätzlich Erkenntnisse aus Maßnahmen nach § 18 übermittelt werden.

(5) Eine Personenausschreibung darf nur durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. Die Verlängerung der Laufzeit einer Personenausschreibung zur polizeilichen Beobachtung über insgesamt zwölf Monate hinaus bedarf der gerichtlichen Anordnung.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen.

§ 27a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

(1) Verdeckte Maßnahmen der Erhebung personenbezogener Daten, die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, sind unzulässig. Äußerungen und Gespräche über begangene Straftaten und Verabredungen oder Aufforderungen zu Straftaten sowie solche mit unmittelbarem Bezug zu der für die Maßnahmen Anlass gebenden Gefahr sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(2) Maßnahmen nach den §§ 25, 25a, 25c, 26, 26a, 26b und 26d dürfen nur angeordnet werden, wenn nicht tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden oder dass die Maßnahme anderweitig in den Kernbereich privater Le-

bensgestaltung eingreifen wird. Vor Durchführung von Maßnahmen nach §§ 25c und 26b ist unter Berücksichtigung der informations- und ermittlungstechnischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Erhebung von Erkenntnissen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterbleibt, es sei denn, dass dies mit einem trotz des Gewichts des Eingriffs unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Bei Maßnahmen nach § 25c haben die eingesetzte Person sowie polizeiliche Führungspersonen vor Weitergabe erhobener Daten zu prüfen, ob die Daten oder die Art und Weise ihrer Erhebung den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren. Bestehen bei der Prüfung nach Satz 3 Zweifel, entscheiden besonders beauftragte Dienstkräfte des höheren Dienstes im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Maßnahmen nach § 25b dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und des Verhältnisses der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung keine personenbezogene Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Eine Durchführung von Maßnahmen nach § 25b allein mittels automatisierter Aufzeichnung ist unzulässig.

(4) Die Maßnahmen sind unverzüglich zu unterbrechen oder zu beenden, sofern sich während ihrer Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, dass Inhalte erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, oder die Maßnahmen anderweitig in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, und sobald dies ohne Gefährdung von Leib, Leben oder weiterer Verwendung der bei dem polizeilichen Einsatz tätigen Personen möglich ist. Unterbleibt eine Beendigung oder Unterbrechung aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung sowie die Gründe und näheren Umstände der Fortsetzung der Maßnahme zu dokumentieren, Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; erlangte kernbereichsrelevante Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden. Unterbrochene Maßnahmen dürfen fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zu ihrer Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Wurde eine Maßnahme nach § 25c wegen einer Gefährdung nach Satz 1 unterbrochen oder beendet oder unterblieb die Beendigung oder Unterbrechung gefährdungsbedingt, sind die erhobenen Daten und die Durchführung der Maßnahme auf ihre Kernbereichsrelevanz zu prüfen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Bestehen bei der Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 25, 25a, 25b, 26 und 26a Zweifel an der Kernbereichsrelevanz der zu erhebenden Daten, darf anstelle des Abbruchs oder der Unterbrechung eine automatisierte Aufzeichnung fortgesetzt werden. Die automatisierte Aufzeichnung ist dem anordnenden Gericht unverzüglich zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung vorzulegen und darf bis zu dieser Entscheidung nicht verwendet werden; § 25b Absatz 5 bleibt unberührt. Wurden personenbezogene Daten im Falle der in Satz 4 genannten Maßnahmen nicht im Wege einer automatisierten Aufzeichnung erhoben und bestehen im Nachhinein Zweifel, ob diese Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, gilt Satz 5 entsprechend.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt im Benehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei über die Verwertung von Erkenntnissen im Sinne von Absatz 4 Satz 5 und 6 entscheiden. Bei der hierfür vorzunehmenden Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der Unterstützung von besonders beauftragten Dienstkräften des höheren Dienstes bedienen. Diese Dienstkräfte sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 4 Satz 5 und 6 ist unverzüglich nachzuholen. Lehnt das Gericht die Verwertung der Erkenntnisse ab, dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen; Absatz 6 gilt entsprechend. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(6) Personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Wurden personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, durch Maßnahmen gewonnen, sind die Tatsachen ihrer Erhebung und Löschung zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle nach § 51b verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach Benachrichtigung nach § 27d Absatz 1 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 27d Absatz 3 Satz 5 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 3 genann-

ten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu deren Abschluss aufzubewahren.

§ 27b
Inhalt von Antrag und Anordnung
bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen;
Geltung landesfremder gerichtlicher Anordnungen

(1) Bedarf eine Maßnahme nach den §§ 25 bis 27, 28a und 47 gerichtlicher Anordnung, sind im Antrag anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 25b Absatz 1 und 3 zudem die Wohnung oder Räume, in oder aus denen Daten erhoben werden, sowie die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten,
3. bei Maßnahmen nach § 26 Absatz 1, § 26a Absatz 1, § 26c Absatz 4 Satz 1, § 26d Absatz 1 zudem, soweit möglich, die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, wobei eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation genügt, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
4. bei Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 und 3, § 26b Absatz 1 bis 5 zudem die wesentlichen Gründe dafür, dass der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, und, soweit möglich, auch eine Bezeichnung der Sachen und die Anschrift der Räumlichkeiten der betroffenen Person,
5. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 4 und § 26e Absatz 1 Satz 1 zudem die Rufnummer oder eine andere Kennung des Anschlusses oder des Endgerätes, dessen Telekommunikation unterbrochen, verhindert oder erhoben werden soll, im Falle einer Unkenntnis der Rufnummer oder einer Kennung die möglichst genaue räumliche und zeitliche Bezeichnung der Telekommunikationsverbindungen, die unterbrochen, verhindert oder erhoben werden sollen, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
6. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 5 anstelle der Rufnummer, soweit möglich, eine eindeutige Kennung des Nutzerkontos der betroffenen Person, ansonsten eine möglichst genaue Bezeichnung des digitalen Dienstes, auf den sich das Auskunftsverlangen bezieht,
7. bei Maßnahmen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 zudem
 - a) die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
 - b) die biometrischen Daten aus dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
 - c) die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung,
8. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 zudem die Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit der erhobenen Daten, wobei die jeweilige Errichtungsanordnung nach § 49, die Risikoanalyse und das Datenschutzkonzept nach § 50 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes beizufügen sind,
9. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, bei Maßnahmen nach § 26e Absatz 1 Satz 1 unter Benennung ihres Endzeitpunktes,
10. der Sachverhalt,
11. eine Begründung, die insbesondere Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der beantragten Maßnahme

enthält.

Dies gilt entsprechend für den Antrag auf gerichtliche Bestätigung einer polizeilichen Anordnung, die wegen Gefahr im Verzug ergangen ist.

(2) Die gerichtliche Anordnung einer in Absatz 1 bezeichneten Maßnahme und die gerichtliche Bestätigung einer polizeilichen Anordnung einer solchen Maßnahme wegen Gefahr im Verzug ergehen schriftlich. Hierbei sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 25b Absatz 1 und 3 zudem die Wohnung oder Räume, in oder aus denen Daten erhoben werden, sowie die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten,
3. bei Maßnahmen nach § 26 Absatz 1, § 26a Absatz 1, § 26c Absatz 4 Satz 1, § 26d Absatz 1 zudem, soweit möglich, die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, wobei eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation genügt, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
4. bei Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 und 3, § 26b Absatz 1 bis 5 zudem eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, und, soweit möglich, auch eine Bezeichnung der Sachen und die Anschrift der Räumlichkeiten der betroffenen Person,
5. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 4 und § 26e Absatz 2 zudem die Rufnummer oder eine andere Kennung des Anschlusses oder des Endgerätes, dessen Telekommunikation unterbrochen, verhindert oder erhoben werden soll, im Falle einer Unkenntnis der Rufnummer oder einer Kennung die möglichst genaue räumliche und zeitliche Bezeichnung der Telekommunikationsverbindungen, die unterbrochen, verhindert oder erhoben werden sollen, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
6. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 5 anstelle der Rufnummer, soweit möglich, eine eindeutige Kennung des Nutzerkontos der betroffenen Person, ansonsten eine möglichst genaue Bezeichnung des digitalen Dienstes, auf den sich das Auskunftsverlangen bezieht,
7. bei Maßnahmen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 zudem
 - a) die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
 - b) die biometrischen Daten aus dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
 - c) die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung,
8. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 zudem die zur Übermittlung verpflichtete Stelle sowie alle benötigten Daten und Merkmale,
9. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, bei Maßnahmen nach § 26e Absatz 1 Satz 1 unter Benennung ihres Endzeitpunktes,
10. der Sachverhalt,
11. die wesentlichen Gründe einschließlich der wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte.

Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch mündlich erfolgen. In diesem Fall ist eine schriftliche Dokumentation der Anordnung nach Maßgabe von Satz 2 unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung einer Maßnahme nach § 47 Absatz 1.

(3) Bedarf eine in Absatz 1 genannte Maßnahme keiner gerichtlichen Anordnung oder ordnet die Polizei eine Maßnahme nach Absatz 1 wegen Gefahr im Verzug selbst an, gilt für die polizeiliche Anordnung Absatz 2 entsprechend. Gleiches gilt für die polizeiliche Anordnung einer Maßnahme nach § 24d.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf keiner gerichtlichen Anordnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn

1. sie in einem anderen Land aufgrund polizeirechtlicher Rechtsvorschriften gerichtlich angeordnet wurde,
2. diese Anordnung nicht ausdrücklich auf das Gebiet des Landes, in dem sie ergangen ist, beschränkt ist,
3. ihre Fortsetzung auf dem Gebiet des Landes Berlin erforderlich ist, und
4. sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im jeweiligen Fall auch durch Gerichte des Landes Berlin angeordnet werden dürfte.

§ 27c

Besondere Protokollierungspflichten bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

(1) Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten durch Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b, 25c, 26 bis 26b, 26c Absatz 2, §§ 26d, 26e, 27, 28a und 47 sind zu protokollieren:

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitraum des Einsatzes,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(2) Zu protokollieren sind zudem bei

1. Maßnahmen nach § 24d Absatz 1:

die Personen, deren personenbezogene Daten aufgrund eines Trefferfalls erhoben oder weiterverarbeitet wurden;

2. Maßnahmen nach § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2:

- a) die Zielperson und
- b) erheblich mitbetroffene Personen;

3. Maßnahmen nach § 25b Absatz 1:

- a) die Zielperson,
- b) erheblich mitbetroffene Personen,

c) die Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten, und

d) die Bezeichnung der überwachten Wohnung;

4. Maßnahmen nach § 25a Absatz 5 und § 25b Absatz 6:

a) die Personen, deren personenbezogene Daten erhoben wurden, und

b) im Falle der Datenerhebung in einer Wohnung

aa) die Personen, die die Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,

bb) die Bezeichnung der Wohnung;

5. Maßnahmen nach § 25c:

a) die Zielperson,

b) erheblich mitbetroffene Personen und

c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten wurde;

6. Maßnahmen nach § 26:

a) die Zielperson und

b) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden;

7. Maßnahmen nach § 26a und § 26b:

a) die Zielperson,

b) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden,

c) die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen;

8. Maßnahmen nach § 26c Absatz 4 und § 26d Absatz 1, 2, 3 Satz 2, Absatz 4 und 5:

a) die Zielperson,

b) diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden;

9. Maßnahmen nach § 26e:

diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden;

10. Maßnahmen nach § 27 und § 28a:

a) die Zielperson und

b) die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind;

11. Maßnahmen nach § 47:

- a) die im Übermittlungsersuchen nach § 47 Absatz 2 enthaltenen Merkmale und
- b) die Personen, gegen die nach Auswertung der durch die Maßnahme erlangten Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.

(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.

(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden zum Zweck der Benachrichtigung nach § 27d und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Ablauf der Datenschutzkontrolle nach § 51b aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie zu den in Satz 1 genannten Zwecken noch erforderlich sind.

(5) Die Bestimmungen über die Protokollierung der Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verarbeitungssystemen nach § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 27d
Benachrichtigung
bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

(1) Hat die Polizei personenbezogene Daten durch Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b, 25c, 26 bis 26b, 26c Absatz 3 und 4, §§ 26d, 26e, 27, 28a oder 47 erlangt, sind die in § 27c Absatz 2 jeweils bezeichneten betroffenen Personen hierüber nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 42 des Berliner Datenschutzgesetzes zu benachrichtigen.

(2) Dies gilt nicht,

1. wenn die Feststellung der Identität aus den Gründen des § 27c Absatz 3 Satz 1 unterblieben ist, oder
2. soweit der Benachrichtigung überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen.

Zudem kann die Benachrichtigung einer in § 27c Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 9 bezeichneten Person unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung hat. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der gerichtlichen Zustimmung.

(3) Eine Benachrichtigung ist zurückzustellen, solange sie

1. den Zweck der Maßnahme,
 2. ein wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren,
 3. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 4. Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder
 5. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,
- gefährden würde. Bei einer Maßnahme nach § 25c erfolgt die Benachrichtigung erst, sobald dies auch ohne

Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung der V-Person oder des Verdeckten Ermittlers möglich ist. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 erfolgt die Zurückstellung und die Nachholung der Benachrichtigung in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft; die Benachrichtigung ist nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. In diesem Fall gelten die Regelungen der Strafprozessordnung; im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. Wird die Benachrichtigung zurückgestellt, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

(4) Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der gerichtlichen Zustimmung; das Gleiche gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Zuständig ist das die jeweilige Maßnahme anordnende Gericht, im Falle von Maßnahmen, die nicht der gerichtlichen Anordnung vorbehalten sind, das Amtsgericht Tiergarten. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung; diese darf bei Maßnahmen nach § 25b und § 26b nicht länger als sechs Monate betragen. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen die betroffene Person ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht wurden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme.

(5) Auch nach Erledigung einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen können betroffene Personen binnen zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Hierauf ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist; war die Maßnahme nicht der gerichtlichen Anordnung vorbehalten, entscheidet das Amtsgericht Tiergarten. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft.

§ 27e

Löschung personenbezogener Daten aus eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

(1) Sind die durch Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25c bis 26a, 26c Absatz 3, § 26d Absatz 1, 2, 3 Satz 2 und Absatz 5, §§ 26e, 27, 28a oder 47 erlangten personenbezogenen Daten, die nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, zur Erfüllung des der Anordnung der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch eine hierzu berufene öffentliche Stelle nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen und die zugehörigen Unterlagen zu vernichten, soweit keine zulässige Weiterverarbeitung der Daten erfolgt und sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes ergibt. An die Stelle der Löschung und der Vernichtung tritt die Einschränkung der Verarbeitung, solange die betroffene Person über die Maßnahme noch nicht nach § 27d benachrichtigt worden ist oder die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist; die betreffenden Daten und Unterlagen dürfen nur zur Benachrichtigung nach § 27d und zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme verwendet werden.

(2) Personenbezogene Daten, deren Weiterverarbeitung der gerichtlichen Entscheidung nach § 25a Absatz 6 Satz 2, § 25b Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 oder § 26b Absatz 8 Satz 2 bedarf, sind unverzüglich zu löschen, soweit eine solche Entscheidung nach Abschluss der Maßnahme nicht beantragt oder soweit sie versagt wird; die zugehörigen Unterlagen sind zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich, sofern technisch möglich, automatisch zu vernichten; dies gilt nicht, soweit sie zur Strafverfolgung verwendet werden.

(4) Durch Maßnahmen nach § 26d Absatz 3 Satz 1 erhobene personenbezogene Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(5) Die Tatsache der Löschung oder der Einschränkung der Verarbeitung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle nach § 51b verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 27d Absatz 1 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 27d Absatz 4 Satz 6 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 51b noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für personenbezogene Daten, die der Polizei übermittelt worden sind und durch Maßnahmen erlangt wurden, die den Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b bis 26b, 26c Absatz 2, §§ 27, 28a und 47 entsprechen.

§ 27f

Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, §§ 25b bis 26b, 26c Absatz 3, § 26d Absatz 1 und 2, §§ 26e, 27, 28a und 47 getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist insbesondere darzustellen, in welchem Umfang von den Maßnahmen aus Anlass welcher Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden. Die parlamentarische Kontrolle auf der Grundlage dieses Berichts wird von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.

§ 28

Datenabfragen, Datenabgleich

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten der in den §§ 13, 14 sowie in § 18 Absatz 2 Nummer 1, 2. Alternative, Buchstabe a und b genannten Personen mit dem Inhalt von Dateisystemen abgleichen, die sie zur Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben allein oder gemeinsam mit anderen Stellen führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten im Fahndungsbestand abfragen und mit dessen Inhalt abgleichen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Abfrage oder der Abgleich sachdienliche Hinweise erwarten lässt. Die betroffene Person kann für die Dauer der Abfrage und des Abgleichs angehalten werden. § 21 bleibt unberührt.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über die Datenabfrage bleiben unberührt.

§ 28a

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

(1) Die Polizei kann biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen darf, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet abgleichen, wenn

1. eine Gefahr für

a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,

b) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,

c) die sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, oder

d) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

besteht und die Maßnahme zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts der nach den §§ 13 oder 14 verantwortlichen Person erforderlich ist,

2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete und auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder

3. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird.

Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und die jeweilige Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Allgemein öffentlich zugängliche personenbezogene Daten aus dem Internet dürfen zu diesem Zweck erhoben, gespeichert und aufbereitet werden.

(2) Für die mit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten gilt § 42a Absatz 2 und 3 entsprechend. Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, die sich auf im Internet öffentlich zugängliche Echtzeit-Lichtbild- und Echtzeit-Videodateien beziehen, sind unzulässig.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist; diese Befugnis kann von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten auf die Leitung des Landeskriminalamtes und die Vertretung im Amt übertragen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen und die Löschung ist zu protokollieren. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur von ausgewählten und geschulten Polizeidienstkräften durchgeführt werden. Nach Beendigung der Maßnahme ist die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte zu unterrichten. Lässt die Polizei Maßnahmen nach Absatz 1 durch Auftragsverarbeitende oder zur Verarbeitung eingesetzte Dritte durchführen, ist § 42d Absatz 3 Satz 3 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(5) Verwaltungsvorschriften bestimmen das Nähere insbesondere

1. hinsichtlich des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1 zu

a) dem technische Verfahren nach Absatz 1,

b) der Eingabe- und Zugangsberechtigung,

c) den sonstigen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe,

d) den Speicher- und Löschfristen,

e) der Art der zu speichernden Daten,

f) dem Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,

g) der Dauer der Speicherung,

h) der Protokollierung sowie

2. hinsichtlich des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 3 zu Art, Umfang und Dauer einer Speicherung der abzugleichenden, öffentlich zugänglichen Lichtbild-, Video- und Audiodateien.

Die Verwaltungsvorschriften treten an die Stelle der Errichtungsanordnung nach § 49. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor dem Erlass oder einer Änderung der Verwaltungsvorschriften anzuhören. Die Verwaltungsvorschriften sind zu veröffentlichen.

§ 29

Platzverweisung; Aufenthaltsverbot

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

(2) Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. § 29a und die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

§ 29a

Besondere Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen

(1) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ein entsprechendes Betretungsverbot anordnen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von der Person begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr einer von der wegzuweisenden Person ausgehenden Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei der Person untersagen, sich in einem bestimmten Umkreis dieser Wohnung aufzuhalten. Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung, des Betretungsverbots oder des Aufenthaltsverbots verfügt werden.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann die Polizei eine Person aus einer anderen als der in Absatz 1 Satz 1 genannten Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ein diesbezügliches Betretungsverbot anordnen. Solche Maßnahmen sind auch zulässig, wenn das Verhalten einer Person die Voraussetzungen von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gewaltschutzgesetzes erfüllt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Unter den Voraussetzungen von Absatz 2 kann die Polizei einer Person untersagen,

1. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung nach Absatz 2 aufzuhalten,
2. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält,
3. Kontakt zu der gefährdeten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen oder
4. Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. § 29 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Polizei hat die von einer Maßnahme nach Absatz 1 betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zwecke von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen. Die Polizei hat der gefährdeten Person die Angaben zu übermitteln.

(5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 enden spätestens 14 Tage nach ihrer Anordnung, in jedem Fall jedoch bereits mit einer gerichtlichen Entscheidung über einen zivilrechtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Das Zivilgericht unterrichtet die Polizei unverzüglich von seiner Entscheidung. Eine einmalige Verlängerung der Maßnahme um bis zu 14 Tage ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen.

§ 29b

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, sich technische Mittel, mit denen der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen, sie ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise

a) eine terroristische Straftat, eine Straftat gegen das Leben oder eine Straftat nach den §§ 176, 177 Absatz 4 bis 8, § 226 Absatz 2 oder § 239b des Strafgesetzbuches begehen wird oder

b) Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person in einem erheblichen Maße verletzen wird und die Person nach polizeilichen Erkenntnissen bereits zuvor eine in Buchstabe a benannte Straftat oder eine Straftat nach den §§ 176a, 176b, 177 Absatz 1 bis 3, §§ 182, 224, 238 Absatz 2 oder § 239 des Strafgesetzbuches oder nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes begangen hat, oder

2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine in Nummer 1 Buchstabe a genannte Straftat begehen wird,

und die Verpflichtung erforderlich ist, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverarbeitung von der Begehung der Straftat oder der Rechtsgutsverletzung abzuhalten. Die Verpflichtung ist nur zulässig, wenn sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck steht.

(2) Die Polizei erhebt und speichert durch die nach Absatz 1 mitzuführenden technischen Mittel die Daten über den Aufenthaltsort der überwachten Person und über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung; dies geschieht automatisiert. Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 erhobenen Daten aufgrund gerichtlicher Anordnung zu einem Bewegungsbild verbunden werden. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der überwachten Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist, ohne Einwilligung der überwachten Person nur verarbeitet werden

1. zur Verfolgung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Straftaten oder von Straftaten von mindestens gleichem Gewicht sowie zur Verfolgung einer Straftat nach § 65b,

2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,

3. zur Überwachung einer Anordnung nach § 29 Absatz 2, § 29a oder einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes und zur Ahndung von Verstößen gegen eine solche Anordnung und

4. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels.

Zur Einhaltung dieser Zweckbindung hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen. Die in Satz 1 und 2 genannten Daten sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Sie sind spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zu den in Satz 4 genannten Zwecken verwendet werden; die §§ 42c, 42d, 48 Absatz 6 bleiben unberührt, ebenso § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes. Jeder Abruf der Daten ist nach § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes zu protokollieren; die Protokoll Daten sind nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der überwachten Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, sind diese Daten unverzüglich zu löschen und bis dahin nicht weiter zu verarbeiten. Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach zwei Jahren zu löschen. Die Sätze 3 und 9 bis 12 gelten entsprechend, soweit durch die Datenerhebung nach Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist.

(3) Wird die Maßnahme nach Absatz 1 zum Schutz einer bestimmten gefährdeten Person angeordnet, können mit Einwilligung dieser Person auch Daten über deren Aufenthaltsort durch von ihr mitzuführende technische Mittel automatisiert erhoben, gespeichert und mit den von der überwachten Person erhobenen Daten abgeglichen werden. Für die Datenverarbeitung gilt Absatz 2 Satz 3 bis 13 entsprechend.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann die Antragsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten

(5) Im Antrag und in der gerichtlichen Anordnung sind anzugeben:

1. die zu überwachende Person mit Namen sowie ihrer Anschrift oder ihrem Geburtsdatum,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. bei einer Anordnung nach § 29 Absatz 2, § 29a oder einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes insbesondere die Bezeichnung der Orte, an denen sich die Person nicht mehr aufhalten darf, sowie der Person, mit der der überwachten Person der Kontakt untersagt ist,
4. ob eine Datenverarbeitung nach Absatz 3 erfolgen soll, sowie
5. die wesentlichen Gründe für die Anordnung einschließlich der wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte; bei einer polizeilichen Anordnung nach Absatz 4 Satz 3 muss sich die Begründung auch auf die Gefahr im Verzug beziehen.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(6) Die Polizei kann die Wohnung der zu überwachenden Person betreten, um die zur Überwachung des Aufenthalts in der Wohnung erforderlichen technischen Mittel aufzustellen. Nach Abschluss der Maßnahme

hat die überwachte Person auf Anforderung die technischen Mittel an die Polizei unverzüglich herauszugeben.

§ 29c
Meldeauflage

Die Polizei kann gegenüber einer Person anordnen, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden (Meldeauflage), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person im Zusammenhang mit einem zeitlich oder örtlich begrenzten Geschehen eine Straftat begehen wird und die Meldeauflage zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftat erforderlich ist. Die Meldeauflage ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung.

§ 30
Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,
3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder besondere Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen nach § 29a durchzusetzen,
4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.

(2) Die Annahme, dass eine Person eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass

1. die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat,
2. bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder
3. die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als verantwortliche Person betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

(4) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.

§ 31
Gerichtliche Entscheidung

(1) Wird eine Person auf Grund von § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 4 Satz 3 oder § 30 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Gerichts erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde.

(2) Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.

(3) In Fällen des Absatzes 2 ist die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Berlin II über eine Beschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht Berlin II sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Gebühren werden nur für die Entscheidung, die die Freiheitsentziehung für zulässig erklärt, sowie das Beschwerdeverfahren erhoben.

§ 32
Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person auf Grund von § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 4 Satz 3 oder § 30 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben. Sie ist über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren. Zu der Belehrung gehört der Hinweis, dass eine etwaige Aussage freiwillig erfolgt.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer gerichtlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen, und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist ein Betreuer für sie bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabengebiet obliegt.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

§ 33
Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,

2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch gerichtliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,

3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung nach Absatz 2 oder auf Grund eines anderen Gesetzes durch gerichtliche Entscheidung angeordnet ist.

(2) Über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 durch gerichtliche Entscheidung nur angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Betroffene terroristische Straftaten, Straftaten gegen Leib oder Leben oder in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f und i der Strafprozessordnung bezeichnete Straftaten begehen oder sich hieran beteiligen wird. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf im Falle einer bevorstehenden terroristischen Straftat nicht mehr als sieben Tage und in den anderen in Satz 1 genannten Fällen nicht mehr als fünf Tage betragen.

(3) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

§ 34

Durchsuchung von Personen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
2. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet.

(2) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 21 Absatz 4 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. sie sich an einem der in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Orte aufhält,
3. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind,
4. sie an einer Kontrollstelle nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 angetroffen wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten der in jener Vorschrift genannten Art begangen werden sollen,
5. sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind.

(3) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsuchen, wenn das nach den Umständen zum Schutz des Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn eine Person vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll.

(4) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärztinnen und Ärzten durchsucht werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 35

Durchsuchung von Sachen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 34 durchsucht werden darf,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder hilflos ist,

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf.

(2) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 21 Absatz 4 Satz 4 eine Sache durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf,

2. sie sich an einem der in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Orte befindet,

3. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind,

4. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 festgestellt werden darf; die Durchsuchung kann sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken,

5. sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, von einer Person mitgeführt wird, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person oder eine Sache befindet, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.

(3) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

§ 36

Betretten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 sichergestellt werden darf,

2. von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, die Gesundheit in der Nachbarschaft wohnender Personen zu beschädigen,

3. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 20 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 30 in Gewahrsam genommen werden darf.

(3) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 zulässig.

(4) Wohnungen können jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
2. sich dort gesuchte Straftäter verbergen oder
3. dort mutmaßlich Geschädigte von Straftaten nach den §§ 177, 180, 180a, 181a, 182, 232, 232a, 232b, 233, 233a des Strafgesetzbuches anzutreffen oder untergebracht sind.

(5) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, können zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

§ 37

Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

- (1) Durchsuchungen bedürfen der gerichtlichen Anordnung; dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.
- (3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.
- (4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Stelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und das Ergebnis der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
- (5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind der betroffenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Ordnungsbehörde oder Polizei sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

§ 37a

Umsetzung von Fahrzeugen

- (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können ein abgestelltes Fahrzeug zur Abwehr einer von diesem ausgehenden Gefahr selbst oder durch eine oder einen Beauftragten an eine Stelle im öffentlichen Verkehrsraum verbringen, an der das Parken gestattet ist (Umsetzung). § 15 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Ist eine Umsetzung nach Absatz 1 mangels Erreichbarkeit einer geeigneten Stelle im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich, kann das Fahrzeug sichergestellt werden. § 38 bleibt unberührt; die §§ 39 bis 41 gelten entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Umsetzung und Sicherstellung eines stillliegenden Wasserfahrzeugs oder eines stillliegenden sonstigen Schwimmkörpers.

§ 37b
Nutzungsbeschränkende Maßnahmen
an gefährdeten Objekten

(1) Die Polizei kann an einem gefährdeten Objekt im Sinne von § 24a Absatz 1 und auf den unmittelbar im Zusammenhang mit diesem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen durch Allgemeinverfügung das Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern und anderen Gegenständen beschränken oder verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an einem Objekt dieser Art Straftaten von erheblicher Bedeutung drohen und deren Verhütung auf andere Weise wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Allgemeinverfügung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils höchstens ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiterhin vorliegen.

§ 38
Sicherstellung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll und die Sache verwendet werden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen,
 - d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Die Sicherstellung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann die Polizei auch Forderungen sowie andere Vermögensrechte sicherstellen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte gelten entsprechend.

§ 39
Verwahrung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Ordnungsbehörde oder der Polizei unzweckmäßig, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

(2) Der betroffenen Person ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen

lässt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so ist nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch den Dritten auf Verlangen eines Berechtigten verwahrt wird.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden.

§ 40

Verwertung, Vernichtung, Einziehung

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden,
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

(2) Die betroffene Person, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Lässt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden,
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 41

Beendigung der Sicherstellung; Kosten

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an diese nicht möglich, können sie an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. Sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich beim letzten Gewahrsamsinhaber nicht um den Eigentü-

mer oder sonstigen Berechtigten an der Sache handelt, kann die Herausgabe verweigert werden; § 40 gilt entsprechend. Satz 1 gilt in den Fällen des § 38 Absatz 3 entsprechend. Die Beendigung der Sicherstellung ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Die Sicherstellung im Sinne des § 38 Absatz 3 darf nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden. Kann die Forderung oder das Vermögensrecht nach Ablauf eines Jahres nicht freigegeben werden, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten, kann die Sicherstellung mit gerichtlicher Zustimmung um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

(3) Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist eine berechnigte Person nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(4) Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen den nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Erhebung von Kosten nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge bleibt unberührt.

(5) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 41a Operativer Opferschutz

(1) Die Polizei kann für eine Person Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität herstellen, vorübergehend verändern sowie die geänderten personenbezogenen Daten verarbeiten, wenn dies zur Abwehr einer konkretisierten und voraussichtlich nicht nur vorübergehenden Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der Person erforderlich und die Person für die Schutzmaßnahme geeignet ist und in sie einwilligt. Maßnahmen nach Satz 1 können auf Angehörige der Person und ihr sonst nahestehende Personen erstreckt werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist und die Personen in die Maßnahmen einwilligen.

(2) Personen nach Absatz 1 dürfen unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) § 26 Absatz 2 findet Anwendung auf diejenigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die mit Maßnahmen nach Absatz 1 betraut sind, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Über Maßnahmen nach Absatz 1 entscheidet die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt.

(5) Wird eine Schutzmaßnahme beendet, unterrichtet die Polizei unter Berücksichtigung der Belange des Opferschutzes die beteiligten öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen. Die Polizei zieht die nach Absatz 1 hergestellten oder veränderten Urkunden und Dokumente ein, deren Verwendung nicht mehr erforderlich ist.

§ 41b **Verarbeitung personenbezogener Daten** **und Geheimhaltung bei operativem Opferschutz**

(1) Die Polizei kann Auskünfte über personenbezogene Daten einer nach § 41a Absatz 1 Satz 1 zu schützenden Person verweigern, soweit dies aus Gründen des Opferschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen Dritter an der Übermittlung der Auskunft nicht überwiegen.

(2) Behörden und andere öffentliche Stellen sind berechtigt, auf Ersuchen der Polizei die Verarbeitung personenbezogener Daten einer zu schützenden Person einzuschränken oder diese Daten nicht zu übermitteln. Sie sollen dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Polizei ist für die ersuchte Stelle bindend.

(3) Die Polizei kann von nicht-öffentlichen Stellen verlangen, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person einzuschränken oder nicht zu übermitteln, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter an der Übermittlung der Auskunft oder an der Übermittlung überwiegen.

(4) Bei der Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen ist sicherzustellen, dass der Opferschutz nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen teilen der Polizei jedes Ersuchen um Bekanntgabe von eingeschränkten oder sonst von ihr bestimmten Daten unverzüglich mit.

(6) Wer mit dem Opferschutz befasst wird, darf die ihm bekannt gewordenen Erkenntnisse über Maßnahmen des operativen Opferschutzes auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Opferschutzes hinaus nicht unbezweifelt offenbaren. Personen, die nicht Amtsträgerin oder Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches) sind, sollen nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet werden, sofern dies geboten erscheint.

§ 41c

Sicherheitsmitteilung, Sicherheitsgespräch

Die Polizei kann eine Person auf geeignete Weise, insbesondere durch mündliche, schriftliche oder elektronische Mitteilung oder Signale informieren, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, eine andere Person werde in einem absehbaren Zeitraum eine Straftat begehen oder an ihrer Begehung teilnehmen, sofern die zu informierende Person als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommt oder ihre Kenntnis von der drohenden Straftat unbedingt erforderlich ist, um ihr ein gefahrenangepasstes Verhalten zu ermöglichen. Soweit es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet, soll das Sicherheitsgespräch außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen. § 45 bleibt unberührt.

Zweiter Unterabschnitt

Befugnisse für die weitere Datenverarbeitung

§ 42

Allgemeine Befugnisse für die Datenweiterverarbeitung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten weiterverarbeiten,

1. soweit das

a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben,

b) zu einer befristeten Dokumentation oder

c) zur Vorgangsverwaltung

erforderlich ist oder

2. wenn die betroffene Person nach Maßgabe von § 18 Absatz 8 und in Kenntnis des Zwecks der Weiterver-

arbeitung in diese eingewilligt hat.

Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die die Ordnungsbehörden oder die Polizei unaufgefordert durch Dritte erlangt haben. Bei der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Weiterverarbeitung ist § 42a zu beachten, soweit Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen oder keine besonderen Voraussetzungen vorsehen.

(2) Weiterverarbeitung im Sinne dieses Gesetzes ist die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, der Abgleich oder die Verknüpfung von Daten.

(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen hat, nach Maßgabe von § 42a Absatz 2 bis 4 weiterverarbeiten, soweit das zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, erforderlich ist und Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Bei der Weiterverarbeitung dieser Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gilt ergänzend Absatz 4.

(4) Soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, kann die Polizei personenbezogene Daten nach Maßgabe von § 42a Absatz 1 bis 4 weiterverarbeiten

1. von Personen, bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie eine strafrechtlich relevante Verbindung zu Straftaten aufweisen werden,

2. von Personen, bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben,

3. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder sonstigen Straftaten, die organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden und mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht sind, von Personen, die

a) mit einer der in den Nummern 1 oder 2 genannten Personen nicht nur in einem flüchtigen oder zufälligen Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung stehen, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur Verhütung solcher Straftaten erfordert, insbesondere weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass jene Person sich ihrer zur Begehung der Straftaten bedienen könnte oder wird,

b) als Zeugin oder Zeuge, Hinweisgeberin oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftsperson in Betracht kommen,

c) Opfer einer solchen Straftat werden könnten, oder

d) sich im räumlichen Nahbereich einer Person aufhalten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie besonders gefährdet und die Maßnahme zu ihrem Schutz erforderlich ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2

1. ist die Weiterverarbeitung unzulässig, sofern die Person rechtskräftig freigesprochen wurde, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt wurde oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass sie die Straftat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat,

2. entfällt nach Ablauf von zwei Jahren die Erforderlichkeit zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, es sei denn, es besteht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Person eine strafrechtlich relevante Verbindung zu weiteren Straftaten aufweisen wird.

(5) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateisystemen gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrunde liegenden Informationen vorhanden sind.

(6) Sind bereits Daten zu einer Person vorhanden, können zu dieser Person auch

1. personengebundene Hinweise, die zu ihrem Schutz oder zum Schutz der Bediensteten der Ordnungsbehörden und der Polizei erforderlich sind, und
 2. weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen,
- weiterverarbeitet werden.

§ 42a
Zweckbindung
und Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben haben, jeweils selbst weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe, der die Ermächtigungsgrundlage dient, die der Erhebung zugrunde lag,
2. zum Schutz derjenigen Rechtsgüter oder Rechte, den die der Erhebung zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage bezweckt, und
3. zur vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die der Erhebung zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage bezweckt.

Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten, die die Ordnungsbehörden und die Polizei nicht selbst erhoben haben, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der rechtmäßigen Speicherung zu berücksichtigen ist.

(2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen diese erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn bezogen auf die Ermächtigungsgrundlage, die der Erhebung der weiterzuverarbeitenden Daten im Einzelfall zugrunde lag,

1. mindestens

- a) Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von vergleichbarem Gewicht verhütet oder verfolgt oder
- b) Rechtsgüter oder sonstige Rechte von vergleichbarer Bedeutung geschützt

werden sollen und

2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur

- a) Verhütung oder Verfolgung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder
- b) Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutende Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen,

soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften die zweckändernde Weiterverarbeitung besonders regeln oder eine Datenerhebung zu dem anderen Zweck mit vergleichbaren Mitteln zulassen. Abweichend von Satz 1 können die vorhandenen zur Identifizierung dienenden Daten einer Person, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, auch weiterverarbeitet werden, um entsprechende Identifizierungen vorzunehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten entspre-

chend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist insoweit nur zulässig, als er für die Ausübung dieser Befugnisse unverzichtbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 34 des Berliner Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.

(3) Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 oder Absatz 2, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist zudem nur zulässig, wenn im Einzelfall die jeweilige Gefahrenschwelle im Sinne von § 25b Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise § 26b Absatz 1 in Verbindung mit § 26a Absatz 1 erreicht ist. Erfolgt die Weiterverarbeitung nach Satz 1 zweckändernd, muss die Zweckänderung im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, die aus einer Maßnahme nach § 25b Absatz 1 erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(4) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Absätze 1 bis 3 eingehalten werden.

§ 42b **Kennzeichnung**

(1) Bei der Speicherung in Informationssystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der Kategorie betroffener Personen bei denjenigen Personen, zu denen der Identifizierung dienende Daten, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, angelegt wurden,
3. Angabe der Rechtsgüter oder sonstigen Rechte, deren Schutz die Erhebungsvorschrift bezweckt, oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebungsvorschrift bezweckt,
4. Angabe der Stelle, die die Daten erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch die Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. Personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, sind, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen; darüber hinaus sind die erste diese Daten verarbeitende Stelle und, soweit möglich, diejenige Stelle, von der die Daten erlangt wurden, anzugeben. § 51a Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle hat diese die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung

1. tatsächlich nicht möglich ist,
2. technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordern würde.

[Fassung des Absatzes 3 ab 01.01.2031:]

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist.

§ 42c
Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten
zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken,
zu archivarisches und statistischen Zwecken
sowie zur Aus- und Fortbildung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken sowie zu archivarisches und statistischen Zwecken personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, an Hochschulen, an andere Einrichtungen, die wissenschaftliche oder historische Forschung betreiben, und an öffentliche Stellen übermitteln,

1. wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder

2. wenn

a) dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher oder historischer Forschungsarbeiten, für archivarisches oder statistische Zwecke erforderlich ist,

b) eine Übermittlung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt und

c) der jeweilige Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 59 des Berliner Datenschutzgesetzes sowie § 42a Absatz 1, 2 und 4 finden insoweit keine Anwendung.

(2) Nicht übermittelt werden dürfen personenbezogene Daten, die durch

1. gefahrenabwehrende medizinische, molekulargenetische oder körperliche Untersuchungen,

2. eine Aufzeichnung mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln in nicht öffentlich zugänglichen Räumen,

3. einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder

4. einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme

erlangt wurden.

(3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 darf nur an Amtsträgerinnen und Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches), an für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder an Personen erfolgen, die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Die Übermittlung erfolgt erst dann, wenn die empfangende Stelle der übermittelnden Stelle ein Datenschutzkonzept vorgelegt hat, in dem sie geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des Absatzes 5 vorsieht und sich zu deren Umsetzung verpflichtet.

(4) Die Daten dürfen nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, für den sie nach Absatz 1 übermittelt worden sind. Die Weiterverarbeitung für andere Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 oder die Weitergabe richten sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedürfen der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat. Die empfangende Stelle ist auf die Bestimmungen dieses Absatzes sowie diejenigen des Absatzes 6 hinzuweisen.

(5) Die empfangende Stelle hat durch organisatorische und technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass

1. die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind und

2. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten § 51a Absatz 2 beachtet wird.

Sobald der jeweilige Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen oder pseudonymisierten Daten zu anonymisieren, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Solange die Anonymisierung noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der jeweilige Zweck dies erfordert. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der jeweilige Zweck dies erlaubt.

(6) Die empfangende Stelle darf die personenbezogenen Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder

2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

(7) Die in den §§ 48, 48a und 50, in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 und in den §§ 41 bis 44 des Berliner Datenschutzgesetzes vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als sie voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 und nach § 43 des Berliner Datenschutzgesetzes besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(8) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können im Rahmen ihrer Aufgaben bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten über die zulässige Speicherdauer hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zu den dort genannten Zwecken weiterverarbeiten. § 59 des Berliner Datenschutzgesetzes sowie § 42a Absatz 1, 2 und 4 finden insoweit keine Anwendung. Personenbezogenen Daten aus Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 dürfen nicht, personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nur insoweit weiterverarbeitet werden, wie dies für die ordnungsbehördliche oder polizeiliche Forschung in eigenen Angelegenheiten oder für die Evaluation der Effektivität der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist. Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten über die zulässige Speicherdauer hinaus zur Aus- oder Fortbildung in anonymisierter Form weiterverarbeiten. Die Anonymisierung kann unterbleiben, wenn

1. diese nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist oder

2. dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht

und jeweils die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen. Absatz 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 42d

Training und Testung von KI-Systemen

(1) Polizei und Feuerwehr können die bei ihnen jeweils rechtmäßig gespeicherten personenbezogenen Daten auch über die vorgesehene Speicherdauer hinaus weiterverarbeiten, wenn dies erforderlich ist, um KI-Systeme zu testen und zu trainieren, die der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dienen. Bei der Weiterverarbeitung ist sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Soweit wie technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 42c Absatz 2 genannten Maß-

nahmen erlangt wurden, ist unzulässig.

(2) Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Test- oder Trainingszwecken zu anonymisieren. Kann der Zweck des Tests oder Trainings mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Kann der Zweck des Tests oder Trainings auch mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist auch die Pseudonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen personenbezogene Daten verwendet werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur unter Gewährleistung von Garantien im Sinne des § 51a Absatz 2 verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie zu Test- oder Trainingszwecken nicht mehr benötigt werden, es sei denn, ihre Weiterverarbeitung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Die Löschung ist zu protokollieren.

(3) Zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 und nach Maßgabe von Absatz 2 dürfen Polizei und Feuerwehr personenbezogene Daten an Auftragsverarbeitende weitergeben, wenn eine Verarbeitung durch sie selbst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Ist die Verarbeitung durch Polizei und Feuerwehr auch unter Zuhilfenahme Auftragsverarbeitender nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen Polizei und Feuerwehr personenbezogene Daten auch an Dritte zu dem in Satz 1 genannten Zweck übermitteln. Auftragsverarbeitende oder zur Verarbeitung eingesetzte Dritte müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Schengen-assozierten Staat haben; die Daten dürfen nur dorthin weitergeleitet und nur dort weiterverarbeitet werden. § 42c Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die bei Auftragsverarbeitenden oder zur Verarbeitung eingesetzten Dritten eingesetzten Personen sind nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten, sofern dies geboten erscheint. Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 Satz 4 ist unzulässig. Auftragsverarbeitende und zur Verarbeitung eingesetzte Dritte dürfen die übermittelten Daten nur im Rahmen des jeweiligen Trainings und der jeweiligen Tests verarbeiten. Sie dürfen die trainierten Modelle für eigene Zwecke weiternutzen, wenn Polizei oder Feuerwehr dem zugestimmt haben und sichergestellt werden kann, dass aus den trainierten Modellen keine Trainingsdaten abgeleitet werden können.

(4) Verwaltungsvorschriften bestimmen das Nähere insbesondere zu

1. dem technische Verfahren nach Absatz 1,
2. der Art und dem Umfang der zu verarbeitenden Daten,
3. dem Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
4. den Sicherungsmaßnahmen zur Datenaktualität und -qualität,
5. den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe,
6. den Mindeststandards zur technischen Durchführung der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten,
7. der Beschreibung eines etwaigen unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und 3 und
8. den Lösch- und Protokollierungspflichten.

Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Erlass oder einer Änderung der Verwaltungsvorschriften anzuhören. Die Verwaltungsvorschriften sind zu veröffentlichen.

§ 43
Allgemeine Grundsätze
der Datenübermittlung

(1) Übermitteln die Ordnungsbehörden oder die Polizei personenbezogene Daten nach den Vorschriften dieses Gesetzes, gelten die nachfolgenden Regelungen; ferner ist § 42a Absatz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Datenübermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer Behörde zwischen Stellen, die unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gilt § 42 Absatz 4 entsprechend. Werden personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes übermittelt, gilt § 60 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten übermittelt, hat die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung der Daten nach § 51a Absatz 2 Satz 1 aufrechtzuerhalten ist. Die Hinweispflicht nach § 60 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unter Beachtung des § 42a Absatz 2 bis 4 zulässig; im Falle des § 45 gilt dies nur, soweit zusätzlich die übermittelnde Ordnungsbehörde oder die Polizei zustimmt. Bei Übermittlungen nach den §§ 44a, 44b und 45 ist die empfangende Stelle auf die Bestimmungen dieses Absatzes gemäß § 60 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes hinzuweisen.

(5) Personenbezogene Daten über die in § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e genannten Personen sowie wertende Angaben dürfen nur an andere Ordnungs- und Polizeibehörden übermittelt werden. Das gilt nicht, wenn Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften eine solche Übermittlung erlauben.

(6) Die übermittelnde Stelle hat die Zulässigkeit der Übermittlung zu prüfen. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens, hat die übermittelnde Stelle nur zu prüfen, ob dieses im Rahmen der Aufgaben der empfangenden Stelle liegt. Im Übrigen hat sie die Zulässigkeit der Übermittlung nur zu prüfen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch die empfangende Stelle bestehen. Die empfangende Stelle hat der übermittelnden Stelle die erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Erfolgt die Übermittlung durch ein automatisiertes Verfahren auf Abruf, trägt die abrufende Stelle die Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die übermittelnde Stelle gewährleistet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den §§ 44 bis 45 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer dritten Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder der dritten Person an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

§ 44
Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland

(1) Zwischen den Ordnungsbehörden sowie zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei können im Land Berlin personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist; dies gilt auch für die Übermittlung von Daten an Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörden eines anderen Landes oder des Bundes.

(2) Im Übrigen können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit das

1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

(2a) § 45 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten der dort genannten Personen durch die Polizei an eine von der zuständigen Senatsverwaltung bestimmte öffentliche Beratungs- oder Vermittlungsstelle.

(3) Auf Ersuchen übermitteln die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Sachverständige oder sonstige Beauftragte im Sinne von § 35a des Berliner Datenschutzgesetzes zur Erfüllung von deren Aufgaben. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 1 findet § 42a Absatz 2 bis 4 bei diesen Übermittlungen keine Anwendung.

(4) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können ferner im Inland zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn die betroffene Person nach Maßgabe von § 18 Absatz 8 und in Kenntnis des Zwecks der Übermittlung in diese eingewilligt hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können im Land Berlin personenbezogene Daten an die Ordnungsbehörden und die Polizei übermitteln, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

(6) Andere Rechtsvorschriften für die Datenübermittlung im Inland bleiben unberührt.

§ 44a

Datenübermittlung an öffentliche Stellen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Schengen-assozierten Staaten

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten unter den gleichen Voraussetzungen wie im Inland an

1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Stellen der Europäischen Union, die mit Aufgaben zur Erfüllung der Zwecke des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes befasst sind, sowie
3. Polizeibehörden oder sonstige für die Zwecke des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes zuständige öffentliche Stellen der Schengen-assozierten Staaten

übermitteln.

(2) Eine Übermittlung hat zu unterbleiben,

1. wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder eines Landes beeinträchtigt würden,
2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen gefährdet würde,
3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck einer gesetzlichen Regelung verstoßen würde,
4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde, insbesondere weil durch die Nutzung der Daten im Empfängerstaat Menschenrechte oder elementare rechtsstaatliche Grundsätze verletzt zu werden drohen, oder
5. wenn überwiegend schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen.

§ 44b

Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können unter Beachtung der §§ 64 bis 66 des Berliner Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes an für diese Zwecke zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 44a Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaaten) übermitteln,

1. soweit das erforderlich ist

a) zur Erfüllung ihrer Aufgabe oder

b) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für oder durch die empfangende Stelle

oder

2. soweit sie hierzu aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen berechtigt oder verpflichtet sind.

Das Gleiche gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als die in § 44a Absatz 1 Nummer 2 genannten über- und zwischenstaatlichen Stellen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und nach Maßgabe von § 67 des Berliner Datenschutzgesetzes können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes auch an solche in Absatz 1 genannte Stellen übermitteln, die nicht für jene Zwecke zuständig sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Ordnungsbehörden und die Polizei den in Absatz 2 genannten Stellen personenbezogene Daten auch zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes übermitteln, sofern die Artikel 44 bis 49 der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.

(4) § 44 Absatz 4 und § 44a Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 ist zu protokollieren. Das Protokoll hat

1. den Zeitpunkt der Übermittlung,
2. die empfangende Stelle,

3. den Grund der Übermittlung und

4. die übermittelten personenbezogenen Daten

zu enthalten. Die Protokolle sind der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. § 27b Absatz 4 gilt entsprechend. Die Bestimmungen über die Protokollierung der Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verarbeitungssystemen nach § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über Übermittlungen personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3. Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichts von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.

§ 45

Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen im Inland übermitteln, soweit

1. dies zu den in § 44 Absatz 2 genannten Zwecken erforderlich ist,
2. die oder der Auskunftsbegheerende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen oder
3. die oder der Auskunftsbegheerende ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt.

(2) Erlangt die Polizei Kenntnis davon, dass eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person widerrechtlich verletzt oder eine Person widerrechtlich mit Gewaltanwendung bedroht hat, soll sie die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten

1. jeder volljährigen Person, von der die widerrechtliche Handlung ausgegangen ist, sowie
2. jeder volljährigen Person, gegen die sich die widerrechtliche Handlung gerichtet hat,

(betroffene Personen)

an eine von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Beratungsstelle in nicht-öffentlicher Trägerschaft übermitteln, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles zur Verhütung weiterer solcher widerrechtlicher Handlungen oder wegen eines spezifischen Schutz- oder Hilfsbedarfs einer verletzten oder bedrohten betroffenen Person erforderlich erscheint. Dies gilt nicht, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange einer betroffenen Person der Übermittlung offensichtlich entgegenstehen.

(3) Mit Einwilligung einer betroffenen Person kann die Polizei bei anderen als den in Absatz 2 genannten Rechtsgutsverletzungen die personenbezogenen Daten dieser Person in entsprechender Anwendung von Absatz 2 übermitteln.

(4) Empfangende Stelle der Datenübermittlung nach den Absätzen 2 oder 3 kann auch eine von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Vermittlungsstelle in nicht-öffentlicher Trägerschaft sein, welche die Daten an eine mit ihr kooperierende, nach den Umständen des Einzelfalles geeignete Beratungsstelle in nicht-öffentlicher Trägerschaft weiterübermittelt. Die Vermittlungsstelle darf die Daten nur nutzen

1. zur Übermittlung an eine geeignete Beratungsstelle,

2. sofern erforderlich, zur vorherigen Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person, um deren Beratungsbedarf zu konkretisieren.

(5) Beratungsstellen dürfen die übermittelten Daten ausschließlich dazu nutzen, der betroffenen Person unverzüglich ein Beratungsangebot mit dem Ziel der Verhütung weiterer widerrechtlicher Handlungen oder zur Erfüllung des festgestellten spezifischen Schutz- oder Hilfsbedarfs zu unterbreiten.

(6) Lehnt in den Fällen der Absätze 2 bis 4 eine betroffene Person eine Beratung ab, sind die zu ihr übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. Die Polizei ist über die Löschung und deren Zeitpunkt unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt, wenn eine betroffene Person das Beratungsangebot nicht innerhalb von drei Monaten annimmt. Nimmt eine betroffene Person das Beratungsangebot an, speichert die jeweils empfangende Stelle deren personenbezogenen Daten so lange, wie dies erforderlich ist, um die jeweilige Unterstützungsleistung zu erbringen, höchstens jedoch bis zu zwölf Monaten nach dem letzten Kontakt zwischen ihr und der betroffenen Person. Die Polizei protokolliert die Datenübermittlung und weist die jeweils empfangende Stelle auf die Pflichten zur Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung sowie zur Löschung und Unterrichtung hin.

(7) Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Ordnungsbehörden und die Polizei an nicht-öffentliche Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Schengen-assozierten Staates gelten Absatz 1 sowie § 44a Absatz 2 entsprechend.

(8) Unter den Voraussetzungen des § 44b Absatz 1 Satz 1 können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes unter Beachtung des § 67 des Berliner Datenschutzgesetzes auch an nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln. § 44a Absatz 2 und § 44b Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(9) Unter den Voraussetzungen des § 44b Absatz 1 Satz 1 können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten auch zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes an nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln, sofern die Artikel 44 bis 49 der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.

(10) § 44 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 45a

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Person verarbeiten, wenn hieran aufgrund einer auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden besonderen Gefährdungslage ein öffentliches Sicherheitsinteresse besteht und eine Sicherheitsüberprüfung nicht bereits durch eine andere Rechtsvorschrift vorgesehen oder eine Zuverlässigkeitsüberprüfung anderweitig abschließend geregelt ist.

(2) Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann insbesondere in folgenden Fällen durchgeführt werden:

1. privilegierter Zugang zu einer Veranstaltung, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdungslage erforderlich ist,

2. unbegleiteter Zutritt zu Liegenschaften von

a) Behörden mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben,

b) Justizbehörden und Gerichten oder

c) anderen öffentlichen Stellen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdungslage erforderlich ist (anderen besonders gefährdeten öffentlichen Stellen),

3. Erbringung selbstständiger Dienstleistungen zur Unterstützung oder Beratung der in Nummer 2 genannten öffentlichen Stellen,

4. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge, insbesondere aus baulichen und betrieblichen Anforderungen für Liegenschaften, der in Nummer 2 genannten öffentlichen Stellen ergeben.

(3) Die Datenverarbeitung zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt

1. auf Ersuchen der über die Zulassung der betroffenen Person entscheidenden Stelle, sofern nicht die Polizei selbst über die Zulassung zu entscheiden hat, oder

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 auch auf Anordnung der Polizei gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter, wenn die Veranstaltung nicht von einer öffentlichen Stelle durchgeführt wird und die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht selbst um die Überprüfung der Zuverlässigkeit ersucht.

Die Polizei kann von der ersuchenden Stelle oder im Falle des Absatzes 2 Nummer 1 von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verlangen, die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer besonderen Gefährdungslage darzulegen. Widerspruch und Klage gegen eine Anordnung nach Satz 1 Nummer 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Datenverarbeitung zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bedarf der schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der betroffenen Person. Die über die Zulassung der betroffenen Person entscheidende Stelle hat die betroffene Person vor Erteilung der Einwilligung über Anlass, Ablauf und Inhalt der Überprüfung, über die hiermit verbundene Datenverarbeitung, die mitwirkenden Stellen sowie die in Absatz 8 Satz 1 bis 3 genannten Kriterien zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die Information auf andere Weise, insbesondere durch eine andere öffentliche Stelle, sichergestellt ist. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(5) Zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhebt die Polizei folgende personenbezogene Daten der betroffenen Person, die ihr von der über die Zulassung der Person entscheidenden Stelle übermittelt werden:

1. Funktion oder Tätigkeit,

2. Geschlecht,

3. Nummer des Personalausweises, des Reisepasses oder eines amtlichen Ersatzdokumentes,

4. Name und Geburtsname,

5. Vornamen,

6. Geburtsdatum und –ort,

7. aktueller Wohnort und

8. Wohnorte in den letzten fünf Jahren mit Angabe des Zeitraums, der Straße, der Hausnummer, der Postleitzahl, eines etwa vorhandenen Zusatzes, des Landes und des Staates.

Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann die Polizei die Identität der betroffenen Person verifizieren. Zu diesem Zweck kann sie mit deren Einwilligung Kopien der Ausweisdokumente anfertigen oder anfordern sowie manuell oder im Wege des automatisierten Verfahrens auf Abruf einen Abgleich mit den Meldedaten nach den §§ 34, 38 des Bundesmeldegesetzes und § 32 Absatz 1 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vornehmen.

(6) Soweit dies im Einzelfall mit Blick auf den Anlass und die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist, gleicht die Polizei die erlangten Daten mit den Datenbeständen

1. der Polizeien des Bundes und der Länder,
2. der Justizbehörden und ordentlichen Gerichte, wenn Erkenntnisse über Strafverfahren vorliegen,
3. der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
4. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sofern die zu überprüfende Person eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, sowie
5. der zuständigen Polizeien im Ausland, wenn die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat,

ab und prüft, welche Erkenntnisse zu der betroffenen Person vorliegen. Soweit die Polizei Erkenntnisse nicht unmittelbar automatisiert erlangt, übermittelt sie die nach Absatz 5 erhobenen Daten an die in Satz 1 genannten Behörden und ersucht diese um Übermittlung etwaig vorliegender Erkenntnisse. Die Mitteilung, welche Erkenntnisse vorliegen, erfolgt nach den für die übermittelnde Stelle geltenden Rechtsvorschriften.

(7) Obliegt der Polizei in eigenen Angelegenheiten die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person, entscheidet sie über deren Zuverlässigkeit. Hierbei nimmt sie anhand der aus dem Abgleich nach Absatz 6 gewonnenen Erkenntnisse eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles vor.

(8) An der Zuverlässigkeit fehlt es der Person in der Regel

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens,
2. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, das im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit die Tat
 - a) sich gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder gegen bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte gerichtet hat, oder
 - b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, soweit dieses gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen wurde,
3. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Staatsschutzdelikts,
4. bei früherer Mitgliedschaft
 - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsschutzgesetzes festgestellt hat,

wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
5. bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass die betroffene Person
 - a) in Beziehung zum internationalen Terrorismus oder zur organisierten Kriminalität steht,
 - b) in den letzten fünf Jahren Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt hat oder Mitglied oder Anhänger einer Vereinigung war, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat.

Bei anderweitigen rechtskräftigen Verurteilungen oder sonstigen Erkenntnissen ist im Wege der Gesamtwürdigung zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit der betroffenen Stelle oder der betroffenen Veranstaltung Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Erkenntnisse aus den für den Staatsschutz, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder der Rauschgiftkriminalität zuständigen Bereichen,
3. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen oder
4. Erkenntnisse, dass die betroffene Person eine Gefahr für sich selbst darstellt oder zukünftig darstellen wird.

(9) Obliegt in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 einer nicht-öffentlichen Stelle die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person, entscheidet die Polizei nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 über die Zuverlässigkeit dieser Person. Die Polizei teilt der nicht-öffentlichen Stelle ausschließlich mit, ob es der betroffenen Person an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt oder nicht; die der Gesamtwürdigung zugrunde liegenden Erkenntnisse werden nicht mitgeteilt. Fehlt es einer Person danach an der Zuverlässigkeit, darf sie nicht zugelassen werden; das Gleiche gilt, wenn die betroffene Person keine Einwilligung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erteilt hat. Hierauf weist die Polizei die betreffende Stelle hin.

(10) Obliegt einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person, entscheidet diese Stelle nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 über die Zuverlässigkeit dieser Person. Zu diesem Zweck unterrichtet die Polizei sie über die ihr aus den eigenen Datenbeständen vorliegenden Erkenntnisse, soweit kein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Erkenntnisse entgegensteht, gegebenenfalls durch Angabe von

1. Deliktsbezeichnung,
2. Tatort,
3. Tatzeit,
4. Ausgang des Verfahrens, soweit feststellbar, sowie
5. Name und Aktenzeichen der sachbearbeitenden Justiz- oder Polizeibehörde.

Erhält die Polizei im Verfahren nach Absatz 6 Kenntnis davon, dass einer der dort genannten mitwirkenden Stellen Erkenntnisse im Sinne der in Absatz 8 Satz 1 bis 3 genannten Kriterien zu der betroffenen Person vorliegen, teilt sie dies der ersuchenden Behörde oder öffentlichen Stelle unter Nennung der erkenntnishaltenden Stelle mit.

(11) Die Polizei kann ihre Datenbestände in angemessenen Abständen bis zum Eintritt des für die Überprüfung Anlass gebenden Ereignisses automatisiert auf das Vorliegen neuer Erkenntnisse abfragen. Liegen neue Erkenntnisse vor, ist die Zuverlässigkeit der betroffenen Person unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse erneut zu bewerten. Im Verfahren nach Absatz 9 ist die betreffende Stelle über ein von der Mitteilung nach Absatz 9 Satz 1 abweichendes Ergebnis der Bewertung zu unterrichten. Im Verfahren nach Absatz 10 teilt die Polizei der ersuchenden Behörde oder öffentlichen Stelle die neuen Erkenntnisse mit.

(12) Die von der Polizei übermittelten Daten dürfen nur für die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person in den Fällen der Absätze 1 und 2 verarbeitet werden. Die Polizei hat die empfangende Stelle schriftlich oder elektronisch auf die Einhaltung dieser Zweckbestimmung hinzuweisen.

(13) In den Fällen des Absatzes 7 hat die Polizei die bei ihr vorhandenen Daten ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr der Entscheidung folgt, zu speichern. In den Fällen des Absatzes 9 gilt dies mit der Maßgabe, dass die Frist mit Abschluss der Übermittlung an die ersuchende Stelle beginnt. Eine längere Speicherung ist zulässig, soweit und solange sie aufgrund eines bereits anhängigen oder zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Im Übrigen darf die Polizei die von ihr gespeicherten Daten zu anderen Zwecken nur dann verarbeiten, wenn dies zur Abwehr dringender Gefahren oder zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

§ 45b
Zuverlässigkeitsüberprüfungen
von Bewerberinnen und Bewerbern
bei Polizei und Feuerwehr

(1) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die eine Tätigkeit bei der Polizei oder der Feuerwehr anstreben, werden vor ihrer Einstellung durch die jeweils für die Einstellung zuständige Stelle nach dieser Vorschrift auf ihre Zuverlässigkeit überprüft.

(2) Zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen erhebt die in Absatz 1 genannte Stelle jeweils folgende personenbezogene Daten der betroffenen Person:

1. Funktion oder Tätigkeit,
2. Geschlecht,
3. Nummer des Personalausweises, Reisepasses oder eines amtlichen Ersatzdokumentes,
4. Name und Geburtsname,
5. Vornamen,
6. Geburtsdatum und –ort,
7. aktueller Wohnort,
8. Wohnorte in den letzten fünf Jahren mit Angabe des Zeitraums, der Straße, der Hausnummer, der Postleitzahl, eines etwa vorhandenen Zusatzes, des Landes und des Staates.

Diese Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Stelle übermittelt die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Daten an die zuständige Senatsverwaltung und ersucht diese, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu der betroffenen Person einzuholen und ihr diese zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe von § 43 des Bundeszentralregistergesetzes mitzuteilen.

(4) Soweit dies für die Überprüfung der Zuverlässigkeit erforderlich ist, kann die in Absatz 1 genannte Stelle die nach Absatz 2 erlangten Daten abgleichen mit den Datenbeständen

1. der Polizeien des Bundes und der Länder,
2. der Justizbehörden und ordentlichen Gerichte,
3. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sofern die zu überprüfende Person die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

4. der zuständigen Polizeien im Ausland, sofern die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat und der Abgleich im Einzelfall erforderlich ist, sowie

5. der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Erkenntnisse zu der betroffenen Person vorliegen könnten.

Soweit die in Absatz 1 genannte Stelle die Erkenntnisse nicht selbst unmittelbar automatisiert erlangt, übermittelt sie die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten an die in Satz 1 genannten Stellen und ersucht diese um Übermittlung etwaig vorliegender Erkenntnisse. § 45a Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Auf der Grundlage der erlangten Erkenntnisse entscheidet die in Absatz 1 genannte Stelle in jeweils eigener Zuständigkeit über die Zuverlässigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles. § 45a Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Absatz 1 bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der betroffenen Person. Diese ist von der in Absatz 1 genannten Stelle über den Anlass, den Ablauf und den Inhalt der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten rechtzeitig und umfassend nach Maßgabe von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu informieren.

(7) Nach Abschluss der Überprüfung speichert die in Absatz 1 genannte Stelle die hierzu bei ihr jeweils vorhandenen Daten, insbesondere die zu den betroffenen Personen übermittelten Erkenntnisse, sowie das Ergebnis der Überprüfung zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr des Abschlusses des Auswahlverfahrens folgt. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur zulässig, soweit dies aufgrund eines bereits anhängigen oder zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Die dienstrechtlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung von Auskünften, die nach dem Bundeszentralregistergesetz erteilt wurden, bleiben unberührt.

§ 45c

Fallkonferenzen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten im Rahmen von einzelfallbezogenen Fallkonferenzen erheben und personenbezogene Daten, die sie rechtmäßig erhoben oder erlangt haben, übermitteln, wenn der Austausch dieser Daten zugleich zwischen mehreren Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, anderer Länder oder des Bundes für die gemeinsame Erarbeitung, Abstimmung oder Durchführung einzelfallbezogener Maßnahmen zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten. Andere Rechtsvorschriften über die Datenerhebung und Datenübermittlung bleiben unberührt.

(2) Soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch an nicht-öffentliche Stellen übermitteln und von diesen erheben, wenn deren Teilnahme an einer einzelfallbezogenen Fallkonferenz zwingend erforderlich ist, um deren Zwecke zu erreichen.

(3) Die Gründe für die zwingende Erforderlichkeit der einzelfallbezogenen Fallkonferenz, deren wesentliche Ergebnisse und die teilnehmenden Stellen sind zu dokumentieren.

§ 46
Gemeinsames Verfahren,
automatisiertes Verfahren auf Abruf
und regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen;
Verordnungsermächtigung

(1) Für die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung an Dritte auf Abruf (automatisiertes Verfahren auf Abruf) ermöglicht, sowie für die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen durch die Ordnungsbehörden und die Polizei gelten die §§ 21 und 40 des Berliner Datenschutzgesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in und aus den in Satz 1 genannten Verfahren bleiben unberührt.

(2) Nicht-öffentliche Stellen können sich nach Maßgabe dieser Vorschrift an Verfahren nach Absatz 1 beteiligen, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für diese Rechte und Freiheiten vermieden werden können. Die nicht-öffentlichen Stellen haben sich insoweit den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes zu unterwerfen.

(3) Bei automatisierten Verfahren auf Abruf hat die speichernde Stelle zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus einem von der Polizei geführten Dateisystem ermöglicht, ist nur auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 zulässig. Der Abruf darf nur anderen Polizeibehörden gestattet werden.

(5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus einem von einer Ordnungsbehörde geführten Dateisystem ermöglicht und das ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes beinhalten kann, ist nur auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 zulässig. Der Abruf darf nur öffentlichen Stellen gestattet werden.

(6) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung von Verfahren nach den Absätzen 4 und 5. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Art der Daten und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat die nach § 26 oder § 57 des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen; diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(7) Die Polizei kann mit den Polizeien des Bundes und der Länder einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht. Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

(8) Beinhaltet ein gemeinsames Verfahren ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes, ist § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes einzuhalten. Gleiches gilt für die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen aus einem von den Ordnungsbehörden oder der Polizei geführten Dateisystem, die ein solches Risiko beinhalten.

(9) Für die Einrichtung gemeinsamer Verfahren und automatisierter Abrufverfahren zu verschiedenen Zwecken innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten die Absätze 3 bis 6 und 8 entsprechend.

§ 46a**Aufnahme und Aufzeichnung von Anrufen und Notrufen;
Verordnungsermächtigung**

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können Anrufe über Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr ihrer Leitstellen auf Speichermedien aufzeichnen. Der zentrale Dauerdienst der Polizei hat in dieser Funktion alle eingehenden und ausgehenden Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung von Anrufen im Übrigen ist nur zulässig, soweit sie im Einzelfall zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Auf die Aufzeichnung der Anrufe nach Satz 3 soll hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Die Leit- und Befehlsstellen der Polizei haben in dieser Funktion sämtliche Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen, wenn eine herausragende Einsatzlage aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs diese Art der Dokumentation erforderlich macht; die Entscheidung hierüber trifft die Einsatzleitung.

(2) Wird über eine ihrer stationären Notrufeinrichtungen eine Notrufverbindung aufgebaut, kann die Polizei für deren Dauer personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen des unmittelbaren räumlichen Umfelds dieser Notrufeinrichtung erheben, übertragen und aufzeichnen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten Dritter, soweit die Erhebung den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Datenerhebung darf auch automatisiert erfolgen. Auf die Möglichkeit der Datenerhebung ist auf der Notrufeinrichtung hinzuweisen; verdeckte Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig.

(3) Die Aufzeichnungen sind spätestens nach drei Monaten zu löschen, es sei denn,

1. sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder zur Dokumentation behördlichen Handelns benötigt oder
2. Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Die §§ 42c, 42d, 48 Absatz 6 sowie § 48a Absatz 6 bleiben unberührt, desgleichen § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(4) Die Polizei kann die nach Anwahl der Notrufnummer 110 angefallenen Standortdaten eines mobilen Telekommunikationsendgerätes automatisiert erheben und speichern. Sie kann diese Daten weiterverarbeiten, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend. § 26d Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Um eine gleichwertige Notrufoffenkommunikation von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung Regelungen für die Annahme und Beantwortung von Notrufen über die Notrufnummer 110 treffen, insbesondere zur Form der Annahme und zur Zeit bis zur Annahme.

§ 47**Besondere Formen des Datenabgleichs**

(1) Die Polizei kann von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zur Abwehr einer durch Tatsachen belegten gegenwärtigen Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit diese durch Straftatbestände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, oder
3. für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

die Übermittlung von zulässig speicherbaren personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus bestimmaren Dateisystemen zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Die ersuchte Stelle hat dem Verlangen zu entsprechen. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Die Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Wird eine Anordnung unanfechtbar aufgehoben, sind bereits erhobene Daten zu löschen. Andere Behörden sind von der Unzulässigkeit der Speicherung und Verwertung der Daten zu unterrichten. § 44 Absatz 3 und § 61 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes gelten nicht.

(4) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist durch die Polizei fortlaufend über die Maßnahmen zu unterrichten. Die §§ 27b und 51b bleiben unberührt.

§ 47a
Automatisierte Anwendung
zur Analyse vorhandener Daten

(1) Die Polizei kann rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 1 auf einer Analyseplattform automatisiert zusammenführen, verknüpfen und aufbereiten. Diese zusammengeführten Daten kann die Polizei, auch gemeinsam mit weiteren rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten, nach Absatz 2 Satz 2 verknüpfen, aufbereiten und auswerten sowie für statistische Zwecke anwenden (automatisierte Datenanalyse),

1. wenn die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist,

2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersichtbaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete und voraussichtlich auch im Einzelfall schwerwiegende Straftat begangen werden soll und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist, oder

3. wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

In den Fällen des Satzes 2 ist die Maßnahme nur zulässig, wenn sie nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten wird manuell ausgelöst und läuft regelbasiert auf einer von Menschen definierten Abfolge von Analyse- und Verarbeitungsschritten ab. Es werden nur mit den Suchparametern übereinstimmende Daten angezeigt. Automatisierte Entscheidungsfindungen und Sachverhaltsbewertungen sind unzulässig.

(2) Bei der automatisierten Datenanalyse können auf der Analyseplattform rechtmäßig gespeicherte Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus den polizeilichen Auskunftssystemen, Nutzungsdaten, Telekommunikationsdaten, Daten aus Asservaten, Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch, soweit sie der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen, und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch Verkehrsdaten weiterverarbeitet werden. Datensätze aus gezielten Abfragen in Datenverbänden der Polizei und gesondert geführten staatlichen Registern können, auch automatisiert, erhoben und in die Weiterverarbeitung einbezogen werden.

gen werden. Eine direkte Anbindung an Internetdienste mit Ausnahme geschlossener behördlicher Datenetze ist ausgeschlossen. Einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Internetquellen können in die Weiterverarbeitung einbezogen werden. Nicht in die Datenanalyse einbezogen werden Vorgangsdaten von Unbeteiligten. § 42a Absatz 1 bis 4, § 42b und § 42c Absatz 1 gelten entsprechend; § 48 bleibt unberührt. In einem Konzept der Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten ist anhand der Maßstäbe des Veranlassungszusammenhangs und der Grundrechtsrelevanz vorzusehen, welche personenbezogenen Daten in welcher Weise in eine automatisierte Anwendung zur Datenanalyse einbezogen werden dürfen. Die Höchstspeicherdauer richtet sich nach den Speicherfristen der Ursprungsdaten. Für Verkehrsdaten in der Analyseplattform beträgt sie höchstens zwei Jahre, sofern die Daten nicht für die Fallbearbeitung weiter benötigt werden.

(3) Zugriff auf die automatisierte Datenanalyse dürfen nur ausgewählte und geschulte Polizeidienstkräfte haben. Durch organisatorische und technische Maßnahmen sind die Zugriffsmöglichkeiten der eingesetzten Polizeidienstkräfte auf das erforderliche Maß zu beschränken. In einem Rollen- und Rechtekonzept ist die zweckabhängige Verteilung der Zugriffsrechte zu bestimmen; diese müssen sachlich auf das erforderliche Maß eingeschränkt werden. Die Zugriffe sind zu begründen und zu protokollieren; dabei ist auch das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 zu dokumentieren. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte führt stichprobenartige Kontrollen durch.

(4) Die Polizei kann bei ihr vorhandene personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 weiterverarbeiten, wenn dies erforderlich ist, um die automatisierte Datenanalyse zu testen. Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Testzwecken zu anonymisieren. Kann der Zweck des Tests mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind die Daten zu pseudonymisieren. Kann der Zweck des Tests auch mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist auch die Pseudonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen personenbezogene Daten verwendet werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur unter Beachtung des § 51a Absatz 2 verwendet werden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig.

(5) Die Einrichtung und jede wesentliche Änderung der automatisierten Datenanalyse erfolgen durch Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt; diese Befugnis kann auf die Leitung des Landeskriminalamtes übertragen werden. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderungen nach Satz 1 anzuhören; bei Gefahr im Verzug ist die Anhörung unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen bleiben die Aufgaben und Befugnisse der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unberührt.

(6) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 bestimmen zu veröffentlichende Verwaltungsvorschriften. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor dem Erlass oder einer Änderung der Verwaltungsvorschriften anzuhören.

(7) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen. In dem Bericht ist insbesondere darzustellen, in welchem Umfang von den Maßnahmen aus Anlass welcher Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde. Die parlamentarische Kontrolle auf der Grundlage dieses Berichts wird von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.

§ 48
Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung
personenbezogener Daten,
die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden;
Verordnungsermächtigung

(1) Für die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, und der zugehörigen Unterlagen gelten ergänzend zu den §§ 44 und 61 des Berliner Datenschutzgesetzes die folgenden Absätze.

(2) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen zu berichtigen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(3) Sind personenbezogene Daten zu löschen, weil ihre Speicherung von Anfang an unzulässig war, ist die betroffene Person vor der Löschung zu hören.

(4) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen zu löschen, tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung ihrer Verarbeitung. Nicht-automatisiert geführte Dateisysteme, welche die speichernde Stelle insgesamt nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, sind zu vernichten.

(5) Die Prüfung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen zu löschen sind, weil ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, erfolgt aus Anlass einer Einzelfallprüfung oder nach Ablauf hierfür bestimmter Fristen. Der Senat wird ermächtigt, diese Prüffristen durch Rechtsverordnung zu regeln. Bei in Dateisystemen suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen die Fristen regelmäßig

1. bei Erwachsenen zehn Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre und
3. bei Kindern zwei Jahre

nicht überschreiten, wobei nach Art und Zweck der Speicherung, nach Art und Bedeutung des Anlasses sowie nach der Kategorie der Person, zu der die Daten gespeichert sind, zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlass der Speicherung, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung. Personenbezogene Daten über die in § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 genannten Personen in automatisiert geführten Dateisystemen können ohne deren Einwilligung nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Weiterverarbeitung weiterhin vorliegen. Die Speicherung nach den Sätzen 5 und 6 darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(6) Die Regelungen des Archivgesetzes über die Aussonderung und Anbietetung von Unterlagen sowie den Umgang mit Archivgut bleiben unberührt.

(7) Die Mitteilungspflichten des Verantwortlichen nach § 44 Absatz 5 Satz 2 und § 61 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes entfallen, wenn deren Erfüllung sich als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

§ 48a
Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung
personenbezogener Daten,

die zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden

(1) Für die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, sowie der zugehörigen Unterlagen gelten ergänzend zu den Artikeln 16 bis 19 der Verordnung (EU) 2016/679 und zu § 25 des Berliner Datenschutzgesetzes die folgenden Absätze.

(2) Bezogen auf die Artikel 16 und 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 betrifft die Frage der Richtigkeit insbesondere im Fall von Aussagen oder Bewertungen nicht deren Inhalt. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit personenbezogener Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18. Die oder der Verantwortliche hat die betroffene Person, die ihr Recht auf Berichtigung geltend gemacht hat, über die an die Stelle der Berichtigung tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten; dies gilt nicht, soweit bereits die Unterrichtung eine Gefährdung im Sinne von § 23 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes mit sich bringen würde. Die Unterrichtung ist zu begründen; § 24 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(3) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 zu berichtigen oder nach Artikel 18 in ihrer Verarbeitung einzuschränken, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(4) Ergänzend zu den Artikeln 16 und 19 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten hinsichtlich der Berichtigungs- und Mitteilungspflichten bezogen auf übermittelte personenbezogene Daten § 44 Absatz 5 und § 61 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die Löschung personenbezogener Daten § 48 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Prüfung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen zu löschen sind, weil ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, erfolgt aus Anlass einer Einzelfallprüfung oder nach Ablauf hierfür bestimmter Fristen. Der Senat wird ermächtigt, diese Prüffristen durch Rechtsverordnung zu regeln. § 48 Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Anstelle der Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
2. die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand, oder sonst mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden. Die betroffenen Personen sind über die nach den Sätzen 1 und 2 vorgenommene Einschränkung der Verarbeitung entsprechend Absatz 2 Satz 3 bis 6 zu unterrichten. Bei personenbezogenen Daten in automatisierten Dateisystemen sind die in § 44 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes vorgesehenen technischen Maßnahmen zu treffen.

§ 49 Errichtungsanordnung

(1) Für jedes bei der Polizei nach diesem Gesetz geführte automatisierte Dateisystem über personenbezogene Daten ist jeweils eine Errichtungsanordnung zu erlassen. Diese hat folgende Festlegungen zu enthalten:

1. Bezeichnung des Dateisystems,
2. Angaben nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 des Berliner Datenschutzgesetzes,
3. Prüffristen nach § 48 Absatz 5 Satz 1,
4. Art der Datenverarbeitung sowie
5. Angaben über die Verfahren zur Übermittlung, zur Prüfung der Fristen und zur Auskunftserteilung.

Dies gilt nicht für Dateisysteme, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

(2) Die Errichtungsanordnung tritt an die Stelle des Verfahrensverzeichnisses nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 56 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere durch Ausführungsvorschriften. Die Polizei übersendet die Errichtungsanordnung der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis.

(4) Die Speicherung personenbezogener Daten in automatisiert geführten Dateisystemen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateisysteme ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

§ 50 Information und Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Information und Auskunft betroffener Personen zu personenbezogenen Daten, die zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, gelten ergänzend zu den §§ 41 und 43 des Berliner Datenschutzgesetzes die Absätze 2 bis 4. Werden personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet, gelten ergänzend zu den Artikeln 13 bis 15 der Verordnung (EU) 2016/679 die Absätze 2, 4 und 5 sowie § 15 Absatz 3, § 23 und § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(2) In dem Antrag auf Auskunft soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(3) Bei personenbezogenen Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen, die zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, können die Ordnungsbehörden und die Polizei, statt eine Auskunft zu erteilen, der betroffenen Person Einsicht in das betreffende System gewähren. § 43 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Sind die personenbezogenen Daten in ein anhängiges Strafverfahren eingeführt, so ist vor Erteilung der Auskunft an die betroffene Person die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

(5) Werden personenbezogene Daten von Kindern gespeichert, nachdem sie ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, sind die Sorgeberechtigten hierüber in Kenntnis zu setzen, sobald die Aufga-

benerfüllung dadurch nicht mehr erheblich gefährdet wird. Dies gilt nicht, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt. Werden die Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes gespeichert, gilt § 42 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Bei Datenspeicherungen zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes gelten Artikel 14 der Verordnung (EU) 679/2016 und § 23 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.

§ 51

Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Verarbeiten die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes, gelten, soweit dieses Gesetz keine oder keine abschließende Regelung trifft, die Teile 1 und 3 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(2) Verarbeiten die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes, gelten, soweit dieses Gesetz keine oder keine abschließende Regelung trifft, die Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Teile 1 und 2 des Berliner Datenschutzgesetzes.

§ 51a

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 31 Nummer 14 des Berliner Datenschutzgesetzes dürfen sowohl zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes als auch zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes nach den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet werden, wenn dies

1. dort unmittelbar zugelassen ist oder
2. zur Erfüllung des Zwecks der jeweiligen Vorschrift unbedingt erforderlich ist.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes ist ferner zulässig, wenn die betroffene Person gemäß § 36 Absatz 5 des Berliner Datenschutzgesetzes eingewilligt hat. § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 5, § 17, § 33 Absatz 1 und § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sollen diese besonders gekennzeichnet und der Zugriff darauf besonders ausgestaltet werden, soweit dies zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich und technisch mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist. Die an der Verarbeitung Beteiligten sind für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Kategorien zu sensibilisieren. Darüber hinaus sind weitere Garantien im Sinne von § 14 Absatz 3 und § 33 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen, die je nach Art der Verarbeitung geeignet sind, die betroffenen Personen zu schützen.

§ 51b

Datenschutzkontrolle

Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt unbeschadet der sonstigen Aufgaben und Kontrollen spätestens alle zwei Jahre zumindest stichprobenartig Kontrollen durch bezüglich

1. der Verarbeitung personenbezogener Daten bei nach § 27c Absatz 1 und 2, nach § 28a Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 2 sowie nach § 47a Absatz 3 Satz 4 zu protokollierenden Maßnahmen sowie
2. der Übermittlung personenbezogener Daten nach § 44b und § 45 Absatz 8 durch die Polizei.

Hierfür sind ihr oder ihm die diesbezüglichen Protokolle und Dokumentationen von Datenlöschungen und Vernichtungen von Unterlagen in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen.

Dritter Abschnitt Vollzugshilfe

§ 52 Vollzugshilfe

- (1) Die Polizei leistet Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang gegen Personen anzuwenden ist und die anderen Behörden oder Stellen nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.
- (2) Die Berliner Feuerwehr leistet nach Absatz 1 Vollzugshilfe, soweit diese im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben steht.
- (3) Die Polizei und die Berliner Feuerwehr sind nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe entsprechend.
- (4) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

§ 53 Verfahren

- (1) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Sie haben den Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben.
- (2) In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
- (3) Die ersuchende Behörde ist von der Ausführung des Ersuchens zu verständigen.

§ 54 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

- (1) Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, so ist auch die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.
- (2) Ist eine vorherige gerichtliche Entscheidung nicht ergangen, so hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die gerichtliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.
- (3) Die §§ 32 und 33 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt
Verordnungen zur Gefahrenabwehr sowie zu Waffen- und Messerverbotzonen

§ 55
 Verordnungsermächtigung

Der Senat kann Rechtsverordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 1 Abs. 1) erlassen.

§ 56
 Inhalt

(1) Verordnungen zur Gefahrenabwehr dürfen nicht lediglich den Zweck haben, die den zuständigen Behörden obliegende Aufsicht zu erleichtern. Von mehreren möglichen und geeigneten allgemeinen Geboten oder Verboten sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen oder die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Eine Verordnung zur Gefahrenabwehr darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(2) Verordnungen zur Gefahrenabwehr müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Hinweise auf Anordnungen außerhalb von Verordnungen zur Gefahrenabwehr sind unzulässig, soweit diese Anordnungen Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten. In Verordnungen zur Gefahrenabwehr, die überwachungsbedürftige oder sonstige Anlagen betreffen, an die bestimmte technische Anforderungen zu stellen sind, kann hinsichtlich der technischen Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

§ 57
 Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen

In Verordnungen zur Gefahrenabwehr können für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro und die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, angedroht werden, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 58
 Geltungsdauer

Verordnungen zur Gefahrenabwehr sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Verordnungen zur Gefahrenabwehr, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Eine Verlängerung lediglich der Geltungsdauer ist unzulässig.

§ 58a
Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen

(1) Die in § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen und Messern zu verbieten oder zu beschränken, wird auf die für Inneres zuständige Senatsverwaltung übertragen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Zustimmung zuzuleiten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Rechtsverordnung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses kein Beschluss auf Aufhebung oder Änderung der Rechtsverord-

nung durch das Abgeordnetenhaus erfolgt.

Fünfter Abschnitt
Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche,
Entschädigung

§ 59

Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände

(1) Erleidet jemand

1. infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 16,
2. als unbeteiligter Dritter durch eine rechtmäßige Maßnahme der Ordnungsbehörde oder der Polizei,
3. bei der Erfüllung einer ihm nach § 323c des Strafgesetzbuches obliegenden Verpflichtung zur Hilfeleistung

einen Schaden, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) Das Gleiche gilt, wenn jemand durch eine rechtswidrige Maßnahme einen Schaden erleidet.

(3) Der Ausgleich ist auch Personen zu gewähren, die mit Zustimmung der Ordnungsbehörden oder der Polizei bei der Wahrnehmung von Aufgaben dieser Behörden freiwillig mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt und dadurch einen Schaden erlitten haben.

(4) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.

§ 60

Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs

(1) Der Ausgleich nach § 59 wird grundsätzlich nur für Vermögensschaden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme der Ordnungsbehörde oder der Polizei stehen, ist ein Ausgleich zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen; dieser Anspruch ist nicht übertragbar und nicht vererblich, es sei denn, dass er rechtshängig geworden oder durch Vertrag anerkannt worden ist.

(3) Der Ausgleich wird in Geld gewährt. Hat die zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechts auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich durch Entrichtung einer Rente zu gewähren. § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist anzuwenden. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.

(4) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(5) Bei der Bemessung des Ausgleichs sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Ord-

nungsbehörde oder der Polizei geschützt worden ist. Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Ausweitung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei verursacht worden ist.

§ 61

Ansprüche mittelbar Geschädigter

(1) Im Falle der Tötung sind im Rahmen des § 60 Abs. 5 die Kosten der Bestattung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, auf Grund dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so kann der Dritte im Rahmen des § 60 Abs. 5 insoweit einen angemessenen Ausgleich verlangen, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. § 60 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Ausgleich kann auch dann verlangt werden, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 62

Verjährung des Ausgleichsanspruchs

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte, im Falle des § 61 der Anspruchsberechtigte, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

§ 63

Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche

(1) Ausgleichspflichtig ist die Körperschaft, in deren Dienst derjenige steht, der die Maßnahme getroffen hat (Anstellungskörperschaft).

(2) Hat der Bedienstete für die Behörde einer anderen Körperschaft gehandelt, so ist die andere Körperschaft ausgleichspflichtig.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 2 ein Ausgleich nur wegen der Art und Weise der Durchführung der Maßnahme zu gewähren, so kann die ausgleichspflichtige Körperschaft von der Anstellungskörperschaft Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.

§ 64

Rückgriff gegen den Verantwortlichen

(1) Die nach § 63 ausgleichspflichtige Körperschaft kann von den nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie aufgrund des § 59 Abs. 1 oder Abs. 3 einen Ausgleich gewährt hat.

(2) Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 64a
Entschädigung

(1) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.

(2) Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Anbieter von digitalen Diensten, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Maßnahmen verpflichtet oder zur Auskunft über Daten herangezogen werden, erhalten Entschädigung nach Maßgabe von § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

Sechster Abschnitt
Gerichtliche Verfahren

§ 65
Zuständigkeit und Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen,
Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, ist für eine nach diesem Gesetz vorgesehene

1. gerichtliche Anordnung polizeilicher Maßnahmen,
2. gerichtliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung einer Maßnahme wegen Gefahr im Verzug und
3. sonstige gerichtliche Entscheidung

das Amtsgericht Tiergarten zuständig.

(2) Für die in § 25b Absatz 3 und 5 sowie § 26b Absatz 6 und 8 vorgesehenen gerichtlichen Anordnungen, Bestätigungen und sonstigen Entscheidungen ist die in § 74a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Strafkammer des Landgerichts Berlin I zuständig. § 120 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Für Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 einschließlich etwaiger Kostenentscheidungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 65a
Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung,
Erstattung und Ersatz von Aufwendungen

Für Ansprüche auf Schadensausgleich und Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg, für Ansprüche auf Erstattung und Ersatz von Aufwendungen nach § 63 oder § 64 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Siebter Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 65b
Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 29b Absatz 4 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 29b Absatz 4 Satz 3 zuwiderhandelt und dadurch die ununterbrochene Feststellung ihres oder seines Aufenthaltsortes verhindert.

(2) Bei Anordnungen nach § 29b Absatz 4 Satz 3 entfällt die Strafbarkeit, wenn die Anordnung nicht gerichtlich bestätigt wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt verfolgt. § 29b Absatz 4 Satz 9 gilt entsprechend.

§ 65c
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29, § 29a Absatz 1 bis 3 oder § 29c Satz 1 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder

2. den Beschränkungen und Verboten einer nach § 37b Absatz 1 erlassenen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt,

3. entgegen § 45a Absatz 9 Satz 3 eine Person, der es an der hierfür erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt oder die in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht eingewilligt hat, zu einer Veranstaltung nach § 45a Absatz 2 Nummer 1 zulässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1 und 3 mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro, im Falle von Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 die Behörde, die die Anordnung erlassen hat, im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 die Polizei.

Achter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 66
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 67

Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids;
Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte
im Widerspruchsverfahren

(1) Über den Widerspruch gegen einen der Anfechtung nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung unterliegenden Verwaltungsakt einer Sonderbehörde oder der Polizei entscheidet deren Leiter oder eine von ihm dafür bestimmte, ihm unmittelbar zugeordnete Stelle. Über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Bezirksverwaltung entscheidet das Bezirksamt oder das von ihm dafür bestimmte Mitglied, sofern dieses Mitglied nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Gegen einen Verwaltungsakt der Straßenverkehrsbehörde ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann zulässig, wenn der Verwaltungsakt nach Nummer 11 Absatz 3 oder Absatz 4 der Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) von der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erlassen worden ist. In diesem Fall entscheidet die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung auch über den Widerspruch.

§ 68

Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsverwaltungen, wenn die Vorschriften den Geschäftsbereich mehrerer Senatsverwaltungen betreffen. Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, wenn die Vorschriften nur den Geschäftsbereich der zuständigen Senatsverwaltung betreffen.

§ 69

(weggefallen)

§ 70

(weggefallen)

§ 71

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anlage

Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben
(ZustKat Ord)

(zu § 2 Abs. 4 Satz 1)

(vom Abdruck des Textes wird abgesehen)

Synopsis ASOG

| Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2025 (GVBl. S. 166) | | |
|---|--|--|
| Geltende Fassung | | Künftige Fassung |
| | | |
| Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) | | u n v e r ä n d e r t |
| | | |
| Inhaltsübersicht | | Inhaltsübersicht |
| Erster Abschnitt Aufgaben, Zuständigkeiten und allgemeine Vorschriften | | Erster Abschnitt Aufgaben, Zuständigkeiten und allgemeine Vorschriften |
| § 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei § 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden § 3 Hilfszuständigkeit der Berliner Feuerwehr § 4 Verhältnis der Polizei zu den Ordnungsbehörden § 5 Dienstkräfte der Polizei § 5a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht § 6 Örtliche Zuständigkeit der Polizei § 7 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften außerhalb des Landes Berlin § 8 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften anderer Länder, des Bundes sowie ausländischer Staaten in Berlin § 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht § 10 Informationspflicht; Fachaufsicht § 11 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 12 Ermessen, Wahl der Mittel § 13 Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person § 14 Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache § 15 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme § 16 Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen | | § 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei § 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden; Verordnungsermächtigung § 3 Hilfszuständigkeit der Berliner Feuerwehr § 4 Verhältnis der Polizei zu den Ordnungsbehörden § 5 Dienstkräfte der Polizei; Verordnungsermächtigung § 5a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht § 6 Örtliche Zuständigkeit der Polizei § 7 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften außerhalb des Landes Berlin § 8 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften anderer Länder, des Bundes sowie ausländischer Staaten in Berlin § 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht § 10 Informationspflicht; Fachaufsicht § 11 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 12 Ermessen; Wahl der Mittel und der Adressaten § 13 Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person § 14 Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache § 15 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme § 16 Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen |
| Zweiter Abschnitt Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei | | Zweiter Abschnitt Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei |
| Erster Unterabschnitt Allgemeine und besonderer Befugnisse | | Erster Unterabschnitt Allgemeine und besonderer Befugnisse |
| § 17 Allgemeine Befugnisse, Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung | | § 17 Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen |

| | |
|--|--|
| <p>§ 18 Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen</p> <p>§ 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger</p> <p>§ 18b Gefährderansprache; Gefährderanschreiben</p> <p>§ 19 Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen</p> <p>§ 20 Vorladung</p> <p>§ 21 Identitätsfeststellung</p> <p>§ 21a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen</p> <p>§ 22 Prüfung von Berechtigungsscheinen</p> <p>§ 23 Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>§ 24 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen</p> <p>§ 24a Datenerhebung an gefährdeten Objekten</p> <p>§ 24b Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen</p> <p>§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten</p> <p>§ 24d Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung</p> <p>§ 25 Datenerhebung durch längerfristige Observation und Einsatz technischer Mittel</p> <p><i>(entspricht § 26 bisheriger Fassung, siehe unten)</i></p> <p>§ 25a Telekommunikationsüberwachung</p> <p>§ 25b Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten</p> <p>§ 26 Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist und durch Einsatz Verdeckter Ermittler</p> <p>§ 27 Polizeiliche Beobachtung</p> | <p>§ 17a Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung</p> <p>§ 18 Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen</p> <p>§ 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger</p> <p>§ 18b Gefährderansprache; Gefährderanschreiben</p> <p>§ 19 Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen</p> <p>§ 20 Vorladung</p> <p>§ 21 Identitätsfeststellung</p> <p>§ 21a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen</p> <p>§ 21b Körperliche Untersuchungen</p> <p>§ 22 Prüfung von Berechtigungsscheinen</p> <p>§ 23 Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>§ 24 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen</p> <p>§ 24a Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten</p> <p>§ 24b Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen</p> <p>§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten</p> <p>§ 24d Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung</p> <p>§ 24e Datenerhebung an kriminalitätsbelasteten Orten</p> <p>§ 24f Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen von Polizei und Feuerwehr</p> <p>§ 24g Einsatz mobiler Sensorgeräte zur Datenerhebung</p> <p>§ 24h Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeuge oder Geräte</p> <p>§ 25 Datenerhebung durch längerfristige Observation und Einsatz technischer Mittel</p> <p>§ 25a Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen</p> <p>§ 25b Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen</p> <p>§ 25c Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Einsatz Verdeckter Ermittler</p> <p>§ 26 Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung</p> <p>§ 26a Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstechnischer Systeme</p> <p>§ 26b Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme</p> <p>§ 26c Bestandsdatenauskunft</p> <p>§ 26d Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten; Unterbrechung der Telekommunikation <i>(jetzt § 25c, siehe oben)</i></p> <p>§ 26e Funkzellenabfrage</p> <p>§ 27 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle; Durchführung der polizeilichen Beobachtung</p> |
|--|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>§ 28 Datenabfragen, Datenabgleich</p> <p>§ 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot</p> <p>§ 29a Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen</p> <p>§ 29b Blockierung des Mobilfunkverkehrs</p> <p>§ 29c Meldeauflage</p> <p>§ 30 Gewahrsam</p> <p>§ 31 Richterliche Entscheidung</p> <p>§ 32 Behandlung festgehaltener Personen</p> <p>§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung</p> <p>§ 34 Durchsuchung von Personen</p> <p>§ 35 Durchsuchung von Sachen</p> <p>§ 36 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>§ 37 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>§ 37a Umsetzung von Fahrzeugen</p> <p>§ 38 Sicherstellung</p> <p>§ 39 Verwahrung</p> <p>§ 40 Verwertung, Vernichtung, Einziehung</p> <p>§ 41 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten</p> <p>§ 41a Operativer Opferschutz</p> <p>§ 41b Sicherheitsgespräch</p> | | <p>§ 27a Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen</p> <p>§ 27b Inhalt von Antrag und Anordnung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen; Geltung landesfremder gerichtlicher Anordnungen</p> <p>§ 27c Besondere Protokollierungspflichten bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen</p> <p>§ 27d Benachrichtigung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen</p> <p>§ 27e Löschung personenbezogener Daten aus eingriffsintensiven Datenerhebungsmaßnahmen</p> <p>§ 27f Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen</p> <p>§ 28 Datenabfragen, Datenabgleich</p> <p>§ 28a Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet</p> <p>§ 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot</p> <p>§ 29a Besondere Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen</p> <p>§ 29b Elektronische Aufenthaltsüberwachung</p> <p>§ 29c Meldeauflage</p> <p>§ 30 Gewahrsam</p> <p>§ 31 Gerichtliche Entscheidung</p> <p>§ 32 Behandlung festgehaltener Personen</p> <p>§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung</p> <p>§ 34 Durchsuchung von Personen</p> <p>§ 35 Durchsuchung von Sachen</p> <p>§ 36 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>§ 37 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>§ 37a Umsetzung von Fahrzeugen</p> <p>§ 37b Nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Objekten</p> <p>§ 38 Sicherstellung</p> <p>§ 39 Verwahrung</p> <p>§ 40 Verwertung, Vernichtung, Einziehung</p> <p>§ 41 Beendigung der Sicherstellung; Kosten</p> <p>§ 41a Operativer Opferschutz</p> <p>§ 41b Verarbeitung personenbezogener Daten und Geheimhaltung bei operativem Opferschutz</p> <p>§ 41c Sicherheitsmitteilung, Sicherheitsgespräch</p> |
| <p>Zweiter Unterabschnitt Befugnisse für die weitere Datenverarbeitung</p> | | <p>Zweiter Unterabschnitt Befugnisse für die weitere Datenverarbeitung</p> |
| <p>§ 42 Allgemeine Regeln über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung</p> <p>§ 43 Besondere Regeln für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten in Dateien</p> | | <p>§ 42 Allgemeine Befugnisse für die Datenweiterverarbeitung</p> <p>§ 42a Zweckbindung und Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung</p> <p>§ 42b Kennzeichnung</p> <p>§ 42c Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarischen und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung</p> <p>§ 42d Training und Testung von KI-Systemen</p> <p>§ 43 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung</p> |

| | | | |
|--|---|--|---|
| § 44 | Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs | § 44 | Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland |
| § 45 | Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs | § 44a | Datenübermittlung an öffentliche Stellen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Schengen-assozierten Staaten |
| § 45a | Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Großveranstaltungen | § 44b | Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen |
| § 46 | Automatisiertes Abrufverfahren | § 45 | Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen |
| § 46a | Aufzeichnung von Anrufen | § 45a | Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Großveranstaltungen |
| § 47 | Besondere Formen des Datenabgleichs | § 45b | Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern bei Polizei und Feuerwehr |
| § 48 | Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten | § 45c | Fallkonferenzen |
| § 49 | Errichtungsanordnung | § 46 | Gemeinsames Verfahren, automatisiertes Verfahren auf Abruf und regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen; Verordnungsermächtigung |
| § 50 | Auskunftsrecht | § 46a | Aufnahme und Aufzeichnung von Anrufen und Notrufen; Verordnungsermächtigung |
| § 51 | Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes | § 47 | Besondere Formen des Datenabgleichs |
| | | § 47a | Automatisierte Anwendung zur Analyse vorhandener Daten |
| | | § 48 | Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung |
| | | § 48a | Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung |
| | | § 49 | Errichtungsanordnung |
| | | § 50 | Information und Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten |
| | | § 51 | Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 |
| | | § 51a | Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten |
| | | § 51b | Datenschutzkontrolle |
| Dritter Abschnitt Vollzugshilfe | | Dritter Abschnitt Vollzugshilfe | |
| § 52 | Vollzugshilfe | § 52 | Vollzugshilfe |
| § 53 | Verfahren | § 53 | Verfahren |
| § 54 | Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung | § 54 | Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung |
| Vierter Abschnitt Verordnungen zur Gefahrenabwehr | | Vierter Abschnitt Verordnungen zur Gefahrenabwehr sowie zu Waffen- und Messerverbotzonen | |
| § 55 | Ermächtigung | § 55 | Verordnungsermächtigung |
| § 56 | Inhalt | § 56 | Inhalt |
| § 57 | Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen | § 57 | Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen |
| § 58 | Geltungsdauer | § 58 | Geltungsdauer |
| | | § 58a | Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen |

| | | |
|--|----------------|---|
| Fünfter Abschnitt Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche | | Fünfter Abschnitt Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche, Entschädigung |
| § 59 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände § 60 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs § 61 Ansprüche mittelbar Geschädigter § 62 Verjährung des Ausgleichsanspruchs § 63 Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche § 64 Rückgriff gegen den Verantwortlichen | | § 59 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände § 60 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs § 61 Ansprüche mittelbar Geschädigter § 62 Verjährung des Ausgleichsanspruchs § 63 Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche § 64 Rückgriff gegen den Verantwortlichen § 64a Entschädigung |
| | | Sechster Abschnitt Gerichtliche Verfahren |
| § 65 Rechtsweg | | § 65 Zuständigkeit und Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen, Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen § 65a Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung, Erstattung und Ersatz von Aufwendungen |
| | | Siebter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften |
| | | § 65b Strafvorschrift § 65c Bußgeldvorschriften |
| Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen | | Achter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen |
| § 66 Einschränkung von Grundrechten § 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren § 68 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften § 69 Übergangsregelung § 70 Evaluation § 71 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften | | § 66 Einschränkung von Grundrechten § 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren § 68 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften § 69 (weggefallen) § 70 (weggefallen) § 71 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften |
| Erster Abschnitt Aufgaben, Zuständigkeiten und allgemeine Vorschriften | | unverändert |
| § 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. (2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind. | § 1 § 1 | unverändert |

| | | |
|---|----------------------------------|---|
| <p>§ 3 Hilfszuständigkeit der Berliner Feuerwehr</p> <p>(1) Die Berliner Feuerwehr wird im Rahmen der Gefahrenabwehr hilfsweise tätig, soweit im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben eine Gefahr abzuwehren ist, deren Abwehr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich von allen diese betreffenden Vorgängen; § 44 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Berliner Feuerwehr leistet anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Vollzugshilfe (§§ 52 bis 54).</p> | <p>§ 3</p> <p>§ 3</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 4 Verhältnis der Polizei zu den Ordnungsbehörden</p> <p>(1) Die Polizei wird im Rahmen der Gefahrenabwehr mit Ausnahme der Fälle des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in eigener Zuständigkeit nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich von allen diese betreffenden Vorgängen; § 44 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Bezirksämter stellen der Polizei Berlin auf deren Ersuchen im Wege der Amtshilfe die ihnen zugeordneten Dienstkräfte im Verkehrsüberwachungsdienst zur Verfügung. Die Dienstkräfte werden hierbei im Rahmen der ihnen allgemein eingeräumten Befugnisse tätig.</p> | <p>§ 4</p> <p>§ 4</p> <p>§ 4</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 5 Dienstkräfte der Polizei</p> <p>(1) Polizei im Sinne dieses Gesetzes ist die Polizei Berlin.</p> <p>(2) Mit der Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben kann der Senat durch Rechtsverordnung Dienstkräfte der Polizei, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, betrauen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Rechtsverordnung bestimmt die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen polizeilichen Befugnisse nach diesem Gesetz.</p> <p>(3) Der Senat kann sonstigen Personen durch Rechtsverordnung bestimmte polizeiliche Befugnisse nur übertragen, wenn sie damit einverstanden sind und ihre Heranziehung zu polizeilichen Aufgaben gesetzlich vorgesehen ist.</p> | <p>§ 5</p> <p>§ 5</p> <p>§ 5</p> | <p>§ 5 Dienstkräfte der Polizei; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Polizei im Sinne dieses Gesetzes ist die Polizei Berlin.</p> <p>(2) Mit der Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben kann der Senat durch Rechtsverordnung Dienstkräfte der Polizei, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, betrauen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Rechtsverordnung bestimmt die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen polizeilichen Befugnisse nach diesem Gesetz.</p> <p>(3) Der Senat kann sonstigen Personen durch Rechtsverordnung bestimmte polizeiliche Befugnisse nur übertragen, wenn sie damit einverstanden sind und ihre Heranziehung zu polizeilichen Aufgaben gesetzlich vorgesehen ist.</p> |
| <p>§ 5a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht</p> <p>(1) Auf Verlangen der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person haben sich Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst der Polizei Berlin in Dienstkleidung tragen bei Amtshandlungen nach ihrer Wahl ein Schild mit dem Familiennamen oder</p> | <p>§ 5a</p> <p>§ 5a</p> | <p>§ 5a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht</p> <p>(1) Auf Verlangen der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person haben sich Polizeidienstkräfte auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Polizeidienstkräfte der Polizei Berlin in Dienstkleidung tragen bei Amtshandlungen nach ihrer Wahl ein Schild mit dem Familiennamen oder ein Schild mit einer</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer, die nicht mit der Personalnummer identisch ist. Dienstkräfte, die in Einsatzeinheiten tätig sind, tragen anstatt des Namens- oder Dienstnummernschildes eine taktische Kennzeichnung, die bestehend aus Buchstaben und Ziffernfolge geeignet ist, eine nachträgliche Identifizierung zu ermöglichen. Die Kennzeichnungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn eine nachträgliche Identifizierbarkeit der Dienstkräfte auf anderem Wege gewährleistet oder diese im Hinblick auf die Amtshandlung nicht erforderlich ist.</p> <p>(3) Bei der Vergabe der Dienstnummern und der taktischen Kennzeichnungen werden diesen jeweils die personenbezogenen Daten der Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst fest zugeordnet und gespeichert. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierung der Dienstkräfte, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung einer Amtshandlung eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen worden ist und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>(4) Die personenbezogenen Daten sind ein Jahr nach Beendigung der Nutzung der Dienstnummer oder taktischen Kennzeichnung zu löschen, sofern ihre Speicherung nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich ist. § 44 Absatz 3 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes findet Anwendung.</p> <p>(5) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung regelt Näheres hinsichtlich Inhalt, Umfang und Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht durch Ausführungsvorschriften.</p> | <p>§ 5a</p> <p>§ 5a</p> <p>§ 5a</p> <p>§ 5a</p> <p>§ 5a</p> | <p>fünfstelligen Dienstnummer, die nicht mit der Personalnummer identisch ist. Dienstkräfte, die in Einsatzeinheiten tätig sind, tragen anstatt des Namens- oder Dienstnummernschildes eine taktische Kennzeichnung, die bestehend aus Buchstaben und Ziffernfolge geeignet ist, eine nachträgliche Identifizierung zu ermöglichen. Die Kennzeichnungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn eine nachträgliche Identifizierbarkeit der Dienstkräfte auf anderem Wege gewährleistet oder diese im Hinblick auf die Amtshandlung nicht erforderlich ist.</p> <p>(3) Bei der Vergabe der Dienstnummern und der taktischen Kennzeichnungen werden diesen jeweils die personenbezogenen Daten der Polizeidienstkräfte fest zugeordnet und gespeichert. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierung der Dienstkräfte, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung einer Amtshandlung eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung begangen worden ist und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>(4) Die personenbezogenen Daten sind ein Jahr nach Beendigung der Nutzung der Dienstnummer oder taktischen Kennzeichnung zu löschen, sofern ihre Speicherung nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich ist. § 44 Absatz 3 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes findet Anwendung.</p> <p>(5) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann Näheres hinsichtlich Inhalt, Umfang und Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht durch Ausführungsvorschriften regeln.</p> |
| <p>§ 6 Örtliche Zuständigkeit der Polizei</p> <p>Die Dienstkräfte der Polizei sind befugt, Amtshandlungen im gesamten Land Berlin vorzunehmen.</p> | <p>§ 6</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 7 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften außerhalb des Landes Berlin</p> <p>(1) Polizeidienstkräfte des Landes Berlin dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes nur in den Fällen des § 8 Abs. 1 und des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes und nur dann tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsieht. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Polizeidienstkräfte des Landes Berlin im Zuständigkeitsbereich eines anderen Staates Amtshandlungen vornehmen, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen, oder soweit die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einer Tätigkeit von Berliner Polizeidienstkräften im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt.</p> <p>(2) Einer Anforderung von Polizeidienstkräften durch</p> | <p>§ 7</p> <p>§ 7</p> <p>§ 7</p> | <p>unverändert</p> |

| | | |
|--|---|--------------------|
| <p>ein anderes Land oder den Bund ist zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Polizei im eigenen Lande dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes, sofern die Anforderung alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthält.</p> | § 7 | |
| <p>§ 8 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften anderer Länder, des Bundes sowie ausländischer Staaten in Berlin</p> <p>(1) Polizeidienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes können im Land Berlin Amtshandlungen vornehmen</p> <p>1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der Polizei Berlin,</p> <p>2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,</p> <p>3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die Polizei die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,</p> <p>4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten,</p> <p>5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den in Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern oder mit dem Bund geregelten Fällen.</p> <p>In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist die Polizei Berlin unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) Werden Polizeidienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Berlin. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Polizei Berlin; sie unterliegen insoweit deren Weisungen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Sinne von § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 210 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und für Bedienstete ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen oder die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Amtshandlungen dieser Bediensteten allgemein oder im Einzelfall zustimmt.</p> | <p>§ 8</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht</p> <p>(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Ordnungsbehörden führen die Senatsverwaltungen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. Die Vorschriften</p> | § 9 | unverändert |

| | | |
|--|---|--------------------|
| <p>der §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.</p> <p>(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, das Landesamt für Einwanderung und die Polizei führt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung; soweit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und der Polizei nach § 2 Absatz 4 Ordnungsaufgaben zugewiesen sind, führen die Senatsverwaltungen die Fachaufsicht innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörden können innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche Verwaltungsvorschriften erlassen.</p> <p>(4) Bei bezirklichen Ordnungsaufgaben des Einwohnerwesens kann auch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen.</p> | <p>§ 9</p> <p>§ 9</p> <p>§ 9</p> | |
| <p>§ 10 Informationspflicht; Fachaufsicht</p> <p>(1) Ordnungsbehörden, nachgeordnete Ordnungsbehörden, Polizei und zuständige Aufsichtsbehörden unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Wahrnehmungen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr (Informationspflicht).</p> <p>(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben der nachgeordneten Ordnungsbehörden und der Polizei und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.</p> <p>(3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die Aufsichtsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht), 2. Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht), 3. eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht); 4. die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen. | <p>§ 10</p> <p>§ 10</p> <p>§ 10</p> <p>§ 10</p> <p>§ 10</p> <p>§ 10</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 11 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</p> <p>(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Ordnungsbehörden und die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p> <p>(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.</p> | <p>§ 11</p> <p>§ 11</p> | <p>unverändert</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.</p> | § 11 | |
| <p>§ 12 Ermessen, Wahl der Mittel</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Der betroffenen Person ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.</p> | <p>§ 12</p> <p>§ 12</p> <p>§ 12</p> | <p>§ 12 Ermessen, Wahl der Mittel und der Adressaten</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Der betroffenen Person ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Die Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin und § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes ohne hinreichenden sachlichen, durch den Zweck der jeweiligen Maßnahme gerechtfertigten Grund ist unzulässig.</p> |
| <p>§ 13 Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person</p> <p>(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.</p> <p>(2) Ist diese Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtet werden.</p> <p>(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.</p> | <p>§ 13</p> <p>§ 13</p> <p>§ 13</p> <p>§ 13</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 14 Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache</p> <p>(1) Geht von einem Tier oder von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.</p> <p>(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf Sachen beziehen, sind auch auf Tiere anzuwenden.</p> <p>(3) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sie</p> | <p>§ 14</p> <p>§ 14</p> | <p>unverändert</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.</p> <p>(4) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.</p> | <p>§ 14</p> <p>§ 14</p> | |
| <p>§ 15 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die von der Maßnahme betroffene Person ist unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) Die durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehenden Kosten werden von den nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen erhoben. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigegeben werden. Die Erhebung von Kosten nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird eine Maßnahme durch einen Beauftragten ausgeführt, so bestehen die Kosten in dem Betrag, der an den Beauftragten zu zahlen ist. Wird eine Maßnahme durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei selbst ausgeführt, so bestehen die Kosten in ihren durch die Maßnahme unmittelbar entstehenden zusätzlichen personellen und sächlichen Aufwendungen.</p> | <p>§ 15</p> <p>§ 15</p> <p>§ 15</p> <p>§ 15</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 16 Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen richten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist, 2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, 3. sie die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren können und 4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können. <p>(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrecht erhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.</p> | <p>§ 16</p> <p>§ 16</p> <p>§ 16</p> <p>§ 16</p> | <p>§ 16 Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen richten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist, 2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, 3. sie die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren können und 4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können. <p>(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrecht erhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(3) Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten, sind grundsätzlich nur gegen Personen zu richten, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten begehen werden; zu berücksichtigen ist dabei vor allem der Verdacht, dass sie bereits Straftaten begangen haben sowie die Art und Begehensweise dieser Straftaten.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.</p> | <p>§ 16</p> <p>§ 16</p> | <p>(3) Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten, sind grundsätzlich nur gegen Personen zu richten, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten begehen werden; zu berücksichtigen ist dabei vor allem der Verdacht, dass sie bereits Straftaten begangen haben sowie die Art und Begehensweise dieser Straftaten.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.</p> |
| <p>Zweiter Abschnitt Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei</p> | | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>Erster Unterabschnitt Allgemeine und besondere Befugnisse</p> | | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>§ 17 Allgemeine Befugnisse, Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 18 bis 51 ihre Befugnisse besonders regeln.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die den Ordnungsbehörden und der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind (§ 1 Abs. 2), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei nicht abschließend regeln, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.</p> <p>(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind</p> <p>1. alle Verbrechen und alle weiteren in § 100a der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten,</p> <p>2. Straftaten nach den §§ 176, 180a, 181a Absatz 1, 182 Absatz 1 und 2, 224 und 233 des Strafgesetzbuches,</p> <p>3. Straftaten nach den §§ 243 und 244 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.</p> <p>(4) Straftaten, die sich auf eine Schädigung der Umwelt oder auf gemeinschaftswidrige Wirtschaftsformen, insbesondere illegale Beschäftigung beziehen und geeignet sind, die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen, stehen Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 gleich.</p> | <p>§ 17</p> | <p>§ 17 Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 18 bis 51b ihre Befugnisse besonders regeln.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die den Ordnungsbehörden und der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind (§ 1 Abs. 2), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei nicht abschließend regeln, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.</p> <p>(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind</p> <p>1. alle Verbrechen, und alle weiteren in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftaten sowie alle weiteren terroristischen Straftaten,</p> <p>2. Straftaten nach den §§ 176, 176a, 176b, 180a, 181a Absatz 1, § 182 Absatz 1 und 2, §§ 224 und 233 des Strafgesetzbuches,</p> <p>3. Straftaten nach den §§ 243 und 244 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.</p> <p>(4) Straftaten, die sich auf eine Schädigung der Umwelt oder auf gemeinschaftswidrige Wirtschaftsformen, insbesondere illegale Beschäftigung beziehen und geeignet sind, die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen, stehen Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 gleich.</p> <p>(5) Terroristische Straftaten sind</p> <p>1. Straftaten nach den §§ 89a, 89c, 129a und 129b des Strafgesetzbuches, die im In- oder Ausland begangen</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | § 17 | <p>werden, sowie</p> <p>2. die in § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, die im In- oder Ausland begangen werden, sofern sie dazu bestimmt sind,</p> <p>a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,</p> <p>b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder</p> <p>c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,</p> <p>und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.</p> <p>(6) Setzt eine Maßnahme nach diesem Gesetz eine Sachlage voraus, bei der</p> <p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise</p> <p>oder</p> <p>2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums</p> <p>ein Rechtsgut verletzen oder eine Straftat begehen wird, so muss in den Fällen nach den §§ 84, 85, 89a, 89c, 96, 127 Absatz 3 und 4, §§ 129a und 129b des Strafgesetzbuches zudem eine solche konkretisierte Gefahr für das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut bestehen.</p> |
| <p>(aus § 21 – Identitätsfeststellung:)</p> <p>(2) Die Polizei kann ferner die Identität einer Person feststellen,</p> <p>1. wenn die Person sich an einem Ort aufhält,</p> <p>von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass</p> <p>a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,</p> <p>.....</p> <p>(4) Die Polizei veröffentlicht umschreibende Bezeichnungen der jeweiligen Orte im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a.</p> | <p>§ 17a</p> <p>§ 17a</p> <p>§ 17a</p> <p>§ 17a</p> | <p>§ 17a Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Bereiche als kriminalitätsbelastete Orte einzustufen. Dies ist nur für solche Orte zulässig, die öffentlich zugänglich sind und von denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben.</p> <p>(2) Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt kann die Einstufung eines Bereichs als kriminalitätsbelasteter Ort unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Dauer von insgesamt höchstens einem Monat im jeweiligen Kalenderjahr durch Allgemeinverfügung vornehmen, wenn Maßnahmen nach diesem Gesetz, die diese Einstufung voraussetzen, keinen Aufschub dulden und der Erlass einer Rechtsverordnung voraussicht-</p> |

| | | |
|---|-------------------------|--|
| <p>3. zum Schutz privater Rechte oder</p> <p>4. zur Leistung von Vollzugshilfe</p> <p>erforderlich ist.</p> | <p>§ 18</p> <p>§ 18</p> | <p>d) Opfer einer solchen Straftat werden könnte oder</p> <p>e) sich im räumlichen Nahbereich einer Person aufhält, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie besonders gefährdet und die Maßnahme zu ihrem Schutz erforderlich ist,</p> <p>2. im Falle der Ausschreibung der Person zur Ermittlungsanfrage,</p> <p>3. zum Schutz privater Rechte oder</p> <p>4. zur Leistung von Vollzugshilfe.</p> |
| <p>(2) Ermittlungen sind offen durchzuführen. Verdeckt dürfen sie außer in den in diesem Gesetz zugelassenen Fällen nur durchgeführt werden, wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.</p> <p>(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann der Befragte angehalten werden. Der Befragte ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und Wohnungsanschrift anzugeben. Zu weiteren Auskünften ist er nur verpflichtet, soweit für ihn gesetzliche Handlungspflichten bestehen.</p> | <p>§ 18</p> <p>§ 18</p> | <p>(3) Ermittlungen sind offen durchzuführen. Verdeckt dürfen sie außer in den in diesem Gesetz zugelassenen Fällen nur durchgeführt werden, wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.</p> <p>(4) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden. Sie ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit und Wohnungsanschrift anzugeben. Eine weitere Auskunftspflicht besteht nur für die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 16 für die dort genannten Personen sowie für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.</p> |
| <p>(4) Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten; ohne deren Kenntnis können Dritte befragt werden, wenn die Befragung der betroffenen Person</p> <p>1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist,</p> <p>2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen,</p> <p>3. die Erfüllung der Aufgaben gefährden würde.</p> | <p>§ 18</p> <p>§ 18</p> | <p>(5) Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten. Ohne deren Kenntnis können Dritte befragt werden, wenn die Befragung der betroffenen Person</p> <p>1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist,</p> <p>2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen,</p> <p>3. die Erfüllung der Aufgaben gefährden würde.</p> |
| <p>(5) Der Befragte ist in geeigneter Weise auf</p> <p>1. die Rechtsgrundlagen der Befragung,</p> <p>2. eine bestehende Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft</p> <p>hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde.</p> | <p>§ 18</p> <p>§ 18</p> | <p>(6) Der Befragte ist in geeigneter Weise auf</p> <p>1. die Rechtsgrundlagen der Befragung,</p> <p>2. eine bestehende Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft</p> <p>hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde. Werden bei der Befragung personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 Berliner</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>(6) Die §§ 52 bis 55 und 136a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Abweichend von Satz 1 ist eine in § 53 Absatz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person nicht zur Verweigerung der Auskunft berechtigt, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, soweit die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.</p> | <p>§ 18</p> <p>§ 18</p> <p>§ 18</p> <p>§ 18</p> <p>§ 18</p> | <p>Datenschutzgesetzes erhoben, bestimmen sich Umfang und Grenzen der Hinweispflicht im Übrigen nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) sowie nach § 23 des Berliner Datenschutzgesetzes. Bei Datenerhebungen zu Zwecken des § 30 Berliner Datenschutzgesetzes bleibt die allgemeine Informationspflicht nach § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes unberührt.</p> <p>(7) Die §§ 52 bis 55 und 136a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Jedoch ist eine in § 53 Absatz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person nicht zur Verweigerung der Auskunft berechtigt, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, soweit die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.</p> <p>(8) Die Erhebung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist unter Beachtung des § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes unbeschadet spezieller Rechtsvorschriften nur dann zulässig, wenn die betroffene Person eine echte Wahlfreiheit hat und nicht aufgefordert oder angewiesen wird, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.</p> |
| <p>§ 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger</p> <p>(1) Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person richten, zulässig,</p> | <p>§ 18a</p> <p>§ 18a</p> <p>§ 18a</p> <p>§ 18a</p> | <p>§ 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger</p> <p>(1) Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person richten, zulässig,</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>soweit sie zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind und die Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen gewahrt ist. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 1 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.</p> <p>(5) § 18 Absatz 6 und die Bestimmungen über die Löschung von Aufzeichnungen nach § 24c Absatz 7 und 8 bleiben unberührt.</p> | <p>§ 18a</p> <p>§ 18a</p> <p>§ 18a</p> | <p>soweit sie zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, oder Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich sind und die Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen gewahrt ist. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 1 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.</p> <p>(5) § 18 Absatz 7 und die Bestimmungen über die Löschung von Aufzeichnungen nach § 24c Absatz 7 und 8 bleiben unberührt.</p> |
| <p>§ 18b Gefährderansprache; Gefährderschreiben</p> <p>Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden Gefahr über die Rechtslage informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen sie ihr gegenüber zur Abwehr der Gefahr bei ungehindertem Geschehensablauf oder im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen bei Verwirklichung einer Straftat voraussichtlich ergreifen würden. Zu diesem Zweck können die Ordnungsbehörden und die Polizei die Person ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben). Soweit es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet, soll die Gefährderansprache außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen. Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache für die Dauer der Maßnahme angehalten und ihre Identität festgestellt werden.</p> | <p>§ 18b</p> <p>§ 18b</p> <p>§ 18b</p> | <p>§ 18b Gefährderansprache; Gefährderschreiben</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden Gefahr über die Rechtslage informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen sie ihr gegenüber zur Abwehr der Gefahr bei ungehindertem Geschehensablauf oder im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen bei Verwirklichung einer Straftat voraussichtlich ergreifen würden. Zu diesem Zweck können die Ordnungsbehörden und die Polizei die Person ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben). Soweit es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet, soll die Gefährderansprache außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen. Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache für die Dauer der Maßnahme angehalten und ihre Identität festgestellt werden.</p> <p>(2) Die Polizei kann Maßnahmen nach Absatz 1 auch gegenüber einer Person treffen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird.</p> |
| <p>§ 19 Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen</p> <p>Die Ordnungsbehörden und die Polizei können über</p> <p>1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,</p> <p>2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,</p> | <p>§ 19</p> <p>§ 19</p> | <p>§ 19 Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen</p> <p>Die Ordnungsbehörden und die Polizei können über</p> <p>1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,</p> <p>2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,</p> <p>4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen,</p> <p>Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit das zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist. Eine verdeckte Datenerhebung ist unzulässig. Sind die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben worden, ist ihr dies sowie der Zweck der beabsichtigten Nutzung mitzuteilen. Gegen die Datenerhebung nach Satz 1 ist der Widerspruch zulässig.</p> | <p>§ 19</p> <p>§ 19</p> <p>§ 19</p> | <p>3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,</p> <p>4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin unterliegen,</p> <p>Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit das zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist. Eine verdeckte Datenerhebung ist unzulässig. Sind die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben worden, ist die Informationspflicht nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Gegen die Datenerhebung nach Satz 1 ist der Widerspruch zulässig.</p> |
| <p>§ 20 Vorladung</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person schriftlich, elektronisch oder mündlich vorladen, wenn</p> <p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind,</p> <p>2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.</p> <p>(2) Bei der Vorladung soll deren Grund und die Art der beabsichtigten erkennungsdienstlichen Maßnahmen angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden.</p> <p>(3) Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie von der Polizei zwangsweise durchgesetzt werden,</p> <p>1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind,</p> <p>2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.</p> <p>(4) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.</p> | <p>§ 20</p> | <p>§ 20 Vorladung</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person schriftlich, elektronisch oder mündlich vorladen, wenn</p> <p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind,</p> <p>2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.</p> <p>(2) Bei der Vorladung soll deren Grund und die Art der beabsichtigten erkennungsdienstlichen Maßnahmen angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden.</p> <p>(3) Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann die Polizei die Vorladung zwangsweise durchsetzen,</p> <p>1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, oder Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich sind,</p> <p>2. um erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>(4) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.</p> |
| <p>§ 21 Identitätsfeststellung</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, wenn das zur Abwehr</p> | <p>§ 21</p> | <p>§ 21 Identitätsfeststellung</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, wenn das zur Abwehr</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>treffen. Sie können die Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die Polizei kann die Person festhalten und zur Dienststelle bringen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die Person und die von ihr mitgeführten Sachen durchsucht werden.</p> <p>(4) Die Polizei veröffentlicht umschreibende Bezeichnungen der jeweiligen Orte im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und § 34 Absatz 2 Nummer 2 getroffenen Maßnahmen, die Bezeichnungen der Orte im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und die Gründe für die Bestimmung dieser Orte.</p> | <p>§ 21</p> <p>§ 21</p> <p>§ 21</p> | <p>treffen. Sie können die Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die Polizei kann die Person festhalten und zur Dienststelle bringen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die Person und die von ihr mitgeführten Sachen durchsucht werden.</p> <p>(4) Die Polizei veröffentlicht umschreibende Bezeichnungen der jeweiligen Orte im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und § 34 Absatz 2 Nummer 2 getroffenen Maßnahmen, die Bezeichnungen der Orte im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und die Gründe für die Bestimmung dieser Orte.</p> |
| <p>§ 21a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen</p> <p>(1) Die Polizei kann medizinische Untersuchungen anordnen, wenn eine nach § 21 zulässige Identitätsfeststellung einer Person, die</p> <p>1. verstorben ist oder</p> <p>2. sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sich sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. § 81a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) An dem durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Material sowie am aufgefundenen Spurenmaterial von Vermissten dürfen zum Zwecke der Identitätsfeststellung molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt sowie die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden. Die DNA-Identifizierungsmuster sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Absatz 1 erreicht ist. § 81g Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(3) Molekulargenetische Untersuchungen bedürfen der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. § 25 Abs. 5 Satz 14 dieses Gesetzes sowie § 81f Abs. 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.</p> | <p>§ 21a</p> <p>§ 21a</p> <p>§ 21a</p> <p>§ 21a</p> <p>§ 21a</p> | <p>§ 21a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen</p> <p>(1) Die Polizei kann medizinische Untersuchungen anordnen, wenn eine nach § 21 zulässige Identitätsfeststellung einer Person, die</p> <p>1. verstorben ist oder</p> <p>2. sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sich sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. § 81a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) An dem durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Material sowie am aufgefundenen Spurenmaterial von Vermissten dürfen zum Zwecke der Identitätsfeststellung molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt sowie die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden. Die DNA-Identifizierungsmuster sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Absatz 1 erreicht ist. § 81g Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(3) Molekulargenetische Untersuchungen bedürfen der gerichtlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. § 25 Abs. 5 Satz 14 dieses Gesetzes sowie § 81f Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> |
| | <p>§ 21b</p> <p>§ 21b</p> | <p>§ 21b Körperliche Untersuchungen</p> <p>(1) Eine Person darf körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr Krankheitserreger übertragen worden sein können, die Leib oder Leben einer anderen Person gefährden. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe zulässig, wenn sie durch einen Arzt oder eine Ärztin nach</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>§ 21b</p> <p>§ 21b</p> <p>§ 21b</p> <p>§ 21b</p> <p>§ 21b</p> | <p>den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und kein Nachteil für die Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten ist.</p> <p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der gerichtlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizei getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Bestätigung der Anordnung unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.</p> <p>(3) Im Antrag und in der Anordnung sind schriftlich anzugeben:</p> <p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,</p> <p>2. Art und Umfang der Maßnahme,</p> <p>3. der Sachverhalt sowie</p> <p>4. eine Begründung.</p> <p>(4) Die bei der Untersuchung gewonnenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen; desgleichen sind die entnommenen Proben unverzüglich zu vernichten.</p> |
| <p>§ 22 Prüfung von Berechtigungsscheinen</p> <p>Die Ordnungsbehörden und die Polizei können verlangen, dass ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn die Person auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer vollziehbaren Auflage in einem Erlaubnisbescheid verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen. Die betroffene Person kann für die Dauer der Aushändigung des Berechtigungsscheins angehalten werden.</p> | <p>§ 22</p> <p>§ 22</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 23 Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>(1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn</p> <p>1. eine nach § 21 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,</p> <p>2. das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, und wegen der Art oder Begehungsweise der Tat die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht.</p> | <p>§ 23</p> <p>§ 23</p> <p>§ 23</p> | <p>§ 23 Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>(1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn</p> <p>1. eine nach § 21 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,</p> <p>2. das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, und wegen der Art oder Begehungsweise der Tat die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(2) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist zu Zwecken des Absatzes 1 Nr. 2 oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig.</p> <p>(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, 2. die Aufnahme von Lichtbildern, 3. Messungen und die Feststellung anderer äußerer körperlicher Merkmale. <p>(4) Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind unzulässig.</p> | <p>§ 23</p> <p>§ 23</p> <p>§ 23</p> | <p>(2) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten und die Daten zu löschen, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist zu Zwecken des Absatzes 1 Nr. 2 oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig.</p> <p>(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, 2. die Aufnahme von Lichtbildern, 3. Messungen und die Feststellung anderer äußerer körperlicher Merkmale. <p>(4) Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind unzulässig.</p> |
| <p>§ 24 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen</p> <p>(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen, nicht dem Versammlungsgesetz unterliegenden Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten durch Ermittlungen oder durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmern erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dabei Straftaten begangen werden. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über Dritte erhoben werden, soweit das unvermeidbar ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. Verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen sind unzulässig.</p> <p>(2) Bild- und Tonaufzeichnungen, daraus sowie bei Ermittlungen nach Absatz 1 gewonnene personenbezogene Daten sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird.</p> <p>(3) § 42 Abs. 4 sowie § 48 Abs. 6 und 7 bleiben unberührt.</p> <p>(4) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen, nicht dem Versammlungsgesetz unterliegenden Großveranstaltungen, die im Rahmen einer vom übrigen Straßenland sichtbar abgegrenzten Sondernutzung durchgeführt werden, dürfen Polizei und Rettungsdienstkräfte zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben die Bildaufnahmen verarbeiten, die von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäß § 31b des Berliner Datenschutzgesetzes oder § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung gefertigt</p> | <p>§ 24</p> | <p>§ 24 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen</p> <p>(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen, nicht dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin unterliegenden Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten durch Ermittlungen oder durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmern erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dabei Straftaten begangen werden. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über Dritte erhoben werden, soweit das unvermeidbar ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. Verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen sind unzulässig. Die Polizei kann die angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten; § 24e Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Bild- und Tonaufzeichnungen, daraus sowie bei Ermittlungen nach Absatz 1 gewonnene personenbezogene Daten sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird.</p> <p>Die §§ 42c, 42d und 48 Absatz 6 bleiben unberührt, ebenso § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p> <p>(3) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen, nicht dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin unterliegenden Großveranstaltungen, die im Rahmen einer vom übrigen Straßenland sichtbar abgegrenzten Sondernutzung durchgeführt werden, dürfen Polizei und Rettungsdienste zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben die Bildaufnahmen verarbeiten, die von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäß § 20 des Berliner Datenschutzgesetzes oder § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstal-</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>werden. Großveranstaltungen sind Veranstaltungen, die nach Art und Größe die Annahme rechtfertigen, dass erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.</p> | | <p>tung gefertigt werden. Großveranstaltungen sind Veranstaltungen, die nach Art und Größe die Annahme rechtfertigen, dass erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.</p> <p>(4) § 24f bleibt unberührt.</p> |
| <p>§ 24a Datenerhebung an gefährdeten Objekten</p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 kann die Polizei an einem gefährdeten Objekt, insbesondere an einem Gebäude oder einem sonstigen Bauwerk von öffentlichem Interesse, einer Religionsstätte, einem Denkmal oder einem Friedhof, oder, soweit zur Zweckerreichung zwingend erforderlich, den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in einem Objekt dieser Art Straftaten drohen.</p> <p>(2) Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung und die datenverarbeitende Stelle sind durch Beschilderung erkennbar zu machen.</p> <p>(3) Bildaufzeichnungen sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.</p> <p>(4) Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese entsprechend § 10 Abs. 5 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht entsprechend Absatz 3 unverzüglich gelöscht oder vernichtet werden.</p> | <p>§ 24a</p> | <p>§ 24a Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten</p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 kann die Polizei an oder in einem gefährdeten Objekt, insbesondere an einem Gebäude, auch einem Amts- oder Dienstgebäude, oder einem sonstigen Bauwerk von öffentlichem Interesse, einer Religionsstätte, einem Denkmal oder einem Friedhof, einschließlich der jeweils zugehörigen Parkplätze und sonstigen Außenflächen, oder, soweit zur Zweckerreichung zwingend erforderlich, den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in einem Objekt dieser Art Straftaten drohen. Die Polizei kann die angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten; § 24e Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung und die datenverarbeitende Stelle sind durch Beschilderung kenntlich zu machen.</p> <p>(3) Bildaufnahmen und -aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird. § 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Werden durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese nach § 42 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht nach Absatz 3 zu einem der dort genannten Zwecke benötigt oder gelöscht oder vernichtet werden. § 27d Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p> |
| <p>§ 24b Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen</p> <p>(1) Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung kann die Polizei in öffentlich zugänglichen Räumen des öffentlichen Personennahverkehrs personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und speichern, wenn sich aus einer nachvollziehbar dokumentierten Lagebeurteilung ein hinreichender Anlass für die Datenerhebung ergibt.</p> <p>(2) § 24a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> | <p>§ 24b</p> <p>§ 24b</p> | <p>§ 24b Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen</p> <p>(1) Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung kann die Polizei in öffentlich zugänglichen Räumen des öffentlichen Personennahverkehrs personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn sich aus einer nachvollziehbar dokumentierten Lagebeurteilung ein hinreichender Anlass für die Datenerhebung ergibt.</p> <p>(2) § 24a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> |

| | | |
|---|-------|---|
| <p>denn, diese Person ist im Falle des Absatzes 3 offenkundig nicht Inhaberin oder Inhaber oder sonstige berechnigte Person des erfassten Ortes.</p> | § 24c | <p>denn, diese Person ist bei einer Maßnahme an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort offenkundig nicht alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber oder sonstige alleinig berechnigte Person des erfassten Ortes.</p> |
| <p>(6) Die nach dieser Vorschrift eingesetzten technischen Mittel dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen.</p> | § 24c | <p>(6) Von der Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzte oder mitgeführte technische Mittel im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden spurenlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach den Absätzen 1, 2 oder 5. Für diesen Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 60 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung gespeichert werden.</p> |
| <p>Diese Daten sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden spurenlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach Absatz 1 bis 3. Für diesen Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 60 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung gespeichert werden.</p> | § 24c | <p>Diese Daten sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden spurenlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach den Absätzen 1, 2 oder 5. Für diesen Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 60 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung gespeichert werden.</p> |
| <p>(7) Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift sind verschlüsselt und gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Bild- und Tonaufzeichnungen, die nach Absatz 3 angefertigt wurden, sind besonders zu kennzeichnen. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden</p> | § 24c | <p>(7) Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift sind verschlüsselt und gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Bild- und Tonaufzeichnungen, die an nicht öffentlich zugänglichen Orten angefertigt wurden, sind besonders zu kennzeichnen. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden</p> |
| <p>1. für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit,</p> | § 24c | <p>1. für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit,</p> |
| <p>2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen,</p> | § 24c | <p>2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen,</p> |
| <p>3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die Berliner Polizeibeauftragte oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten,</p> | § 24c | <p>3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die Berliner Polizeibeauftragte oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten,</p> |
| <p>4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes oder</p> | § 24c | <p>4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes oder</p> |
| <p>5. für Zwecke der Evaluation nach Absatz 10 Satz 1 nach Auswahl durch die dort genannten unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen.</p> | § 24c | <p>5. für Zwecke der Evaluation nach Absatz 10 Satz 1 nach Auswahl durch die dort genannten unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen.</p> <p>5. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person.</p> |
| <p>Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach 24 Monaten zu löschen.</p> | § 24c | <p>Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach zwei Jahren zu löschen.</p> |
| <p>(8) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist</p> | | <p>(8) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>nur zu den in Absatz 7 Satz 4 genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p>Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2, die nach Absatz 3 angefertigt wurden, bedarf der vorherigen richterlichen Zustimmung. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die Zustimmung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt erteilt werden.</p> <p>Die richterliche Bestätigung der Zustimmung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Bild- und Tonaufzeichnungen, deren Nutzung unzulässig ist, sind unverzüglich zu löschen. Absatz 7 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Die Absätze 1 bis 4 und die Absätze 6 bis 8 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend. Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Außendienst entsprechend, Absatz 3 mit der Maßgabe, dass eine Datenverarbeitung nicht in Wohnräumen erfolgen darf.</p> <p>(10) Die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhaus bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.</p> | <p>§ 24c</p> | <p>nur zu den in Absatz 7 Satz 4 genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4, §§ 42c, 42d und 48 Absatz 6 bleiben unberührt, ebenso § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes. Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2, die an nicht öffentlich zugänglichen Orten angefertigt wurden, ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung gerichtlich festgestellt wurde. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann diese Entscheidung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Bild- und Tonaufzeichnungen, deren Nutzung unzulässig ist, sind unverzüglich zu löschen. Absatz 7 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Die Absätze 1 bis 4 und die Absätze 6 bis 8 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend. Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Außendienst entsprechend, Absatz 2 mit der Maßgabe, dass eine Datenverarbeitung nicht in Wohnräumen erfolgen darf.</p> <p>(10) Die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhaus bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.</p> |
| <p>§ 24d Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung</p> <p>(1) Die Polizei kann die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn</p> <p>1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist,</p> <p>2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 oder Nummer 4 vorliegen oder</p> <p>3. eine Person oder ein Fahrzeug nach § 27 Absatz 1 und 2 polizeilich ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unmittelbar bevorsteht.</p> | <p>§ 24d</p> <p>§ 24d</p> <p>§ 24d</p> <p>§ 24d</p> | <p>§ 24d Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung</p> <p>(1) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend und nicht flächendeckend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn</p> <p>1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, oder Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist,</p> <p>2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 oder Nummer 4 vorliegen oder</p> <p>3. eine Person oder ein Fahrzeug nach § 27 Absatz 1 und 2 polizeilich ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unmittelbar bevorsteht.</p> <p>Die für die Maßnahme wesentlichen Entscheidungs-</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>(2) Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen werden.</p> <p>Im Trefferfall ist unverzüglich die Datenübereinstimmung zu überprüfen. Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden. Andernfalls sind sie sofort zu löschen.</p> <p>(3) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich über die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen. Der Bericht enthält Angaben über Anlass, Ort und Dauer der Maßnahmen.</p> | <p>§ 24d</p> <p>§ 24d</p> <p>§ 24d</p> | <p>grundlagen sind für Kontrollzwecke zu dokumentieren.</p> <p>(2) Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen werden; der Abgleich ist auf diejenigen Datenbestände zu beschränken, die für den Zweck der jeweiligen Kennzeichenkontrolle Bedeutung haben können. Sofern das ermittelte Kennzeichen nicht in diesem Datenbestand enthalten ist, sind die erhobenen Daten sofort nach Durchführung des Datenabgleichs automatisiert zu löschen. Im Trefferfall ist unverzüglich die Datenübereinstimmung zu überprüfen. Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden. Andernfalls sind sie sofort zu löschen.</p> <p>(3) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich über die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen. Der Bericht enthält Angaben über Anlass, Ort und Dauer der Maßnahmen.</p> |
| | <p>§ 24e</p> <p>§ 24e</p> <p>§ 24e</p> <p>§ 24e</p> <p>§ 24e</p> | <p>§ 24e Datenerhebung an kriminalitätsbelasteten Orten</p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 kann die Polizei an kriminalitätsbelasteten Orten personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen. Die Maßnahme erfolgt auf Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt. Die Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die Kriminalität an dem jeweiligen Ort sind mindestens alle zwei Jahre zu untersuchen; anschließend ist über die Maßnahme unverzüglich erneut zu entscheiden. Über die Ergebnisse unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus.</p> <p>(2) Die Anordnung der Datenerhebung ist zu dokumentieren. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung sowie die datenverarbeitende Stelle sind zudem durch Beschilderung kenntlich zu machen. Die Polizei Berlin gibt öffentlich bekannt, an welchen Orten Datenerhebungen nach dieser Vorschrift erfolgen.</p> <p>(3) § 24a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Polizei kann die nach Absatz 1 angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten. Die automatisierte Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat oder den Eintritt eines Unglücksfalls im Sinne von § 323c Absatz 1 des Strafgesetzbuches hindeuten; ein automatisiertes Auslösen behördlicher Maßnahmen aufgrund einer automatisierten Auswertung sowie die automatisierte biometrische Fernidentifizierung sind ausgeschlossen. Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>§ 24f</p> <p>§ 24f</p> <p>§ 24f</p> <p>§ 24f</p> | <p>§ 24f Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen von Polizei und Feuerwehr</p> <p>Die Polizei und die Feuerwehr können an Orten, an denen die Notwendigkeit einer Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben besteht, insbesondere bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen, nicht dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin unterliegenden Veranstaltungen und Ansammlungen (Einsatzorte), einschließlich des unmittelbaren Umfelds, personenbezogene Daten mittels Übersichtsaufnahmen anfertigen, wenn dies im Einzelfall zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung des Einsatzes erforderlich ist. Die Anfertigung von Aufnahmen zum Zweck der Identifikation von Personen sowie die Aufzeichnung der gefertigten Aufnahmen sind nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist; § 24 Absatz 2 und § 24a Absatz 4 gelten entsprechend. Die Aufnahmen sind grundsätzlich offen anzufertigen. Die Polizei und die Feuerwehr können die angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten; § 24e Absatz 4 gilt entsprechend. Die §§ 24, 24a und 24e bleiben im Übrigen unberührt.</p> |
| | <p>§ 24g</p> <p>§ 24g</p> <p>§ 24g</p> | <p>§ 24g Einsatz mobiler Sensorträger zur Datenerhebung</p> <p>(1) Sind die Voraussetzungen zur Erhebung personenbezogener Daten unter Einsatz technischer Mittel nach Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt, kann die Datenerhebung durch die Polizei und die Feuerwehr auch mittels mobiler Sensorträger erfolgen. Dies gilt nicht, sofern die zur Datenerhebung ermächtigende Vorschrift die Art des Einsatzes des technischen Mittels abschließend bestimmt oder den Einsatz mobiler Sensorträger ausschließt.</p> <p>(2) Darf die Erhebung von personenbezogenen Daten nach der ermächtigenden Vorschrift nur offen erfolgen, ist die Offenheit der Maßnahme auch bei dem Einsatz mobiler Sensorträger zu wahren. In diesen Fällen soll auf die Verwendung mobiler Sensorträger gesondert hingewiesen werden.</p> |
| | <p>§ 24h</p> <p>§ 24h</p> <p>§ 24h</p> | <p>§ 24h Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeuge oder Geräte</p> <p>Die Polizei kann technische Mittel gegen ein unbemanntes Fahrzeug oder sonstiges Gerät, welches an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben wird, einschließlich der Steuerungseinheit oder -verbindung einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine von diesem Fahrzeug oder Gerät ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestehen und andere Maßnahmen, insbesondere gegen die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen, aussichtslos oder wesentlich erschwert wären. Die Polizei kann technische Mittel auch zur Erkennung einer Gefahrenlage im Sinne von Satz 1 einsetzen. Soweit erforderlich, kann die Polizei durch Maßnahmen nach den</p> |

| | | |
|---|-------------|--|
| <p>beziehungsweise seine Anordnungsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes und deren Vertretung im Amt sowie die Leitungen der Direktionen und deren Vertretungen im Amt übertragen. Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahmen sind durch die anordnende Person zu dokumentieren.</p> | <p>§ 25</p> | <p>Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann die Antragsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen.</p> |
| <p>(4) In oder aus Wohnungen kann die Polizei ohne Kenntnis der betroffenen Personen Daten nur erheben, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. § 36 Abs. 5 gilt entsprechend, soweit die Datenerhebung nicht mit technischen Mitteln erfolgt.</p> | <p>§ 25</p> | <p>(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.</p> <p>(4) In oder aus Wohnungen kann die Polizei ohne Kenntnis der betroffenen Personen Daten nur erheben, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. § 36 Abs. 5 gilt entsprechend, soweit die Datenerhebung nicht mit technischen Mitteln erfolgt.</p> |
| <p>(4a) Das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel darf in oder aus Wohnungen nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Verabredungen oder Aufforderungen zu Straftaten. Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Ist das Abhören und Aufzeichnen unterbrochen worden, darf diese Maßnahme unter den Voraussetzungen des Satzes 1 fortgeführt werden. Die Datenerhebung, die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren.</p> | <p>§ 25</p> | <p>(4a) Das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel darf in oder aus Wohnungen nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Verabredungen oder Aufforderungen zu Straftaten. Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Ist das Abhören und Aufzeichnen unterbrochen worden, darf diese Maßnahme unter den Voraussetzungen des Satzes 1 fortgeführt werden. Die Datenerhebung, die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren.</p> |
| <p>(5) Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 4a sowie das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen durch den Einsatz technischer Mittel dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zu-</p> | <p>§ 25</p> | <p>(5) Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 4a sowie das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen durch den Einsatz technischer Mittel dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zu-</p> |

| | | |
|--|-------------|---|
| <p>ständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Hat die Polizei bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung des Richters bedarf der Schriftform. In dieser schriftlichen Anordnung sind insbesondere</p> | <p>§ 25</p> | <p>ständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Hat die Polizei bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung des Richters bedarf der Schriftform. In dieser schriftlichen Anordnung sind insbesondere</p> |
| <p>1. die Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,</p> | <p>§ 25</p> | <p>1. die Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,</p> |
| <p>2. soweit bekannt Name und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,</p> | <p>§ 25</p> | <p>2. soweit bekannt Name und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,</p> |
| <p>3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</p> | <p>§ 25</p> | <p>3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</p> |
| <p>4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und</p> | <p>§ 25</p> | <p>4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und</p> |
| <p>5. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten</p> | <p>§ 25</p> | <p>5. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten</p> |
| <p>zu bestimmen. Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 4a können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 4a Satz 8 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.</p> | <p>§ 25</p> | <p>zu bestimmen. Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 4a können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 4a Satz 8 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.</p> |
| <p>(5a) Nach den Absätzen 4 und 4a erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Solche Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies</p> | <p>§ 25</p> | <p>(5a) Nach den Absätzen 4 und 4a erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Solche Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies</p> |
| <p>1. zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen, oder</p> | <p>§ 25</p> | <p>1. zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen, oder</p> |
| <p>2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des Absatzes 4</p> | <p>§ 25</p> | <p>2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des Absatzes 4</p> |
| <p>erforderlich ist. Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden.</p> | <p>§ 25</p> | <p>erforderlich ist. Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden.</p> |
| <p>(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für das Abhören und Aufzeichnen, wenn das technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt oder verwendet wird. Das Abhören</p> | <p>§ 25</p> | <p>(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für das Abhören und Aufzeichnen, wenn das technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt oder verwendet wird. Das Abhören</p> |

| | | |
|--|-------------|---|
| <p>und Aufzeichnen in oder aus Wohnungen wird durch einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Abwehr einer Gefahr oder zur Strafverfolgung benötigt. Die erlangten Erkenntnisse dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur verwendet werden, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen, § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> | <p>§ 25</p> | <p>und Aufzeichnen in oder aus Wohnungen wird durch einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Abwehr einer Gefahr oder zur Strafverfolgung benötigt. Die erlangten Erkenntnisse dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur verwendet werden, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen, § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> |
| <p>(7) Nach Abschluss einer Maßnahme nach den Absätzen 4 und 4a ist die betroffene Person von dem Überwachungsvorgang zu benachrichtigen. Bei einer Person nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 unterbleibt die Benachrichtigung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Gegenüber solchen Personen, die sich als Gast oder sonst zufällig in der überwachten Wohnung aufgehalten haben, kann die Benachrichtigung auch unterbleiben, wenn die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hat. Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmezwecks oder von Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Ist wegen des die Wohnraumüberwachung auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Betroffenen eingeleitet worden, ist die Benachrichtigung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. In diesem Fall gelten die Regelungen der Strafprozessordnung; im Übrigen gilt für die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren Absatz 5 Satz 3 und 13 entsprechend.</p> | <p>§ 25</p> | <p>(7) Nach Abschluss einer Maßnahme nach den Absätzen 4 und 4a ist die betroffene Person von dem Überwachungsvorgang zu benachrichtigen. Bei einer Person nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 unterbleibt die Benachrichtigung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Gegenüber solchen Personen, die sich als Gast oder sonst zufällig in der überwachten Wohnung aufgehalten haben, kann die Benachrichtigung auch unterbleiben, wenn die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hat. Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmezwecks oder von Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Ist wegen des die Wohnraumüberwachung auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Betroffenen eingeleitet worden, ist die Benachrichtigung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. In diesem Fall gelten die Regelungen der Strafprozessordnung; im Übrigen gilt für die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren Absatz 5 Satz 3 und 13 entsprechend.</p> |
| <p>(7a) Nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die keine Maßnahme nach Absatz 4 oder Absatz 4a darstellt, ist die betroffene Person von dem Überwachungsvorgang zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmezwecks geschehen kann. Die Benachrichtigung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt wurden. Wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt, entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt der Benachrichtigung.</p> | <p>§ 25</p> | <p>(7a) Nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die keine Maßnahme nach Absatz 4 oder Absatz 4a darstellt, ist die betroffene Person von dem Überwachungsvorgang zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmezwecks geschehen kann. Die Benachrichtigung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt wurden. Wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt, entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt der Benachrichtigung.</p> |
| <p>(8) Sind Unterlagen, die durch Maßnahmen der in Absatz 5 und 6 genannten Art erlangt worden sind, für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung nicht mehr erforderlich, so sind sie zu vernichten. Das gilt auch für Unterlagen, deren Rechtmäßigkeit nicht richterlich bestätigt worden ist. Sind die Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung verwendet worden,</p> | <p>§ 25</p> | <p>(8) Sind Unterlagen, die durch Maßnahmen der in Absatz 5 und 6 genannten Art erlangt worden sind, für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung nicht mehr erforderlich, so sind sie zu vernichten. Das gilt auch für Unterlagen, deren Rechtmäßigkeit nicht richterlich bestätigt worden ist. Sind die Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung verwendet worden,</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>so ist vor ihrer Vernichtung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig.</p> <p>(9) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich, sofern technisch möglich, automatisch zu vernichten, soweit sie nicht zur Strafverfolgung benötigt werden.</p> <p>(10) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich über die nach den Absätzen 4 und 4a und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 6 getroffenen Maßnahmen. Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichts von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.</p> | <p>§ 25</p> <p>§ 25</p> <p>§ 25</p> | <p>so ist vor ihrer Vernichtung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig.</p> <p>(9) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich, sofern technisch möglich, automatisch zu vernichten, soweit sie nicht zur Strafverfolgung benötigt werden.</p> <p>(10) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich über die nach den Absätzen 4 und 4a und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 6 getroffenen Maßnahmen. Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichts von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.</p> |
| | <p>§ 25a</p> <p>§ 25a</p> <p>§ 25a</p> <p>§ 25a</p> <p>§ 25a</p> <p>§ 25a</p> | <p>§ 25a Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen</p> <p>(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 über die dort genannten Personen personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel erheben, insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen und zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache. Darüber hinaus können personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, der nicht durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen erfolgt, über eine nach § 13 oder § 14 verantwortliche Person sowie deren Kontakt- und Begleitpersonen auch dann erhoben werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist, sie aber nicht der Erstellung eines Bewegungsbilds dient; § 25 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 Satz 1 personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes erheben; dabei gilt § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass eine konkretisierte Gefahr der Begehung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten und auch im Einzelfall voraussichtlich schwerwiegenden Straftat bestehen muss.</p> <p>(3) Maßnahmen nach</p> <p>1. Absatz 1, die jeweils durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden oder die der Erstellung eines Bewe-</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>§ 25a</p> | <p>gungsbilds dienen, und</p> <p>2. Absatz 2</p> <p>bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Im Übrigen dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 nur von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann die Antragsbefugnis im Falle von Maßnahmen nach Absatz 1 sowie die Anordnungsbeugnis im Falle von Maßnahmen im Sinne von Satz 7 auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen.</p> <p>(4) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.</p> <p>(5) Soll eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgen, darf die Maßnahme auch durch die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitung einer Direktion oder deren jeweiliger Vertretung im Amt oder durch von dieser besonders beauftragte Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Eine anderweitige Verwendung der nach Satz 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gerichtlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 2 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Absatz 3 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.</p> |
| | § 25b | <p>§ 25b Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Personen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung</p> |

| | | |
|--|-------|---|
| | § 25b | <p>von Bildaufnahmen oder –aufzeichnungen und zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in oder aus Wohnungen nur erheben, wenn</p> |
| | § 25b | <p>1. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist,</p> |
| | § 25b | <p>2. sich die Maßnahme gegen eine Person richtet,</p> <p>a) die nach § 13 oder § 14 für die Gefahr verantwortlich ist oder</p> |
| | § 25b | <p>b) bei der konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen oder an ihnen teilnehmen wird, und</p> |
| | § 25b | <p>3. die Daten erhoben werden</p> <p>a) in oder aus der Wohnung der in Nummer 2 genannten Person oder</p> |
| | § 25b | <p>b) in oder aus Wohnungen anderer Personen, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sich eine in Nummer 2 genannte Person dort aufhält und eine Datenerhebung allein in oder aus deren Wohnung nicht zur Abwehr der Gefahr führen wird.</p> |
| | § 25b | <p>Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. § 36 Absatz 5 gilt entsprechend, soweit die Datenerhebung nicht mit technischen Mitteln erfolgt.</p> |
| | § 25b | <p>(2) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch das verdeckte Durchsuchen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig.</p> |
| | § 25b | <p>(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.</p> |
| | § 25b | <p>(4) Die Anordnung nach Absatz 3 ist auf höchstens</p> |

| | | |
|---|--|--|
| | <p>§ 25b</p> | <p>einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.</p> <p>(5) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf der Maßnahme, ihre Ergebnisse, die auf diesen beruhenden weiteren Maßnahmen sowie die Beendigung der Maßnahme zu unterrichten. Sämtliche mit einer Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind dem anordnenden Gericht zudem unverzüglich vorzulegen und dürfen bis zu der Entscheidung des Gerichts nicht verwendet werden. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung dieser Daten zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach § 27a Absatz 1 und 3 sowie zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 18a; es unterrichtet die Polizei unverzüglich über den Inhalt der verwertbaren Daten. § 27a Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Erfolgt eine Maßnahme nach Absatz 1 ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen, darf die Maßnahme auch durch die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitung einer Direktion oder deren jeweiliger Vertretung im Amt oder durch von dieser besonders beauftragte Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Eine anderweitige Verwendung der nach Satz 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gerichtlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 2 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Absatz 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.</p> |
| <p>§ 26 Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist und durch Einsatz Verdeckter Ermittler</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch</p> <p>1. Personen, deren Zusammenarbeit mit ihr Dritten nicht bekannt ist (V-Personen),</p> <p>2. Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende eingesetzt werden (Verdeckte Ermittler),</p> <p>erheben über die in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen werden soll, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.</p> | <p>§ 26</p> <p>§ 25c</p> <p>§ 26</p> <p>§ 25c</p> <p>§ 26</p> <p>§ 25c</p> | <p>§ 25c Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Einsatz Verdeckter Ermittler</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch</p> <p>1. Personen, deren Zusammenarbeit mit ihr Dritten nicht bekannt ist (V-Personen),</p> <p>2. Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende eingesetzt werden (Verdeckte Ermittler),</p> <p>erheben, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(2) Soweit es für den Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Verdeckte Ermittler dürfen unter der Legende zur Erfüllung ihres Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.</p> <p>(3) Verdeckte Ermittler dürfen unter ihrer Legende mit Einwilligung der berechtigten Person deren Wohnung betreten. Die Einwilligung darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Eine heimliche Durchsuchung ist unzulässig. Im Übrigen richten sich die Befugnisse Verdeckter Ermittler nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.</p> <p>(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, die sich gegen eine bestimmte Person richten, bedürfen der richterlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Gleiches gilt für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein soll. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 6 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Im Übrigen dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 auf höchstens sechs Monate, bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 auf höchstens ein Jahr zu befristen. Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 1 kann um jeweils höchstens sechs Monate, die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.</p> <p>(5) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 durch Verdeckte Ermittler eines anderen Landes im Land Berlin, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein soll, bedürfen keiner richterlichen Anordnung nach Absatz 5 Satz 2 bis 7, soweit ihnen eine richterliche</p> | <p>§ 26</p> <p>§ 25c</p> | <p>Personen unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) Soweit es für den Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Verdeckte Ermittler dürfen unter der Legende zur Erfüllung ihres Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.</p> <p>(3) Verdeckte Ermittler dürfen unter ihrer Legende mit Einwilligung der berechtigten Person deren Wohnung betreten. Die Einwilligung darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Eine heimliche Durchsuchung ist unzulässig. Im Übrigen richten sich die Befugnisse Verdeckter Ermittler nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.</p> <p>(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, die sich gegen eine bestimmte Person richten, bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Gleiches gilt für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein soll. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Im Übrigen dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 auf höchstens sechs Monate, bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 auf höchstens ein Jahr zu befristen. Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 1 kann um jeweils höchstens sechs Monate, die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.</p> <p>(5) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 durch Verdeckte Ermittler eines anderen Landes im Land Berlin, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein soll, bedürfen keiner richterlichen Anordnung nach Absatz 5 Satz 2 bis 7, soweit ihnen eine richterliche</p> |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Anordnung im entsendenden Land zugrunde liegt.</p> <p>(6) § 25 Abs. 7a und 8 gilt entsprechend. Eine Unterrichtung ist auch dann nicht geboten, wenn dadurch der weitere Einsatz der V-Personen, der Verdeckten Ermittler oder Leib oder Leben von Personen gefährdet wird.</p> | <p>§ 26 § 25c</p> | <p>Anordnung im entsendenden Land zugrunde liegt.</p> <p>(6) § 25 Abs. 7a und 8 gilt entsprechend. Eine Unterrichtung ist auch dann nicht geboten, wenn dadurch der weitere Einsatz der V-Personen, der Verdeckten Ermittler oder Leib oder Leben von Personen gefährdet wird.</p> |
| <p>§ 25a Telekommunikationsüberwachung</p> <p>(1) Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,</p> <p>1. die entsprechend §§ 13 oder 14 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,</p> <p>2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder</p> <p>3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird</p> <p>und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) Terroristische Straftaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind Straftaten, die in § 129a Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet sind, im In- oder Ausland begangen werden und die dazu bestimmt sind,</p> <p>1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>§ 26 Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung</p> <p>(1) Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person deren Telekommunikation überwachen und aufzeichnen, wenn</p> <p>1. die Person nach den §§ 13 oder 14 verantwortlich ist, und die Maßnahme zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, oder Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,</p> <p>2. bestimmte bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall schwerwiegende Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder</p> <p>3. das individuelle Verhalten der Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder</p> <p>4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass</p> <p>a) die Person Mitteilungen, die für eine in den Nummern 1 bis 3 genannte Person bestimmt sind oder die von dieser herrühren, entgegennimmt oder weitergibt, oder</p> <p>b) der Telekommunikationsanschluss oder das Endgerät der Person von einer in den Nummern 1 bis 3 genannten Person genutzt wird.</p> <p>Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre; sie darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) Terroristische Straftaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind Straftaten, die in § 129a Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet sind, im In- oder Ausland begangen werden und die dazu bestimmt sind,</p> <p>1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder</p> |
| <p>3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,</p> | | <p>3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,</p> |
| <p>und die durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>und die durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.</p> |
| <p>(3) Soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist, kann die Polizei</p> | | <p>(3) Soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist, kann die Polizei</p> |
| <p>1. von jedem, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft verlangen über Bestandsdaten im Sinne der §§ 95, 111 des Telekommunikationsgesetzes (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Person,</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>1. von jedem, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft verlangen über Bestandsdaten im Sinne der §§ 95, 111 des Telekommunikationsgesetzes (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Person;</p> |
| <p>2. technische Mittel einsetzen, um die Gerätenummer der von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person genutzten Mobilfunkendgeräts und die Kartennummer der darin verwendeten Karte zu ermitteln.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>2. technische Mittel einsetzen, um die Gerätenummer der von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person genutzten Mobilfunkendgeräts und die Kartennummer der darin verwendeten Karte zu ermitteln.</p> |
| <p>Geräte- und Kartennummern Dritter dürfen bei Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 nur soweit und solange erhoben, gespeichert und mit anderen Geräte- und Kartennummern, die zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 erhoben wurden oder hätten erhoben werden können, abgeglichen werden, wie dies zur Ermittlung der von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person verwendeten Geräte- oder Kartennummer unerlässlich ist. Die erhobenen Daten Dritter sind danach unverzüglich zu löschen; die Löschung ist zu protokollieren.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>Geräte- und Kartennummern Dritter dürfen bei Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 nur soweit und solange erhoben, gespeichert und mit anderen Geräte- und Kartennummern, die zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 erhoben wurden oder hätten erhoben werden können, abgeglichen werden, wie dies zur Ermittlung der von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person verwendeten Geräte- oder Kartennummer unerlässlich ist. Die erhobenen Daten Dritter sind danach unverzüglich zu löschen; die Löschung ist zu protokollieren.</p> |
| <p>(4) Maßnahmen nach Absatz 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bedürfen der richterlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 6 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 dürfen nur von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Polizeipräsidentin oder der</p> | <p>§ 25a § 26 § 25a § 26</p> | <p>(2) Die Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 dürfen nur von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann diese Anordnungsbefug-</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Polizeipräsident kann diese Anordnungsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes und ihre Vertretung im Amt übertragen.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>nis auf die Leitung des Landeskriminalamtes und ihre Vertretung im Amt übertragen.</p> |
| <p>(5) Im Antrag für eine Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 sind anzugeben:</p> | | <p>(5) Im Antrag für eine Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 sind anzugeben:</p> |
| <p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,</p> | | <p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,</p> |
| <p>2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern die Anordnung eine Maßnahme nach Absatz 1 betrifft,</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern die Anordnung eine Maßnahme nach Absatz 1 betrifft,</p> |
| <p>3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</p> | | <p>3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</p> |
| <p>4. der Sachverhalt sowie</p> | | <p>4. der Sachverhalt sowie</p> |
| <p>5. eine Begründung.</p> | <p>§ 25a</p> | <p>5. eine Begründung.</p> |
| <p>(6) Die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben</p> | <p>§ 26</p> | <p>(6) Die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben</p> |
| <p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,</p> | | <p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,</p> |
| <p>2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</p> | | <p>2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</p> |
| <p>3. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern die Anordnung eine Maßnahme nach Absatz 1 betrifft,</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>3. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern die Anordnung eine Maßnahme nach Absatz 1 betrifft,</p> |
| <p>4. die wesentlichen Gründe.</p> | | <p>4. die wesentlichen Gründe.</p> |
| <p>(7) Die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 5 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>(3) Die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 5 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.</p> |
| <p>(8) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. § 25 Absatz 4a Satz 3 gilt entsprechend. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist die Maßnahme nach Satz 3 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkennt-</p> | <p>§ 25a § 26 § 25a § 26</p> | <p>(8) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. § 25 Absatz 4a Satz 3 gilt entsprechend. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist die Maßnahme nach Satz 3 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkennt-</p> |

| | | |
|---|-----------------------|--|
| <p>nisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach Absatz 12 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 13 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 13 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>nisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach Absatz 12 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 13 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 13 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.</p> |
| <p>(9) Bei der Erhebung von Daten nach Absatz 1 und Absatz 3 sind zu protokollieren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel, 2. der Zeitpunkt des Einsatzes, 3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, 4. die Organisationseinheit, die die Maßnahmen durchführt und 5. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation oder die Zielperson. | <p>§ 25a § 26</p> | <p>(9) Bei der Erhebung von Daten nach Absatz 1 und Absatz 3 sind zu protokollieren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel, 2. der Zeitpunkt des Einsatzes, 3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, 4. die Organisationseinheit, die die Maßnahmen durchführt und 5. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation oder die Zielperson. |
| <p>Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 13 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind, oder für Zwecke der Evaluation nach Absatz 15 Satz 2. Sie sind bis zu dem Abschluss der Kontrolle nach Absatz 12 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für die in Satz 2 genannten Zwecke noch erforderlich sind.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 13 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind, oder für Zwecke der Evaluation nach Absatz 15 Satz 2. Sie sind bis zu dem Abschluss der Kontrolle nach Absatz 12 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für die in Satz 2 genannten Zwecke noch erforderlich sind.</p> |
| <p>(10) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden, 2. Angabe der <ol style="list-style-type: none"> a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder b) Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient, sowie c) Stelle, die sie erhoben hat. | <p>§ 25a § 26</p> | <p>(10) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden, 2. Angabe der <ol style="list-style-type: none"> a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder b) Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient, sowie c) Stelle, die sie erhoben hat. |
| <p>Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des</p> |

| | | |
|---|-----------------------|--|
| <p>Satzes 1 erfolgt ist. Bei Übermittlung an eine andere Stelle ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung nach Satz 1 aufrechtzuerhalten ist.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>Satzes 1 erfolgt ist. Bei Übermittlung an eine andere Stelle ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung nach Satz 1 aufrechtzuerhalten ist.</p> |
| <p>(11) Auf Grund der Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>(4) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> |
| <p>(12) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt bezüglich der Datenerhebungen nach Absatz 1 und Absatz 3 mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>(12) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt bezüglich der Datenerhebungen nach Absatz 1 und Absatz 3 mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch.</p> |
| <p>(13) Über eine Maßnahme nach dieser Vorschrift sind zu benachrichtigen im Falle</p> <p>1. des Absatzes 1 die Beteiligten der überwachten Telekommunikation und</p> <p>2. des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 die Zielperson.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>(13) Über eine Maßnahme nach dieser Vorschrift sind zu benachrichtigen im Falle</p> <p>1. des Absatzes 1 die Beteiligten der überwachten Telekommunikation und</p> <p>2. des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 die Zielperson.</p> |
| <p>Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder des Zwecks von Maßnahmen gemäß der Strafprozessordnung möglich ist. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Die Benachrichtigung einer Person gemäß Satz 1 Nummer 1, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, kann zudem unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Identität einer solchen Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. § 25 Absatz 7 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder des Zwecks von Maßnahmen gemäß der Strafprozessordnung möglich ist. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Die Benachrichtigung einer Person gemäß Satz 1 Nummer 1, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, kann zudem unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Identität einer solchen Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. § 25 Absatz 7 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend.</p> |
| <p>(14) § 25 Absatz 10 gilt entsprechend; § 25 Absatz 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Unterlagen erst zu vernichten sind, wenn sie auch für Zwecke der Evaluation nach Absatz 15 Satz 2 nicht mehr erforderlich sind.</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>(14) § 25 Absatz 10 gilt entsprechend; § 25 Absatz 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Unterlagen erst zu vernichten sind, wenn sie auch für Zwecke der Evaluation nach Absatz 15 Satz 2 nicht mehr erforderlich sind.</p> |
| <p>[bereits aufgehoben durch Gesetz vom 27. März 2025, GVBl. S. 166:</p> <p>(15) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung dieser Vorschrift wird durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35</p> | <p>§ 25a § 26</p> | <p>(15) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung dieser Vorschrift wird durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35</p> |

| | | |
|--|-------|---|
| | § 26a | (3) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, sind verdeckte Durchsuchungen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig. Hierfür gilt § 26 Absatz 2 entsprechend. |
| | § 26b | <p>§ 26b Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme</p> <p>(1) Unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 26a Absatz 1 kann die Polizei durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben.</p> <p>(2) In informationstechnische Systeme anderer Personen darf die Maßnahme nur eingreifen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine in § 26a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannte Person dort relevante Informationen speichert, und die Maßnahme zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.</p> <p>(3) Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre; sie darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(4) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, kann die Polizei unter den dort genannten Voraussetzungen technische Mittel einsetzen, um erforderliche Verkehrsdaten, insbesondere spezifische Kennungen oder Standortdaten eines informationstechnischen Systems, zu erheben. Personenbezogene Daten Dritter dürfen dabei nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Nach Beendigung der Maßnahme sind diese personenbezogenen Daten Dritter unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren.</p> <p>(5) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, sind verdeckte Durchsuchungen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig.</p> <p>(6) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>§ 26b</p> <p>§ 26b</p> <p>§ 26b</p> <p>§ 26b</p> | <p>übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.</p> <p>(7) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.</p> <p>(8) Sämtliche mit einer Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vorzulegen und dürfen bis zu der Entscheidung des Gerichts nicht verwendet werden. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung dieser Daten zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach § 27a Absatz 1 und 3 sowie zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 18a; es unterrichtet die Polizei unverzüglich über den Inhalt der verwertbaren Daten. § 27a Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(9) § 26 Absatz 4 und § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</p> |
| | <p>§ 26c</p> <p>§ 26c</p> <p>§ 26c</p> <p>§ 26c</p> <p>§ 26c</p> | <p>§ 26c Bestandsdatenauskunft</p> <p>(1) Die Polizei kann Auskunft verlangen</p> <p>1. von demjenigen, der Telekommunikationsdienste erbringt (Telekommunikationsdiensteanbieter) oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten im Sinne des § 3 Nummer 6, § 172 des Telekommunikationsgesetzes,</p> <p>2. von demjenigen, der eigene oder fremde digitale Dienste erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden digitalen Diensten vermittelt (Anbieter von digitalen Diensten), über Bestandsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.</p> <p>(2) Die Auskunft darf nur verlangt werden, soweit die Daten im Einzelfall erforderlich sind</p> <p>1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,</p> <p>2. zum Schutz von Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person, von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder von nicht unerheblichen Sachwerten, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,</p> <p>3. zum Schutz von Bestand oder Sicherheit des Bun-</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>§ 26c des oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person, von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird,</p> <p>§ 26c</p> <p>4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder</p> <p>§ 26c</p> <p>5. zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die Tat begehen wird.</p> <p>§ 26c</p> <p>Werden Bestandsdaten zur Vorbereitung oder Durchführung einer anderweitigen Maßnahme benötigt, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn zudem im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens vorliegen.</p> <p>§ 26c</p> <p>(3) Bezieht sich ein Auskunftsverlangen auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf Auskunft über Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und nur dann verlangt werden, wenn im Einzelfall im Zeitpunkt des Ersuchens auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten vorliegen. Auskunft nach Absatz 1 Nummer 2 über Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur verlangt werden</p> <p>§ 26c</p> <p>1. zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, und</p> <p>§ 26c</p> <p>2. wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens vorliegen.</p> <p>§ 26c</p> <p>(4) Die Auskunft kann auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden,</p> <p>1. soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, bei</p> <p>a) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 zur Ab-</p> |
|--|---|

| | | |
|--|-------|--|
| | § 26c | wehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat, |
| | § 26c | b) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 2 zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat, |
| | § 26c | 2. bei |
| | § 26c | a) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat, |
| | § 26c | b) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 2 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person, von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zum Schutz nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat, |
| | § 26c | wenn im Einzelfall Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder |
| | § 26c | 3. bei |
| | § 26c | a) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat, |
| | § 26c | b) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 2 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat, |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>§ 26c</p> | <p>wenn im Einzelfall das individuelle Verhalten einer Person eine konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person in einem überschaubaren Zeitraum eine solche Gefährdung verursachen wird.</p> <p>Die Auskunft darf bei Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b nur dann verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzerin oder Nutzer des digitalen Dienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen.</p> <p>(5) Auskunftsverlangen nach Absatz 3 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Einer gerichtlichen Anordnung bedarf es im Falle von Bestandsdaten nach Absatz 3 Satz 1 nicht, wenn die betroffene Person von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 7 ist aktenkundig zu machen.</p> <p>(6) § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen der Auskunftsverlangen nach den Absätzen 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. Im Auskunftsverlangen ist die jeweilige Rechtsgrundlage des Ersuchens anzugeben. Die Anbieter haben die verlangten Daten auf dem angegebenen Weg unverzüglich und unter Berücksichtigung sämtlicher unternehmensinterner Datenquellen vollständig zu übermitteln.</p> |
| <p>§ 25b Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten</p> <p>(3) Unter den Voraussetzungen von § 25a Absatz 1 Satz 1 kann die Polizei von jedem Diensteanbieter Auskunft über den Standort des Telekommunikationsendgerätes einer in jener Vorschrift genannten Person verlangen. Die Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Polizei und Feuerwehr technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von der vermissten, suizidgefährdeten</p> | <p>§ 25b</p> <p>§ 26d</p> <p>§ 25b</p> <p>§ 26d</p> | <p>§ 26d Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten; Unterbrechung der Telekommunikation</p> <p>(1) Unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 kann die Polizei von jedem Telekommunikationsdiensteanbieter oder demjenigen, der an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, verlangen, ihr vorhandene oder zukünftig anfallende Verkehrsdaten, auch in Echtzeit, der dort genannten Personen zu übermitteln. Verkehrsdaten sind alle Daten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.</p> <p>(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei technische Mittel einsetzen, um die spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Karten-</p> |

| | | |
|--|------------------------|--|
| <p>oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person mitgeführten Telekommunikationsendgerätes zu ermitteln.</p> | <p>§ 25b § 26d</p> | <p>nummer, von Mobilfunkendgeräten oder den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln.</p> |
| <p>(1) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person können Polizei und Feuerwehr von jedem Diensteanbieter Auskunft über den Standort eines Telekommunikationsendgerätes der gefährdeten Person verlangen, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Daten sind der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu übermitteln. Dritten dürfen die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. § 108 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.</p> | <p>§ 25b § 26d</p> | <p>(3) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, oder Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer gefährdeten, vermissten oder sonst in hilfloser Lage befindlichen Person können die Polizei und die Feuerwehr Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 treffen, um den Standort eines Telekommunikationsendgerätes dieser Person zu ermitteln. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Standort eines Telekommunikationsendgerätes einer anderen als der in § 26 Absatz 1 Satz 1 genannten Person ermittelt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sich am selben Ort aufhält wie die gefährdete, vermisste oder sonst in hilfloser Lage befindliche Person, sofern eine Ortung des Telekommunikationsendgerätes jener Person nicht möglich ist oder nicht geeignet erscheint, um die Gefahr abzuwehren. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos erscheint und wesentlich erschwert wäre. Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. § 164 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes und § 46a Absatz 4 bleiben unberührt.</p> |
| <p>(§ 29b Blockierung des Mobilfunkverkehrs</p> <p>Bei einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben kann die Polizei im Nahbereich einer Sprengvorrichtung zur Entschärfung den Mobilfunkverkehr blockieren.)</p> | <p>§ 25b § 26d</p> | <p>(4) Unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2 kann die Polizei</p> |
| <p>(4) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sämtliche nach den Absätzen 1 bis 3 erhobene personenbezogene Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.</p> | <p>§ 25b § 26d</p> | <p>1. von jedem Telekommunikationsdiensteanbieter oder demjenigen, der an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, verlangen, Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen, oder</p> <p>2. technische Mittel einsetzen, um Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen.</p> <p>Hierbei dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben und Telekommunikationsverbindungen Dritter nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zur Durchführung der Maßnahme unvermeidbar ist und nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahme steht. Bei der Maßnahme erhobene Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.</p> |
| <p>(5) Die Polizei kann von jedem Anbieter digitaler Dienste verlangen, ihr vorhandene und zukünftig anfallende Nutzungsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes der in § 26 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen, auch in Echtzeit, zu übermitteln, soweit die Daten im Einzelfall erforderlich sind</p> | <p>§ 25b § 26d</p> | <p>1. zur Abwehr einer Gefahr</p> <p>a) für die öffentliche Sicherheit, wobei die Auskunft</p> |

| | | |
|--|--|--|
| (5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden | | auf die Merkmale zur Identifikation des Nutzers oder der Nutzerin beschränkt ist, oder |
| | § 25b | b) für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes |
| | § 26d | oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte, |
| | | |
| | § 25b | 2. zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, |
| | § 26d | |
| | | |
| | § 25b | 3. zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird, |
| | § 26d | |
| | | |
| § 25b | 4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, die voraussichtlich auch im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder | |
| § 26d | | |
| | | |
| § 25b | 5. zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten und voraussichtlich auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie diese innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes begehen wird. | |
| § 26d | | |
| | | |
| § 25b | (6) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 2 sowie den Absätzen 4 und 5 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 werden durch eine Beamtin oder einen | |
| § 26d | | |
| | | |
| § 25b | | |
| § 26d | | |

| | | |
|--|---|--|
| <p>durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind durch die anordnende Beamtin oder den anordnenden Beamten zu dokumentieren.</p> <p>(6) Für Maßnahmen nach Absatz 3 gilt § 25a Absatz 4, 5, 6, 9, 10, 12, Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und 3 sowie Absatz 14 entsprechend.</p> <p>(7) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>[bereits aufgehoben durch Gesetz vom 27. März 2025, GVBl. S. 166:</p> <p><i>(8) Die Absätze 3 und 6 treten mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung dieser Absätze wird durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.]</i></p> | <p>§ 25b</p> <p>§ 26d</p> <p>§ 25b</p> <p>§ 26d</p> <p>§ 25b</p> <p>§ 26d</p> <p>§ 25b</p> <p>§ 26d</p> | <p>Beamten des höheren Dienstes angeordnet. Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind durch die anordnende Beamtin oder den anordnenden Beamten zu dokumentieren.</p> <p>(7) Die Anordnung nach Absatz 4 ist auf höchstens drei Tage zu befristen. Für die übrigen in dieser Vorschrift behandelten Anordnungen gilt § 26 Absatz 3 entsprechend.</p> <p>(8) § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Für Maßnahmen nach Absatz 3 gilt § 25a Absatz 4, 5, 6, 9, 10, 12, Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und 3 sowie Absatz 14 entsprechend.</p> <p>(7) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(8) Die Absätze 3 und 6 treten mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung dieser Absätze wird durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.</p> |
| | <p>§ 26e</p> <p>§ 26e</p> <p>§ 26e</p> <p>§ 26e</p> <p>§ 26e</p> | <p>§ 26e Funkzellenabfrage</p> <p>(1) Die Polizei kann ohne Wissen der Betroffenen von jedem Telekommunikationsdiensteanbieter oder demjenigen, der an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, verlangen, ihr alle in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten örtlichen Bereich in Funkzellen angefallenen Telekommunikationsverkehrsdaten zu übermitteln, soweit die Daten im Einzelfall erforderlich sind,</p> <p>1. um eine dringende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit diese durch Straftatbestände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, abzuwehren,</p> <p>2. sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder</p> |

| | | |
|---|---|---|
| | <p>§ 26e</p> <p>§ 26e</p> <p>§ 26e</p> <p>§ 26e</p> | <p>3. sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird.</p> <p>Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos erscheint oder wesentlich erschwert wäre und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.</p> <p>(2) Die Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.</p> <p>(3) § 26b Absatz 7 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich und vollständig zu übermitteln. § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> |
| <p>§ 26 Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist und durch Einsatz Verdeckter Ermittler</p> <p>(Text befindet sich oben hinter § 25.)</p> | | |
| <p>§ 27 Polizeiliche Beobachtung</p> <p>(1) Die Polizei kann die Personalien einer Person, das amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs, Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder Containers sowie den Anlass der Beobachtung in einer als Teil des polizeilichen Fahndungsbestandes geführten Datei zur Polizeilichen Beobachtung speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), damit andere Polizeibehörden sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden das Antreffen der Person, des Fahrzeugs oder des Containers melden können, wenn das bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass festgestellt wird.</p> | <p>§ 27</p> <p>§ 27</p> <p>§ 27</p> <p>§ 27</p> | <p>§ 27 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle; Durchführung der polizeilichen Beobachtung</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person, amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale von Kraftfahrzeugen unabhängig von der Antriebsart, Daten über Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 Kilogramm, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge, Container, Luftfahrzeuge, Schusswaffen, amtliche oder gefälschte Blankodokumente, amtliche oder gefälschte Identitätsdokumente und bargeldlose Zahlungsmittel sowie den Anlass der Ausschreibung in einer als Teil des polizeilichen Fahndungsbestandes geführten Datei speichern, damit andere Polizeibehörden sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden</p> <p>1. Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Fahrzeugs, in</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(2) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung ist zulässig, wenn</p> <p>1. die Person auf Grund einer Gesamtwürdigung und ihrer bisherigen Straftaten als gefährlicher Intensivtäter anzusehen und zu erwarten ist, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,</p> <p>2. die Voraussetzungen für die Anordnung einer längerfristigen Observation (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) gegeben sind</p> <p>und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die auf Grund der Ausschreibung gemeldeten Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Fahrzeugs, des Containers und des Führers des Fahrzeugs oder des Containers sowie über mitgeführte Sachen, Verhalten, Vorhaben und sonstige Umstände des Antreffens für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.</p> | <p>§ 27</p> | <p>dem diese sich befinden, und der dieses führenden Person, mitgeführte Sachen oder die oben genannten Sachen sowie bargeldlose Zahlungsmittel und Umstände des Antreffens bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung),</p> <p>2. eine Befragung der Person auf der Grundlage von Informationen oder spezifischen Fragen, die von der Polizei zur Erforschung des Sachverhalts in die Ausschreibung aufgenommen wurden, nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften vornehmen (Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage) oder</p> <p>3. die Person, das Fahrzeug, in dem diese sich befindet, und die dieses führende Person, mitgeführte Sachen oder die oben genannten Sachen sowie bargeldlose Zahlungsmittel nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften durchsuchen (Ausschreibung zur gezielten Kontrolle).</p> <p>(2) Eine Personenausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage oder zur gezielten Kontrolle ist zulässig bezüglich</p> <p>1. einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird,</p> <p>2. einer Person, bei der das Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen wird, oder</p> <p>3. einer Person, deren Gesamtwürdigung und ihre bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, dass sie künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,</p> <p>soweit die Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist.</p> <p>(3) Eine Ausschreibung der in Absatz 1 genannten Sachen oder bargeldlosen Zahlungsmittel zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne von Absatz 2 stehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können diese Ausschreibungen mit Personenausschreibungen nach Absatz 2 verknüpft werden.</p> <p>(4) Beim Antreffen einer zur polizeilichen Beobachtung ausgeschriebenen Person oder Sache können erlangte Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, Anlass der Überprüfung, Reiseweg und Reiseziel, gemeinsam mit der ausgeschriebenen Person angetroffene Personen oder Insassen des Fahrzeugs sowie mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden. Beim Antreffen einer zur gezielten Kontrolle ausgeschriebenen Person oder Sache können zusätzlich</p> |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>(3) Die Ausschreibung darf nur durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils zwölf Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.</p> <p>(4) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) § 25 Abs. 7a und 8 gilt entsprechend.</p> | <p>§ 27</p> <p>§ 27</p> <p>§ 27</p> | <p>auch solche aus Maßnahmen nach den §§ 34 und 35 übermittelt werden. Beim Antreffen einer zur Ermittlungsanfrage ausgeschriebenen Person können zusätzlich Erkenntnisse aus Maßnahmen nach § 18 übermittelt werden.</p> <p>(5) Eine Personenausschreibung darf nur durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils zwölf Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. Die Verlängerung der Laufzeit einer Personenausschreibung zur polizeilichen Beobachtung über insgesamt zwölf Monate hinaus bedarf der gerichtlichen Anordnung.</p> <p>(6) Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) § 25 Abs. 7a und 8 gilt entsprechend.</p> |
| | <p>§ 27a</p> <p>§ 27a</p> <p>§ 27a</p> <p>§ 27a</p> <p>§ 27a</p> <p>§ 27a</p> | <p>§ 27a Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen</p> <p>(1) Verdeckte Maßnahmen der Erhebung personenbezogener Daten, die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, sind unzulässig. Äußerungen und Gespräche über begangene Straftaten und Verabredungen oder Aufforderungen zu Straftaten sowie solche mit unmittelbarem Bezug zu der für die Maßnahmen Anlass gebenden Gefahr sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.</p> <p>(2) Maßnahmen nach den §§ 25, 25a, 25c, 26, 26a, 26b und 26d dürfen nur angeordnet werden, wenn nicht tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden oder dass die Maßnahme anderweitig in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen wird. Vor Durchführung von Maßnahmen nach §§ 25c und 26b ist unter Berücksichtigung der informations- und ermittlungstechnischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Erhebung von Erkenntnissen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterbleibt, es sei denn, dass dies mit einem trotz des Gewichts des Eingriffs unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Bei Maßnahmen nach § 25c haben die eingesetzte Person sowie polizeiliche Führungspersonen vor Weitergabe erhobener Daten zu prüfen, ob die Daten oder die Art und Weise ihrer Erhebung den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren. Bestehen bei der Prüfung nach Satz 3 Zweifel, entscheiden besonders beauftragte Dienstkräfte des höheren Dienstes im Einvernehmen mit der oder dem</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>behördlichen Datenschutzbeauftragten über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>§ 27a (3) Maßnahmen nach § 25b dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und des Verhältnisses der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung keine personenbezogene Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Eine Durchführung von Maßnahmen nach § 25b allein mittels automatisierter Aufzeichnung ist unzulässig.</p> <p>§ 27a (4) Die Maßnahmen sind unverzüglich zu unterbrechen oder zu beenden, sofern sich während ihrer Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, dass Inhalte erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, oder die Maßnahmen anderweitig in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, und sobald dies ohne Gefährdung von Leib, Leben oder weiterer Verwendung der bei dem polizeilichen Einsatz tätigen Personen möglich ist. Unterbleibt eine Beendigung oder Unterbrechung aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung sowie die Gründe und näheren Umstände der Fortsetzung der Maßnahme zu dokumentieren, Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; erlangte kernbereichsrelevante Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden. Unterbrochene Maßnahmen dürfen fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zu ihrer Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Wurde eine Maßnahme nach § 25c wegen einer Gefährdung nach Satz 1 unterbrochen oder beendet oder unterblieb die Beendigung oder Unterbrechung gefährdungsbedingt, sind die erhobenen Daten und die Durchführung der Maßnahme auf ihre Kernbereichsrelevanz zu prüfen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Bestehen bei der Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 25, 25a, 25b, 26 und 26a Zweifel an der Kernbereichsrelevanz der zu erhebenden Daten, darf anstelle des Abbruchs oder der Unterbrechung eine automatisierte Aufzeichnung fortgesetzt werden. Die automatisierte Aufzeichnung ist dem anordnenden Gericht unverzüglich zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung vorzulegen und darf bis zu dieser Entscheidung nicht verwendet werden; § 25b Absatz 5 bleibt unberührt. Wurden personenbezogene Daten im Falle der in Satz 4 genannten Maßnahmen nicht im Wege einer automatisierten Aufzeichnung erhoben und bestehen im Nachhinein Zweifel, ob diese Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, gilt Satz 5 entsprechend.</p> <p>§ 27a (5) Bei Gefahr im Verzug kann die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>§ 27a</p> <p>§ 27a</p> <p>§ 27a</p> <p>§ 27a</p> | <p>Amt im Benehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei über die Verwertung von Erkenntnissen im Sinne von Absatz 4 Satz 5 und 6 entscheiden. Bei der hierfür vorzunehmenden Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der Unterstützung von besonders beauftragten Dienstkräften des höheren Dienstes bedienen. Diese Dienstkräfte sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 4 Satz 5 und 6 ist unverzüglich nachzuholen. Lehnt das Gericht die Verwertung der Erkenntnisse ab, dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen; Absatz 6 gilt entsprechend. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.</p> <p>(6) Personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Wurden personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, durch Maßnahmen gewonnen, sind die Tatsachen ihrer Erhebung und Löschung zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle nach § 51b verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach Benachrichtigung nach § 27d Absatz 1 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 27d Absatz 3 Satz 5 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 3 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu deren Abschluss aufzubewahren.</p> |
| | <p>§ 27b</p> <p>§ 27b</p> <p>§ 27b</p> | <p>§ 27b Inhalt von Antrag und Anordnung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen; Geltung landesfremder gerichtlicher Anordnungen</p> <p>(1) Bedarf eine Maßnahme nach den §§ 25 bis 27, 28a und 47 gerichtlicher Anordnung, sind im Antrag anzugeben:</p> <p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,</p> <p>2. bei Maßnahmen nach § 25b Absatz 1 und 3 zudem die Wohnung oder Räume, in oder aus denen Daten erhoben werden, sowie die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten,</p> <p>3. bei Maßnahmen nach § 26 Absatz 1, § 26a Absatz 1, § 26c Absatz 4 Satz 1, § 26d Absatz 1 zudem, soweit möglich, die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, wobei eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation genügt, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,</p> |

| | | |
|--|-------|--|
| | § 27b | <p>4. bei Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 und 3, § 26b Absatz 1 bis 5 zudem die wesentlichen Gründe dafür, dass der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, und, soweit möglich, auch eine Bezeichnung der Sachen und die Anschrift der Räumlichkeiten der betroffenen Person,</p> |
| | § 27b | <p>5. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 4 und § 26e Absatz 1 Satz 1 zudem die Rufnummer oder eine andere Kennung des Anschlusses oder des Endgerätes, dessen Telekommunikation unterbrochen, verhindert oder erhoben werden soll, im Falle einer Unkenntnis der Rufnummer oder einer Kennung die möglichst genaue räumliche und zeitliche Bezeichnung der Telekommunikationsverbindungen, die unterbrochen, verhindert oder erhoben werden sollen, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,</p> |
| | § 27b | <p>6. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 5 anstelle der Rufnummer, soweit möglich, eine eindeutige Kennung des Nutzerkontos der betroffenen Person, ansonsten eine möglichst genaue Bezeichnung des digitalen Dienstes, auf den sich das Auskunftsverlangen bezieht,</p> |
| | § 27b | <p>7. bei Maßnahmen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 zudem</p> |
| | § 27b | <p>a) die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,</p> <p>b) die biometrischen Daten aus dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,</p> <p>c) die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung,</p> |
| | § 27b | <p>8. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 zudem die Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit der erhobenen Daten, wobei die jeweilige Errichtungsanordnung nach § 49, die Risikoanalyse und das Datenschutzkonzept nach § 50 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes beizufügen sind,</p> |
| | § 27b | <p>9. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, bei Maßnahmen nach § 26e Absatz 1 Satz 1 unter Benennung ihres Endzeitpunktes,</p> |
| | § 27b | <p>10. der Sachverhalt,</p> <p>11. eine Begründung, die insbesondere Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der beantragten Maßnahme enthält.</p> <p>Dies gilt entsprechend für den Antrag auf gerichtliche Bestätigung einer polizeilichen Anordnung, die wegen Gefahr im Verzug ergangen ist.</p> <p>(2) Die gerichtliche Anordnung einer in Absatz 1</p> |

| | | |
|--|-------|---|
| | § 27b | <p>bezeichneten Maßnahme und die gerichtliche Bestätigung einer polizeilichen Anordnung einer solchen Maßnahme wegen Gefahr im Verzug ergehen schriftlich. Hierbei sind anzugeben:</p> |
| | | <p>1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,</p> |
| | § 27b | <p>2. bei Maßnahmen nach § 25b Absatz 1 und 3 zudem die Wohnung oder Räume, in oder aus denen Daten erhoben werden, sowie die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten,</p> |
| | § 27b | <p>3. bei Maßnahmen nach § 26 Absatz 1, § 26a Absatz 1, § 26c Absatz 4 Satz 1, § 26d Absatz 1 zudem, soweit möglich, die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, wobei eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation genügt, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,</p> |
| | § 27b | <p>4. bei Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 und 3, § 26b Absatz 1 bis 5 zudem eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, und, soweit möglich, auch eine Bezeichnung der Sachen und die Anschrift der Räumlichkeiten der betroffenen Person,</p> |
| | § 27b | <p>5. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 4 und § 26e Absatz 2 zudem die Rufnummer oder eine andere Kennung des Anschlusses oder des Endgerätes, dessen Telekommunikation unterbrochen, verhindert oder erhoben werden soll, im Falle einer Unkenntnis der Rufnummer oder einer Kennung die möglichst genaue räumliche und zeitliche Bezeichnung der Telekommunikationsverbindungen, die unterbrochen, verhindert oder erhoben werden sollen, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,</p> |
| | § 27b | <p>6. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 5 anstelle der Rufnummer, soweit möglich, eine eindeutige Kennung des Nutzerkontos der betroffenen Person, ansonsten eine möglichst genaue Bezeichnung des digitalen Dienstes, auf den sich das Auskunftsverlangen bezieht,</p> |
| | § 27b | <p>7. bei Maßnahmen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 zudem</p> |
| | | <p>a) die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,</p> |
| | § 27b | <p>b) die biometrischen Daten aus dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,</p> |
| | | <p>c) die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung,</p> |
| | | <p>8. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 zudem die zur Übermittlung verpflichtete Stelle sowie alle benötig-</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>§ 27b</p> | <p>ten Daten und Merkmale,</p> <p>9. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, bei Maßnahmen nach § 26e Absatz 1 Satz 1 unter Benennung ihres Endzeitpunktes,</p> <p>10. der Sachverhalt,</p> <p>11. die wesentlichen Gründe einschließlich der wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte.</p> <p>Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch mündlich erfolgen. In diesem Fall ist eine schriftliche Dokumentation der Anordnung nach Maßgabe von Satz 2 unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung einer Maßnahme nach § 47 Absatz 1.</p> <p>(3) Bedarf eine in Absatz 1 genannte Maßnahme keiner gerichtlichen Anordnung oder ordnet die Polizei eine Maßnahme nach Absatz 1 wegen Gefahr im Verzug selbst an, gilt für die polizeiliche Anordnung Absatz 2 entsprechend. Gleiches gilt für die polizeiliche Anordnung einer Maßnahme nach § 24d.</p> <p>(4) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf keiner gerichtlichen Anordnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn</p> <p>1. sie in einem anderen Land aufgrund polizeirechtlicher Rechtsvorschriften gerichtlich angeordnet wurde,</p> <p>2. diese Anordnung nicht ausdrücklich auf das Gebiet des Landes, in dem sie ergangen ist, beschränkt ist,</p> <p>3. ihre Fortsetzung auf dem Gebiet des Landes Berlin erforderlich ist, und</p> <p>4. sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im jeweiligen Fall auch durch Gerichte des Landes Berlin angeordnet werden dürfte.</p> |
| | <p>§ 27c</p> <p>§ 27c</p> <p>§ 27c</p> <p>§ 27c</p> | <p>§ 27c Besondere Protokollierungspflichten bei eingriffsin- tensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen</p> <p>(1) Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten durch Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b, 25c, 26 bis 26b, 26c Absatz 2, §§ 26d, 26e, 27, 28a und 47 sind zu protokollieren:</p> <p>1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,</p> <p>2. der Zeitraum des Einsatzes,</p> <p>3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie</p> <p>4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.</p> <p>(2) Zu protokollieren sind zudem bei</p> |

| | | |
|-------|--|--|
| | | 1. Maßnahmen nach § 24d Absatz 1: |
| | | die Personen, deren personenbezogene Daten aufgrund eines Trefferfalls erhoben oder weiterverarbeitet wurden; |
| § 27c | | 2. Maßnahmen nach § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2: |
| | | a) die Zielperson und |
| | | b) erheblich mitbetroffene Personen; |
| § 27c | | 3. Maßnahmen nach § 25b Absatz 1: |
| | | a) die Zielperson, |
| | | b) erheblich mitbetroffene Personen, |
| § 27c | | c) die Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten, und |
| | | d) die Bezeichnung der überwachten Wohnung; |
| § 27c | | 4. Maßnahmen nach § 25a Absatz 5 und § 25b Absatz 6: |
| | | a) die Personen, deren personenbezogene Daten erhoben wurden, und |
| | | b) im Falle der Datenerhebung in einer Wohnung |
| § 27c | | aa) die Personen, die die Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten, |
| | | bb) die Bezeichnung der Wohnung; |
| § 27c | | 5. Maßnahmen nach § 25c: |
| | | a) die Zielperson, |
| | | b) erheblich mitbetroffene Personen und |
| | | c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten wurde; |
| § 27c | | 6. Maßnahmen nach § 26: |
| | | a) die Zielperson und |
| § 27c | | b) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden; |
| § 27c | | 7. Maßnahmen nach § 26a und § 26b: |
| | | a) die Zielperson, |
| | | b) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation, deren personenbezogene Daten im Rahmen |

| | | |
|--|-------|--|
| | § 27c | <p>einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden,</p> <p>c) die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen;</p> <p>8. Maßnahmen nach § 26c Absatz 4 und § 26d Absatz 1, 2, 3 Satz 2, Absatz 4 und 5:</p> <p>a) die Zielperson,</p> |
| | § 27c | <p>b) diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden;</p> <p>9. Maßnahmen nach § 26e:</p> |
| | § 27c | <p>diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden;</p> <p>10. Maßnahmen nach § 27 und § 28a:</p> <p>a) die Zielperson und</p> |
| | § 27c | <p>b) die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind;</p> <p>11. Maßnahmen nach § 47:</p> <p>a) die im Übermittlungersuchen nach § 47 Absatz 2 enthaltenen Merkmale und</p> |
| | § 27c | <p>b) die Personen, gegen die nach Auswertung der durch die Maßnahme erlangten Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.</p> <p>(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.</p> |
| | § 27c | <p>(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden zum Zweck der Benachrichtigung nach § 27d und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Ablauf der Datenschutzkontrolle nach § 51b aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie zu den in Satz 1 genannten Zwecken noch erforderlich sind.</p> |
| | § 27c | <p>(5) Die Bestimmungen über die Protokollierung der Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verarbeitungssystemen nach § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.</p> |

| | | |
|--|-------|--|
| | § 27d | <p>§ 27d Benachrichtigung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen</p> <p>(1) Hat die Polizei personenbezogene Daten durch Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b, 25c, 26 bis 26b, 26c Absatz 3 und 4, §§ 26d, 26e, 27, 28a oder 47 erlangt, sind die in § 27c Absatz 2 jeweils bezeichneten betroffenen Personen hierüber nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 42 des Berliner Datenschutzgesetzes zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Dies gilt nicht,</p> <p>1. wenn die Feststellung der Identität aus den Gründen des § 27c Absatz 3 Satz 1 unterblieben ist, oder</p> <p>2. soweit der Benachrichtigung überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen.</p> <p>Zudem kann die Benachrichtigung einer in § 27c Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 9 bezeichneten Person unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung hat. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der gerichtlichen Zustimmung.</p> <p>(3) Eine Benachrichtigung ist zurückzustellen, solange sie</p> <p>1. den Zweck der Maßnahme,</p> <p>2. ein wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren,</p> <p>3. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,</p> <p>4. Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder</p> <p>5. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,</p> <p>gefährden würde. Bei einer Maßnahme nach § 25c erfolgt die Benachrichtigung erst, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendungs der V-Person oder des Verdeckten Ermittlers möglich ist. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 erfolgt die Zurückstellung und die Nachholung der Benachrichtigung in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft; die Benachrichtigung ist nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. In diesem Fall gelten die Regelungen der Strafprozessordnung; im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. Wird die Benachrichtigung zurückgestellt, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.</p> |
|--|-------|--|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>§ 27d</p> <p>§ 27d</p> <p>§ 27d</p> <p>§ 27d</p> <p>§ 27d</p> <p>§ 27d</p> | <p>(4) Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der gerichtlichen Zustimmung; das Gleiche gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Zuständig ist das die jeweilige Maßnahme anordnende Gericht, im Falle von Maßnahmen, die nicht der gerichtlichen Anordnung vorbehalten sind, das Amtsgericht Tiergarten. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung; diese darf bei Maßnahmen nach § 25b und § 26b nicht länger als sechs Monate betragen. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen die betroffene Person ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht wurden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme.</p> <p>(5) Auch nach Erledigung einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen können betroffene Personen binnen zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Hierauf ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist; war die Maßnahme nicht der gerichtlichen Anordnung vorbehalten, entscheidet das Amtsgericht Tiergarten. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft.</p> |
| | <p>§ 27e</p> <p>§ 27e</p> <p>§ 27e</p> <p>§ 27e</p> | <p>§ 27e Löschung personenbezogener Daten aus eingriffsin- tensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen</p> <p>(1) Sind die durch Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25c bis 26a, 26c Absatz 3, § 26d Absatz 1, 2, 3 Satz 2 und Absatz 5, §§ 26e, 27, 28a oder 47 erlangten personenbezogenen Daten, die nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, zur Erfüllung des der Anordnung der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch eine hierzu berufene öffentliche Stelle nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen und die zugehörigen Unterlagen zu vernichten, soweit keine zulässige Weiterverarbeitung der Daten erfolgt und sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes ergibt. An die Stelle der Löschung und der Vernichtung tritt die Einschränkung der Verarbeitung, solange die betroffene Person über die Maßnahme noch nicht nach § 27d benachrichtigt worden ist oder die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist; die betreffenden Daten und Unterlagen dürfen nur zur Benachrichtigung nach § 27d und zur</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>§ 27e</p> <p>§ 27e</p> <p>§ 27e</p> <p>§ 27e</p> <p>§ 27e</p> <p>§ 27e</p> | <p>Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme verwendet werden.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten, deren Weiterverarbeitung der gerichtlichen Entscheidung nach § 25a Absatz 6 Satz 2, § 25b Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 oder § 26b Absatz 8 Satz 2 bedarf, sind unverzüglich zu löschen, soweit eine solche Entscheidung nach Abschluss der Maßnahme nicht beantragt oder soweit sie versagt wird; die zugehörigen Unterlagen sind zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich, sofern technisch möglich, automatisch zu vernichten; dies gilt nicht, soweit sie zur Strafverfolgung verwendet werden.</p> <p>(4) Durch Maßnahmen nach § 26d Absatz 3 Satz 1 erhobene personenbezogene Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) Die Tatsache der Löschung oder der Einschränkung der Verarbeitung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle nach § 51b verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 27d Absatz 1 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 27d Absatz 4 Satz 6 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 51b noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für personenbezogene Daten, die der Polizei übermittelt worden sind und durch Maßnahmen erlangt wurden, die den Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b bis 26b, 26c Absatz 2, §§ 27, 28a und 47 entsprechen.</p> |
| | <p>§ 27f</p> <p>§ 27f</p> <p>§ 27f</p> | <p>§ 27f Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen</p> <p>Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, §§ 25b bis 26b, 26c Absatz 3, § 26d Absatz 1 und 2, §§ 26e, 27, 28a und 47 getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist insbesondere darzustellen, in welchem Umfang von den Maßnahmen aus Anlass welcher Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden. Die parlamentarische Kontrolle auf der Grundlage dieses Berichts wird von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 28 Datenabfragen, Datenabgleich</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten in einer von ihnen automatisiert geführten Datei abfragen und mit deren Inhalt abgleichen,</p> <p>wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Datei erforderlich ist.</p> <p>Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten im Fahndungsbestand abfragen und mit dessen Inhalt abgleichen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Abfrage oder der Abgleich sachdienliche Hinweise erwarten lässt. Die betroffene Person kann für die Dauer der Abfrage und des Abgleichs angehalten werden. § 21 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Besondere Rechtsvorschriften über den Datenabgleich bleiben unberührt.</p> | <p>§ 28</p> <p>§ 28</p> <p>§ 28</p> <p>§ 28</p> <p>§ 28</p> | <p>§ 28 Datenabfragen, Datenabgleich</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten der in den §§ 13, 14 sowie in § 18 Absatz 2 Nummer 1, 2. Alternative, Buchstabe a und b genannten Personen mit dem Inhalt von Dateisystemen abgleichen, die sie zur Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben allein oder gemeinsam mit anderen Stellen führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Datei erforderlich ist. Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten im Fahndungsbestand abfragen und mit dessen Inhalt abgleichen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Abfrage oder der Abgleich sachdienliche Hinweise erwarten lässt. Die betroffene Person kann für die Dauer der Abfrage und des Abgleichs angehalten werden. § 21 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Besondere Rechtsvorschriften über die Datenabfrage bleiben unberührt.</p> |
| | <p>§ 28a</p> | <p>§ 28a Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet</p> <p>(1) Die Polizei kann biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen darf, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet abgleichen, wenn</p> <p>1. eine Gefahr für</p> <p>a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,</p> <p>b) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,</p> <p>c) die sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, oder</p> <p>d) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,</p> <p>besteht und die Maßnahme zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts der nach den §§ 13 oder 14 verantwortlichen Person erforderlich ist,</p> <p>2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete und auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat begehen oder an</p> |

| | | |
|---|--|--|
| | § 28a | <p>e) den sonstigen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe,</p> <p>d) den Speicher- und Löschfristen,</p> <p>e) der Art der zu speichernden Daten,</p> <p>f) dem Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,</p> <p>g) der Dauer der Speicherung,</p> <p>h) der Protokollierung sowie</p> <p>2. hinsichtlich des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 3 zu Art, Umfang und Dauer einer Speicherung der abzugleichenden, öffentlich zugänglichen Lichtbild-, Video- und Audiodateien.</p> <p>Die Verwaltungsvorschriften treten an die Stelle der Errichtungsanordnung nach § 49. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor dem Erlass oder einer Änderung der Verwaltungsvorschriften anzuhören. Die Verwaltungsvorschriften sind zu veröffentlichen.</p> |
| <p>§ 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.</p> <p>(2) Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.</p> | <p>§ 29</p> <p>§ 29</p> <p>§ 29</p> | <p>§ 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.</p> <p>(2) Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. § 29a und die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.</p> |
| <p>§ 29a Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von ihr begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von der wegzuweisenden Person ausgehenden Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei ein Betretungsverbot für diese Wohnung, die Wohnung, in der die verletzte oder gefährdete Person wohnt, den jeweils unmittelbar angren-</p> | <p>§ 29a</p> <p>§ 29a</p> <p>§ 29a</p> | <p>§ 29a Besondere Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ein entsprechendes Betretungsverbot anordnen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von der Person begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme Maßnahme zur Abwehr einer von der wegzuweisenden Person ausgehenden Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei ein Betretungsverbot für diese Wohnung, die Wohnung, in der die verletzte oder ge- ein Betretungsverbot für diese</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>zenden Bereich, die Arbeitsstätte oder die Ausbildungsstätte, die Schule oder bestimmte andere Orte, an denen sich die verletzte oder gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss, anordnen. Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung oder des Betretungsverbots verfügt werden.</p> <p>(2) Die Polizei hat die von einem Betretungsverbot betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zwecke von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen. Die Polizei hat der verletzten Person die Angaben zu übermitteln.</p> <p>(3) Das Betretungsverbot endet spätestens 14 Tage nach seiner Anordnung, in jedem Fall jedoch bereits mit einer ablehnenden Entscheidung über einen zivilrechtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung. Das Zivilgericht unterrichtet die Polizei unverzüglich von seiner Entscheidung.</p> | <p>§ 29a</p> | <p>fährdete Person wohnt, den jeweils unmittelbar angrenzenden Bereich, die Arbeitsstätte oder die Ausbildungsstätte, die Schule oder bestimmte andere Orte, an denen sich die verletzte oder gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss, anordnen der Person untersagen, sich in einem bestimmten Umkreis dieser Wohnung aufzuhalten. Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung, des Betretungsverbots oder des Aufenthaltsverbots verfügt werden.</p> <p>(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann die Polizei eine Person aus einer anderen als der in Absatz 1 Satz 1 genannten Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ein diesbezügliches Betretungsverbot anordnen. Solche Maßnahmen sind auch zulässig, wenn das Verhalten einer Person die Voraussetzungen von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gewaltschutzgesetzes erfüllt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Polizei einer Person untersagen,</p> <p>1. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung nach Absatz 2 aufzuhalten,</p> <p>2. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält,</p> <p>3. Kontakt zu der gefährdeten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen oder</p> <p>4. Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen.</p> <p>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. § 29 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Polizei hat die von einer Maßnahme nach Absatz 1 betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zwecke von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen. Die Polizei hat der gefährdeten Person die Angaben zu übermitteln.</p> <p>(5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 enden spätestens 14 Tage nach ihrer Anordnung, in jedem Fall jedoch bereits mit einer gerichtlichen Entscheidung über einen zivilrechtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung. Das Zivilgericht unterrichtet die Polizei unverzüglich von seiner Entscheidung. Eine einmalige Verlängerung der Maßnahme um bis zu 14 Tage ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen.</p> |
| <p>§ 29b Blockierung des Mobilfunkverkehrs</p> <p>Bei einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben kann die Polizei im Nahbereich einer Sprengvorrichtung zur</p> | <p>§ 29b</p> | <p>§ 29b Blockierung des Mobilfunkverkehrs</p> <p>Bei einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben kann die Polizei im Nahbereich einer Sprengvorrichtung zur</p> |

| | | |
|--|-------|---|
| | § 29b | <p>2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,</p> |
| | § 29b | <p>3. zur Überwachung einer Anordnung nach § 29 Absatz 2, § 29a oder einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes und zur Ahndung von Verstößen gegen eine solche Anordnung und</p> |
| | § 29b | <p>4. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels.</p> |
| | § 29b | <p>Zur Einhaltung dieser Zweckbindung hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Daten sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Sie sind spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zu den in Satz 4 genannten Zwecken verwendet werden; die §§ 42c, 42d, 48 Absatz 6 bleiben unberührt, ebenso § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes. Jeder Abruf der Daten ist nach § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes zu protokollieren; die Protokolldaten sind nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der überwachten Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, sind diese Daten unverzüglich zu löschen und bis dahin nicht weiter zu verarbeiten. Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach zwei Jahren zu löschen. Die Sätze 3 und 9 bis 12 gelten entsprechend, soweit durch die Datenerhebung nach Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist.</p> |
| | § 29b | <p>(3) Wird die Maßnahme nach Absatz 1 zum Schutz einer bestimmten gefährdeten Person angeordnet, können mit Einwilligung dieser Person auch Daten über deren Aufenthaltsort durch von ihr mitzuführende technische Mittel automatisiert erhoben, gespeichert und mit den von der überwachten Person erhobenen Daten abgeglichen werden. Für die Datenverarbeitung gilt Absatz 2 Satz 3 bis 13 entsprechend.</p> |
| | § 29b | <p>(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann die Antragsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | <p>§ 29b</p> | <p>lich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.</p> <p>(5) Im Antrag und in der gerichtlichen Anordnung sind anzugeben:</p> <p>1. die zu überwachende Person mit Namen sowie ihrer Anschrift oder ihrem Geburtsdatum,</p> <p>2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</p> <p>3. bei einer Anordnung nach § 29 Absatz 2, § 29a oder einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes insbesondere die Bezeichnung der Orte, an denen sich die Person nicht mehr aufhalten darf, sowie der Person, mit der der überwachten Person der Kontakt untersagt ist,</p> <p>4. ob eine Datenverarbeitung nach Absatz 3 erfolgen soll, sowie</p> <p>5. die wesentlichen Gründe für die Anordnung einschließlich der wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte; bei einer polizeilichen Anordnung nach Absatz 4 Satz 3 muss sich die Begründung auch auf die Gefahr im Verzug beziehen.</p> <p>Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.</p> <p>(6) Die Polizei kann die Wohnung der zu überwachenden Person betreten, um die zur Überwachung des Aufenthalts in der Wohnung erforderlichen technischen Mittel aufzustellen. Nach Abschluss der Maßnahme hat die überwachte Person auf Anforderung die technischen Mittel an die Polizei unverzüglich herauszugeben.</p> |
| <p>§ 29c Meldeauflage</p> <p>Die Polizei kann gegenüber einer Person anordnen, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden (Meldeaufgabe), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person im Zusammenhang mit einem zeitlich oder örtlich begrenzten Geschehen eine Straftat begehen wird und die Meldeaufgabe zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftat erforderlich ist. Die Meldeaufgabe ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsge-</p> | <p>§ 29c</p> <p>§ 29c</p> <p>§ 29c</p> | <p>§ 29c Meldeaufgabe</p> <p>Die Polizei kann gegenüber einer Person anordnen, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden (Meldeaufgabe), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person im Zusammenhang mit einem zeitlich oder örtlich begrenzten Geschehen eine Straftat begehen wird und die Meldeaufgabe zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftat erforderlich ist. Die Meldeaufgabe ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsge-</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 31 Richterliche Entscheidung</p> <p>(1) Wird eine Person auf Grund von § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 3 oder § 30 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde.</p> <p>(2) Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.</p> <p>(3) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Amtsgericht Tiergarten zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Fällen des Absatzes 2 ist die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Berlin II über eine Beschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht Berlin II sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Gebühren werden nur für die Entscheidung, die die Freiheitsentziehung für zulässig erklärt, sowie das Beschwerdeverfahren erhoben.</p> | <p>§ 31</p> | <p>§ 31 Gerichtliche Entscheidung</p> <p>(1) Wird eine Person auf Grund von § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 4 Satz 3 oder § 30 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Gerichts erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde.</p> <p>(2) Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.</p> <p>(3) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Amtsgericht Tiergarten zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Fällen des Absatzes 2 ist die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Berlin II über eine Beschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht Berlin II sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Gebühren werden nur für die Entscheidung, die die Freiheitsentziehung für zulässig erklärt, sowie das Beschwerdeverfahren erhoben.</p> |
| <p>§ 32 Behandlung festgehaltener Personen</p> <p>(1) Wird eine Person auf Grund von § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 3 oder § 30 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben. Sie ist über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren. Zu der Belehrung gehört der Hinweis, dass eine etwaige Aussage freiwillig erfolgt.</p> <p>(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen, und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist ein Betreuer für sie bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabengebiet obliegt.</p> <p>(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht</p> | <p>§ 32</p> <p>§ 32</p> <p>§ 32</p> <p>§ 32</p> <p>§ 32</p> <p>§ 32</p> | <p>§ 32 Behandlung festgehaltener Personen</p> <p>(1) Wird eine Person auf Grund von § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 4 Satz 3 oder § 30 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben. Sie ist über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren. Zu der Belehrung gehört der Hinweis, dass eine etwaige Aussage freiwillig erfolgt.</p> <p>(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer gerichtlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen, und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist ein Betreuer für sie bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabengebiet obliegt.</p> <p>(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.</p> | | <p>werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.</p> |
| <p>§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung</p> <p>(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,</p> <p>1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,</p> <p>2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,</p> <p>3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung nach Absatz 2 oder auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.</p> <p>(2) Über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 durch richterliche Entscheidung nur angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Betroffene terroristische Straftaten im Sinne von § 25a Absatz 2, Straftaten gegen Leib oder Leben oder in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f und i der Strafprozessordnung bezeichnete Straftaten begehen oder sich hieran beteiligen wird. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf im Fall einer bevorstehenden terroristischen Straftat gemäß Satz 1 nicht mehr als sieben Tage und in den anderen in Satz 1 genannten Fällen nicht mehr als fünf Tage betragen.</p> <p>(3) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.</p> | <p>§ 33</p> | <p>§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung</p> <p>(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,</p> <p>1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,</p> <p>2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch gerichtliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,</p> <p>3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung nach Absatz 2 oder auf Grund eines anderen Gesetzes durch gerichtliche Entscheidung angeordnet ist.</p> <p>(2) Über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 durch gerichtliche Entscheidung nur angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Betroffene terroristische Straftaten im Sinne von § 25a Absatz 2, Straftaten gegen Leib oder Leben oder in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f und i der Strafprozessordnung bezeichnete Straftaten begehen oder sich hieran beteiligen wird. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf im Fall einer bevorstehenden terroristischen Straftat gemäß Satz 1 nicht mehr als sieben Tage und in den anderen in Satz 1 genannten Fällen nicht mehr als fünf Tage betragen.</p> <p>(3) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.</p> |
| <p>§ 34 Durchsuchung von Personen</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person durchsuchen, wenn</p> <p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,</p> <p>2. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet.</p> <p>(2) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 21 Abs. 3 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn</p> <p>1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,</p> <p>2. sie sich an einem der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 genannten Orte aufhält,</p> | <p>§ 34</p> <p>§ 34</p> <p>§ 34</p> <p>§ 34</p> <p>§ 34</p> <p>§ 34</p> | <p>§ 34 Durchsuchung von Personen</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person durchsuchen, wenn</p> <p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,</p> <p>2. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet.</p> <p>(2) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 21 Absatz 4 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn</p> <p>1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,</p> <p>2. sie sich an einem der in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Orte aufhält,</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>3. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind,</p> <p>4. sie an einer Kontrollstelle nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 angetroffen wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten der in § 21 Abs. 2 Nr. 4 genannten Art begangen werden sollen.</p> <p>(3) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsuchen, wenn das nach den Umständen zum Schutz des Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn eine Person vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll.</p> <p>(4) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärztinnen und Ärzten durchsucht werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</p> | <p>§ 34</p> <p>§ 34</p> <p>§ 34</p> <p>§ 34</p> | <p>3. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind,</p> <p>4. sie an einer Kontrollstelle nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 angetroffen wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten der in jener Vorschrift genannten Art begangen werden sollen,</p> <p>5. sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind.</p> <p>(3) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsuchen, wenn das nach den Umständen zum Schutz des Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn eine Person vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll.</p> <p>(4) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärztinnen und Ärzten durchsucht werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</p> |
| <p>§ 35 Durchsuchung von Sachen</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Sache durchsuchen, wenn</p> <p>1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 34 durchsucht werden darf,</p> <p>2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder hilflos ist,</p> <p>3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf.</p> <p>(2) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 21 Abs. 3 Satz 4 eine Sache durchsuchen, wenn</p> <p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf,</p> <p>2. sie sich an einem der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 genannten Orte befindet,</p> <p>3. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und</p> | <p>§ 35</p> <p>§ 35</p> <p>§ 35</p> <p>§ 35</p> <p>§ 35</p> <p>§ 35</p> | <p>§ 35 Durchsuchung von Sachen</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Sache durchsuchen, wenn</p> <p>1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 34 durchsucht werden darf,</p> <p>2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder hilflos ist,</p> <p>3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf.</p> <p>(2) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 21 Absatz 4 Satz 4 eine Sache durchsuchen, wenn</p> <p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf,</p> <p>2. sie sich an einem der in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Orte befindet,</p> <p>3. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind,</p> <p>4. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 festgestellt werden darf; die Durchsuchung kann sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken.</p> <p>(3) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.</p> | <p>§ 35</p> <p>§ 35</p> <p>§ 35</p> | <p>befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind,</p> <p>4. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 festgestellt werden darf; die Durchsuchung kann sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken,</p> <p>5. sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, von einer Person mitgeführt wird, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person oder eine Sache befindet, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.</p> <p>(3) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.</p> |
| <p>§ 36 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn</p> <p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 38 Nr. 1 sichergestellt werden darf,</p> <p>2. von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, die Gesundheit in der Nachbarschaft wohnender Personen zu beschädigen,</p> <p>3. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.</p> <p>Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.</p> <p>(2) Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 20 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 30 in Gewahrsam genommen werden darf.</p> <p>(3) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 zulässig.</p> <p>(4) Wohnungen können jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass</p> | <p>§ 36</p> | <p>§ 36 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn</p> <p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 sichergestellt werden darf,</p> <p>2. von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, die Gesundheit in der Nachbarschaft wohnender Personen zu beschädigen,</p> <p>3. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, oder Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.</p> <p>Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.</p> <p>(2) Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 20 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 30 in Gewahrsam genommen werden darf.</p> <p>(3) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 zulässig.</p> <p>(4) Wohnungen können jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>1. dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,</p> <p>2. sich dort gesuchte Straftäter verbergen oder</p> <p>3. dort mutmaßlich Geschädigte von Straftaten nach den §§ 177, 180, 180a, 181a, 182, 232, 232a, 232b, 233, 233a des Strafgesetzbuches anzutreffen oder untergebracht sind.</p> <p>(5) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, können zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.</p> | <p>§ 36</p> <p>§ 36</p> | <p>1. dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,</p> <p>2. sich dort gesuchte Straftäter verbergen oder</p> <p>3. dort mutmaßlich Geschädigte von Straftaten nach den §§ 177, 180, 180a, 181a, 182, 232, 232a, 232b, 233, 233a des Strafgesetzbuches anzutreffen oder untergebracht sind.</p> <p>(5) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, können zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.</p> |
| <p>§ 37 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>(1) Durchsuchungen dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.</p> <p>(2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.</p> <p>(3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.</p> <p>(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Stelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und das Ergebnis der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.</p> <p>(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Auslieferung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind der betroffenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Ordnungsbehörde oder Polizei sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.</p> | <p>§ 37</p> | <p>§ 37 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>(1) Durchsuchungen bedürfen der gerichtlichen Anordnung; dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.</p> <p>(2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.</p> <p>(3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.</p> <p>(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Stelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und das Ergebnis der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.</p> <p>(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Auslieferung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind der betroffenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Ordnungsbehörde oder Polizei sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.</p> |
| <p>§ 37a Umsetzung von Fahrzeugen</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können ein abgestelltes Fahrzeug zur Abwehr einer von diesem</p> | <p>§ 37a</p> | <p>unverändert</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>ausgehenden Gefahr selbst oder durch eine oder einen Beauftragten an eine Stelle im öffentlichen Verkehrsraum verbringen, an der das Parken gestattet ist (Umsetzung). § 15 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ist eine Umsetzung nach Absatz 1 mangels Erreichbarkeit einer geeigneten Stelle im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich, kann das Fahrzeug sichergestellt werden. § 38 bleibt unberührt; die §§ 39 bis 41 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Umsetzung und Sicherstellung eines stillliegenden Wasserfahrzeugs oder eines stillliegenden sonstigen Schwimmkörpers.</p> | <p>§ 37a</p> <p>§ 37a</p> | |
| | <p>§ 37b</p> <p>§ 37b</p> <p>§ 37b</p> | <p>§ 37b Nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Objekten</p> <p>(1) Die Polizei kann an einem gefährdeten Objekt im Sinne von § 24a Absatz 1 und auf den unmittelbar im Zusammenhang mit diesem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen durch Allgemeinverfügung das Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern und anderen Gegenständen beschränken oder verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an einem Objekt dieser Art Straftaten von erheblicher Bedeutung drohen und deren Verhütung auf andere Weise wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(2) Die Allgemeinverfügung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils höchstens ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiterhin vorliegen.</p> |
| <p>§ 38 Sicherstellung</p> <p>Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Sache sicherstellen,</p> <p>1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,</p> <p>2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,</p> <p>3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll und die Sache verwendet werden kann, um</p> <p>a) sich zu töten oder zu verletzen,</p> <p>b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,</p> <p>c) fremde Sachen zu beschädigen,</p> <p>d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p> | <p>§ 38</p> <p>§ 38</p> <p>§ 38</p> <p>§ 38</p> | <p>§ 38 Sicherstellung</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Sache sicherstellen,</p> <p>1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,</p> <p>2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,</p> <p>3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll und die Sache verwendet werden kann, um</p> <p>a) sich zu töten oder zu verletzen,</p> <p>b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,</p> <p>c) fremde Sachen zu beschädigen,</p> <p>d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p> <p>(2) Die Sicherstellung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen</p> |

| | | |
|---|------|---|
| | § 38 | Gesetzbuches. |
| | § 38 | (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann die Polizei auch Forderungen sowie andere Vermögensrechte sicherstellen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte gelten entsprechend. |
| § 39 Verwahrung | § 39 | unverändert |
| (1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Ordnungsbehörde oder der Polizei unzweckmäßig, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden. | § 39 | |
| (2) Der betroffenen Person ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen lässt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten. | § 39 | |
| (3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so ist nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch den Dritten auf Verlangen eines Berechtigten verwahrt wird. | § 39 | |
| (4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden. | § 39 | |
| § 40 Verwertung, Vernichtung, Einziehung | § 40 | unverändert |
| (1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn | | |
| 1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht, | § 40 | |
| 2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist, | | |
| 3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind, | § 40 | |
| 4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden, | § 40 | |
| 5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, | § 40 | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.</p> <p>(2) Die betroffene Person, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.</p> <p>(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Lässt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.</p> <p>(4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn</p> <p>1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden,</p> <p>2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Absatz 2 gilt entsprechend.</p> | <p>§ 40</p> <p>§ 40</p> <p>§ 40</p> <p>§ 40</p> <p>§ 40</p> | |
| <p>§ 41 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten</p> <p>(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, können sie an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht.</p> <p>Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.</p> <p>(2) Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist eine berechnete Person nicht vorhan-</p> | <p>§ 41</p> <p>§ 41</p> <p>§ 41</p> <p>§ 41</p> <p>§ 41</p> | <p>§ 41 Beendigung der Sicherstellung; Kosten</p> <p>(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an diese nicht möglich, können sie an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. Sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich beim letzten Gewahrsamsinhaber nicht um den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten an der Sache handelt, kann die Herausgabe verweigert werden; § 40 gilt entsprechend. Satz 1 gilt in den Fällen des § 38 Absatz 3 entsprechend. Die Beendigung der Sicherstellung ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.</p> <p>(2) Die Sicherstellung im Sinne des § 38 Absatz 3 darf nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden. Kann die Forderung oder das Vermögensrecht nach Ablauf eines Jahres nicht freigegeben werden, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten, kann die Sicherstellung mit gerichtlicher Zustimmung um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.</p> <p>(3) Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist eine berechnete Person nicht vorhan-</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>den oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.</p> <p>(3) Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen den nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Erhebung von Kosten nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge bleibt unberührt.</p> <p>(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.</p> | <p>§ 41</p> <p>§ 41</p> <p>§ 41</p> | <p>den oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.</p> <p>(4) Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen den nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Erhebung von Kosten nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge bleibt unberührt.</p> <p>(5) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.</p> |
| <p>§ 41a Operativer Opferschutz</p> <p>(1) Die Polizei kann für eine Person Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität herstellen, vorübergehend verändern sowie die geänderten personenbezogenen Daten verarbeiten, wenn dies zur Abwehr einer voraussichtlich nicht nur vorübergehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich und die Person für die Schutzmaßnahme geeignet ist und ihr zustimmt. Maßnahmen nach Satz 1 können auf Angehörige der Person und ihr sonst nahestehende Personen erstreckt werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist und die Personen den Maßnahmen zustimmen.</p> <p>(2) Personen nach Absatz 1 dürfen unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.</p> <p>(3) § 26 Absatz 2 findet Anwendung auf diejenigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die mit Maßnahmen nach Absatz 1 betraut sind, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich ist.</p> <p>(4) Über Maßnahmen nach Absatz 1 entscheidet die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt.</p> | <p>§ 41a</p> <p>§ 41a</p> <p>§ 41a</p> <p>§ 41a</p> <p>§ 41a</p> <p>§ 41a</p> | <p>§ 41a Operativer Opferschutz</p> <p>(1) Die Polizei kann für eine Person Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität herstellen, vorübergehend verändern sowie die geänderten personenbezogenen Daten verarbeiten, wenn dies zur Abwehr einer konkretisierten und voraussichtlich nicht nur vorübergehenden Gefahr für Leib, Leben, oder Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der Person erforderlich und die Person für die Schutzmaßnahme geeignet ist und in sie einwilligt. Maßnahmen nach Satz 1 können auf Angehörige der Person und ihr sonst nahestehende Personen erstreckt werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist und die Personen in die Maßnahmen einwilligen.</p> <p>(2) Personen nach Absatz 1 dürfen unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.</p> <p>(3) § 26 Absatz 2 findet Anwendung auf diejenigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die mit Maßnahmen nach Absatz 1 betraut sind, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich ist.</p> <p>(4) Über Maßnahmen nach Absatz 1 entscheidet die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt.</p> <p>(5) Wird eine Schutzmaßnahme beendet, unterrichtet die Polizei unter Berücksichtigung der Belange des Opferschutzes die beteiligten öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen. Die Polizei zieht die nach Absatz 1 hergestellten oder veränderten Urkunden und Dokumente ein, deren Verwendung nicht mehr erforderlich ist.</p> |
| | <p>§ 41b</p> | <p>§ 41b Verarbeitung personenbezogener Daten und Geheimhaltung bei operativem Opferschutz</p> <p>(1) Die Polizei kann Auskünfte über personenbezogene</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | § 41b | <p>ne Daten einer nach § 41a Absatz 1 Satz 1 zu schützenden Person verweigern, soweit dies aus Gründen des Opferschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen Dritter an der Übermittlung der Auskunft nicht überwiegen.</p> |
| | § 41b | <p>(2) Behörden und andere öffentliche Stellen sind berechtigt, auf Ersuchen der Polizei die Verarbeitung personenbezogener Daten einer zu schützenden Person einzuschränken oder diese Daten nicht zu übermitteln. Sie sollen dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Polizei ist für die ersuchte Stelle bindend.</p> |
| | § 41b | <p>(3) Die Polizei kann von nicht-öffentlichen Stellen verlangen, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person einzuschränken oder nicht zu übermitteln, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter an der Übermittlung der Auskunft oder an der Übermittlung überwiegen.</p> |
| | § 41b | <p>(4) Bei der Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen ist sicherzustellen, dass der Opferschutz nicht beeinträchtigt wird.</p> |
| | § 41b | <p>(5) Die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen teilen der Polizei jedes Ersuchen um Bekanntgabe von eingeschränkten oder sonst von ihr bestimmten Daten unverzüglich mit.</p> |
| | § 41b | <p>(6) Wer mit dem Opferschutz befasst wird, darf die ihm bekannt gewordenen Erkenntnisse über Maßnahmen des operativen Opferschutzes auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Opferschutzes hinaus nicht unbefugt offenbaren. Personen, die nicht Amtsträgerin oder Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches) sind, sollen nach § 1 des Verfassungsgesetzes verpflichtet werden, sofern dies geboten erscheint.</p> |
| <p>§ 41b Sicherheitsgespräch</p> <p>Die Polizei kann eine Person informieren,</p> <p>dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, eine andere Person werde in einem abschbaren Zeitraum eine Straftat begehen oder an ihrer Begehung teilnehmen, sofern diese als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommt oder ihre Kenntnis von der drohenden Straftat unbedingt erforderlich ist, um ihr ein gefahrenangepasstes Verhalten zu ermöglichen. Soweit es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet, soll das Sicherheitsgespräch außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen.</p> | <p>§ 41b § 41c</p> <p>§ 41b § 41c</p> | <p>§ 41c Sicherheitsmitteilung, Sicherheitsgespräch</p> <p>Die Polizei kann eine Person auf geeignete Weise, insbesondere durch mündliche, schriftliche oder elektronische Mitteilung oder Signale informieren, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, eine andere Person werde in einem abschbaren Zeitraum eine Straftat begehen oder an ihrer Begehung teilnehmen, sofern die zu informierende Person als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommt oder ihre Kenntnis von der drohenden Straftat unbedingt erforderlich ist, um ihr ein gefahrenangepasstes Verhalten zu ermöglichen. Soweit es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet, soll das Sicherheitsgespräch außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen. § 45 bleibt unberührt.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>(5) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, soweit die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.</p> | <p>§ 42</p> <p>§ 42</p> <p>§ 42</p> <p>§ 42</p> <p>§ 42</p> | <p>ten, es sei denn, es besteht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Person eine strafrechtlich relevante Verbindung zu weiteren Straftaten aufweisen wird.</p> <p>(5) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, soweit die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.</p> <p>(5) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateisystemen gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrunde liegenden Informationen vorhanden sind.</p> <p>(6) Sind bereits Daten zu einer Person vorhanden, können zu dieser Person auch</p> <p>1. personengebundene Hinweise, die zu ihrem Schutz oder zum Schutz der Bediensteten der Ordnungsbehörden und der Polizei erforderlich sind, und</p> <p>2. weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen,</p> <p>weiterverarbeitet werden.</p> |
| | <p>§ 42a</p> <p>§ 42a</p> <p>§ 42a</p> <p>§ 42a</p> <p>§ 42a</p> | <p>§ 42a Zweckbindung und Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben haben, jeweils selbst weiterverarbeiten</p> <p>1. zur Erfüllung derselben Aufgabe, der die Ermächtigungsgrundlage dient, die der Erhebung zugrunde lag,</p> <p>2. zum Schutz derjenigen Rechtsgüter oder Rechte, den die der Erhebung zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage bezweckt, und</p> <p>3. zur vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die der Erhebung zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage bezweckt.</p> <p>Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten, die die Ordnungsbehörden und die Polizei nicht selbst erhoben haben, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der rechtmäßigen Speicherung zu berücksichtigen ist.</p> <p>(2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen diese erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn bezogen auf die Ermächtigungsgrundlage, die der Erhebung der weiterzuverarbeitenden Daten im</p> |

| | | |
|--|-------|--|
| | | Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Absätze 1 bis 3 eingehalten werden. |
| | § 42b | § 42b Kennzeichnung |
| | | (1) Bei der Speicherung in Informationssystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen: |
| | § 42b | 1. Angabe des Mittels der Erhebung einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden, |
| | § 42b | 2. Angabe der Kategorie betroffener Personen bei denjenigen Personen, zu denen der Identifizierung dienende Daten, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, angelegt wurden, |
| | § 42b | 3. Angabe der Rechtsgüter oder sonstigen Rechte, deren Schutz die Erhebungsvorschrift bezweckt, oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebungsvorschrift bezweckt, |
| | § 42b | 4. Angabe der Stelle, die die Daten erhoben hat. |
| | § 42b | Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch die Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. Personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, sind, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen; darüber hinaus sind die erste diese Daten verarbeitende Stelle und, soweit möglich, diejenige Stelle, von der die Daten erlangt wurden, anzugeben. § 51a Absatz 2 bleibt unberührt. |
| | § 42b | (2) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle hat diese die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. |
| | | (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung |
| | § 42b | 1. tatsächlich nicht möglich ist, |
| | § 42b | 2. technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordern würde. |
| | | <i>[Fassung des Absatzes 3 ab 01.01.2031:]</i> |
| | | <i>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist.</i> |
| | § 42c | § 42c Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarischen und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung |
| | § 42c | (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken sowie zu archivarischen und statistischen Zwecken personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien |

| | | |
|--|-------|---|
| | § 42c | <p>personenbezogener Daten, an Hochschulen, an andere Einrichtungen, die wissenschaftliche oder historische Forschung betreiben, und an öffentliche Stellen übermitteln,</p> <p>1. wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder</p> <p>2. wenn</p> |
| | § 42c | <p>a) dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher oder historischer Forschungsarbeiten, für archivarische oder statistische Zwecke erforderlich ist,</p> |
| | § 42c | <p>b) eine Übermittlung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt und</p> |
| | § 42c | <p>c) der jeweilige Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.</p> |
| | § 42c | <p>§ 59 des Berliner Datenschutzgesetzes sowie § 42a Absatz 1, 2 und 4 finden insoweit keine Anwendung.</p> <p>(2) Nicht übermittelt werden dürfen personenbezogene Daten, die durch</p> |
| | § 42c | <p>1. gefahrenabwehrende medizinische, molekulargenetische oder körperliche Untersuchungen,</p> |
| | § 42c | <p>2. eine Aufzeichnung mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln in nicht öffentlich zugänglichen Räumen,</p> |
| | § 42c | <p>3. einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder</p> |
| | § 42c | <p>4. einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme</p> <p>erlangt wurden.</p> |
| | § 42c | <p>(3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 darf nur an Amtsträgerinnen und Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches), an für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder an Personen erfolgen, die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Die Übermittlung erfolgt erst dann, wenn die empfangende Stelle der übermittelnden Stelle ein Datenschutzkonzept vorgelegt hat, in dem sie geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des Absatzes 5 vorsieht und sich zu deren Umsetzung verpflichtet.</p> |
| | § 42c | <p>(4) Die Daten dürfen nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, für den sie nach Absatz 1 übermittelt worden sind. Die Weiterverarbeitung für andere Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 oder die Weitergabe richten sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedürfen der Zustimmung der Stelle, die die Daten</p> |

| | | |
|--|-------|---|
| | § 42c | <p>bis 4 nur insoweit weiterverarbeitet werden, wie dies für die ordnungsbehördliche oder polizeiliche Forschung in eigenen Angelegenheiten oder für die Evaluation der Effektivität der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist. Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten über die zulässige Speicherdauer hinaus zur Aus- oder Fortbildung in anonymisierter Form weiterverarbeiten. Die Anonymisierung kann unterbleiben, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist oder 2. dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht <p>und jeweils die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen. Absatz 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> |
| | § 42d | <p>§ 42d Training und Testung von KI-Systemen</p> <p>(1) Polizei und Feuerwehr können die bei ihnen jeweils rechtmäßig gespeicherten personenbezogenen Daten auch über die vorgesehene Speicherdauer hinaus weiterverarbeiten, wenn dies erforderlich ist, um KI-Systeme zu testen und zu trainieren, die der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dienen. Bei der Weiterverarbeitung ist sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Soweit wie technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 42c Absatz 2 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist unzulässig.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Test- oder Trainingszwecken zu anonymisieren. Kann der Zweck des Tests oder Trainings mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Kann der Zweck des Tests oder Trainings auch mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist auch die Pseudonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen personenbezogene Daten verwendet werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur unter Gewährleistung von Garantien im Sinne des § 51a Absatz 2 verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie zu Test- oder Trainingszwecken nicht mehr benötigt werden, es sei denn, ihre Weiterverarbeitung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Die Löschung ist zu protokollieren.</p> <p>(3) Zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 und nach Maßgabe von Absatz 2 dürfen Polizei und Feuerwehr personenbezogene Daten an Auftragsverarbeitende weitergeben, wenn eine Verarbeitung durch sie selbst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Ist die Verarbei-</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | <p>§ 42d</p> | <p>tung durch Polizei und Feuerwehr auch unter Zuhilfenahme Auftragsverarbeitender nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen Polizei und Feuerwehr personenbezogene Daten auch an Dritte zu dem in Satz 1 genannten Zweck übermitteln. Auftragsverarbeitende oder zur Verarbeitung eingesetzte Dritte müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Schengen-assoziierten Staat haben; die Daten dürfen nur dorthin weitergeleitet und nur dort weiterverarbeitet werden. § 42c Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die bei Auftragsverarbeitenden oder zur Verarbeitung eingesetzten Dritten eingesetzten Personen sind nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten, sofern dies geboten erscheint. Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 Satz 4 ist unzulässig. Auftragsverarbeitende und zur Verarbeitung eingesetzte Dritte dürfen die übermittelten Daten nur im Rahmen des jeweiligen Trainings und der jeweiligen Tests verarbeiten. Sie dürfen die trainierten Modelle für eigene Zwecke weiternutzen, wenn Polizei oder Feuerwehr dem zugestimmt haben und sichergestellt werden kann, dass aus den trainierten Modellen keine Trainingsdaten abgeleitet werden können.</p> <p>(4) Verwaltungsvorschriften bestimmen das Nähere insbesondere zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem technische Verfahren nach Absatz 1, 2. der Art und dem Umfang der zu verarbeitenden Daten, 3. dem Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist, 4. den Sicherungsmaßnahmen zur Datenaktualität und -qualität, 5. den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe, 6. den Mindeststandards zur technischen Durchführung der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten, 7. der Beschreibung eines etwaigen unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und 3 und 8. den Lösch- und Protokollierungspflichten. <p>Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Erlass oder einer Änderung der Verwaltungsvorschriften anzuhören. Die Verwaltungsvorschriften sind zu veröffentlichen.</p> |
| <p>§ 43 Besondere Regeln für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten in Dateien</p> <p>(1) Die Polizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten über die in § 25</p> | <p>§ 43</p> | <p>§ 43 Besondere Regeln für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten in Dateien</p> <p>(1) Die Polizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten über die in § 25</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen sowie über Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zur vorbeugenden Bekämpfung von sonstigen Straftaten, die organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden und mit einer Höchststrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, erforderlich ist. Die Speicherdauer darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 noch vorliegen.</p> <p>(2) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateien gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrunde liegenden Informationen vorhanden sind.</p> | <p>§ 43</p> <p>§ 43</p> <p>§ 43</p> | <p>Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen sowie über Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zur vorbeugenden Bekämpfung von sonstigen Straftaten, die organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden und mit einer Höchststrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, erforderlich ist. Die Speicherdauer darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 noch vorliegen.</p> <p>(2) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateien gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrunde liegenden Informationen vorhanden sind.</p> |
| | <p>§ 43</p> | <p>§ 43 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung</p> <p>(1) Übermitteln die Ordnungsbehörden oder die Polizei personenbezogene Daten nach den Vorschriften dieses Gesetzes, gelten die nachfolgenden Regelungen; ferner ist § 42a Absatz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Datenübermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer Behörde zwischen Stellen, die unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gilt § 42 Absatz 4 entsprechend. Werden personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes übermittelt, gilt § 60 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.</p> <p>(3) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten übermittelt, hat die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung der Daten nach § 51a Absatz 2 Satz 1 aufrechtzuerhalten ist. Die Hinweispflicht nach § 60 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unter Beachtung des § 42a Absatz 2 bis 4 zulässig; im Falle des § 45 gilt dies nur, soweit zusätzlich die übermittelnde Ordnungsbehörde oder die Polizei zustimmt. Bei Übermittlungen nach den §§ 44a, 44b und 45 ist die empfangende Stelle auf die Bestimmungen dieses Absatzes gemäß § 60 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes hinzuweisen.</p> <p>(5) Personenbezogene Daten über die in § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e genannten Personen sowie wertende Angaben dürfen nur an andere Ordnungs- und Polizeibehörden übermittelt werden. Das gilt nicht, wenn Vorschriften dieses Gesetzes oder</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>§ 43</p> <p>§ 43</p> <p>§ 43</p> <p>§ 43</p> <p>§ 43</p> | <p>andere Rechtsvorschriften eine solche Übermittlung erlauben.</p> <p>(6) Die übermittelnde Stelle hat die Zulässigkeit der Übermittlung zu prüfen. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens, hat die übermittelnde Stelle nur zu prüfen, ob dieses im Rahmen der Aufgaben der empfangenden Stelle liegt. Im Übrigen hat sie die Zulässigkeit der Übermittlung nur zu prüfen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch die empfangende Stelle bestehen. Die empfangende Stelle hat der übermittelnden Stelle die erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>(7) Erfolgt die Übermittlung durch ein automatisiertes Verfahren auf Abruf, trägt die abrufende Stelle die Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die übermittelnde Stelle gewährleistet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.</p> <p>(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den §§ 44 bis 45 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer dritten Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder der dritten Person an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.</p> |
| <p>§ 44 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs</p> <p>(1) Zwischen den Ordnungsbehörden sowie zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist; dies gilt auch für die Übermittlung von Daten an Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörden eines anderen Landes oder des Bundes. § 42 Abs. 2 gilt entsprechend. Datenübermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer Behörde zwischen Stellen, die unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>(2) Im Übrigen können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit das</p> <p>1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,</p> <p>2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger,</p> <p>3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl,</p> | <p>§ 44</p> <p>§ 44</p> <p>§ 44</p> <p>§ 44</p> <p>§ 44</p> <p>§ 44</p> | <p>§ 44 Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland</p> <p>(1) Zwischen den Ordnungsbehörden sowie zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei können im Land Berlin personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist; dies gilt auch für die Übermittlung von Daten an Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörden eines anderen Landes oder des Bundes. § 42 Abs. 2 gilt entsprechend. Datenübermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer Behörde zwischen Stellen, die unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>(2) Im Übrigen können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit das</p> <p>1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,</p> <p>2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger,</p> <p>3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>(5) Die übermittelnde Stelle hat die Zulässigkeit der Übermittlung zu prüfen. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens, hat die übermittelnde Stelle nur zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Im Übrigen hat sie die Zulässigkeit der Übermittlung nur zu prüfen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nutzung durch den Empfänger bestehen. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.</p> <p>(7) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Ordnungsbehörden und die Polizei übermitteln, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.</p> <p>(8) Andere Rechtsvorschriften für die Datenübermittlung bleiben unberührt.</p> | <p>§ 44</p> <p>§ 44</p> <p>§ 44</p> <p>§ 44</p> <p>§ 44</p> <p>§ 44</p> | <p>(4) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können ferner im Inland zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn die betroffene Person nach Maßgabe von § 18 Absatz 8 und in Kenntnis des Zwecks der Übermittlung in diese eingewilligt hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die übermittelnde Stelle hat die Zulässigkeit der Übermittlung zu prüfen. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens, hat die übermittelnde Stelle nur zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Im Übrigen hat sie die Zulässigkeit der Übermittlung nur zu prüfen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nutzung durch den Empfänger bestehen. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.</p> <p>(5) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können im Land Berlin personenbezogene Daten an die Ordnungsbehörden und die Polizei übermitteln, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, oder Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.</p> <p>(6) Andere Rechtsvorschriften für die Datenübermittlung im Inland bleiben unberührt.</p> |
| | <p>§ 44a</p> <p>§ 44a</p> <p>§ 44a</p> <p>§ 44a</p> | <p>§ 44a Datenübermittlung an öffentliche Stellen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Schengen-assozierten Staaten</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten unter den gleichen Voraussetzungen wie im Inland an</p> <p>1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,</p> <p>2. Stellen der Europäischen Union, die mit Aufgaben zur Erfüllung der Zwecke des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes befasst sind, sowie</p> <p>3. Polizeibehörden oder sonstige für die Zwecke des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes zuständige öffentliche Stellen der Schengen-assozierten Staaten</p> <p>übermitteln.</p> <p>(2) Eine Übermittlung hat zu unterbleiben,</p> |

| | | |
|--|-------|---|
| | § 44a | <p>1. wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder eines Landes beeinträchtigt würden,</p> <p>2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen gefährdet würde,</p> <p>3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck einer gesetzlichen Regelung verstoßen würde,</p> <p>4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde, insbesondere weil durch die Nutzung der Daten im Empfängerstaat Menschenrechte oder elementare rechtsstaatliche Grundsätze verletzt zu werden drohen, oder</p> <p>5. wenn überwiegend schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen.</p> |
| | § 44b | <p>§ 44b Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können unter Beachtung der §§ 64 bis 66 des Berliner Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes an für diese Zwecke zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 44a Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaaten) übermitteln,</p> <p>1. soweit das erforderlich ist</p> <p>a) zur Erfüllung ihrer Aufgabe oder</p> <p>b) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für oder durch die empfangende Stelle</p> <p>oder</p> <p>2. soweit sie hierzu aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen berechtigt oder verpflichtet sind.</p> <p>Das Gleiche gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als die in § 44a Absatz 1 Nummer 2 genannten über- und zwischenstaatlichen Stellen.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und nach Maßgabe von § 67 des Berliner Datenschutzgesetzes können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes auch an solche in Absatz 1 genannte Stellen übermitteln, die nicht für jene Zwecke zuständig sind.</p> <p>(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Ordnungsbehörden und die Polizei den in Absatz 2 genannten Stellen personenbezogene Daten</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | <p>§ 44b</p> | <p>auch zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes übermitteln, sofern die Artikel 44 bis 49 der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.</p> <p>(4) § 44 Absatz 4 und § 44a Absatz 2 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 ist zu protokollieren. Das Protokoll hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zeitpunkt der Übermittlung, 2. die empfangende Stelle, 3. den Grund der Übermittlung und 4. die übermittelten personenbezogenen Daten <p>zu enthalten. Die Protokolle sind der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. § 27b Absatz 4 gilt entsprechend. Die Bestimmungen über die Protokollierung der Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verarbeitungssystemen nach § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(6) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über Übermittlungen personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3. Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichts von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.</p> |
| <p>§ 45 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben, 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person <p>erforderlich ist oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen, 5. der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, | <p>§ 45</p> <p>§ 45</p> <p>§ 45</p> <p>§ 45</p> <p>§ 45</p> <p>§ 45</p> | <p>§ 45 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen im Inland übermitteln, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zu den in § 44 Absatz 2 genannten Zwecken erforderlich ist, 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person <p>erforderlich ist oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die oder der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen oder 3. die oder der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person |

| | | |
|--|---|--|
| <p>(2) § 44 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.</p> | <p>§ 45</p> | <p>troffene Person eine Beratung ab, sind die zu ihr übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. Die Polizei ist über die Löschung und deren Zeitpunkt unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt, wenn eine betroffene Person das Beratungsangebot nicht innerhalb von drei Monaten annimmt. Nimmt eine betroffene Person das Beratungsangebot an, speichert die jeweils empfangende Stelle deren personenbezogenen Daten so lange, wie dies erforderlich ist, um die jeweilige Unterstützungsleistung zu erbringen, höchstens jedoch bis zu zwölf Monaten nach dem letzten Kontakt zwischen ihr und der betroffenen Person. Die Polizei protokolliert die Datenübermittlung und weist die jeweils empfangende Stelle auf die Pflichten zur Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung sowie zur Löschung und Unterrichtung hin.</p> <p>(2) § 44 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Ordnungsbehörden und die Polizei an nicht-öffentliche Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates gelten Absatz 1 sowie § 44a Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.</p> <p>(8) Unter den Voraussetzungen des § 44b Absatz 1 Satz 1 können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes unter Beachtung des § 67 des Berliner Datenschutzgesetzes auch an nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln. § 44a Absatz 2 und § 44b Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.</p> <p>(9) Unter den Voraussetzungen des § 44b Absatz 1 Satz 1 können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten auch zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes an nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln, sofern die Artikel 44 bis 49 der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.</p> <p>(10) § 44 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> |
| <p>§ 45a Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Großveranstaltungen</p> <p>(1) Soweit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung wegen besonderer Gefahren bei Großveranstaltungen erforderlich ist, kann die Polizei personenbezogene Daten an öffentliche und nicht öffentliche Stellen übermitteln, wenn die Betroffenen schriftlich eingewilligt haben und die Übermittlung im Hinblick auf den Anlass der Überprüfung, insbesondere den Zugang des Betroffenen zu der Veranstaltung im Hinblick auf ein berechtigtes Sicherheitsinteresse des Empfängers sowie wegen der Art und des Umfangs der Erkenntnisse über den Betroffene-</p> | <p>§ 45a</p> <p>§ 45a</p> | <p>§ 45a Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Großveranstaltungen</p> <p>(1) Soweit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung wegen besonderer Gefahren bei Großveranstaltungen erforderlich ist, kann die Polizei personenbezogene Daten an öffentliche und nicht öffentliche Stellen übermitteln, wenn die Betroffenen schriftlich eingewilligt haben und die Übermittlung im Hinblick auf den Anlass der Überprüfung, insbesondere den Zugang des Betroffenen zu der Veranstaltung im Hinblick auf ein berechtigtes Sicherheitsinteresse des Empfängers sowie wegen der Art und des Umfangs der Erkenntnisse über den Betroffene-</p> |

| | | |
|--|--------------|---|
| <p>nen angemessen ist. Die Übermittlung beschränkt sich auf die Auskunft zum Vorliegen von Sicherheitsbedenken. Die Polizei hat die Betroffenen vor der schriftlichen Einwilligung über den konkreten Inhalt der Übermittlung und die Empfänger zu informieren, soweit diese nicht auf andere Weise Kenntnis hiervon erhalten haben. Eine Datenübermittlung nach Satz 1 über die in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen findet nicht statt, soweit diese innerhalb der letzten zwölf Monate von einer anderen Polizeibehörde des Bundes oder eines Landes zuverlässigkeitsüberprüft wurden.</p> | <p>§ 45a</p> | <p>nen angemessen ist. Die Übermittlung beschränkt sich auf die Auskunft zum Vorliegen von Sicherheitsbedenken. Die Polizei hat die Betroffenen vor der schriftlichen Einwilligung über den konkreten Inhalt der Übermittlung und die Empfänger zu informieren, soweit diese nicht auf andere Weise Kenntnis hiervon erhalten haben. Eine Datenübermittlung nach Satz 1 über die in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen findet nicht statt, soweit diese innerhalb der letzten zwölf Monate von einer anderen Polizeibehörde des Bundes oder eines Landes zuverlässigkeitsüberprüft wurden.</p> |
| <p><i>(2) (entspricht Absatz 12 der künftigen Fassung, siehe unten)</i></p> | <p>§ 45a</p> | <p>(3) Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zu unterrichten, wenn eine Datenübermittlung wegen einer Veranstaltung nach Absatz 1 beabsichtigt ist.</p> |
| <p>(3) Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zu unterrichten, wenn eine Datenübermittlung wegen einer Veranstaltung nach Absatz 1 beabsichtigt ist.</p> | <p>§ 45a</p> | <p>(3) Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zu unterrichten, wenn eine Datenübermittlung wegen einer Veranstaltung nach Absatz 1 beabsichtigt ist.</p> |
| | <p>§ 45a</p> | <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Person verarbeiten, wenn hieran aufgrund einer auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden besonderen Gefährdungslage ein öffentliches Sicherheitsinteresse besteht und eine Sicherheitsüberprüfung nicht bereits durch eine andere Rechtsvorschrift vorgesehen oder eine Zuverlässigkeitsüberprüfung anderweitig abschließend geregelt ist.</p> |
| | <p>§ 45a</p> | <p>(2) Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann insbesondere in folgenden Fällen durchgeführt werden:</p> |
| | <p>§ 45a</p> | <p>1. privilegierter Zugang zu einer Veranstaltung, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdungslage erforderlich ist,</p> |
| | <p>§ 45a</p> | <p>2. unbegleiteter Zutritt zu Liegenschaften von</p> |
| | <p>§ 45a</p> | <p>a) Behörden mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben,</p> |
| | <p>§ 45a</p> | <p>b) Justizbehörden und Gerichten oder</p> |
| | <p>§ 45a</p> | <p>c) anderen öffentlichen Stellen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdungslage erforderlich ist (anderen besonders gefährdeten öffentlichen Stellen),</p> |
| | <p>§ 45a</p> | <p>3. Erbringung selbstständiger Dienstleistungen zur Unterstützung oder Beratung der in Nummer 2 genannten öffentlichen Stellen,</p> |
| | <p>§ 45a</p> | <p>4. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge, insbesondere aus baulichen und betrieblichen Anforderungen für Liegenschaften, der in Nummer 2 genannten öffentlichen Stellen ergeben.</p> <p>(3) Die Datenverarbeitung zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt</p> <p>1. auf Ersuchen der über die Zulassung der betroffe-</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>§ 45a anfordern sowie manuell oder im Wege des automatisierten Verfahrens auf Abruf einen Abgleich mit den Meldedaten nach den §§ 34, 38 des Bundesmeldegesetzes und § 32 Absatz 1 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vornehmen.</p> <p>§ 45a (6) Soweit dies im Einzelfall mit Blick auf den Anlass und die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist, gleicht die Polizei die erlangten Daten mit den Datenbeständen</p> <p>1. der Polizeien des Bundes und der Länder,</p> <p>2. der Justizbehörden und ordentlichen Gerichte, wenn Erkenntnisse über Strafverfahren vorliegen,</p> <p>3. der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,</p> <p>4. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sofern die zu überprüfende Person eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, sowie</p> <p>5. der zuständigen Polizeien im Ausland, wenn die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat,</p> <p>ab und prüft, welche Erkenntnisse zu der betroffenen Person vorliegen. Soweit die Polizei Erkenntnisse nicht unmittelbar automatisiert erlangt, übermittelt sie die nach Absatz 5 erhobenen Daten an die in Satz 1 genannten Behörden und ersucht diese um Übermittlung etwaig vorliegender Erkenntnisse. Die Mitteilung, welche Erkenntnisse vorliegen, erfolgt nach den für die übermittelnde Stelle geltenden Rechtsvorschriften.</p> <p>§ 45a (7) Obliegt der Polizei in eigenen Angelegenheiten die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person, entscheidet sie über deren Zuverlässigkeit. Hierbei nimmt sie anhand der aus dem Abgleich nach Absatz 6 gewonnenen Erkenntnisse eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles vor.</p> <p>§ 45a (8) An der Zuverlässigkeit fehlt es der Person in der Regel</p> <p>1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens,</p> <p>2. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, das im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit die Tat</p> <p>a) sich gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder gegen bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte gerichtet hat, oder</p> <p>b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, soweit dieses gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert began-</p> |
|--|--|

| | | |
|--|-------|--|
| | § 45a | <p>gen wurde,</p> <p>3. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Staatsschutzdelikts,</p> <p>4. bei früherer Mitgliedschaft</p> <p>§ 45a a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder</p> <p>b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsschutzgesetzes festgestellt hat,</p> <p>§ 45a wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder</p> <p>5. bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass die betroffene Person</p> <p>§ 45a a) in Beziehung zum internationalen Terrorismus oder zur organisierten Kriminalität steht,</p> <p>b) in den letzten fünf Jahren Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt hat oder Mitglied oder Anhänger einer Vereinigung war, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat.</p> <p>§ 45a Bei anderweitigen rechtskräftigen Verurteilungen oder sonstigen Erkenntnissen ist im Wege der Gesamtwürdigung zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit der betroffenen Stelle oder der betroffenen Veranstaltung Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:</p> <p>1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,</p> <p>§ 45a 2. Erkenntnisse aus den für den Staatsschutz, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder der Rauschgiftkriminalität zuständigen Bereichen,</p> <p>3. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen oder</p> <p>§ 45a 4. Erkenntnisse, dass die betroffene Person eine Gefahr für sich selbst darstellt oder zukünftig darstellen wird.</p> <p>§ 45a (9) Obliegt in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 einer nicht-öffentlichen Stelle die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person, entscheidet die Polizei nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 über die Zuverlässigkeit dieser Person. Die Polizei teilt der nicht-öffentlichen Stelle ausschließlich mit, ob es der betroffenen Person an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt oder nicht; die der Gesamtwürdigung zugrunde liegenden Erkenntnisse werden</p> |
|--|-------|--|

| | |
|---|---|
| <p>(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu Zwecken der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten.</p> <p>Die Polizei hat den Empfänger schriftlich oder elektronisch zur Einhaltung dieser Zweckbestimmung zu verpflichten.</p> | <p>§ 45a nicht mitgeteilt. Fehlt es einer Person danach an der Zuverlässigkeit, darf sie nicht zugelassen werden; das Gleiche gilt, wenn die betroffene Person keine Einwilligung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erteilt hat. Hierauf weist die Polizei die betreffende Stelle hin.</p> <p>§ 45a (10) Obliegt einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person, entscheidet diese Stelle nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 über die Zuverlässigkeit dieser Person. Zu diesem Zweck unterrichtet die Polizei sie über die ihr aus den eigenen Datenbeständen vorliegenden Erkenntnisse, soweit kein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Erkenntnisse entgegensteht, gegebenenfalls durch Angabe von</p> <p>§ 45a 1. Deliktsbezeichnung,</p> <p>2. Tatort,</p> <p>§ 45a 3. Tatzeit,</p> <p>4. Ausgang des Verfahrens, soweit feststellbar, sowie</p> <p>5. Name und Aktenzeichen der sachbearbeitenden Justiz- oder Polizeibehörde.</p> <p>§ 45a Erhält die Polizei im Verfahren nach Absatz 6 Kenntnis davon, dass einer der dort genannten mitwirkenden Stellen Erkenntnisse im Sinne der in Absatz 8 Satz 1 bis 3 genannten Kriterien zu der betroffenen Person vorliegen, teilt sie dies der ersuchenden Behörde oder öffentlichen Stelle unter Nennung der erkenntnishaltenden Stelle mit.</p> <p>§ 45a (11) Die Polizei kann ihre Datenbestände in angemessenen Abständen bis zum Eintritt des für die Überprüfung Anlass gebenden Ereignisses automatisiert auf das Vorliegen neuer Erkenntnisse abfragen. Liegen neue Erkenntnisse vor, ist die Zuverlässigkeit der betroffenen Person unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse erneut zu bewerten. Im Verfahren nach Absatz 9 ist die betreffende Stelle über ein von der Mitteilung nach Absatz 9 Satz 1 abweichendes Ergebnis der Bewertung zu unterrichten. Im Verfahren nach Absatz 10 teilt die Polizei der ersuchenden Behörde oder öffentlichen Stelle die neuen Erkenntnisse mit.</p> <p>§ 45a (12) Die von der Polizei übermittelten Daten dürfen nur für die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person in den Fällen der Absätze 1 und 2 verarbeitet werden. Die Polizei hat die empfangende Stelle schriftlich oder elektronisch auf die Einhaltung dieser Zweckbestimmung hinzuweisen.</p> <p>§ 45a (13) In den Fällen des Absatzes 7 hat die Polizei die bei ihr vorhandenen Daten ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr der Entscheidung folgt, zu speichern. In den Fällen des Absatzes 9 gilt dies mit</p> |
|---|---|

| | | |
|--|-------|--|
| | § 45a | <p>der Maßgabe, dass die Frist mit Abschluss der Übermittlung an die ersuchende Stelle beginnt. Eine längere Speicherung ist zulässig, soweit und solange sie aufgrund eines bereits anhängigen oder zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Im Übrigen darf die Polizei die von ihr gespeicherten Daten zu anderen Zwecken nur dann verarbeiten, wenn dies zur Abwehr dringender Gefahren oder zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.</p> |
| | § 45b | <p>§ 45b Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern bei Polizei und Feuerwehr</p> <p>(1) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die eine Tätigkeit bei der Polizei oder der Feuerwehr anstreben, werden vor ihrer Einstellung durch die jeweils für die Einstellung zuständige Stelle nach dieser Vorschrift auf ihre Zuverlässigkeit überprüft.</p> <p>(2) Zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen erhebt die in Absatz 1 genannte Stelle jeweils folgende personenbezogene Daten der betroffenen Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Funktion oder Tätigkeit, 2. Geschlecht, 3. Nummer des Personalausweises, Reisepasses oder eines amtlichen Ersatzdokumentes, 4. Name und Geburtsname, 5. Vornamen, 6. Geburtsdatum und –ort, 7. aktueller Wohnort, 8. Wohnorte in den letzten fünf Jahren mit Angabe des Zeitraums, der Straße, der Hausnummer, der Postleitzahl, eines etwa vorhandenen Zusatzes, des Landes und des Staates. <p>Diese Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 genannte Stelle übermittelt die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Daten an die zuständige Senatsverwaltung und ersucht diese, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu der betroffenen Person einzuholen und ihr diese zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe von § 43 des Bundeszentralregistergesetzes mitzuteilen.</p> <p>(4) Soweit dies für die Überprüfung der Zuverlässigkeit erforderlich ist, kann die in Absatz 1 genannte Stelle die nach Absatz 2 erlangten Daten abgleichen mit den Datenbeständen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Polizeien des Bundes und der Länder, |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>§ 45c</p> <p>§ 45c</p> <p>§ 45c</p> | <p>sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, anderer Länder oder des Bundes für die gemeinsame Erarbeitung, Abstimmung oder Durchführung einzelfallbezogener Maßnahmen zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten. Andere Rechtsvorschriften über die Datenerhebung und Datenübermittlung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch an nicht-öffentliche Stellen übermitteln und von diesen erheben, wenn deren Teilnahme an einer einzelfallbezogenen Fallkonferenz zwingend erforderlich ist, um deren Zwecke zu erreichen.</p> <p>(3) Die Gründe für die zwingende Erforderlichkeit der einzelfallbezogenen Fallkonferenz, deren wesentliche Ergebnisse und die teilnehmenden Stellen sind zu dokumentieren.</p> |
| <p>§ 46 Automatisiertes Abrufverfahren</p> <p>(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer von der Polizei geführten Datei durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung polizeilicher Aufgaben angemessen ist. Der Abruf darf nur anderen Polizeibehörden gestattet werden.</p> <p>(2) Die nach § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind schriftlich oder elektronisch festzulegen.</p> <p>(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.</p> | <p>§ 46</p> <p>§ 46</p> <p>§ 46</p> <p>§ 46</p> <p>§ 46</p> <p>§ 46</p> | <p>§ 46 Gemeinsames Verfahren, automatisiertes Verfahren auf Abruf und regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Für die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung an Dritte auf Abruf (automatisiertes Verfahren auf Abruf) ermöglicht, sowie für die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen durch die Ordnungsbehörden und die Polizei gelten die §§ 21 und 40 des Berliner Datenschutzgesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in und aus den in Satz 1 genannten Verfahren bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die nach § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind schriftlich oder elektronisch festzulegen.</p> <p>(2) Nicht-öffentliche Stellen können sich nach Maßgabe dieser Vorschrift an Verfahren nach Absatz 1 beteiligen, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für diese Rechte und Freiheiten vermieden werden können. Die nicht-öffentlichen Stellen haben sich insoweit den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes zu unterwerfen.</p> <p>(3) Bei automatisierten Verfahren auf Abruf hat die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(4) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.</p> <p>(5) Die Polizei kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.</p> | <p>§ 46</p> <p>§ 46</p> <p>§ 46</p> <p>§ 46</p> <p>§ 46</p> <p>§ 46</p> | <p>(4) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus einem von der Polizei geführten Dateisystem ermöglicht, ist nur auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 zulässig. Der Abruf darf nur anderen Polizeibehörden gestattet werden.</p> <p>(5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus einem von einer Ordnungsbehörde geführten Dateisystem ermöglicht und das ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes beinhalten kann, ist nur auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 zulässig. Der Abruf darf nur öffentlichen Stellen gestattet werden.</p> <p>(6) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung von Verfahren nach den Absätzen 4 und 5. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Art der Daten und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat die nach § 26 oder § 57 des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen; diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.</p> <p>(7) Die Polizei kann mit den Polizeien des Bundes und der Länder einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht. Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(8) Beinhaltet ein gemeinsames Verfahren ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes, ist § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes einzuhalten. Gleiches gilt für die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen aus einem von den Ordnungsbehörden oder der Polizei geführten Dateisystem, die ein solches Risiko beinhalten.</p> <p>(9) Für die Einrichtung gemeinsamer Verfahren und automatisierter Abrufverfahren zu verschiedenen Zwecken innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten die Absätze 3 bis 6 und 8 entsprechend.</p> |
| <p>§ 46a Aufzeichnung von Anrufen</p> <p>Die Polizei und die Ordnungsbehörden können Anrufe über Notrufeinrichtungen auf Tonträger aufzeichnen.</p> <p>Eine Aufzeichnung von Anrufen im Übrigen ist nur zulässig, soweit die Aufzeichnung im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> | <p>§ 46a</p> <p>§ 46a</p> <p>§ 46a</p> | <p>§ 46a Aufnahme und Aufzeichnung von Anrufen und Notrufen; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können Anrufe über Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr ihrer Leitstellen auf Speichermedien aufzeichnen. Der zentrale Dauerdienst der Polizei hat in dieser Funktion alle eingehenden und ausgehenden Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung von Anrufen im Übrigen ist nur zulässig, soweit sie im Einzelfall zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Auf die Aufzeichnung der Anrufe nach Satz 3 soll hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Die Aufzeichnungen sind spätestens nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die anrufende Person Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung ist.</p> | <p>§ 46a § 46a § 46a § 46a § 46a § 46a § 46a</p> | <p>Die Leit- und Befehlsstellen der Polizei haben in dieser Funktion sämtliche Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen, wenn eine herausragende Einsatzlage aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs diese Art der Dokumentation erforderlich macht; die Entscheidung hierüber trifft die Einsatzleitung.</p> <p>(2) Wird über eine ihrer stationären Notrufeinrichtungen eine Notrufverbindung aufgebaut, kann die Polizei für deren Dauer personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen des unmittelbaren räumlichen Umfelds dieser Notrufeinrichtung erheben, übertragen und aufzeichnen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten Dritter, soweit die Erhebung den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Datenerhebung darf auch automatisiert erfolgen. Auf die Möglichkeit der Datenerhebung ist auf der Notrufeinrichtung hinzuweisen; verdeckte Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig.</p> <p>(3) Die Aufzeichnungen sind spätestens nach drei Monaten zu löschen, es sei denn,</p> <p>1. sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder zur Dokumentation behördlichen Handelns benötigt oder</p> <p>2. Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die anrufende Person Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.</p> <p>Die §§ 42c, 42d, 48 Absatz 6 sowie § 48a Absatz 6 bleiben unberührt, desgleichen § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p> <p>(4) Die Polizei kann die nach Anwahl der Notrufnummer 110 angefallenen Standortdaten eines mobilen Telekommunikationsendgerätes automatisiert erheben und speichern. Sie kann diese Daten weiterverarbeiten, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend. § 26d Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Um eine gleichwertige Notrufoommunikation von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung Regelungen für die Annahme und Beantwortung von Notrufen über die Notrufnummer 110 treffen, insbesondere zur Form der Annahme und zur Zeit bis zur Annahme.</p> |
| <p>§ 47 Besondere Formen des Datenabgleichs</p> <p>(1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Abwehr einer durch Tatsachen belegten gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person</p> | <p>§ 47 § 47</p> | <p>§ 47 Besondere Formen des Datenabgleichs</p> <p>(1) Die Polizei kann von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zur Abwehr einer durch Tatsachen belegten gegenwärtigen Gefahr für</p> <p>1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder,</p> <p>2. für Leib, Leben, oder Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit diese durch Straftatbe-</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>die Übermittlung von zulässig speicherbaren personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus bestimmbar Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Die ersuchte Stelle hat dem Verlangen zu entsprechen. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.</p> <p>(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.</p> <p>(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.</p> <p>(4) Die Maßnahme darf nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Die Anordnung muss den zur Übermittlung Verpflichteten sowie alle benötigten Daten und Merkmale bezeichnen. Antragsberechtigt ist die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt. Dem Antrag sind die Errichtungsanordnung nach § 49 dieses Gesetzes, das Datensicherheitskonzept und die Risikoanalyse nach § 5 Abs. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes und die Maßnahmen zur Gewährleistung von Datensicherheit der erhobenen Daten beizufügen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes ist im Antrag nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Wird eine Anordnung unanfechtbar aufgehoben, sind bereits erhobene Daten zu löschen. Andere Behörden sind von der Unzulässigkeit der Speicherung und Verwertung der Daten zu unterrichten. § 48 Abs. 6 gilt nicht.</p> <p>Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist durch die Polizei fortlaufend über die Maßnahmen zu unterrichten.</p> | <p>§ 47</p> | <p>stände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter von sechs Monaten bedroht ist, oder</p> <p>3. für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,</p> <p>die Übermittlung von zulässig speicherbaren personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus bestimmbar Dateisystemen zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Die ersuchte Stelle hat dem Verlangen zu entsprechen. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.</p> <p>(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.</p> <p>(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.</p> <p>(3) Die Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist.</p> <p>Wird eine Anordnung unanfechtbar aufgehoben, sind bereits erhobene Daten zu löschen. Andere Behörden sind von der Unzulässigkeit der Speicherung und Verwertung der Daten zu unterrichten. § 44 Absatz 3 und § 61 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes gelten nicht.</p> <p>(4) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist durch die Polizei fortlaufend über die Maßnahmen zu unterrichten. Die §§ 27b</p> |
|---|---|---|

| | | |
|--|-------|--|
| | | und 51b bleiben unberührt. |
| | § 47a | <p>§ 47a Automatisierte Anwendung zur Analyse vorhandener Daten</p> <p>(1) Die Polizei kann rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 1 auf einer Analyseplattform automatisiert zusammenführen, verknüpfen und aufbereiten. Diese zusammengeführten Daten kann die Polizei, auch gemeinsam mit weiteren rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten, nach Absatz 2 Satz 2 verknüpfen, aufbereiten und auswerten sowie für statistische Zwecke anwenden (automatisierte Datenanalyse),</p> <p>§ 47a 1. wenn die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist,</p> <p>§ 47a 2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete und voraussichtlich auch im Einzelfall schwerwiegende Straftat begangen werden soll und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist, oder</p> <p>§ 47a 3. wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.</p> <p>§ 47a In den Fällen des Satzes 2 ist die Maßnahme nur zulässig, wenn sie nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten wird manuell ausgelöst und läuft regelbasiert auf einer von Menschen definierten Abfolge von Analyse- und Verarbeitungsschritten ab. Es werden nur mit den Suchparametern übereinstimmende Daten angezeigt. Automatisierte Entscheidungsfindungen und Sachverhaltsbewertungen sind unzulässig.</p> <p>§ 47a (2) Bei der automatisierten Datenanalyse können auf der Analyseplattform rechtmäßig gespeicherte Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus den polizeilichen Auskunftssystemen, Nutzungsdaten, Telekommunikationsdaten, Daten aus Asservaten, Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch, soweit sie der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen, und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch Verkehrsdaten weiterverarbeitet werden. Datensätze aus gezielten Abfragen in Datenverbänden der Polizei und gesondert geführten staatlichen Registern können, auch automatisiert, erhoben und in die Weiterverarbeitung einbezogen werden. Eine direkte An-</p> <p>§ 47a</p> |

| | | |
|--|-------|---|
| | § 47a | <p>bindung an Internetdienste mit Ausnahme geschlossener behördlicher Datennetze ist ausgeschlossen. Einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Internetquellen können in die Weiterverarbeitung einbezogen werden. Nicht in die Datenanalyse einbezogen werden Vorgangsdaten von Unbeteiligten. § 42a Absatz 1 bis 4, § 42b und § 42c Absatz 1 gelten entsprechend; § 48 bleibt unberührt. In einem Konzept der Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten ist anhand der Maßstäbe des Veranlassungszusammenhangs und der Grundrechtsrelevanz vorzusehen, welche personenbezogenen Daten in welcher Weise in eine automatisierte Anwendung zur Datenanalyse einbezogen werden dürfen. Die Höchstspeicherdauer richtet sich nach den Speicherfristen der Ursprungsdaten. Für Verkehrsdaten in der Analyseplattform beträgt sie höchstens zwei Jahre, sofern die Daten nicht für die Fallbearbeitung weiter benötigt werden.</p> |
| | § 47a | <p>(3) Zugriff auf die automatisierte Datenanalyse dürfen nur ausgewählte und geschulte Polizeidienstkräfte haben. Durch organisatorische und technische Maßnahmen sind die Zugriffsmöglichkeiten der eingesetzten Polizeidienstkräfte auf das erforderliche Maß zu beschränken. In einem Rollen- und Rechtekonzept ist die zweckabhängige Verteilung der Zugriffsrechte zu bestimmen; diese müssen sachlich auf das erforderliche Maß eingeschränkt werden. Die Zugriffe sind zu begründen und zu protokollieren; dabei ist auch das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 zu dokumentieren. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte führt stichprobenartige Kontrollen durch.</p> |
| | § 47a | <p>(4) Die Polizei kann bei ihr vorhandene personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 weiterverarbeiten, wenn dies erforderlich ist, um die automatisierte Datenanalyse zu testen. Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Testzwecken zu anonymisieren. Kann der Zweck des Tests mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind die Daten zu pseudonymisieren. Kann der Zweck des Tests auch mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist auch die Pseudonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen personenbezogene Daten verwendet werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur unter Beachtung des § 51a Absatz 2 verwendet werden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig.</p> |
| | § 47a | <p>(5) Die Einrichtung und jede wesentliche Änderung der automatisierten Datenanalyse erfolgen durch Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt; diese Befugnis kann auf die Leitung des Landeskriminalamtes übertragen werden. Die oder der Berliner Beauf-</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | § 47a | <p>tragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderungen nach Satz 1 anzuhören; bei Gefahr im Verzug ist die Anhörung unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen bleiben die Aufgaben und Befugnisse der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unberührt.</p> |
| | § 47a | <p>(6) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 bestimmen zu veröffentlichende Verwaltungsvorschriften. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor dem Erlass oder einer Änderung der Verwaltungsvorschriften anzuhören.</p> |
| | § 47a | <p>(7) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen. In dem Bericht ist insbesondere darzustellen, in welchem Umfang von den Maßnahmen aus Anlass welcher Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde. Die parlamentarische Kontrolle auf der Grundlage dieses Berichts wird von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.</p> |
| | § 47a | <p>(7) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen. In dem Bericht ist insbesondere darzustellen, in welchem Umfang von den Maßnahmen aus Anlass welcher Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde. Die parlamentarische Kontrolle auf der Grundlage dieses Berichts wird von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.</p> |
| <p>§ 48 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten</p> <p>(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist das in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.</p> <p>(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn</p> <p>1. ihre Speicherung unzulässig ist,</p> <p>2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>War die Speicherung von Anfang an unzulässig, ist die betroffene Person vor der Löschung zu hören. Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann an die Stelle der Löschung die Sperrung treten.</p> | <p>§ 48</p> | <p>§ 48 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist das in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.</p> <p>(1) Für die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, und der zugehörigen Unterlagen gelten ergänzend zu den §§ 44 und 61 des Berliner Datenschutzgesetzes die folgenden Absätze.</p> <p>(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn</p> <p>1. ihre Speicherung unzulässig ist,</p> <p>2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>War die Speicherung von Anfang an unzulässig, ist die betroffene Person vor der Löschung zu hören. Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann an die Stelle der Löschung die Sperrung treten.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(3) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, sind sie im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 durch Anbringung eines entsprechenden Vermerks zu sperren. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Akten spätestens zu vernichten, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Fristen zu regeln, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bei Daten, die in Dateien oder in personenbezogen geführten Akten gespeichert sind, dürfen die Fristen regelmäßig</p> <p>a) bei Erwachsenen zehn Jahre, b) bei Jugendlichen fünf Jahre und c) bei Kindern zwei Jahre</p> <p>nicht überschreiten, wobei nach Art und Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung des Anlasses zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlass der Speicherung, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung.</p> <p>(5) Stellt die Ordnungsbehörde oder die Polizei fest, dass unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu löschende oder nach Absatz 3 Satz 1 zu sperrende Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte bestehen, dass dadurch schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden können.</p> | <p>§ 48</p> | <p>(2) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen zu berichtigen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.</p> <p>(3) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, sind sie im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 durch Anbringung eines entsprechenden Vermerks zu sperren. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Akten spätestens zu vernichten, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>(3) Sind personenbezogene Daten zu löschen, weil ihre Speicherung von Anfang an unzulässig war, ist die betroffene Person vor der Löschung zu hören.</p> <p>(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Fristen zu regeln, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bei Daten, die in Dateien oder in personenbezogen geführten Akten gespeichert sind, dürfen die Fristen regelmäßig</p> <p>a) bei Erwachsenen zehn Jahre, b) bei Jugendlichen fünf Jahre und c) bei Kindern zwei Jahre</p> <p>nicht überschreiten, wobei nach Art und Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung des Anlasses zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlass der Speicherung, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung.</p> <p>(4) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen zu löschen, tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung ihrer Verarbeitung. Nicht-automatisiert geführte Dateisysteme, welche die speichernde Stelle insgesamt nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, sind zu vernichten.</p> <p>(5) Stellt die Ordnungsbehörde oder die Polizei fest, dass unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu löschende oder nach Absatz 3 Satz 1 zu sperrende Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte bestehen, dass dadurch schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden können.</p> <p>(5) Die Prüfung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen zu löschen sind, weil ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, erfolgt aus Anlass einer Einzelfallprüfung oder nach Ablauf hierfür bestimmter Fristen. Der Senat wird ermächtigt, diese Prüf-fristen durch Rechtsverordnung zu regeln. Bei in</p> |
|---|---|--|

| | | |
|--|-------|--|
| | § 48a | <p>zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, sowie der zugehörigen Unterlagen gelten ergänzend zu den Artikeln 16 bis 19 der Verordnung (EU) 2016/679 und zu § 25 des Berliner Datenschutzgesetzes die folgenden Absätze.</p> <p>(2) Bezogen auf die Artikel 16 und 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 betrifft die Frage der Richtigkeit insbesondere im Falle von Aussagen oder Bewertungen nicht deren Inhalt. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit personenbezogener Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18. Die oder der Verantwortliche hat die betroffene Person, die ihr Recht auf Berichtigung geltend gemacht hat, über die an die Stelle der Berichtigung tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten; dies gilt nicht, soweit bereits die Unterrichtung eine Gefährdung im Sinne von § 23 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes mit sich bringen würde. Die Unterrichtung ist zu begründen; § 24 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(3) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 zu berichtigen oder nach Artikel 18 in ihrer Verarbeitung einzuschränken, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.</p> <p>(4) Ergänzend zu den Artikeln 16 und 19 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten hinsichtlich der Berichtigungs- und Mitteilungspflichten bezogen auf übermittelte personenbezogene Daten § 44 Absatz 5 und § 61 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.</p> <p>(5) Ergänzend zu den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die Löschung personenbezogener Daten § 48 Absatz 3 und 4 entsprechend.</p> <p>(6) Die Prüfung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen zu löschen sind, weil ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, erfolgt aus Anlass einer Einzelfallprüfung oder nach Ablauf hierfür bestimmter Fristen. Der Senat wird ermächtigt, diese Prüf- und Fristen durch Rechtsverordnung zu regeln. § 48 Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Anstelle der Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt werden, wenn</p> <p>1. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,</p> <p>2. die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt</p> |
|--|-------|--|

| | | |
|--|---|---|
| | § 48a | <p>werden müssen oder</p> <p>3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.</p> <p>In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand, oder sonst mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden. Die betroffenen Personen sind über die nach den Sätzen 1 und 2 vorgenommene Einschränkung der Verarbeitung entsprechend Absatz 2 Satz 3 bis 6 zu unterrichten. Bei personenbezogenen Daten in automatisierten Dateisystemen sind die in § 44 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes vorgesehenen technischen Maßnahmen zu treffen.</p> |
| <p>§ 49 Errichtungsanordnung</p> <p>(1) Für jede bei der Polizei nach diesem Gesetz geführte automatisierte Datei über personenbezogene Daten und solche nicht automatisierten Dateien über personenbezogene Daten, aus denen personenbezogene Daten an andere Stellen übermittelt werden, ist jeweils eine Errichtungsanordnung zu erlassen. Ihr Inhalt bestimmt sich nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 6 und 7 des Berliner Datenschutzgesetzes. Sie hat außerdem Prüffristen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu enthalten.</p> <p>Die Errichtungsanordnung tritt an die Stelle der Dateibeschreibung nach § 19 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p> <p>(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift. Sie übersendet die Errichtungsanordnung dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p> <p>(3) Die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.</p> | <p>§ 49</p> | <p>§ 49 Errichtungsanordnung</p> <p>(1) Für jedes bei der Polizei nach diesem Gesetz geführte automatisierte Dateisystem über personenbezogene Daten ist jeweils eine Errichtungsanordnung zu erlassen. Diese hat folgende Festlegungen zu enthalten:</p> <p>1. Bezeichnung des Dateisystems,</p> <p>2. Angaben nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 des Berliner Datenschutzgesetzes,</p> <p>3. Prüffristen nach § 48 Absatz 5 Satz 1,</p> <p>4. Art der Datenverarbeitung sowie</p> <p>5. Angaben über die Verfahren zur Übermittlung, zur Prüfung der Fristen und zur Auskunftserteilung.</p> <p>Dies gilt nicht für Dateisysteme, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.</p> <p>(2) Die Errichtungsanordnung tritt an die Stelle des Verfahrensverzeichnisses nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 56 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p> <p>(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere durch Ausführungsvorschriften. Die Polizei übersendet die Errichtungsanordnung der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis.</p> <p>(4) Die Speicherung personenbezogener Daten in automatisiert geführten Dateisystemen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateisysteme ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.</p> <p>(5) Sind die personenbezogenen Daten in ein anhängiges Strafverfahren eingeführt, so ist vor Erteilung der Auskunft die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.</p> <p><i>((6) Text befindet sich oben hinter Absatz 3.)</i></p> | <p>§ 50</p> <p>§ 50</p> <p>§ 50</p> <p>§ 50</p> | <p>Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.</p> <p>(4) Sind die personenbezogenen Daten in ein anhängiges Strafverfahren eingeführt, so ist vor Erteilung der Auskunft an die betroffene Person die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.</p> <p>(5) Werden personenbezogene Daten von Kindern gespeichert, nachdem sie ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, sind die Sorgeberechtigten hierüber in Kenntnis zu setzen, sobald die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr erheblich gefährdet wird. Dies gilt nicht, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt. Werden die Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes gespeichert, gilt § 42 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Bei Datenspeicherungen zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes gelten Artikel 14 der Verordnung (EU) 679/2016 und § 23 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.</p> |
| <p>§ 51 Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes</p> <p>Die Vorschriften der §§ 6a, 9 Abs. 2 und der §§ 10 bis 17 des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden bei Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz keine Anwendung.</p> | <p>§ 51</p> <p>§ 51</p> <p>§ 51</p> | <p>§ 51 Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679</p> <p>Die Vorschriften der §§ 6a, 9 Abs. 2 und der §§ 10 bis 17 des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden bei Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz keine Anwendung.</p> <p>(1) Verarbeiten die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes, gelten, soweit dieses Gesetz keine oder keine abschließende Regelung trifft, die Teile 1 und 3 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p> <p>(2) Verarbeiten die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes, gelten, soweit dieses Gesetz keine oder keine abschließende Regelung trifft, die Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Teile 1 und 2 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p> |
| | <p>§ 51a</p> <p>§ 51a</p> | <p>§ 51a Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten</p> <p>(1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 31 Nummer 14 des Berliner Datenschutzgesetzes dürfen sowohl zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes als auch zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes nach den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet werden, wenn dies</p> |

| | | |
|---|-------|---|
| | § 51a | <p>1. dort unmittelbar zugelassen ist oder</p> <p>2. zur Erfüllung des Zwecks der jeweiligen Vorschrift unbedingt erforderlich ist.</p> <p>Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes ist ferner zulässig, wenn die betroffene Person gemäß § 36 Absatz 5 des Berliner Datenschutzgesetzes eingewilligt hat. § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 5, § 17, § 33 Absatz 1 und § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sollen diese besonders gekennzeichnet und der Zugriff darauf besonders ausgestaltet werden, soweit dies zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich und technisch mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist. Die an der Verarbeitung Beteiligten sind für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Kategorien zu sensibilisieren. Darüber hinaus sind weitere Garantien im Sinne von § 14 Absatz 3 und § 33 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen, die je nach Art der Verarbeitung geeignet sind, die betroffenen Personen zu schützen.</p> |
| | § 51b | <p>§ 51b</p> <p>Datenschutzkontrolle</p> <p>Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt unbeschadet der sonstigen Aufgaben und Kontrollen spätestens alle zwei Jahre zumindest stichprobenartig Kontrollen durch bezüglich</p> <p>1. der Verarbeitung personenbezogener Daten bei nach § 27c Absatz 1 und 2, nach § 28a Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 2 sowie nach § 47a Absatz 3 Satz 4 zu protokollierenden Maßnahmen sowie</p> <p>2. der Übermittlung personenbezogener Daten nach § 44b und § 45 Absatz 8 durch die Polizei.</p> <p>Hierfür sind ihr oder ihm die diesbezüglichen Protokolle und Dokumentationen von Datenlöschungen und Vernichtungen von Unterlagen in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen.</p> |
| Dritter Abschnitt Vollzugshilfe | | unverändert |
| § 52 Vollzugshilfe | § 52 | unverändert |
| (1) Die Polizei leistet Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang gegen Personen anzuwenden ist und die anderen Behörden oder Stellen nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können. | § 52 | |
| (2) Die Berliner Feuerwehr leistet nach Absatz 1 Voll- | | |

| | | |
|---|------------------------------|--|
| <p>zugshilfe, soweit diese im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben steht.</p> <p>(3) Die Polizei und die Berliner Feuerwehr sind nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe entsprechend.</p> <p>(4) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.</p> | § 52 | |
| <p>§ 53 Verfahren</p> <p>(1) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Sie haben den Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben.</p> <p>(2) In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.</p> <p>(3) Die ersuchende Behörde ist von der Ausführung des Ersuchens zu verständigen.</p> | § 53 | u n v e r ä n d e r t |
| <p>§ 54 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung</p> <p>(1) Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, so ist auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.</p> <p>(2) Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, so hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.</p> <p>(3) Die §§ 32 und 33 gelten entsprechend.</p> | § 54 § 54 § 54 | <p>§ 54 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung</p> <p>(1) Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, so ist auch die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.</p> <p>(2) Ist eine vorherige gerichtliche Entscheidung nicht ergangen, so hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die gerichtliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.</p> <p>(3) Die §§ 32 und 33 gelten entsprechend.</p> |
| <p>Vierter Abschnitt Verordnungen zur Gefahrenabwehr</p> | | <p>Vierter Abschnitt Verordnungen zur Gefahrenabwehr sowie zu Waffen- und Messerverbotzonen</p> |
| <p>§ 55 Ermächtigung</p> <p>Der Senat kann Rechtsverordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 1 Abs. 1) erlassen.</p> | § 55 | <p>§ 55 Verordnungsermächtigung</p> <p>Der Senat kann Rechtsverordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 1 Abs. 1) erlassen.</p> |
| <p>§ 56 Inhalt</p> <p>(1) Verordnungen zur Gefahrenabwehr dürfen nicht lediglich den Zweck haben, die den zuständigen Behörden obliegende Aufsicht zu erleichtern. Von mehreren möglichen und geeigneten allgemeinen Geboten oder Verboten sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen oder die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Eine Verordnung zur Gefahrenabwehr darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.</p> | § 56 § 56 | U n v e r ä n d e r t |

| | | |
|--|--|---|
| <p>(2) Verordnungen zur Gefahrenabwehr müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Hinweise auf Anordnungen außerhalb von Verordnungen zur Gefahrenabwehr sind unzulässig, soweit diese Anordnungen Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten. In Verordnungen zur Gefahrenabwehr, die überwachungsbedürftige oder sonstige Anlagen betreffen, an die bestimmte technische Anforderungen zu stellen sind, kann hinsichtlich der technischen Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.</p> | <p>§ 56</p> <p>§ 56</p> | |
| <p>§ 57 Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen</p> <p>In Verordnungen zur Gefahrenabwehr können für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro und die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, angedroht werden, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> | <p>§ 57</p> <p>§ 57</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>§ 58 Geltungsdauer</p> <p>Verordnungen zur Gefahrenabwehr sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Verordnungen zur Gefahrenabwehr, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Eine Verlängerung lediglich der Geltungsdauer ist unzulässig.</p> | <p>§ 58</p> <p>§ 58</p> | <p>unverändert</p> |
| | <p>§ 58a</p> <p>§ 58a</p> <p>§ 58a</p> | <p>§ 58a Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen</p> <p>(1) Die in § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen und Messern zu verbieten oder zu beschränken, wird auf die für Inneres zuständige Senatsverwaltung übertragen.</p> <p>(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Zustimmung zuzuleiten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Rechtsverordnung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses kein Beschluss auf Aufhebung oder Änderung der Rechtsverordnung durch das Abgeordnetenhaus erfolgt.</p> |
| <p>Fünfter Abschnitt Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche</p> | | <p>Fünfter Abschnitt Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche, Entschädigung</p> |
| <p>§ 59 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände</p> <p>(1) Erleidet jemand</p> <p>1. infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 16,</p> | <p>§ 59</p> | <p>unverändert</p> |

| | | |
|--|---|--------------------|
| <p>2. als unbeteiligter Dritter durch eine rechtmäßige Maßnahme der Ordnungsbehörde oder der Polizei,</p> <p>3. bei der Erfüllung einer ihm nach § 323c des Strafgesetzbuches obliegenden Verpflichtung zur Hilfeleistung einen Schaden, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn jemand durch eine rechtswidrige Maßnahme einen Schaden erleidet.</p> <p>(3) Der Ausgleich ist auch Personen zu gewähren, die mit Zustimmung der Ordnungsbehörden oder der Polizei bei der Wahrnehmung von Aufgaben dieser Behörden freiwillig mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt und dadurch einen Schaden erlitten haben.</p> <p>(4) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.</p> | <p>§ 59</p> <p>§ 59</p> <p>§ 59</p> | |
| <p>§ 60 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs</p> <p>(1) Der Ausgleich nach § 59 wird grundsätzlich nur für Vermögensschaden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme der Ordnungsbehörde oder der Polizei stehen, ist ein Ausgleich zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.</p> <p>(2) Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen; dieser Anspruch ist nicht übertragbar und nicht vererblich, es sei denn, dass er rechtshängig geworden oder durch Vertrag anerkannt worden ist.</p> <p>(3) Der Ausgleich wird in Geld gewährt. Hat die zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechts auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich durch Entrichtung einer Rente zu gewähren. § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist anzuwenden. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.</p> <p>(4) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.</p> <p>(5) Bei der Bemessung des Ausgleichs sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Ordnungsbehörde oder der Polizei geschützt worden ist. Haben Umstände,</p> | <p>§ 60</p> <p>§ 60</p> <p>§ 60</p> <p>§ 60</p> <p>§ 60</p> <p>§ 60</p> | <p>unverändert</p> |

| | | |
|--|-------------------------------------|-------------|
| die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Ausweitung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei verursacht worden ist. | § 60 | |
| <p>§ 61 Ansprüche mittelbar Geschädigter</p> <p>(1) Im Falle der Tötung sind im Rahmen des § 60 Abs. 5 die Kosten der Bestattung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.</p> <p>(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, auf Grund dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so kann der Dritte im Rahmen des § 60 Abs. 5 insoweit einen angemessenen Ausgleich verlangen, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. § 60 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Ausgleich kann auch dann verlangt werden, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.</p> | <p>§ 61</p> <p>§ 61</p> <p>§ 61</p> | unverändert |
| <p>§ 62 Verjährung des Ausgleichsanspruchs</p> <p>Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte, im Falle des § 61 der Anspruchsberechtigte, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.</p> | <p>§ 62</p> <p>§ 62</p> | unverändert |
| <p>§ 63 Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche</p> <p>(1) Ausgleichspflichtig ist die Körperschaft, in deren Dienst derjenige steht, der die Maßnahme getroffen hat (Anstellungskörperschaft).</p> <p>(2) Hat der Bedienstete für die Behörde einer anderen Körperschaft gehandelt, so ist die andere Körperschaft ausgleichspflichtig.</p> <p>(3) Ist in den Fällen des Absatzes 2 ein Ausgleich nur wegen der Art und Weise der Durchführung der Maßnahme zu gewähren, so kann die ausgleichspflichtige Körperschaft von der Anstellungskörperschaft Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.</p> | <p>§ 63</p> <p>§ 63</p> <p>§ 63</p> | unverändert |
| <p>§ 64 Rückgriff gegen den Verantwortlichen</p> <p>(1) Die nach § 63 ausgleichspflichtige Körperschaft kann von den nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie aufgrund des § 59 Abs. 1 oder Abs. 3 einen Ausgleich gewährt hat.</p> | § 64 | unverändert |

| | | |
|--|--|--|
| (2) Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. | | |
| | § 64a § 64a | <p>§ 64a Entschädigung</p> <p>(1) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.</p> <p>(2) Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Anbieter von digitalen Diensten, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Maßnahmen verpflichtet oder zur Auskunft über Daten herangezogen werden, erhalten Entschädigung nach Maßgabe von § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.</p> |
| | | <p>Sechster Abschnitt Gerichtliche Verfahren</p> |
| | § 65 § 65 § 65 § 65 | <p>§ 65 Zuständigkeit und Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen, Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen</p> <p>(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, ist für eine nach diesem Gesetz vorgesehene</p> <p>1. gerichtliche Anordnung polizeilicher Maßnahmen,</p> <p>2. gerichtliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung einer Maßnahme wegen Gefahr im Verzug und</p> <p>3. sonstige gerichtliche Entscheidung</p> <p>das Amtsgericht Tiergarten zuständig.</p> <p>(2) Für die in § 25b Absatz 3 und 5 sowie § 26b Absatz 6 und 8 vorgesehenen gerichtlichen Anordnungen, Bestätigungen und sonstigen Entscheidungen ist die in § 74a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Strafkammer des Landgerichts Berlin I zuständig. § 120 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(3) Für Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 einschließlich etwaiger Kostenentscheidungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.</p> |
| <p>§ 65 Rechtsweg</p> <p>Für Ansprüche auf Schadensausgleich ist der ordentliche Rechtsweg, für die Ansprüche auf Erstattung und Ersatz von Aufwendungen nach § 63 oder § 64 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p> | § 65a § 65a | <p>§ 65a Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung, Erstattung und Ersatz von Aufwendungen</p> <p>Für Ansprüche auf Schadensausgleich und Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg, für die Ansprüche auf Erstattung und Ersatz von Aufwendungen nach § 63 oder § 64 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p> |

| | | |
|--|-------|--|
| | | Siebter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften |
| | § 65b | § 65b Strafvorschrift |
| | § 65b | (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 29b Absatz 4 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 29b Absatz 4 Satz 3 zuwiderhandelt und dadurch die ununterbrochene Feststellung ihres oder seines Aufenthaltsortes verhindert. |
| | § 65b | (2) Bei Anordnungen nach § 29b Absatz 4 Satz 3 entfällt die Strafbarkeit, wenn die Anordnung nicht gerichtlich bestätigt wird. |
| | § 65b | (3) Die Tat wird nur auf Antrag der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt verfolgt. § 29b Absatz 4 Satz 9 gilt entsprechend. |
| | § 65c | § 65c Bußgeldvorschriften |
| | § 65c | (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig |
| | § 65c | 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29, § 29a Absatz 1 bis 3 oder § 29c Satz 1 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder |
| | § 65c | 2. den Beschränkungen und Verboten einer nach § 37b Absatz 1 erlassenen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, |
| | § 65c | 3. entgegen § 45a Absatz 9 Satz 3 eine Person, der es an der hierfür erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt oder die in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht eingewilligt hat, zu einer Veranstaltung nach § 45a Absatz 2 Nummer 1 zulässt. |
| | § 65c | (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1 und 3 mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro, im Falle von Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. |
| | § 65c | (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 die Behörde, die die Anordnung erlassen hat, im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 die Polizei. |

| Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen | | Achter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen |
|---|---|--|
| <p>§ 66 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p> | <p>§ 66</p> <p>§ 66</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren</p> <p>(1) Über den Widerspruch gegen einen der Anfechtung nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung unterliegenden Verwaltungsakt einer Sonderbehörde oder der Polizei entscheidet deren Leiter oder eine von ihm dafür bestimmte, ihm unmittelbar zugeordnete Stelle. Über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Bezirksverwaltung entscheidet das Bezirksamt oder das von ihm dafür bestimmte Mitglied, sofern dieses Mitglied nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat.</p> <p>(2) Gegen einen Verwaltungsakt der Straßenverkehrsbehörde ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann zulässig, wenn der Verwaltungsakt nach Nummer 11 Absatz 3 oder Absatz 4 der Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) von der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erlassen worden ist. In diesem Fall entscheidet die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung auch über den Widerspruch.</p> | <p>§ 67</p> <p>§ 67</p> <p>§ 67</p> <p>§ 67</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 68 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsverwaltungen, wenn die Vorschriften den Geschäftsbereich mehrerer Senatsverwaltungen betreffen. Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, wenn die Vorschriften nur den Geschäftsbereich der zuständigen Senatsverwaltung betreffen.</p> | <p>§ 68</p> <p>§ 68</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 69 Übergangsregelung</p> <p>Waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes personenbezogene Daten in automatisierten Dateien oder waren Bewertungen in Dateien gespeichert, ist § 43 Abs. 2 nicht anzuwenden.</p> | <p>§ 69</p> | <p>§ 69 Übergangsregelung</p> <p>Waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes personenbezogene Daten in automatisierten Dateien oder waren Bewertungen in Dateien gespeichert, ist § 43 Abs. 2 nicht anzuwenden.</p> |

| | | |
|--|-------------------------|--|
| <p>§ 70 Evaluation</p> <p>Über die nach den §§ 19a (Videoüberwachung zur Eigensicherung), 21a (Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen), 24b (Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen) sowie 25a (Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten) vorgenommenen Maßnahmen ist ein Evaluationsbericht zu erstellen, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin bis zum 31. Januar 2010 vorzulegen ist. Der Bericht soll Aufschluss über Art und Umfang sowie den Erfolg der jeweiligen Maßnahmen geben.</p> | <p>§ 70</p> <p>§ 70</p> | <p>§ 70 Evaluation</p> <p>Über die nach den §§ 19a (Videoüberwachung zur Eigensicherung), 21a (Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen), 24b (Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen) sowie 25a (Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten) vorgenommenen Maßnahmen ist ein Evaluationsbericht zu erstellen, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin bis zum 31. Januar 2010 vorzulegen ist. Der Bericht soll Aufschluss über Art und Umfang sowie den Erfolg der jeweiligen Maßnahmen geben.</p> |
| <p>§ 71 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p> <p>(2) (überholt)</p> <p>(3) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Vorschriften des nach Absatz 2 außer Kraft tretenden Gesetzes verwiesen wird, treten an die Stelle der aufgeführten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.</p> | <p>§ 71</p> <p>§ 71</p> | <p>§ 71 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p> <p>(2) (überholt)</p> <p>(3) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Vorschriften des nach Absatz 2 außer Kraft tretenden Gesetzes verwiesen wird, treten an die Stelle der aufgeführten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.</p> |
| <p>Anlage</p> <p>Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)</p> <p>(zu § 2 Abs. 4 Satz 1)</p> <p>(vom Abdruck des Textes wird abgesehen)</p> | | <p>insgesamt unverändert</p> |

Synopsis UZwG Bln

| | | |
|---|--|--|
| <p>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459)</p> <p>Geltende Fassung</p> | | |
| <p>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)</p> | | <p>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin (Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin - UZwG Bln)</p> |
| <p>Inhaltsübersicht</p> | | <p>Inhaltsübersicht</p> |
| <p>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p> | | <p>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p> |
| <p>§ 1 Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Vollzugsbeamte des Landes Berlin § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 5 Hilfeleistung für Verletzte § 6 Handeln auf Anordnung § 7 Einschränkung von Grundrechten</p> | | <p>§ 1 Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 5 Hilfeleistung für Verletzte § 6 Handeln auf Anordnung § 7 Einschränkung von Grundrechten</p> |
| <p>Zweiter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch der allgemeinen Schußwaffen und der besonderen Waffen</p> | | <p>Zweiter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch der allgemeinen Schußwaffen und der besonderen Waffen</p> |
| <p>§ 8 Befugnis zum Gebrauch der allgemeinen Schußwaffen und der besonderen Waffen § 9 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch § 10 Androhung § 11 Schußwaffengebrauch zur Verhinderung mit Strafe bedrohter Handlungen § 12 Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Verdächtiger § 13 Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Straftäter § 14 Schußwaffengebrauch gegen Ausbrecher § 15 Schußwaffengebrauch bei Befreiungsversuchen § 16 Schußwaffengebrauch gegen eine Menschenmenge § 17 Schußwaffengebrauch im Bereich der Demarkationslinie § 18 Gebrauch der besonderen Waffen</p> | | <p>§ 8 Befugnis zum Gebrauch der allgemeinen Schußwaffen und der besonderen Waffen § 9 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch § 10 Androhung des Gebrauchs von Schusswaffen § 11 Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten und in besonderen Gefahrenlagen § 12 Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Verdächtiger § 13 Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Straftäter § 14 Schußwaffengebrauch gegen Ausbrecher § 15 Schußwaffengebrauch bei Befreiungsversuchen § 16 Schußwaffengebrauch gegen eine Menschenmenge § 17 (weggefallen) § 18 (weggefallen)</p> |

| | | |
|--|--------------------------|---|
| Dritter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch von Hieb- waffen, Distanzelektroimpulsgeräten und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt | | Dritter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch von Hieb- waffen, Distanzelektroimpulsgeräten und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt |
| § 19 Allgemeine Vorschriften § 19a Distanzelektroimpulsgeräte § 20 Fesselung von Personen § 21 Androhung gegenüber einer Menschenmenge § 21a Sprengmittel § 21b Reizstoffe | | § 19 Allgemeine Vorschriften § 19a Distanzelektroimpulsgeräte § 20 Fesselung von Personen § 21 Androhung des Gebrauchs von Hieb- waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt § 21a Sprengmittel § 21b Reizstoffe |
| Vierter Abschnitt Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung | | Vierter Abschnitt Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung |
| § 22 Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung § 23 Zwangsernährung | | § 22 Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung § 23 Zwangsernährung |
| Fünfter Abschnitt Schlußvorschriften | | Fünfter Abschnitt Schlußvorschriften |
| § 24 Verwaltungsvorschriften § 25 Übergangsfassung der §§ 13, 14 und 15 § 26 Inkrafttreten | | § 24 Verwaltungsvorschriften § 25 (weggefallen) § 26 Inkrafttreten |
| | | |
| Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften | | u n v e r ä n d e r t |
| § 1 Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges (1) Die Vollzugsbeamten des Landes Berlin dürfen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes unmittelbaren Zwang anwenden, soweit die Anwendung gesetzlich, insbesondere durch § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, zugelassen ist. (2) Die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. (3) Soweit andere Gesetze Vorschriften über die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges enthalten, bleiben sie unberührt. | § 1 § 1 § 1 § 1 | § 1 Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges (1) Die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugs- beamten des Landes Berlin dürfen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes unmittelbaren Zwang anwenden, soweit die Anwendung gesetzlich, insbesondere durch § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, zugelassen ist. (2) Die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. (3) Soweit andere Gesetze Vorschriften über die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges enthalten, bleiben sie unberührt. |
| § 2 Begriffsbestimmungen (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Reiz- und Betäubungsmittel, Diensthunde, | § 2 § 2 | u n v e r ä n d e r t |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Wasserwerfer und technische Sperren sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).</p> <p>(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen), Hieb Waffen (Schlagstöcke) und Distanzelektroimpulsgeräte.</p> | § 2 | |
| <p>§ 3 Vollzugsbeamte des Landes Berlin</p> <p>Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>1. die Polizeivollzugsbeamten,</p> <p>2. die Bediensteten im Justizvollzugsdienst mit Ausnahme der im Jugendstrafvollzug tätigen Bediensteten,</p> <p>3. Beamte des Justizwachtmeisterdienstes sowie des allgemeinen Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben betraut sind,</p> <p>4. die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, soweit nicht für sie das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gilt,</p> <p>5. die Bediensteten oder Gruppen von Bediensteten anderer Berliner Behörden, die der Senat mit bestimmten Befugnissen der Polizeibehörde ausgestattet hat,</p> <p>6. die sonstigen Bediensteten, insbesondere die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungs- und Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter, die mit der Anwendung des Verwaltungszwanges beauftragt sind,</p> <p>7. die verkehrsrechtlich besonders ausgebildeten Beschäftigten der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) im Sinne des § 23 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>§ 3</p> | <p>§ 3 Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin</p> <p>Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>1. die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten,</p> <p>2. die Bediensteten im Justizvollzugsdienst mit Ausnahme der im Jugendstrafvollzug tätigen Bediensteten,</p> <p>3. Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes sowie des allgemeinen Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben betraut sind,</p> <p>4. die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, soweit nicht für sie das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gilt,</p> <p>5. die Bediensteten oder Gruppen von Bediensteten anderer Berliner Behörden, die der Senat mit bestimmten Befugnissen der Polizeibehörde ausgestattet hat,</p> <p>6. die sonstigen Bediensteten, insbesondere die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungs- und Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter, die mit der Anwendung des Verwaltungszwanges beauftragt sind,</p> <p>7. die verkehrsrechtlich besonders ausgebildeten Beschäftigten der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) im Sinne des § 23 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung.</p> |
| <p>§ 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</p> <p>(1) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges sind von den möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Jede Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert.</p> <p>(2) Eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges darf nicht durchgeführt werden, wenn der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.</p> | <p>§ 4</p> <p>§ 4</p> | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>§ 5 Hilfeleistung für Verletzte</p> <p>Den bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald es die Lage zuläßt.</p> | § 5 | Unverändert |
| <p>§ 6 Handeln auf Anordnung</p> <p>(1) Die Vollzugsbeamten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang so anzuwenden, wie er im Vollzugsdienst von den Vorgesetzten oder von sonst dazu befugten Personen angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.</p> <p>(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen werden würde. Hat der Vollzugsbeamte eine solche Anordnung trotzdem befolgt, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkannt hat oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich gewesen ist, daß er durch die Befolgung eine Straftat begehen werde.</p> <p>(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbeamte den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit ihm dies nach den Umständen möglich ist.</p> <p>(4) § 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht anzuwenden.</p> | <p>§ 6</p> <p>§ 6</p> <p>§ 6</p> <p>§ 6</p> <p>§ 6</p> | <p>§ 6 Handeln auf Anordnung</p> <p>(1) Die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang so anzuwenden, wie er im Vollzugsdienst von den Vorgesetzten oder von sonst dazu befugten Personen angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.</p> <p>(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen werden würde. Hat die Vollzugsbeamtin oder der Vollzugsbeamte eine solche Anordnung trotzdem befolgt, begründet dies eine Schuld nur dann, wenn sie oder er erkannt hat oder wenn es nach den persönlich bekannten Umständen offensichtlich gewesen ist, daß sie oder er durch die Befolgung eine Straftat begehen werde.</p> <p>(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat die Vollzugsbeamtin oder der Vollzugsbeamte den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.</p> <p>(4) § 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht anzuwenden.</p> |
| <p>§ 7 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.</p> | <p>§ 7</p> <p>§ 7</p> | <p>§ 7 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der auf Leben und körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.</p> |
| <p>Zweiter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch der Schußwaffen</p> | | unverändert |
| <p>§ 8 Befugnis zum Gebrauch der Schußwaffen</p> <p>(1) Der Gebrauch der Schußwaffen ist nur den Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit ausgerüstet sind.</p> <p>(2) Der Gebrauch der Schußwaffen ist nur unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 9 bis 16 zulässig.</p> <p>(3) Das Recht zum Gebrauch von Schußwaffen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.</p> | <p>§ 8</p> <p>§ 8</p> <p>§ 8</p> | <p>§ 8 Befugnis zum Gebrauch der Schußwaffen</p> <p>(1) Der Gebrauch der Schußwaffen ist nur den Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit ausgerüstet sind.</p> <p>(2) Der Gebrauch der Schußwaffen ist nur unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 9 bis 16 zulässig.</p> <p>(3) Das Recht zum Gebrauch von Schußwaffen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 11 Schußwaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten</p> <p>Ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, um</p> <p>sie an der unmittelbar bevorstehenden Ausführung oder der Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu hindern, die sich den Umständen nach als</p> <p>a) ein Verbrechen</p> <p>oder</p> <p>b) ein Vergehen unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln</p> <p>darstellt.</p> | <p>§ 11</p> <p>§ 11</p> <p>§ 11</p> <p>§ 11</p> | <p>§ 11 Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten und in besonderen Gefahrenlagen</p> <p>Eine Vollzugsbeamtin oder ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, um</p> <p>1. sie an der unmittelbar bevorstehenden Ausführung oder der Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu hindern, die sich den Umständen nach als</p> <p>a) ein Verbrechen oder</p> <p>b) ein Vergehen unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln</p> <p>darstellt, oder</p> <p>2. eine gegenwärtige Lebensgefahr oder eine gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung abzuwehren.</p> |
| <p>§ 12 Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Verdächtiger</p> <p>Ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, um sie anzuhalten, wenn sie sich ihrer Festnahme oder Feststellung durch die Flucht zu entziehen versuchen und sie dringend verdächtig sind</p> <p>a) eines Verbrechens</p> <p>oder</p> <p>b) eines Vergehens und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie auf der Flucht Schußwaffen oder Explosivmittel mit sich führen.</p> | <p>§ 12</p> <p>§ 12</p> <p>§ 12</p> | <p>§ 12 Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Verdächtiger</p> <p>Eine Vollzugsbeamtin oder ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, um sie anzuhalten, wenn sie sich ihrer Festnahme oder Feststellung durch die Flucht zu entziehen versuchen und sie dringend verdächtig sind</p> <p>a) eines Verbrechens</p> <p>oder</p> <p>b) eines Vergehens und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie auf der Flucht Schußwaffen oder Explosivmittel mit sich führen.</p> |
| <p>§ 13 Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Straftäter</p> <p>Ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, die zu Freiheitsstrafe verurteilt sind oder deren Sicherungsverwahrung angeordnet ist und gegen die ein Vorführungs- oder Haftbefehl oder ein Steckbrief zur Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder zum Vollzug der Sicherungsverwahrung erlassen worden ist, wenn sie sich ihrer Festnahme durch die Flucht zu entziehen versuchen.</p> | <p>§ 13</p> <p>§ 13</p> | <p>§ 13 Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Straftäter</p> <p>Eine Vollzugsbeamtin oder ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, die zu Freiheitsstrafe verurteilt sind oder deren Sicherungsverwahrung angeordnet ist und gegen die ein Vorführungs- oder Haftbefehl oder ein Steckbrief zur Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder zum Vollzug der Sicherungsverwahrung erlassen worden ist, wenn sie sich ihrer Festnahme durch die Flucht zu entziehen versuchen.</p> |
| <p>§ 14 Schußwaffengebrauch gegen Ausbrecher</p> <p>Ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, um ihre Flucht zu vereiteln oder sie wiederzugreifen, wenn sie sich in amtlichem Gewahrsam befinden oder befanden</p> <p>a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe,</p> | <p>§ 14</p> <p>§ 14</p> | <p>§ 14 Schußwaffengebrauch gegen Ausbrecher</p> <p>Eine Vollzugsbeamtin oder ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, um deren Flucht zu vereiteln oder sie wiederzugreifen, wenn sie sich in amtlichem Gewahrsam befinden oder befanden</p> <p>a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe,</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>b) zum Vollzug der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder der Sicherungsverwahrung,</p> <p>c) auf Grund eines strafrichterlichen Haftbefehls oder eines Steckbriefes,</p> <p>d) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder</p> <p>e) wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie Schußwaffen oder Explosivmittel mit sich führen.</p> | <p>§ 14</p> <p>§ 14</p> | <p>b) zum Vollzug der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder der Sicherungsverwahrung,</p> <p>c) auf Grund eines strafrichterlichen Haftbefehls oder eines Steckbriefes,</p> <p>d) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder</p> <p>e) wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie Schußwaffen oder Explosivmittel mit sich führen.</p> |
| <p>§ 15 Schußwaffengebrauch bei Befreiungsversuchen</p> <p>Ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, die gewaltsam einen Gefangenen oder jemanden,</p> <p>a) dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63, 71 des Strafgesetzbuches, § 126a der Strafprozeßordnung),</p> <p>b) dessen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§§ 64, 71 des Strafgesetzbuches, § 126a der Strafprozeßordnung) oder</p> <p>c) dessen Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches)</p> <p>angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versuchen.</p> | <p>§ 15</p> <p>§ 15</p> <p>§ 15</p> <p>§ 15</p> | <p>§ 15 Schußwaffengebrauch bei Befreiungsversuchen</p> <p>Eine Vollzugsbeamtin oder ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, die gewaltsam einen Gefangenen oder jemanden,</p> <p>a) dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63, 71 des Strafgesetzbuches, § 126a der Strafprozeßordnung),</p> <p>b) dessen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§§ 64, 71 des Strafgesetzbuches, § 126a der Strafprozeßordnung) oder</p> <p>c) dessen Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches)</p> <p>angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versuchen.</p> |
| <p>§ 16 Schußwaffengebrauch gegen eine Menschenmenge</p> <p>(1) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur dann gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihrer Mitte Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und andere Maßnahmen gegen sie oder einzelne nicht zum Ziele führen.</p> <p>(2) Die Androhung des Schußwaffengebrauchs (§ 10) ist gegenüber einer Menschenmenge zu wiederholen.</p> | <p>§ 16</p> <p>§ 16</p> | <p>§ 16 Schußwaffengebrauch gegen eine Menschenmenge</p> <p>(1) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur dann gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihrer Mitte Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und andere Maßnahmen gegen sie oder einzelne nicht zum Ziele führen.</p> <p>(2) Die Androhung des Schußwaffengebrauchs (§ 10) ist gegenüber einer Menschenmenge zu wiederholen.</p> |
| <p>§ 17 (aufgehoben)</p> | <p>§ 17</p> | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>§ 18 (aufgehoben)</p> | <p>§ 18</p> | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>Dritter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch von Hieb Waffen, Distanzelektroimpulsgeräten und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt</p> | | <p>u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>§ 19 Allgemeine Vorschriften</p> <p>Der Gebrauch von Hieb Waffen, Distanzelektroimpulsgeräten und der in § 2 Abs. 3 einzeln genannten Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist nur den Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit ausgerüstet sind.</p> | <p>§ 19</p> | <p>§ 19 Allgemeine Vorschriften</p> <p>Der Gebrauch von Hieb Waffen, Distanzelektroimpulsgeräten und den in § 2 Abs. 3 einzeln genannten Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt ist nur den Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | § 19 | damit ausgerüstet sind. |
| <p>§ 19a Distanzelektroimpulsgeräte</p> <p>(1) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nur gebraucht werden,</p> <p>1. wenn dadurch ein zulässiger Gebrauch</p> <p>a) von Schusswaffen oder</p> <p>b) von Hiebwaffen, bei dem eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung zu besorgen ist,</p> <p>vermieden werden kann oder</p> <p>2. wenn dies zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Selbsttötung oder erheblichen Selbstbeschädigung der betroffenen Person erforderlich ist.</p> <p>(2) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nicht gebraucht werden</p> <p>1. gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, erkennbar Schwangere und Personen mit bekannten oder dem äußeren Anschein nach vorhandenen Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems, sofern der Gebrauch des Distanzelektroimpulsgerätes nicht zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden gegenwärtigen Lebensgefahr erforderlich ist, oder</p> <p>2. in sonstigen Fällen, in denen ihr Gebrauch Leib oder Leben von Personen unverhältnismäßig gefährden würde.</p> <p>(3) Der Gebrauch von Distanzelektroimpulsgeräten ist anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände es nicht zulassen, insbesondere wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</p> | <p>§ 19a</p> <p>§ 19a</p> <p>§ 19a</p> <p>§ 19a</p> <p>§ 19a</p> <p>§ 19a</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 20 Fesselung von Personen</p> <p>(1) Personen, die im Gewahrsam von Vollzugsbeamten sind, dürfen gefesselt werden, wenn</p> <p>a) die Gefahr besteht, daß sie Personen angreifen, Sachen beschädigen oder tätlichen Widerstand leisten;</p> <p>b) sie zu fliehen versuchen oder besondere Umstände die Besorgnis begründen, daß sie sich aus dem Gewahrsam befreien werden oder von anderen Personen befreit werden sollen;</p> <p>c) die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstbeschädigung besteht.</p> <p>(2) Bei Überführungen, Vorführungen und Ausführungen von Gefangenen, die wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von 1 Jahr oder darüber verurteilt sind, und von Sicherungsverwahrten gelten die Voraussetzun-</p> | <p>§ 20</p> <p>§ 20</p> <p>§ 20</p> <p>§ 20</p> | <p>§ 20 Fesselung von Personen</p> <p>(1) Personen, die im Gewahrsam von Vollzugsbeamtinnen oder Vollzugsbeamten sind, dürfen gefesselt werden, wenn</p> <p>a) die Gefahr besteht, daß sie Personen angreifen, Sachen beschädigen oder tätlichen Widerstand leisten;</p> <p>b) sie zu fliehen versuchen oder besondere Umstände die Besorgnis begründen, daß sie sich aus dem Gewahrsam befreien werden oder von anderen Personen befreit werden sollen;</p> <p>c) die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstbeschädigung besteht.</p> <p>(2) Bei Überführungen, Vorführungen und Ausführungen von Gefangenen, die wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von 1 Jahr oder darüber verurteilt sind,</p> |

| | | |
|--|-------------------------------------|---|
| gen des Absatzes 1 Buchst. b als erfüllt. | § 20 | und von Sicherungsverwahrten gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. b als erfüllt. |
| <p>§ 21 Androhung gegenüber einer Menschenmenge</p> <p>Der Gebrauch von Hieb Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt mit Ausnahme der technischen Sperren gegen eine Menschenmenge ist wiederholt anzudrohen.</p> | <p>§ 21</p> <p>§ 21</p> | <p>§ 21 Androhung des Gebrauchs von Hieb Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt</p> <p>Der Gebrauch von Hieb Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt mit Ausnahme der technischen Sperren gegen eine Menschenmenge ist wiederholt anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Gegenüber einer Menschenmenge ist die Androhung wiederholt vorzunehmen.</p> |
| <p>§ 21a Sprengmittel</p> <p>Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewendet werden.</p> | § 21a | unverändert |
| <p>§ 21b Reizstoffe</p> <p>Als Reizstoffe werden Capsaicin und verwandte Stoffe (Pfefferspray) eingesetzt, sofern nicht der Einsatz herkömmlicher Reizstoffe (Tränengas) zwingend erforderlich ist.</p> | § 21b | unverändert |
| Vierter Abschnitt Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung | | unverändert |
| <p>§ 22 Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung</p> <p>(1) Gefangene dürfen auch gegen ihren Willen durch einen Arzt untersucht werden.</p> <p>(2) Sie dürfen gegen ihren Willen medizinisch nur behandelt werden, wenn für sie selbst oder ihre Umgebung Gefahr für Leib oder Leben besteht.</p> <p>(3) Die erforderlichen Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes getroffen werden. Ist ein Arzt nicht erreichbar und ein Aufschub mit Lebensgefahr verbunden, so dürfen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie zumutbar und nicht mit Lebensgefahr verbunden sind.</p> | <p>§ 22</p> <p>§ 22</p> <p>§ 22</p> | unverändert |
| <p>§ 23 Zwangsernährung</p> <p>(1) Die in § 22 Abs. 1 genannten Personen dürfen gegen ihren Willen nur ernährt werden, wenn für sie Gefahr für Leib oder Leben besteht.</p> <p>(2) Für die erforderlichen Maßnahmen gilt § 22 Abs. 3 entsprechend.</p> | <p>§ 23</p> <p>§ 23</p> | unverändert |

| | | |
|---|-------------------------------------|---|
| <p>Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führen.;</p> <p>§ 15 Schusswaffengebrauch bei Befreiungsversuchen</p> <p>Ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, die gewaltsam einen Gefangenen oder jemanden,</p> <p>a) dessen Sicherungsverwahrung (§ 42e des Strafgesetzbuches),</p> <p>b) dessen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42b des Strafgesetzbuches, § 126a der Strafprozeßordnung)</p> <p>oder</p> <p>c) dessen Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt (§ 42c des Strafgesetzbuches) angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versuchen.</p> | <p>§ 25</p> <p>§ 25</p> <p>§ 26</p> | <p>Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führen.;</p> <p>§ 15 Schusswaffengebrauch bei Befreiungsversuchen</p> <p>Ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, die gewaltsam einen Gefangenen oder jemanden,</p> <p>a) dessen Sicherungsverwahrung (§ 42e des Strafgesetzbuches),</p> <p>b) dessen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42b des Strafgesetzbuches, § 126a der Strafprozeßordnung)</p> <p>oder</p> <p>e) dessen Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt (§ 42c des Strafgesetzbuches) angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versuchen.</p> |
| <p>§ 26 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. September 1970 in Kraft.</p> | <p>§ 26</p> | <p>unverändert</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>mittelte Vollstreckungsanordnung einen Pauschalbetrag für den nicht durch vereinnahmte Gebühren und Auslagen gedeckten Verwaltungsaufwand (Vollstreckungspauschale) zu zahlen. Die Vollstreckungspauschale wird für ab dem 1. Januar 2016 übermittelte Vollstreckungsanordnungen erhoben.</p> <p>(3) Die Vollstreckungspauschale bemisst sich nach dem um den Gesamtbetrag der im Berechnungszeitraum aufgrund von Vollstreckungsanordnungen vereinnahmten Gebühren und Auslagen geminderten Verwaltungsaufwand, der den Vollstreckungsbehörden für die Vollstreckung der Vollstreckungsanordnungen der juristischen Personen nach Absatz 2 entsteht, geteilt durch die Anzahl aller in diesem Zeitraum von diesen Anordnungsbehörden übermittelten Vollstreckungsanordnungen.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Rundfunkangelegenheiten, für Wirtschaft sowie für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung die Höhe der Vollstreckungspauschale zu bestimmen sowie den Berechnungszeitraum, die Entstehung und die Fälligkeit der Vollstreckungspauschale, den Abrechnungszeitraum, das Abrechnungsverfahren und die abrechnende Stelle zu regeln.</p> <p>(5) Die Höhe der Vollstreckungspauschale ist durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 3 alle drei Jahre zu überprüfen. Sie ist durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 anzupassen, wenn die nach Maßgabe des Absatzes 3 berechnete Vollstreckungspauschale mehr als 20 Prozent von der Vollstreckungspauschale in der geltenden Fassung abweicht.</p> <p>(6) Die juristischen Personen nach Absatz 2 sind nicht berechtigt, die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner mit der Vollstreckungspauschale zu belasten.</p> <p>(7) Die Vollstreckungspauschale nach Absatz 2 ist auch im Falle der Vollstreckungshilfe auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde des Bundes oder anderer Bundesländer von diesen zu erheben, sofern die ersuchende Behörde nicht ihrerseits auf die Erhebung von Kosten für uneinbringliche Gebühren und Auslagen sowie für den entstehenden, durch Kosten der Vollstreckung nicht gedeckten Verwaltungsaufwand verzichtet.</p> | <p>§ 8</p> | <p>mittelte Vollstreckungsanordnung einen Pauschalbetrag für den nicht durch vereinnahmte Gebühren und Auslagen gedeckten Verwaltungsaufwand (Vollstreckungspauschale) zu zahlen. Die Vollstreckungspauschale wird für ab dem 1. Januar 2016 übermittelte Vollstreckungsanordnungen erhoben.</p> <p>(8) Die Vollstreckungspauschale bemisst sich nach dem um den Gesamtbetrag der im Berechnungszeitraum aufgrund von Vollstreckungsanordnungen vereinnahmten Gebühren und Auslagen geminderten Verwaltungsaufwand, der den Vollstreckungsbehörden für die Vollstreckung der Vollstreckungsanordnungen der juristischen Personen nach Absatz 7 entsteht, geteilt durch die Anzahl aller in diesem Zeitraum von diesen Anordnungsbehörden übermittelten Vollstreckungsanordnungen.</p> <p>(9) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Rundfunkangelegenheiten, für Wirtschaft sowie für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung die Höhe der Vollstreckungspauschale zu bestimmen sowie den Berechnungszeitraum, die Entstehung und die Fälligkeit der Vollstreckungspauschale, den Abrechnungszeitraum, das Abrechnungsverfahren und die abrechnende Stelle zu regeln.</p> <p>(10) Die Höhe der Vollstreckungspauschale ist durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 8 alle drei Jahre zu überprüfen. Sie ist durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 anzupassen, wenn die nach Maßgabe des Absatzes 8 berechnete Vollstreckungspauschale mehr als 20 Prozent von der Vollstreckungspauschale in der geltenden Fassung abweicht.</p> <p>(11) Die juristischen Personen nach Absatz 7 sind nicht berechtigt, die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner mit der Vollstreckungspauschale zu belasten.</p> <p>(12) Die Vollstreckungspauschale nach Absatz 7 ist auch im Falle der Vollstreckungshilfe auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde des Bundes oder anderer Bundesländer von diesen zu erheben, sofern die ersuchende Behörde nicht ihrerseits auf die Erhebung von Kosten für uneinbringliche Gebühren und Auslagen sowie für den entstehenden, durch Kosten der Vollstreckung nicht gedeckten Verwaltungsaufwand verzichtet.</p> |
| | <p>§ 8a</p> <p>§ 8a</p> | <p>§ 8a Betretens- und Durchsuchungsrechte</p> <p>(1) Für den Vollzug von Verwaltungsakten, die auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, ist die Vollzugsbehörde befugt, das Besitztum der pflichtigen Person zu betreten und zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert. Hierbei darf sie verschlossene Räume und Behältnisse öffnen oder öffnen lassen.</p> <p>(2) Die Wohnung der pflichtigen Person darf ohne deren Einwilligung, außer bei Gefahr im Verzug, nur</p> |

| | | |
|--|------|---|
| | § 8a | <p>auf Grund einer gerichtlichen Anordnung durchsucht werden, die bei der Vollstreckung vorzuzeigen ist. Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum, das mit ihnen in Verbindung steht. Für die gerichtliche Anordnung ist das Verwaltungsgericht zuständig. Zur Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr darf die Wohnung nur durchsucht werden, wenn anderenfalls der Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme gefährdet wäre.</p> |
| | § 8a | <p>(3) Willigt die pflichtige Person in die Durchsuchung ein, ist gegen sie eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 ergangen oder ist diese wegen Gefahr im Verzug entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahr-sam an der Wohnung haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten ihnen gegenüber sind zu vermeiden.</p> |
| | § 8a | <p>(4) Soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, dürfen Hilfspersonen, hinzugezogene Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie sonstige Personen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausweisen können, zusammen mit der Vollzugsbehörde die Wohnung betreten.</p> |
| | § 8a | <p>(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.</p> |

Synopse
Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin
(Neutralitätsgesetz)

| Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) | | |
|--|---|---|
| Geltende Fassung | | Künftige Fassung |
| <p>Präambel</p> <p>Alle Beschäftigten genießen Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Keine Beschäftigte und kein Beschäftigter darf wegen ihres oder seines Glaubens oder ihres oder seines weltanschaulichen Bekenntnisses diskriminiert werden. Gleichzeitig ist das Land Berlin zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet. Deshalb müssen sich Beschäftigte des Landes Berlin in den Bereichen, in denen die Bürgerin oder der Bürger in besonderer Weise dem staatlichen Einfluss unterworfen ist, in ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten.</p> | | unverändert |
| <p>§ 1</p> <p>Beamtinnen und Beamte, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei beschäftigt sind, dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Das gilt im Bereich der Rechtspflege nur für Beamtinnen und Beamte, die hoheitlich tätig sind.</p> | <p>§ 1</p> <p>§ 1</p> | unverändert |
| <p>§ 2</p> <p>Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen.</p> <p style="text-align: right;">Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.</p> | <p>§ 2</p> <p>§ 2</p> <p>§ 2</p> <p>§ 2</p> | <p>§ 2</p> <p>(1) Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen, wenn aufgrund objektiv nachweisbarer und nachvollziehbarer Tatsachen eine hinreichend konkrete Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der Neutralität des Staates belegbar ist. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.</p> <p>(2) Ob an einer öffentlichen Schule gemäß Absatz 1 Satz 1 das Tragen der dort genannten Symbole oder Kleidungsstücke zu unterlassen ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit aufgrund einer Einzelfallprü-</p> |

| | | fung. |
|--|-----------------------|--|
| <p>§ 3</p> <p>§ 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf die beruflichen Schulen im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Schulgesetzes sowie auf Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Schulgesetzes . Die oberste Dienstbehörde kann für weitere Schularten oder für Schulen besonderer pädagogischer Prägung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die weltanschaulich-religiöse Neutralität der öffentlichen Schulen gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht in Frage gestellt und der Schulfrieden nicht gefährdet oder gestört wird.</p> | <p>§ 3</p> <p>§ 3</p> | <p>§ 3</p> <p>unverändert</p> |
| <p>§ 4</p> <p>Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und andere in der Ausbildung befindliche Personen können Ausnahmen von den §§ 1 und 2 zugelassen werden. Die beamtenrechtliche Entscheidung trifft die Dienstbehörde, die Entscheidung in den übrigen Fällen die jeweils zuständige Personalstelle.</p> | <p>§ 4</p> <p>§ 4</p> | <p>§ 4</p> <p>Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und andere in der Ausbildung befindliche Personen können Ausnahmen von den §§ 1 und 2 zugelassen werden. Die beamtenrechtliche Entscheidung trifft die Dienstbehörde, die Entscheidung in den übrigen Fällen die jeweils zuständige Personalstelle.</p> |
| <p>§ 5</p> <p>Für Angestellte und Auszubildende der Berliner Verwaltung, die in den in § 1 genannten Bereichen tätig sind, gilt § 1 entsprechend.</p> | <p>§ 5</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 6</p> <p>Das Land Berlin hat darauf hinzuwirken, dass bei der Errichtung von juristischen Personen des privaten Rechts durch das Land Berlin und bei der Umwandlung von Einrichtungen des Landes Berlin in juristische Personen des privaten Rechts auch diese das Diskriminierungsverbot beachten. Ebenso hat das Land Berlin darauf hinzuwirken, dass auch juristische Personen des privaten Rechts, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, das Diskriminierungsverbot beachten.</p> | <p>§ 6</p> <p>§ 6</p> | <p>unverändert</p> |

| | | |
|--|------|--|
| <p>2. von Personen, die einen gefährlichen Hund (§ 5) wiederholt geführt haben,</p> | | <p>2. von Personen, die einen gefährlichen Hund (§ 5) wiederholt geführt haben,</p> |
| <p>die Beantragung eines Führungszeugnisses für Behörden und den Nachweis der Sachkunde (§ 6) anordnen.</p> | | <p>die Beantragung eines Führungszeugnisses für Behörden und den Nachweis der Sachkunde (§ 6) anordnen.</p> |
| <p>(4) Die zuständige Behörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes (§ 5) untersagen, wenn die Halterin oder der Halter</p> | § 30 | <p>(4) Die zuständige Behörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes (§ 5) untersagen, wenn die Halterin oder der Halter</p> |
| <p>1. gegen § 14 Absatz 1, §§ 15 bis 18 Absatz 1, § 19 Absatz 1 oder Absatz 2, § 20 Absatz 1, § 21 oder § 23 verstoßen hat,</p> | § 30 | <p>1. gegen § 14 Absatz 1, §§ 15 bis 18 Absatz 1, § 19 Absatz 1 oder Absatz 2, § 20 Absatz 1, § 21 oder § 23 verstoßen hat,</p> |
| <p>2. einer vollziehbaren Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nachgekommen ist oder</p> | | <p>2. einer vollziehbaren Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nachgekommen ist oder</p> |
| <p>3. nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung (§ 22) verfügt.</p> | § 30 | <p>3. nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung (§ 22) verfügt.</p> |
| <p>(5) Die zuständige Behörde kann das Führen eines gefährlichen Hundes (§ 5) untersagen, wenn die betroffene Person</p> | § 30 | <p>(5) Die zuständige Behörde kann das Führen eines gefährlichen Hundes (§ 5) untersagen, wenn die betroffene Person</p> |
| <p>1. gegen die §§ 15, 20 Absatz 1, § 21 Absatz 2 oder § 23 verstoßen hat,</p> | § 30 | <p>1. gegen die §§ 15, 20 Absatz 1, § 21 Absatz 2 oder § 23 verstoßen hat,</p> |
| <p>2. einer vollziehbaren Anordnung nach den Absätzen 2 oder 3 nicht nachgekommen ist oder</p> | | <p>2. einer vollziehbaren Anordnung nach den Absätzen 2 oder 3 nicht nachgekommen ist oder</p> |
| <p>3. nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung (§ 22) verfügt.</p> | | <p>3. nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung (§ 22) verfügt.</p> |
| <p>(6) Die zuständige Behörde kann das Halten eines Hundes mit Auflagen versehen, wenn der Hund ein Verhalten gezeigt hat, durch das Menschen oder Tiere geschädigt, gefährdet oder erheblich belästigt oder fremde Sachen beschädigt oder gefährdet wurden. Zulässig ist insbesondere die Anordnung</p> | § 30 | <p>(6) Die zuständige Behörde kann das Halten eines Hundes mit Auflagen versehen, wenn der Hund ein Verhalten gezeigt hat, durch das Menschen oder Tiere geschädigt, gefährdet oder erheblich belästigt oder fremde Sachen beschädigt oder gefährdet wurden. Zulässig ist insbesondere die Anordnung</p> |
| <p>1. der Unfruchtbarmachung,</p> | § 30 | <p>1. der Unfruchtbarmachung,</p> |
| <p>2. des Leinen- oder Maulkorbzwangs,</p> | | <p>2. des Leinen- oder Maulkorbzwangs,</p> |
| <p>3. der ausbruchssicheren Haltung,</p> | | <p>3. der ausbruchssicheren Haltung,</p> |
| <p>4. des Nachweises der Sachkunde (§ 6),</p> | § 30 | <p>4. des Nachweises der Sachkunde (§ 6),</p> |
| <p>5. des Nachweises der Sozialverträglichkeit (§ 8) oder</p> | | <p>5. des Nachweises der Sozialverträglichkeit (§ 8) oder</p> |
| <p>6. des Besuchs einer Hundeschule.</p> | | <p>6. des Besuchs einer Hundeschule.</p> |
| <p>(7) Die zuständige Behörde kann zur Beseitigung und Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren</p> | § 30 | <p>(7) Die zuständige Behörde kann zur Beseitigung und Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren</p> |
| <p>1. das Halten und das Führen von Hunden im Einzelfall oder generell untersagen sowie</p> | | <p>1. das Halten und das Führen von Hunden im Einzelfall oder generell untersagen sowie</p> |
| <p>2. die Sicherstellung eines Hundes anordnen.</p> | | <p>2. die Sicherstellung eines Hundes anordnen.</p> |
| <p>Die generelle Untersagung des Haltens und des Führens</p> | § 30 | <p>Die generelle Untersagung des Haltens und des Führens</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>von Hunden soll zeitlich befristet sein.</p> <p>(8) Im Falle der Sicherstellung eines Hundes gelten die §§ 39, 40 Absatz 1 bis 3 und § 41 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt. Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung hat abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes die Halterin oder der Halter des Hundes zu tragen, bei herrenlosen Hunden die letzte Halterin oder der letzte Halter.</p> <p>(9) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines Hundes anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass</p> <p>1. auch in Zukunft von dem Hund eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht und</p> <p>2. dieser Gefahr nicht auf eine andere zumutbare und tierschutzgerechte Weise begegnet werden kann.</p> <p>Die Kosten der Tötung und der Tierkörperbeseitigung hat die Halterin oder der Halter des Hundes zu tragen, bei herrenlosen Hunden die letzte Halterin oder der letzte Halter.</p> <p>(10) Die zuständige Behörde kann im Übrigen die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz notwendigen Anordnungen treffen.</p> <p>(11) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 7 und 10 haben keine aufschiebende Wirkung.</p> | <p>§ 30</p> <p>§ 30</p> <p>§ 30</p> <p>§ 30</p> <p>§ 30</p> | <p>von Hunden soll zeitlich befristet sein.</p> <p>(8) Im Falle der Sicherstellung eines Hundes gelten die §§ 39, 40 Absatz 1 bis 3 und § 41 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt. Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung hat abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes die Halterin oder der Halter des Hundes zu tragen, bei herrenlosen Hunden die letzte Halterin oder der letzte Halter.</p> <p>(9) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines Hundes anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass</p> <p>1. auch in Zukunft von dem Hund eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht und</p> <p>2. dieser Gefahr nicht auf eine andere zumutbare und tierschutzgerechte Weise begegnet werden kann.</p> <p>Die Kosten der Tötung und der Tierkörperbeseitigung hat die Halterin oder der Halter des Hundes zu tragen, bei herrenlosen Hunden die letzte Halterin oder der letzte Halter.</p> <p>(10) Die zuständige Behörde kann im Übrigen die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz notwendigen Anordnungen treffen.</p> <p>(11) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 7 und 10 haben keine aufschiebende Wirkung.</p> |
|---|---|--|

Synopsis Bln BodSchG

| Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz – Bln BodSchG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 554) | | |
|--|--|--|
| Geltende Fassung, Auszug | | Künftige Fassung |
| <p>§ 3 Duldungspflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen den Zutritt zu Grundstücken sowie während der Geschäfts- oder Betriebszeiten den Zutritt zu Geschäfts- und Betriebsräumen zu gestatten und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- und Aufwuchsproben, und die Errichtung von Messstellen zu dulden.</p> <p>(2) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch das Betreten von Wohnungen und das Betreten von Geschäfts- und Betriebsräumen außerhalb von Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten sowie die Vornahme von Ermittlungen im Sinne von Absatz 1 in diesen Räumen unverzüglich zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>(3) Bei Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 ist auf die berechtigten Belange des Grundstückseigentümers und des Inhabers der tatsächlichen Gewalt Rücksicht zu nehmen. Soweit diesen durch die Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 ein Schaden entsteht, ist ihnen ein angemessener Ausgleich entsprechend den §§ 60 und 62 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 8. April 2004 (GVBl. S. 175) geändert worden ist, zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig Verpflichtete nach § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind oder Anlass zu den behördlichen Maßnahmen gegeben haben.</p> | <p>§ 3</p> | <p>§ 3 Duldungspflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen den Zutritt zu Grundstücken sowie während der Geschäfts- oder Betriebszeiten den Zutritt zu Geschäfts- und Betriebsräumen zu gestatten und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- und Aufwuchsproben, und die Errichtung von Messstellen zu dulden.</p> <p>(2) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch das Betreten von Wohnungen und das Betreten von Geschäfts- und Betriebsräumen außerhalb von Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten sowie die Vornahme von Ermittlungen im Sinne von Absatz 1 in diesen Räumen unverzüglich zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>(3) Bei Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 ist auf die berechtigten Belange des Grundstückseigentümers und des Inhabers der tatsächlichen Gewalt Rücksicht zu nehmen. Soweit diesen durch die Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 ein Schaden entsteht, ist ihnen ein angemessener Ausgleich entsprechend den §§ 60 und 62 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 8. April 2004 (GVBl. S. 175) geändert worden ist, zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig Verpflichtete nach § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind oder Anlass zu den behördlichen Maßnahmen gegeben haben.</p> |

Synopsis FwG

| Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG) vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (GVBl. S. 198) | | |
|---|------------------|--|
| Geltende Fassung, Auszug | | Künftige Fassung |
| § 15 In den Fällen des § 14 richtet sich die Entschädigung nach den §§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 67) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. | § 15 § 15 | § 15 In den Fällen des § 14 richtet sich die Entschädigung nach den §§ 59 bis 65 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 67) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. |

Synopsis GrünanlG

| Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 475) | | |
|--|--------------------------------------|--|
| Geltende Fassung, Auszug | | Künftige Fassung |
| § 6 GrünanlG Benutzung der Anlagen (1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muß schonend erfolgen, so daß Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden. Insbesondere ist verboten: 1. Lärm zu verursachen, der andere Anlagenbesucher unzumutbar stört, 2. Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräte zu benutzen, 3. Hunde, mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, oder andere Haustiere frei laufen zu lassen oder auf Kinder-, Ballspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder in Gewässern baden zu lassen, 4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, 5. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen, außer Krankenfahrstühlen, zu befahren oder | § 6 § 6 § 6 § 6 | § 6 GrünanlG Benutzung der Anlagen (1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muß schonend erfolgen, so daß Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden. Insbesondere ist verboten: 1. Lärm zu verursachen, der andere Anlagenbesucher unzumutbar stört, 2. Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräte zu benutzen, 3. Hunde, mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, oder andere Haustiere frei laufen zu lassen oder auf Kinder-, Ballspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder in Gewässern baden zu lassen, 4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, 5. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen, außer Krankenfahrstühlen, zu befahren oder |

| | | |
|---|---|---|
| <p>diese oder Anhänger dort abzustellen.</p> <p>(2) Tätigkeiten wie Rad-, Skateboardfahren, Ballspielen, Baden, Bootfahren, Reiten, Grillen und nicht kommerzielle Kunst- oder Kulturveranstaltungen, auch mit Live-Musik, sowie andere nicht kommerzielle Veranstaltungen sind nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Die Bezirke sind verpflichtet, Flächen für entsprechende Nutzungen in angemessenem Umfang auszuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung stadt-räumlicher und stadtgestalterischer Belange, unter Abwägung der unterschiedlichen Benutzungsansprüche sowie unter Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes möglich ist.</p> <p>(3) Hundehalter und -führer haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigen. Sie haben den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für blinde Hundeführer.</p> <p>(4) Die Bezirksverwaltung kann in Gebieten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für Anlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln. Im Übrigen kann die Bezirksverwaltung zum Schutz der Anlage, von Anlagenteilen oder zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Maßnahmen nach Satz 1 ergreifen.</p> <p>(5) Eine Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die über Absatz 1 hinausgeht, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert, hinreichende Vorsorge zum Schutz der Anlage und der Anlagenbesucher getroffen wird und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage oder eine geringere Gefährdung oder Störung der Anlagenbesucher zur Folge haben. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden; eine abfallarme Durchführung ist zu gewährleisten. Die Folgenbeseitigung gilt insbesondere als gesichert, wenn der Antragsteller bei der Genehmigungsbehörde Geld in Höhe der zu erwartenden Kosten hinterlegt oder eine Bankbürgschaft beibringt. Für die Bemessung können Entgelte erhoben werden. Bei der Bemessung soll der wirtschaftliche Vorteil der Benutzung berücksichtigt werden.</p> <p>(6) Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 5 ist das Bezirksamt. Für Genehmigungen von gesamtstädtischer Bedeutung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472) ist zuständige Behörde die für die Grünordnung zuständige Senatsverwaltung.)</p> | <p>§ 6</p> | <p>diese oder Anhänger dort abzustellen.</p> <p>(2) Tätigkeiten wie Rad-, Skateboardfahren, Ballspielen, Baden, Bootfahren, Reiten, Grillen und nicht kommerzielle Kunst- oder Kulturveranstaltungen, auch mit Live-Musik, sowie andere nicht kommerzielle Veranstaltungen sind nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Die Bezirke sind verpflichtet, Flächen für entsprechende Nutzungen in angemessenem Umfang auszuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung stadt-räumlicher und stadtgestalterischer Belange, unter Abwägung der unterschiedlichen Benutzungsansprüche sowie unter Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes möglich ist.</p> <p>(3) Hundehalter und -führer haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigen. Sie haben den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für blinde Hundeführer.</p> <p>(4) Die Bezirksverwaltung kann für Anlagen oder Anlagenteile, die in einem kriminalitätsbelasteten Ort (§ 17a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes) liegen, Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln. Im Übrigen kann die Bezirksverwaltung zum Schutz der Anlage, von Anlagenteilen oder zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Maßnahmen nach Satz 1 ergreifen.</p> <p>(5) Eine Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die über Absatz 1 hinausgeht, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert, hinreichende Vorsorge zum Schutz der Anlage und der Anlagenbesucher getroffen wird und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage oder eine geringere Gefährdung oder Störung der Anlagenbesucher zur Folge haben. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden; eine abfallarme Durchführung ist zu gewährleisten. Die Folgenbeseitigung gilt insbesondere als gesichert, wenn der Antragsteller bei der Genehmigungsbehörde Geld in Höhe der zu erwartenden Kosten hinterlegt oder eine Bankbürgschaft beibringt. Für die Bemessung können Entgelte erhoben werden. Bei der Bemessung soll der wirtschaftliche Vorteil der Benutzung berücksichtigt werden.</p> <p>(6) Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 5 ist das Bezirksamt. Für Genehmigungen von gesamtstädtischer Bedeutung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472) ist zuständige Behörde die für die Grünordnung zuständige Senatsverwaltung.</p> |
|---|---|---|

Synopsis KatSG

| Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin (Katastrophenschutzgesetz - KatSG) vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610) Geltende Fassung, Auszug | | Künftige Fassung |
|---|---|--|
| <p>§ 16 Festlegung von Sperrgebieten</p> <p>(1) Soweit dies zur Abwehr einer Katastrophe oder Großschadenslage erforderlich ist, können die Katastrophenschutzbehörden die betroffenen oder bedrohten Gebiete und ihre Zugangs- und Zufahrtswege vorübergehend zu Sperrgebieten erklären. Die Erklärung ist der Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Befugnisse, Sperrgebiete nach anderen Rechtsvorschriften festzusetzen, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Gegenüber im Sperrgebiet anwesenden Personen können Anordnungen zur Räumung und Sicherung, insbesondere des Einsatzortes, getroffen werden. Die Personen können verpflichtet werden, die von ihnen mitgeführten Sachen aus dem Sperrgebiet zu entfernen. Im Einzelfall dürfen Personen das Sperrgebiet mit Einwilligung der Katastrophenschutzbehörde betreten.</p> <p>(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die auf Grund von Absatz 2 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(4) Ein Schaden, den jemand durch eine Anordnung nach Absatz 2 erleidet, ist nach Maßgabe der §§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.</p> | <p>§ 16</p> <p>§ 16</p> <p>§ 16</p> <p>§ 16</p> <p>§ 16</p> <p>§ 16</p> | <p>§ 16 Festlegung von Sperrgebieten</p> <p>(1) Soweit dies zur Abwehr einer Katastrophe oder Großschadenslage erforderlich ist, können die Katastrophenschutzbehörden die betroffenen oder bedrohten Gebiete und ihre Zugangs- und Zufahrtswege vorübergehend zu Sperrgebieten erklären. Die Erklärung ist der Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Befugnisse, Sperrgebiete nach anderen Rechtsvorschriften festzusetzen, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Gegenüber im Sperrgebiet anwesenden Personen können Anordnungen zur Räumung und Sicherung, insbesondere des Einsatzortes, getroffen werden. Die Personen können verpflichtet werden, die von ihnen mitgeführten Sachen aus dem Sperrgebiet zu entfernen. Im Einzelfall dürfen Personen das Sperrgebiet mit Einwilligung der Katastrophenschutzbehörde betreten.</p> <p>(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die auf Grund von Absatz 2 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(4) Ein Schaden, den jemand durch eine Anordnung nach Absatz 2 erleidet, ist nach Maßgabe der §§ 59 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.</p> |
| <p>§ 17 Inanspruchnahme von Personen und Sachen</p> <p>(1) Die Katastrophenschutzbehörden und die in ihrem Auftrag handelnden Personen können unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen sowie Personenvereinigungen zur Mitwirkung bei der Abwehr von Katastrophen oder Großschadenslagen in Anspruch nehmen. Für die Dauer der Inanspruchnahme natürlicher Personen gilt § 22 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(2) Soweit es zur Abwehr einer Katastrophe oder Großschadenslage erforderlich ist, haben Personen die Inanspruchnahme, insbesondere die Nutzung und den Verbrauch ihres Eigentums und Besitzes, durch die Katastrophenschutzbehörden oder die in ihrem Auftrag han-</p> | <p>§ 17</p> <p>§ 17</p> <p>§ 17</p> <p>§ 17</p> | <p>§ 17 Inanspruchnahme von Personen und Sachen</p> <p>(1) Die Katastrophenschutzbehörden und die in ihrem Auftrag handelnden Personen können unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen sowie Personenvereinigungen zur Mitwirkung bei der Abwehr von Katastrophen oder Großschadenslagen in Anspruch nehmen. Für die Dauer der Inanspruchnahme natürlicher Personen gilt § 22 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(2) Soweit es zur Abwehr einer Katastrophe oder Großschadenslage erforderlich ist, haben Personen die Inanspruchnahme, insbesondere die Nutzung und den Verbrauch ihres Eigentums und Besitzes, durch die Katastrophenschutzbehörden oder die in ihrem Auftrag han-</p> |

| | | |
|---|--------------------------|---|
| delnden Personen zu dulden. (3) Ein Schaden, den jemand durch die Inanspruchnahme nach Absatz 1 und 2 oder durch freiwillige Hilfeleistung als ungebundene Helferin oder ungebundener Helfer mit Zustimmung einer Katastrophenschutzbehörde bei der Abwehrmaßnahme erleidet, ist nach Maßgabe der §§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu ersetzen. (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die auf Grund von Absatz 1 und 2 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. | § 17 § 17 | delnden Personen zu dulden. (3) Ein Schaden, den jemand durch die Inanspruchnahme nach Absatz 1 und 2 oder durch freiwillige Hilfeleistung als ungebundene Helferin oder ungebundener Helfer mit Zustimmung einer Katastrophenschutzbehörde bei der Abwehrmaßnahme erleidet, ist nach Maßgabe der §§ 59 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu ersetzen. (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die auf Grund von Absatz 1 und 2 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. |
|---|--------------------------|---|

Synopse JustG Bln

| Gesetz über die Justiz im Land Berlin (Justizgesetz Berlin - JustG Bln) vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) | | |
|---|--|---|
| Geltende Fassung, Auszug | | Künftige Fassung |
| § 27 Befugnisse der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts und des Justizwachtmeisterdienstes (1) Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung, vor allem zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere 1. Einlasskontrollen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendbaren Gegenständen geeignet sind, durchführen, wobei bei der Identitätsfeststellung, der Durchsuchung von Personen sowie ihrer mitgeführten Sachen die §§ 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3, 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung finden, 2. Dienstgebäude und unmittelbar angrenzende Außenbereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachten (Videoüberwachung); für die Kennzeichnung der videoüberwachten Bereiche, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken und deren unverzügliche Löschung gilt § 20 Absatz 2, 3 und 5 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, | § 27 § 27 § 27 § 27 | § 27 Befugnisse der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts und des Justizwachtmeisterdienstes (1) Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung, vor allem zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere 1. Einlasskontrollen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendbaren Gegenständen geeignet sind, durchführen, wobei bei der Identitätsfeststellung, der Durchsuchung von Personen sowie ihrer mitgeführten Sachen die §§ 21 Absatz 4 Satz 1 bis 3, § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2. Dienstgebäude und unmittelbar angrenzende Außenbereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachten (Videoüberwachung); für die Kennzeichnung der videoüberwachten Bereiche, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken und deren unverzügliche Löschung gilt § 20 Absatz 2, 3 und 5 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, |

| | | |
|--|---|---|
| <p>3. die Identität einer Person auch außerhalb einer Einlasskontrolle nach Nummer 1 feststellen und die dazu erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 21 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes treffen,</p> <p>4. eine Person im Fall erheblicher Störungen des Dienstgebäudes verweisen und ihr das erneute Betreten des Dienstgebäudes im Wege eines Hausverbotes verbieten,</p> <p>5. Durchsuchungen von Personen und Sachen auch außerhalb einer Einlasskontrolle nach Nummer 1 vornehmen, wobei die §§ 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend Anwendung finden,</p> <p>6. Sachen sicherstellen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung, insbesondere erheblich den Dienstbetrieb, zu stören, wobei eine sichergestellte Sache unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern sie nicht noch am Tag der Sicherstellung wieder herausgegeben werden soll und zwischenzeitlich entsprechend § 39 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes verwahrt wird, und</p> <p>7. Personen entsprechend § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Gewahrsam nehmen, wobei die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern die Aufhebung des Gewahrsams nicht unmittelbar bevorsteht.</p> <p>(2) Der Justizwachtmeisterdienst kann mit der Durchsetzung der nach §§ 176 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Anordnungen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes geregelt ist, beauftragt werden. Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sind befugt, Personen auf Grund gerichtlicher oder staatsanwalt-schaftlicher Anordnung oder auf Ersuchen einer Justizvollzugsanstalt in behördlichen Gewahrsam zu nehmen.</p> | <p>§ 27</p> | <p>3. die Identität einer Person auch außerhalb einer Einlasskontrolle nach Nummer 1 feststellen und die dazu erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 21 Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes treffen,</p> <p>4. eine Person im Fall erheblicher Störungen des Dienstgebäudes verweisen und ihr das erneute Betreten des Dienstgebäudes im Wege eines Hausverbotes verbieten,</p> <p>5. Durchsuchungen von Personen und Sachen auch außerhalb einer Einlasskontrolle nach Nummer 1 vornehmen, wobei die §§ 34 Absatz 4, und § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend Anwendung finden,</p> <p>6. Sachen sicherstellen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung, insbesondere erheblich den Dienstbetrieb, zu stören, wobei eine sichergestellte Sache unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern sie nicht noch am Tag der Sicherstellung wieder herausgegeben werden soll und zwischenzeitlich entsprechend § 39 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes verwahrt wird, und</p> <p>7. Personen entsprechend § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Gewahrsam nehmen, wobei die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern die Aufhebung des Gewahrsams nicht unmittelbar bevorsteht.</p> <p>(2) Der Justizwachtmeisterdienst kann mit der Durchsetzung der nach §§ 176 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Anordnungen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes geregelt ist, beauftragt werden. Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sind befugt, Personen auf Grund gerichtlicher oder staatsanwalt-schaftlicher Anordnung oder auf Ersuchen einer Justizvollzugsanstalt in behördlichen Gewahrsam zu nehmen.</p> |
| <p>§ 29 Anwendung unmittelbaren Zwangs</p> <p>Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sowie die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, sind befugt, unmittelbaren Zwang nach den Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p> | <p>§ 29</p> <p>§ 29</p> | <p>§ 29 Anwendung unmittelbaren Zwangs</p> <p>Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sowie die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, sind befugt, unmittelbaren Zwang nach dem Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin anzuwenden.</p> |

Synopse BWG

| Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. 2005, S. 357; 2006, S. 248; 2007, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 619) Geltende Fassung, Auszug | | |
|---|--------------------------------|--|
| | | Künftige Fassung |
| § 111 Verwaltungsvollstreckung Abweichend von § 17 des Verwaltungs-Vollstreckungs- gesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) in der jeweils gel- tenden Fassung sind Zwangsmittel gegen die Berliner Wasserbetriebe (BWB) zulässig. Diese Zwangsmittel beschränken sich auf die in § 9 Abs. 1 Buchstabe a und b des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes genannten Mittel. | § 111 § 111 | § 111 Verwaltungsvollstreckung Abweichend von § 17 des Verwaltungs-Vollstreckungs- gesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) in der jeweils gel- tenden Fassung sind Zwangsmittel gegen die Berliner Wasserbetriebe (BWB) zulässig. Diese Zwangsmittel beschränken sich auf die in § 9 Abs. 1 Buchstabe a und b des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes genannten Mittel. |

Synopse Bln MobG

| Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 337) Aktuelle Fassung, Auszug | | |
|--|--|--|
| | | Künftige Fassung |
| § 23 Aufgaben und Befugnisse der Berliner Verkehrsbetriebe bei der Verkehrsüberwachung (1) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse von Polizei und Ordnungsbehörden überwachen die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) den ruhenden Verkehr zur Abwehr von Gefahren, die von einer den Verkehrsregeln oder Verkehrszeichen widersprechenden Nutzung der Verkehrsflächen des ÖPNV ausgehen. (2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 ist die BVG berechtigt, Fahrzeuge zur Räumung von Busson- derfahrstreifen (Zeichen 245 der Anlage 2 zu § 41 Ab- satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), Haltestellenberei- chen sowie Wendeanlagen (Wendekreise und Wende- schleifen) im Bereich von Endhaltestellen (Zeichen 224, Zeichen 283 oder Zeichen 299 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), einschließlich | § 23 § 23 § 23 | § 23 Aufgaben und Befugnisse der Berliner Verkehrsbetriebe bei der Verkehrsüberwachung (1) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse von Polizei und Ordnungsbehörden überwachen die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) den ruhenden Verkehr zur Abwehr von Gefahren, die von einer den Verkehrsregeln oder Verkehrszeichen widersprechenden Nutzung der Verkehrsflächen des ÖPNV ausgehen. (2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 ist die BVG berechtigt, Fahrzeuge zur Räumung von Busson- derfahrstreifen (Zeichen 245 der Anlage 2 zu § 41 Ab- satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), Haltestellenberei- chen sowie Wendeanlagen (Wendekreise und Wende- schleifen) im Bereich von Endhaltestellen (Zeichen 224, Zeichen 283 oder Zeichen 299 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), einschließlich |

| | | |
|--|-------------|--|
| <p>der dort befindlichen Gehwege und Radwege, und von Straßenbahngleisen (§ 12 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung) umzusetzen. Dies gilt auch für die temporär angeordneten Bussonderfahrstreifen, Haltestellenbereiche und Wendeanlagen und im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen. Zu diesem Zweck finden die §§ 11 bis 16, 17, 18, 42 bis 44, 46, 48 bis 51 und 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.</p> | <p>§ 23</p> | <p>der dort befindlichen Gehwege und Radwege, und von Straßenbahngleisen (§ 12 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung) umzusetzen. Dies gilt auch für die temporär angeordneten Bussonderfahrstreifen, Haltestellenbereiche und Wendeanlagen und im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen. Zu diesem Zweck finden die §§ 11 bis 16, 17, 18, 42 bis 44, 46, 48 bis 51 und 59 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.</p> |
| <p>(3) Verkehrsrechtlich besonders ausgebildete Beschäftigte der BVG dürfen zum Zweck des Absatzes 2 vor Ort ausschließlich die folgenden Befugnisse ausüben:</p> | <p>§ 23</p> | <p>(3) Verkehrsrechtlich besonders ausgebildete Beschäftigte der BVG dürfen zum Zweck des Absatzes 2 vor Ort ausschließlich die folgenden Befugnisse ausüben:</p> |
| <p>1. entsprechend dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz:</p> | | <p>1. entsprechend dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz:</p> |
| <p>a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,</p> | | <p>a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,</p> |
| <p>b) § 17, Allgemeine Befugnisse,</p> | <p>§ 23</p> | <p>b) § 17, Allgemeine Befugnisse,</p> |
| <p>c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen,</p> | | <p>c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen,</p> |
| <p>d) § 37a, Umsetzung von Fahrzeugen,</p> | | <p>d) § 37a, Umsetzung von Fahrzeugen,</p> |
| <p>e) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> | <p>§ 23</p> | <p>e) § 42, Datenweiterverarbeitung,</p> |
| <p>f) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;</p> | | <p>f) § 44, Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland;</p> |
| <p>2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung:</p> | <p>§ 23</p> | <p>2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung:</p> |
| <p>a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,</p> | | <p>a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,</p> |
| <p>b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Sachen.</p> | <p>§ 23</p> | <p>b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Sachen.</p> |
| <p>(4) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die zur Ausführung der Absätze 1, 2 und 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften, die insbesondere die Anforderungen an die verkehrsrechtliche Ausbildung im Sinne des Absatzes 3 und das Verfahren der Zusammenarbeit der BVG mit der Polizei Berlin festlegen.</p> | <p>§ 23</p> | <p>(4) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die zur Ausführung der Absätze 1, 2 und 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften, die insbesondere die Anforderungen an die verkehrsrechtliche Ausbildung im Sinne des Absatzes 3 und das Verfahren der Zusammenarbeit der BVG mit der Polizei Berlin festlegen.</p> |
| <p>(5) Für die Erhebung von Gebühren für Maßnahmen nach Absatz 3 durch die BVG gilt das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die Gebührenordnung erlässt der Senat durch Rechtsverordnung.</p> | <p>§ 23</p> | <p>(5) Für die Erhebung von Gebühren für Maßnahmen nach Absatz 3 durch die BVG gilt das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die Gebührenordnung erlässt der Senat durch Rechtsverordnung.</p> |

Synopsis VollstrPVO

| Verordnung über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2019 (GVBl. S. 467) | | |
|--|---|--|
| Geltende Fassung, Auszug | | Künftige Fassung |
| <p>§ 1 Höhe der Vollstreckungspauschale</p> <p>(1) Die Vollstreckungspauschale gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung beträgt 41 Euro.</p> <p>(2) Wird die Vollstreckungsanordnung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt, ermäßigt sich die Vollstreckungspauschale nach Absatz 1 um zehn Euro.</p> | <p>§ 1</p> <p>§ 1</p> <p>§ 1</p> | <p>§ 1 Höhe der Vollstreckungspauschale</p> <p>(1) Die Vollstreckungspauschale gemäß § 8 Absatz 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung beträgt 41 Euro.</p> <p>(2) Wird die Vollstreckungsanordnung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt, ermäßigt sich die Vollstreckungspauschale nach Absatz 1 um zehn Euro.</p> |
| <p>§ 2 Berechnung, Zeitraum und Überprüfung</p> <p>(1) Der Verwaltungsaufwand gemäß § 8 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung umfasst sämtliche Kosten, das heißt alle Einzelkosten und alle Gemeinkosten, die im Wege der Kostenartenrechnung erfasst, in der Kostenstellenrechnung verteilt und in der Kostenträgerrechnung den Ersuchen externer Stellen zugerechnet werden.</p> <p>(2) Die erstmalige Ermittlung der Höhe der Vollstreckungspauschale beruht auf den nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung ermittelten Beträgen des Kalenderjahres 2014.</p> <p>(3) Bei der Überprüfung der Höhe der Vollstreckungspauschale werden die nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung ermittelten Beträge für das Kalenderjahr zugrunde gelegt, das der Überprüfung vorausgeht.</p> | <p>§ 2</p> <p>§ 2</p> <p>§ 2</p> <p>§ 2</p> | <p>§ 2 Berechnung, Zeitraum und Überprüfung</p> <p>(1) Der Verwaltungsaufwand gemäß § 8 Absatz 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung umfasst sämtliche Kosten, das heißt alle Einzelkosten und alle Gemeinkosten, die im Wege der Kostenartenrechnung erfasst, in der Kostenstellenrechnung verteilt und in der Kostenträgerrechnung den Ersuchen externer Stellen zugerechnet werden.</p> <p>(2) Die erstmalige Ermittlung der Höhe der Vollstreckungspauschale beruht auf den nach § 8 Absatz 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung ermittelten Beträgen des Kalenderjahres 2014.</p> <p>(3) Bei der Überprüfung der Höhe der Vollstreckungspauschale werden die nach § 8 Absatz 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung ermittelten Beträge für das Kalenderjahr zugrunde gelegt, das der Überprüfung vorausgeht.</p> |

Synopse PrüfrVO

| Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Datenspeicherung (Prüffristenverordnung) vom 22. Februar 1993 (GVBl. S. 103) Geltende Fassung, Auszug | | Künftige Fassung |
|--|---|---|
| <p>§ 3</p> <p>(1) Bei Daten der in § 43 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen beträgt die Prüffrist fünf Jahre, soweit diese personenbezogen in Akten gespeichert sind.</p> <p>(2) Bei Daten Gefährdeter und bei den in § 19 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen beträgt die Prüffrist drei Jahre.</p> <p>(3) Bei Daten Verstorbener beträgt die Prüffrist zwei Jahre.</p> <p>(4) Wird bei der Prüfung festgestellt, daß eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung nach nochmaligem Ablauf der jeweiligen Fristen. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> | <p>§ 3</p> <p>§ 3</p> <p>§ 3</p> <p>§ 3</p> | <p>§ 3</p> <p>(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 beträgt die Prüffrist bei Daten der in § 42 Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen fünf Jahre, soweit diese Daten personenbezogen in Akten gespeichert sind.</p> <p>(2) Bei Daten Gefährdeter und bei den in § 19 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen beträgt die Prüffrist drei Jahre.</p> <p>(3) Bei Daten Verstorbener beträgt die Prüffrist zwei Jahre.</p> <p>(4) Wird bei der Prüfung festgestellt, daß eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung nach nochmaligem Ablauf der jeweiligen Fristen. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> |

Synopse ODienstVO

| Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte der Außendienste der bezirklichen Ordnungsämter (Ordnungsdienstverordnung) vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember (GVBl. S. 459) Geltende Fassung, Auszug | | Künftige Fassung |
|--|-----------------------|--|
| <p>§ 1</p> <p>Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten, verfolgen die dort feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen.</p> | <p>§ 1</p> <p>§ 1</p> | <p>§ 1</p> <p>Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten, verfolgen die dort feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>(2) Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, dürfen sie folgende Befugnisse ausüben:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 18, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,</p> <p>c) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>d) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;</p> <p>2. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 49 c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>c) § 49 c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p> | <p>§ 1</p> <p>§ 1</p> <p>§ 1</p> <p>§ 1</p> <p>§ 1</p> | <p>(2) Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, dürfen sie folgende Befugnisse ausüben:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 18, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,</p> <p>c) § 42, Datenweiterverarbeitung,</p> <p>d) § 44, Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland;</p> <p>2. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 49 c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>c) § 49 c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p> |
| <p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr, verfolgen die dort feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.</p> <p>(2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen sie die folgenden Befugnisse ausüben:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,</p> <p>b) § 17, Allgemeine Befugnisse,</p> <p>c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen,</p> <p>d) § 21, Identitätsfeststellung,</p> <p>e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen,</p> <p>f) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,</p> | <p>§ 2</p> <p>§ 2</p> <p>§ 2</p> <p>§ 2</p> <p>§ 2</p> <p>§ 2</p> | <p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr, verfolgen die dort feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.</p> <p>(2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen sie die folgenden Befugnisse ausüben:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,</p> <p>b) § 17, Allgemeine Befugnisse,</p> <p>c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen,</p> <p>d) § 21, Identitätsfeststellung,</p> <p>e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen,</p> <p>f) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,</p> |

| | |
|---|--|
| <p>§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen insbesondere die Einhaltung der bei der Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin sowie in Bezug auf Haus- und Nachbarschaftslärm geltenden rechtlichen Bestimmungen, soweit die Bezirksämter hierfür zuständig sind, mit Ausnahme der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG für den Bereich des ruhenden Verkehrs. Sie stellen Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften fest, verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sie folgende Befugnisse ausüben, soweit in besonderen ordnungsrechtlichen Vorschriften die Befugnisse nicht abschließend geregelt sind:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,</p> <p>b) § 17, Allgemeine Befugnisse,</p> <p>c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen,</p> <p>d) § 21, Identitätsfeststellung,</p> <p>e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen,</p> <p>f) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,</p> <p>g) § 29, Platzverweisung,</p> <p>h) § 34, Durchsuchung von Personen,</p> <p>i) § 35, Durchsuchung von Sachen,</p> <p>j) § 36 Absatz 5, Betreten von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind,</p> <p>k) § 38, Sicherstellung von Sachen,</p> <p>l) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>m) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;</p> <p>2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes:</p> <p>a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,</p> | <p>§ 3 § 3 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen insbesondere die Einhaltung der bei der Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin sowie in Bezug auf Haus- und Nachbarschaftslärm geltenden rechtlichen Bestimmungen, soweit die Bezirksämter hierfür zuständig sind, mit Ausnahme der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG für den Bereich des ruhenden Verkehrs. Sie stellen Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften fest, verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sie folgende Befugnisse ausüben, soweit in besonderen ordnungsrechtlichen Vorschriften die Befugnisse nicht abschließend geregelt sind:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,</p> <p>b) § 17, Allgemeine Befugnisse,</p> <p>c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen,</p> <p>d) § 21, Identitätsfeststellung,</p> <p>e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen,</p> <p>f) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,</p> <p>g) § 29, Platzverweisung,</p> <p>h) § 34, Durchsuchung von Personen,</p> <p>i) § 35, Durchsuchung von Sachen,</p> <p>j) § 36 Absatz 5, Betreten von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind,</p> <p>k) § 38, Sicherstellung von Sachen,</p> <p>l) § 42, Datenweiterverarbeitung,</p> <p>m) § 44, Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland;</p> <p>2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes:</p> <p>a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,</p> |
|---|--|

| | | |
|---|--|---|
| <p>b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Personen durch körperliche Gewalt und gegen Sachen;</p> <p>3. auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches:</p> <p>Gebrauch von Reizstoffen und Schlagstöcken zur Notwehr und Nothilfe;</p> <p>4. auf Grund der Strafprozessordnung:</p> <p>§ 127 Abs. 1 Satz 1, vorläufige Festnahme;</p> <p>5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 2 der Strafprozessordnung, Feststellung der Identität, Festhalten zur Identitätsfeststellung, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56),</p> <p>c) § 49c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>d) § 49c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p> <p>(3) Im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter tätigen Dienstkräften können von den Bezirksamtern zusätzlich auch Aufgaben des Verkehrsüberwachungsdienstes nach § 2 Abs. 1 übertragen werden. In diesem Fall gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrsüberwachungsdienstes die Regelungen des § 2.</p> | <p>§ 3</p> | <p>b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Personen durch körperliche Gewalt und gegen Sachen;</p> <p>3. auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches:</p> <p>Gebrauch von Reizstoffen und Schlagstöcken zur Notwehr und Nothilfe;</p> <p>4. auf Grund der Strafprozessordnung:</p> <p>§ 127 Abs. 1 Satz 1, vorläufige Festnahme;</p> <p>5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 2 der Strafprozessordnung, Feststellung der Identität, Festhalten zur Identitätsfeststellung, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56),</p> <p>c) § 49c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>d) § 49c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p> <p>(3) Im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter tätigen Dienstkräften können von den Bezirksamtern zusätzlich auch Aufgaben des Verkehrsüberwachungsdienstes nach § 2 Abs. 1 übertragen werden. In diesem Fall gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrsüberwachungsdienstes die Regelungen des § 2.</p> |
|---|--|---|

| | | |
|---|---|---|
| <p>a) Auskunftersuchen, Auskunftsverlangen, Ermittlungen gemäß § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 163 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung,</p> <p>b) Maßnahmen zur Identitätsfeststellung gemäß § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 163b Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung,</p> <p>c) Vorführung zur und Zwangsanwendung bei der Durchsetzung einer angeordneten körperlichen Untersuchung, Blutprobe gemäß § 46 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit §§ 81a und 81c der Strafprozessordnung sowie</p> <p>d) Durchführung und Zwangsanwendung bei einer angeordneten erkennungsdienstlichen Behandlung und Identitätsfeststellung gemäß § 46 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 81b, 163b der Strafprozessordnung,</p> <p>soweit die Polizeibeschäftigten im Gefangenenbewachungsdienst im Fall der Buchstaben a und b zur Erteilung von Verwarnungen nach § 56 gemäß §§ 57 und 58 ermächtigt sind.</p> <p>Nehmen Polizeibeschäftigte im Gefangenenbewachungsdienst Aufgaben des Objektschutzes oder der Überwachung des ruhenden Verkehrs gemäß § 4 Satz 2 wahr, werden ihnen für die Dauer dieses Einsatzes die Befugnisse aus § 3 übertragen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlich sind.</p> | <p>§ 5</p> <p>§ 5</p> <p>§ 5</p> <p>§ 5</p> <p>§ 5</p> | <p>a) Auskunftersuchen, Auskunftsverlangen, Ermittlungen gemäß § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 163 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung,</p> <p>b) Maßnahmen zur Identitätsfeststellung gemäß § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 163b Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung,</p> <p>c) Vorführung zur und Zwangsanwendung bei der Durchsetzung einer angeordneten körperlichen Untersuchung, Blutprobe gemäß § 46 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit §§ 81a und 81c der Strafprozessordnung sowie</p> <p>d) Durchführung und Zwangsanwendung bei einer angeordneten erkennungsdienstlichen Behandlung und Identitätsfeststellung gemäß § 46 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 81b, 163b der Strafprozessordnung,</p> <p>soweit die Polizeibeschäftigten im Gefangenenbewachungsdienst im Fall der Buchstaben a und b zur Erteilung von Verwarnungen nach § 56 gemäß §§ 57 und 58 ermächtigt sind.</p> <p>Nehmen Polizeibeschäftigte im Gefangenenbewachungsdienst Aufgaben des Objektschutzes oder der Überwachung des ruhenden Verkehrs gemäß § 4 Satz 2 wahr, werden ihnen für die Dauer dieses Einsatzes die Befugnisse aus § 3 übertragen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlich sind.</p> |
| <p>§ 7 Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Sicherheits- und Ordnungsdienst</p> <p>Den Polizeibeschäftigten im Sicherheits- und Ordnungsdienst werden die nachstehenden polizeilichen Befugnisse übertragen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 erforderlich sind:</p> <p>1. Auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme gemäß § 15,</p> <p>b) Allgemeine Befugnisse gemäß § 17 Absatz 1 und 2,</p> <p>c) Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen gemäß § 18,</p> <p>d) Identitätsfeststellung gemäß § 21,</p> <p>e) Prüfung von Berechtigungsscheinen gemäß § 22,</p> <p>f) Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten gemäß § 24c,</p> <p>g) Datenabfragen, Datenabgleich gemäß § 28,</p> <p>h) Platzverweisung gemäß § 29 Absatz 1,</p> <p>i) Gewahrsam gemäß § 30,</p> | <p>§ 7</p> | <p>§ 7 Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Sicherheits- und Ordnungsdienst</p> <p>Den Polizeibeschäftigten im Sicherheits- und Ordnungsdienst werden die nachstehenden polizeilichen Befugnisse übertragen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 erforderlich sind:</p> <p>1. Auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme gemäß § 15,</p> <p>b) Allgemeine Befugnisse gemäß § 17 Absatz 1 und 2,</p> <p>c) Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen gemäß § 18,</p> <p>d) Identitätsfeststellung gemäß § 21,</p> <p>e) Prüfung von Berechtigungsscheinen gemäß § 22,</p> <p>f) Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten gemäß § 24c,</p> <p>g) Datenabfragen, Datenabgleich gemäß § 28,</p> <p>h) Platzverweisung gemäß § 29 Absatz 1,</p> <p>i) Gewahrsam gemäß § 30,</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>e) Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfahren gemäß § 484 und</p> <p>f) Übermittlung gespeicherter Daten gemäß § 487 Absatz 1;</p> <p>5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) Maschinelles Abgleich mit vorhandenen Daten gemäß § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 98c der Strafprozessordnung,</p> <p>b) Auskunftersuchen, Auskunftsverlangen, Ermittlungen gemäß § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 163 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung,</p> <p>c) Maßnahmen zur Identitätsfeststellung gemäß § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 163b Absatz 1 der Strafprozessordnung,</p> <p>d) Datenverarbeitung für Zwecke des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß §§ 46 und 49c in Verbindung mit § 483 der Strafprozessordnung,</p> <p>e) Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß §§ 46 und 49c in Verbindung mit § 484 der Strafprozessordnung und</p> <p>f) Übermittlung gespeicherter Daten gemäß §§ 46 und 49c in Verbindung mit § 487 Absatz 1 der Strafprozessordnung,</p> <p>soweit die Polizeibeschäftigten im Sicherheits- und Ordnungsdienst zur Erteilung von Verwarnungen nach § 56 gemäß §§ 57 und 58 ermächtigt sind.</p> | <p>§ 7</p> <p>§ 7</p> <p>§ 7</p> <p>§ 7</p> <p>§ 7</p> <p>§ 7</p> | <p>e) Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfahren gemäß § 484 und</p> <p>f) Übermittlung gespeicherter Daten gemäß § 487 Absatz 1;</p> <p>5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) Maschinelles Abgleich mit vorhandenen Daten gemäß § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 98c der Strafprozessordnung,</p> <p>b) Auskunftersuchen, Auskunftsverlangen, Ermittlungen gemäß § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 163 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung,</p> <p>c) Maßnahmen zur Identitätsfeststellung gemäß § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 163b Absatz 1 der Strafprozessordnung,</p> <p>d) Datenverarbeitung für Zwecke des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß §§ 46 und 49c in Verbindung mit § 483 der Strafprozessordnung,</p> <p>e) Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß §§ 46 und 49c in Verbindung mit § 484 der Strafprozessordnung und</p> <p>f) Übermittlung gespeicherter Daten gemäß §§ 46 und 49c in Verbindung mit § 487 Absatz 1 der Strafprozessordnung,</p> <p>soweit die Polizeibeschäftigten im Sicherheits- und Ordnungsdienst zur Erteilung von Verwarnungen nach § 56 gemäß §§ 57 und 58 ermächtigt sind.</p> |
| <p>§ 9 Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Ermittlungsdienst</p> <p>Den Polizeibeschäftigten im Ermittlungsdienst werden die nachstehenden polizeilichen Befugnisse übertragen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 dieser Verordnung erforderlich sind:</p> <p>1. Auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebung gemäß § 18,</p> <p>b) Identitätsfeststellung gemäß § 21,</p> <p>c) Datenabfragen, Datenabgleich gemäß § 28,</p> <p>d) Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten gemäß § 41,</p> <p>e) Datenspeicherung, -veränderung, -nutzung gemäß § 42,</p> <p>f) Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs gemäß § 44 und</p> | <p>§ 9</p> <p>§ 9</p> <p>§ 9</p> <p>§ 9</p> <p>§ 9</p> | <p>§ 9 Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Ermittlungsdienst</p> <p>Den Polizeibeschäftigten im Ermittlungsdienst werden die nachstehenden polizeilichen Befugnisse übertragen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 dieser Verordnung erforderlich sind:</p> <p>1. Auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen gemäß § 18,</p> <p>b) Identitätsfeststellung gemäß § 21,</p> <p>c) Datenabfragen, Datenabgleich gemäß § 28,</p> <p>d) Beendigung der Sicherstellung; Kosten gemäß § 41,</p> <p>e) Datenweiterverarbeitung gemäß § 42,</p> <p>f) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland gemäß § 44 und</p> <p>g) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen ge-</p> |

Synopsis BlnMDÜV

| Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin (BlnMDÜV) vom 28. September 2017 (GVBl S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 605) | | |
|--|--|--|
| Geltende Fassung, Auszug | | Künftige Fassung |
| Inhaltsübersicht | | Inhaltsübersicht |
| ... | | ... |
| § 32 Datenabrufe durch den Polizeipräsidenten in Berlin | | § 32 Datenabrufe durch die Polizei Berlin |
| ... | | ... |
| <p>§ 13 Regelmäßige Datenübermittlungen zur Durchführung polizeilicher Aufgaben</p> <p>(1) Zur Verfolgung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Unterstützung bei Maßnahmen gegen Personen, bei denen wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass Strafverfahren gegen die betroffene Person zu führen sein werden oder weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen, fördern oder unterstützen wird, dürfen dem Polizeipräsidenten in Berlin bei Änderung der Anschrift, des Namens, des Familienstandes, bei Tod, bei Ausstellung eines Personalausweises, eines vorläufigen Personalausweises, eines Ersatz-Personalausweises oder Passes die nachfolgenden Daten von Einwohnern übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname, 2. frühere Namen, 3. Vornamen, 4. Doktorgrad, 5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat, 6. Geschlecht, 7. gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Auskunftsperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes), 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten, | <p>§ 13 § 13 Regelmäßige Datenübermittlungen zur Durchführung polizeilicher Aufgaben</p> <p>(1) Zur Verfolgung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Unterstützung bei Maßnahmen gegen Personen, bei denen wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass Strafverfahren gegen die betroffene Person zu führen sein werden, oder weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen, fördern oder unterstützen wird, dürfen der Polizei Berlin bei Änderung der Anschrift, des Namens, des Familienstandes, bei Tod, bei Ausstellung eines Personalausweises, eines vorläufigen Personalausweises, eines Ersatz-Personalausweises oder Passes die nachfolgenden Daten von Einwohnern übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> § 13 1. Familienname, 2. frühere Namen, 3. Vornamen, 4. Doktorgrad, § 13 5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat, 6. Geschlecht, 7. gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Auskunftsperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes), § 13 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten, | |

| | | |
|--|---|--|
| <p>9. derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,</p> <p>10. Einzugsdatum und Auszugsdatum,</p> <p>11. Familienstand,</p> <p>12. Ehegatte oder Lebenspartner (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift, Sterbedatum, Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes),</p> <p>13. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des vorläufigen Personalausweises, des Ersatz-Personalausweises und des Passes,</p> <p>14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat einschließlich der Hinweise,</p> <p>15. Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>16. Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.</p> | <p>§ 13</p> <p>§ 13</p> <p>§ 13</p> <p>§ 13</p> <p>§ 13</p> | <p>9. derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,</p> <p>10. Einzugsdatum und Auszugsdatum,</p> <p>11. Familienstand,</p> <p>12. Ehegatte oder Lebenspartner (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift, Sterbedatum, Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes),</p> <p>13. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des vorläufigen Personalausweises, des Ersatz-Personalausweises und des Passes,</p> <p>14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat einschließlich der Hinweise,</p> <p>15. Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>16. Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.</p> |
| <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Einwohner vom Polizeipräsidenten in Berlin gegenüber dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten als Meldebehörde unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des früheren Namens, des Geburtsdatums, des Geschlechts oder der Anschrift so zu benennen, dass die Identität der Person eindeutig festgestellt werden kann. Die Übermittlung der Anfragedaten soll in automatisierter Form erfolgen.</p> <p>(3) Zur Berichtigung und Fortschreibung der Fahnungsunterlagen dürfen dem Polizeipräsidenten in Berlin von allen Einwohnern bei Zuzug nach Berlin, bei Änderung der Anschrift oder bei Tod die nachfolgenden Daten übermittelt werden:</p> | <p>§ 13</p> <p>§ 13</p> | <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Einwohner von der Polizei Berlin gegenüber dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten als Meldebehörde unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des früheren Namens, des Geburtsdatums, des Geschlechts oder der Anschrift so zu benennen, dass die Identität der Person eindeutig festgestellt werden kann. Die Übermittlung der Anfragedaten soll in automatisierter Form erfolgen.</p> <p>(3) Zur Berichtigung und Fortschreibung der Fahnungsunterlagen dürfen der Polizei Berlin von allen Einwohnern bei Zuzug nach Berlin, bei Änderung der Anschrift oder bei Tod die nachfolgenden Daten übermittelt werden:</p> |
| <p>1. Familienname,</p> <p>2. Vornamen,</p> <p>3. Doktorgrad,</p> <p>4. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,</p> <p>5. derzeitige Anschrift (nur Hauptwohnung),</p> <p>6. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat einschließlich der Hinweise,</p> <p>7. Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>8. Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.</p> | <p>§ 13</p> <p>§ 13</p> <p>§ 13</p> | <p>1. Familienname,</p> <p>2. Vornamen,</p> <p>3. Doktorgrad,</p> <p>4. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,</p> <p>5. derzeitige Anschrift (nur Hauptwohnung),</p> <p>6. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat einschließlich der Hinweise,</p> <p>7. Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>8. Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.</p> |

In den neuen Bestimmungen zitierte Vorschriften des EU-Rechts

**Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27. April 2016
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
(Datenschutz-Grundverordnung)**

Artikel 13

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Artikel 14

Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
 - g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2

a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,

b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,

c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit

a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,

b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,

c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder

d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Artikel 15

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke;

b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;

d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;

f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf

der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 16

Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.

Artikel 17

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
- d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Artikel 18**Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
- b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten — von ihrer Speicherung abgesehen — nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Artikel 21**Widerspruchsrecht**

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

(5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

Artikel 44**Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung**

Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen

dieser Verordnung eingehalten werden; gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten aus dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.

Artikel 45

Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation darf vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung.

(2) Bei der Prüfung der Angemessenheit des gebotenen Schutzniveaus berücksichtigt die Kommission insbesondere das Folgende:

a) die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in dem betreffenden Land bzw. bei der betreffenden internationalen Organisation geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften sowohl allgemeiner als auch sektoraler Art — auch in Bezug auf öffentliche Sicherheit, Verteidigung, nationale Sicherheit und Strafrecht sowie Zugang der Behörden zu personenbezogenen Daten — sowie die Anwendung dieser Rechtsvorschriften, Datenschutzvorschriften, Berufsregeln und Sicherheitsvorschriften einschließlich der Vorschriften für die Weiterübermittlung personenbezogener Daten an ein anderes Drittland bzw. eine andere internationale Organisation, die Rechtsprechung sowie wirksame und durchsetzbare Rechte der betroffenen Person und wirksame verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden,

b) die Existenz und die wirksame Funktionsweise einer oder mehrerer unabhängiger Aufsichtsbehörden in dem betreffenden Drittland oder denen eine internationale Organisation untersteht und die für die Einhaltung und Durchsetzung der Datenschutzvorschriften, einschließlich angemessener Durchsetzungsbefugnisse, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zuständig sind, und

c) die von dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder andere Verpflichtungen, die sich aus rechtsverbindlichen Übereinkünften oder Instrumenten sowie aus der Teilnahme des Drittlands oder der internationalen Organisation an multilateralen oder regionalen Systemen insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ergeben.

(3) Nach der Beurteilung der Angemessenheit des Schutzniveaus kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes beschließen, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in einem Drittland oder eine internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels bieten. In dem Durchführungsrechtsakt ist ein Mechanismus für eine regelmäßige Überprüfung, die mindestens alle vier Jahre erfolgt, vorzusehen, bei der allen maßgeblichen Entwicklungen in dem Drittland oder bei der internationalen Organisation Rechnung getragen wird. Im Durchführungsrechtsakt werden der territoriale und der sektorale Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannte Aufsichtsbehörde bzw. genannten Aufsichtsbehörden angegeben. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Die Kommission überwacht fortlaufend die Entwicklungen in Drittländern und bei internationalen Organisationen, die die Wirkungsweise der nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschlüsse und der nach Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Feststellungen beeinträchtigen könnten.

(5) Die Kommission widerruft, ändert oder setzt die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Beschlüsse im Wege von Durchführungsrechtsakten aus, soweit dies nötig ist und ohne rückwirkende Kraft, soweit entsprechende Informationen — insbesondere im Anschluss an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Überprüfung — dahingehend vorliegen, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifischer Sektor in einem Drittland oder eine internationale Organisation kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels mehr gewährleistet. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 93 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

(6) Die Kommission nimmt Beratungen mit dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation zu schaffen, die zu dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss geführt hat.

(7) Übermittlungen personenbezogener Daten an das betreffende Drittland, das Gebiet oder einen oder mehrere spezifische

Sektoren in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation gemäß den Artikeln 46 bis 49 werden durch einen Beschluss nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels nicht berührt.

(8) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union und auf ihrer Website eine Liste aller Drittländer beziehungsweise Gebiete und spezifischen Sektoren in einem Drittland und aller internationalen Organisationen, für die sie durch Beschluss festgestellt hat, dass sie ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten bzw. nicht mehr gewährleisten.

(9) Von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Feststellungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß den Absätzen 3 oder 5 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

Artikel 46

Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

(1) Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können, ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, bestehen in

- a) einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen,
- b) verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47,
- c) Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen werden,
- d) von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 genehmigt wurden,
- e) genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, oder
- f) einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 42 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen.

(3) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde können die geeigneten Garantien gemäß Absatz 1 auch insbesondere bestehen in

- a) Vertragsklauseln, die zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der personenbezogenen Daten im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart wurden, oder
- b) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.

(4) Die Aufsichtsbehörde wendet das Kohärenzverfahren nach Artikel 63 an, wenn ein Fall gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorliegt.

(5) Von einem Mitgliedstaat oder einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilte Genehmigungen bleiben so lange gültig, bis sie erforderlichenfalls von dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Feststellungen bleiben so lange in Kraft, bis sie erforderlichenfalls mit einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

Artikel 47**Verbindliche interne Datenschutzvorschriften**

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63 verbindliche interne Datenschutzvorschriften, sofern diese

a) rechtlich bindend sind, für alle betreffenden Mitglieder der Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, gelten und von diesen Mitgliedern durchgesetzt werden, und dies auch für ihre Beschäftigten gilt,

b) den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten übertragen und

c) die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

(2) Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Absatz 1 enthalten mindestens folgende Angaben:

a) Struktur und Kontaktdaten der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und jedes ihrer Mitglieder;

b) die betreffenden Datenübermittlungen oder Reihen von Datenübermittlungen einschließlich der betreffenden Arten personenbezogener Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der betroffenen Personen und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer;

c) interne und externe Rechtsverbindlichkeit der betreffenden internen Datenschutzvorschriften;

d) die Anwendung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze, insbesondere Zweckbindung, Datenminimierung, begrenzte Speicherfristen, Datenqualität, Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und Anforderungen für die Weiterübermittlung an nicht an diese internen Datenschutzvorschriften gebundene Stellen;

e) die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung und die diesen offenstehenden Mittel zur Wahrnehmung dieser Rechte einschließlich des Rechts, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung nach Artikel 22 unterworfen zu werden sowie des in Artikel 79 niedergelegten Rechts auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beziehungsweise auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten und im Falle einer Verletzung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften Wiedergutmachung und gegebenenfalls Schadenersatz zu erhalten;

f) die von dem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter übernommene Haftung für etwaige Verstöße eines nicht in der Union niedergelassenen betreffenden Mitglieds der Unternehmensgruppe gegen die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften; der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ist nur dann teilweise oder vollständig von dieser Haftung befreit, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, dem betreffenden Mitglied nicht zur Last gelegt werden kann;

g) die Art und Weise, wie die betroffenen Personen über die Bestimmungen der Artikel 13 und 14 hinaus über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften und insbesondere über die unter den Buchstaben d, e und f dieses Absatzes genannten Aspekte informiert werden;

h) die Aufgaben jedes gemäß Artikel 37 benannten Datenschutzbeauftragten oder jeder anderen Person oder Einrichtung, die mit der Überwachung der Einhaltung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften in der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, sowie mit der Überwachung der Schulungsmaßnahmen und dem Umgang mit Beschwerden befasst ist;

i) die Beschwerdeverfahren;

j) die innerhalb der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, bestehenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften. Derartige Verfahren beinhalten Datenschutzüberprüfungen und Verfahren zur Gewährleistung von Abhilfemaßnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Person. Die Ergebnisse derartiger Überprüfungen sollten der in Buchstabe h genannten Person oder Einrichtung sowie dem Verwaltungsrat des herrschenden Unternehmens einer Unternehmensgruppe oder der Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, mitgeteilt werden und sollten der zuständigen Auf-

sichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;

k) die Verfahren für die Meldung und Erfassung von Änderungen der Vorschriften und ihre Meldung an die Aufsichtsbehörde;

l) die Verfahren für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, die die Befolgung der Vorschriften durch sämtliche Mitglieder der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, gewährleisten, insbesondere durch Offenlegung der Ergebnisse von Überprüfungen der unter Buchstabe j genannten Maßnahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde;

m) die Meldeverfahren zur Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde über jegliche für ein Mitglied der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem Drittland geltenden rechtlichen Bestimmungen, die sich nachteilig auf die Garantien auswirken könnten, die die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften bieten, und

n) geeignete Datenschutzzschulungen für Personal mit ständigem oder regelmäßigem Zugang zu personenbezogenen Daten.

(3) Die Kommission kann das Format und die Verfahren für den Informationsaustausch über verbindliche interne Datenschutzvorschriften im Sinne des vorliegenden Artikels zwischen Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.

Artikel 48

Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung

Jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter die Übermittlung oder Offenlegung personenbezogener Daten verlangt wird, dürfen unbeschadet anderer Gründe für die Übermittlung gemäß diesem Kapitel jedenfalls nur dann anerkannt oder vollstreckbar werden, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat gestützt sind.

Artikel 49

Ausnahmen für bestimmte Fälle

(1) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

a) die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde,

b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich,

c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich,

d) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig,

e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich,

f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,

g) die Übermittlung erfolgt aus einem Register, das gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, aber nur soweit die im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind.

Falls die Übermittlung nicht auf eine Bestimmung der Artikel 45 oder 46 — einschließlich der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften — gestützt werden könnte und keine der Ausnahmen für einen bestimmten Fall gemäß dem ersten Unterabsatz anwendbar ist, darf eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur dann erfolgen, wenn die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt, nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betrifft, für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, und der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat. Der Verantwortliche setzt die Aufsichtsbehörde von der Übermittlung in Kenntnis. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung und seine zwingenden berechtigten Interessen; dies erfolgt zusätzlich zu den der betroffenen Person nach den Artikeln 13 und 14 mitgeteilten Informationen.

(2) Datenübermittlungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g dürfen nicht die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen personenbezogenen Daten umfassen. Wenn das Register der Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse dient, darf die Übermittlung nur auf Anfrage dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind.

(3) Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c und sowie Absatz 1 Unterabsatz 2 gelten nicht für Tätigkeiten, die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen.

(4) Das öffentliche Interesse im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d muss im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, anerkannt sein.

(5) Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ausdrücklich Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Kategorien von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission derartige Bestimmungen mit.

(6) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter erfasst die von ihm vorgenommene Beurteilung sowie die angemessenen Garantien im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels in der Dokumentation gemäß Artikel 30

In den neuen Bestimmungen zitierte Vorschriften des Bundesrechts

(geordnet nach Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A zum Bundesgesetzblatt)

Grundgesetz (GG)

FNA 100-1

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG)

FNA 12-4

§ 3 - Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungs-

wichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,

4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen,

5. bei der Geheimschutzbetreuung von nichtöffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.

Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geregelt. Bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummer 5 ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zur sicherheitsmäßigen Bewertung der Angaben der nichtöffentlichen Stelle unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder befugt. Sofern es im Einzelfall erforderlich erscheint, können bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummer 5 zusätzlich die Nachrichtendienste des Bundes sowie ausländische öffentliche Stellen um Übermittlung und Bewertung vorhandener Erkenntnisse und um Bewertung übermittelter Erkenntnisse ersucht werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) **FNA 201-4**

§ 7 Vollzugsbehörden

(1) Ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat; sie vollzieht auch Beschwerdeentscheidungen.

(2) Die Behörde der unteren Verwaltungsstufe kann für den Einzelfall oder allgemein mit dem Vollzug beauftragt werden.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde einen anderen mit der Vornahme der Handlung auf Kosten des Pflichtigen beauftragen.

§ 11 Zwangsgeld

(1) Kann eine Handlung durch einen anderen nicht vorgenommen werden und hängt sie nur vom Willen des Pflichtigen ab, so kann der Pflichtige zur Vornahme der Handlung durch ein Zwangsgeld angehalten werden. Bei vertretbaren Handlungen kann es verhängt werden, wenn die Ersatzvornahme untunlich ist, besonders, wenn der Pflichtige außerstande ist, die Kosten zu tragen, die aus der Ausführung durch einen anderen entstehen.

(2) Das Zwangsgeld ist auch zulässig, wenn der Pflichtige der Verpflichtung zuwiderhandelt, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen.

(3) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 25 000 Euro.

§ 12 Unmittelbarer Zwang

Führt die Ersatzvornahme oder das Zwangsgeld nicht zum Ziel oder sind sie untunlich, so kann die Vollzugsbehörde den Pflichtigen zur Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingen oder die Handlung selbst vornehmen.

§ 19 Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß § 337 Abs. 1, §§ 338 bis 346 der Abgabenordnung erhoben. Für die Gewährung einer Entschädigung an Auskunftspflichtige, Sachverständige und Treuhänder gelten §§ 107 und 318 Abs. 5 der Abgabenordnung.

(2) Für die Mahnung nach § 3 Abs. 3 wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt ein halbes Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 150 Euro. Die Mahngebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

(3) Soweit die Bundespolizei nach diesem Gesetz tätig wird, werden Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührgesetz erhoben.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**FNA 204-4****§ 4 - Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume**

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Bei der Videoüberwachung von

1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs

gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Verarbeitung gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679. § 32 gilt entsprechend.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

**Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten
(Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz - TDDDG)
FNA 204-5**

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, des Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gelten auch für dieses Gesetz, soweit in Absatz 2 keine abweichende Begriffsbestimmung getroffen wird.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Anbieter von digitalen Diensten“ jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde digitale Dienste erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden digitalen Diensten vermittelt,
2. „Bestandsdaten“ im Sinne des Teils 3 dieses Gesetzes die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung zum Zweck der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter von digitalen Diensten und dem Nutzer über die Nutzung von digitalen Diensten erforderlich ist,
3. „Nutzungsdaten“ die personenbezogenen Daten eines Nutzers von digitalen Diensten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von digitalen Diensten zu ermöglichen und abzurechnen; dazu gehören insbesondere
 - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste,
4. „Nachricht“ jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen Telekommunikationsdienst ausgetauscht oder weitergeleitet wird; davon ausgenommen sind Informationen, die als Teil eines Rundfunkdienstes über ein öffentliches Telekommunikationsnetz an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, soweit die Informationen nicht mit dem identifizierbaren Nutzer, der sie erhält, in Verbindung gebracht werden können,
5. „Dienst mit Zusatznutzen“ jeder von einem Anbieter eines Telekommunikationsdienstes bereitgehaltene zusätzliche Dienst, der die Verarbeitung von Verkehrsdaten oder anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer Nachricht oder für die Entgeltabrechnung des Telekommunikationsdienstes erforderliche Maß hinausgeht,
6. „Endeinrichtung“ jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über Draht, optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt werden; bei einem indirekten Anschluss ist zwischen der Endeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes ein Gerät geschaltet.

**Bundsmeldegesetz (BMG)
FNA 210-7**

§ 34 - Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegt:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. Geschlecht,
8. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
9. derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland den Staat, bei Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
10. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
11. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) Sterbedatum sowie
 - h) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
12. Familienstand; bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
13. zum Ehegatten oder Lebenspartner
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsname,
 - d) Doktorgrad,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift,

h) Sterbedatum sowie

i) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,

14. zu minderjährigen Kindern

a) Familienname,

b) Vornamen,

c) Geburtsdatum,

d) Geschlecht,

e) Anschrift im Inland,

f) Sterbedatum sowie

g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,

15. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie

16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Den in Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden darf die Meldebehörde darüber hinaus folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist:

1. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers,

2. Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 zu den Pass- und Ausweisdaten,

3. Daten für waffen- und sprengstoffrechtliche Verfahren nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 sowie

4. Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nummer 10.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt durch

1. das Bereithalten der Daten durch die Meldebehörde zum anschließenden automatisierten Abruf unmittelbar durch die andere öffentliche Stelle, soweit dies nach § 34a zugelassen ist, oder

2. durch elektronische Datenübertragung.

§ 10 Absatz 2 gilt für die Fälle des Satzes 1 entsprechend. Zusätzlich darf über die Identität der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, kein Zweifel bestehen. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine Datenübermittlung in schriftlicher Form oder durch Übersenden auf Datenträgern in gesicherter Form, wenn eine Datenübermittlung nach Satz 1

1. nicht verfügbar ist,

2. nicht zulässig ist oder

3. verfügbar und zulässig wäre, aber die empfangende Stelle besondere Umstände geltend macht, von einer Datenübermittlung nach Satz 1 abzuweichen.

(3) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Absatz 1

oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihm durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe zu erfüllen, und
2. die Daten bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(4) Die Prüfung bei der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 und § 8 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:

1. Polizeibehörden,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Amtsanwaltschaften,
4. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
5. Justizvollzugsbehörden,
6. Verfassungsschutzbehörden,
7. Bundesnachrichtendienst,
8. Militärischer Abschirmdienst,
9. Zollfahndungsdienst,
10. Hauptzollämter,
11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind,
12. Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung oder
13. Bundesamt für Justiz, soweit es Aufgaben der Vollstreckungshilfe nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, sowie Aufgaben des Strafnachrichtenaustausches nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23) wahrnimmt.

Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der betroffenen Person unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Satz 3 gilt nicht, wenn die Daten nach Satz 2 Bestandteil von Akten oder Dateisystemen geworden sind.

(5) Wurde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 auf Veranlassung einer in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um Übermittlung von Daten zur betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten. Sofern nach Anhörung der betroffenen Person, oder, wenn diese nicht erreichbar ist, nach Anhörung der veranlassenden Stelle, eine Gefahr nach § 51 Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Übermittlung in diesen Fällen nicht zulässig; die ersuchende Stelle erhält eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird bei Übermittlungsersuchen einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Stelle ausschließlich die veranlassende Stelle unterrichtet und angehört.

(6) Datenübermittlungen von Meldebehörden nach Absatz 2 an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei. Im Fall des Absatzes 2 Satz 5 Nummer 1 gilt dies jedoch nur, wenn die Meldebehörde die Gründe für die fehlende Nutzung des automatisierten Abrufs oder der elektronischen Datenübertragung zu verantworten hat. Landesrechtliche Regelungen zur

Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldebeständen oder Portalen auf Landesebene bleiben unberührt.

§ 38 Auswahldaten für automatisierte Abrufe und für Datenübermittlungen über Personengruppen

(1) Für automatisierte Abrufe von Daten mittels Personensuche sind aus dem Datenkatalog nach § 34 Absatz 1 Satz 1 folgende Auswahldaten zu verwenden:

1. hinsichtlich des Namens

a) der Familienname und mindestens ein Vorname,

b) ein früherer Name und mindestens ein Vorname,

c) der Ordensname oder

d) der Künstlername sowie

2. zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1

a) eine Anschrift oder

b) ein Wohnort und mindestens eines der folgenden Daten:

aa) Straße,

bb) Geburtsdatum,

cc) Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,

dd) Geschlecht,

ee) Sterbedatum,

ff) Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Die AZR-Nummer darf in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung als zusätzliches Auswahldatum verwendet werden. Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen sowie für Ordens- und Künstlernamen ist eine phonetische Suche zulässig.

(2) Für automatisierte Abrufe und für Ersuchen um Übermittlung von Daten mittels freier Suche sollen vorbehaltlich des Satzes 2 verwenden:

1. die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden alle verfügbaren Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 und die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,

2. alle übrigen öffentlichen Stellen nur die verfügbaren Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1.

Die Daten beigeschriebener Personen nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, 13 und 14, das Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland und das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 sowie Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sind als Auswahldaten nicht zulässig. Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen sowie für Ordens- und Künstlernamen ist eine phonetische Suche zulässig.

(3) Die Verwendung von weiteren Auswahldaten nach den Absätzen 1 und 2 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck des Abrufs festgelegt sind.

(4) Werden auf Grund eines automatisierten Abrufs die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verwenden, der zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) Die abrufende Stelle kann für den Fall einer neutralen Antwort auf eine weitere Bearbeitung der Anfrage durch die Meldebehörde verzichten. Die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der veranlassenden Stelle nach § 34 Absatz 5 Satz 1 und 3 bleibt unberührt.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**FNA 300-2****§ 74a**

(1) Bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist eine Strafkammer für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Straftaten

1. des Friedensverrats in den Fällen des § 80a des Strafgesetzbuches,
2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 84 bis 86, 87 bis 90, 90a Abs. 3 und des § 90b des Strafgesetzbuches,
3. der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen der §§ 109d bis 109g des Strafgesetzbuches,
4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches und des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, Konsumcannabisgesetz oder Medizinal-Cannabisgesetz darstellt,
5. der Verschleppung (§ 234a des Strafgesetzbuches),
6. des Verschwindenlassens von Personen (§ 234b des Strafgesetzbuches) und
7. der politischen Verdächtigung (§ 241a des Strafgesetzbuches).

(2) Die Zuständigkeit des Landgerichts entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, dass durch Abgabe nach § 142a Abs. 4 oder durch Verweisung nach § 120 Absatz 2 Satz 3 die Zuständigkeit des Landgerichts begründet wird.

(3) In den Sachen, in denen die Strafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(4) Für die Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c der Strafprozessordnung ist eine nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befassete Kammer bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts zuständig.

(5) Im Rahmen der Absätze 1, 3 und 4 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.

§ 120

(1) In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, für das Gebiet des Landes zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug

1. (weggefallen)
2. bei Hochverrat (§§ 81 bis 83 des Strafgesetzbuches),
3. bei Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a des Strafgesetzbuches) sowie bei Straftaten nach § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes, nach § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes oder nach § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes,
4. bei einem Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten (§ 102 des Strafgesetzbuches),
5. bei einer Straftat gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches,

6. bei einer Zuwiderhandlung gegen das Vereinigungsverbot des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches,

7. bei Nichtanzeige von Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches, wenn die Nichtanzeige eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört und

8. bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.

(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig

1. bei den in § 74a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt,

2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn ein Zusammenhang mit der Tätigkeit einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden Vereinigung besteht, deren Zweck oder Tätigkeit die Begehung von Straftaten dieser Art zum Gegenstand hat, und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt,

3. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuchs), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuchs), erpresserischem Menschenraub (§ 239a des Strafgesetzbuchs), Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs), schwerer und besonders schwerer Brandstiftung (§§ 306a und 306b des Strafgesetzbuchs), Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c des Strafgesetzbuchs), Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie in den Fällen des § 307 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion in den Fällen des § 308 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs, Missbrauch ionisierender Strahlen in den Fällen des § 309 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs, Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens in den Fällen des § 310 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs, Herbeiführen einer Überschwemmung in den Fällen des § 313 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs, gemeingefährlicher Vergiftung in den Fällen des § 314 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr in den Fällen des § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs, wenn die Tat nach den Umständen geeignet ist,

a) den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen,

b) Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben,

c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts oder seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten zu beeinträchtigen oder

d) den Bestand oder die Sicherheit einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt,

4. bei Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz sowie bei Straftaten nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, wenn die Tat oder im Falle des strafbaren Versuchs auch ihre unterstellte Vollendung nach den Umständen

a) geeignet ist, die äußere Sicherheit oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden, oder

b) bestimmt und geeignet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Eine besondere Bedeutung des Falles ist auch anzunehmen, wenn in den Fällen des Satzes 1 eine Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts wegen des länderübergreifenden Charakters der Tat geboten erscheint. Die Oberlandesgerichte verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummern 2 bis 4 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt.

(3) In den Sachen, in denen diese Oberlandesgerichte nach Absatz 1 oder 2 zuständig sind, treffen sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen. Sie entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Verfügungen der Ermittlungsrichter der Oberlandesgerichte (§ 169 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung) in den in § 304 Abs. 5 der Strafprozessordnung bezeichneten Fällen.

(4) Diese Oberlandesgerichte entscheiden auch über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a zuständigen Gerichts. Für Entscheidungen über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100e Absatz 2 Satz 6 der Strafprozessordnung ist ein nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasster Senat zuständig.

(5) Für den Gerichtsstand gelten die allgemeinen Vorschriften. Die beteiligten Länder können durch Vereinbarung die den Oberlandesgerichten in den Absätzen 1 bis 4 zugewiesenen Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen.

(6) Soweit nach § 142a für die Verfolgung der Strafsachen die Zuständigkeit des Bundes begründet ist, üben diese Oberlandesgerichte Gerichtsbarkeit nach Artikel 96 Abs. 5 des Grundgesetzes aus.

(7) Soweit die Länder aufgrund von Strafverfahren, in denen die Oberlandesgerichte in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entscheiden, Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten haben, können sie vom Bund Erstattung verlangen.

Strafprozessordnung (StPO)

FNA 312-2

§ 100a - Telekommunikationsüberwachung

(1) Auch ohne Wissen der Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat,

2. die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und

3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf auch in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen. Auf dem informationstechnischen System des Betroffenen gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können.

(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80a bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89a, 89c Absatz 1 bis 4, 94 bis 100a,

b) Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e,

- c) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109d bis 109h,
- d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach § 127 Absatz 3 und 4 sowie den §§ 129 bis 130,
- e) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,
- f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176, 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- g) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte nach § 184b, § 184c Absatz 2,
- h) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,
- i) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b, 233 Absatz 2, den §§ 233a, 234 bis 234b, 239a und 239b,
- j) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2, Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Absatz 4 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- k) Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255,
- l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260 und 260a,
- m) Geldwäsche nach § 261, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 11 genannten schweren Straftaten ist,
- n) Betrug und Computerbetrug unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 263 Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2,
- o) Subventionsbetrug unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 264 Abs. 3 in Verbindung mit § 263 Abs. 5,
- p) Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben unter den in § 265e Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- q) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt unter den in § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 genannten Voraussetzungen,
- r) Straftaten der Urkundenfälschung unter den in § 267 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Fall des § 267 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, sowie nach § 275 Abs. 2 und § 276 Abs. 2,
- s) Bankrott unter den in § 283a Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- t) Straftaten gegen den Wettbewerb nach § 298 und, unter den in § 300 Satz 2 genannten Voraussetzungen, nach § 299,
- u) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a und 316c,
- v) Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334,
2. aus der Abgabenordnung:
- a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen, sofern der Täter als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach § 370 Absatz 1 verbunden hat, handelt, oder unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen,
- b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
- c) Steuerhehlerei im Falle des § 374 Abs. 2,
3. aus dem Anti-Doping-Gesetz:
- Straftaten nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b,

4. aus dem Asylgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,

5. aus dem Aufenthaltsgesetz:

- a) Einschleusen von Ausländern und Personen, auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung findet, nach § 96 Absatz 1, 2 und 4,
- b) Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

5a. aus dem Ausgangsstoffgesetz:

Straftaten nach § 13 Absatz 3,

6. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes,

7. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

- a) Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
- b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,

7a. aus dem Konsumcannabisgesetz:

- a) Straftaten nach einer in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
- b) Straftaten nach § 34 Absatz 4,

7b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:

- a) Straftaten nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
- b) Straftaten nach § 25 Absatz 5,

8. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Abs. 1 unter den in § 19 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen,

9. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

- a) Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
- b) Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3,

9a. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,

10. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

- a) Völkermord nach § 6,
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,

c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,

d) Verbrechen der Aggression nach § 13,

11. aus dem Waffengesetz:

a) Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3,

b) Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6.

(3) Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss oder ihr informationstechnisches System benutzt.

(4) Auf Grund der Anordnung einer Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) diese Maßnahmen zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. § 95 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ist technisch sicherzustellen, dass

1. ausschließlich überwacht und aufgezeichnet werden können:

a) die laufende Telekommunikation (Absatz 1 Satz 2), oder

b) Inhalte und Umstände der Kommunikation, die ab dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 100e Absatz 1 auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz hätten überwacht und aufgezeichnet werden können (Absatz 1 Satz 3),

2. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und

3. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(6) Bei jedem Einsatz des technischen Mittels sind zu protokollieren

1. die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitpunkt seines Einsatzes,

2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,

3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und

4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

§ 100b Online-Durchsuchung

(1) Auch ohne Wissen des Betroffenen darf mit technischen Mitteln in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System eingegriffen und dürfen Daten daraus erhoben werden (Online-Durchsuchung), wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat,

2. die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt und

3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,

b) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in den Buchstaben a und c bis o sowie in den Nummern 2 bis 10 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,

c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,

d) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,

e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,

f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,

g) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,

h) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,

i) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,

j) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,

k) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,

l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,

m) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,

n) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,

o) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

2. aus dem Asylgesetz:

a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,

b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,

3. aus dem Aufenthaltsgesetz:

a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,

b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,

b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,

5. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,

b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,

5a. aus dem Konsumcannabisgesetz:

Straftaten nach § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 oder Nummer 4,

5b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:

Straftaten nach § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 oder Nummer 4,

6. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,

b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,

7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Absatz 3,

8. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,

9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

a) Völkermord nach § 6,

b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,

c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,

d) Verbrechen der Aggression nach § 13,

10. aus dem Waffengesetz:

a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,

b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen den Beschuldigten richten. Ein Eingriff in informationstechnische Systeme anderer Personen ist nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. der in der Anordnung nach § 100e Absatz 3 bezeichnete Beschuldigte informationstechnische Systeme der anderen Person benutzt, und

2. die Durchführung des Eingriffs in informationstechnische Systeme des Beschuldigten allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten führen wird.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) § 100a Absatz 5 und 6 gilt mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.

§ 100g - Erhebung von Verkehrsdaten

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer

1. eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Absatz 2 bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat oder

2. eine Straftat mittels Telekommunikation begangen hat,

so dürfen Verkehrsdaten (§§ 9 und 12 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und § 2a Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) erhoben werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre. Die Erhebung gespeicherter (retrograder) Standortdaten ist nach diesem Absatz nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig. Im Übrigen ist die Erhebung von Standortdaten nur für künftig anfallende Verkehrsdaten oder in Echtzeit und nur im Fall des Satzes 1 Nummer 1 zulässig, soweit sie für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist.

(2) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine der in Satz 2 bezeichneten besonders schweren Straftaten begangen hat oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, eine solche Straftat zu begehen versucht hat, und wiegt die Tat auch im Einzelfall besonders schwer, dürfen die nach § 176 des Telekommunikationsgesetzes gespeicherten Verkehrsdaten erhoben werden, soweit die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Besonders schwere Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,

b) besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a sowie Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4,

c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 sowie Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,

d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176, 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,

e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sowie des § 184c Absatz 2,

f) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,

g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, §§ 239a, 239b und Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,

h) Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4, schwerer Bandendiebstahl nach § 244a Absatz 1, schwerer Raub nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, Raub mit Todesfolge nach § 251, räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen, gewerbsmäßige Bandenhellerei nach § 260a Absatz 1, besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 8 genannten besonders schweren Straftaten ist,

i) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 3, des § 309

Absatz 1 bis 4, des § 310 Absatz 1, der §§ 313, 314, 315 Absatz 3, des § 315b Absatz 3 sowie der §§ 316a und 316c,

2. aus dem Aufenthaltsgesetz:

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

3. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

Straftaten nach § 17 Absatz 1 bis 3 und § 18 Absatz 7 und 8,

4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
- b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,

5. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

eine Straftat nach § 19 Absatz 1 unter den in § 19 Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen,

6. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

- a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
- b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,

7. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

- a) Völkermord nach § 6,
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
- c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
- d) Verbrechen der Aggression nach § 13,

8. aus dem Waffengesetz:

- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
- b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

(3) Die Erhebung aller in einer Funkzelle angefallenen Verkehrsdaten (Funkzellenabfrage) ist nur zulässig,

1. wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt sind,
2. soweit die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und
3. soweit die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Auf nach § 176 des Telekommunikationsgesetzes gespeicherte Verkehrsdaten darf für eine Funkzellenabfrage nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zurückgegriffen werden.

(4) Die Erhebung von Verkehrsdaten nach Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, die sich gegen eine der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Personen richtet und die voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und der Löschung der Aufzeichnungen ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannte Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. § 160a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Erfolgt die Erhebung von Verkehrsdaten nicht beim Erbringer von Telekommunikationsdiensten, bestimmt sie sich nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs nach den allgemeinen Vorschriften.

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

FNA 312-7

§ 43 - Weiterleitung von Auskünften

Oberste Bundes- oder Landesbehörden dürfen Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, einer nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörde nur mitteilen, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den Bund oder ein Land unerlässlich ist oder wenn andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

FNA 400-2

§ 135 Gesetzliches Veräußerungsverbot

(1) Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

(2) Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 136 - Behördliches Veräußerungsverbot

Ein Veräußerungsverbot, das von einem Gericht oder von einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbot der in § 135 bezeichneten Art gleich.

**Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
(Gewaltschutzgesetz - GewSchG)
FNA 402-38**

§ 1 - Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung widerrechtlich gedroht hat oder

2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich

a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder

b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 4 - Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren

1. Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, zuwiderhandelt oder
2. Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3 dieses Gesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes, bestätigt worden ist.

Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Strafgesetzbuch (StGB)
FNA 450-2

§ 11 - Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

.....

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

.....

§ 84 - Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder

2. einer Partei, von der das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist, aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder im Verfahren nach § 33 Abs. 2 des Parteiengesetzes erlassen ist, oder einer vollziehbaren Maßnahme zuwiderhandelt, die im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Den in Satz 1 bezeichneten Verfahren steht ein Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes gleich.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 Satz 1 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 Satz 1 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

§ 85 - Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. einer Partei oder Vereinigung, von der im Verfahren nach § 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist, oder

2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den

Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei oder Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § 84 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 89a - Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

(1) Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er

1. eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen,

2. Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt oder

3. Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind.

(2a) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er es unternimmt, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Handlungen aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 erfolgen.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn die Vorbereitung im Ausland begangen wird. Wird die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Wird die Vorbereitung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, wenn die Vorbereitung weder durch einen Deutschen erfolgt noch die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(5) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 89c – Terrorismusfinanzierung

(1) Wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person zur Begehung

1. eines Mordes (§ 211), eines Totschlags (§ 212), eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches), einer Körperverletzung nach § 224 oder einer Körperverletzung, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt,

2. eines erpresserischen Menschenraubes (§ 239a) oder einer Geiselnahme (§ 239b),

3. von Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährlicher Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 4, des § 309 Absatz 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Absatz 1, 3 oder 4, des § 316b Absatz 1 oder 3 oder des § 316c Absatz 1 bis 3 oder des § 317 Absatz 1,

4. von Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Absatz 1 bis 3,

5. von Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 1 oder 2 oder § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

6. von Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes,

7. einer Straftat nach § 328 Absatz 1 oder 2 oder § 310 Absatz 1 oder 2,

8. einer Straftat nach § 89a Absatz 2a

verwendet werden sollen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Satz 1 ist in den Fällen der Nummern 1 bis 7 nur anzuwenden, wenn die dort bezeichnete Tat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt, um selbst eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten zu begehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Tat im Ausland begangen wird. Wird sie außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die finanzierte Straftat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Wird die Tat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, wenn die Tat weder durch einen Deutschen begangen wird noch die finanzierte Straftat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(5) Sind die Vermögenswerte bei einer Tat nach Absatz 1 oder 2 geringwertig, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) Das Gericht mildert die Strafe (§ 49 Absatz 1) oder kann von Strafe absehen, wenn die Schuld des Täters gering ist.

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der Tat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 96 - Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 127 - Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet

(1) Wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,

2. Vergehen nach

a) den §§ 86, 86a, 91, 130, 147 und 148 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 149, 152a und 176a Absatz 2, § 176b Absatz 2, § 180 Absatz 2, § 184b Absatz 1, § 184c Absatz 1, § 184l Absatz 1 und 3, den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 232 und 232a Absatz 1, 2, 5 und 6, nach § 232b Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 5, nach den §§ 233, 233a, 236, 259 und 260, nach § 261 Absatz 1 und 2 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen sowie nach den §§ 263, 263a, 267, 269, 275, 276, 303a und 303b,

b) § 4 Absatz 1 bis 3 des Anti-Doping-Gesetzes,

c) § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, sowie Absatz 2 und 3 des Betäubungsmittelgesetzes,

d) § 19 Absatz 1 bis 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,

e) § 4 Absatz 1 und 2 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes,

f) § 95 Absatz 1 bis 3 des Arzneimittelgesetzes,

g) § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c, Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 7 sowie Absatz 5 und 6 des Waffengesetzes,

h) § 40 Absatz 1 bis 3 des Sprengstoffgesetzes,

i) § 13 des Ausgangsstoffgesetzes,

j) § 83 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4 des Kulturgutschutzgesetzes,

k) den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes sowie

l) den §§ 51 und 65 des Designgesetzes.

(2) Handelsplattform im Internet im Sinne dieser Vorschrift ist jede virtuelle Infrastruktur im frei zugänglichen wie im durch technische Vorkehrungen zugangsbeschränkten Bereich des Internets, die Gelegenheit bietet, Menschen, Waren, Dienstleistungen oder Inhalte (§ 11 Absatz 3) anzubieten oder auszutauschen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Fall des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer bei der Begehung einer Tat nach Absatz 1 beabsichtigt oder weiß, dass die Handelsplattform im Internet den Zweck hat, Verbrechen zu ermöglichen oder zu fördern.

§ 129a - Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung (§ 129 Absatz 2) gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

3. (weggefallen)

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,

2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,

3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,

4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(7) § 129 Absatz 7 gilt entsprechend.

(8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(9) In den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 129b - Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung

(1) Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

(2) In den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1, ist § 74a anzuwenden.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,

3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 176a - Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder

3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176b - Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 177 - Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 180a - Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder

2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 181a - Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder

2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.

§ 182 - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 224 - Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 233 - Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
2. bei der Ausübung der Bettelei oder
3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vor-schub leistet durch die

1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),

2. Vermietung von Geschäftsräumen oder

3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 226 - Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,

2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder

3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 238 - Nachstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,

2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,

3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person

a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder

b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,

4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,

5. zulasten dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a, § 202b oder § 202c begeht,

6. eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,

7. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

8. eine mit den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Handlung vornimmt.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht,

2. das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
 3. dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt,
 4. bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 ein Computerprogramm einsetzt, dessen Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist,
 5. eine durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangte Abbildung bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 6 verwendet,
 6. einen durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangten Inhalt (§ 11 Absatz 3) bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 7 verwendet oder
 7. über einundzwanzig Jahre ist und das Opfer unter sechzehn Jahre ist.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 239 - Freiheitsberaubung

- (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
 2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.
- (4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 239b - Geiselnahme

- (1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§ 226) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) § 239a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 243 - Besonders schwerer Fall des Diebstahls

- (1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
 2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
 3. gewerbsmäßig stiehlt,

4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
 5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
 6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder
 7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

§ 244 - Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder
 3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (4) Betrifft der Wohnungseinbruchdiebstahl nach Absatz 1 Nummer 3 eine dauerhaft genutzte Privatwohnung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 323c - Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

- (1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

**Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)
FNA 453-17**

§ 1

(1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,

1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

(2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.

(4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde,
2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

.....

Waffengesetz (WaffG)

FNA 7133-4

§ 42 - Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen; Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
2. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(3) Unbeschadet des § 38 muss der nach Absatz 2 Berechtigte auch den Ausnahmebescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden

1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden,

2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 27),

3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 vorliegt,

4. auf das gewerbliche Ausstellen der in Absatz 1 genannten Waffen auf Messen und Ausstellungen.

(4a) Absatz 1 gilt entsprechend für das Führen von Messern. Ausgenommen vom Verbot des Führens von Messern sind:

1. Anlieferverkehr,

2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,

3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,

4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,

5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,

6. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,

7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,

8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,

9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,

10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Messern verbieten oder beschränken

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt begangen worden sind

a) Straftaten unter Einsatz von Waffen oder

b) Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben,

2. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,

3. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese nicht von § 42b Absatz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Absatz 2 erfasst sind, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen,

4. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie

5. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Fall der Nummer 1 auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist oder im Fall der Nummern 2 bis 5 das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor

1. für das Führen von Waffen

a) für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4,

b) für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,

c) in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 für Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nummer 3 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,

d) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;

2. für das Führen von Messern in den Fällen des Absatzes 4a Satz 2.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Landesbehörde übertragen; diese kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

§ 42c - Kontrollbefugnis zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in Verbotszonen

Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung gesetzlicher Waffen- und Messerverbote nach § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 und § 42b Absatz 1 sowie von Waffen- und Messerverbotzonen nach § 42 Absatz 5 im räumlichen Geltungsbereich dieser gesetzlichen Waffen- und Messerverbote sowie im räumlichen Geltungsbereich der Waffen- und Messerverbotzonen Personen kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Person durchsuchen. Die Auswahl der nach Satz 1 kontrollierten Person anhand eines Merkmals im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigten Grund ist unzulässig.

Telekommunikationsgesetz (TKG)

FNA 900-17

§ 3 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt;

2. „Anruf“ eine über einen öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige oder mehrseitige Sprachkommunikation ermöglicht;

3. „Anschlusskennung“ eine Rufnummer oder andere eindeutige und einmalige Zeichenfolge, die einem bestimmten Anschlussinhaber dauerhaft zugewiesen ist und die Telekommunikation über den jeweiligen Anschluss eindeutig und gleichbleibend kennzeichnet;

4. „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten

oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehempfangsgeräten für digitale Fernseh- und Hörfunkdienste;

5. „Auskunftsdienste“ bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Endnutzern dienen; die Weitervermittlung zu einem erfragten Endnutzer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;

6. „Bestandsdaten“ Daten eines Endnutzers, die erforderlich sind für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste;

.....

§ 172 - Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden

(1) Wer nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste, Internetzugangsdienste oder Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, erbringt und dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern oder andere Anschlusskennungen bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 173 und 174 vor der Freischaltung folgende Daten zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch, soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind:

1. die Rufnummern,
2. andere von ihm vergebene Anschlusskennungen,
3. den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers,
4. bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum,
5. bei Festnetzanschlüssen die Anschrift des Anschlusses,
6. in Fällen, in denen neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie
7. das Datum der Vergabe der Rufnummer und, soweit abweichend, das Datum des Vertragsbeginns.

Das Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer und, sofern davon abweichend, das Datum des Vertragsendes sind bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, sofern die Daten nicht in Endnutzerverzeichnisse eingetragen werden. Für das Auskunftsverfahren nach § 174 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt.

(2) Anbieter von im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten haben die Richtigkeit der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 erhobenen Daten, sofern die Daten in den vorgelegten Dokumenten oder eingesehenen Registern oder Verzeichnissen enthalten sind, vor der Freischaltung zu überprüfen durch

1. Vorlage eines Ausweises im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes,
2. Vorlage eines Passes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes,
3. Vorlage eines sonstigen gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, wozu insbesondere auch ein nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz zählt,
4. Vorlage eines Aufenthaltstitels,
5. Vorlage eines Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 des Asylgesetzes oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Absatz 1 des Asylgesetzes,
6. Vorlage einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes oder
7. Vorlage eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in diese Register oder Verzeichnisse und Abgleich mit den darin enthaltenen Daten, sofern es sich bei dem Anschlussinhaber um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt.

Dazu darf ihnen abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes und § 18 Absatz 3 Satz 2 des Passge-

setzes ein Vertriebspartner eine elektronische Kopie des Personalausweises oder Reisepasses übersenden. Die Überprüfung kann auch durch andere geeignete Verfahren erfolgen; die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Kreise fest, welche anderen Verfahren zur Überprüfung geeignet sind, wobei jeweils zum Zweck der Identifikation vor Freischaltung der vertraglich vereinbarten Mobilfunkdienstleistung ein Dokument im Sinne des Satzes 1 genutzt werden muss. Verpflichtete haben vor Nutzung anderer geeigneter Verfahren die Feststellung der Übereinstimmung eines Verfahrens mit der Festlegung der Bundesnetzagentur durch eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) nachzuweisen, die gemäß jener Verordnung als zur Durchführung der Konformitätsbewertung von anderen geeigneten Verfahren nach Satz 3 akkreditiert worden ist. Die Feststellung darf bei Nutzung des Verfahrens nicht älter als 24 Monate sein. Bei der Überprüfung ist die Art des eingesetzten Verfahrens zu speichern; bei Überprüfung mittels eines Dokumentes im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 sind ferner Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Stelle zu speichern. Für die Identifizierung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gilt § 8 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes entsprechend.

(3) Die Verpflichtung zur unverzüglichen Speicherung nach Absatz 1 Satz 1 gilt hinsichtlich der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 entsprechend für denjenigen, der nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringt und dabei Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 erhebt, wobei an die Stelle der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die entsprechenden Kennungen des Dienstes und an die Stelle des Anschlussinhabers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Nutzer des Dienstes tritt.

(4) Wird dem Verpflichteten nach den Absätzen 1 bis 3 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen.

(5) Bedient sich ein Verpflichteter nach den Absätzen 1 bis 3 zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 oder Überprüfung der Daten nach Absatz 2 eines Dritten, bleibt er für die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 verantwortlich. Es ist dem Dritten verboten, unrichtige Daten zu verwenden oder zu verarbeiten. Werden dem Dritten im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs Änderungen der Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bekannt, hat er diese dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes unverzüglich zu übermitteln.

(6) Die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 sind mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(7) Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt.

In den neuen Bestimmungen zitierte Vorschriften des Berliner Landesrechts

(geordnet nach Gliederungsnummern in der Berliner Vorschriften- und Rechtsprechungsdatenbank)

Verfassung von Berlin Gliederungs-Nummer 100-1

Artikel 10

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.

Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin - VSG Bln) Gliederungs-Nummer 12-1

FÜNFTER ABSCHNITT Parlamentarische Kontrolle

§ 33 - Ausschuss für Verfassungsschutz

(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt der Senat von Berlin der Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Rechte des Abgeordnetenhauses und seiner anderen Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. Es werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Abgeordnetenhaus oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft im Ausschuss für Verfassungsschutz. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorgaben der Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 34 - Geheimhaltung

(1) Die Öffentlichkeit wird durch einen Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechnigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Ausschusses zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das gleiche gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von dem Ausschuss aufgehoben werden, soweit nicht berechnigte Interessen eines Einzelnen entgegenstehen oder der Senat widerspricht; in diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses entsprechend.

§ 35 - Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

(1) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; er berichtet auch über den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Der Ausschuss hat Anspruch auf Unterrichtung.

(2) Der Ausschuss hat auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.

(3) Der Senat kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge verweigern und bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn dies erforderlich ist, um vom Bund oder einem deutschen Land Nachteile abzuwenden; er hat dies vor dem Ausschuss zu begründen.

(4) Das Abgeordnetenhaus kann den Ausschuss für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand als Untersuchungsausschuss (Artikel 48 der Verfassung von Berlin) einsetzen. § 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 154), findet keine Anwendung.

(5) Für den Ausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 36 - Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz

Der Ausschuss für Verfassungsschutz kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben im Einzelfall nach Anhörung des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vertrauensperson beauftragen, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung zu berichten. Die Vertrauensperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Die Vertrauensperson erhält für ihre Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3.

**Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten
(Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz - BeBüPolG Bln)
Gliederungs-Nummer 2001-13**

§ 16 - Gegenstand der Prüfung, Anhörung

- (1) Der oder die Polizeibeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde, Eingabe oder sonstiger Kenntnis hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des oder der Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint.
- (2) Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung seiner oder ihrer Entscheidungen kann der oder die Polizeibeauftragte den Einbringer oder die Einbringerin der Beschwerde oder Eingabe und andere Beteiligte anhören.
- (3) Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der oder die Polizeibeauftragte dies dem oder der Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Gegen Entscheidungen des oder der Polizeibeauftragten ist der Rechtsweg nicht eröffnet.
- (4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist die betroffene Polizeidienstkraft darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und dass er oder sie sich jederzeit eines oder einer Bevollmächtigten oder eines Beistands bedienen könne.

**Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)
Gliederungs-Nummer 2038-3**

§ 2 - Diskriminierungsverbot

Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden.

**Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung
(Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG)
Gliederungs-Nummer 205-1**

§ 11 - Aufgaben

(1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat unbeschadet anderer in der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufgaben die Aufgaben,

1. die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zu überwachen und durchzusetzen,

2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären, wobei spezifische Maßnahmen für Kinder besondere Beachtung finden,
3. das Abgeordnetenhaus, den Senat und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten,
4. die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, entstehenden Pflichten zu sensibilisieren,
5. auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte auf Grund dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden des Bundes, der Länder oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten,
6. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführenden innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist,
7. mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zu gewährleisten,
8. Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde,
9. maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken,
10. Beratung in Bezug auf die in § 55 genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten und
11. Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses zu leisten.

Im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 nimmt die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zudem die Aufgabe nach § 46 wahr.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Aufgabe kann die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an das Abgeordnetenhaus oder einen seiner Ausschüsse, den Senat, sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit richten. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor dem Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften anzuhören, wenn sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

(3) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erleichtert das Einreichen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(4) Die Erfüllung der Aufgaben der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anfragen, insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung, kann die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, auf Grund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage.

§ 14 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Neben den in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar genannten Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot können besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Ausgestaltung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, h und i verarbeitet werden, wenn dies erforderlich ist

1. damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm oder ihr aus dem Dienst- und Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen oder ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann,

2. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen oder Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich unter den Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 oder

3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten; ergänzend zu den in Absatz 3 genannten Maßnahmen sind insbesondere die berufsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einzuhalten.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist über Absatz 1 hinaus in Ausgestaltung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, wenn sie erforderlich ist

1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder

2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls,

und die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(3) Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:

1. die Maßnahmen gemäß § 26,

2. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,

3. Beschränkung des Zugangs für dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Personen zu personenbezogenen Daten und

4. spezifische Verfahrensregelungen, die im Falle einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke, die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

§ 15 - Verarbeitung zu anderen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck, als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist auf Grund von Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Zielen zulässig, wenn

1. sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu erteilen;

2. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche

Sicherheit oder zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens erforderlich ist;

3. sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben und die Unterrichtung der für die Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden erforderlich erscheint;

4. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person offensichtlich entgegenstehen;

5. sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der internen Revision, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient; der Zugriff auf personenbezogene Daten ist insoweit nur zulässig, als er für die Ausübung dieser Befugnisse erforderlich ist;

6. sie zu Aus- und Fortbildungszwecken erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen; zu Test- und Prüfungszwecken dürfen personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und sie der datenverarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 unterbleibt abweichend von Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Information der betroffenen Person über die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit und solange der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde. Die Gründe für ein Absehen von der Information sind zu protokollieren. § 23 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Sind personenbezogene Daten derart verbunden, dass ihre Trennung nach verschiedenen Zwecken auch durch Vervielfältigen und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, so tritt an die Stelle der Trennung ein Verwertungsverbot nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Daten, die nicht dem Zweck der jeweiligen Verarbeitung dienen.

(5) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 2 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 14 Absatz 1 vorliegen.

§ 17 - Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, ist auch ohne Einwilligung für die Erfüllung einer Aufgabe zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder für statistische Zwecke zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Nach Satz 1 übermittelte Daten dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck oder dem statistischen Zweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis eine Anonymisierung erfolgt, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können; sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert. Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck erreicht ist. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt § 14 Absatz 3 unberührt.

(3) Öffentliche Stellen, die wissenschaftliche und historische Forschung betreiben, dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. die Veröffentlichung für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte erforderlich ist, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Die in Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 20 - Videoüberwachung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in öffentlich zugänglichen Räumen mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Videoüberwachte Bereiche sind so zu kennzeichnen, dass Personen vor dem Betreten über den Umstand der Videoüberwachung sowie über den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen informiert werden.

(3) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Räumen des öffentlichen Personennahverkehrs gilt abweichend von Absatz 3, dass

1. sie für einen anderen Zweck nur verarbeitet werden dürfen, soweit dies für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, und

2. für diesen Zweck ihre Übermittlung ausschließlich an die Polizei Berlin und an die Strafverfolgungsbehörden zulässig ist.

Der Verantwortliche hat durch ein mit der Polizei Berlin abzustimmendes Sicherheitskonzept zu gewährleisten, dass Aufzeichnungen spätestens nach 48 Stunden gelöscht werden, sofern deren Speicherung nicht für einen der Zwecke des Satzes 1 Nummer 1 erforderlich ist.

(5) Unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen zur Löschung auf Grund anderer Vorschriften sind nach Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 21 - Gemeinsames Verfahren und automatisiertes Verfahren auf Abruf

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung an Dritte auf Abruf (automatisiertes Verfahren auf Abruf) ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung zu unterrichten. Verfahren nach Satz 1, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, sind nur zulässig, wenn die Einrichtung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugelassen ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 ist für gemeinsame Verfahren insbesondere festzulegen, welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist.

(3) Nicht-öffentliche Stellen können sich an gemeinsamen Verfahren und automatisierten Abrufverfahren beteiligen, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt und sie sich insoweit den Vorschriften dieses Gesetzes unterwerfen.

(4) Für die Einrichtung gemeinsamer Verfahren und automatisierter Abrufverfahren für verschiedene Zwecke innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

(6) Die Absätze 1, 3 und 5 gelten für die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen entsprechend.

§ 23 - Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten

(1) Neben den in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen besteht keine Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten, sofern die Erteilung der Information hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten muss. Ein Fall des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn die Erteilung der Information

1. die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereiten würde,

2. die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder

3. dazu führen würde, dass Tatsachen, die nach einer öffentlichen Interessen dienenden Rechtsvorschrift oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind, aufgedeckt werden.

(2) Die Entscheidung über das Absehen von der Information trifft die Leitung der öffentlichen Stelle oder eine von ihr bestimmte, bei der öffentlichen Stelle beschäftigte Person. Die Gründe für ein Absehen von der Information sind zu dokumentieren und der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen. Der Verantwortliche ergreift auch weitere geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 13 Absatz 1 und 2 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache.

(3) Unterbleibt die Information in den Fällen des Absatzes 1 wegen eines vorübergehenden Hinderungsgrundes, kommt der Verantwortliche der Informationspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist ab Fortfall des Hinderungsgrundes nach, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen.

(4) Der Rechnungshof ist zur Erteilung von Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht verpflichtet, soweit er im Rahmen seiner unabhängigen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet.

§ 24 - Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Unbeschadet von § 17 Absatz 4 besteht das Recht der betroffenen Person auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, sofern die Erteilung der Auskunft hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten muss. Ein Fall des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn die Erteilung der Auskunft

1. die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereiten würde,

2. die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder

3. dazu führen würde, dass Tatsachen, die nach einer öffentlichen Interessen dienenden Rechtsvorschrift oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind, aufgedeckt werden.

Die betroffene Person kann keine Auskunft über personenbezogene Daten verlangen, die ausschließlich zu Zwecken der

Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind und deren Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) Bezieht sich das Auskunftsersuchen auf personenbezogene Daten, die von Stellen des Verfassungsschutzes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Polizei oder von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten für Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zu Zwecken der Strafverfolgung speichern, sowie vom Bundesnachrichtendienst, des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, von anderen Behörden im Geschäftsbereich des für Verteidigung zuständigen Bundesministeriums übermittelt wurden, ist eine Auskunft nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Gleiches gilt für die Erteilung einer Auskunft, die sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Stellen bezieht. Hierfür dürfen personenbezogene Daten der betroffenen Person im erforderlichen Umfang verarbeitet werden. Die Zustimmung nach Satz 1 und 2 darf nur versagt werden, wenn dies zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Rechtsgüter notwendig ist.

(3) Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags auf Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. Sowohl die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Auskunft als auch die Entscheidung über das Absehen von der Begründung obliegt der Leiterin oder dem Leiter des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Die Entscheidung kann an eine der Leitung unmittelbar nachgeordnete Person übertragen werden. Die Gründe der Ablehnung sind zu dokumentieren. Soweit der Antrag auf Auskunft abgelehnt wird, hat der Verantwortliche die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie ihr Auskunftsrecht auch über die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben kann. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 5 Gebrauch, ist auf ihr Verlangen der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Auskunft zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Ausnahme zugestimmt hat.

(4) Unterbleibt die Auskunft in den Fällen des Absatzes 1 wegen eines vorübergehenden Hinderungsgrundes, kommt der Verantwortliche der Auskunftspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist ab Fortfall des Hinderungsgrundes nach, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen.

(5) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle nicht automatisiert verarbeitet werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(6) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann die betroffene Person bei der datenverarbeitenden Stelle zusätzlich zu der Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 Einsicht in die Akten verlangen. Werden die Akten nicht zur betroffenen Person geführt, so können Hinweise zum Auffinden der zur betroffenen Person gespeicherten personenbezogenen Daten gefordert werden, wenn das Auffinden auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die Einsichtnahme ist grundsätzlich unzulässig, wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nach verschiedenen Zwecken auch durch Vervielfältigen und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Im Übrigen gelten für die Verweigerung der Einsicht in die Akten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus bis zum 30. Juni 2020 einen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 bis 5 vor.

(8) Der Rechnungshof ist zur Erteilung von Auskünften nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht verpflichtet, soweit er im Rahmen seiner unabhängigen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet.

§ 25 - Recht auf Löschung

Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn die Übernahme der angebotenen Unterlagen von dem öffentlichen Archiv als nicht archivwürdig abgelehnt oder wenn nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96) bestimmten Frist nach dem Angebot keine Entscheidung über die Archivwürdigkeit getroffen wurde. Soweit eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Unterlagen unverzüglich dem öffentlichen Archiv anzubieten.

§ 26 - Spezifische technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßigen Verarbeitung

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten automatisiert erfolgt, hat der Verantwortliche unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass

1. personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können,
2. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat,
3. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können und
4. bei der Bereitstellung personenbezogener Daten eine Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und betroffenen Personen möglich ist.

(2) Vor einer Entscheidung über den Einsatz oder eine wesentliche Änderung einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sind die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse zu ermitteln und in einem Datenschutzkonzept zu dokumentieren. Entsprechend der technischen Entwicklung und bei Änderungen der mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiken ist die Ermittlung der Maßnahmen in angemessenen Abständen zu wiederholen.

(3) Werden Systeme und Dienste, die für Verarbeitungen nach Absatz 1 genutzt werden, gewartet, so ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur auf die für die Wartung erforderlichen personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann. Diese Maßnahmen müssen insbesondere Folgendes gewährleisten:

1. die Wartung darf nur durch autorisiertes Personal erfolgen,
2. jeder Wartungsvorgang darf nur mit Wissen und Willen der speichernden Stelle erfolgen,
3. die unbefugte Entfernung oder Übertragung personenbezogener Daten im Rahmen der Wartung ist zu verhindern und
4. es ist sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge kontrolliert und nach der Durchführung nachvollzogen werden können.

Soweit eine Wartung durch Auftragsverarbeiter erfolgt, muss der Vertrag oder das Rechtsinstrument nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 Regelungen enthalten, die sicherstellen, dass der Auftragsverarbeiter keine personenbezogenen Daten, die ihm zur Kenntnis gelangen, an andere Stellen übermittelt. Die Durchführung von Wartungsarbeiten mit der Möglichkeit der Kenntniserlangung personenbezogener Daten durch Stellen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn sie erforderlich sind und bei einer Übermittlung die Voraussetzungen des Artikels 45 oder 46 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen.

(4) Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 werden durch die Absätze 1 bis 3 nicht eingeschränkt.

§ 30 - Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck

der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten. Die öffentlichen Stellen gelten dabei als Verantwortliche.

(2) Absatz 1 findet zudem Anwendung auf diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Vollstreckung von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuches, von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes und von Geldbußen zuständig sind.

(3) Soweit Teil 3 Vorschriften für Auftragsverarbeiter enthält, gilt er auch für diese.

§ 31 - Begriffsbestimmungen

Es bezeichnen die Begriffe:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, bei der diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben, der Interessen, der Zuverlässigkeit, des Verhaltens, der Aufenthaltsorte oder der Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden können;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
10. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hat, die verarbeitet wurden;
11. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern, insbesondere

solche, die aus der Analyse einer biologischen Probe der Person gewonnen wurden;

12. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

13. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;

14. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“

a) Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,

b) genetische Daten,

c) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,

d) Gesundheitsdaten und

e) Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung;

15. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;

16. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen sowie jede sonstige Einrichtung, die durch eine von zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde;

17. „Einwilligung“ jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

§ 33 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist

1. zur Aufgabenerfüllung,

2. zur Wahrung lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person oder

3. wenn sie sich auf Daten bezieht, die von der betroffenen Person offensichtlich öffentlich gemacht wurden.

(2) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorzusehen. Geeignete Garantien können insbesondere sein

1. verbindliche Verfahrensvorschriften, die spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle festlegen,

2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,

3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,

4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle,

5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,

6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,

7. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder

8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

§ 34 - Verarbeitung zu anderen Zwecken

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist zulässig, wenn es sich bei dem anderen Zweck um einen der in § 30 Absatz 1 und 2 genannten Zwecke handelt, der Verantwortliche befugt ist, Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten, und die Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen, in § 30 Absatz 1 und 2 nicht genannten Zweck ist zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

§ 35 - Verarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen, archivischen und statistischen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, ist auch ohne Einwilligung für die Erfüllung einer der in § 30 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben zu im öffentlichen Interesse liegenden, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder für archivische oder statistische Zwecke zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der jeweilige Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Nach Satz 1 übermittelte Daten dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(2) Der Verantwortliche sieht geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vor. Die Daten sind insbesondere zu anonymisieren, sobald dies nach dem jeweiligen Zweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis eine Anonymisierung erfolgt, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der jeweilige Zweck dies erfordert. Sie sind zu löschen, sobald der jeweilige Zweck erreicht ist.

(3) Die in den §§ 41 bis 44 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Auskunftsrecht nach § 43 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(4) Diese Regelung tritt am 30. September 2025 außer Kraft.

§ 35a - Verarbeitung zu besonderen Untersuchungszwecken

(1) Setzt der Senat Sachverständige oder sonstige Beauftragte mit der Untersuchung von in besonderem öffentlichen Interesse liegenden Sachverhalten ein, die die Aufgabenerfüllung der für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständigen öffentlichen Stellen sowie die Aufgabe des Verfassungsschutzes betreffen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Sachverständigen oder sonstigen Beauftragten zulässig, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) Die Sachverständigen oder sonstigen Beauftragten sind unbeschadet ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Senat auch nach Beendigung der Beauftragung zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden.

§ 36 - Einwilligung

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nach einer Rechtsvorschrift auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen kann, muss der Verantwortliche die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch schriftliche oder elektronische Erklärung und betrifft diese Erklärung noch andere Sachverhalte, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung berücksichtigt werden. Die betroffene Person ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Die betroffene Person ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern kann.

(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 40 - Gemeinsames Verfahren und automatisiertes Verfahren auf Abruf

Die Vorschrift des § 21 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass § 49 an die Stelle des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 tritt. Zudem findet § 16 Absatz 2 Anwendung.

§ 41 - Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

Der Verantwortliche hat für jedermann zugänglich zumindest Informationen zur Verfügung zu stellen über

1. die Zwecke der von ihm vorgenommenen Verarbeitungen,
2. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,
3. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und der oder des Datenschutzbeauftragten,
4. das Recht, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen und
5. die Erreichbarkeit der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

§ 42 - Benachrichtigung betroffener Personen

(1) Ist die Benachrichtigung betroffener Personen über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in speziellen Rechtsvorschriften, insbesondere bei verdeckten Maßnahmen, vorgesehen oder angeordnet, so hat diese Benachrichtigung zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die in § 41 genannten Angaben,
2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
4. gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, bei Übermittlungen an Empfänger in Drittländern oder internationale Organisationen auch Angaben dazu sowie
5. erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere, wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben wurden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Verantwortliche die Benachrichtigung insoweit und solange aufschieben, einschränken oder unterlassen, wie andernfalls

1. die Erfüllung der in § 30 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben,

2. die öffentliche Sicherheit oder

3. Rechtsgüter Dritter

gefährdet würden, wenn das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

(3) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Im Fall der Einschränkung nach Absatz 2 gilt § 43 Absatz 7 entsprechend.

§ 43 - Auskunftsrecht

(1) Der Verantwortliche hat betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber zu erteilen, ob er sie betreffende Daten verarbeitet. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, bei Übermittlungen an Empfänger in Drittländern oder internationale Organisationen auch Angaben dazu,
5. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch den Verantwortlichen,
7. das Recht nach § 46, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen,
8. Angaben zur Erreichbarkeit der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie
9. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und Informationen über die involvierte Logik.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die in der Verarbeitung eingeschränkt sind und die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle nicht automatisiert verarbeitet werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Der Verantwortliche kann unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 2 von der Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 absehen oder die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 2 teilweise oder vollständig einschränken.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) Der Verantwortliche hat die betroffene Person über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft unverzüg-

lich schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 42 Absatz 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(7) Wird die betroffene Person nach Absatz 6 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über diese Möglichkeit sowie darüber zu unterrichten, dass sie gemäß § 46 die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser keiner weitergehenden Auskunft zustimmt. Der Verantwortliche darf die Zustimmung nur insoweit und solange verweigern, wie er nach Absatz 4 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken könnte. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat zudem die betroffene Person über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu unterrichten.

(8) Der Verantwortliche hat die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren.

§ 44 - Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall hat der Verantwortliche die betroffene Person zu unterrichten, bevor er die Einschränkung wieder aufhebt. Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der Verantwortliche deren Verarbeitung einschränken, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
2. die Daten zu Beweis Zwecken in Verfahren, die Zwecken des § 30 Absatz 1 oder 2 dienen, weiter aufbewahrt werden müssen oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand oder sonst mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

(4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

(5) Hat der Verantwortliche eine Berichtigung vorgenommen, hat er der öffentlichen Stelle, die ihm die personenbezogenen Daten zuvor übermittelt hat, die Berichtigung mitzuteilen. In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 hat der Verantwortliche Empfängern, denen die Daten übermittelt wurden, diese Maßnahmen mitzuteilen. Die Empfänger haben die Daten in eigener Verantwortung zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken.

(6) Der Verantwortliche hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 42 Absatz 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

(7) § 43 Absatz 7 und 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 50 - Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können unter anderem die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen, soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind. Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen dazu führen, dass

1. die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden und
2. die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.

(3) Im Fall einer automatisierten Verarbeitung haben der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter nach einer Risikobewertung Maßnahmen zu ergreifen, die Folgendes bezwecken:

1. Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle),
2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns, Löschens oder Entfernens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),
3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),
4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),
5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle),
6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),
7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle),
8. Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden (Transportkontrolle),
9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit),
10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),

11. Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),

12. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

13. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

14. Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit).

Eine geeignete Maßnahme, die zur Verwirklichung der Zwecke nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 8 beiträgt, besteht in der Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

(4) Vor einer Entscheidung über den Einsatz oder eine wesentliche Änderung einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sind die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse zu ermitteln und in einem Datenschutzkonzept zu dokumentieren. Entsprechend der technischen Entwicklung und bei Änderungen der mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiken ist die Ermittlung der Maßnahmen in angemessenen Abständen zu wiederholen.

(5) Werden Systeme und Dienste, die für automatisierte Verarbeitungen genutzt werden, gewartet, so ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur auf die für die Wartung unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann. Diese Maßnahmen müssen insbesondere Folgendes gewährleisten:

1. die Wartung darf nur durch autorisiertes Personal erfolgen,
2. jeder Wartungsvorgang darf nur mit Wissen und Willen der speichernden Stelle erfolgen,
3. die unbefugte Entfernung oder Übertragung personenbezogener Daten im Rahmen der Wartung ist zu verhindern,
4. es ist sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge kontrolliert und nach der Durchführung nachvollzogen werden können.

Soweit eine Wartung durch Auftragsverarbeiter erfolgt, muss der Vertrag oder das Rechtsinstrument nach § 48 Absatz 5 Regelungen enthalten, die sicherstellen, dass der Auftragsverarbeiter keine personenbezogenen Daten, die ihm zur Kenntnis gelangen, an andere Stellen übermittelt. Die Durchführung von Wartungsarbeiten mit der Möglichkeit der Kenntniserlangung personenbezogener Daten durch Stellen außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 ist nur zulässig, wenn sie erforderlich sind und bei einer Übermittlung die Voraussetzungen des § 64 oder 65 vorliegen.

§ 56 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Der Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in seine Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen sowie den Namen und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten,
2. die Zwecke der Verarbeitung,
3. die Herkunft regelmäßig empfangener personenbezogener Daten,
4. Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
5. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen,
6. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,

7. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling,

8. gegebenenfalls die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation sowie geplante Übermittlungen,

9. die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten,

10. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 50 und

11. Kategorien zugriffsberechtigter Personen oder Personengruppen.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen, die er im Auftrag eines Verantwortlichen durchführt, das Folgendes zu enthalten hat:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls der oder des Datenschutzbeauftragten,

2. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation unter Angabe des Staates oder der Organisation und

3. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 50.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich oder elektronisch zu führen.

(4) Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben auf Anforderung ihre Verzeichnisse der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfügung zu stellen.

§ 57 - Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Der Verantwortliche hat sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen, und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden. Er hat hierbei den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten (Datensparsamkeit). Personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.

(2) Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

§ 59 - Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen

Der Verantwortliche hat bei der Verarbeitung so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob personenbezogene Daten auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen. Zu diesem Zweck soll er, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung möglich und angemessen ist, Beurteilungen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen, als solche kenntlich machen. Es muss außerdem feststellbar sein, welche Stelle die Unterlagen führt, die der auf einer persönlichen Einschätzung beruhenden Beurteilung zugrunde liegen.

§ 60 - Verfahren bei Übermittlungen

(1) Der Verantwortliche hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck hat er, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung zu überprüfen. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten hat er zudem, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen beizufügen, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen.

(2) Gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besondere Bedingungen, so hat bei Datenübermittlungen die übermittelnde Stelle den Empfänger auf diese Bedingungen und die Pflicht zu ihrer Beachtung hinzuweisen. Die Hinweispflicht kann dadurch erfüllt werden, dass die Daten entsprechend markiert werden.

(3) Die übermittelnde Stelle darf auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auf Einrichtungen und sonstige Stellen, die nach den Kapiteln 4 und 5 des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichtet wurden, keine Bedingungen anwenden, die nicht auch für entsprechende innerstaatliche Datenübermittlungen gelten.

§ 61 - Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind und unvollständige Daten zu vervollständigen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder ihre Kenntnis für seine Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) § 44 Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Sind unrichtige personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt worden, ist auch dies dem Empfänger mitzuteilen.

(4) Unbeschadet von in Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstspeicher- oder Löschfristen hat der Verantwortliche für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung angemessene Fristen vorzusehen und durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Fristen eingehalten werden.

§ 62 - Protokollierung

(1) In automatisierten Verarbeitungssystemen haben Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mindestens die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu protokollieren:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Kombination und
6. Löschung.

(2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen.

(3) Die Protokolle dürfen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Daten-

schutz und Informationsfreiheit und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten und für Strafverfahren verwendet werden.

(4) Die Protokolldaten sind nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Erstellung zu löschen.

(5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Protokolle der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 67 - Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten

(1) Der Verantwortliche kann bei Vorliegen der übrigen für die Datenübermittlung in Drittstaaten geltenden Voraussetzungen im besonderen Einzelfall personenbezogene Daten unmittelbar an nicht in § 64 Absatz 1 Nummer 1 genannte Stellen in Drittstaaten übermitteln, wenn die Übermittlung für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und

1. im konkreten Fall keine Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen,

2. er die Übermittlung an die in § 64 Absatz 1 Nummer 1 genannten Stellen für wirkungslos oder ungeeignet hält, insbesondere weil sie nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, und

3. er dem Empfänger die Zwecke der Verarbeitung mitteilt und ihn darauf hinweist, dass die übermittelten Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, in dem ihre Verarbeitung für diese Zwecke erforderlich ist.

(2) Im Fall des Absatzes 1 hat der Verantwortliche die in § 64 Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten, sofern dies nicht wirkungslos oder ungeeignet ist.

(3) Für Übermittlungen nach Absatz 1 gilt § 65 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(4) Bei Übermittlungen nach Absatz 1 hat der Verantwortliche den Empfänger zu verpflichten, die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, für den sie übermittelt worden sind.

(5) Abkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit bleiben unberührt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------------------------|
| Gesetzestext | <u>1</u> |
| Artikel 1 | |
| Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes | <u>1</u> |
| Artikel 1 Nummer 1 | |
| Änderung der Inhaltsübersicht zum ASOG | <u>2</u> |
| Artikel 1 Nummer 2 | |
| Änderung des § 2 ASOG – (künftig:) Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden; Verordnungsermächtigung | <u>5</u> |
| Artikel 1 Nummer 3 | |
| Änderung des § 5 ASOG – (künftig:) Dienstkräfte der Polizei; Verordnungsermächtigung | |
| Artikel 1 Nummer 4 | |
| Änderung des § 5a ASOG – Legitimations- und Kennzeichnungspflicht | <u>5</u> |
| Artikel 1 Nummer 5 | |
| Änderung des § 12 ASOG – (künftig:) Ermessen; Wahl der Mittel und der Adressaten | <u>6</u> |
| Artikel 1 Nummer 6 | |
| Änderung des § 16 ASOG – Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen | <u>6</u> |
| Artikel 1 Nummer 7 | |
| Änderung des § 17 ASOG – (künftig:) Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen | <u>6</u> |
| Artikel 1 Nummer 8 | |
| neuer § 17a ASOG – Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung | <u>8</u> |
| Artikel 1 Nummer 9 | |
| Änderung des § 18 ASOG – Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen | <u>8</u> |
| Artikel 1 Nummer 10 | |
| Änderung des § 18a ASOG – Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger | <u>11</u> |
| Artikel 1 Nummer 11 | |
| Änderung des § 18b ASOG – Gefährderansprache; Gefährderanschreiben | <u>11</u> |
| Artikel 1 Nummer 12 | |
| Änderung des § 19 ASOG – Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen | <u>11</u> |
| Artikel 1 Nummer 13 | |
| Änderung des § 20 ASOG - Vorladung | <u>11</u> |
| Artikel 1 Nummer 14 | |
| Änderung des § 21 ASOG - Identitätsfeststellung | <u>12</u> |

| | |
|--|--------------------|
| Artikel 1 Nummer 15 Änderung des § 21a ASOG – Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen | 13 |
| Artikel 1 Nummer 16 neuer § 21b ASOG – Körperliche Untersuchungen | 13 |
| Artikel 1 Nummer 17 Änderung des § 23 ASOG – Erkennungsdienstliche Maßnahmen | 14 |
| Artikel 1 Nummer 18 Änderung des § 24 ASOG – Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen | 14 |
| Artikel 1 Nummer 19 Änderung des § 24a ASOG – (künftig:) Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten | 14 |
| Artikel 1 Nummer 20 Änderung des § 24b ASOG - Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen | 15 |
| Artikel 1 Nummer 21 Änderung des § 24c ASOG – Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten | 15 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 Änderung des § 24d ASOG – (künftig:) Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung | 17 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 20 neuer § 24e ASOG – Datenerhebung an kriminalitätsbelasteten Orten | 18 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 24f ASOG – Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen von Polizei und Feuerwehr | 19 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 24g ASOG – Einsatz mobiler Sensorträger zur Datenerhebung | 19 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 24h ASOG – Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeuge oder Geräte | 19 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 Änderung des § 25 ASOG – (künftig:) Datenerhebung durch längerfristige Observation | 20 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 25a ASOG – Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen | 21 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 25b ASOG – Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen | 22 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 25c ASOG – Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Verdeckte Ermittler | 24 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26 ASOG – Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung | 25 |

| | |
|--|--------------------|
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26a ASOG – Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstechnischer Systeme | 26 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26b ASOG – Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme | 27 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26c ASOG - Bestandsdatenauskunft | 29 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26d ASOG – Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten; Unterbrechung der Telekommunikation | 32 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26e ASOG - Funkzellenabfrage | 34 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 Änderung des § 27 ASOG – (künftig:) Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle; Durchführung der polizeilichen Beobachtung | 35 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27a ASOG – Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen | 37 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27b ASOG – Inhalt von Antrag und Anordnung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen; Geltung landesfremder gerichtlicher Anordnungen | 38 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27c ASOG – Besondere Protokollierungspflichten bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen | 42 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27d ASOG – Benachrichtigung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen | 44 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27e ASOG – Löschung personenbezogener Daten aus eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen | 46 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27f ASOG – Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen | 47 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 Änderung des § 28 ASOG – Datenabfragen, Datenabgleich | 47 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 21 neuer § 28a ASOG – Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet | 47 |
| Artikel 1 Nummer 22 Änderung des § 29 ASOG – Platzverweisung; Aufenthaltsverbot | 49 |

| | |
|---|--------------------|
| Artikel 1 Nummer 23 Änderung des § 29a ASOG – (künftig:) Besondere Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen | 49 |
| Artikel 1 Nummer 24 neuer § 29b ASOG – Elektronische Aufenthaltsüberwachung | 51 |
| Artikel 1 Nummer 25 Änderung des § 29c ASOG - Meldeauflage | 53 |
| Artikel 1 Nummer 26 Änderung des § 30 ASOG - Gewahrsam | 53 |
| Artikel 1 Nummer 27 Änderung des § 31 ASOG – (künftig:) Gerichtliche Entscheidung | 53 |
| Artikel 1 Nummer 28 Änderung des § 32 ASOG – Behandlung festgehaltener Personen | 54 |
| Artikel 1 Nummer 29 Änderung des § 33 ASOG – Dauer der Freiheitsentziehung | 54 |
| Artikel 1 Nummer 30 Änderung des § 34 ASOG – Durchsuchung von Personen | 54 |
| Artikel 1 Nummer 31 Änderung des § 35 ASOG – Durchsuchung von Sachen | 55 |
| Artikel 1 Nummer 32 Änderung des § 36 ASOG – Betreten und Durchsuchung von Wohnungen | 55 |
| Artikel 1 Nummer 33 Änderung des § 37 ASOG – Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen | 55 |
| Artikel 1 Nummer 34 neuer § 37b ASOG – Nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Objekten | 56 |
| Artikel 1 Nummer 35 Änderung des § 38 ASOG - Sicherstellung | 56 |
| Artikel 1 Nummer 36 Änderung des § 41 ASOG – (künftig:) Beendigung der Sicherstellung; Kosten | 56 |
| Artikel 1 Nummer 37 Änderung des § 41a ASOG – Operativer Opferschutz | 57 |
| Artikel 1 Nummer 38 neuer § 41b ASOG – Verarbeitung personenbezogener Daten und Geheimhaltung bei operativem Opferschutz | 57 |
| Artikel 1 Nummer 39 Ummummerierung des bisherigen § 41b zu § 41c ASOG sowie Änderung – (künftig:) Sicherheitsmitteilung, Sicherheitsgespräch | 58 |
| Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 42 ASOG – (künftig:) Allgemeine Befugnisse für die Datenweiterverarbeitung | 59 |

| | |
|---|--------------------|
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 42a ASOG – Zweckbindung und Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung | 61 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 42b ASOG - Kennzeichnung | 62 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 42c ASOG – Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarischen und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung | 63 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 42d ASOG – Training und Testung von KI-Systemen | 66 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 43 ASOG – Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung | 67 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 44 ASOG – (künftig:) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland | 68 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 44a ASOG – Datenübermittlung an öffentliche Stellen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Schengen-assoziierten Staaten | 69 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 44b ASOG – Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen | 70 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 45 ASOG – (künftig:) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen | 71 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 45a ASOG – (künftig:) Zuverlässigkeitsüberprüfungen | 73 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 45b ASOG – Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern bei Polizei und Feuerwehr | 78 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 45c ASOG - Fallkonferenzen | 80 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 46 ASOG – (künftig:) Gemeinsames Verfahren, automatisiertes Verfahren auf Abruf und regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen; Verordnungsermächtigung | 80 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 46a ASOG – (künftig:) Aufnahme und Aufzeichnung von Anrufen und Notrufen; Verordnungsermächtigung | 81 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 47 ASOG – Besondere Formen des Datenabgleichs | 82 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 47a ASOG - Automatisierte Anwendung zur Analyse vorhandener Daten | 83 |

| | |
|--|---------------------------|
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 48 ASOG – (künftig:) Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung | <u>85</u> |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 48a ASOG – Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung | <u>86</u> |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 49 ASOG - Errichtungsanordnung | <u>88</u> |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 50 ASOG –(künftig:) Information und Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten | <u>88</u> |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 51 ASOG – (künftig:) Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 | <u>89</u> |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 51a ASOG - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten | <u>89</u> |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 40 neuer § 51b ASOG - Datenschutzkontrolle | <u>90</u> |
| Artikel 1 Nummer 41 Änderung des § 54 ASOG – Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung | <u>90</u> |
| Artikel 1 Nummer 42 Änderung der Bezeichnung des Vierten ASOG-Abschnitts | <u>90</u> |
| Artikel 1 Nummer 43 Änderung des § 55 ASOG – (künftig:) Verordnungsermächtigung | <u>91</u> |
| Artikel 1 Nummer 44 neuer § 58a ASOG – Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen | <u>91</u> |
| Artikel 1 Nummer 45 Änderung der Bezeichnung des Fünften ASOG-Abschnitts | <u>91</u> |
| Artikel 1 Nummer 46 neuer § 64a ASOG - Entschädigung | <u>91</u> |
| Artikel 1 Nummer 47 neuer Sechster ASOG-Abschnitt – Gerichtliche Verfahren | <u>91</u> |
| Artikel 1 Nummer 48 Änderung des § 65 ASOG – (künftig;) Zuständigkeit und Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen, Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen | <u>92</u> |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 48 neuer § 65a ASOG – Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung, Erstattung und Ersatz von Aufwendungen | <u>92</u> |

| | |
|---|--------------------|
| Artikel 1 Nummer 49 neuer Siebter ASOG-Abschnitt – Straf- und Bußgeldvorschriften | 92 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 49 neuer § 65b ASOG - Strafvorschrift | 93 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 49 neuer § 65c ASOG - Bußgeldvorschriften | 93 |
| Artikel 1 Nummer 50 Änderung des bisherigen Sechsten ASOG-Abschnitts zum Achten ASOG-Abschnitt | 93 |
| Artikel 1 Nummer 51 Aufhebung des § 69 ASOG – Übergangsregelung | 93 |
| Weiterhin Artikel 1 Nummer 51 Aufhebung des § 70 ASOG - Evaluation | 93 |
| Artikel 1 Nummer 52 Änderung des § 71 ASOG – Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften | 94 |
| Artikel 2 Weitere Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes | 94 |
| Änderung des § 42b ASOG - Kennzeichnung | 94 |
| Artikel 3 Änderung des Gesetzeses über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin | 94 |
| Artikel 3 Nummer 1 Änderung der Überschrift des UZwG Bln | 94 |
| Artikel 3 Nummer 2 Änderung der Inhaltsübersicht zum UZwG Bln | 94 |
| Artikel 3 Nummer 3 Änderung des § 1 UZwG Bln – Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges | 95 |
| Artikel 3 Nummer 4 Änderung des § 3 UZwG Bln – (künftig:) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin | 95 |
| Artikel 3 Nummer 5 Änderung des § 6 UZwG Bln – Handeln auf Anordnung | 96 |
| Artikel 3 Nummer 6 Änderung des § 7 UZwG Bln – Einschränkung von Grundrechten | 96 |
| Artikel 3 Nummer 7 Änderung des § 8 UZwG Bln – Befugnis zum Gebrauch von Schusswaffen | 96 |
| Artikel 3 Nummer 8 Änderung des § 9 UZwG Bln – Allgemeine Vorschriften zum Schusswaffengebrauch | 96 |

| | |
|---|---------------------|
| Artikel 3 Nummer 9 Änderung des § 10 UZwG Bln – (künftig:) Androhung des Gebrauchs von Schusswaffen | 97 |
| Artikel 3 Nummer 10 Änderung des § 11 UZwG Bln - (künftig:) Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten und in besonderen Gefahrenlagen | 97 |
| Artikel 3 Nummer 11 Änderung der §§ 12, 13 UZwG – Schusswaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Verdächtiger, Schusswaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Straftäter | 98 |
| Artikel 3 Nummer 12 Änderung des § 14 UZwG – Schusswaffengebrauch gegen Ausbrecher | 98 |
| Artikel 3 Nummer 13 Änderung des § 15 UZwG - Schusswaffengebrauch bei Befreiungsversuchen | 98 |
| Artikel 3 Nummer 14 Änderung des § 16 UZwG Bln – Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge | 98 |
| Artikel 3 Nummer 15 Änderung des § 19 UZwG Bln – Allgemeine Vorschriften | 98 |
| Artikel 3 Nummer 16 Änderung des § 20 UZwG Bln - Fesselung von Personen | 98 |
| Artikel 3 Nummer 17 Änderung des § 21 UZwG Bln - (künftig:) Androhung des Gebrauchs von Hieb- und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt | 98 |
| Artikel 3 Nummer 18 Änderung des § 24 UZwG Bln – Verwaltungsvorschriften | 98 |
| Artikel 3 Nummer 19 Aufhebung des § 25 UZwG Bln – Übergangsfassung der §§ 13, 14 und 15 | 99 |
| Artikel 4 Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes | 99 |
| Änderung des § 20 BlnDSG – Videoüberwachung | 99 |
| Artikel 5 Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung | 99 |
| Artikel 5 Nummer 1 Änderung des § 8 VwVfG Bln 2016 – (künftig:) Vollstreckung; Verordnungsermächtigung | 99 |
| Artikel 5 Nummer 2 neuer § 8a VwVfG Bln 2016 - Betretens- und Durchsuchungsrechte | 100 |
| Artikel 6 Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin | 101 |
| Artikel 6 Nummer 1 Änderung des § 2 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin | 101 |

| | |
|--|---------------------|
| Artikel 6 Nummer 2 Aufhebung des § 3 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin | 101 |
| Artikel 6 Nummer 3 Änderung des § 4 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin | 102 |
| Artikel 7 Folgeänderungen | 102 |
| Artikel 7 Nummer 1 Änderung des § 30 HundeG – Anordnungsbefugnisse | 102 |
| Artikel 7 Nummer 2 Änderung des § 3 Bln BodSchG – Duldungspflicht | 102 |
| Artikel 7 Nummer 3 Änderung des § 15 FwG | 102 |
| Artikel 7 Nummer 4 Änderung des § 6 GrünanlG – Benutzung der Anlagen | 102 |
| Artikel 7 Nummer 5 Änderung der §§ 16 und 17 KatSG – Festlegung von Sperrgebieten, Inanspruchnahme von Personen und Sachen | 102 |
| Artikel 7 Nummer 6 Änderung der §§ 27 und § 29 JustG Bln – Befugnisse der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts und des Justizwachtmeisterdienstes, Anwendung unmittelbaren Zwangs | 103 |
| Artikel 7 Nummer 7 Änderung des § 111 BWG - Verwaltungsvollstreckung | 103 |
| Artikel 7 Nummer 8 Änderung des § 23 BlnMobG - Aufgaben und Befugnisse der Berliner Verkehrsbetriebe bei der Verkehrsüberwachung | 104 |
| Artikel 7 Nummer 9 Änderung der §§ 1 und 2 VollstrPVO – Höhe der Vollstreckungspauschale, Berechnung, Zeitraum und Überprüfung | 104 |
| Artikel 7 Nummer 10 Änderung des § 3 PrüfFrVO | 104 |
| Artikel 7 Nummer 11 Änderung der §§ 1, 2 und 3 ODienstVO - Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter, Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter, Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter | 105 |

| | |
|--|---------------------|
| Artikel 7 Nummer 12 Änderung der §§ 3, 5, 7 und 9 PDieVO – Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Objektschutz, Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Gefangenenbewachungsdienst, Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Sicherheits- und Ordnungsdienst, Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Ermittlungsdienst | 105 |
| Artikel 7 Nummer 13 Änderung der BlnMDÜV, Inhaltsübersicht und §§ 13, 32 – Regelmäßige Datenübermittlung zur Durchführung polizeilicher Aufgaben, (künftig:) Datenabrufe durch die Polizei Berlin | 108 |
| Artikel 8 Einschränkung von Grundrechten | 109 |
| Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis | 109 |
| Artikel 10 Inkrafttreten | 109 |
| Begründung | 110 |
| A. Allgemeiner Teil | 110 |
| B. Besonderer Teil | 134 |
| Zu Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes | 134 |
| Zu Artikel 1 Nummer 1 Änderung der Inhaltsübersicht zum ASOG | 134 |
| Zu Artikel 1 Nummer 2 Änderung des § 2 ASOG – (künftig:) Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden; Verordnungsermächtigung | 134 |
| Zu Artikel 1 Nummer 3 Änderung des § 5 ASOG – (künftig:) Dienstkräfte der Polizei; Verordnungsermächtigung | 135 |
| Zu Artikel 1 Nummer 4 Änderung des § 5a ASOG – Legitimations- und Kennzeichnungspflicht | 136 |
| Zu Artikel 1 Nummer 5 Änderung des § 12 ASOG – (künftig:) Ermessen; Wahl der Mittel und der Adressaten | 137 |
| Zu Artikel 1 Nummer 6 Änderung des § 16 ASOG – Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen | 137 |
| Zu Artikel 1 Nummer 7 Änderung des § 17 ASOG – (künftig:) Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen | 137 |

| | |
|--|---------------------|
| Zu Artikel 1 Nummer 8 neuer § 17a ASOG – Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung | 141 |
| Zu Artikel 1 Nummer 9 Änderung des § 18 ASOG – Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen | 145 |
| Zu Artikel 1 Nummer 10 Änderung des § 18a ASOG – Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger | 150 |
| Zu Artikel 1 Nummer 11 Änderung des § 18b ASOG – Gefährderansprache; Gefährderschreiben | 150 |
| Zu Artikel 1 Nummer 12 Änderung des § 19 ASOG – Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen | 151 |
| Zu Artikel 1 Nummer 13 Änderung des § 20 ASOG - Vorladung | 152 |
| Zu Artikel 1 Nummer 14 Änderung des § 21 ASOG - Identitätsfeststellung | 152 |
| Zu Artikel 1 Nummer 15 Änderung des § 21a ASOG – Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen | 154 |
| Zu Artikel 1 Nummer 16 neuer § 21b ASOG – Körperliche Untersuchungen | 154 |
| Zu Artikel 1 Nummer 17 Änderung des § 23 ASOG – Erkennungsdienstliche Maßnahmen | 156 |
| Zu Artikel 1 Nummer 18 Änderung des § 24 ASOG – Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen | 156 |
| Zu Artikel 1 Nummer 19 Änderung des § 24a ASOG – (künftig:) Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten | 157 |
| Zu Artikel 1 Nummer 20 Änderung des § 24b ASOG - Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen | 159 |
| Zu Artikel 1 Nummer 21 Änderung des § 24c ASOG – Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten | 159 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 Änderung des § 24d ASOG – (künftig:) Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung | 163 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 24e ASOG – Datenerhebung an kriminalitätsbelasteten Orten | 164 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 24f ASOG – Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen von Polizei und Feuerwehr | 167 |

| | |
|---|---------------------|
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 24g ASOG – Einsatz mobiler Sensorträger zur Datenerhebung | 169 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 24h ASOG – Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeuge oder Geräte | 170 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 Vorbemerkung zu den §§ 25 bis 25c ASOG: Präventiv-polizeiliche Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten mittels verdeckter und eingriffsintensiver Maßnahmen | 172 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 Änderung des § 25 ASOG – (künftig:) Datenerhebung durch längerfristige Observation | 175 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 25a ASOG – Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen | 179 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 25b ASOG – Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen | 182 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 25c ASOG – Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Verdeckte Ermittler | 187 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26 ASOG – Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung | 189 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26a ASOG – Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstechnischer Systeme | 195 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26b ASOG – Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme | 198 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26c ASOG - Bestandsdatenauskunft | 201 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26d ASOG – Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten; Unterbrechung der Telekommunikation | 207 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 26e ASOG - Funkzellenabfrage | 215 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 Änderung des § 27 ASOG – (künftig:) Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle; Durchführung der polizeilichen Beobachtung | 216 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 Vorbemerkung zu den neuen §§ 27a bis 27f ASOG | 220 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27a ASOG – Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen | 221 |

| | |
|--|---------------------|
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27b ASOG – Inhalt von Antrag und Anordnung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen; Geltung landesfremder gerichtlicher Anordnungen | 224 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27c ASOG – Besondere Protokollierungspflichten bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen | 225 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27d ASOG – Benachrichtigung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen | 227 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27e ASOG – Löschung personenbezogener Daten aus eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen | 230 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 27f ASOG – Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen | 233 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 Änderung des § 28 ASOG – Datenabfragen, Datenabgleich | 235 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 21 neuer § 28a ASOG – Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet | 236 |
| Zu Artikel 1 Nummer 22 Änderung des § 29 ASOG – Platzverweisung; Aufenthaltsverbot | 240 |
| Zu Artikel 1 Nummer 23 Änderung des § 29a ASOG – (künftig:) Besondere Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen | 240 |
| Zu Artikel 1 Nummer 24 Wegfall des bisherigen § 29b ASOG – Blockierung des Mobilfunkverkehrs | 245 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 24 neuer § 29b ASOG – Elektronische Aufenthaltsüberwachung | 245 |
| Zu Artikel 1 Nummer 25 Änderung des § 29c ASOG - Meldeauflage | 252 |
| Zu Artikel 1 Nummer 26 Änderung des § 30 ASOG - Gewahrsam | 253 |
| Zu Artikel 1 Nummer 27 Änderung des § 31 ASOG – (künftig:) Gerichtliche Entscheidung | 253 |
| Zu Artikel 1 Nummer 28 Änderung des § 32 ASOG – Behandlung festgehaltener Personen | 253 |
| Zu Artikel 1 Nummer 29 Änderung des § 33 ASOG – Dauer der Freiheitsentziehung | 254 |

| | |
|---|---------------------|
| Zu Artikel 1 Nummer 30 Änderung des § 34 ASOG – Durchsuchung von Personen | 254 |
| Zu Artikel 1 Nummer 31 Änderung des § 35 ASOG – Durchsuchung von Sachen | 255 |
| Zu Artikel 1 Nummer 32 Änderung des § 36 ASOG – Betreten und Durchsuchung von Wohnungen | 255 |
| Zu Artikel 1 Nummer 33 Änderung des § 37 ASOG – Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen | 255 |
| Zu Artikel 1 Nummer 34 neuer § 37b ASOG – Nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Objekten | 256 |
| Zu Artikel 1 Nummer 35 Änderung des § 38 ASOG - Sicherstellung | 258 |
| Zu Artikel 1 Nummer 36 Änderung des § 41 ASOG – (künftig:) Beendigung der Sicherstellung; Kosten | 261 |
| Zu Artikel 1 Nummer 37 Änderung des § 41a ASOG – Operativer Opferschutz | 264 |
| Zu Artikel 1 Nummer 38 neuer § 41b ASOG – Verarbeitung personenbezogener Daten und Geheimhaltung bei operativem Opferschutz | 265 |
| Zu Artikel 1 Nummer 39 Ummummerierung des bisherigen § 41b zu § 41c ASOG sowie Änderung – (künftig:) Sicherheitsmitteilung, Sicherheitsgespräch | 267 |
| Zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 42 ASOG – (künftig:) Allgemeine Befugnisse für die Datenweiterverarbeitung | 267 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 42a ASOG – Zweckbindung und Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung | 272 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 42b ASOG - Kennzeichnung | 280 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 42c ASOG – Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarischen und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung | 282 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 42d ASOG – Training und Testung von KI-Systemen | 286 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Wegfall des bisherigen § 43 ASOG – Besondere Regelungen für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten in Dateien | 290 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 43 ASOG – Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung | 290 |

| | |
|--|---------------------|
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 44 ASOG – (künftig:) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland | 294 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 44a ASOG – Datenübermittlung an öffentliche Stellen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Schengen-assozierten Staaten | 297 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 44b ASOG – Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen | 298 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 45 ASOG – (künftig:) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen | 301 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 45a ASOG – (künftig:) Zuverlässigkeitsüberprüfungen | 306 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 45b ASOG – Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern bei Polizei und Feuerwehr | 314 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 45c ASOG - Fallkonferenzen | 316 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 46 ASOG – (künftig:) Gemeinsames Verfahren, automatisiertes Verfahren auf Abruf und regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen; Verordnungsermächtigung | 318 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 46a ASOG – (künftig:) Aufnahme und Aufzeichnung von Anrufen und Notrufen; Verordnungsermächtigung | 323 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 47 ASOG – Besondere Formen des Datenabgleichs | 328 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 47a ASOG - Automatisierte Anwendung zur Analyse vorhandener Daten | 329 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Vorbemerkung zur Änderung des § 48 ASOG und zum neuen § 48a ASOG | 337 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 48 ASOG – (künftig:) Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung | 338 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 48a ASOG – Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung | 342 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 49 ASOG - Errichtungsanordnung | 345 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 50 ASOG – (künftig:) Information und Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten | 346 |

| | |
|--|---------------------|
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 Änderung des § 51 ASOG – (künftig:) Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 | 349 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 51a ASOG - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten | 350 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 40 neuer § 51b ASOG - Datenschutzkontrolle | 352 |
| Zu Artikel 1 Nummer 41 Änderung des § 54 ASOG – Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung | 352 |
| Zu Artikel 1 Nummer 42 Änderung der Bezeichnung des Vierten ASOG-Abschnitts | 352 |
| Zu Artikel 1 Nummer 43 Änderung des § 55 ASOG – (künftig:) Verordnungsermächtigung | 353 |
| Zu Artikel 1 Nummer 44 neuer § 58a ASOG – Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen | 353 |
| Zu Artikel 1 Nummer 45 Änderung der Bezeichnung des Fünften ASOG-Abschnitts | 355 |
| Zu Artikel 1 Nummer 46 neuer § 64a ASOG - Entschädigung | 355 |
| Zu Artikel 1 Nummer 47 neuer Sechster ASOG-Abschnitt – Gerichtliche Verfahren | 356 |
| Zu Artikel 1 Nummer 48 Änderung des § 65 ASOG – (künftig:) Zuständigkeit und Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen, Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen | 356 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 48 neuer § 65a ASOG – Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung, Erstattung und Ersatz von Aufwendungen | 357 |
| Zu Artikel 1 Nummer 49 neuer Siebter ASOG-Abschnitt – Straf- und Bußgeldvorschriften | 358 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 49 neuer § 65b ASOG - Strafvorschrift | 358 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 49 neuer § 65c ASOG - Bußgeldvorschriften | 359 |
| Zu Artikel 1 Nummer 50 Änderung des bisherigen Sechsten ASOG-Abschnitts zum Achten ASOG-Abschnitt | 361 |
| Zu Artikel 1 Nummer 51 Aufhebung des § 69 ASOG – Übergangsregelung | 361 |
| Weiterhin zu Artikel 1 Nummer 51 Aufhebung des § 70 ASOG – Evaluation | 362 |

| | |
|---|---------------------|
| Zu Artikel 1 Nummer 52 Änderung des § 71 ASOG – Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften | 362 |
| Zu Artikel 2 Weitere Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes | 363 |
| Zu Änderung des § 42b ASOG – Kennzeichnung | 363 |
| Zu Artikel 3 Änderung des Gesetzeses über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin | 363 |
| Zu Artikel 3 Nummer 1 Änderung der Überschrift des UZwG Bln | 363 |
| Zu Artikel 3 Nummer 2 Änderung der Inhaltsübersicht zum UZwG Bln | 363 |
| Zu Artikel 3 Nummer 3 bis 5 Änderung der §§ 1, 3 und 6 UZwG Bln – Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges, (künftig:) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin, Handeln auf Anordnung | 364 |
| Zu Artikel 3 Nummer 6 Änderung des § 7 UZwG Bln – Einschränkung von Grundrechten | 364 |
| Zu Artikel 3 Nummer 7 Änderung des § 8 UZwG Bln – Befugnis zum Gebrauch von Schusswaffen | 364 |
| Zu Artikel 3 Nummer 8 Änderung des § 9 UZwG Bln – Allgemeine Vorschriften zum Schusswaffengebrauch | 365 |
| Zu Artikel 3 Nummer 9 Änderung des § 10 UZwG Bln – (künftig:) Androhung des Gebrauchs von Schusswaffen | 368 |
| Zu Artikel 3 Nummer 10 Änderung des § 11 UZwG - (künftig:) Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten und in besonderen Gefahrenlagen | 369 |
| Zu Artikel 3 Nummer 11 bis 13 Änderung der §§ 12, 13, 14 und 15 UZwG Bln – Schusswaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Verdächtiger, Schusswaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Straftäter, Schusswaffengebrauch gegen Ausbrecher, Schusswaffengebrauch bei Befreiungsversuchen | 370 |
| Zu Artikel 3 Nummer 14 Änderung des § 16 UZwG Bln – Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge | 370 |
| Zu Artikel 3 Nummer 15 und 16 Änderung der §§ 19 und 20 UZwG Bln – Allgemeine Vorschriften, Fesselung von Personen | 370 |
| Zu Artikel 3 Nummer 17 Änderung des § 21 UZwG Bln - (künftig:) Androhung des Gebrauchs von Hieb- und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt | 370 |

| | |
|---|---------------------|
| Zu Artikel 3 Nummer 18 Änderung des § 24 UZwG Bln – Verwaltungsvorschriften | 371 |
| Zu Artikel 3 Nummer 19 Aufhebung des § 25 UZwG Bln – Übergangsfassung der §§ 13, 14 und 15 | 371 |
| Zu Artikel 4 Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes | 372 |
| Zu Änderung des § 20 BlnDSG – Videoüberwachung | 372 |
| Zu Artikel 5 Änderung des Gesetzeses über das Verfahren der Berliner Verwaltung | 373 |
| Zu Artikel 5 Nummer 1 Änderung des § 8 VwVfG Bln 2016 – (künftig:) Vollstreckung; Verordnungsermächtigung | 373 |
| Zu Artikel 5 Nummer 2 neuer § 8a VwVfG Bln 2016 - Betretens- und Durchsuchungsrechte | 375 |
| Zu Artikel 6 Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin | 377 |
| Zu Artikel 6 Nummer 1 Änderung des § 2 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin | 378 |
| Zu Artikel 6 Nummer 2 und 3 Aufhebung des § 3, Änderung des § 4 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin | 379 |
| Zu Artikel 7 Folgeänderungen | 380 |
| Zu Artikel 7 Nummer 1 Änderung des § 30 HundeG – Anordnungsbefugnisse | 380 |
| Zu Artikel 7 Nummer 2 Änderung des § 3 Bln BodSchG – Duldungspflicht | 380 |
| Zu Artikel 7 Nummer 3 Änderung des § 15 FwG | 380 |
| Zu Artikel 7 Nummer 4 Änderung des § 6 GrünanlG – Benutzung der Anlagen | 381 |
| Zu Artikel 7 Nummer 5 Änderung der §§ 16 und 17 KatSG – Festlegung von Sperrgebieten, Inanspruchnahme von Personen und Sachen | 381 |
| Zu Artikel 7 Nummer 6 Änderung der §§ 27 und § 29 JustG Bln – Befugnisse der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts und des Justizwachtmeisterdienstes, Anwendung unmittelbaren Zwangs | 381 |
| Zu Artikel 7 Nummer 7 Änderung des § 111 BWG - Verwaltungsvollstreckung | 382 |

| | |
|---|---------------------|
| Zu Artikel 7 Nummer 8 Änderung des § 23 BlnMobG - Aufgaben und Befugnisse der Berliner Verkehrsbetriebe bei der Verkehrsüberwachung | 382 |
| Zu Artikel 7 Nummer 9 Änderung der §§ 1 und 2 VollstrPVO – Höhe der Vollstreckungspauschale, Berechnung, Zeitraum und Überprüfung | 383 |
| Zu Artikel 7 Nummer 10 Änderung des § 3 PrüfFrVO | 383 |
| Zu Artikel 7 Nummer 11 Änderung der §§ 1, 2 und 3 ODienstVO - Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter, Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter, Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter | 383 |
| Zu Artikel 7 Nummer 12 Änderung der §§ 3, 5, 7 und 9 PDieVO – Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Objektschutz, Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Gefangenenbewachungsdienst, Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Sicherheits- und Ordnungsdienst, Befugnisse der Polizeibeschäftigten im Ermittlungsdienst | 384 |
| Zu Artikel 7 Nummer 13 Änderung der BlnMDÜV, Inhaltsübersicht und §§ 13, 32 – Regelmäßige Datenübermittlung zur Durchführung polizeilicher Aufgaben, (künftig:) Datenabrufe durch die Polizei Berlin | 384 |
| Zu Artikel 8 Einschränkung von Grundrechten | 385 |
| Zu Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis | 385 |
| Zu Artikel 10 Inkrafttreten | 386 |
| Unterschriften der Fraktionen | 386 |
| ASOG-Gesamtfassung nach der Reform | 387 |
| Synopsen | 474 |
| Synopse ASOG | 474 |
| Synopse UZwG Bln | 603 |
| Synopse BlnDSG | 614 |
| Synopse VwVfG Bln 2016 | 615 |
| Synopse Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (Neutralitätsgesetz) | 618 |

| | |
|--|---------------------|
| Synopse HundeG | 620 |
| Synopse Bln BodSchG | 623 |
| Synopse FwG | 624 |
| Synopse GrünanlG | 624 |
| Synopse KatSG | 626 |
| Synopse JustG Bln | 627 |
| Synopse BWG | 629 |
| Synopse Bln MobG | 629 |
| Synopse VollstrPVO | 631 |
| Synopse PrüfFrVO | 632 |
| Synopse ODienstVO | 632 |
| Synopse PDieVO | 637 |
| Synopse BlnMDÜV | 646 |
| In den neuen Bestimmungen zitierte Vorschriften des EU-Rechts | 649 |
| In den neuen Bestimmungen zitierte Vorschriften des Bundesrechts | 659 |
| In den neuen Bestimmungen zitierte Vorschriften des Berliner Landesrechts | 696 |